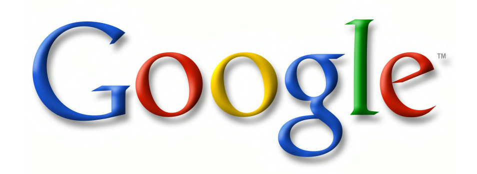
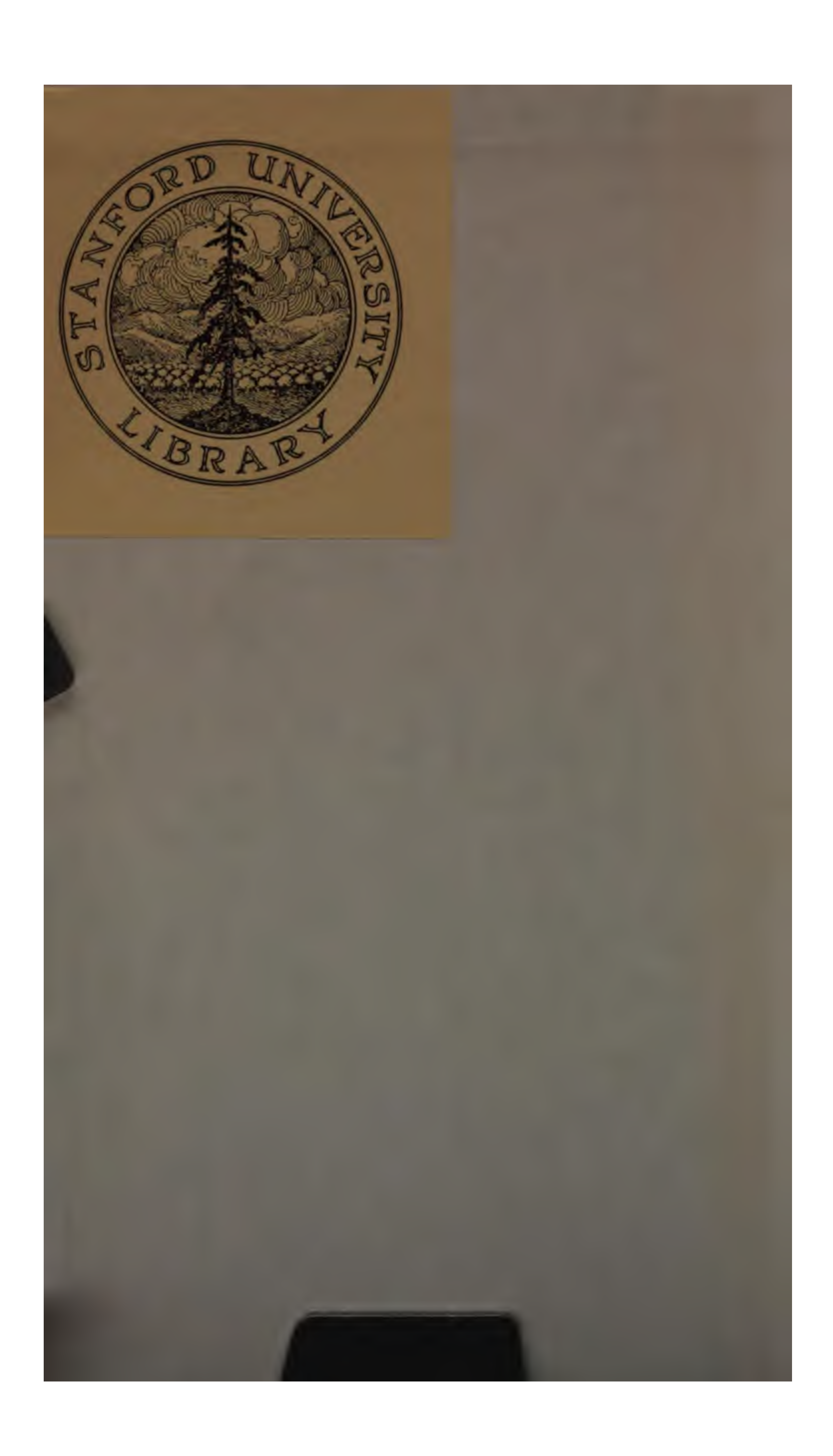





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARY







Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunter Band.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1853.

I.

Der Prozess

des Schässburger Bürgermeisters

Johann Schuller von Rosenthal.

Von

Karl Fabritius.

I.

Wollte man dem tröstenden Glauben Raum geben, das sächsische Volk des 17. Jahrhunderts würde sich um so höher und gewaltiger aufgerichtet haben, je schwerer der Druck der Verhältnisse auf ihm lastete: so ist zu dieser Annahme weder durch die planmässig auf Untergrabung und Umstürzung der altsächsischen Verfassung lossteuernden Handlungsweise der Sachsenfeinde, noch durch erhebende Thaten des sächsischen Volkes selbst genügende Veranlassung gegeben[1]). Die Geschichte unserer Väter in jenen kummervollen Tagen erdrückenden Missgeschickes lässt uns nur zu oft Kämpfe voll bittern Ingrimms mit den durch Stand, Volksthum, Sitte und Glauben geschiedenen Gegnern erblicken. Wo es galt, einen Beschluss gegen der Sachsen Rechte und Freiheiten zu fassen, da waren Unger und Szekler jeder Zeit eines Herzens und eines Sinnes[2]). So geschah es denn, dass der Landtag, während die Ungern auf ihren zahlreichen abgabenfreien Adel hinwiesen, die Szekler aber auf ihre Wehrhaftigkeit pochten, dem kleinen Häuflein der gewerbthätigen Sachsen von der Pforten- und Landessteuer und den vielfachen Lieferungen den grössten Theil aufbürdete[3]),

1) Die Grundlage bei der Bearbeitung dieses Prozesses bildeten die unter Z. 1459 im Schässburger Archiv aufbewahrten 65 Prozessactenstücke — wovon indess 5 fehlten — deren Benützung, eben so wie die der übrigen Beweisstücke aus dem genannten Archiv und aus den Schässburger Kirchenprotokollen vom Herrn Bürgermeister K. v. Sternheim und Herrn Stadtpfarrer M. Schuller dem Verfasser mit dankenswerther Bereitwilligkeit gestattet wurde. Einige der unter Z. 499—504 und 1495 benützten Briefe sind von Prof. F. Müller in den Sitzungen des Schässb. Zweigvereines für siebenb. Landesk. vom 15. Sept. und 7. Decemb. 1851 mitgetheilt worden.

2) Kurz: Magazin für Gesch. Lit. und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens, Kronstadt 1844 ff. II, 441 f. 452. Gr. Jos. Kemény: Deutsche Fundgruben der Gesch. Siebenbürgens. Klausenburg 1839 ff. I, 344 ff. u. a. a. O.

3) Nach dem Steueraufschlag von 1662 zählte das kleine Sachsenland 2400 Porten, deren jede 1667 mit 15 Thalern berechnet wurde (Vereinsarchiv IV, 97), während alle Gespanschaften zusammen nur für 2821 Porten und 2 Hausväter zahlten. Nur in besonders grosser Noth liessen sich die Stände zur Nachgiebigkeit bewegen. „Anno 1663 die 4. Septembris", erzählt unser Gewährsmann der

und wenn der Ehrgeiz mächtiger Grossen verheerende Bürgerkriege entzündet hatte, das habgierige und raublustige Kriegsvolk auf die sächsischen Städte und Dörfer hetzte[1]). Und wie herrisch und hochmüthig verlangte der Adel, wenn er im Sachsenlande herumzog, freien Vorspann und Unterhalt für sich und sein freches Gefolge, oft sogar für seine Walachen und Zigeuner![2]) Das Alles hatte aber seinen wohlberechneten Grund. Man musste den trotzigen Bürgern zuerst den Wohlstand rauben, wollte man sie gefügiger und willfähriger zu selbstsüchtigen Neuerungen machen[3]). Die dem Adel tief verschuldeten sächsischen Ortschaften wurden oft härter als die unterthänigen Dörfer behandelt, und oft war, wie 1678 bei einem Theil von Sächsisch Lasslen[4]), grosse Gefahr für sie da, vom Verbande des

Schässburger Königsrichter A. Göbbel († 1677) in seinem handschriftlichen Nachlasse, „Vassarhelyini celebratis in comitiis ex singulari instinctu divino et factarum publice justarum quaerelarum nationis Saxonicae intuitu, sub solenni protestatione, nisi velint status reliqui duo regni Nobiles et Siculi, ut totum regnum pessundetur, considerent, quaenam sub his rerum vicissitudinibus et principatus Transsilvanici mutationibus, populorum invasionibus exactionibus violentis, supportarit onera, ad quam inopiam inhabitatores fundi regii redacti sint et penitus omni nervo exuti, inidonei redditi sufferendis et perferendis oneribus et contributionis in posterum instantissime relaxationem portarum urgent. Quadringentae itaque portae relaxantur, manentque 2000."

1) So ausser vielen andern Fällen besonders in den verhängnissvollen Jahren nach G. Rakoczi's II. Entfernung bis zur Festsetzung M. Apafi's I. auf dem Fürstenstuhl.

2) „Item haben die arme Sachsen in Städten und Dörffern sie mit Weib undt Kindt, ja Diener und leybeignen, wol auch ihre Walachen, Hirten und Zigeiner, wenn sie in ihrer Herren geschäffts irgents wohin verreisset, müssen fretzen, zu Post führen, und wenn die Ernd-Zeit herbey kommen, haben die armen Dorffsleuth ihnen müssen ihre Feldfrüchte helffen einärdnen." Ungedruckte Krempes'sche Chronik in der ersten Marktnachbarschaft Schässburgs.

3) Die Edelleuth aber im Lande, mit allen ihren Holluncken undt armen Leuthschindern, die sein in der Üppigkeit undt Gottlosem übermuht, hoffart undt Ungerechtigkeit dermassen vertieffet gewest (wie auch biss dato noch), dass sie Tag und nacht dahin getrachtet: wie sie zuvörderst den armen Sachsen alle ihre Privilegia mögten corumpiren undt invalidiren, darnach dahin gearbeitet, wie sie mögten Städte und dörfer auf königes Boden unter ihr Tyrannisches Joch zwingen, ihrem wolgefallen nach mit ihnen undt all ihrem Gutt zu leben." Krempes'sche Chronik. — Schlözer: Gesch. der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen 1795, S. 107 f. 113 f.

4) Schässburger Archiv Z. 382. Auch später bedrohten einzelne Orte des Sachsenlandes solche Eingriffe. Als der stark verschuldete Schässburger Stuhl einem seiner Gläubiger, Th. Schmidt von Scharffenbach, dem statt der jährlichen Interessen in Halvelagen ein Hof sammt einem Theil der Mühle und vielen Grundstücken zur Betreibung einer eigenen Wirthschaft war abgetreten worden, nicht in allen Anforderungen zu Diensten stand, so verlangte derselbe seine

Sachsenlandes durch einen Machtspruch losgetrennt zu werden. Zwar gabs noch Männer, die von echter Bürgertugend beseelt, die Rechte ihrer Stadt und ihres Volkes mannhaft verfochten, aber von der Kurzsichtigkeit oder Engherzigkeit ihrer Zeitgenossen im Stich gelassen, büssten sie ihr kühnes Wagniss mit dem Tode oder dem Verlust all ihrer Güter [1]; und den gleichgesinnten Vorkämpfern für des Volkes alte Rechte war auf lange Zeit der kecke Muth gebrochen.

Eben so traurig sah es auch inmitten des sächsischen Volkes aus. Eine freie Verfassung gab es nur noch dem Namen nach. Reiche Familien, durch die vielfachen Bande der Freundschaft mit einander verbunden, drängten in den Rath um der Herrschaft und der Ehre Willen, und wenn auch die Rathgeschwornen selbst zum Handwerksstande zählten, so hatten die Armen und Mittellosen an ihnen dennoch Herrn, die nur zu oft mit unerbittlicher Willkür und Härte verfuhren [2]. Mit Einquartierungen und Abgaben, die

Zahlung, und drohte im Weigerungsfalle seine Besitzungen in Halvelagen an einen magyarischen Edelmann abzutreten. Daher schrieb der Schässburger Königsrichter A. Göbbel an den Bürgermeister Hetzeldorfer am 29. Novemb. 1702: „vors andere sind die Holdvilager nicht schuldig sich vor Stadt und Stuhl verkauffen zu lassen, wo sie ihr contingent, wass von der Schuld auff sie fällt, erlegen, so sind sie frey, solte aber der Herr v. Scharffenbach gar auff die Gedanken kommen, wie er schreibt, und den hoff einem Edelmann verwechselen, so würden wir so fein umb ein Dorff auss dem Stuhl kommen, wie wenn wirs niemahls gehabt hätten, und wer solte solches vertreten?" Sch. A. Z. 499, t. 1.

1) Der Kronstädter Stadtrichter M. Weiss, Seivert: Nachrichten von Siebenb. Gelehrten. Pressburg 1785, S. 489 f. Benigni und Neugeboren: Transsilvania. Hermannstadt, 1833, II, 167 ff. Der Schässburger Bürgermeister M. Eisenburger, Kurz: Magazin etc. II, 447 f. Misshandlung des Provinzialbürgermeisters J. Simonius, Seivert: Nachrichten etc. 402 f. u. s. w.

2) „Wenn ich aber von uns Sachsen die wahrheit schreiben solte, so sagete ich: dass wir nicht umb ein haar besser sind, als die Kinder Israel zun Zeiten dess Propheten Jeremia wahren. Und welcher heutiges Tages den herren die wahrheit saget, der muss auch mit dem armen Jeremia in die schlamgruben hinein, also, dass es izunder recht gesaget wird: Schweig mundt, so hastu freundt.... Wie sein heutiges Tages die armen sogar von herren verachtet! ach wie baldt werden sie gar schlechter Ursachen halben für rebellen, Ungehorsamen und missbrecher gemeiner Freiheit angegeben, und wider alle barmherzigkeit hart gestraffet! Ingleichen thun die Untherthanen auch sehr unrecht, wenn sie ihrer Obrigkeit (und ob sie auch schon Ursach darzu hetten) fluchen, füranss die hohe Obrigkeit; als die Gesalbeten, Konig und Fürsten, sollen von uns respectiret geehret undt gefürchtet werden. Aber wie Gottesfürchtig heutiges Tages die Obrigkeit ist, also sein auch ihre unterthanen. Wo ist ietzundter imandt zu finden, der nicht mehr dass ansehen der Perschon achtette, als die gerechtigkeit, die Gunst grosser herren nicht mehr achtette, als Gottes Gunst? Hilff lieber Gott, wo findet man, undt bey wem heutiges Tages wahrheit, Treu, glauben, messigkeit, [illegible] frommigkeit undt Demuth? Hat nicht der Eigen-Nutz, die unersättliche

theilweise ungerecht aufgetheilt, nicht verrechnet oder zu Pivatzwecken verwendet wurden [1]), reichlich bedacht, durfte der Arme doch weder Klage führen, noch widersprechen. Geschah es dennoch, so traf ihn den Ungehorsamen, den Aufrührer, alsbald harte Geld- oder Gefängnisstrafe. So war denn der Arme auf die unehrenhaften Wege der List und des Betruges zur Erlangung seines Rechts angewiesen. Man buhlte nun um die Gunst jener Männer, deren öffentliches und Privatleben wenig Achtung gebietend war, und überhäufte sie mit den schmeichelhaftesten Ehrenbezeugungen. Das Recht ward nicht mehr um des Rechtes Willen gesucht, und echter Männlichkeit ward das Grab bereitet.

Unter der verderblichen Rückwirkung solch trauriger Zustände litten vor allen Dingen die Sitten. Umsonst versuchte man durch Gesetzeskraft die alte Zucht und Ordnung bei Gastmählern, Zunft- und Nachbarschafts-„Wirthschaften" und in der Kleidung herzustellen; je mehr der Gesetze, desto grösser das Übel, zumal da die Gesetzgeber selbst nicht daran hielten [2]). Die Kriege, die nun noch geführt wurden, waren nicht mehr eine Quelle zur Erstarkung der Bürgerfreiheit und echten Bügersinnes, sondern vernichteten zugleich mit dem Land auch Treu und Glauben, erzeugten Neid und

Bestia, uns schier alles, wass mir gehabt, aussgesogen? sein wir nicht durch unser unzeitige Gedult undt stillschweigen schier umb alle unsere Privilegia kommen? Wo findet man anitzo eine Zeche, eine Nachbarschafft, eine Brüderschafft undt Zusammenkunfft, da man sich nicht einsauffen muss?" Krempes'sche Chronik.

1) S. die Landtagsinstruction für den Grafen Seeau von 1702 in Kemény: Fundgr. II, 294 ff. Unter welchem Vorwande bisweilen die ungerechte Auftheilung der Steuer stattfand, geht aus einem Briefe des Pfarrers Wonner an den Schässburger Bürgermeister Hetzeldorfer d. d. Sächsisch Lasslen, 25. März 1702 hervor. Einem armen Mann aus dem Dorfe „geschieht unfehlbar Unrecht, denn biss dato, wie er noch in etwas besser gestanden, hat er von seinem hoff nicht mehr verzinset, als ein halb loth und ietzo, da er gantz auff die Neige kommen, solte er ein halb loth, v. anderthalb froscher zinsen, welches gantz unbillig, massen der arme Mann solches durchauss nicht verfechten kan, weiln er weder ochsen noch kühe hatt, dadurch er etwas verdienen könte. Ist also ein Versehen geschehen, dass man denen Reichen (so zu reden) von ihren höffen abgenohmen v. hingegen denen armen etwas zugesetzt, mit Vorwenden, die armen könten bey einquartierung der teutschen wegen ihrer kleinen höffe die teutschen nicht einnehmen, sondern nur die, so grosse höffe haben, v. ebendesswegen solt man ihnen abnehmen v. hingegen den armen etwas auff ihre kleinen höffe zu setzen, da sie doch dabey nicht haben in betrachtung nehmen wollen, dass die armen von ihren kleinen höffen nach möglichkeit ebenso gutt, als die grosse höffe, bey die teutschen mit haber, heu, Essengeben u. dergleichen haben dienen mussen v. also eben desswegen keine Ursache sein kan, weiln die kleine höffe die teutschen auss ermanglung der Stallung nicht herbergen können, so sollen sie desto mehr taxieret werden." Sch. A. Z. 1495. p 1.

2) Im ganzen 17. Jahrhundert wurden von den Nachbarschaften, Zünften, Städten und der Synode die strengen alten Gesetze bedeutend vermehrt, ohne Abhilfe schaffen zu können.

Habsucht und verpflanzten die rohen Sitten eines wüsten Lagerlebens in die sittsamen Kreise sächsischer Familien [1]). Selbst in unsern entlegenen Thälern hatten leichtfertige und das gesellschaftliche Leben vergiftende Sitten von oben herab raschen Eingang gefunden, und die Tugend fand nur wenige Verehrer, da sie beinahe für eine unzertrennliche Gefährtin der Geistesbeschränktheit gehalten wurde [2]). Geschah es zur Emporhaltung der Heiligkeit der Ehe in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch noch zuweilen dass Ehebrecher nach dem Gesetz sogar mit dem Tode bestraft wurden [3]), so war man davon in der zweiten Hälfte, wo meist Habsucht und Familienrücksichten Ehen schlossen, gänzlich abgegangen, und selbst das alte Gesetz, dass Leute von liederlichem Lebenswandel auf der Kirchenschwelle getraut werden sollten, erstreckte sich jetzt nur noch auf die dienende Classe [4]). Dieselbe tiefe Zerfahrenheit aller Verhältnisse des bürgerlichen und häuslichen Lebens herrschte allerwärts innerhalb wie ausserhalb des Sachsenlandes.

Am Ende dieses Jahrhunderts war indess die Lage keiner andern Stadt hilfloser und verlassener als die Schässburgs. Schon 1661, als Stadt und Stuhl zur Befriedigung des mit den fürchterlichsten Todesstrafen drohenden Ali Paschah 37005 Thaler vorschussweise für das ganze Land zahlen musste, war man genöthigt gewesen, nicht nur alle vorhandene klingende Münze in öffentlichen und Privatcassen, sondern sogar Häfteln und Gürtel herzugeben [5]), Die Rückzahlung aber wurde trotz aller Bitten auf den Landtagen der Folgezeit hartnäckig verweigert [6]). Noch drei Jahre später (1664) war der Mangel an Geld in Schässburg so gross, dass man bei dem Kauf eines Hauses für 30 Ufl. nur 7 Ufl. sogleich erlegte; die übrige Summe sollte erst

1) „Wiesen, auen undt Felder haben sich geferbet von dem blut dieser einwonner. Viel schöne Städt, Marckt und Dorffer sein zu grundt verderbet worden. Viel unzehlich menschen sindt mit alle dem, wass sie gehabt, in das Türkische gefängnis jämmerlicher weiss.... geführet worden. Hunger, Theurung, sterben, mordt, Todtschlag, misswachs, Rauberey, beschätzung der armen, Verreterey, Gewalt, übermuth, schinderey, hat auch viel leuth verderbet, dass sie ihre Dörffer haben müssen lassen, ja ihre heüser undt alles wass sie gehabt, undt froh worden sein, dass sie mit dem leben sein davon kennen kommen.'' Krempes'sche Chronik.

2) Über Hermannstadt sagt 1636 der Satyriker A. Graffins in seinem ungedruckten „Pastor Transylvanicus Saxo": „Est Civitate ille Metropolitana quaedam vitiorum et peccatorum colluvies, quae Hercule aliquo divinitus adjuto perpurgabitur solum." Die guten Sitten waren allenthalben im Abnehmen. Wurde doch sogar ein Kronstädter Rector für den Verfasser sehr frivoler Schriften gehalten! Seivert: Nachrichten S. 116.

3) In Schässburg z. B. 1625, 1626. Schässb. Kirchenprotokoll. — Statuten 4. Buch, 7. Tit.

4) Schässb. Kirchenprotokoll und Sch. A. Z. 340.

5) Kemény: Fundgr. II, 128 f. Kurz: Magaz II, 456 f.

6) Selbst 1710 waren die Schässburger noch nicht befriedigt. Kemény: Fundgr. II, 87 ff.

durch jährliche Einzahlung von 5 Ufl. allmählich abgetragen werden [1]). Noch hatte sich die Stadt nicht so weit erholen können, dass sie die laufende Steuer und die Interessen ihrer vielen Schulden regelmässig zahlen konnte, da brachte sie eine verheerende Feuersbrunst 1676 an den Rand des Verderbens. Ungeachtet der Verzweiflung, die anfangs sich der Gemüther zu bemächtigen drohte, wurde die Stadt doch bald wieder aufgebaut und in Vertheidigungszustand gesetzt; aber die Schuldenlast mit allen Plackereien von Seiten der adeligen Gläubiger blieben ihr und ihren Bürgern.

Die schon unter Apafi beinahe unerschwingliche Steuer (1684 zahlte Stadt und Stuhl ohne die Naturallieferungen 3688 Thaler ordentliche Steuer und 2838 Ufl. 70 Den. für Abgaben verschiedenen Namens [2]) wurde noch drückender durch die oft gleichzeitige Forderung zahlreicher Mannschaft zum Heere des Fürsten. So wurde den Sachsen z. B. 1685 anbefohlen, ausser den 500 Mann noch 3000 „Trabanten" gekleidet und gerüstet zu stellen. 340 Mann entfielen davon auf den Schässburger Stuhl [3]). Als darauf 1686 das siegreiche österreichische Heer, 12 bis 15 Regimenter stark, das mit all seinen mannigfachen Bedürfnissen an das Land angewiesen ward, in Siebenbürgen eingerückt war [4]), wurden diese Abgaben nicht nur nicht vermindert, sondern noch sehr bedeutend erhöht [5]). Der Schässburger Stuhl allein zahlte für 1689/90 20400 Ufl. und lieferte 1650 Kübel Frucht, 606 Zentner Fleisch, 512 Fass Wein, 1770 Kübel Hafer, 606 Fuhren Heu [6]). Als darauf während des Kampfes zwischen Emerich Tököly und dem kaiserlichen Heer um den Besitz des Landes auch die Ortschaften des Schässburger Stuhls von Freund und Feind verheert und geplündert wurden [7]), als 1692 ein Aufschlag gemacht wurde, dem zufolge Schässburger Bürger 215 ja sogar über 600 Ufl. zahlen mussten [8]); da war der verarmte Landmann und der erwerblose Bürger gänzlich ausser Stande, die unerschwinglichen Forderungeu zu befriedigen und nur scharfe Militärexecutionen vermochten noch der Armuth den letzten Heller zu erpressen. Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn sich 1694 der Schässburger Rathsgeschworne Hennrich noch flehentlich bitten liess, einen freien sächsischen Bauer mit Weib und Kind für 100 Ufl. als Hörige zu kaufen [9]).

1) Sch, A. Z. 339.

2) Sch. A. Z. 411.

3) Sch. A. Z. 410.

4) Siebenbürg. Quartalschrift. Hermannstadt 1790 ff. II, 327 ff. Kemény: Fundgr. II, 238.

5) Mit einiger Bitterkeit klagt Halwelagen 1692: „Von der Zeit an, dass diese fremde Völker in Unser Land sein angelanget, haben wir arme Leutt so viel entpfangen von einem oder dem andren gutten H. (nemlich Gläubiger).... also, dass sich ettlige Männer ins Elend haben mussen geben, wegen grosser Schulden, Intres, v. sonst der grossen Presuren." Sch. A. Z. 1640. c.

6) Sch. A. Z. 431.

7) Sch. A. Z. 437, 439, 444, 775.

8) Sch. A. Z. 449.

9) Sch. A. Z. 783.

Als endlich 1698 auf höhere Anordnung die ungeheure Schuldenlast der sächsischen Nation erhoben und ernstlich auf Mittel und Wege zur Rettung derselben vor gänzlichem Verfalle gedacht wurde: da war das Ergebniss der Aufnahme für Schässburg ein wenig erfreuliches[1]). Die Stadt mit einer Bevölkerung von etwa 5000 Seelen[2]) hatte Schulden gemacht

gemacht	1688	17200 fl.
	1689	2000 „
	1690	10200 „
	1691	1000 „
	1692	7900 „
	1693	1000 „
	1694	16410 „
	1695	10548 „
	1696	9500 „
	1697	1900 „
In frühern Zeiten aus der Kirchencasse.................		5000 „
Rückständige Beamtengehalte		9700 „
Ausserordentlicher Aufschlag auf die Bürger		23368 „
Ausserordentlicher Aufschlag auf Witwen und Waisengelder		717 „
Zusammen......		116443 fl.
Die übrigen Stuhlsortschaften besassen eine Schuldenlast von		47955 „ [3])
Gesammtsumme .		164398 fl.

Für diese Summen wurden mit Ausnahme jener, die als Zwangsanleihe von den reichern Bürgern, den Zünften, Kirchen- und Waisencassen ohne Interessen waren erhoben worden, mit vielen Plackereien verbundene 10 Procente in Geld oder in Naturalien an die Gläubiger (meist magyarische Adelige) gezahlt oder statt der Interessen Arbeiter in die Weingärten, auf Wiesen und Äcker geliefert oder aber die Nutzniessung bedeutender Hattertheile, die ihnen zum grössten Nachtheile für die betreffenden Orte verpfändet wurden [4]) überlassen. Von einigen Dörfern wurde den Walachen, bei

1) Sch. A. Z. 1184, a.

2) Bei Kemény: Fundgruben II, 90 klagt der Rath von Schässburg in einem Bittgesuch an den Kaiser 1710, die Stadt habe ehemals mehr als 1000 Familien gezählt, sei aber durch die Pest von 1709 auf 200 herabgekommen. Rechnet man die Familie zu 5 Seelen, so erhält man etwa 5000 Seelen als Bevölkerung Schässburgs vor der Pest von 1709.

3) Berechnet aus 1184, b—p.

4) Diese Hatterttheile trugen weit mehr als die gesetzlichen 10%. So hatte Henndorf dem Johann Haller 1693 für die Interessen von 300 fl. die Nutzniessung von bedeutenden Ländereien überlassen. Die Wiesenerde sei so gross, dass sie jährlich 50 Fuhren Heu trage und auf dem Ackerland könne er all seine Schafe und Rinder weiden. Steph. Haller hatte von dem Dorf für 300 fl. zum Pfand einen schönen Wald erhalten, „welchen er so lassen verderben, dass wirs so hoch achten, alss auff vier Tausendt stammen holz." Sch. A. Z. 1641, g. Ähnliches war auch in den schönen Waldungen Denndorfs geschehen.

nach des G. Krauss Tode 1679 Stadtschreiber geworden war [1]), trat sie mit den angesehensten Familien der Stadt in freundschaftliche Verbindung und genoss überhaupt alle jene Ehrenbezeugungen und Vorzüge, die ihrem Gatten vermöge seiner amtlichen Stellung gebührten. Nach dessen Tode änderten sich plötzlich die Verhältnisse. Sie war nicht reich, fand die von ihrem Gatten geführten Stadtrechnungen in grosser Unordnung [2]), erhielt den noch rückständigen Gehalt desselben nicht ausgezahlt [3]) und hatte dazu noch ein kaum zehnjähriges Töchterchen Anna Maria zu erziehen. Überdies herrschte damals trotz der düstern Zeit und der strengen Kleiderordnungen [4]) unter den sächsischen Frauen und Jungfrauen eine ausserordentliche Putz- und Gefallsucht. Katharina Krempes wurde von denselben Schwächen wie viele wegen ihrer Schönheit hochgerühmte [5]) Zeitgenossinnen in Schässburg gefangen gehalten; denn ihre Reize waren noch nicht so welk geworden dass sie durch die Anmuth und Jugendfrische ihrer aufblühenden Tochter ganz wären in den Hintergrund gedrängt worden. Um ihren Hang zu sinnlichen Vergnügungen desto leichter befriedigen und ihren verdächtigen vertraulichen Umgang mit liederlichen Gesellen ungestört fortsetzen zu können, brauchte sie Geld und sank dafür ganz in die Arme des Lasters. Ob aber Geld oder vielleicht die eitle Hoffnung einer Heirath die unnatürliche Mutter bewogen habe, die Ehre ihrer kaum den Kinderjahren entwachsenen Tochter einem bei ihr einquartirten Fähnrich Preis zu geben, kann nicht mit Bestimmtheit entschieden werden [6]).

Eines Tages unterhielt sich mit ihr ein Vertrauter, der leichtsinnige Kupferschmiedgeselle Christian Frank, in Gegenwart des Klausburgers Michael Deak, eines ihm wohlbekannten Falschmünzers, darüber, wie leicht

1) Schässb. Kirchenprotokoll.

2) Königsrichter Göbbel liess dem abwesenden Bürgermeister Hetzeldorfer d. d. Schässburg 10. Mai 1702 schreiben: „die Registrationes derer Debiterum, wie selbige verlanget worden, ingleichen auch die Rationes Publicae, werden E. N. F. W. ebenermassen überhändiget, ausser H. Krempes etlich Jährigen Rationibus, welche nirgend zu finden sein, und aus seinigem alten Prothocollo, worinnen ville Confusiones empfindlich, schwer einige Ration in eine legitimam formam redigiert kan werden, wie solches E. N. F. W. und H. Polder schon vor Jahren, zur Zeit des seel. (tit) Herren Comitis Frankenstein erfahren haben." Sch. A. Z. 502. q. 1.

3) Erst 1703 wurden kleinere Summen ihrer Tochter Anna Maria und ihrem Schwiegersohn Elgyes „an des Herrn Krempes Schuld" übergeben. Rechnung für 170²/₃ im Sch. A. Z. 1615.

4) Beschlüsse des Schässburger Raths über Kleiderordnungen von 1680 und 1694, aufgezeichnet in der 1. Marktnachbarschaft.

5) Tröster: Das Alt- und Neu-Teutsche Dacia. Nürnberg 1666. S. 406 f. Ähnlich Kreckwitz: Totius Princip. Trans. accurrata Descriptio. Nürnberg 1688 und der von Rector Teutsch mitgetheilte, um dieselbe Zeit verfasste geheime Bericht des Vitéz an den Wiener Hof.

6) Aussage Franks und Eingeständniss der Krempes im Gerichtsprotokoll über den Falschmünzerprocess im Sch. A. Z. 1459. b. 1.

und wie schnell man aus der Falschmünzerei grossen Nutzen ziehen könne [1]). Der Eindruck, den dieses Gespräch auf Katharina Krempes gemacht hatte, reifte bald zur bösen That. Sie gewann allmählich die alte Sophia West, ihren Eidam, Zinngiesser Simon Elgyes, den Sohn des Bürgermeisters, Kupferschmied Johann Schuller, den Eidam des Königrichters, Kupferschmied Georg Akesmann durch die lockende Hoffnung auf reichen Gewinn für ihre Pläne und gab am 24. April 1697 dem geschickten jungen Rothgiesser Andreas Birnbaumer ihre 15jährige Tochter zur Gattin unter der Bedingung, sich beim Prägen brauchen zu lassen [2]). Zur Anschaffung der erforderlichen Prägewerkzeuge schickte sie den Frank mit Geld zu Deak nach Klausenburg; doch der lustige Geselle verschwendete es und kehrte unverrichteter Dinge zurück. Auch zu einer zweiten Reise gab sie und die alte West das Geld her; doch auch jetzt war die mit Akesmann zugleich unternommene Reise Franks erfolglos. Da zog sie selbst mit Birnbaumer nach Klausenburg, schloss mit Deak einen förmlichen Vertrag und 14 Tage später kam dieser auf des jungen Schullers Wagen im Schuller'schen Hause auf den Markt (jetzt das Zimmermannische Nr. 167) an. 14 Tage lang wurde daselbst falsches Geld geprägt und in Umlauf gesetzt. Darauf bezog Deak im Elgyes'schen Hause die Wohnung Birnbaumers, um diesen seine Kunst zu lehren und verliess Schässburg erst, als Birnbaumer auch im Stämpelstechen vollkommen Meister geworden war. Nun waren die Theilnehmer des Complots: die Frauen Krempes und West, ferner Birnbaumer, Schuller, Akesmann, Elgyes und der neu hinzugekommene Kürschner Paul Nussbaumer, von deren Geheimniss übrigens Frank seiner ärgerlichen Geschwätzigkeit wegen ausgeschlossen blieb, eifrig bemüht, Silber herbeizuschaffen — Elgyes gab sogar seine Knöpfe her — und das falsche Geld nach allen Richtungen hin zu verbreiten, Birnbaumer bediente sich zu Handarbeiten des frühern Bedienten des Prinzen Condé, Franz Weissenburger, der anfänglich von Birnbaumer mit falschem Gelde betrogen mit Zusicherung von 20% zur Verbreitung des „Schässburger Geldes" sich herbeiliess. Doch war Weissenburger der erste, der sich zurückzog, und nur aus Furcht, seine Anklage, die sogar Gliedern aus des Bürgermeisters und Königsrichters Familie das Leben kosten konnte, vor so parteiischen Richtern durch Zeugen nicht erhärten zu können und dann Verfolgungen zu erleiden, unterliess er es, dem Rath von der geheimen Gesellschaft die Anzeige zu machen [3]).

Um diese Zeit war Bürgermeister von Schässburg Johann Schuller. In den 30ger Jahren geboren, wurde er Schuster [4]) und ist wahrscheinlich

1) Geständnisse im Gerichtsprot. S. 6 ff. 11 f. 17 f. 32.

2) „D. 24. April 1697. Andreas Birnbäumer Juv. ein Rothgiesser fil. Andreä Birnbäumer Civ. civ. nrae. ducit Virg. Annam Mariam fil. Circumspecti Domini Joh. Crempes, quondam Notarii civ. nrae. publici bene meriti b. m." Sch. Kirchenpr. — Die Bedingung im Gerichtspr. S. 12.

3) Gerichtspr. S. 6—9; 11 f.; 17 f.; 30; 32.

4) In einer Urkunde der Schässburger Schusterzunft erscheint am 28. Mai 1692 „H. Johannes Schüller Rathgeschworner vndt wohlberümter Stühls-Richter

derselbe, der im Mai 1661 die Witwe des Hundertbüchler Pfarrers Johan Gunesch, Katharina geborne Geisel und Stieftochter des Martin Schäser der 1665 als Königsrichter starb, heirathete[1]). Von den ersten Tagen de Jahres 1663 an erscheint Schuller auch unter dem Namen Hauptmann ode Hadnagy, wie ihn die Magyaren am liebsten nannten. Sollte sich die Nach richt von seiner 20jährigen türkischen Gefangenschaft bestätigen[2]), s kann sie nur vor seiner Verheirathung stattgefunden haben, denn Schulle war ausser 1663 auch in den Jahren 1664, 1666, 1673, 1676, 1679 persönlie in Schässburg anwesend[3]). Dass er in türkischer Gefangenschaft gewese wird auch von der in der Familie erhaltenen mündlichen Überlieferung er zählt. Schuller, noch als Knabe von Hause in die Türkei geführt, erwar sich durch seine ausgezeichnete Verwendbarkeit als Dolmetscher, sowi durch sein einnehmendes Äussere die Gunst seiner Herren in so hohe Grade, dass er, von Stufe zu Stufe steigend, endlich in die Nähe des Sultan gelangte[4]). Als Liebling desselben genoss er lange die Freuden seiner be deutsamen Stellung in Konstantinopel, bis ihn endlich die Sehnsucht nac dem Vaterlande und seinen geliebten Eltern übermannte und mit tiefe Wehmuth erfüllte. Die mit Schuller vorgegangene Veränderung konnte de Sultan nicht verborgen bleiben. Da gestattete der allgewaltige Gebiete dem träumerischen jungen Mann eines Tages, sich etwas zu wünschen läge die Erfüllung des Wunsches in seiner Macht, so solle derselbe ih sicherlich gewährt werden. Schuller flehte zu des Sultans Füssen tief er griffen, mit beredten Worten um die Erlaubniss zur Rückkehr in sein Heimath. Der Sultan war bewegt und gab sich viele Mühe, seinen Lieblin von dem thörichten Plane abzubringen: was wolle er denn in einer so klei nen Stadt wie Schässburg machen? es werde ihm da nicht gefallen, und e könne höchstens Bürgermeister werden; wolle er aber bei ihm bleiben, s stünden ihm selbst die höchsten Stellen seines Reiches offen. Doch ve gebens; Schuller beharrte auf seinem Entschlusse. Ungern, doch treu de gegebenen Worte entliess ihn der Sultan mit den ehrenvollsten Briefen nac Siebenbürgen, „damit er sehe, wie lieb er ihn gehabt habe." Ebenfalls nac mündlicher Erzählung führte Schuller später auf des Fürsten Apafi Befel die Landessteuer nach Konstantinopel und benützte diese Reise zu eine

dieser vnserer Königkliger Stadt Schässburg" in der Altschaft der Schusterzun Dasselbe bestätigen mehrere Stellen des Kirchenprotokolls.

1) „D. 22. Maj. 1661. Johann Schuler Sutor fil. Mich. Schulers C. n. C. p. duc. Catharinam Relictam Reverendi Domini Joh. Gunesch Past. olim Centum Co p. r." Dieselbe Quelle, das Schässb. Kirchenpr., nennt Katharina bei ihrer Ve lobung mit Gunesch, damals Pfarrer in Roseln, „filiam Martinj Geisels pro nu privignam Ampl. D. Martini Schäsers."

2) Seivert: Nachrichten etc. S. 508.

3) Schässb. Kirchenprotokoll.

4) Dass dergleichen Fälle nicht zu den Unmöglichkeiten gehörten, bewei die Lebensskizze des Hermannstädters Marcus Scherer oder Oltard in Seiver Nachrichten, S. 316 f.

Ausflug nach Palästina [1], [illegible] er [illegible] heiliger Stätte [illegible] Rosen mitbrachte. Gewiss ist, dass er [illegible] [2]. Gleichzeitige Nachrichten nennen [illegible] Prädikat „von [illegible]" [3]. Sein Wappen, ein Arm mit drei Rosen in der Hand, trägt den Wahlspruch „Per spinas ad rosas" und steht bis auf den heutigen Tag über dem Thore seines Hauses auf dem Markt. 16[illegible] war derselbe Rathsgeschworner, 16[illegible] Stuhlsherr, 1692 Stuhlrichter, 16[illegible] Königsrichter, 16[illegible] vom [illegible]. Juli an bis zum 28. Juni 1697 und dann vom 22. April 1699 an Bürgermeister [4]. Im glänzend weissen Hemde, so berichtet die Sage, [illegible] unter dem [illegible] Schirmdach eines [illegible] an der Wand seines Hauses gezogenen Akazienbaumes auf einer Steinbank und legte an den schönen Tagen der milden Jahreszeit öffentlich das Gericht.

Mit hohen geistigen Anlagen vereinigte Schuller eine noch in seinem Alter bedeutende Leibesstärke, besass eine seltene [illegible] und Thatkraft, war aber mehr gefürchtet als geliebt, ungemein jähzornig, habsüchtig, prunkliebend und „der Frauenliebe allzusehr ergeben." Sein Haus war das erste Schässburgs. Er selbst, in sehr feine, reich mit Gold gezierte Gewänder gekleidet [5], legte grosses Gewicht auf den Glanz desselben. Seine Zimmer waren mit damals seltenen [illegible] mit Abbildungen von imposanten Kriegergestalten [6], mit [illegible] Wänden und kostbaren Teppichen geschmückt und in den Stunden der Musse lud ihn bald das Lusthäuschen in dem am Schulberg hinansteigenden Baumgarten zur Fernsicht ins liebliche Thal, bald sein Meierhof auf der [illegible] zu ländlicher Zurückgezogenheit ein. Als Bürgermeister setzte er sich auch in den Besitz

1) „Quare denegarem Deum meum, qui me per mare, per terras [illegible] portavit?" fragte er den Lassler Pfarrer [illegible] nach dessen [illegible] d. d. Lasslen 6. Juli 1703 im Sch. A. Z. 1459, c. 2.

2) „Johannes Hadnagy habuit Armales Michaelis Apafi Principis et suae Majestatis" (Leopold) heisst es in der Anklageschrift des [illegible] gegen Harteneck vom 26. Octob. 1703. Sch. A. Z. 1449.

3) So die 1703 entworfene Schuldenliste von Stadt und Stuhl unter „[illegible]dorf" (Sch. A. Z. 1642, a.) und eine, freilich erst in späterer Zeit verfasste Gedenktafel für seinen 1695 gestorbenen jugendlichen Sohn Michael (oder [illegible]lich Johann) und andere Familienglieder in der Bergkirche in Schässburg. Sein Wappen findet sich aus dem J. 1695 auch am Schullerschen Herrngestühl in der Kirche zu Meeburg.

4) Nach dem Kirchenprotokoll und Actenstücken des Sch. A.

5) „Item bössen Bindel aus Leuterem gold gemachett, das auch kein first mit Solcher hofart nicht gepranget hatt. Item Sein Kleider San nicht zu esstimiren das zu ehrachten die kleider vol auf toussen gülden auch mehr, vndt ein Solche pracht nicht zu beschreiben ist gewessen", schrieb der Bürgermeister Hetzeldorfer zu einem der folgenden Zeugenverhöre. Sch. A. Z. 1459, c. 2.

6) So behaupten alle Leute, welche diese lange unversehrt [illegible] Malereien gesehen haben.

einer Kalesche; schöne Pferde hatte er sich schon früher zu verschaff[en] gewusst [1]). Sein bedeutender Grundbesitz an Häusern, Meierhöfen, Gärt[en], Weingärten, Wiesen, Äckern u. s. w., sein zahlreicher Viehstand a[uf] seinen Höfen in Schässburg und Meeburg, die ihm verpfändeten einträ[g]lichen fremden Hatterttheile machten ihn zu einem der reichsten Bürger de[r] Stadt [2]). Seit 1693 waren allmählich die meisten Stuhlsortschaften sein[e] Schuldner geworden. Im Mai 1702 betrug die denselben ausgeliehene Summe 2235 fl., wofür ihm die landesüblichen 10% Interessen oder di[e] Nutzniessung ausgedehnter Hatterttheile zustanden [3]).

Als nun im Sommer 1698 ein Gerücht in der Stadt die Sophia West al[s] Urheberin des vielen im Umlauf befindlichen falschen Geldes bezeichnete, weil sie so oft nach Kronstadt reise und Silber bringe: so erhielten de[r] Königsrichter Stephan Göldner und Stuhlrichter Georg Hirling vom Rat[h] den Auftrag, die Wohnung der West genau zu durchsuchen [4]). Es wurde[n] indess keine falschen Geldstücke, wohl aber einige verdächtige Geräth[-] schaften vorgefunden und als die West sammt ihrer unzertrennlichen Ge[-] fährtin Katharina Krempes einem strengen Verhöre unterzogen wurden, verschworen sich beide hoch und theuer, von Falschmünzerei nichts z[u] wissen. Sie wurdeu daher freigelassen. Doch schon nach einem halbe[n] Jahre wiederholten sich die Klagen über falsches Geld. Desshalb trate[n] Bürgermeister Schuller und Königsrichter Göldner im Frühling 1699 z[u] einer Berathung zusammen und geriethen auf den Gedanken, der ver[-] schmitzte Birnbaumer könne wohl der Falschmünzer sein. Sobald dieser he[r-] beigeholt und ihm mit ernsten Worten zugeredet wurde, gestand er unt[er] Thränen den Besitz von Prägwerkzeugen ein und nach einiger Weigerun[g] auch, dass er Geld geschlageu habe. Die bei ihm vorgefundenen Gegen[-] stände: 3 Winden, 2 Walzen, Messing u. s. w. liess Göldner später zu[m] Theil verschmieden. Zu derselben Zeit entdeckte der Bürgermeister de[m] Königsrichter, Birnbaumer habe ihm seinen Sohn J. Schuller und des König[s-] richters Eidam Akesmann als Mitschuldige angegeben; sein Sohn beharr[te] jedoch auf der Behauptung, schuldlos zu sein. Göldner, ein Mann vo[n] schwacher Gutmüthigkeit, glaubte dem festen Willen seines Vorgesetzte[n] nachgeben zu müssen und so wurde denn, nachdem Birnbaumer und sein[e] Schwiegermutter Krempes einen schweren Eid abgelegt hatten, der Falsch[-] münzerei gänzlich und auf immer zu entsagen und bei Leib und Lebe[n] Niemanden etwas davon mitzutheilen, die weitere Untersuchung unter[-] schlagen, ohne dass Jemand etwas davon wusste.

1) Dies Alles aus Einzelheiten der Zeugenverhöre und Rechnungen.

2) Registratio bonorum Johannis Schuller facta A. 1703 die 30. Augusti [i]. Sch. A. Z. 1459. z. 2.

3) Bodendorf 145 fl. Radlen 170 fl. Meeburg 250 fl. Arkeden 220 fl. Schaa[s] 200 fl. Trapold 200 fl. Henndorf 200 fl. Neithausen 200 fl. Dunnesdorf 100 [fl.] Lasslen 200 fl. Pruden 100 fl. Grossalisch 250 fl. Berechnet aus d. Sch. A. Z. 1184, 1641, 1643.

4) Geständnisse Schullers und Göldners im Gerichtsprotokoll, S. 1 — [4] ferner S. 12 — 15.

Es ist aber in der That schwer zu glauben, Schuller sei in das Geheimnis dieser Falschmünzerbande nicht schon früher eingeweiht gewesen. Wohnte doch sein Sohn mit ihm in demselben Hause, fast könnte man sagen, unter demselben Dach! Dort war der Falschmünzer Deák abgestiegen, dort waren 14 Tage lang die Mitschuldigen seines Sohnes ein- und ausgegangen, dort war 14 Tage hindurch ein Gewerbe getrieben worden, wobei man doch mit Blasebalg und Präge ein etwas anderes Geräusch, als sonst in einer Kupferschmiedwerkstätte gemacht wurde. Und von allen dem sollte der Vater, der Eigenthümer und Mitbewohner des Hauses nichts gewusst haben? [1]) K. Krempes versicherte, als ihr das Todesurtheil gesprochen werden, sie brauche nur wenige Wort zu sagen, so wäre es um des Bürgermeisters Kopf geschehen, und wenn er deren hundert hätte. Erst 1701, viel zu spät, um diese Aussagen bei der Aburtheilung der Verbrecher benützen zu können, erfuhr man dass Schuller sammt seinem Sohn die von den Steuereinnehmern in die Bürgermeistercasse eingelieferten Gold- und Thalerstücke mit falschen Siebenzehnern ausgewechselt, oder selbst dann, wenn es nicht gerade unumgänglich nothwendig war, Summen von 50, 100 oder 200 fl. vorgestreckt hatte, und zwar solch neue und so warme Geldstücke, dass man unwillkürlich fragte, woher denn das Geld herkomme? das sehe ja aus als ob es erst vor einer Stunde geprägt worden! Falsches Geld wurde von Schuller besonders auf die Dörfer in Menge ausgegeben. Noch mehr, der Bürgermeister Schuller trug allen Steuereinnehmern auf, für ihn Silber so viel sie bekommen könnten, zu kaufen, er werde es ihnen weit besser als die Goldschmiede bezahlen. Wozu er es aber bedürfe und woher das frische Geld komme, durfte ihn, den zornigen Mann, bei Leibe Niemand fragen. Merkte er, dass Jemand allzuviel von Falschmünzerei sprach, so drohte er mit Zungenkürzen und Erschiessen, liess sich aber durch ein Geschenk leicht wieder besänftigen. Die Folgezeit erst brachte Alles an den Tag. Dass Schuller aber gerade die Haupttheilnehmer ergriff und zur Einstellung der Falschmünzerei durch einen Eidschwur verpflichten wollte, mochte weit eher die durch die Klugheit gebotene Nothwendigkeit dem gefährlichen Spiel bei Zeiten ein Ende zu machen, damit es nicht Allen den Kopf koste, erfordern, als in der Hoffnung auf die Besserung des noch jugendlich leichtsinnigen Birnbaumer und im Zweifel an der Unschuld seines Sohnes, wie er später im Verhöre aussagte, begründet sein.

Das straflos verübte Verbrechen schritt indess in frevelndem Übermuth weiter. Birnbaumer war bald wieder im Besitz von Prägewerkzeugen [2]). Eines Tages wurde er von dem Goldschmied Johann Schuller, einem Sohn des klosdorfer Pfarrers über der Arbeit ertappt. Als er gefragt wurde, ob er denn nicht wisse, dass ihn dieselbe den Kopf kosten könne,

1) Ausser einigen Stellen in den Geständnissen der Theilnehmer, besonders S. 14 und 24. f. des Gerichtspr.; ferner die Aussagen des 3. 16. 38. und 130. Zeugen im Untersuchungsprotokoll vom 18. November 1700. Sch A. Z. 1450. f. 1.

2) Gerichtsprotokoll etc. S. 5 ff.

gab er zur Antwort: „Wenn sie so gefährlich wäre, würden Bürge
und Königsrichter sich nicht daran betheiligen; hängt man die,
mir nichts Neues." So liess sich auch dieser verleiten, Silber ge
sches Geld einzutauschen. Ähnliches that der Goldschmiedlehrlin
Haner. Da geschah es, dass Sophia West auf einer ihrer Kronstäd
sen wegen Verbreitung von falscher Münze gefangen gesetzt wurd
hatte dies Bürgermeister Schuller erfahren, als er zu ihren Gunste
stellte Zeugnisse und Empfehlungsschreiben an den Kronstädter
abschickte und sie aus dem Gefängniss befreite. Bald darauf trat I
mer aus unbekannten Ursachen in die Reihen des in Schässburg li
Rabutinschen Dragonerregiments, setzte ohne seine Schwiegerma
sich ganz zurückgezogen hatte, die Falschmünzerei fort und verfü
November 1699 den Kürschner Stephan Schindler, einen Eidam
storbenen Superintendenten Baussner ebenso, wie früher den Gold
Schuller, durch Vorspiegelungen von Protection mächtiger Theil
Schon hatte er in tollkühner Verblendung in Reps, wohin er marsch
den Organisten für ein Lehrgeld von 10 Ducaten in der Prägekunst z
richten versprochen, als im März 1700 die Bande entdeckt, Bir
sammt zwei andern Soldaten festgesetzt, ihres Verbrechens überwie
zur Angabe der Theilnehmer gezwungen wurden [1]). Als solcl
Birnbaumer unter Andern auch den Bürgermeister und Königsrich
Schässburg genannt. Vom Regiment aus wurden die Untersuchu
dem Regimentsinhaber und Commandirenden von Siebenbürgen, I
überschickt.

Rabutin liess dem Sachsengrafen Harteneck die Untersuchu
durch seinen Adjutanten zustellen und denselben auffordern, unve
zur Vernehmung der Mitschuldigen sich persönlich nach Schässbur
geben. Am 14. März erschien Harteneck unvermuthet daselbst, l
Schuldigen bis auf Sophia West, den Goldschmied Schuller, Nuss
einen deutschen Jäger aus Reps, der von Birnbaumer falsch
eingekauft hatte, und Haner, die sich alle durch die Flucht gerettet
augenblicklich verhaften. Schindler wurde auf der Flucht ergri
Bürgermeisters Sohn aber entkam, wie man später erfuhr, auf seine
Veranstaltung aus dem Gefängniss, noch bevor er verhört werden ko
Die Untersuchung begann am 15. März mit dem Königsrichter Göld
demselben Harteneck mit ernsten Worten ans Herz legte, die Wahrh
Rückhalt zu gestehen, legte er mit zitternder, von Schluchzen und T
begleiteten Worten das Bekenntniss seiner Schuld an der Loslassung B
mers ab, doch sei er in keiner weitern Kenntniss von der Falschm

1) Ausser dem Gerichtsprotokoll S. 1 besonders die vom Schässbur
unterm 1. September 1702 abgefasste „Genuina relatio eorum, quae in
Schässburgensi tam in inquisitione quam prosecutione falsatorum moneta
reae acta sunt" im Schässb. Arch. Z. 1459. m. 1.

2) Gerichtsprotokoll etc. S. 10 f. und Aussage des 53. Zeugen im U
chungsprotokoll.

wesen und zu jener Übertretung seiner Amtspflicht einzig und allein durch den Bürgermeister, seinen Vorgesetzten, veranlasst worden. Weit schwieriger war der Bürgermeister. Er schwor hoch und theuer, kein Mitwisser an dem Geheimniss zu sein, betheuerte, Birnbaumer habe ihm bei der Untersuchung sein Vergehen nicht eingestanden und nöthigte den Sachsengrafen, um Absendung der drei Dragoner zum Behufe der Gegenüberstellung nach Reps zu schreiben [1]). Inzwischen liess Schuller am folgenden Tage etwas von seiner Verstocktheit ab und gestand, Birnbaumer und dessen Schwiegermutter zwar zum Eidschwur angehalten zu haben, weil er zuversichtlich auf des jungen Menschen künftige Besserung gehofft habe, behauptete jedoch beharrlich von der Mitschuld seines Sohnes nichts zu wissen, sonst würde er desselben nicht geschont haben, ferner nichts zu wissen davon, dass die West falscher Münze wegen in Kronstadt eingesperrt worden. Selbst die für die West nach Kronstadt geschriebenen Zeugnisse leugnete er ab. Als er darauf am 17. März dem Königsrichter und dem von Reps eben angelangten Birnbaumer gegenübergestellt wurde, da löste sich seine bisherige Halstarrigkeit in einen Strom von Thränen auf, er bejahte Alles, was Birnbaumer und der Königsrichter ausgesagt hatten [2]), bestätigte auch die Befreiung der West aus dem Gewahrsam in Kronstadt und führte als Beweggrund zu solch gesetzwidriger Handlungsweise die Liebe zu seinem Sohne an, den er in die Netze der Bösewichte verstrickt gesehen. Alle Übrigen bestanden zwar anfangs auf trotzigem Leugnen, doch als sie von den Geständnissen ihrer Genossen erfuhren, lag bald das ganze Geheimniss offen zu Tage. Harteneck übergab darauf die Schuldigen dem Rath zur Aburtheilung und Verwahrung mit der ernstlichsten Ermahnung, als eine sogar zur Hegung des Blutbanns befugte Behörde zu thun, was das Gesetz verlange [3]).

Bevor das jedoch geschehen konnte, musste der Rath ein neues Oberhaupt haben, denn Schuller und Göldner, die Majestäts Verbrecher, die so schnöde ihren Amtseid gebrochen hatten, durften unmöglich an der Spitze der obersten Behörde bleiben [4]). Sobald die beiden in der gemeinschaftlichen Sitzung des Raths und der Hundertmannschaft erschienen waren,

1) Gerichtsprotokoll etc. S. 1—6. Genuina relatio etc. S. 1 f. und der Bericht des Raths vom 8. September 1702 an das Gubernium im Schässburger A. Z. 1459, p. 1.

2) „Kitis (Schuller) midőn kérdésre fogot, sok esküvésel és átkozodásal, tagadta, mind adig, mig nem confrontáltatot, mind a complicens Drágonyokkal, mint emlitet Gelner István Urammal, akkor osztán egészen ki vallotta dolgát és gratiat kért.“ Bericht des Raths an das Gubernium.

3) „Anno 1700 d. 30. Martij. Sind alle diese in casu eusionis falsae monetae geschriebene Acta . . . einem Schässburger löbl. Magistrat communicieret worden, mit Erinnerung, dass sie als Magistratus jus gladij habentes ihr Ampt thuen und die Delinqventen wie rechtens bestraffen.“ Gerichtsprot. S. 16.

4) „Sistuntur coadunato consilio Senatus et Centumviratus collegio Johannes Schuler Consul et Stephanus Göldner Judex Regius; uterque palam in publico inter copiosissimas lachrymas et singultus crimen atque ejus atrocitatem ultro co-

glaubten sie einen Gerichtshof zu erblicken, der zur Verkündigung ihres Todesurtheils versammelt sei und baten in tiefster Zerknirschung als reuige Sünder um Gnade. Da wurde ihnen aber bedeutet: den Blutbann zu hegen, stehe allein dem Rath, nicht auch der Hundertmannschaft zu; Rath und Hundertmannschaft seien erschienen, um an ihre Stellen würdigere Oberbeamten sich zu erwählen. Nachdem beide ihrer Ämter entsetzt worden, schieden sie gänzlich vernichtet von ihren bisherigen Amtsgenossen und begaben sich in den Hausarrest, der über sie verhängt worden. Die gleichzeitig vorgenommene Neuwahl erhob zum Bürgermeister Johann Hetzeldorfer und zum Königsrichter Andreas Göbbel, beide Männer von rechtlicher Gesinnung.

Der Rath, der nicht eben grosses Vertrauen auf seine Gesetzeskenntniss hatte, und weil ein ähnlicher Prozess seit Menschengedenken nicht war verhandelt worden, zog über die Behandlung desselben seine Amtsbrüder in Hermannstadt, Kronstadt und Medwisch zu Rathe [1]) und wurde von

et nil nisi gratiam, gratiam flagitat. Senatus cum Centumviratu casum ultro citroque pensitant, ruminant et unanimiter concludunt: quatenus uterque velut perjurus et scandalosus homo, qui ipso facto criminali sese officio indignum reddiderit et infamia facti a dignitate honorata degradarit, quem proinde plublica Civitatis res officio diutius fungi permittere non posset, debito juris ordine ad meritas poenas trahatur. Indicatur Schulero et Göldnero Senatus et Centumviratus Consultum et arestum denunciatur. Schuler et Göldner se gravissime peccasse et atroces poenas meruisse confitentur gratiamque capitibus iterato petunt, quibus dicitur: Magistratum non sedere pro Tribunali, ut judicet super facto monetario sed solum, ut, dum se officiis indignos reddiderint, dignas personas ad officia gerenda per suffragia libera constituant, nec enim Centumviratum sed Senatum postestate gladii instructum; illumque de constitutione Magistratus sollicitum esse, hunc vero tandem facta criminalia secundum jura tractare debere. Schuler et Göldner itaque cum magnae devotionis lachrymis plena contestatione coetui utriusque Senatus valedicunt et unusquisque ad suas se recipit aedes." Relatio genuina etc. S. 4 f.

1) „Magistratus Schäsburgensis cum a memoria ejus Schäsburgi nemo sese crimine falsationis monetarum contaminaverit, caute procedere satagens, Magistratus: Cibiniensem, Coronensem et Mediensem consulit, qui, utut consilia conferre ob loci distantiam non potuerint, uno tamen ore Magistratui Schäsburgensi consulendo respondent: quatenus facilis sit in hoc passu processus, cum habeamus expressam in legibus nostris municipalibus legem, privilegialiter a Rege Stephano, nec non diplomatice ab Augustissimo Imperatore non sane ad speculandum, sed secundum, illam legem judicandum confirmatam, quod präfatio et conclusio Statutorum apertissime ostendat: cui suffragetur exemplorum uberius enumeratorum praxis. Consultus superinde etiam Dominus Comes opinionibus Magistratuum: Cibiniensis, Coronensis et Mediensis conscienter annuit et ut, qui jam officio inquisitionis functus erat, nec judicem agere volebat, sese domum, Inclyti Regiminis Rabutiniani Auditor vero cum delicti complicibus, confrontationis gratia Schässburgum mandante Excellentissimo Domino Generali ductis, ad Regimen se recipit." Genuina relatio etc. S. 5 f.

allen übereinstimmend auf die Stelle in den Statuten (Buch 4, Tit. 6, §. 5) hingewiesen, wo es heisst: „Die Müntzfälscher, als die nemlichen, so falsche Müntz schlagen und machen. die werden sampt allen denen, so ihnen darzu geholffen, oder wissentlich ihre Behausung darzu geliehen mit dem Feuer gestrafft. Wer aber mit Zusatz das Gold fälschet, oder aus falschem Silber müntzet; wer falsche Müntz kaufft oder verkaufft, Leute zu betrügen, werden auf Poen der Falschheit verhafftet, und werden darum ehrloss und aus dem Lande vertrieben." Der noch in Schässburg anwesende Harteneck billigte vollkommen die Ansicht jener drei Städte, lehnte übrigens jede weitere Einmischung ab und reiste, da er in dem Prozesse, dessen Untersuchung er geleitet, nicht zugleich Richter sein wollte, bald darauf nach Hermannstadt zurück. Auch der Auditeur, der Birnbaumer und dessen beide Helfershelfer nach Schässburg gebracht hatte, begab sich mit denselben zu seinem Regiment.

Am 14. April wurde auf Grund eines vom Generalauditeurlieutenant Seltzer von Herbersheim in Hermannstadt abgegebenen Gutachtens [1]) vom Stadtrath der Katharina Krempes, dem Christian Frank und Franz Weissenburger das Urtheil gesprochen und vollzogen [2]). Nach dem bereits erwähnten Paragraphe sollte Krempes lebendig verbrannt werden, doch wurde diese Strafe vom Rath „aus grosser Barmherzigkeit" und „in Ansehung ihrer weiblichen Schwachheit" dahin abgeändert, dass sie mit dem Schwert vom Leben zum Tode gerichtet und dann verbrannt wurde. Frank ward mit Ruthen gestäupt und ewig des Landes verwiesen. Auch Weissenburger traf ewige Landesverweisung. Kurz vorher war auch Birnbaumer in Reps hingerichtet worden [3]).

Warum traf nun aber die Strafe nur drei — bei Frank und Weissenburger nicht eben die schuldbeladensten — Häupter? Die übrigen Angeklagten gehörten den steuerfähigsten und vornehmsten Familien der Stadt an [4]), zählten zahlreiche Freunde und nahe Anverwandte im Rath und in der Hundertmannschaft, Gründe genug, um den Rath zu bestimmen, den Eingekerkerten, die ob ihres gleichen Verbrechens auch alle nach der Strenge des Gesetzes die Todesstrafe treffen musste, den Weg der Gnade vorläufig noch offen zu lassen und nicht die eigenen Familien in den Abgrund des Verderbens zu stürzen. Ob auch die Besorgniss, den magyarischen

1) Seltzer benützte in grosser Ausführlichkeit das Römische Recht, die Carolina und Carpzov. Gerichtspr. S. 19—28.

2) Gerichtsprotokoll etc. S. 29 f.

3) „Méltoságos Generalis Ur ő Nagysága a három Drágony közöt a principálist halállal büntete azon casusért." Bericht ans Gubernium.

4) Látván penig bogj, ha mint azoknak. a kik vétetek, érdemek szerint kellene prosequáltatniok, nagy hijja esnék városunkban az adozo és elökelö rendnek, és mint bogj semi egjeb vétkek az pénz vereiésen ésazzal élésen kivül, nem volt, mi törvényt reájok nem töttünk; hanem requiráltuk Nationalis Comes Urt ő Kegyelmet, mit kelletnek tennünk." Bericht ans Gubernium.

Gegnern Gelegenheit zu nachtheiligen Ausfällen auf die von Wien aus hochgerühmten Sachsen, weil die Treue derselben nicht auch auf die Achtung vor der kaiserlichen Münze sich erstrecke, zu geben, ob also auch Gründe der Politik auf den Rath der Stadt und später auf Harteneck eingewirkt haben: ist immerhin möglich, doch nicht erwiesen. Der Rath befragte Harteneck, was nun weiter in der Sache zu thun sei, und wurde von diesem, da die Entscheidung nicht in seine Hände gelegt sei, an den Kaiser gewiesen. Doch Harteneck selbst war, wenn auch nicht um Schullers Persönlichkeit Willen, für die Schuldigen eingenommen, liess durch seinen Agenten J. Heselmann von Rothenfels dem kaiserlichen Hof eine Denkschrift zu Gunsten derselben einreichen und beförderte ebenso wie der Rath Schässburgs, der längere Zeit weder dem Gubernium, noch dem kaiserlichen Hof einen Bericht von dem Geschehenen erstattete, die später erfolgte Freilassung der Falschmünzer[1]).

Doch während die übrigen Gefangenen in dankbarer Anerkennung der Gnade, die der Rath geübt hatte, ruhig die drückende Schwüle des Gefängnisses ertrugen, vermochte der Jähzorn dem Exbürgermeister nicht Stillschweigen zu gebieten. Des schwankenden Bodens, auf den er seinen Fuss gesetzt hatte, gänzlich vergessend, erlaubte er sich Reden, die seine noch sehr bedenkliche Lage weit eher zu gefährden, als zu erleichtern geeignet waren[2]). Wollte er als Adeliger vor einen adeligen Gerichtshof gestellt werden? drohte er aus seiner Haft zu entweichen? oder reitzte es seine Habsucht, dass die neuen Beamten alles Stadteigenthum aus seinem Hause davonschaffen liessen und rechtmässige Forderungen rasch aus seinem Säckel befriedigten? In den Mund Schullers, der selbst im Gefängniss seinen lasterhaften Lebenswandel fortsetzte, passten keine Drohungen. War es doch längst bekannt, dass seine Amtswaltung keine rühmenswerthe und uneigennützige gewesen! Als Hetzeldorfer die Bürgermeistercasse übernahm, fand er darin grosse Unordnung und spürte ein bedeutendes Deficit. „Wie der Schurke darf noch drohen? Wenn er um nichts anderes, als darum, wie er das Publicum bestohlen hat, gestraft wird, so kann man ihm sein Recht thun!" rief Harteneck, als man ihm von diesen Vorgängen Bericht erstattete und er erfüllte als Sachsengraf nur seine Pflicht, indem er den schläfrigen Rath Schässburgs zur Wachsamkeit und Rechnungs-

1) „Reliquis complicibus nullus est formatus processus, sed Magistratus Schässburgensis considerans ex una parte delicti paritatem, ex altera vero tot familiarum, si de juris rigore procedendum esset, ruinam, scribit Nationis Comiti, ut, quid facto opus sit, consulat. Iste non se, sed Augustissimum Imperatorem consulendum esse rescribit, suoque Agenti intimat, quatenus medio memorialis mandatum impetret, quid cum falsatoribus illis sit agendum, num plectendi, num vero aggratiandi?" Genuina relatio etc. S. 7. „Eö Kegyelme javallásábol alázatos memorialis által repräsentáltatot az egész dolog cum sua serie a felséges Deputatíonak; melyre következe osztán az aggratiálás a Complicenseket kicsiatul fogva nagjíy." Bericht ans Gubernium.

2) Anhang 1.

ablegung mahnte, damit die Stadt nicht zu kurz komme, falls auf Schullers Vermögen auch von anderer Seite Anspruch erhoben werde.

Göldner war indessen schon am 13. Mai gegen Bürgschaft seiner Kürschnerzunft, ihn jederzeit zu stellen oder 2000 Thaler Strafe zu zahlen, auf freien Fuss gesetzt worden [1]), weil man im Voraus auf die Gnade des Kaisers rechnen zu dürfen glaubte. Nach halbjährigem Gefängniss wurde auch Schuller aus seiner Haft befreit gegen Bürgschaft von zwölf angesehenen Bürgern, die 3000 Thaler erlegen sollten, falls sie ihn nicht stellen könnten. Zu derselben Zeit öffneten sich gegen Bürgschaft auch die Kerkerpforten der übrigen Gefangenen. Als dieser Hoffnung erweckende Gnadenact den Flüchtlingen bekannt und ihnen eine gleiche Behandlung zugesichert worden, stellten sich der Kupferschmied Schuller, der sich bisher in der Gyergyo versteckt gehalten, der Goldschmied Schuller, Nussbaumer und Haner und wurden nach kurzem Gewahrsam unter denselben Bedingungen wie ihre Mitschuldigen freigegeben [2]).

Hatte Schuller schon im Gefängnisse seine Unzufriedenheit in den beleidigendsten Ausdrücken geäussert, so erreichte von dem Tage seiner Freilassung an die Anmassung desselben eine um so grössere Höhe, je mehr er geheimen Einflüsterungen Gehör zu schenken und des Schutzes mächtiger Gönner sich zu versichern Gelegenheit hatte. Es wurde von seinem Anhang ohne Rückhalt verkündet, dass er mit Hülfe des kaiserlichen Beichtvaters seinem Prozess am Hofe eine günstige Wendung gegeben habe; dass er unter dem besondern Schutz einflussreicher magyarischer und deutscher Herrn noch hoch kommen, ja schon zu Weihnachten ins Bürgermeisteramt wieder werde eingesetzt werden [3]). Nun konnte er dem Rath — in seinen Augen gar nicht besser als er selbst — seine Behandlung nicht verzeihen, beklagte sich über ungerechte Schädigung in seinem Eigenthum und drohte ohne Scheu, an ihnen Rache nehmen zu wollen [4]). In den Augen der Bürger aber setzte er jeden einzelnen Rathgeschwornen durch die entehrendsten Schimpfworte herab und forderte offen zu Widersetzlichkeiten auf. Dass gerade diejenigen, denen er in den Rath geholfen habe (Göbbel, Helvig, Schell) seine eifrigsten Gegner seien, verdross ihn am meisten [5]). Da traf ihn eines Tages auf dem Siechhof der Bürgermeister Hetzeldorfer an und befragte ihn wegen einer Geldsumme, die der Sachsengraf von ihm ersetzt haben wolle. Schuller, von der unbändigsten Leidenschaft hingerissen, stiess im heftigen Wortwechsel die unbesonnensten und verfänglichsten

1) Sch. A. Z. 791. b. „Magistratus Schässburgensis gratia clementissimi Imperatoris fretus, omnes et singulos delicti complices sub securitate fidejussoria ex arresto dimittit." Genuina relatio etc. S. 7. Über Schuller Sch. A. Z. 791, c.

2) Gerichtsprotokoll etc. S. 32 ff. Bürgschaften im Sch. A. Z. 791. d. e.

3) Untersuchungsprotokoll vom 18. November 1700, 11. 45. 81. 106. Zeuge.

4) Genuina relatio und Anhang 9. Untersuchungsprotocoll etc. 7, 64, 98. Zeuge.

5) Untersuchungsprotokoll etc. 53. und 127. Zeuge und Anhang 2.

Worte aus: „Ehe er jene Geldsumme zu ersetzen genöthigt werde, drohte er, solle im Lande ein anderer Zustand eingeführt sein; er habe von solchen Männern Beistand zu erwarten, dass er schon durchzukommen hoffe; Harteneck kabe kein Recht, ihm das Leben zu nehmen und ehe das geschehe, wolle er Dinge herbeiführen, dass alle Welt sich darüber wundern solle." Nicht lange später fand ein ähnlicher heftiger Auftritt in Hetzeldorfers eigener Wohnung statt. Es war nämlich nach althergebrachtem Recht auch Schullers Haus besteuert worden, was denselben so sehr in Harnisch gebracht hatte, dass er voll Trotz dem Bürgermeister zurief: „Ehe er von seinem Haus Steuer zahle, wolle er es zwar nicht verkaufen, sondern, so wahr ihm Gott helfe, solches damit anstiften, dass die Stadt sich darüber entsetzen solle"[1]).

So hatte nun Schuller mit Jedermann gebrochen. Die Rathsgeschwornen, an ihren empfindlichsten Stellen verletzt, verhöhnt und von Schullers Racheplänen geschreckt; der Sachsengraf selbst von Schullers Drohworten nicht verschont; die Stadt mit Feuer, das Land mit Empörung bedroht: wer hätte zu dem Allem schweigen dürfen? Konnte man denn, da man Schullers zu allem fähigen Charakter so genau kannte, für leere Prahlerei halten, was er so oft hören liess: „Er wolle noch Manchem seiner Widersacher warm machen, Manchem Kren in die Nase reiben, Manchem über den Kopf wachsen[2]). Vergebens rügte seine Gattin die gegen den Bürgermeister ausgestossenen Drohworte; wenn er auch zugab, sie in der Hitze des Zornes gesprochen zu haben[3]): sein Verhängniss riss ihn unaufhaltsam mit sich fort. Gerüstet mit den Waffen der Gewaltthat und des Betrugs, die ihm eigen waren, wollte er der grossen Schaar seiner Feinde entgegen treten und, wie er wohl einsah, um Ehre und Leben kämpfen. Dumpfe Gerüchte von einer Reise Schullers bald nach Wien, bald in die Türkei durchkreuzten die Stadt[4]).

Da befahl Harteneck unterm 16. November 1700 dem Rathe Schässburgs gegen Schuller wegen dieser Drohworte eine Untersuchung einzuleiten, und, da Schullers verbrecherischer Lebenswandel wenig Hoffnung auf einen für denselben günstigen Ausgang übrig lasse, im Wege Rechtens mit demselben zu verfahren, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne[5]). Die nähere Anweisung, wie die Untersuchung erfolgreich einzuleiten sei, theilte der gleichzeitig in denselben Angelegenheiten mit einem seiner Amtsgenossen in Hermannstadt anwesende Rathsgeschworne Hartw. Pancratius mit: Der Rath solle die Zeugen nur nach Ablegung eines Eides vernehmen, damit man zur Betreibung des Prozesses eine unumstössliche Grundlage erhalte. Habe er sich vorerst in der Stille jener Zeugen vergewissert, durch deren Aussage die Anklage gegen Schuller erhärtet werden könne, dann

1) Untersuchungsprotokoll etc. 95. Zeuge und Genuina relatio etc. S. 8.
2) Untursuchungsprotokoll etc. 7. 64. 98. 127 Zeuge.
3) Untersuchungsprotokoll etc. 114. Zeuge.
4) Untersuchungsprotokoll etc. 12. und 31. Zeuge.
5) Anhang 2.
6) Anhang 3.

solle Schuller vorgestellt und zur Verantwortung gezogen werden. Wolle dieser dann seine Drohungen leugnen und werde er von den Zeugen irgend eines beliebigen Verbrechens überwiesen, so solle man demselben nach der in peinlichen Rechtsfällen üblichen Gewohnheit keine Transmissionen gestatten, sondern denselben ganz nach dem Wortlaut der vaterländischen Gesetze behandeln.

Schon am 17. November wurde Schuller vor den Rath geladen, gestand trotzig die zum Bürgermeister gesprochenen Worte ein, wollte sich aber dennoch durch eine in gutem Sinne versuchte Deutung derselben entschuldigen [1]). Weil der Rath indess aus Schullers Worten und Handlungen auf nichts Gutes schliessen könne, wurde demselben seine Verhaftung und für den folgenden Tag die Eröffnung einer Untersuchung angekündigt. 131 städtische Zeugen — denn die Aussagen vom Lande erfolgten abgesondert nach den einzelnen Dörfern — wurden vom 18. November an mehrere Tage hindurch zur Beantwortung von drei Fragen vernommen. Die Fragen lauteten: 1. Hat Schuller Drohungen gegen seine Obrigkeit oder das Gemeinwesen ausgestossen? 2. Hat er sich Übergriffe in fremdes, namentlich Stadt- oder Stuhlseigenthum erlaubt? 3. Hat er sich fleischlicher Verbrechen schuldig gemacht? [2]).

In Betreff der ersten Frage erfuhren die Richter zwar nichts Neues, dafür wurde aber das schon Bekannte vollkommen bestätigt. Was die zweite anlangte, so entdeckte man einen so bedeutenden Unterschleif, dass der Ausweis, der über Schullers Erpressungen vor der Zeugenvernehmung war angefertigt worden [3]), noch bei weitem vermehrt wurde. Da hatten sich von der Zeit an, wo Schuller Stadthann gewesen, die Vorräthe an städtischem Korn aus den Korngruben, der Mühle, den Magazinen, dem Zehnten massenweise über Nacht verloren. Noch 1691, als Schässburg für das Heer Ludwigs von Baden viele Fruchtvorräthe liefern musste, waren in einer einzigen Nacht von 81 Kübeln Korn 41 zu hohem Staunen der Bürger, die es wahrnahmen, und zu noch grösserer Verwunderung für den Bürgermeister Michael Deli, der nicht das Geringste davon wusste, in Schullers Haus getragen worden. Ein andermal hatte er sich von dem Zehnten aus der Wüstung 75¾ Kübel Korn heimlich zugeeignet, ebenso aus dem Fiscalzehnten der Stadt 129 Kübel. Auf der Kürschnerlaube war ein Magazin; von dort hatte er 50 Kübel genommen und den gerade im Gedränge befindlichen Trapoldern zu 6 fl. verkauft. [4]). Als Schuller noch während des Verhörs hierüber befragt wurde, schützte er als Rechtfertigung vor, dieses kaiserliche Magazin sei allerdings seiner Leitung anvertraut gewesen und er habe seiner Zeit davon auch Rechnung gestellt. Einen Theil der Vorräthe nämlich habe er dem Willen der Officiere gemäss gegen Mehl ausgetauscht, den andern hätten

1) Untersuchungsprotokoll zu Anfang und Genuina relatio etc. S. 8.

2) Untersuchungsprotokoll etc. und die vom Kisder Capitel veranstaltete Untersuchung im Sch. A. Z. 1459, e. 1.

3) Diese „Specification" im Sch. A. Z. 1459, v. 1.

4) Untersuchungsprotokoll etc. 1. 4. 86. Zeuge und die „Specification."

[illegible] Geschenk [illegible] es gefiel ihm [illegible] 45 fl. zu hoch [illegible] „Wartet [illegible] am Hals bleiben [illegible] dieses Pferd um[illegible] ein Pferd um 12 fl. Als der Verkäufer die Zahlung verlangte, fragte Schaller in hohem Grade auf-

1) Untersuchungsprotokoll etc. zwischen dem 123. und 124. Zeugen.

2) Untersuchungsprotokoll etc. 5. 6. Zeuge und die „Specification."

3) Untersuchungsprotokoll etc. 3. 21. 92. 95. 121. Zeuge.

4) Untersuchungsprotokoll etc. 7. 9. 23. 38. Zeuge und die „Specification."

5) Untersuchungsprotokoll etc. zwischen dem 82. und 83. Zeugen, ferner eine genauere Erhebung vom 10. Mai 1703 im Sch. A. Z. 1459, c. 2.

gebracht: „Habe ich denn nicht soviel um das Dorf verdient, dass es 12 fl. für mich zahlen kann?" Und das erschreckte Dorf setzte augenblicklich die Zahlung auf seine Rechnung. 100 Kübel Korn aber, die Schuller vorgeblich fürs Magazin, in der That jedoch für sich nach Schässburg hatte liefern lassen, musste er gleich nach seiner Absetzung dem Dorf zurückzahlen. Unter demselben Vorwande hatte er auch aus Trapold 90 Kübel nach Schässburg führen lassen. Als er auch hier ein Pferd kaufen wollte und dasselbe aus Furcht der Verkäufer, die Zahlung würde unter irgend einem Vorwande verweigert werden, nicht erhielt, bedeutete er drohend: die Prudener hätten ihm auch ein Pferd gebracht, dafür hätte er den Kaufpreis erlegt[1]; sie sollten es ihm rechtschaffen bezahlen. Um die Gunst des mächtigen Mannes wieder zu erlangen, sammelte die Altschaft unter sich die geforderten 25 Zloten und schickte ihm das verlangte Pferd als Ehrung. Auf dieselbe Weise erzwang er überall, wohin er kam, Geschenke, und baten ihn die Bauern unter Thränen um Erbarmen mit ihrer Armuth, so fanden sie dennoch kein Gehör[2]. Jene Summen aber, die einige Dörfer ihm schuldeten, waren oft nur theilweise, oft gar nicht in die Hände der Schuldner gekommen. Schuller versprach die betreffende Summe ins Steuerbuch als gezahlt einzuschreiben, ohne den Schuldnern immer die Überzeugung zu verschaffen, dass es auch wirklich geschehen sei.

Ward Schuller schon durch die bisherigen Geständnisse in den Augen seiner Richter wie seiner Zeitgenossen gebrandmarkt, so beleuchtete die Beantwortung der dritten Frage die Riesengestalt des mit dem Fluch der Armuth, der Witwen und Waisen beladenen Verbrechers mit noch weit schreckhafterem Lichte. Seine Gattin, die ehrsam waltende Hausfrau, die ihrem Gatten mit so unendlicher Liebe zugethan war, empfand mit tiefzerrissenem Herzen den Mangel ehelicher Treue. Mit hoher Schönheit ausgerüstete, aber lasterhafte Frauen waren die Glücklichen, denen ihr Gatte sein Herz geschenkt hatte[3]. 14 Jahre lang lebte er mit Sara, der Gattin des Kürschners Johann Klops auf mehr als vertraulichem Fusse. Je höher indess seine Macht und sein Einfluss stieg, desto ungescheuter trat auch sein Hang zu sinnlichen Genüssen zu Tage. Als die Klops schon etwas gealtert hatte, warf er unter ihrer Mithülfe um die schöne Gattin des Daniel Bulkesch seine Schlingen, ohne aber dem Umgange mit der Klops gänzlich zu entsagen. Da, als er Bürgermeister geworden, erreichte seine Schamlosigkeit den höchsten Grad. Nun beschränkten sich seine Verfolgungen nicht mehr auf seine weibliche Dienerschaft, der er manch geheimnissvollen Trank von Hermannstadt mitbrachte oder durch Zigeunerinen bereiten liess, sondern der „Teufel," wie ihn seine Mägde kurzweg nannten, hatte jetzt

1) In Wahrheit hatte auch hier das Dorf selbst zahlen müssen.

2) Untersuchungsprotokoll etc. 53. Zeuge.

3) Untersuchungsprotokoll etc. 11. 16. 21. 25. 30. 40. 48. 53. 56. 57. 58. 61. 62. 71. 75. 76. 82. 84. 90. 91. 93. 96. 98. 102. 103. 104. 108. 109. 110. 112. 116. 117. 119. 120. 121. 122. 126. 128. 131 (Vom Capitel vernommener) [Sch. A. Z. 1459, e. 1.] Zeuge.

auch die Gattin des Paul Deák, die „Goldarbeiterin". die „Repserin" und viele Andere mit seinen Netzen umstrickt, und das Glück, das er so oft bei seinen leichtsinnigen Zeitgenossinnen fand, ermunterte ihn zu immer neuen Angriffen auf eheliche Treue und jungfräuliche Ehre. Zu denen, die stolz seinen Anträgen kein Gehör geben wollten, gehörte auch die ungeachtet ihrer Lasterhaftigkeit doch in ihrem Wollen entschiedene Katharina Krempes. Dass sie es verabscheute, in die Plane Schullers, der kein Mittel unversucht liess, ihre Tochter Anna Maria sich zu gewinnen, einzugehen, hielt sie noch in ihren letzten Augenblicken für die Ursache seiner Rache und ihres Todes. In einem Zimmer des obern Stocks, das er allein bewohnte, sah man nicht bloss jene Frauen, deren guten Ruf er schon längst vernichtet hatte, die also auch nicht immer heimlich durch den Garten zu ihm sich hinzustehlen Noth hatten, ein- und ausgehen, sondern oft traten auch sonst sehr ehrbare Frauen und Jungfrauen über seine Schwelle und weilten hinter verschlossenen Thüren unter den bedenklichsten Umständen bei ihm allein. Bisweilen betrat Schuller persönlich ohne Furcht sogar die eigene Wohnung seiner Opfer, deren er sich, wenn er bei Laune war, prahlend rühmte, und durfte ungestraft von der erbärmlichen Schwäche der Ehemänner seinen Fuss wieder über die Schwelle setzen. Noch häufiger aber bargen ihn und seine Schandthat sein Meierhof und die Höhlen zahlreicher Kupplerinen und anderer, die in seinem Solde standen. Die weibliche Schwäche folgte mit Zuvorkommenheit den Befehlen des Bürgermeisters. Ganze Nächte wurden im Sinnentaumel durchschwärmt und ausser dem Hause zugebracht. Der gewöhnliche Begleiter, der verlässlichste Vertraute und Helfershelfer auf diesen Wegen des Lasters war Hans Moser, der treue Diener seines Herrn.

Damals reifte eben in Schullers Hause Rebecca, eine arme verlassene Waise, zur Jungfrau heran. Sie war nicht in dem Lande geboren, sondern von türkischer Abkunft und wahrscheinlich wie viele andere Kinder in jenem Jahrhundert als überflüssige Bürde im Lande zurückgelassen worden. 8 Jahre alt wurde sie am 14. Jänner 1692 [1]) durch die Taufe dem Christenthum gewonnen und wuchs in Schullers Hause gross. Doch kaum zu üppiger Jungfrau gediehen, reizte die orientalische Schönheit und Lebhaftigkeit der „Türkin" die Lüsternheit des Unmenschen. Ihr Ziehvater wurde ihr Verführer. Auf alle Wege folgte sie willig, wohin ihr Herr gebot. Von den Hausgenossen stand Rebecca bei Schuller in höchster Gunst und selbst als ihr Verhältniss zu ihm kein Geheimniss mehr war, bot sie frech ihren übrigen Wohlthätern im Hause die kecke Stirne [2]). Die unglückliche Hausfrau aber versuchte vergeblich ihren Gatten auf bessere Wege zu bringen. Vergebens empfing sie, sich einmal ermannend, im Gefühl tiefer Kränkung mit

1) „Ex Turcica Natione corpori Christi mystico inseritur d. 14. Jan. 1692 Rebecca annorum 8 filia curae Ampl. D. Joh. Schulers Sedis Iudicis." Schässb. Kirchenprotokoll.

2) Untersuchungsprotokoll etc. 50. 53. 69. 70. 83, 94. 106. 116. 122. 123. 130. Zeuge.

zürnenden Worten ihren Gatten, der eben spät nach Hause kam. „Ach, dass Gott erbarm," klagte sie, „soll ich denn immerfort in meinem Hause Dirnen fiekelen (hätschelen)? Dass Euch Gott schelte!" Darob wüthend sprang er auf sie los und schlug sie mit den Worten: „Sollt Ihr den Leuten die Mäuler aufthun?" zu Boden. Da bat sie wie gewöhnlich: „Schlagt nur nicht! ich will Euch nicht mehr hindern." Endlich fand sich für die sechzehnjährige Rebecca ein Mann, der aus Deutsch Kreuz gebürtige arme Webergesell Georg Schnell, der im Fasching 1700 sie ehelichte [1]). Doch sogar am Vorhochzeittage war das Späherauge einer eifersüchtigen Dienerin Zeuge von in der Verborgenheit des Kellers statthabenden allzu zärtlichen Liebkosungen zwischen Schuller und Pflegetochter. War's aber nach der Hochzeit besser geworden? Die Heiligkeit der Ehe und die Entfernung aus dem Hause waren für Beide keine Hindernisse. Der Unterschied zwischen ihr und den übrigen Frauen von gleicher Gesinnung bestand darin, dass sie als frühere Hausgenossin nicht so oft den versteckten Weg durch den Garten einzuschlagen brauchte, wenn ihrer Schuller begehrte. Sogar als er Hausarrest hatte, ward er von Rebecca ebenso oft und traulich besucht, wie von allen übrigen ihrer Genossinnen, und während die fromme Gattin in der Predigt für das Wohl ihres Gatten betete, wars Rebecca, die beim Gefangenen erschien und erst dann sich entfernte, als das Glockenläuten die Beendigung des Gottesdienstes verkündigte.

Nach dieser Richtung hin hatte auch ein guter Theil seines unrechtmässigen Einkommens den Abfluss [2]), „Du leichtes Weib, du kannst fressen, bis du 700 Kübel frisst!" rief er einst einer seiner Buhlinen zu. Der Stumpfsinn der Männer wurde durch manche Begünstigung und theilweise Enthebung von der Steuer begütigt, die Eitelkeit der Frauen aber durch mannigfaltige Geschenke an schönen Kleidungstücken, an Geld und guten Bissen die von des Herrn reichbesetzter Tafel kamen, geködert. Doch zur Einhaltung seines Versprechens, für die Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder Sorge zu tragen, war Schuller nicht immer zu bewegen.

Das Alles, früher schon von Munde zu Mund gehend und zu Pasquillen über den „Schneeblind" und seine Frauen benützt, wurde jetzt durch glaubwürdige Zeugen erhärtet [3]). Doch war die Wahrheit nicht ganz um ihrer Willen gesagt, sondern ausser dem Gefühl tiefer Kränkung jener Frauen und Jungfrauen, die durch empörende Angriffe auf ihren guten Namen sich im innersten verletzt fühlten, trieben auch die unedlen Beweggründe der Rache und die Verzweiflung gekränkter Liebe zum Geständniss. Man begnügte sich, weil der Beweise für Schullers Schuld so überaus viele sich fanden, mit den freiwillig gemachten Aussagen, ohne Jemanden Daumschrauben an-

1) „D. 20. Jan. 1700 Georgius Schnell Juv. Textor, Joh. Schnells, quondam incolae Cruc. fil. ducit Virginem Rebeccam, Nationis turcicae, incerti patris filiam, adoptivam vero Ampl. Domini Joh. Schullers h. t. Consulis Schäsb. bene meriti." Sch. Kirchenpr.

2) Untersuchungsprotokoll etc. 9. 43. 78. 121. Zeuge.

3) Untersuchungsprotokoll etc. 129. 13. 39. Zeuge.

zulegen, ja man nahm nicht einmal Alle, die etwas wissen mussten, ins Verhör. Mit weiser Vorsicht blieben die Geständnisse auf den engen um Schuller und einige seiner Frauen gezogenen Kreis beschränkt und der für manches Geheimniss der vornehmern Familien so wohlthätige Schleier blieb ungelüftet.

Am 24. November war die Untersuchung geschlossen [1]). Als das entsetzliche Ergebniss Schuller vorgelesen und derselbe um seine Entgegnung und zugleich um sein Urtheil gefragt wurde, was wohl ein solcher Verbrecher verdiene: da gestand er aller Möglichkeit zu leugnen beraubt ein, viel und schwer gesündigt zu haben, vermied jedoch sorgfältig in Einzelheiten einzugehen und trat mit der Entsagung eines dem Henkerbeil verfallenen Bösewichts zum letzten Male die Gnade Gottes und seiner Richter anflehend, den Rückweg ins Gefängniss an. In der That schwebte in diesem Augenblick das Schwert über Schullers Haupt; doch seine und noch mehr am folgenden Tage die nachdrücklichen Bitten von vier Freunden, welche die Schmach einer entehrenden Todesstrafe von der Familie abwenden wollten, bestimmten den mehr von menschlichen Gefühlen, als von richterlicher Strenge geleiteten Rath zur Milde. Obgleich Recht und Gesetz sein Blut verlangten, wollten ihm die Rathgeschwornen dennoch, weil er ihr Amtsbruder, ja sogar Königsrichter und Bürgermeister gewesen [2]), bedingungsweise Gnade widerfahren lassen. Sie schrieben daher in dieser Angelegenheit an Harteneck und erhielten aus Weissenburg d. 8. December 1700 die Erlaubniss [3]), Schuller nach vierwöchentlichem Gefängniss gegen genügende Bürgschaft frei zu lassen; doch solle man ihm ja nicht sagen, man habe Befehl erhalten, den Gewahrsam jetzt schon aufzuheben. Der Rath that, wie ihm befohlen war und verglich sich, selber erbebend vor dem Abgrund, in den er sein schuldbeladenes Opfer stürzen sollte, bald darauf mit Schuller unter folgenden Bedingungen [4]): 1. Schuller solle sich aller Drohungen gegen das Gemeinwesen, wie gegen einzelne Bürger enthalten; solle sich hüten, zu aufrührerischer Widersetzlichkeit gegen den Rath aufzufordern und Uneinigkeit anzustiften; am allerwenigsten aber solle er die Rathgeschwornen mit ehrenrührigen Schimpfworten bezeichnen und weder selbst noch durch die Seinigen an ihnen sich jemals rächen wollen; 2. er solle sich allen Ernstes beeilen, die gesetzlichen und rechtmässigen Forderungen, welche das Gemeinwesen an ihn zu machen habe, in kürzester Frist und vollständig zu befriedigen. Übrigens würden ihm, wurde hinzugefügt, auch die Gebote des Christenthums anbefehlen, künftighin ein Gott wohlgefälliges, friedfertiges, ehrbares und keusches Leben zu führen. Geschehe das nicht, so werde ihm ohne langwierigen Process zuerkannt

1) Untersuchungsprotokoll etc. S. 20 f. Genuina relatio etc. S. 9. f.

2) „Ob respectum fraternum, utpote qui antea non tantum ipsorum collega, verum etiam officiatis superior, Iudex Regius et Consul fuerit." Genuina relatio etc. S. 10.

3) Anhang 4.

4) Untersuchungsprotokoll etc. S. 22.

werden, was die Strenge des Gesetzes verlange. Schuller gelobte unter Betheuerungen tiefgefühlten Dankes gegen diese Puncte sein Leben lang nie zu handeln, gab jedem von dem ersten bis zum letzten Rathgeschwornen den verbürgten Handschlag und bekräftigte den eingelegten Revers durch seine eigenhändige Unterschrift und sein Siegel.

Wessen war denn nun der schwer errungene Sieg? Etwa des schwachen Rathes? An der Spitze des Gemeinwesens stand kein Mann, dessen Festigkeit dem Ganzen die mangelnde Einheit und Kraft gegeben hätte. Den Bürgermeister Hetzeldorfer (eingentlich Bäk, aus Hetzeldorf gebürtig) nennt Schuller einen „grossbärtigen Bettler, so nichts gelernet" [1]). Und wenn man auch Zweifel an der Wahrheit solch leidenschaftlicher Äusserungen eines Gegners hegen könnte: die vielfachen, selbst mit Androhung von Amtsentsetzung verschärften Mahnungen an die Schässburger zu grösserer Eile und Pünctlichkeit fallen, sei es Neuheit des Geschäfts oder aus wirklichem Mangel an den erforderlichen Kräften, zum grössten Theil auf des Bürgermeisters Rechnung [2]). Selbst in verständiger Führung der Feder zeigte er wenig Gewandtheit [3]). Auch die übrigen Männer des Raths [4]): Königsrichter Andr. Göbbel, Stuhlsrichter Mich. Helvig, Stadthann Georg Fabritius (oder Kannengiesser), die Rathgeschwornen Mich. Hennrich (oder Balbierer), Simon Matthiä (oder Schindler), Georg Hierling, Mich. Schnabel, Georg Rausch (oder Weber), Mich. Schell (oder Drechsler), Bartholomäus Bartha (oder Kleisch), Joh. Gärtner (oder Seiler), Joh. Waldhütter (oder Thomä), Hartwigius Pancratius, Joh. Paulinus, Georg Kelp, Stadtschreiber Georg Polder — bezeichnet Schuller — nur die vier letzten ausgenommen — mit den wenig ehrenden Namen: Verschwender, Geizhals, Säufer, Lückenbüsser und mit dem anzüglichen „Kukuk." Bald nach der

1) Untersuchungsprotokoll etc. 53. Zeuge.

2) Die Schässburger blieben beinahe mit allen ihren Eingaben im Rückstande. So schreibt z. B. der zur Universität abgeordnete Göbbel dem Bürgermeister Hetzeldorfer aus Hermannstadt 1701: „Wo auff den Montag biss vmb 8 Vhr früh die schrifft so Ich verlanget .. (nicht eintrifft, so werden wir) ... bekommen ein Ausspatzer, den die Vbrigen alles fertig haben, v. wir hämmen ein gantze Universität.'' „Bitte...wass Ich geschrieben habe in aller Eyl zu vberschicken, denn Ich mit E. N. F. W. Ein pudeat gekriegt hätten, denn von allen Obrten ists eingegeben nur wir allein hemmen die gantze Nation derer Donatariorum Fiscal Zehenden halben." „Alle die Transmissiones von vns stehen in keiner gutten form.'' „Den H. Secretarium mit herein zu schicken, denn es ist hier viel arbeit mit schreiben, welches diese beyde w. Herren werden referieren, auch vmb wass die Transmission ist zuruckgewiesen worden; H. Comes ist sehr güttig gegen vns sonst wir etlichmahl schon ein pudeat hätten gehabt, wass vor bey ist gegangen, wegen der Negligens dess schreibens, man müste Tag v. nacht arbeiten.'' Sch. A. Z. 499. f. 1. 1495, e. und f. 1.

3) Das zeigen am deutlichsten die von ihm geführten Stadtrechnungen.

4) Zusammengestellt aus dem Schässb. Kirchenprotokoll und Schriftstücken im dasigen Archiv.

Entlassung der Falschmünzer aus dem Gefängniss, am 18. September 1700, ertheilte der Rath ein Sittengesetz [1], ein düsteres Bild von der Tiefe sittlicher Verfallenheit. Es sind nunmehr fast alle christlichen Tugenden," beginnt er zu eifern, „in solches Abnehmen gekommen, dass zu befürchten ist, es möchte Gott zu den Strafen, die allbereit auf uns liegen, das gänzliche Verderben thun." Fast wäre man versucht, den gesammten Rath für gänzlich frei von den groben Fehlern seiner Zeit zu halten bei seinem strengen Eifer gegen das Fluchen, den schwachen Besuch der Kirchen, die Entheiligung der Feiertage, nächtliches Herumschwärmen, lasterhaften Lebenswandel, unmässige Vergnügungssucht und übertriebene Kleiderpracht! Spurlos verschollen solche Worte väterlichen Ernstes, da ihnen die Kraft des Vollzugs und die Macht des guten Beispiels fehlte. Begab sich doch der Rathgeschworne Schell 1702 insgeheim nach Hermannstadt, um den Rath anzuschwärzen [2], und ein ärgerlicher Rechtsstreit wegen Ehrenkränkung zwischen Schell und Pankratius wurde erst 1703 vor dem Sachsengrafen ausgetragen. Ja Waldhütter wurde später von Rabutin aus dem Rath gestossen, „weil er die Stadt Schässburg schier um ihre Freiheit gebracht habe" und erlangte erst nach jahrelanger Busse wieder Gnade. Und während unter Hetzeldorfers Vorgänger im Amte die Rathssitzungen von Donner-, Teufel- und andern Scheltworten verunehrt, Stadt und Stuhl mit Scorpionen gezüchtigt worden: so konnte selbst durch die Entsetzung desselben der früheren Unordnung, den alten Bedrückungen kein Ende gemacht werden. Viele aus Stadt und Stuhl hatten ob der Lauheit und Willkür des Raths flehend bei Harteneck Schutz gesucht; der Rath aber hatte die Kläger ergriffen, ins Gefängniss geworfen und nicht eher frei gegeben, als nach schriftlicher Verpflichtung, nie mehr wider den Rath zu klagen. Da gaben die Thränen vieler Bedrängten Harteneck Veranlassung, dem Rath jenen merkwürdigen Brief vom 28. August 1701 [3] zu schreiben und ihm nicht als Sachsengraf, sondern als wahrer Freund den wohlgemeinten Rath zu ertheilen: er möge im Angesichte der gefahrdrohenden Zeit um seiner selbst Willen derlei unverantwortliche Thaten unterbleiben lassen und ernstlich auf Erweckung von Liebe und Zuneigung bei seinen Untergebenen bedacht sein. „Wenn E. V. W., auf die ich grosse Hoffnung gesetzt," schloss er, „so treuen Warnungen kein Gehör schenken, so werden Ihre Feinde nicht

1) Anhang 5.

2) Göbbel schrieb d. d. Schässburg 26. November 1702 an den in Hermannstadt anwesenden Hetzeldorfer: „Weilen Ich Sonnabendt zu abendt vernohmen habe, dass H. Drexler auff Hermanstadt verreiset ist, v. soll gesagt haben, nun wolte Er sagen auch was Er biss dato verschwiegen hätte, wollte Er alles sagen; damit E. N. F. W. möge in die Zeit schicken, habe Ich E. N. F. W. wollen berichten; denn Er der Drexler alles sinistre wirdt ausslegen, denn Er will alle Zeügen retrudieren; so wollen E. N. F. W. hiebey thun wass recht — — Er wirdt alles tentieren v. versuchen. — —" Sch. A. Z. 500. t. 1. Ferner Sch. A. Z. 1461; 499. i. 5.

3) Anhang 6.

weniger Sie als mich auslachen, weil wir, da wir es besser zu machen vermeinet, das Uhrwerk des Gemeinwohls noch weit ärger in Verwirrung gebracht hätten."

Sobald sich Schuller der Zaghaftigkeit solcher Männer gegenüber von seiner Niederlage wieder erholt hatte, flösste ihm sein den frühern Amtsgenossen weit überlegener Geist aufs Neue kecke Vermessenheit und hochmüthiges Selbstvertrauen ein. Mit der Ablegung der Rechnung hatte es keine Eile. Indess ersuchte Göbbel aus Hermannstadt am 9. April 1701 [1]) auf Hartenecks Geheiss den Bürgermeister Hetzeldorfer um geheime Zustellung der Schriftstücke über das letzthin wegen Schuller vorgenommene Zeugenverhör, sowie der Aussagen von dessen Sohn und vom Goldschmied Schuller, die sich gegen Ende des vorigen Jahres wieder gestellt hatten. Indem Göbbel schon nach 9 Tagen [2]) seine frühere Bitte wiederholte, theilte er zugleich mit, dass ein von Schässburg hingekommener kais. Büchsenmeister die bedeutungsvolle Nachricht verbreitet habe, Schuller sei vom Kaiser auf freien Fuss gestellt worden. Die Universität werde sich der Schässburger annehmen, nur möge man in aller Eile, damit nicht Gefahr im Verzuge sei, Bericht erstatten, ob die Nachricht sich bestätige. Allem Anscheine nach hatte sich Harteneck nicht nur bei der Nationsuniversität der Schässburger angenommen, sondern er war auch in Wien selbst entschiedener aufgetreten, was Schuller bewog zur raschern Beendigung seiner Streitsache eine Reise nach Wien zu unternehmen. Als sein Entschluss bekannt geworden, liessen ihn am 15. August 1701 Rath und Hundertmannschaft, ungeachtet ihrer bisher in der uneigennützigen Verwaltung des öffentlichen Guts bewiesenen Lauheit [3]), durch zwei Rathsgeschworne, Rausch und den bis-

1) „Das Examen dess H. Schullers Sohn, v. dess Klossdorffer Johannis, nachdem sie wieder kommen, wegen der falschen Müntzerey, wass sie bekennet haben, muss mir vberschikken. Item die Inquisition des H. Schulers verlanget H. Comes zu sehen, dieses sub rosa soll geschehen, dass es mit entsetzung seiner Ehren soll geschehen, der es aussbringt." Sch. A. Z. 504. f. 1.

2) „Es hatt vnser Keyss. Buchsen Meister hier etwas spargiert, als H. Schuler sey von Ihro Keyserlichen Majestät auff freyen Fuess gestellet, welches wo es wahr? mich zu berichten, damit wir nicht etwas mögen versehen, denn es wirdt sich Ein Löbl. Universität vnser annehmen, nur vns in aller Eyl zu berichten, damit nicht periculum in mora möge seyn, geldt vbersenden vns E. N. F. W. auch die schrifften, so Ich in vorigen brieffen verlanget habe." Sch. A. Z. 1495. f. 1. Später, am 25. April, schreibt derselbe: „Dess H. Schuleri species facti kompt auch nicht herein; dass Examen der beyder ist mir vberschickt." Sch. A. Z. 499. f. 1.

3) D. d. Weissenburg 7. Octob. 1701 schrieb Harteneck dem Schässb. Rath: „Auch beschweret sich der Herr D. Teütsch: Er könne die adjustierung der Delischen Consular Rechnung, obschon zwey Jahr sollicitieret, nicht impetrieren; Nun aber die liebe Justiz das Gegentheil haben will, so habe auch diesen passum ad effectuandum recommendieren sollen." Sch. A. Z. 504. h. 1. Göbbel selbst hatte in einem Brief an Hetzeldorfer d. d. Hermannstadt 18.

herigen Stadtschreiber Georg Polder, in den höflichsten Ausdrücken auffordern, die Rechnung für 1699/1700 zur öffentlichen Prüfung vorzulegen [1]. Sie erhielten zur Antwort: er sei mit der Reise nach Wien beschäftigt und habe Anderes zu thun.

Schullers Anwesenheit in der Residenz führte in kurzem den Falschmünzerprozess zu Ende. Während er dem Kaiser für sich und seinen Sohn ein Bittgesuch überreicht hatte, sparte auch Hosmann von Rothenfels [2] zur Rettung der übrigen Mitschuldigen keine Mühe [3]. Der Hof — unbekannt mit den Einzelheiten des Prozesses, denn Schuller hatte nur die Nichtanzeige entdeckter Falschmünzer als sein Vergehen angeführt und sogar um Wiedereinsetzung in sein Amt nachgesucht — begnadigte Anfangs Februar 1702 grossmüthig alle Theilnehmer an dem Majestätsverbrechen, in Ansehung ihres Lebens wie ihres Vermögens. Sogar ihre Ehre wurde für wiederhergestellt erklärt. Nur mit der Entscheidung wegen Schullers besondern Begehrens, ihn auch ins frühere Amt einzusetzen, hielt man noch zurück. Allen insgesammt war eine Strafe von 100 Ducaten, ferner jedem inbesondere, mit Ausnahme Schullers und seines Sohns, Göldner 125 fl., Schindler 150 fl., Akesmann, Elgyes, dem Goldschmied Schuller, Haner, der West und wahrscheinlich auch Nussbaumer je 100 fl. zuerkannt worden [4]. Am 10. Februar verliess Schuller Wien. Ein von hier aus verbreitetes Gerücht bezeichnete als Ursache der Begnadigung seinen Übertritt zur katholischen Kirche. Dasselbe fand in Schässburg um so leichtern Glauben, je weniger Schuller dazu bewogen werden konnte, das Abendmahl zu nehmen. Als man sich 1703 viele Mühe gab, die Wahrheit zu erforschen, versicherte Schuller den Stadtpfarrer Krauss, den Lassler Pfarrer Wonner, den Siechhofsprediger Lang aufs Feierlichste, er sei niemals der Religion in der er geboren und erzogen worden, nie seinem Gott, der ihn über Land und Meer so wunderbar geführt habe, untreu geworden und sei blos deshalb über zwei Jahre lang nicht zum Tisch des Herrn gegangen, weil er sich mit seinen mächtigen Feinden nicht versöhnt habe [5].

April 1701 für nothwendig gehalten, „dass wir vigilieren, v. die rationes einmahl zu ende führen, es hatt sich der H. Comes gewundert, dass wir von H. Dell v. Schulers kein Paar hätten, machen wir die Hoffnung selbige heraus zu bekommen." Sch. A. Z. 1495. f. 1.

1) Genuina relatio eorum, quae in civitate Schesburgensi tempore postulatae rationis publicae cum Domino Johanne Schuller acta sint. Signatum Schesburgi anno 1703 die 4. mensis Octob. S. 1. im Sch. A. Z. 1459. b. 3.

2) Derselbe, ein Repser Pfarrerssohn, war Siebenbürgischer Hofrath in Wien und später Bürgermeister von Hermannstadt. Siebenb. Quartalschr. II, 338.

3) Anhang 7.

4) Anhang 8.

5) Stadtpfarrer Krauss gesteht in einem am 24. Mai 1703 ausgestellten Zeugniss, er habe Schuller im Gefängniss besucht: „requisitus et exquisitus sum a magni nominis viris." Sch. A. Z. 1459. g. 2. Derselbe bezeugte später, am 14. August „perspectum facio, praefatum Dominum Schullerum reliquos inter-

Doch andere Hebel hatten hier gewirkt. Seit Harteneck an der Spitze der sächsischen Nation stand und an der deutschen Regierung eine mächtige Stütze gefunden, waren der ungesetzlichen Eigenmächtigkeit der Mitnationen gebührende Schranken gesetzt worden. Bei den vielfachen und schweren Kämpfen bald über religiöse bald über nationale Fragen zeigten die Sachsen unter Hartenecks Führung so viel Umsicht und Entschiedenheit, wie kaum je auf den Landtagen der Vergangenheit. Desshalb richtete sich der allgemeine Sturm vorzugsweise gegen Harteneck; der Tücke und Hinterlist seiner gewaltigen Gegner in den Reihen des magyarischen Adels war jedes Mittel zu seinem Sturze um so erwünschter, je zuverlässiger sie die zähe Trägheit der Herde nach der Entfernung des wachsamen Hirten in das alte Joch der Unterwürfigkeit zu zwängen hofften. Hier, wo Schuller, der schamloseste Verbrecher, ein willkommener Zuwachs war, fand er die gesuchten Beschützer. Weil man aber für nöthig erachtete, ihm wenigstens den Schein der Schuldlosigkeit zu geben, so sollte er als Adeliger seinem ordentlichen Gericht entzogen werden.

Das Gubernium, ein Hauptherd feindseliger Bestrebungen, hatte noch unterm 23. September 1701, eben als Harteneck von einer schweren Anklage bedroht wurde, dem Rath von Schässburg den strengsten Befehl zugestellt, einen ausführlichen Bericht über den Falschmünzerprozess einzusenden [1]). Es wollte vorzüglich Aufschluss haben über die Fragen: wer die Angeklagten, die Ankläger, die Richter gewesen seien, nach welcher Form, auf wessen Anstiften und nach welchem Gesetz man Recht gesprochen habe. Der Rath schützte — ökonomische Beschäftigung vor, verhiess jedoch, sobald er vollzählig zusammen sei, dem Befehl Folge zu leisten [2]). Erst als am 29. Juli 1702 derselbe Befehl mit scharfer Rüge ob der trotzigen Missachtung des Guberniums wiederholt wurde, that der Rath am 8. September in den demüthigsten Ausdrücken, was verlangt wurde [3]). Verwahrung gegen etwaige Eingriffe

discursus, me occasionem praebente, hoc etiam fassum esse, se religionem suam pristinam, in qua natus educatusque sit, sancte et constanter adhuc tenere, divulgatamque a religione sua pristina defectionem, nihil in recessu habere. Sch. A. Z. 1459. y. 2. Aehnlich das Zeugniss Wonners vom 6. Juli 1703 im Sch. A. Z. 1459. u. 2.

1) „Enthalten im spätern Gubernialbefehl vom 29. Juli 1702. Sch. A. Z. 1459. o. 1.

2) Melyre választ irván, ollyan praetextus alatt, hogj az tanacsok nagjobb resze ide 's tova akkor distractus, quasi oeconomiae vacaret, akkor el halaszta ugj mind az által hogj mibelt pleno numero egjbegjül, mindgját a Gubernium parancsolattyát effectumba vészi, mint ez az akkori kegjelmetek leveléből ki tetczik: De mind eddigis kegjelmek azon Gubernium parancsolattyát, mero Guberny mandata contemnendi studio et temeritatis audacia effectumba venni posthabealta."

3) Sch. A. Z. 1459. p. 1. Der Rath entschuldigte sich: „Mellyet, mint hogy tavalyiq parancsolt volt Ngtok, mi penig, más distractioktul impediáltatván, nem effectuálhattuk, a Meltoságos Regium Gubernium töllünk valo contemptusára intezi Ngtok magyarágni: Mi penig tudván hogy in omnibus legitimis, nec privile-

in seine Gerichtsbarkeit hatte derselbe kurz zuvor, als es hiess, der Fiscaldirector werde ihn dieses Prozesses halber gerichtlich belangen, bei dem Gubernium eingelegt [1]).

Kaum fühlte Schuller durch die kaiserliche Begnadigung wieder festern Boden unter seinen Füssen, da ward sein Ehrgeiz mächtig gereizt durch den sichern Schutz, den er bei dem Hofkanzler Graf Samuel Kalnoki fand [2]). Auf den Rath desselben entwarf er kurz vor seiner Abreise aus Wien eine Beschwerdeschrift an den Kaiser [3]), in welcher er mit unerhörten Aufwand von Lug und Trug den Rath und Harteneck verklagte. Als Adeliger und bevorrechteter Bürger sei er wider Recht und Gesetz ohne Vorladung von unbefugten Richtern gerichtet, ins Gefängniss geworfen und erst auf Bürgschaft losgelassen worden. Bald durch den Sachsengrafen, bald durch den Rath, von denen weder der Eine noch der Andere gesetzlich sein Richter, sei ihm nach Willkür Schaden zugefügt worden. Als Harteneck nach Schässburg gekommen, sei er gezwungen worden, ihm 278 fl. 50 den. Tagegeld zu zahlen; an 400 Gulden — rückständiger Gehalt aus der Nationalkasse — würden ihm widerrechtlich vorenthalten. Der Platz zu einer Mühle, den er von den Schaasern für 100 fl. gesetzlich an sich gebracht, habe man ihm eigenmächtig verkauft, ohne ihm das Geld dafür einzuhändigen. Ein Haus, das er von der Stadt für 700 fl. erhalten und mehrere Jahre schon besessen habe, sei ihm vom Rath entrissen worden. Eine bedeutende Anzahl von Kübeln Weizen habe ihm ebenderselbe wegführen lassen, und was er früher bei eilig angesagten Lieferungen der Stadt auf künftige Abrechnung vorgestreckt habe, an dessen Vergütung werde jetzt nicht mehr gedacht. Eben so wie er selbst sei auch sein Sohn ohne Vorladung

glis et libertatibus nostris contrariantibus rebus a Meltoságos Regium Guberniumnak, minta mi kegyelmes Urunk ő felsége ez hazaban levő helytartojának, böcsülletet és engedelmet tenni tartozunk, nem hogy Nagyságtoknac refractariuskodni igyekeznénk, de söt inkab kivántuk volna akkoris, mint szinte most, pro scitu et informatione alázatoson jelenteni."...

1) ....„hogy hallotuk, mintha Director fogna prosequálni bennünket.... mi készek vagyunk ... azon Relationkat cum humilima protestatione, neküok ne prăjudicallyon, be adni.'' Sch. A. Z. 1459, n. 1.

2) Göbbel an Hetzeldorfer d. d. Schässburg 20. Mai 1702: „Der Gombketteő (ein Stadtdiener und bisher vertrauter Anhänger Schullers) will nicht mit H. Schulern hinvnter gehen. Er hatt selben verlanget, aber Er sagt, Er hätte gnug gethan. Er wolte seinet wegen seinen Dienst nicht Ihn die schantze setzen, wie Ich von Ihm vernohmen habe, der Kalnoki instigieret Ihn zu allem, v. hatt Ihm befohlen wie Er weg ist, er soll das Memorial Ihm lassen, wass er verlanget, auch wegen der Mühl zu Schass, Item wass Er gezahlt hätte dem H. Comitj v. anderer sachen wegen, welches E. N. F. W. erfahren werden v. vns auch berichten, wenn Er solte ins Ampt gesetzet vber die helfte der burgerschafft wirdt weichen. Ich sage hier gnug die bütte solten schweigen es ist nicht noch so weit kommen." Sch. A. Z. 1495. s. 1.

3) Anhang 9.

gefangen gesetzt worden; als derselbe aus der Haft entkommen, habe man von ihm, dem Vater, 200 fl. Strafe erhoben. Vor längerer Zeit sei er mit einem räuberischen Soldaten auf der Kaiserstrasse in Streit gerathen und vor dem zuständigen Gericht freigesprochen worden; doch der Sachsengraf habe die alte Streitsache wieder aufgefrischt und er sei um 240 fl. gestraft worden. Zuletzt, nach so groben Misshandlungen und gesetzwidrigen Schädigungen habe man ihm nicht einmal das Recht zu klagen übrig gelassen, sondern trotz der Bürgschaft ihn neuerdings in schwere Banden geschlagen und so lange durch Drohungen geschreckt, bis man seine schriftliche Versicherung, das Geschehene zu vergessen, erpresst habe. Also gepeinigt und beinahe zu Tode gemartert, flehe er zum Kaiser, dem höchsten Richter auf Erden, nicht etwa blos um Schutz, sondern auch um Ahndung des Geschehenen, um vollkommene Entschädigung und ehrenvolle Wiedereinsetzung ins Amt. Also die verläumderischen Klagen Schullers, der auf dem freien Boden des Sachsenlandes nicht vorhandene adelige Vorrechte in Anspruch nahm, der gewaltthätiger Eingriffe in sein Recht jene Männer beschuldigte, die schon zweimal über seine göttliche und menschliche Satzungen höhnenden Verbrechen gnädig ein Auge zugedrückt hatten! Tausende von Gulden fehlten aus jenen Jahren, von denen Schuller keine Rechnung gelegt hatte; die Bedürfnisse der Stadt, die drängenden Gläubiger wollten befriediget werden [1]). Mit einigem Recht, obschon nicht ohne Kränkungen mochte man Schullers Vermögen angegriffen haben.

Vom Gubernium war, noch bevor ihm vom Rathe Schässburgs über den Falschmünzerprozess Bericht erstattet worden, eine Vorstellung an den kaiserlichen Hof abgegangen, des Inhalts, dass Schuller ohne Befugniss vom Sachsengrafen und vom Rathe Schässburgs vor Gericht sei gestellt worden. Darauf gestützt, erwirkten Kalnoki's Einfluss und Ränke am 6. April 1702 die kaiserliche Unterschrift einem Hofdecret [2]), das dem Gubernium den gemessenen Befehl ertheilte, die Forderungen Schullers genau zu untersuchen und falls sich dessen Klagen bewahrheiten sollten, für vollständige Genugthuung und Schadloshaltung des Klägers Sorge zu tragen und zugleich zu verhüten, dass demselben irgend ein Vorwand, dem Hof ferner mit seinen Bitten beschwerlich zu fallen, geboten werde. — Mit Entsetzen vernahm man in Schässburg diese Schreckensbotschaft und über die Hälfte der Bürger war fest entschlossen, Haus und Hof zu verlassen, wenn Schuller ins Bürgermeisteramt eingesetzt werde. Je mehr aber die Bürger von quälender Angst vor neuen Eingriffen in ihre heiligsten Rechte gefoltert wurden, um so lauter die freudigen Kundge-

1) Wie tief verschuldet Schässburg damals gewesen, hat die oben mitgetheilte Schuldenliste gezeigt. Die Gläubiger forderten unaufhörlich Einzahlung des Capitals oder regelmässige Ablieferung der Interessen und selbst die bei der Nationaluniversität als Abgeordnete anwesenden Schässburger Rathgeschwornen wurden sehr oft mit Schuldarrest bedroht. Sch. A. Z. 1495, e. 1.; f. 1. und viele Andere.

2) Anhang 10.

bungen Schullers über seinen Sieg. Am 26. Mai trat er mit der neuen Errungenschaft seiner Nichtswürdigkeit eine Reise nach Deesfalva, dem Wohnort seines Anwalts Georg Simon [1]) an und beabsichtigte auch nach Weissenburg zu gehen [2]). Ehrgeizige Pläne erfüllten seine Brust.

Verheerend hatte indessen das Gift der Unzufriedenheit nach allen Richtungen des Landes hin gewirkt. Der Steuerndruck, die verdächtige Parteilichkeit der Regierung in religiösen Fragen, mannigfache Missgriffe der deutschen Beamten, die ohnehin dem inländischen Adel von jeher ein Dorn im Auge waren, hatten bei Hoch und Niedrig eine gewaltige Missstimmung erzeugt [3]). Vorschläge, auf Kosten der bisherigen Verfassung das von den wildesten Parteiungen zerrissene Land dauernder mit den deutschen Erbländern zu verbinden, blieben kühne Pläne der Regierung, bei deren Verwirklichung die Kraft der Ausführung schmerzlich vermisst wurde. Als nun gar im nördlichen Ungern der Fürst Franz Rakoczi die Fahne des Aufstandes schwang und durch die Zauberworte „Gleichberechtigung der Religionen" und „Aufhebung der Hörigkeit" seine Landsleute „für die Freiheit des Vaterlands" zu den Waffen rief: da schlug plötzlich durch alle Fugen die empörte Fluth in das lecke Schifflein Siebenbürgens, alle Zweige der Verwaltung in grundloser Verwirrung, Rabutin des Erbfolgekriegs wegen ohne Soldaten und ohne Geld, die Hörigen auf der Flucht in die Wälder oder ins feindliche Lager, Räuberbanden aller Orten, nirgends Treue, nirgends Gehorsam. „Das übelste ist, dass man den übrigen, annoch sich treu zeigenden Siebenbürgern nicht trauen darf, denn sie hassen alle Teutsche, und redet man in geheim von nichts, als ihnen den Hals brechen und das unerträgliche teutsche Joch vom Hals zu schütteln." So schrieb der siebenbürgische Obercameraldirector Graf Ehrenreich Seeau dem kaiserlichen Kabinetssekretär im September 1703 [4]). Zu spät ertheilte der weitblickende Mann dem Hof seine Rathschläge: „Man verspreche nichts, was man nicht halten will; man verbessere das mit Schärfe von Grund aus, was gefehlt worden ist; lasse sich nicht mehr blenden und furchtsam machen und thue das mit Gewalt, was man zu thun berechtigt. Mit Furcht, nicht mit Liebe muss ein Volk regiert werden, dessen Neigung immer bös und treulos ist und es trete erst dann wieder Milde ein, wenn das Volk sich evident gebessert hat.... Man mache endlich Ernst; bedenke jedoch die Gewalt der Religionen auf die Gemüther, fange an die Sachen in

1) Nach der Aufschrift eines Briefes vom 13. Jänner 1703 im Sch. A. Z. 504. k. 2.

2) Göbbel an Hetzeldorfer d. d. Schässburg 20. Mai 1702: „Herr Schuler machet sich, mit bey sich habendem neüen Decreto heüte vor mittag auff, und gehet erstens auff Desfalva, alldorther mögen sie beide nacher Weissemburg gehen." Sch. A. Z. 1495. s. 1.

3) Mailáth: Geschichte des österreichischen Kaiserstaates. Hamburg 1834 ff. 4. Band, S. 357 ff. Fessler: Geschichten der Ungern und ihrer Landsassen. Leipzig 1815 ff. IX, 477 ff. Kemény: Fundgruben etc. II, 302 ff.

4) Bei Kemény: Fundgruben II, 303 ff.

Ungern nach Recht zu verbessern, ohne sich selbst zu beschränken, und lasse von dem ewigen Versprechen ab. Fiat justitia, ne pereat mundus."

In dieser gewittervollen Zeit stand fest und unerschütterlich an der Spitze der Sachsen Joh. Zabanius Sachs von Harteneck, ein hochbegabter, wenn auch von den düstern Schatten seiner Zeit nicht freier Mann, in dessen starker Brust, obgleich ihn nicht das Sachsenland geboren, all die kräftigen Geister der kühnen Altvordern zu neuem Leben erwacht waren [1]. Erst 40 Jahr alt, war er Sachsengraf oder Königsrichter von Hermannstadt, der gefeiertste Mann seines Volkes, beliebt am Hofe, hochgeehrt von Bürger und Bauer, deren billigen Wünschen er mit Wohlgefallen und Freundlichkeit entgegenkam, doch im Stillen gehasst von den in ihrer sträflichen Nachlässigkeit und Willkür beschränkten Beamten des Sachsenlandes [2], wie von der sächsischen Geistlichkeit, die — nur Wenige ausgenommen — mit unfruchtbaren theologischen Grübeleien die Zeit vergeudete [3], oder gleich den weltlichen Herrn im zähen Klei stumpfer Gleichgiltigkeit und niedriger Habsucht versunken war [4]. Ohne der Anhänglichkeit an die herkömm-

1) Sehr ungenau und mangelhaft ist dessen biographische Skizze bei Seivert: Nachrichten etc. 506 ff. Sieb. Quartalsch. II, 334. Bei D. Roth: J. Sachs von Harteneck, Hermannstadt 1847 ist der zahlreiche historische Stoff allzusehr in das Gewand des Romans gehüllt, um als solcher benützt werden zu können.

2) Von vielen Belegen nur einige. Unterm 18. April 1701 schrieb Göbbel aus Hermannstadt an Hetzeldorfer von einer Streitsache, die unter Hartenecks Vorsitz zur Verhandlung gekommen sei. Da habe Harteneck als allgemein giltigen Grundsatz ausgesprochen: „wie güttig er sey so böss wäre Er ex officio Péterneck mondják, de Pális érthetti." Sch. A. Z. 1495. f. 1. Ebenso einer der letzten Briefe Hartenecks an den Schässb. Rath d. d. Weissenburg 6. Octob. 1703: „Es ist zu betauren, dass wegen säumiger Liefferung derer nacher Herrmannstadt zu liefern dero Königl. Stadt und Stuhl aufferlegten Naturalien E. F. W. und mit Ihnen die Nation (denn es heisst: die Sachsen wolten nicht ihre Schuldigkeit thun) und Ich, als ob nicht scharff genug die Verfügung thäte, in Discredit zu gerathen begünnen. Deme nun Ehre, Ambt, Reputation und Leben lieb, den warne ich jetzo noch ein- und das letzte Mahl, die Getreyd, Haber und Heu-Restantien, nach empfang dieses also nacht und Tag an Orth hin zu lieffern, damit des Commendirenden Herrn Generalens Hochgräffl. Excellenz nicht gezwungen werden, an das Gubernium, dieses folglich an mich, so dann ich an E. F. W. zu vollziehn, was sonsten gar ungewohnt, und durch die ohne deme schuldige That leichte evitiert werden kann. Bitte umb Gottes Willen, die Sach nicht zu extremen Zwangs-Mitteln gelangen zu lassen!" Sch. A. Z. 499. m. 2.

3) Beweise davon liefern die Disputationen und theilweise noch erhaltene handschriftliche Aufzeichnungen mancher Pfarrer und die zahlreichen bei Eröffnung von Synodal- und Kapitularsitzungen etc. gehaltenen Reden. Auch eine hartnäckige Polemik war da gewesen. Vgl. Seivert: Nachrichten etc. S. 263. f. 498 ff.

4) Was Andr. Graffius 1636 in seinem Pastor Transylvanicus Saxo darüber schrieb, galt auch für die jetzige Zeit.

lichen Einrichtungen Eintrag zu thun, sollte sein eiserner und rücksichtslos durchgesetzter Wille das ganze Sachsenland vereinigen und den ewigen Eifersüchteleien der Kreise ein Ende machen. Schon seit geraumer Zeit hatte sein scharfer Blick an Wind und Wogen den nahenden Sturm erkannt, und gerade das wars, was ihn zur schleunigsten Entfernung gefährlicher Bestandtheile aus der Mitte der Nation am meisten bestimmte. Schullers offener Bund mit den gehässigen Feinden seines Volks hatte Hartenecks Abscheu in um so bedenklicherem Grade gereizt, da Schuller dem Sachsengrafen zugleich als ein gefährliches Werkzeug und ein williger Diener in den Händen seiner Gegner erschien, der ehrgeizigere Plane in seiner Brust hegte, als die blosse Wiedereinsetzung ins Bürgermeisteramt von Schässburg. Desshalb weihte Harteneck Schullers schuldbeladenes Haupt dem Tode und der willenlose Rath von Schässburg gab dazu den Namen des Richters her.

Ein ganzes Jahr hindurch hatte zwischen Schuller und dem Rath stillschweigend Waffenruhe geherrscht. Da holte sich Schuller im März 1703 zwei magyarische Gubernialcanzellisten zur Untersuchung seines Prozesses nach Schässburg und begann mit Hilfe dieser ein Zeugenverhör, ohne Jemandem aus dem Rath als Beisitzer dabei den Zutritt zu gestatten [1]). Der Rathgeschworne Kelp und der aus Hermannstadt gebürtige Advocat Siegmund Armbruster — der unlängst in Schässburg die Secretärstelle erhalten hatte — begaben sich zu dem auf dem Landtag in Weissenburg anwesenden Harteneck und erwirkten auf den Rath desselben vom Gubernialrath Joh. Sárosi einen Befehl an die Canzellisten, den Landesgesetzen zufolge einen Beisitzer zuzulassen. Durch diese beiden Abgeordneten ertheilte Harteneck dem Rath mündlich den Auftrag, sich von Schuller Rechnung stellen zu lassen. Der Rath unterliess, sogleich zu gehorchen. Acht Tage darauf theilten dieselben Abgeordneten Harteneck die einzelnen Punkte des Schuller'schen Zeugenverhörs mit. Harteneck rieth ihnen, dem commandirenden General eine Vorstellung einzureichen, worin über Schuller als einen unruhigen Kopf, der Stadt und Stuhl viel zu schaffen mache, Klage geführt werde [2]). Da aber Harteneck mit dem von Armbruster abgefassten Concept nicht zufrieden war, nahm er keinen Anstand, es mit eigner Hand zu verbessern. Eben waren die beiden Schässburger im Begriff, sich durch den Kammerdiener Rabutins melden zu lassen, als Harteneck erschien, ohne Anmeldung zum General ging und über eine Stunde drinnen blieb. Bei seiner Zurückkunft theilte er den auf Audienz harrenden Schässburgern mit, der General sei zu ihrem Empfange durch ihn vorbereitet worden und habe gemeint: Hätten sie Schuller damals, als sie ihn der Falschmünzerei wegen in Händen gehabt, verbrannt oder gehangen, so würden sie jetzt diese

1) Genuinae resolutiones contra dominum Johannem Schuller per Spectabilem et Generosum Dominum Johannem ab Harteneck diversis vicibus factae. Actum Cibinii A. 1703 die 25. Octobr. Von Siegmund Armbruster. Sch. A. Z. 1459, k. 3, S. 1.

2) Unvollendetes Memoriale Armbrusters im Sch. A. Z. 1459, p. 2.

Unruhe nicht haben. Rabutin mochte den gerechten Forderungen der Schässburger keine Hindernisse in den Weg legen. Als darauf die beiden Abgeordneten Harteneck vor ihrer Rückreise fragten, was er nach Schässburg weiter befehle, gebot derselbe dem Rath und der Hundertmannschaft, sie sollten Schuller sogleich und allen Ernstes zur Ordnung seiner Papiere auffordern, damit er in 15 Tagen Rechnung ablegen könne. Falls Rath und Hundertmannschaft es nicht thäten oder Schuller etwas nachliessen, so werde er von ihnen Schadloshaltung der Stadt fordern, denn es stehe nicht in ihrer Macht, von öffentlichem Gelde etwas nachzusehen. Habe man dann Schuller zur Rechnungsablegung aufgefordert, so solle man ihm unverzüglich dessen Antwort mittheilen, indem er ihre Angelegenheit beim Commandirenden bestens besorgt habe und Alles ganz gut stehe.

In Folge dessen forderten am 26. März die beiden Rathgeschwornen Schell und Waldhütter im Namen des Raths Schuller auf, innerhalb 15 Tagen sich zur Ablegung der Rechnung vorzubereiten[1]; erhielten jedoch zur Antwort: er sei jetzt mit andern Dingen beschäftigt; er könne nicht Rechnung geben, bis er seine Sache, die er eben vor sich habe, nicht zu Ende geführt, dazu könne er auch nicht auf die Art Rechnung geben, wie man es jetzt verlange; übrigens wolle er auch nicht und solle die ganze Welt auf sein. Man könne ihm bei der Rechnung leicht Händel machen, sagte er nach dem Zeugniss des zufällig bei ihm anwesenden Exkönigsrichters Göldner. Harteneck, durch die beiden frühern Abgeordneten hievon in Kenntniss gesetzt, gab den Auftrag: wenn Schuller sich durchaus nicht zur Rechnungslegung bequemen wolle, so solle ihm kundgethan werden, man sei in dem Falle genöthigt, ihm gleich einem Widerspenstigen und Dieben, der den Strang verdient, den Prozess zu machen und ihn ins Gefängniss zu werfen[2]). Inzwischen war Schuller gegen Ende März ebenfalls in Weissenburg, gab dort dem Schässburger Stadthannen Fabritius achselzuckend dieselbe Antwort wie kurz vorher dessen übrigen Amtsgenossen[3]) und trat Anfangs April seine Rückreise an, bevor noch den beiden Stuhlsrichtern von Medwisch und Reps, die denselben Auftrag an ihn hatten, ein gleiches Schicksal widerfahren konnte.

Die fünfzehntägige Frist war schon längst verstrichen und dennoch wollte Schuller der drängenden Forderung des Raths erst, wenn er Bürgermeister geworden, Genüge leisten. Auf die Anfrage des Raths bei Harteneck:

1) Schriftliche Erklärung Schells und Waldhütters vom 30. Mai 1703 im Sch. A. Z. 1459, x. 1; Göldners r. 1. Genuina relatio etc. 1703, S. 2.

2) „Ipse nobis hoc mandavit, quod si Dominus Johannes Hadnagy plane se ad ratiocinandum accomodare non velit, nec ullo modo rationem adjustare queat, ut eidem senatus sine omni respectu nunciaret, quod ipsi processum ut contumaci et furi formare, qui laqueum promeritus sit, eumque aresto subjicere velint." Genuinae resolutiones etc. S. 2.

3) Schriftliche Erklärung des Medwischer Stuhlsrichters Kirtscher d. d. Medwisch 21. Mai 1703 im Sch. A. Z. 1459, t. 1; Fabritius d. d. Schässburg 30. Mai 1703 im Schässburger A. Z. 1459, s. 1.

was nun weiter von seiner und von Seite der Hundertmannschaft zu thun sei, erfolgte aus Hermannstadt den 26. April die Antwort[1]): die kaiserliche Gnade, die Schuller erlangt habe, könne auf keine Weise als Grund zu seiner Forderung von Wiedereinsetzung ins Amt angeführt werden, denn es sei das nicht ein lebenslängliches Amt, sondern hänge von der alljährlichen freien Wahl durch die Hundertmänner ab, was auch durch das kaiserliche Diplom bestätigt worden sei. Schullers unvernünftigem und widerrechtlichem Verlangen könne um so weniger willfahrt werden, da er vorher über seine sehr verdächtige Haushaltung müsse zur Rechenschaft gezogen werden und, falls er einen strangmässigen Diebstahl begangen, sich eher vom Galgen als vom Bürgermeisteramt solle träumen lassen. „Sonst" fuhr Harteneck fort, „scheint einem ehrlichen Gemüthe die Aufdrängung zum Bürgermeisteramte weit eher ein Grund zur Übergehung als zur wirklichen Wahl zu sein, zumal da ein ehrlicher Sachsenmann feierlich zu schwören pflegt, sich in kein Amt zu drängen. Ich kann mir nicht einbilden, wie viel Vertrauen auf einen Menschen gesetzt werden kann, welcher gleich einem s. h. Schwein.... in vielförmigen Unthaten und halsbrüchigem Unwesen wie im tiefsten Unflath sich herumgewälzt hat. Was Schuller anzieht, ein gewisser Herr habe gesagt: er müsse eher Bürgermeister sein, als Rechnung thun, das ist wol auf keine Weise glaublich; denn wer Vernunft hat, wird sich eine so grosse Thorheit nicht einfallen lassen. Hätte aber auch Jemand dergleichen aus Langeweile gesagt, so steht E. V. W. zu, sagen zu lassen, was man will und geraden Weges zu thun, was recht und billig ist. Wenn Sie in diesem Falle, was der Gerechtigkeit gemäss ist thun, so werden Sie gewiss in der Verantwortung ohne Erröthen bestehen Da übrigens die obschwebende Summe unverschmerzlich ist, so mögen Sie zusehen, wie Sie ihrem Amt bei der Schadloshaltung des Gemeinwesens also entsprechen, dass die Last aus Nachlässigkeit nicht etwa E. V. W. Schultern aufgebürdet werden möge."

Diese kräftigen Worte gossen neues Leben in die erschlafften Glieder des Raths. Schell und Waldhütter wurden am 13. Mai nochmals zu Schuller gesendet, um ihn aufzufordern, in der gemeinschaftlichen Sitzung des Raths und der Hundertmannschaft zu erscheinen. Beide wollten vernehmen, wohin die grosse während seines Bürgermeisteramts erhobene Steuerlast gekommen sei[2]). „Ich kann und will auch nicht!" lautete Schullers Bescheid. Doch der Rath, fest entschlossen, nicht nachzugeben, wiederholte sogleich und zwar durch eine Abordnung von zwei Rathgeschwornen (Schell und Waldhütter und zwei Hundertmännern (Jilkenius und Schuster) seine Forderung und als Schuller sah, dass es Ernst mit der Mahnung sei, liess er sich durch viele Bitten bewegen, mit den Abgeordneten ins Rathhaus zu gehen. Hier ehrenvoll empfangen und freundschaftlich ermahnt, nach hergebrachter

1) Anhang 11.

2) Schriftliche Erklärung Schells und Waldhütters. Die von Filkenius und Schuster d. d. 30. Mai 1703 im Sch. A. Z. 1459 y. 1. Genuina relatio etc. 1703 S. 2 ff.

Sitte über seine Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben, vernahm er sitzend den Vortrag des Stadtschreibers über die Ausgaben und Einnahmen von 1699 bis den 30. März 1700. Der Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben ergab eine Mehreinnahme von 2636 fl. 8 den. Schuller konnte ferner eine vorgeblich für das Steinvillesche Regiment gemachte Ausgabe von 350 fl. durch keine Empfangsscheine belegen. Auf die Frage, ob er nicht noch Etwas den Ausgaben beizufügen habe, fand er in seinem Hausbuch mehrere Fruchtlieferungen, die er zum Besten der Stadt aus seinen Vorräthen vorgeschossen hatte. Der Werth dieser Vorräthe — 376 fl. 93 den. — wurde also abgerechnet; doch blieb noch ein Rest von 2609 fl. 15 den.

Darauf wurde eine Liste jener Einnahmen aus dem letzten und aus den frühern Jahren seines Bürgermeisteramts entworfen, die Schuller entweder eigenmächtig empfangen, oder nicht verrechnet und zu eignem Vortheil verwendet hatte [1]). Bedeutende Vorräthe an Wein, Heu, Hafer, Korn waren veruntreut worden, ohne jene 50 Kübel von der Kürschnerlaube, welche, wie Schuller sagte, „die Moser (Soldaten) ihm geschenkt hatten." Viele kleinere Einkünfte der Stadt an Miethgeld von städtischen Wohnungen, Geldstrafen, die nicht in des Bürgermeisters Säckel allein zu fliessen hatten, Rückstände an Zins und andere Abgaben waren nicht verrechnet worden. Die seinem Hause auf der Burg anklebenden Rückstände, die auf den Ankauf desselben verwendeten Summen waren der Bürgermeistercasse ebenso wenig ersetzt worden, wie jenes von abgetragenen Stadtgebäuden gewonnene Baumaterial, das Schuller zum Umbau oder zur Ausbesserung seiner Häuser und seines Meierhofs verbraucht hatte. Auch die ihm „von den Bauern geschenkten" Pferde, Stiere etc. und die eigenmächtig erlassenen Steuern machten eine beträchtliche Summe aus. Am Höchsten stiegen jedoch die ausserordentlichen Ausgaben für das Militär. 1695 und 1696 hatte er auf eigne Faust den in Schässburg liegenden Offizieren sehr häufige und sehr hohe Geschenke gemacht, die weit über 1000 fl. betrugen. 1697 wurden auf dieselbe Weise einem Obristlieutenant 420 fl. übergeben und dazu dessen viele Pferde, Ochsen und Kühe den ganzen Winter hindurch mit städtischem Heu und Hafer umsonst gefüttert. Unter den Ausgaben fanden sich ferner mehrere Posten, von denen man weder wusste, wem, noch wesshalb sie gezahlt worden seien. Einige und zwar bedeutende Ausgaben waren von Schuller angeführt worden, obgleich nicht er, sondern sein Nachfolger die betragenden Schuldsummen berichtigt hatte. Kleinigkeiten, wie z. B. dass Schuller aus den Gärten armer Bürger junge Obstbäume hatte ausgraben und auf seine Besitzungen verpflanzen lassen, gar nicht mitgerechnet, so betrug doch die Gesammtforderung von Stadt und Stuhl an Schuller jetzt schon über 7300 fl. Ausserdem erfuhr man fortwährend neue Erpressungen und Veruntreuungen und alles konnte durch viele Zeugen bewiesen werden. Schuller bejahte stillschweigend am 15. Mai [2]) die meisten der angesetzten

1) Die „Specificationen" im Sch. A. Z. 1459. v. w. und z. 1. a. 2, Genuina relatio etc. 1703. S. 4.—8.

2) „Specification" Z. 1459. w. und z. 1.

Posten, nur bei sehr wenigen versuchte er, durch unhaltbare Gründe seine Handlungsweise zu bemänteln. Manches wollte er auf Abrechnung an seinem noch nicht ausgezahlten Gehalt sich zugeeignet haben. Als Schuller auf die Frage des Raths und der Hundertmannschaft, wohin die hohe Summe Geldes gekommen sei, am folgenden Tage ebenso ungenügend als an dem vorigen beantwortete oder lautlos und nur zuweilen mit den Achseln zuckend dastand, so wurde er zufolge gemeinschaftlichen Beschlusses des Raths und der Hundertmannschaft, weil er des Unterschleifs öffentlicher Gelder und schamloser Erpressungen überführt und nicht im Stande sei, das Entwendete zu ersetzen, ungeachtet vielfacher Fürbitten bis auf Weiteres in anständige Haft gebracht [1]).

Was in Schässburg geschehen, sollte Armbruster dem Sachsengrafen melden [2]). Unerwartet trafen sich beide zwischen Frauendorf und Arbegen, da Harteneck eben auf der Reise zu der nach Radnot ausgeschriebenen Zusammenkunft des Guberniums begriffen war. Harteneck liess Armbruster in seine Kutsche einsteigen und seine erste Frage war: ob Schuller nicht mit Berufung auf sein adeliges Vorrecht protestirt habe. Derselbe poche jetzt auf den mächtigen Schutz, den er beim commandirenden General gefunden zu haben versichere, erhielt er zur Antwort. Die Berathungen wurden auch in Grosspropstdorf, wo sie übernachteten, fortgesetzt. Harteneck war der Ansicht, man solle sich nochmals in einer Denkschrift an den Commandirenden wenden. Armbruster musste dieselbe [3]) sogleich abfassen und da sie Harteneck nicht ganz zusagte, so wurde sie von seinem Begleiter Baussner verbessert. Diese Schrift sollte Armbruster am folgenden Tage (18. Mai) dem Rath und der Hundertmannschaft vorlesen, sofort dem Commandirenden überreichen und ihm dessen Antwort wieder hinterbringen. Der Rath gesellte Armbruster noch den Rathgeschwornen Waldhütter und den Hundertmann Daniel Schobel (Homius) bei und schickte sie nach Radnot. Der General gab mündlich zur Antwort [4]): „Ich mag mich in Eure Gerichtsbarkeit nicht einmischen, da Se. kaiserliche Majestät dieselbe bestätigt hat. Den Johann Schuller kenne ich nicht; ich habe blos vernommen, dass er von Wien zurückgekehrt sei. Gegen die Gerechtigkeit kann ich ihn nicht in Schutz nehmen. Ists ein peinlicher Prozess, so verfahrt nach peinlichem Recht. Im Übrigen wendet Euch an Harteneck. Schriftlich kann ich Euch keine Anwortertheilen, — Ihr seht, mein Schreiber hat viel anders zu thun. Doch würde ich Euch auch schriftlich keine andere Antwort ertheilen, als jetzt mündlich."

Harteneck hatte Radnot bereits verlassen; doch gelang es den Abgeordneten, ihn noch in Medwisch, wo er im Hause Martin Klausenburgers

1) „Specification." Z. 1459. z. 1. Genuina relatio etc. 1703. S. 9. f.

2) Genuinae resolutiones etc. S. 2. f. und das kurze Memoriale Armbrusters im Sch. A. Z. 1459. b. 3.

3) Anhang 12.

4) Schriftliche Erklärungen Waldhütters und Schobels d. d. Hermannstadt 24. Octob. 1703 im Sch. A. Z. 1459. d. e. f. 2.

abgestiegen war, zu erreichen [1]). Indem sie demselben von ihrer Sendung Rechenschaft ablegten, äusserten sie zugleich ihre Bedenken, weil der General ihnen keine schriftliche Antwort habe geben wollen. Doch Harteneck beruhigte sie und versprach, die wahre Meinung Rabutins zuverlässig erforschen zu wollen. Unter dem Siegel strengster Verschwiegenheit erzählte er ihnen dann, dass Schullers Freund, Georg Simon, im Namen des Gefangenen dem Gubernium ein Bittgesuch eingereicht habe. Er selbst habe dagegen Einsprache gethan, und auch die Schässburger sollten, ohne sich um diese Eingabe weiter zu kümmern und ohne die geringste Besorgniss zu hegen, weil Schuller ein Adeliger sei, den Prozess desselben beschleunigen. Man habe nämlich in der Sitzung des Guberniums auch davon gesprochen, obwohl ein Adeliger, wenn er nicht Rechnung stellen könne, gefangen gesetzt werden dürfe. Der Kanzler Nicolaus Bethlen habe geantwortet: Es sei ganz Recht; doch stehe deswegen noch gar nichts zu befürchten. Das Gubernium selbst sei also der Ansicht gewesen, Jedem, sei er auch ein Adeliger, könne wegen Unterschleif das Gefängniss als Strafe zuerkannt werden. Soviel war, wie Harteneck insgeheim mittheilte, im Gubernium in der Schullerschen Angelegenheit verhandelt worden. Armbruster und Schobel erhielten noch den besondern Auftrag, der Hundertmannschaft ans Herz zu legen, sie solle die Rückzahlung der streitigen Summe ernstlich betreiben und nicht einen Heller davon nachlassen, sonst würde sie das Fehlende ersetzen müssen; denn vom öffentlichen Gute etwas zu verschenken, stehe ihnen durchaus nicht zu.

In seiner höchsten Bedrängniss selbst nach dem letzten rettenden Halme mit froher Zuversicht haschend, wandte sich Schuller schriftlich an seinen grossen Gegner, an Harteneck [2]), und bat, derselbe möge, da er seine Privataufzeichnungen und Rechnungen nicht habe übersehen können und im Gefängniss zum Nachtheil seiner selbst wie des Gemeinwesens nichts zur Ausgleichung der an ihn gemachten Forderungen thun könne, durch seine gnädige Fürsprache die Schässburger bestimmen, seine enge Haft in einen Hausarrest zu verwandeln. Würde ihm dies zugestanden, so verpflichte er sich, seine Rechnungen vor welchem Gerichtshof immer, sogar vor der Universität vollständig zu führen. Harteneck rieth dem Rath in einem Schreiben vom 7. Juni [3]): auch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl gebiete, dass man demjenigen, von dem man die Ausgleichung seiner Rechnung fordere, die dazu nöthigen Wege nach Thunlichkeit offen lasse. Es könne also ohne Weiters Schullers enge Haft in einen sichern Hausarrest verwandelt werden; ja sogar der Stadtschreiber und noch Jemand, falls der erstere nicht ausreiche, könne ihm dabei hilfreiche Hand leisten, damit derselbe sich künftig über unbillige Hindernisse zu beklagen, um so weniger Ursache habe. Hätten sie jedoch, bemerkte er in der Nachschrift, ein Bedenken, diesem seinem Rath zu folgen, so wolle er mit seiner Meinung

1) Erklärung Waldhütters und Schobels etc. Genuinae resolutiones S. 3. f.

2) Anhang 13.

3) Anhang 14.

ihrem Recht zur Hegung des Blutbanns nicht im Geringsten vorgreifen. Doch müsse er gestehen, dass ihm kein besonderes Bedenken einfalle und dass ihm die Verwandlung der Gefängnisstrafe in einen acht- oder fünfzehntägigen Hausarrest unter gehöriger Bürgschaft sehr zusagen würde. Der Rath fand für gut, dem Gesuche Schullers nicht zu willfahren.

Erdrückt von den erschütternden Ereignissen der letzten Tage und gepeinigt von den Folterqualen banger Ahnung siechte der greise Mann im Kerker dahin. Die Sorgen hatten ihn aufs Krankenlager geworfen. Mit der schwindenden Kraft seines Leibes war auch sein herrischer Geist gebrochen. Sonst nie um einen Ausweg verlegen, weitblickend, jetzt aber von seinen auswärtigen Freunden, auf deren Hilfe er so sicher gehofft, verlassen, vielleicht ein Opfer zu ihren Zwecken, sah er nun seine auf menschliche Leidenschaft gebauten stolzen Hoffnungen in Staub sinken. In Demuth beugte er sein Haupt vor der Macht und Grösse seines Gegners. Flehend rief er [1], „der arme, von aller Welt verlassene Mann," der ausser von Gott auf dieser Welt nur von Harteneck Hilfe zu erlangen hoffe, dessen vorige grosse Barmherzigkeit an und bat, ihm ein Mittel zu zeigen, wie ihm könne geholfen werden. „Ich bin so schwach," fuhr er fort, „dass ich mich von meinem Krankenlager nicht aufrichten kann. Sollten ja einige Fehltritte begangen sein, so rufe ich Gott den Allerhöchsten zum Zeugen, dass sie nicht bösem Willen, sondern den damaligen unruhigen Zeiten zuzuschreiben sind, weil jetzt ein Beamter bei dieser Stadt nicht den dritten Theil soviel Mühe zu gewärtigen hat, als damals. Ich traue Gott, dem Allerhöchsten, wie auch E. N. V. W. angeborner Güte, dass Sie mich armen gefallenen Mann nicht weiter unterdrücken, sondern mir vielmehr durch Ihre hilfreiche Mittlershand aufhelfen werden." Auch Schullers ältester Sohn flehte für den gefangenen Vater [2]. Eben überreichte dieser sein und seines Vaters Bittgesuch dem Sachsengrafen, da traten Pancratius und Armbruster ein mit der Liste der veruntreuten Gelder, die noch bei Gelegenheit der Medwischer Unterredung von den Schässburger Abgeordneten war verlangt worden [3]. Harteneck las in des jungen Schullers Gegenwart

1) Anhang 15.

2) Abschriftlich im Sch. A. Z. 1459. s. 2.

3) Erat tunc praesens Domini Johannis Hadnagy filius natu major, in cujus praesentia dum specificationem Dominus Hartenek relegisset, noluit, ut in defalcationem praetensionis salarium Domini Johannis Hadnagy acceptaretur. Instabat supplex filius, ut pater ex aresto eliberaretur, cui Dominus Hartenek regerebat, ea specificationem, ubi longe aliter se res habet, quam eandem tu mihi retulisti. Iterato institit supplex, sinat ergo, per viam Appellationis ad Almam Universitatem ut possint recurrere, qui respondet, desecandum ei esse prius caput, appellet dehinc, quorsum velit, addito et hoc: talis homo est pater tuus, quod si Judex Cibiniensis fieri posset, aperta arteria, suo sanguine Daemoni se subscriberet. Non destitit denique supplex gratiam flagitare, cui tandem Dominus Hartenek: dic patri, ut vel solvat, si non suspendetur." Genuinae resolutiones etc. S. 4 f.

die Liste durch und wollte nicht zugeben, dass Schullers rückständiger Gehalt auf Abschlag an der geforderten Summe angenommen werde. Der Sohn bat um Loslassung des Vaters aus dem Gefängniss. Da herrschte Harteneck: „Sieh da das Blatt! da steht es ganz anders geschrieben, als du mir eben gesagt hast!" Als der Sohn weiter flehte, er möge ihnen also wenigstens die Berufung an die Universität gestatten, unterbrach ihn mit zürnender Stimme der Sachsengraf: „Erst muss dem Schuldigen der Kopf abgeschlagen werden, dann mag er appeliren, wohin er will. Eine Ader würde er sich öffnen und mit seinem Herzblut den Teufel verschreiben, wenn er Königsrichter von Hermannstadt werden könnte. Solch ein Mann ist dein Vater!" Der Flehende liess nicht ab, ihn um Gnade anzurufen. Doch unwillig schloss Harteneck: „Sag deinem Vater: entweder er zahlt; wenn nicht, so wird er gehangen!"

Unterm 1. Juli rieth darauf der Sachsengraf schriftlich [1]) dem Rath-„man werde sehr wohl thun, Schuller etwa acht Tage unter guter Verwahrung in sein Haus zu lassen, mit allen zur Rechnung erforderlichen Schriften und Schreibern, soviel er deren verlange, zu versehen und ihm also Zeit und Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, damit er künftig keine Verhinderung vorschützen könne. Die — vielleicht auf Simons Eingabe in Radnot erlassene — Gegenschrift habe aller Orten Beifall gefunden und „haben sich E. V. W. im Geringsten nicht zu fürchten, wenn Sie, was Recht ist, thun; doch mit solcher Mässigung, dass dabei kein Privathass oder Leidenschaft zu sein scheine." Mündlich erhielt etwas später Armbruster [2]) an den Rath den Auftrag, eine gleichlautende Abschrift der Forderungen dem Gefangenen nicht vorzuenthalten, sondern mit dem Bedeuten einhändigen zu lassen, er solle innerhalb acht Tagen entweder die Rechnung ausgleichen oder zahlen, sonst werde man über ihn gleich einem Räuber am öffentlichen Gut richten und noch engere Haft verhängen.

Den vielfachen Bitten von Schullers Anverwandten nachgebend und den Rathschlägen Hartenecks Folge leistend, fasste der Rath zu Anfang Juli den Beschluss, Schullers Haft in sichern Hausarrest zu mildern, um auch der strengen Form nach Alles zu versuchen, was die Ausgleichung der Rechnung ermöglichen könne. Auf die diesfällige schriftliche Anfrage des Raths, wie er ferner verfahren solle, eröffnete ihm Harteneck in einem Briefe vom 9. Juli [3]), der, wie er wünschte, unabgeschrieben wieder zurückgeschickt werden sollte, im Vertrauen: „Wie bisher die Hundertmannschaft, im Namen der Bürger als Ankläger, der Rath als Richter aufgetreten, so wird die Hundertmannschaft, der zweifelsohne an der Bürger sauerm Schweiss viel gelegen ist, ihre eigne Angelegenheit eifrig zu betreiben fortfahren, und der Rath immerfort geraden Weges Richterstelle vertreten. Um die acht Tage ist es bald geschehen und der Vogel leicht wieder in den vorigen Käfig zu versetzen und ernstlich anzuhalten, dass er entweder Rechnung

1) Anhang 16.
2) Genuinae resolutiones etc. S. 5.
3) Anhang 17.

thue oder bezahle. Geschieht beides nicht, so soll all sein Hab und Gut eingezogen, dem Meistbietenden verkauft werden und falls das alles nicht kleckte, mag der Dieb mit der Haut bezahlen. Dieser Ausgang könnte ihm bald angedeutet werden, wenn man zuvor noch die Hundertmannschaft zu Rathe gezogen. Es würde aber nicht von übler Wirkung sein, wenn E. V. W. diesen Beschluss vorläufig in ergreifenden Worten an des commandirenden Herrn Generalen Excellenz berichten und auseinandersetzen, wie Herr Schuller Sie zu diesem Aeussersten recht mit Gewalt treibe. Im Übrigen wird Gott und die Zeit E. V. W. schon belehren, was zu thun oder zu lassen sei. In Wien sind unsere Vorkehrungen sehr wohl getroffen und haben wir uns um wenig von dorther zu bekümmern."

Scheinbar — denn schon im Voraus war man von der Erfolglosigkeit dieses Zugeständnisses überzeugt — wurden zum Behufe einer nochmaligen Durchsicht und genauerer Besprechung der an Schuller gemachten Forderungen am 16. Juli vier Männer aus dem Rath (Schell, Pancratius, Kelp und der Stadtschreiber Stephan Hierling) und vier aus der Hundertmannschaft (Matth. Deli, Armbruster, Schobel und Jüngling) zu Schullers Gehülfen ernannt [1]). Diese sollten ihm aus seinem Labyrinth heraushelfen und alle seine gerechten Einwendungen anhören. Schullers Rathlosigkeit und offenes Geständniss erleichterte ihnen in hohem Grade das mühevolle Geschäft.

Die Liste der Forderungen selbst war indess seit der Rechnungsablegung im Mai sehr zum Nachtheil Schullers bis auf 10,418 fl. 48. den. vervollständigt worden [2]), Ausser jenen von der Rechnung für 1699/1700 rückständigen 2609 fl. 15 den. fanden sich darunter folgende höhere Posten: 403 fl. für Baumwolle, wofür man dem griechischen Gläubiger seit 5 Jahren 10% Interessen hatte zahlen müssen = 604 fl. 50. den.; Hafer, den Schuller sich vom Stuhl unter dem Namen einer Lieferung hatte zuführen lassen = 150 fl.; Summen, die derselbe aus der Casse herausgenommen und theilweise zum Ankauf eines Hauses verwendet hatte = 686 fl. 47 den.; 100 verkaufte Mehlfässer = 105 fl ; die Rechnung für 1695/6 war bemängelt worden in runder Summe um 2000 fl.; wovon Schuller mehr als 1450 fl. zu eigenmächtigen Geschenken für Offiziere und zu nicht bewiesenen Lieferungen verwendet hatte; 484 Eimer Zehentwein = 217 fl. 80 den.; 471 Kübel von den Dörfern erpresstes Zehent- oder Magazinalkorn = 1884 fl.; 106 Fuhren Heu = 381 fl. 60 den.; „geschenkte" Pferde und Stiere = 188 fl. 450 fl., die Schuller für Pruden, Lasslen, Neithausen und Dunnesdorf in die Steuercasse zu entrichten versprochen und, obgleich er es nicht gethan, seit vier Jahren Interessen dafür genommen hatte = 630 fl.; die von 1697—1703 auf ihn fallende Steuer und die Lieferungen 389 fl. 24 den. — Von Schullers Gegenforderungen wurden die meisten als unbegründet gestrichen [3]).

1) Genuina relatio etc. 1703. S. 11. und das Concept derselben im Sch. A. Z. 1459. g. 3. S. 10 f.

2) Genuina relatio etc. 1703. S. 4—8. Ausser den schon genannten „Specificationen" noch die unter Z. 1459. k. l. n. 2. enthaltenen.

3) Schullers Forderungen im Sch. A. Z. 1459. o. 2. und in der „Specification" Z. 1459, p. 2, S. 5.

Anerkannt und abgerechnet wurden bloss: 300 fl. als Bürgermeistergehalt für $1^{3}/_{4}$ Jahr; 100 fl., welche obgleich sie sein Eigen gewesen, die Stadt von den Schaasern erhoben hatte; 651 fl. 42 den., welche Schuller noch als Stadthann für die Stadt ausgegeben hatte. Wenngleich nun diese 1051 fl. 42 den. abgezogen wurden, so blieb doch für Schuller ein Rest von 9367 fl. 6 den. auszugleichen. Ja, es wurde sogar in Anregung gebracht, Schuller zur Zahlung von 10% Interessen für die letzten vier Jahre zu nöthigen, da die Stadt das Fehlende ebenfalls mit erborgtem Gelde habe ersetzen müssen [1]), ein Vorschlag, der jedoch nicht durchging.

Ungeachtet des augenscheinlichsten Betrugs und Unterschleifs, der unzweifelhaftesten Erpressungen suchte Schuller dennoch durch die treulose Macht falscher Eide, er wisse nicht, wo in der Rechnung der Fehler verborgen sei, sich zu helfen und Loslassung aus dem Gefängnisse zu erwirken. Als Harteneck durch die beiden Abgeordneten Paulinus und Armbruster hievon und dass Schuller an der Liste der Forderungen nichts auszusetzen fände, in Kenntniss gesetzt worden, genügte ihm die bloss mündlich abgegebene Erklärung noch nicht [2]); auf seinen Befehl sollte sich Armbruster Mühe geben, dieselbe von Schuller schriftlich herauszulocken.

Aus Besorgniss, seine Gegner könnten aus der häufigen Absendung von mehreren Schässburgern Argwohn schöpfen, hatte Harteneck bei eben dieser Gelegenheit Armbruster, der auch bisher wegen Schuller am häufigsten zu ihm gekommen, als den geeignetsten Vermittler und Botschafter zwischen sich und dem Rath von Schässburg bezeichnet [3]). Von Geburt aus ein Hermannstädter, doch seit dem Sommer 1700 mit der Witwe des aus Oberungern nach Schässburg eingewanderten Adeligen Ihlar (Nadler) ehelich verbunden [4]) und seit 1702 im Dienste Schässburgs, gehörte Armbruster den vornehmern sächsischen Kreisen an. Er vermochte allein weit leichter, als, wie bisher, in lästiger Begleitung, ohne Aufsehen mit Harteneck zu verkehren. Noch erfolgreicher war seine Wirksamkeit als dessen

1) „Specification" Z. 1459. p. 2. S. 4.

2) Genuinae resolutiones etc. S. 5. Als die beiden Abgeordneten in Hermannstadt, wohin sie zuerst gereist waren, hörten, Harteneck befinde sich in Weissenburg, schrieben sie d. d. Hermannstadt 7. August an den Bürgermeister Hetzeldorfer: Titl. Herr Comes vigiliert zu Weisenburg, werden derowegen benöthiget dahin zu ziehen." Sch. A. Z. 499. c. 2.

3) „Sed ne veniam amplius cum socio, cum sufficiat delegatus unus, ne quisquam rem intelligat," schrieb Armbruster in den „Genuinae resolutiones" S. 5. „Man solle ihme nicht viellerley leüthe in hac materia schicken, denn mans in acht nehme, sondren lieber nur Er solle kommen, weilen Er auch anhero allermeistens hierinnen gebraucht sei worden," sprach Harteneck nach Armbrusters kurzem Memoriale im Sch. A. Z. 1459. b. 3.

4) „D. 21. Juli 1700. Sigismundus Armbruster viduus Advocatus Cib. nec non Incola ibidem ducit Viduam Annam Relictam Georgy Ihlars aut Nadlers, Civis quondam Schäsburgensis b. m." Schässb. Kirchenprot. Dass Ihlar aus Ungern gewesen, beweist sein Taufschein im Sch. A. Z. 362.

Günstling und Vertrauter. Geschah es doch bei einer seiner Botschaftsreisen zu Harteneck, dass dieser ihn hinter einen schweren Fenstervorhang treten liess, als er die eben angemeldete Gattin Schullers mit Vorwürfen über das unzüchtige Leben ihres Gatten überhäufen wollte [1]! Die Klugheit erheischte in dieser Angelegenheit grosse Vorsicht, um die schlauen Gegner zu täuschen. Deshalb hatte er immerfort dem Rath durch Androhung schwerer Ahndung und Amtsentsetzung die Geheimhaltung seines thätigen Eingreifens ans Herz gelegt und aufs Sorgfältigste vermieden, als Urheber der geheimen Rathschläge gegen Schuller zu erscheinen; denn der Gründe, seine Aufträge lieber mündlich als schriftlich zu ertheilen, waren zu viele und zu triftige.

Nachdem auf diese Weise der Versuch, Schuller zur Ausgleichung der an ihn gestellten Forderungen zu veranlassen, wie voraus zu sehen gewesen, gescheitert war, wurde derselbe neuerdings in enge Haft gebracht. Dabei kamen weit schärfere Massregeln in Anwendung als früher; keine seiner Freunde, ja nicht einmal seine Gattin und Kinder wurden zum Gefangenen gelassen. Fruchtlos nahm Schullers Sohn nochmals zu Harteneck seine Zuflucht und bat, seines hartgefangenen Vaters gnädig sich zu erbarmen und denselben auf seiner Mutter Bürgschaft, dass der Vater bis zum Austrag seiner Streitsache sich nicht entfernen werde, aus dem engen Gewahrsam zu entlassen [2]). Alles ohne Erfolg. Schuller selbst suchte sehr demüthig Hilfe beim Rath [3]) „als bei jenen Christen, die nicht nur seine Glaubensgenossen, sondern auch seine Verwandten und Bekannten seien" und rief dessen Barmherzigkeit an, indem er ihn an die Worte der h. Schrift erinnerte: Also wird Euch mein himmlischer Vater auch thun, so Ihr nicht vergebet ein jeglicher seinem Bruder seine Fehler; „weil ich Gott, den Allerhöchsten zum Zeugen rufe, dem Niemand lügen kann, dass ich vorsätzlich dem öffentlichen Gut keinen Schaden gethan. Ist aber irgend ein Fehler mit eingelaufen, so kann ich mit gutem Gewissen bezeugen, dass ich kein Wissen davon habe. Ich will mich ja gern E. N. W. gnädigem Willen und christlichem Gutdünken unterwerfen, nur dass ich nicht auf mein höchstes Alter möge an den Bettelstab gerathen, weil ja weder dem Einen noch dem Andern mit meinem Verderben gedient ist. Die hohe Gnade,

1) Kurzes Memoriale Armbrusters im Sch. A. Z. 1459. b. 3.

2) „Nachdeme negst verwichenen Donnerstag Ein Löbl. Magistrat von Schässburg meinen lieben Vatter widerumb auf ein Neües, vndt zwar schärffer als vor disen geschehen in Arrest zu sezen lassen: Massen gar kein Mensch weder geist- noch weltlichen Standes so gar auch Meine Muetter, Meine geschwisterte, noch ich zu ihme gelassen werden, vndt nicht aigentlich wüssen kann, auss was Ursach dieses geschüht: Als gelangt an Eüer Gnaden Mein Vnterthäniges fuess fahlen, bitten dieselben geruhen gnädig sich Meines armmen hart gefangenen Vatters zu erbahrmmen, vndt selbigen auff Meiner Muetter guettsprechen, dass er bis zu austrag der Sachen nicht weichen werde, des Arrestes gnädig zu entlassen." Also die Bitte des jüngern Schuller im Sch. A. Z. 1459. a. 1.

3) Anhang 18.

welche E. N. W. an mir armen von aller Welt verlassenen Mann bezeigen, meine im grössten Elende vielfältig vergossenen Thränen werden bei dem allergnädigsten Richter Himmels und der Erden reichliche Vergeltung sowol hier zeitlich wie auch dort ewig erwirken helfen." Der Rath hatte sich indess auf einen ganz andern Standpunct gestellt, als dass Schullers Berufungen an menschliches Mitgefühl in seinen Richtern irgend eine wehmüthige Erinnerung an die gefallene Grösse erweckt hätten. Derselbe erklärte dem Bittsteller unterm 29. Juli in aller Kürze: „er solle sich auf alle Wege bemühen, die nunmehr anerkannten Forderungen der Stadt und des Stuhls zu zahlen; im Übrigen würde man sehen, was mit ihm gut gethan sei."

Endlich war es gelungen, das Eingeständniss Schullers, worin er die Richtigkeit der Forderungen anerkannte, dem Wunsche Hartenecks gemäss schriftlich zu erlangen. Kaum hatte der Sachsengraf diese Selbstanklage Schullers flüchtig überblickt, als er den Überbringer desselben Armbruster sogleich wieder mit dem Befehl an Rath und Hundertmannschaft zurückschickte [1]), es solle Schuller nochmals zur Ausgleichung der Rechnung oder zur Zahlung des Fehlenden angehalten werden und er möge sich ja nicht einbilden, es sei dies Verfahren blosser Scherz. Thue er nicht, was man verlange, so werde man mit ihm wie mit einem Räuber und Dieben, der den Strang verdient habe, vorgehen müssen. Das solle Armbruster dem Gefangenen sogar ins Gesicht sagen und zwar ohne alle Bezugnahme auf seinen Ehrentitel, weil er einen solchen nie verdient habe. Mache Schuller innerhalb 15 Tagen nicht Richtigkeit, so solle man ihn in noch engern Gewahrsam festsetzen und unaufhörlich zur Zahlung antreiben. Was weiter in der Sache geschehe, würde man wohl thun, ihm wieder zu melden. Mit zitternder Hand bekräftigte darauf Schuller durch seine Namensunterschrift am 14ten August in seiner Wohnung [2]): „Wider die Forderungen habe er gar keine Einwendung. Das wisse er, dass die Stadt keinen Schaden erlitten; er habe übersehen, könne und wolle also die Schuld nicht von sich weisen. Er bitte nur, man möge ihn mit gnädigen Augen ansehen und Gnade für Recht ergehen lassen, damit er nicht in seinem Alter an den Bettelstab gerathe. Baares Geld habe er zwar nicht, alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter aber habe der Rath in Händen, dem er sich ebenso wie der Hundertmannschaft unterwerfe."

Hartenecks unablässige Forderung vollgültigen Ersatzes veranlasste den Rath, Schullers Vermögen gerichtlich aufzunehmen und zu berechnen, [illegible] dasselbe zur Zahlung hinreiche oder nicht. Auf ausdrückliches Verlangen [illegible] Armbruster dem Sachsengrafen diese Vermögensaufnahme nach [illegible] überbringen, damit er sich selbst überzeugen könne, was [illegible] besitze [3]). Aus dem Gefängniss, so lautete sein Wille, solle [illegible] nicht einmal auf Bürgschaft herauslassen, ausser es fände [illegible] nicht nur für die Person, sondern auch für die Zahlung

[illegible] etc. S. 5 f. und das kurze Memoriale Armbrusters.

[illegible] . S. 6. f.

einstehe. Als am 30. August die Vermögensaufnahme stattfand [1]), bestand sein unbewegliches Vermögen noch in zwei Häusern. einem Meierhof, zwei Gärten ohne die beiden zum einen Hause und zum Meierhof gehörigen, zwei Weingärten. einem Bienengarten. fünf Wiesen, 22½ Joch Ackerland, einem Hof in Meeburg, wo er ebenso wie auf seinem Meierhof starke Viehzucht trieb [2]). Schullers bewegliches und unbewegliches Vermögen betrug zusammen nach gerechter Schätzung 4895 fl. 50 den. [3]). Sobald Harteneck dieses Verzeichniss durchgesehen hatte, liess er durch Armbruster Schadenersatz entweder mit Geld oder mit der Haut fordern.

Als darauf Schuller — die fünfzehntägige Frist war schon mehrmals abgelaufen — in öffentlicher Rathssitzung mit der Strenge des Gerichts bedroht wurde, wenn er nicht zahle, bat derselbe um Gnade und suchte die ganze Schuld auf seinen ehemaligen Stadtschreiber, den jetzigen Rathsgeschwornen Hartw. Pancratius zu schieben [4]). Da dieser jedoch bei der Gegenüberstellung ohne Scheu Schuller vorwarf, wie er aus der Casse Ducaten, Thaler und andere seltene Münzen herausgenommen und in die Tasche gesteckt, wie er gesagt: „Sieh hier die Schlüssel, öffne die Casse und sperre sie wieder zu; bring' die Säckchen her, bevor er kommt der verfluchte Alte — so schmähte er seinen Vorgänger Mich. Deli — da Schuller Solches hören musste: gab er im Bewusstsein seiner Schuld und gänzlichen Niederlage nicht einen Laut von sich.

Armbruster vermochte also keine andere Antwort Schullers nach Weissenburg zu überbringen, als sie früher gelautet hatte. Desshalb hiess ihn Harteneck dem Gouverneur Grafen G. Banffi im Namen der Stadt ein Gesuch einreichen, mit der Bitte: er möge in Erwägung dessen, dass sich der Rath unzulänglich fühle, der rastlos drängenden Hundertmannschaft zu entsprechen, geruhen, mit seinen weisen Rathschlägen ihrer Rechtsunkenntniss zu Hilfe zu kommen [5]). Der aber war, wie er Armbruster durch

1) Registratio bonorum Johannis Schuller facta A. 1703 die 30. Augusti. Sch. A. Z. 1459. Z. 2.

2) Auf dem Meierhof hatte er 4 Pferde, 6 Kühe, 4 Joch Ochsen, 9 Rinder, 8 Schweine, 70 Milchschafe.

3) Genuina relatio etc. 1703. S. 14.

4) „Culpam in Notarium suum transferre conatur. Hic postquam in conspectu utriusque senatus confrontati essent, ut conscientiam liberet, Schullero in faciem dicit, quomodo aureos, imperiales, aliudque, si quid rarae monetae in administrando incassatum fuerit, in marsupium egerit, hisce formalibus: en claves, resera et obsera cassam, adfer saccos, antequam detestabundus senex (quo nomine B. Dominum Deli voluit) advenerit. Ille, dum haec audiret, tacet, nec mussitat et sic consentire et fateri videtur." Genuina relatio etc. 1703. S. 12. f. und das Concept davon etc. S. 11. f.

5) „Kihez képest Nagyságodnak alázatosan könyorjünk, mint hogj ez mostani bajos idöben kiváltkeppen, elégtelenek vagjunk magunknak oly tanácsot adnj, hogj ezen dolgot pro voto Centumviratus conscientiánk salválásával expediálhassuk, méltoztassék Nagyságod Böles Tanácsával tudatlanságunknak gratiose succurálni." Concept des Gesuchs im Sch. A. Z. 1459. c. 3.

einen Gubernialbeamten am 20. September sagen liess, ganz derselben Ansicht wie der commandirende General [1]). Also auch von dieser Seite keine Einmischung in die Gerichtsbarkeit der Schässburger. Dass endlich Schuller nicht zur katholischen Kirche übergetreten, gewährte dem Rath gleichfalls hohe Beruhigung [2]).

Da nun Harteneck Alles, was zur vollkommenen Sicherstellung des Raths von Schässburg nothwendig war, gethan zu haben meinte, so glaubte er mit Schuller endlich am längstersehnten Ziele zu stehen. Die von aussen und innen bedrängte Lage des Vaterlandes begünstigte sein Vorhaben. Innerszolnok, Doboka, Kolos, Zaránd und Kővár waren in den Händen des Feindes und das wehrlose Weissenburg selbst war hart bedroht [3]). Harteneck entliess also Armbruster mit dem Auftrage heim: der Rath solle ihm in den nächsten fünfzehn Tagen Niemanden schicken, damit keine Seele von dem fernern Gange des Prozesses etwas erfahre und er selbst in Verdacht komme [4]). Seien die fünfzehn Tage vorüber, so werde er dem Rath die betreffenden Stellen des römischen Rechts einhändigen lassen, so dass derselbe, da Schuller zahlungsunfähig sei, nach peinlichem Recht verfahren könne. Man solle den Prozess nicht in die Länge ziehen, sondern mit Schuller ein Ende machen. Bei den jetzigen Kriegswirren werde man dessen Hinrichtung nicht in Acht nehmen, auch nicht viel fragen, was mit ihm geschehen sei. Niemanden werde deshalb ein Haar gekrümmt werden, zumal da er den Tod nicht blos einmal, sondern ob seiner vielfachen Laster-

1) Schriftliche Erklärung des Kisvardi Péter d. d. Weissenburg 20. September 1703 im Sch. A. Z. 1459. d. und e. 3.

2) S. Anmerkung 124.

3) Kemény: Fundgruben II, 302 ff.

4) „Mihi Dominus Hartenek imponebat, ut Magistratui indicarem, ne intra quindenam quenquam mitteret, ne quisquam forte de hac re aliquid sciat, et sic ipse in suspicionem veniat, elapsa quindena Auctorem quendam dare vellet, Antonium a Mara, juxta cujus continentiam penes Corpus Juris Magistratus contra Dominum Johannem Hadnagy criminaliter procedere possit, cum non sit ad solvendum sufficiens; causam vero non esse procrastinandam, cum nihil quicquam sit timendum, quod cuiquam vel capillus capitis sit decidendus, quoniam mortem non semel, sed multis scelerum concursibus saepissime promeritus sit, gratia quoque Caesarea non sit super momento rationis, sed solum super facto monetario Dominus Johannes Hadnagy a Sua Majestate Sacratissima sit aggrationatus. Interim actionem et causam hanc Viennae in plano et salvo esse, referebat Dominus Johannes Sachs, nihil esse illinc timendum; imposito tamen silentio super his, quod nomen suum non sit divulgandum, quasi in materia hac aliquid nosset vel etiam sciat, quoniam cum res de magna sit importantia, et ipse in Gubernio assidens plura juvare possit, quam extra Gubernium, quoniam Procurator interior plura juvare semper possit, quam exteri multi Procuratores." Genuinae resolutiones etc. S. 7. f. „Man solle mit H. Schulern ein ende machen, denn mans bey ietzigen Conjuncturen nicht einmahl in acht nehmen würde, und auch nicht viel hierumb fragen, wie und wass mit ihme geschehen seye." Kurzes Memoriale Armbrusters.

thaten sehr oft verdient habe. Die kaiserliche Gnade erstrecke sich blos auf Schullers Verbrechen als Falschmünzer, nicht aber auf den offenbar gewordenen Unterschleif. Dazu seien, fügte er zur Aufmunterung des Raths noch bei, die Vorkehrungen in Wien sehr wohl getroffen und von hier durchaus nichts zu besorgen. Alle aber sollten hierüber das tiefste Stillschweigen bewahren und ihn ja nicht als Mitwisser nennen, da die Hinrichtung von sehr hoher Bedeutung sei und er selbst ihnen nützlichere Dienste leisten könne als Beisitzer des Guberniums, als wenn er davon ausgeschlossen als ihr Sachwalter auftrete.

Man schritt nun dazu, Schuller förmlich den Prozess zu machen [1]). Der Rath figurirte, wie Harteneck angegeben, als Richter, Schuller war der Angeklagte und die Hundertmannschaft trat als Ankläger auf. Mit welchem Bewusstsein mochte da Martin Schenker als Wortmann an der Spitze der Ankläger stehen, da er ein Jahr vorher schnöder Übergriffe und kecken Ungehorsams wegen ebenfalls in Untersuchung gestanden [2]). Die im Sachsenlande zu Recht bestehenden Statuten enthielten keine Strafe für den Unterschleif öffentlicher Gelder und so griff man nach I, 1, 7 derselben [3]) zum römischen Recht. Die erste Frage, die zur Entscheidung vorlag, war, ob der Rechtsspruch nach bürgerlichem oder peinlichem Recht erfolgen müsse [4]). Nach dem römischen Gesetzbuch machte sich Jedermann, bei dem öffentliches Geld liegen blieb oder der zu irgend einer Ausgabe empfangenes öffentliches Geld zurückbehielt, der Veruntreuung schuldig und wurde nach bürgerlichem Recht zum Ersatz des vierfachen Betrags, nach peinlichem aber, wenn der Übelthäter nicht zahlen konnte oder aber ein Beamter war, zum Tode verurtheilt. Weil nun Schullers Vermögen kaum zum Ersatz der Hälfte der unterschlagenen Gelder hinreichte, so wurde vom Rath der Beschluss gefasst, sich an das peinliche Recht zu halten. Zuvor jedoch liess er Schuller durch zwei Rathsgeschworne nochmals ernstlich auffordern, er möge baares Geld und Silbergeräth, falls er welches zurückgehalten habe, hergeben und die obschwebende Summe zahlen. Da aber Schuller blos die Gnade des Raths angerufen und betheuert hatte, er besitze nicht einen Heller mehr, so wurde die Entscheidung den Parteien verkündigt. Gestützt auf Stellen des justinianeischen Gesetzbuchs [5]) und

1) Genuina relatio etc. 1703. S. 13. ff.

2) Sch. A. Z. 1458.

3) „Was nun insonderheit in diesem kurtzen Ausszug der Rechten nicht aussdrücklich verfasset ist, soll auss den alten Kayserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, so fern sie unserer Landschafft gemäss, erholet werden." Reissenfels'sche Ausgabe der Statuten. Leipzig 1744.

4) „. . . quod hac lege damnatus civiliter in quadruplum, criminaliter vero, si sit persona publica, ad poenam ultimi supplicii convincatur . . .; concluditur itaque, ut, antequam quaestio decidatur, videndum sit, an Inculpatus tantum possideat, ut civiliter, contra eum, ad quadruplum, agi possit." Genuina relatio etc. 1703. S. 14.

5) Digest. Lib. 48. tit. 13. l. 4. §. 3. „Lege Julia de residuis tenetur is, apud quem ex locatione, emptione, aliamentaria ratione, ex pecunia, quam accepit,

auf dahin einschlagende Bemerkungen über peinliche Gerichtsordnung des grossen Rechtsgelehrten Carpzov [1]), die auf Tod lauteten, verlangte die Hundertmannschaft in der Streitsache das Endurtheil zu vernehmen. Von Hartenecks Bruder, Jacob, waren die Gesetzesstellen, nach denen Schuller gerichtet werden sollte, noch vor Ablauf der fünfzehn Tage dem Rath von Schässburg gesendet worden [2]).

Der unerhörte Fall, über den jetzt der Rath zu Gericht sass, verursachte ihm trotz der hilfreichen Hand, die ihm von Hermannstadt aus gereicht wurde, vieles Nachdenken. Frischen Muth gab ihm, wie er unverhelen eingestand, der vieldeutige Ausspruch des Rechtslehrers Ulpian, wornach in aussergewöhnlichen Fällen die Strenge des Urtheils von der Gewissenhaftigkeit des Richters abhängig gemacht wird [3]). Die Worte des Gesetzes über dieses Vergehen sprachen zu deutlich, und gar keinem Zweifel unterlag, dass Schuller sich der Veruntreuung öffentlicher Gelder schuldig gemacht hatte. Das römische Recht selbst [4]) setzte darauf die Todesstrafe. Auf das Verbrechen des Unterschleifs fand sich dieselbe auch in neuern Gesetzgebungen. Die kurfürstlich sächsische Gerichtsordnung gebot, derjenige Beamte, welcher während seiner Amtsführung Dinge im Werthe von über 100 Gulden Münze dem von ihm geleisteten Eidschwur entgegen betrügerisch und zum eigenen Gebrauche verwende, solle mit dem Strange vom Leben zum Tode gestraft werden. Der Wortlaut dieses strengen Gesetzes war von dem damals für die höchste Autorität geltenden Carpzov gutgeheissen worden, weil dadurch nicht blos für den begangenen Diebstahl, sondern auch für den Meineid Strafe genommen werde. Was stand denn nun im Wege, um das römische Recht diesmal im Sachsenlande in Anwendung zu bringen, da dessen Satzungen, wie die Statuten forderten, ganz „unserer Landschaft gemäss" waren?

aliave qua causa, pecunia publica resedit. §. 4. Sed et qui publicam pecuniam in usus aliquos acceptam retinuerit, nec erogaverit, hac Lege tenetur. .... §. 7. Sed et si de re Civitatis aliquid subripiatur, Constitutionibus Principum Divorum Trajani et Hadriani cavetur, peculatus crimen committi."

Cod. Lib. 9. tit. 28: „Judices, qui tempore administrationis publicas pecunias subtraxerunt, Lege Julia peculatus obnoxii sunt, et capitali animadversioni eos subdi jubemus..."

1) Bened. Carpzov: Practica nova imperialis saxonica rerum criminalium. P. II. Quaest. 85. 18 ff.

2) „Appropinquante interea tempore, Dominus Hartenek fratri suo Jacobo perscribebat, ut, viso in Antonio de Mara crimine residui, totum textum Magistratui Segesvariensi excerpat, quae excerpta in authenticis et adhuc Schesburgi apud me sunt." Genuinae resolutiones etc. S. 8.

3) Digest. Lib. 48. tit. 19. l. 13: Hodie licet ei, qui extra ordinem de crimine cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem, vel leviorem: ita tamen, ut in utroque modo rationem non excedat."

4) S. Anmerkung 5. p. 54.

Ohne Zögerung erfolgte der Urtheilsspruch [1]. In Erwägung, dass Schuller ungeachtet seines Amtes sein Leben durch jede Art verbrecherischen Wandels befleckt; in Erwägung, dass er nicht nur schamlose Angriffe auf die Ehre sittsamer Frauen und Jungfrauen sich erlaubt habe, sondern auch des Ehebruchs selber überführt und geständig sei; in Erwägung, dass er des Unterschleifs und der Veruntreuung öffentlicher Gelder angeklagt das begangene Verbrechen eingestehe, aber nicht im Stande sei, dafür Schadenersatz zu leisten; in Erwägung, dass ein so vielfacher Verbrecher die härteste Todesstrafe verdient habe — wurde Schuller zum Tode durch das Schwert verurtheilt [2]. Am 28. September 1703 ward das Urtheil an dem „gewaltthätigen Räuber," wie ihn selbst der ehrenwerthe Stadtpfarrer Krauss, der ihm sonst im Leben nahe stand, genannt hat [3], vollstreckt [4]. Noch jetzt behauptet die Familiensage, den Todesstreich habe Schuller auf dem Mönchshofe in einem stark mit Roth und Gold ausgeschlagenen Armsessel sitzend erwartet. Zur Zeit, als sein greises Haupt habe fallen sollen, habe der Rath die Thore der Burg sperren lassen und sich geweigert, den Eilboten, der die Begnadigung gebracht, in die Burg einzulassen. Schullers Gattin habe verzweifelnd die Mühlgasse durchlaufen und sei nur mit Mühe zurückgehalten worden, ihrem Leben durch den Sprung in einen Brunnen ein Ende zu machen. Die Beerdigung des Leichnams sei ohne Feierlichkeit in einem Grabe, das während der Hinrichtung eiligst in dem untern Theile der Schultreppe bereitet worden, erfolgt.

Grauses Verderben quoll aus dem blutigen Grab des Gerichteten. Hundert Schlangenköpfe züngelten jetzt statt des einen abgeschlagenen Harteneck an. Wild empört ob der Gewaltthat, ob des Hochverraths, wie Hartenecks erbossste Gegner Schullers Tod nannten, riefen sie nach blutiger Rache. Waren sie ergrimmt, dass sie überlistet worden, oder wenn sie um den Vorgang wussten, freuten sie sich im Stillen, dass Harteneck in ihre Schlinge gegangen: jetzt oder nie wähnten sie die Stunde zu seinem Verderben gekommen. Der commandirende General Rabutin, ein braver

1) Genuina relatio etc. 1703. S. 16. f.

2) „...concluditur, ut ultore ferro puniatur." Genuina relatio etc. 1703 S. 17.

3) In einer Anmerkung zur Kirchenrechnung d. J. im Kirchenprotokoll sagt derselbe: „Vendiderat ex arca Ecclesiae sine meo consensu argenterium poculum Johannes Schullerus, olim Consul, potentiosus raptor (tandem ob rapinas multifarias similes decollatus) pro fl. 100, quod ex pio zelo Catharina, relicta Amplissimi Domini Joh. Schweischers per testamentariam dispositionem Ecclesiae donaverat."

4) „Quae sententia etiam die 28. Septembr. 1703 Anni praesentis in executionem ducta." Genuina relatio etc. 1703. S. 17. Bürgermeister Hetzeldorfer schrieb in seiner Sinneseinfalt in die Stadtrechnung (Z. 1629): „d. 30. Sept. Dem Müllo getzalet das er den Johannem Schulier enthauptet hat fl. 1." Stadtschreiber Hirling aber strich mitleidig die Worte „den Johannem Schuller enthauptet hat" und setzte dafür: „eine Execution peragieret."

Soldat, aber kein Staatsmann [1]), war bald in Harnisch gebracht, die Gutmüthigkeit des Gouverneurs leicht erschreckt und urplötzlich alle Fäden des geheimen Gewebes in des hasserfüllten Kanzlers Bethlen Händen. Noch am 4. October hatte der Rath von Schässburg, vorläufig mit der Einziehung des Schullerschen Vermögens zögernd, über das Ende des Rechtsstreits Bericht erstattet, ohne Hartenecks Theilnahme zu erwähnen [2]). Bald hatten sich dessen Feinde davon Kenntniss verschafft; Schullers Familie selbst war nicht ruhig geblieben [3]). Harteneck wurde unverhofft gefangen genommen und in das Fograscher Schloss in sichern Gewahrsam gebracht.

Lähmender Schrecken bemächtigte sich aller ohnehin schlaffen Glieder der Sachsen. Keine Körperschaft wagte in dem entscheidenden Augenblick für den gefesselten Vorkämpfer ihrer Rechte einzustehen; kein muthiges, edles, für das Wohl seines Volkes allein schlagendes Herz unter allen Häuptern der Nation. Und in welcher Todesangst erwarteten die ihrer zuverlässigsten Stütze beraubten Rathgeschwornen von Schässburg ihr Urtheil zu hören! Unterm 20. October hatte Bethlen eigenhändig, in grösster Eile, einen Gubernial-Befehl [4]), gegengezeichnet von Banffi, an Armbruster und Schenker — erst nachträglich wurden der Aufschrift noch die Namen Waldhütters und Schobels hinzugefügt — ergehen lassen, mit der strengsten Aufforderung, ohne alle Säumniss nach Hermannstadt zu kommen. Der Bürgermeister, Königsrichter, Stuhlrichter, Pankratius und der Stadtschreiber waren ebenfalls dort [5]). Schon am 24. erstatteten Waldhütter und Schobel daselbst schriftlich Bericht über ihre unbedeutende Sendung zu

1) Der Herausgeber (? Fürst Karl Liechtenstein) der „Memoires sur les campagnes faites en Hongrie au Service de l'Empereur par le Comte de Bussy-Rabutin, Conseiller d'État de S. M., Chambellan, Maréchal de ses armées, Général-Commandant en Transylvane et Colonel d'un Régiment de Dragons 1795; vergleicht in der Vorrede diesen mit einem in Frankreich lebenden Rabutin und sagt u. A. „Ils étoient bien braves tous les deux, avoient autant d'esprit, à ce que je crois, l'un que l'autre; mais le nôtre étoit plus Soldat. L'un écrivoit parfaitement, et l'autre si mal, que j'ai été au moment de changer les fautes de français, de construction et de style; il me semble qu'il faut laisser les Manuscrits de près de cent ans tels qu'ils sont. Certains tours de phrase et les noms de travers ... me feroient presque croire, que l'éducation de mon Rabutin a été négligée."

2) Genuina relatio eorum, quae in civitate Schesburgensi tempore postulatae rationis publicae cum Domino Johanne Schuller acta sint. Signatum Schesburgi anno 1703 die 4. mensis Octobr. im Sch. A. Z. 1459 h. 3.

3) Die Schässb. Stadtrechnung (Z. 1620) führt unterm 11. Octob. an einen „Rabutinischen Leutt. so mit Herrn Schullers Sohn gekommen sampt 30 Reiteren."

4) Sch. A. Z. 1459. i. 3. und Z. 1465.

5) „D. 1. Nov. Die Hermannstädter Strass, welcher Tit. Herr Consul, Regius, Sedis, Pancratius et Notarius 16 Tag beigewohnt kostet mit alle den Meritis 66 fl." Stadtrechnung etc.

Rabutin und ihr Gespräch mit Harteneck [1]). Weit ausführlicher und folgenreicher war die am folgenden Tage von Armbruster eingereichte Denkschrift über seine zahlreichen Botschaftsreisen [2]), an deren Schluss einzig und allein Harteneck als Urheber und Triebfeder des Prozesses angegeben wurde.

Jetzt erst, am 26. October, war Bethlen in der erwünschten Lage, in einem Rundschreiben [3]) den sächsischen Kreisen die Verhaftung und Amtsentsetzung Hartenecks Namens Guberniums amtlich anzuzeigen. Schullers Hinrichtung, deren Gesetzmässigkeit offen geleugnet wurde, bildete den Hauptanklagepunct. Harteneck wurde beschuldigt, Schullers Hinrichtung aus Hass gegen denselben wegen dessen Klage am Hofe anbefohlen; die vom Kaiser eigenhändig unterzeichnete Begnadigung Schullers mit Füssen getreten; die dem commandirenden General schuldige Hochachtung aus den Augen gesetzt; die Abwesenheit desselben im Felde und die Verwirrung der jetzigen ungrischen Empörung für seine Zwecke benützt; die Befehle des Guberniums, wie früher, so auch jetzt bei Gelegenheit des Schullerschen Prozesses verächtlich behandelt; die geheimen Beschlüsse desselben immer verrathen; unter der Maske und im Namen des sächsischen Volkes Berichte an den Hof geschickt; zwischen den Nationen und Ständen Spaltungen erzeugt und auf alle Weise den Landfrieden gestört; auf den Schuller von Apafi und dem Kaiser ertheilten Briefadel keine Rücksicht genommen; die Freibriefe und das Blutbannsrecht Schässburgs, da er als Hermannstädter Königsrichter durch Einflüsterungen, Befehle und Angabe fremdartiger Gesetzesstellen des römischen Rechts und Carpzov's insgeheim sich eingemischt, schnöde verletzt; und endlich die persönliche Sicherheit unter den Sachsen gefährdet zu haben, da jeder des Hermannstädter Königsrichters Zorn fürchten müsse, wenn ihm die Zuflucht zum Könige und zum Gubernium zum Verderben gereiche. Schuller sei eben so wie früher der adelige Klausenburger nicht von einem Gerichtshof verurtheilt worden, der dazu rechtliche Befugniss gehabt habe. Das Gubernium suchte die aufgeregten Gemüther noch insbesondere durch die Versicherung zu beruhigen, dass man durchaus nichts Schlimmes gegen die sächsische Nation beabsichtige. Behaupte Jemand das Gegentheil, so möge man solchen Reden ja keinen Glauben schenken; es solle vielmehr jeder Stuhl, jede Stadt, jedes Dorf, jede Privatperson, die von Harteneck irgend wie gekränkt worden sei, ohne Furcht und ohne alle Rücksicht die Beschwerden vorbringen, damit das Gubernium ihm auf gehörige und gesetzliche Weise zu seinem Rechte verhelfe.

1) Abschriftlich im Sch. A. Z. 1459. e. und f. 2.

2) „Ex praemissis jam ego aliud non dicere possum, quam quod in ista causa solus Dominus Hartenek sit author et instigator," sagen Armbrusters: Genuinae resolutiones contra Dominum Johannem Schuller per Spectabilem ac Generosum Dominum Johannem ab Hartenek diversis vicibus factae. Actum Cibinij A. 1703 die 25. Octobr. Im Sch. A. Z. 1459. k. 3.

3) Anhang 20.

Harteneck war indessen einem strengen Verhöre unterzogen worden, da schwerer Verdacht auf ihm lastete, an der Ermordung eines Bedienten des Generaladjutanten Acton in seinem Hause mitrathend Theil genommen zu haben. Die Anschuldigung ward gerichtlich nicht erwiesen. In schweren Banden wurde er am 23. November dem Rathe von Hermannstadt überantwortet, mit dem Bedeuten, derselbe solle über Harteneck als Bürger von Hermannstadt nach den Statuten zu Gericht sitzen wegen aller ihm zur Last fallenden peinlichen Verbrechen, über sein Verbrechen des Hochverraths zu richten, behalte sich dagegen das Gubernium sammt den Ständen der drei Nationen selbst vor. Der seit dem 15. September in Hermannstadt versammelte Landtag erachtete schon am 26. für nöthig, sich in einen Gerichtshof umzubilden, um die vom Fiscaldirector gegen Harteneck geschleuderte Anklage auf Hochverrath zu vernehmen. Obenan fand sich unter den Anklagepuncten die den Befehlen des Guberniums zuwider auf Hartenecks Anstiften an Schuller vollzogene Todesstrafe. Die Vertheidigung Hartenecks am 3. December durch seinen Anwalt Stephan Gidofalvi — er selbst erschien nicht persönlich — blieb erfolglos; denn über seinen Tod hatten sich die Machthaber bereits geeinigt. Vergebens suchte Gidofalvi die nichtigen Anschuldigungen von Harteneck abzuwälzen, vergebens erklärte er, sein Schützling könne wegen Schuller gar nicht angeklagt werden, da derselbe nicht von ihm und nicht der Falschmünzerei wegen, weshalb er einen Begnadigungsbrief erhalten habe, sondern durch den Rath von Schässburg und das Gesetz wegen der Veruntreuung verurtheilt worden sei. Wäre also, liess sich Harteneck vertheidigen, an Schuller ein Mord begangen, so müsse man seinen Richter, den Rath von Schässburg als den Mörder bestrafen, nicht Harteneck. Umsonst, die anwesenden Oberbeamten von Schässburg, Hetzeldorfer und Göbbel wiesen kleinmüthig die ihren Schultern aufgebürdete Anschuldigung mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zurück [1]), der willenlose und geblendete Landtag erklärte die Anklage auf Hochverrath für erwiesen und verurtheilte Harteneck zum Verlust seines Lebens und seiner Güter. Nicht einmal eine Berufung an den Kaiser ward dem unglücklichen Schlachtopfer geheimer Ränke gestattet. Vom Landtag als Hochverräther, vom Hermannstädter Rath als Mörder verurtheilt, ward Hartenecks Todesurtheil unterschrieben ohne dass er weder des einen, noch des andern Verbrechens wäre überführt worden. Des reichbegabten, der österreichischen Regierung bis in den Tod getreuen [2])

1) Anhang 21.

2) Rabutin gibt in seinen „Memoires" etc. S. 120. f. zu, er habe die Hinrichtung Hartenecks „un esprit très-dangereux et très-pernicieux" betrieben. Was er aber im folgenden erzählt, beruht auf einem grossartigen Irrthum. Seine Worte lauten: „Comme il étoit sur l'honneur d' être exécuté, il vint de dépêches de la Cour. Le Comte de Rabutin fit retarder l'exécution jusqu'à ce que cette lettre fut déchiffrée; et comme l' on y trouva, que la Cour donnoit part au Comte de Rabutin, que ce Juge Royal, outre tous les crimes dont il étoit convaincu, avoit actuellement une correspondence séditieuse avec Ragotzy; elle voulut que sa sentence fusse exécutée sans délai."

Mannes Haupt fiel am 5. December 1703 durch das Henkerbeil und mit ihr all die grossartigen Plane, die er an die Wiedererwerbung Siebenbürgens durch das deutsche Kaiserhaus für das sächsische Volk geknüpft, für die Sachsen, deren geistiger Wiederbelebung und Grösse er sein ganzes Leben geweiht hatte [1]) Die wilden Wogen der Empörung schlugen brausend über den Häuptern der Verlassenen zusammen.

Anhang.

I.

Aplissimo Prudentj ac Circumspecto Domino Domino Johanni Etzelie Consuli Inclytae Reipublicae Civitatis Segesvariensis gravissimo etc. Domino Fautori et Amico nobis aestimatissimo tradantur. Segesvar.

Amplissime Prudens ac Circumsp. Domine Fautor et Amice nobis plurimum observande.

Salutem et servitia nostra paratissima etc.

E. N. F. W. an Vns abgelassenes haben wir zu recht erhalten, wolten von hertzen gewünschet haben, dass es nicht solte geschehen seyen, was geschehen ist, kan aber nichts wissen wass der gutte H. Schuler sich einbildet, dass Er solche wort von sich hatt lassen hören, welche Ihm als Einem arrestanten nicht zuständig, denn Er nicht weiss wie die Sachen werden ausslauffen, denn man wirdt sie auss vnsrem recht nicht nehmen, vnd E. N. F. W. lassen gutt auff sie sorgen vnd die wachten so bestellen, nicht dass ein Amplissimus Senatus hinter dass Liecht möge geführet werden, denn alle mit einander sein sie Eines Löbl. Magistrats arrestanten; dem H. Comitj habe Ich gleich das Schreiben abgegeben, wie Er vom H. Gubernatore ist heraussер kommen, vnd biss auff sein Quartier im gehen mit Ihm geredet, vnd auch E. N. F. W. Vberschicktes hatt Er gelesen, vnd mir zu antwort geben, wass der Schurck darff dreyen, wenn anders nicht wäre als nur wie Er das publicum bestohlen hätte, so könte man Ihm sein Recht thuen; der H. Comes wirdt an Einen Amlp. Senatum Ein starckes schreiben ablassen gehen, darauss E. N. F. W. sehen werden seine Sachen wie sie stehen, E. N F. W. maturieren mit deren Rechnungen, dass man auch mit des H. Schulers rechnung durch könte gehen, dass man sie stelle v. wass dem Publico zu gehöret gar wohl v. genau ad notam nehme, nicht dass wir

1) Unterm 15. October 1702 schrieb er aus Mühlbach an den Rath von Schässburg: „Umb die mir zugesendte Contestation, dero V. W. zu der lieben Billigkeit und Wahrheit tragenden Ehrlichen Eyffers, erstadte hiermit schuldigsten Danck, mit auffrechter Versicherung, dass gleich wie umb bemäntelung dessen, was unrecht wäre, niemahlen angehalten: also die confession der Wahrheit mir zur stettigen Auffmunterung, meine Schuldigkeit zu der Löbl. Nation, auch dero Königl. Stadt und Stuels Nutzen und Frommen unnachlässig zu thun, immerhinn angedeÿen werde." Sch. A. Z. 500. r. 1.

mögten fehl gefunden werden, man wirdts vns gar jählig überfallen. wo man vns biss gegen dem 20. May nicht szolitt, werden wir vns nicht auffhalten, sondern vns nacher hauss begeben, denn der H. Comes will vnsere Sachen einmahl richtig haben, wegen der fiscal wein so sich bei dem H. Schuler befinden, so soll E. N. F. W. selbige nur weg lassen nehmen, Er hätts ja lang bepfohlen, ob man es noch nicht gethan hette. auch sonsten wass das Publicum an Ihn zu prätendieren hatt, denn das Publicum nicht kan schaden leyden; bitte E. N. F. W. wolle dieses schreiben, wenn es E. N. F. W. haben lassen lesen vor Einem Ampl. Senatu Einem jeden bepfehlen bey Verlierung seines Ampts nicht auss zu bringen, denn Gott weiss wie des H. Schulers sachen stehen, denn es sieht v. scheinet als das sie mögten schlimm herauss kommen, wenn ich nach hauss komme mit Gottes hilff, wolle Ich mehr E. N. F. W. entdecken. In reliquo A. P. et Circumsp. Vestram Dominationem feliciter valere cupimus. Datum Albae Juliae die 1. März 1700.

Ejusdem A. P. et C. Vestrae Dominationis benevoli et ad servitia paratissimi

Andreas Götbelius
et
Georgius Rausch.

P. S. Der H. Haller István ist sehr böse, dass man seinen Präfectum vnverrichter Sach hatt lassen von vns abziehen, v. sagt vor den Magnaten szomszéd Uram biszony öszve fogunk veszszni. ha Kgld egy bansyik velem. Bitte gehorschamst mit zu certificieren ob H. Joh. Valdhütter vor mich etwas geldt haben bekommen, nemlig die f. 200 vngr. E. N. F. W. wolle Ein achtels flasch Ein halb achtels flasch vor des H. Apor seinen schreiber vberschicken sollen aber gern geben, nicht geitzig v. mit wachss begossen. Der H. Comes ist auff die jagt hinauss gezogen, v. wirdt Morgen nacher hauss derowegen hatt Er nicht könen schreiben. wird also schreiben wenn Er Nacher hauss kompt, wass das publicum zu prätendiren hatt an Herr Schuler sollen E. N. F. W. nur fodern, der H. Comes sagt Er hatts ja bepfohlen: wie es mit den Trapolder stehet mit dem H. Gebhardt, berichten E. N. F. W. mich. auch wegen des weingarten, denn der H. Comes darüber lachte. v. fragte. wass die Bauern von Trapold gesagt hätten. die da bey Ihm seyn gewesen. Bene valeant.

Das Original im Schässburger Archiv. Z. 499. c. 1. Ganz von Göbbel geschrieben.

2.

Aplissimis, Prudentibus atque Circumspectis Dominis Consuli, Regio ac Sedis Judicibus coeterisque Senatoribus Civitatis ac Sedis Schässburgensis Dominis Amicis mihi benevole observandis. Schässburgum.

Amplissimi Prudentes ac Circumspecti
Domini Amici mihi benevole observandi:
Salutem sinceramque servitiorum meorum oblationem!

Es ist E. P. W. unentfallen, wie in Camera Coniuratis labourum nomine tieff der H. Johannes Schuler abgesetzter Consul eingezogen, aber

Halsbruchige Verbrechen aber auch in Seynem übl getragenen Officio Consulatus, mit dem Publico ungewissenhafftig, und untreu umbgegangen, weshalb die liebe Justiz ohne bedencken Ihme ein peinliches Halsgericht hetten hägen, und was Rechtens, an Ihme vollziehen können, deme ohngeachtet, aus Hoffnung, Er werde resipiscieren, das gerichte zugesehen, und unter Cantion Ihn des arrests entlassen, auch seyn Thun und Lassen inzwischen geprüffet. Da Er aber dadurch mehr Insolent als demüthig gemacht worden seyn und dem Verlauten nach, nicht allein seyner schuldigen Zinsträchtigkeit, auff eine solche manier, die kein ehrlicher Bidermann, sondern Halsstarriger Auffruhrer und Magistrats Verächter anzunehmen gesinnet, Sich wiedersetzt; sondern gar öffentlich dem Publico ein solches Vngluck, worüber Sich die gantze Welt verwundern würde, anzurichten, offentlich antrohen solle, solches aber, naturlicher Muthmassung nach, durch nichts anders, als eine etwan ansin- oder anspinnende Rebellion, Auffruhr und dergleichen beschehen könte: Einem wachtsamen Magistrat entgegen, dergleichen Ihro Kay. May. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn Undienst, und Confusionen antrohende Beginnen, vorsorglich zu verhindern Ambtshalber zustehet: So habe hiemit E. V. W. erinnerlich sagen sollen: dass bedeutheten Herrn Schulern, wie denselben nach geendigter Meinigen Ambts Inquisition in dehro Obrigkeitlichen Macht und Gewalt allerdings gelassen habe, Sie also fleissig und Unpartheyisch nach habender Autorität, tragender pflicht und Schuldigkeit, Seine Johann Schulers Contumacien und Bedrohungen per accuratam Inquisitionem untersuchen, und da Er etwann Crimina Criminibus gehauffet, und keine Hoffnung zur Resipiscenz zu machen wäre, mit Ihm, wie die Justiz erheischen thut, also procedieren, als Sie es vor Gott, und der Welt zu verantworten sich getrauen werden: deme dann E. V. W. bestens werden zu thun wissen. Quibus maneo Ampl. Prud. ac. Circumsp. Dominationum Vestrarum.

Cibinii die 16. Novembris A. 1700. Servitor paratissimus
J. S. ab Harteneck.

Das Original im Schässb. Archiv, Z. 1459. c. 1.

3.

Amplissimis, Circumspectis et Consultissimis Dominis, Consuli, Regio Iudicibusque Sedis, nec non Inclyto Senatui Civitatis Schässburgensis, Spectatissimis, Dominis mihi Fautoribus, Patronis et Amicis debita observantia Colendis.

Amplissimi, Circumspecti et Consultissimi Domini, mihi Fautores, Patroni, partim Amici et Compatres debita observantia Colendi!

Salute praemissa, servitiorum meorum debitam oblationem!

Damit gegenwertiges E. N. F. W. sämpligen in erwinschten Vergnügung antreffen möge, wintsche solches mit feder und hertzen. unsere bey (tit.) Herren Comite aussgeführete Verrichtung werden E. N. F. W. sowohl auss relation des W. Herren Paulini, wie auch genuinem brieff Herren Comitis sathsam vernehmen können, nur dieses principaliter zu observieren, dass daferne E. N. F. W. dahinn gesonnen sein wieder H. Johannem Schulerum einige Inquisition zu

ffen, als sollen sich E. N. F. W. erstens mit solchen Leithen, welche zur mit der Inquisition das Jurament ablegen sollen, gar wohl fundieren, auff selbige fatenten, so auff begangenes Criminale Delictum H. Schulers ert mussen werden, auss gewissem fundament fatieren mögen, dass eine oder andere halsbrechende lassterthat von H. Schulero begangen seye worden. 2do. Wenn sich E. N. F. W. nun so weit sub taciturnitate con…enda, umb solche Zeigen bemühet haben, denen sie sich sicherst ver…nen konnen, dass sie alle dasjenige, worauff sie wieder H. Schulerum be…gt sollen werden, mit gewissenhafftigem einbekantnüss mögen behaupten können, als denn 3tio kan H. Schulerus vorgestellet werden undt anhören, dass eine Inquisition wieder ihne solle gestiefftet werden, welchen E. N. F. W. als denn befragen werden, ob er derselben Worthe annoch gestehe, mit denen Er sich ad faciem Amplissimi Domini Consulis sowohl zwischen denen Meyerhoffen, wie auch in dess H. Consulis eigenen Behausung geredet habe? undt daferne er derselben laugnen thete, als muss man diejenige Zeigen, so ihme das Delictum zu verificier en. E. N. F. W. vorhero versichert haben mit ihme confrontieren undt selbige alle ihme vorstellen vndt nachdeme Er eines oder anderen criminalen Delicti, es habe nahmen, wie es immer wolle, wie auch derer gegen (tit.) H. Consulem aussgestossenen Rebellischen Werte überwiesen wirdt, kan H. Paulinus nach Information (tit.) H. Comitis schon bericht thun wass dabey zu thun sein wirdt; nach überwiesenem Delicto aber sollen Ewer V. F. W. W. keine Exmissiones erlauben, quia in criminalibus Delictis nulla datur exmissio et Appellatio, sondren iuxta leges Patrias pro merito Delicti fort fahren, undt das dar kehren, wass die liebe Gerechtigkeit erfodren wirdt.

Ich möge necessitate sic svadente noch ein par taag allhier ausshalten, biss die Difficultät derer fl. 974 so extraordinarie auff uns angewiesen wahren, vor dem Comissariat beygelegt wird. De reliqvo Ampl. Cir. et Consultissimas Dominationes Vestras Divinae protectioni recommendo.

Earundem Consultissimarum Dominationum Vrar.

Datum Cibinii 16. Novembris A. 1700.

Servus obligatissimus
Hartvigius Pancratius.

Das Original im Sch. A Z. 1459, d. 1.

4.

Amplissimo Prudenti ac Circumspecto Domino Johanni Ezeli Civitatis Schäsburgensis Consuli etc. Domino Amico mihi benevole observando. Schässburg.

Amplissime Prudens ac Circumspecte Domine Amice mihi benevole observande.

Salutem cum praevia officiorum meorum oblatione!

E. V. W. de dato 5° praesent. habe erhalten, bin auch mit der richtigen Nachricht zufrieden, errinnere anbey dass dieser Johann Schuler nach ausbestandenem 4wochigen Arest unter genugsamer Caution, wie andere, kan frey gelassen werden, ist ihme aber gleichwohl hievon nichts zu sagen, als

habe man schon ordre den Arest nach 4 Wochen auffzuheben. In reliquo Ampl. Pr. ac Cir. Dominationem Vestram feliciter valere desidero maneoque Ampl. Pr. ac Cir. Dominationis Vestrae

Amicus ad officia paratus

Albae d. 8. December A. 1700. J. S. ab Harteneck.

Das Original im Sch. A. Z. 504. c. 1. Nur die Unterschrift von Harteneck.

5.

Senatus Consultum.

Es sind nunmehro fast alle Christliche Tugenden in solches Abnehmen kommen, dass zu befurchten es mögte Gott zu denen Straffen die allbereit auff uns liegen, das ganzliche Verderben thun. Diesem schräcklichen Übel nun bevorzukommen hatt ein Hohe Landes- so wohl Geist- als Weltliche Obrigkeit drin gesehen und einen Löbl. Magistrat befohlen sich dahin zu bemühen, dass solchen grausamen übel gestöhret und alles in eine Gott gefällige Ordnung gebracht werde. Ist demnach ein löbl. Magistrat bewogen worden, folgende Satzungen zu stellen sampt angehenkten Straffen. Wer selbigen nicht nachkommen würde, mitt dem solle mann ohn einig Ansehn der Perschon also verfahren:

1. Ist jedermann Gott ein Christlich Tugendhafftes Leben zu führen schuldig, besonders hatt ein jeder in acht zu nehmen, dass er sich des Fluchens enthalte, alle Sonn und Feyrtage mit fleissigem Kirchengehn zubringe, an denselben alle arbeit, sie mag geheissen werden wie sie wolle, meide, sonderlich das Fuhrwerk Feld v. Gartenfrüchte einzusamlen, wer darwieder handelt, soll am offentlichen Pranger auch so genanten Fedel abgestrafet werden.
2. Des Nachts thut mann das meiste übel; Wer demnach nach 10 Uhr ohne Laterne auff der gassen funden wird, dem soll das Narrenhauss zu theil werden, auch werden die thor nach 10 Uhr nicht auffgemacht werden, wer was auff der Burg zu thun hatt der thue es in der Zeit damit er nicht ein oder aussgeschlossen werde.
3. Huren und Buben Toppken und Spielen ist Gott ein greuel. Dessen ungeacht gehet es bey uns sehr in Schwung, der in dergleichen Sünden lebt nehme sich wohl in acht nicht dass er einmahl ertapt werde und ihn die Sache ganz zu spät gereue.
4. Die sowohl auff dem Feld als in der Stadt ohne Schau übliche Täntze und Rantzungen werden bei harter auffsicht ganzlich abgeschlagen.
5. Die Hoffart wird ohne einig ansehn des Standes sehr getrieben, mann denke gar wohl wass einem und dem andern nicht anständig ist, es wird mit Schimpf und Spott an den Pranger genagelt werden, zumahlen sieht mann nun nichts als Perpet und Poszto Ras Schürze, ohne einiger Unterscheid, fast lauter edlische Franz Hembder, weisssternigte Hauben, Silberne Drähte, Fuwigte Kirschnen mitt Gold und Silber durchwirkte pantlika auch wass sich sonst ein Ehrliebendes Gemüth wird selber nicht anständig zu seyn wissen das lege mann ab in der Zeit ehe es ihn mit Spot weggenohmen wird.

Dieses wird von einem löbl. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ber an denen darwieder handlenden mit [illegible] [illegible] [illegible] werden.
Schäsburg d. 18. September A. 17[illegible]

[illegible]

Aus der Lade der 2. [illegible] zu Schäsburg.

6.

Wohl Edl Gestrenge [illegible] und [illegible]

Hochgeehrt- und Gebiethe Herrn! [illegible] E. V. W. [illegible] [illegible]
en mit der Gemeinen Königlichen Stadt [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
wesen und denen oeconomischen [illegible] [illegible] [illegible]
egangen und dieselbe theils [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Ordnungen Stiftung abgethan [illegible] [illegible] [illegible] E. V. W. [illegible]
n Sinne zu führen, indeme Sie [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
und von Einer Löbl. Communität in [illegible] Hoffnung [illegible] [illegible] ge-
setzt worden seynd, es werde [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
sich gäntzlich enden, und [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-
keit und Friede Sich [illegible] und [illegible] die [illegible] [illegible] [illegible]
derer armen Bürgere und [illegible] Leithe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
zwar unlaugbar, dass eine gar zu [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
auf einmahl und in einem Jahr zu [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Her Jesus die Juden Synagog in einem Jahr [illegible] [illegible] [illegible]. und
mus man öfters mit denen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
ausführlichen Kräften bis zur [illegible] Zeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
juncturen der Zeit Uns nicht alles [illegible] wir gerne wollten [illegible] [illegible].
dahero dann, in vielen Stücken, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
liebe Obrigkeit nicht helffen kan, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
fordert ein hungeriges Kind von Seinem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
doch kaumb eine Brod Rinde. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
aber E. V. W. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Fische Stelle [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
tionen mit Donner Teüffel etc. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] E. V. W.
und benahmentlich der [illegible] H. [illegible] [illegible] Zeit [illegible] [illegible] ge-
klaget.

Mein Zweck ist, E. V. W. in [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible]-
licher Sinceritäts zu [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
von ohngefehr einem halben Jahr [illegible] [illegible] Burgers Leithe und [illegible]
länner, nicht zwar über [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]-
riert, jedoch aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] actis mehrere [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]
sollte, was nicht geschiehet etc. worauf [illegible] die arme Leithe zur [illegible]
und besserer Zeiten Erwartung gewiesen; [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
die [illegible] Arbeiten aus dem [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
mente erschollen, und haben [illegible] Leithe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
tweinet nicht aber eigentlich [illegible] allen Umständen [illegible] [illegible] und [illegible]-
[illegible] explicieren können, bis endlich die [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

nachzusinnen und solche zu papier zu bringen gezwungen. Nun vernehme, als ob dieseswegen Ihrer viel incarceriert, und einen Revers einzulegen genöthiget werden wollen! Wann deme also wäre (so noch nicht glauben will) so kan, als ein wahrer Freünd E. V. W. versichern, dass solches weder E. V. W. noch Ich mit Ihnen werden verantworten, und können aus diesem Actu so gefährliche Consequentien erfolgen, die Sie vielleicht jetzo nicht combinieren, jedoch aber mit späther Reü beschmertzen dörfften. Wann ich mit E. V. W. mündlich zu sprechen occasion haben werde, so werde die particularien sagen: inzwischen getreülich rathe, die arrestenten zu Ihrer Feld Arbeit und eoconomien gehen zu lassen, gestallten keine üblere Zeit, als die jetzige, ex respectibus Publicis et Privatis, hette gefunden werden können, Leüthe übel zu tractieren, deren Lieb und Zuneigung auff alle Weise vernünfftig zu gewinnen wäre: indeme sich Leüthe finden dörfften, ein solches procedere dergestalten zu exaggieren, als ob dergleichen grosser Excess niemahlen geschehen noch erhört worden wäre. Sapientibus pauca! Ich schreibe jetzo nicht als Comes, sondern nur als ein special Freünd von E. V. W., auf welche Ich grosse Hoffnung gesetzt, und wann Sie Sich zum eügenen Fall wider so treüe Warnungen präcipitiereten, so wurden E. V. W. Feinde nicht weniger Sie, als mich auslachen, als ob, da wir es besser zu machen vermeinet, noch weit ärger das Uhrwerk des Boni Publici verruckt hätten! Nechst nochmahliger schlüsslichen Warnung verbleibe beständiglich

E. V. W.

auffrechter Freund und Diener

Hermannstadt d. 28. Aug. 1701. J. Sachss von Harteneck.

Das Original im Sch. A. Z. 502, i. 1.

7.

Amplissimis Prudentibus et Circumspectis Dominis Consuli Regio Sedisque Judicibus Liberae Regiaeque Civitatis Schäsburgensis. Dominis mihi colendissimis. Segesvár.

Amplissimi Prudentes et Circumspecti Domini, mihi colendissimi,
Salutem obsequiosorum meorum servitiorum commendationem etc.

Dass E. N. V. W. hochgeneigt- abgelassene brieffe, worinnen wegen des Herrn Schulers ersucht worden, nicht ehender schuldigst beantwortet, ist die Ursache, dass der Sachen völlige Endschafft erwarten, und so denn meinen bericht abstatten wollen.

Demnach hiermit zu wissen füge, dass gedachter Herr Schuler und sein Sohn auf ihr eingekommenes Memorial, Herr Göldner und die übrige Interessirte in dem Müntz Wesen, in welcher Nahmen Ich eingekommen, wegen ihres begangenen Übertrettens die Allergn. Kay. Gratiam pro capitibus et bonis suis, tam mobilibus quam immobilibus cum restitutione famae et honoris impetriret und erhalten: In welchem Fall es allen gleich geschehen. Es hatte zwar der Herr Schuler auch der Restitutionis in officium Meldung gethan, worüber aber Ihme keine Resolution und expedition, so viel ich erfahren können, geschehen. Vorgedachter ist gestern von hier abgereiset.

Es wird hier gesaget, dass Er allhier erst die Catholische Profession gethan: Worann aber wenig gelegen es mag an einem oder andern Orth geschehen sein.

Sensten hat diejenige Instance, bey welcher die Alli Bassische Schulden prätension eingegeben, noch kein medium gefunden, wie ein oder anderer privat Orth ohne alle dergleichen prätendenter in eine Massa zu bringen, völlige Satisfaction, moderno statu rerum, assequiren könne. Wesswegen noch eine kleine Geduld von nöthen ist, damit etwa auf eine andere Weise die Sache — — — niret werde. In reliquo Ampl. Prudentes et Circumspectas Dominationes bene et feliciter valere desiderans permaneo.

Praetitulatarum Dominationum Vestrarum Viennae d. 11. Febr. 1702.

Servus obsequiosus
J. Hosmann a Rothenfels.

Das Original im Sch. A. Z. 1459. i. 1.

8.

Amplissimo Prudenti et Circumspecto Domino Johanni Eczeli Civitatis Schässburgensis Consuli meritissimo etc. Domino mihi Compatri debita observantia Colendissimo.

Nahmhafft, Fürsichtig und W. W,

Sonders Hochgeehrtester Herr Compater! Habe E. N. F. W. durch gegenwertiges zu berichten nicht unterlassen sollen, wass massen in puncto unseriger armer Delinqwenten so in Crimine falsationis monetae interessieret wahren, die perdon von Ihro key. Mayestät vorgestren abend deme (tit.) Herren Comiti Nationali überbracht worden; und wenn nun allen und ieden, bemelten Hauptbrechigen patrati bey uns empfindtligen Complicibus solche Genade wiederfahren, dass sie ihres lebens, und Haabschafft hinführo sicher sein kennen, also wird eines iedens derer vorgedachter Delinqwenten pflicht zur abstraffung dess begangenen Delicti dieses erheischen, damit sich ein ieder in specie, vermöge ausweisung dieses accludierten kleinen memorials, von stund an allhier mit seinem specificirten contingent einfinde, nam qui cito dat, bis dat, und muss auch qvoqvo modo allerschleinichst effectuiret werden, damit sie wegen einiger saumbseelikeit nicht abermahl einige ungelegenheit betrieben möge, welches mit hechsten fleiss und verschaffung derer schon angesagten straaffe präcaviert kan werden. Notanter: so fallen auff besagte arme delinqventen ausser der in beruhrtem Accluso auffgesatzten Specification in communi noch Hundert Dukaten, welche sie proportionaliter unter sich aufftheilen, und ingleichen ohne einigen auffschub der Zeit bey weege sollen verschaffet werden, undt auff (tit.) Herren Hozmannum, welcher in der sache das Vornehmste gethan, werden die Complices ingesampt auch eine danckbahrlige reflexion machen müssen, damit ihme wegen seiner vielfaltigen mühe mit einem anständigen präsent und honorario höfflich abgedancket werde. Mehr ist hier vor diessmahl nichts neyes, als dass Ihro key. May. das Moratorium von neyem auff drei gantzer Jahr abermahl confirmiert, welches unseren Herren Creditoribus sehr übel bekommen und sauer schmecken will: undt leben in gantzliger

Hoffnung, dass daferne uns Gott der Höchste nach allhieiger Verrichtungen gesund nacher Hause verhilfft, E. N. F. W. wie auch dem höchst bedringtest armen Publico wass erfreyliges bringen werden. Wonach E. N. F. W. Gött. schutzwaltung empfehlen. Datum Albae 14. Februarii A. 1702.

E. N. F. W.

dienstwilligster Compater

Andreas Göbbelius.

P. S. Es ist der (tit.) H. Graaf Seau noch nicht ankommen, welcher alle stunden erwartet wird, undt zur Consolation der höchst bedringeten Saxischen Nation wass guttes bringt, dessen die Nation gewisslich versichert ist.

Auf einer Beilage steht:

Stephanus Göldner	f.	R.	125
Schindler........	„	„	150
Axmann	„	„	100
Elgyes..........	„	„	100
Schuler juvenis...	„	„	100
Hauer...........	„	„	100
Westin..........	„	„	100

pro Nuszbaumer ego solvo.

Das Original im Sch. A. Z. 504. l. 1. Ganz von H. Pancratius geschrieben.

9.

Sacra Caesarea Regiaque Maiestas Domine
Domine Clementissime Benignissime.

Cum obtinuissem clementiam Sacratissimae Maiestatis Vestrae ratione condonati erroris, qvi mihi propter non denunciationem actorum quorundam hominum, qvi sese criminis adulterationis monetarum obnoxios et participes reddiderant, imputari poterat: denuo ad pedes eiusdem supplex provolutus redire cogor, urgent enim me necessitates praetextu praetacti erroris per illegalem damnificationem et incompetentes in hoc passu Judices ac Executores mihi causatae et injuriae, qua Nobili et Civi residentiato ac privilegiato illatae, cum, antequam citatus et per Judices vi Decretorum Regalium et Constitutionum Regni ad id ordinatos judicialiter convictus extitissem, in Arestum conjectus non secus nisi sub cautione obsidiali sive fideiussoria post longam temporum moram eliberare me potuerim. Cui accesserunt variae meae damnificationes eadem via illegalitatis partim sub praesidio Judicis Regij Cibiniensis partim per Officiales modernos et Senatum Schaesburgensem, quibus nec prosecutio causae nec desumtio poenae iure incumbebat, eadem occasione causatae, ut pote: Cum titulo Diurni ex ratione, quod idem Judex Regius Cibiniensis ea occasione Cibinio Schaesburgum venisset, 278 flor. Hung. et denar. 50 solvere coactus fuissem: Debita restantia expensione annuali ab Universitate Nationis ordinata, mihi-

que ratione officij de iure proveniente ad Flor. Hung 400 se extendens, eodem praetextu tanquam confiscata, mihi denegata existeret: Locus unius Molendini ab Incolis Segesdiensibus in territorio eorundem flor. Hung, 100 per me legitime coemptus, absque depositione Summae mihi ademptus esset, sicque tam Molendino quam pecunia privatus manerem: Certam domum in refusionem debitorum, quibus Communitas Schaesburgensis tenebatur, in et pro Summa Florenorum Hungar. 700 mihi datam, et legitimo modo assignatam perque certos annos pacifice tentam et possessam, nulla facta desuper refusione dictus Senatus incompetenter reoccupasset: Non exiguus numerus Cubulorum Tritici me invito per eundem Senatum Schaesburgensem eo tum ablatus damna mea auxisset: Plurima insuper debita ex proprijs meis bonis et victualibus sub spe futurae restitutionis in sublevationem communium Civitatis expensarum ipsis postulantibus pro sese erogatis contracta, violenter denegata et tanquam confiscata et iam hodie insoluta detinerentur: Filius meus cum aeque nec citatus neque convictus aresto subiectus exinde se eripuisset, nulla legali pronunciata sententia 200 Flor. Hung. poenam pro ipso tamen exsolvere coactus sum: Idem ob certas rixas cum spoliatore aliquo milite in via Regia habitas elapso iam a longo sat tempore, in, competenti suo foro iudicialiter absolutus, hac nacta occasione in praesentia dicti Judicis Regij Cibiniensis refricata, iam sopita causa, 240 Flor. Hung. executione damnificatus existerem: Tandem post tot perpessas indignas iniurias, ignominias et illegales damnificationes, ne mihi easdem iure vindicandi via nedum conquerendi libertas superesset, non suffragante cautione obsidiali sive fideiussoria qua iam obstrictus detinerer, denuo aresto subiectus ac incarceratus in diram fui captivitatem positus, nec eo usque eliberationem nactus, donec per varias minas, strictissimisque sub vinculis super praemissorum relaxatione literas mihi extorsissent reversales: Quarum vi vel etiam hodie vinculo et obligationi necessario subiacerem, nec pro libero reputari iure quirem. — Oro itaque Sacratissimam Vestram Maiestatem quam humilime dignetur ex benignitate Sua Caesareo - Regia, qua summus Justitiarius tantas iniurias et damnificationes meas, quibus tot modis vexatus, oppressus, iamque ceu semimortuus misere iaceo, benigne cordi sumere ac vindicare, deque plenaria mei restitutione tam ratione officij quam praerecensitarum damnificationum, ut et absolutionis et praetectionis mediante suo Gubernio Regio Transilvanico clementissime providere, et seria desuper mandata ad idem dare. Gratiam Sacratissimae Vestrae Maiestatis ad extremum vitae meae humilimis et fidelibus meis Servitijs demereri conabor, perseverans.

Sacratissimae Vestrae Maiestatis

Humilimus Subditus
Johannes Hadnagj Schaesburgensis.

Gleichzeitige Abschrift im Sch. A. Z. 1459 h. 1.

10.

Leopoldus etc. Illustres, Spectabiles etc. Ex accluso nobis per Fidelem nostrum Circumspectum Johannem Hadnagj Civem Schaespurgiensem de-

misse porrecto memoriali uberius intelligetis: Quid Illegalitatum et injuriarum a Fideli nostro Egregio Prudente ac Circumspecto Joanne Sachs S. R. I. Equite, Consiliario nostro ac Judice Cibiniensi Regio, universitatisque Nationis Comite, nec non Senatu Schaespurgiensi occasione vendicationis Juris illius prosequendorum adulteratorum monetae, quod vos incompetenter ipsos fecisse non ita pridem nos informastis, illatum sibi praetenderet, restitutionemque sui instanter et demisse supplicaret; et quia ad mentem omnium Legum et Universitatis justitiae praeter juris ordinem et illegaliter damnificati et turbati quantocius et in integnum restitui et consolari deberent. Vobis serio et Clementissime mandamus, ut vos bene indagata praetensorum veritate rebusque sicut praefertur stantibus et se habentibus, praefato supplicanti omnium eorum, quibus illegaliter et citra aequitatem destitutus esse videbitur, restitutionem et satisfactionem eo quo par est in casu hoc modo procurare, neque propterea amplius nos molestandi justam ansam ei superrelinquere debeatis et teneamini. Quibus justitiae et benignae voluntati nostrae satisfacturis Gratia nostra Caesareo-Regia semper propensi manemus. Datum in Civitate nostra Vienna Austriae die 6. mensis April. Anno Domini 1702. Regnorum nostrorum Romani 44, Hungar. 47. Bohemici vero 46.

Leopoldus.

Comes Samuel Kalnoki
Ad mandatum Sacrae Caes. Reg. Majestatis proprium
Andreas Szentkeressti.

Gleichzeitige Abschrift im Sch. A. Z. 1459. l. 1.

11.

Denen Wohl Edl Gestrengen Vorsichtig- und Wohl Weisen Herrn H. N. N. Burgermeistere, Königs- und Stuels Richtere, wie auch gesambten Magistrat der Königl. Freyen Stadt Schessburg. M. H. G. H. Schesburg.

Wohl Edl Gestrenge, Vorsichtig- und Wohl Weise,

Hoch und Vielgeehrt- auch Geliebte Herrn! Auff E. V. W. Anfrage: Wie, nachdeme dem Herrn Johann Schullern, die geführte Consular Rechnungen zu adjustieren, der Terminus peremptorius gegeben worden, und Er wider alle Vernunfft solches zu thun Sich weigert, vorgebende, Er solle zuvorhero in das Bürger Meister-Ambt eingesetzt werden, so dann Rechnung thun wolle, man Sich von Seiten des Löbl. Magistrats und Hundertmannschafft verhalten solle? habe denenselben hiermit in Antwort freündlich bedeüten wollen: dass gleich wie die von Schulern impetrierte Kayserliche Gnade auff keine Weise zum fundament oder prätext des prätendirenden Consulats gezogen werden kan, indeme dieses kein perpetuierliches Officium, und von der H. Hundertmänner alljährlichen freyen Wahl dependiert, welche auch ein allergnädigstes Kay. Diploma confirmiert und bestädtiget: also des Schulers unvernünfftig- und widerrechtliches postulatum umb so viel weniger stadt haben könne, als gewisser, dass Er von Seyniger Haushaltung, und zwar, da Er suspect, gar scharff zur Rechnung gezogen werden müsse, da dann, falls Er (so mir andato noch unerlaüttert) einen

Strangmässigen Diebstall begangen, Sich mehr vom Galgen, als Consulat träumen lassen sollte, und niemanden die absolution zuerkanndt werden kann, der habe dann zuvor Sich legitimiert. Sonsten aber scheinet einem Ehrlichen Gemüthe eine prätension zu einem Bürgermeister Ammbt mehr ein argument einer präterition, als Beruffung zu seyn, zumahlen ein Ehrlicher Sachssenmann cörperlich zu schweren pfleget; Sich in kein Ammbt zu dringen: und mir nichtlich einbilden kan, wie viel Vertrauen auff einen Menschen gesetzt werden könne, welcher gleich einem s. h. Schwein (wann sonsten die Inqvisitions acta wahr) in vielförmigen Unthaten und halsbrüchigen Unwesen, gleich als in tieffen Unflath Sich umb und her gewältzet. Was Schuler anziehet, Ein gewisser Herr hette gesagt: Er müsse eher Burgermeister seyn, als Rechnung thun, das ist wohl auff keine weise glaublich: immassen, wer vernunfft hatt, sich eine so grosse Thorheit nicht einfallen lassen wird. Zu deme, ob gleich Jemand etwas dergleichen vor die lange Weil gesagt haben sollte: so stehet doch E. V. W. zu, sagen zu lassen, was man will, entgegen geraden wegs zu thun, was recht und billig ist: welchen Falls, wann Sie was der Justiz gemäss ist, thun, gewiss in der Verantwortung unerröthet bestehen werden. Übrigens, da die in difficultate stehende Summa unverschmertzlich, so mögen Sie zusehen, wie Sie Ihr Ammbt bey indemnisierung des Publici also thun, damit die Versäumnüs der Schuldigkeit die Last nicht E. V. W. Selbst auff die Schultern bürden möge. Wormit verbleibe

E. V. W.

dienstwilliger

Cibinii 26. Apr. 1703. J. S. v. Harteneck.

Das Original im Sch. A. Z. 1459. u. 1.

12.

Ihro Hochgräffl. Excellenz,

Hochgeborner Reichs Graff!

Gnädig Hochgebietendester Herr Herr,

Werden hiemit bemüssiget Ew. Hochgräffl. Excellenz in unterthänigster devotion zu repräsentiren, wasgestalten der gewesene Unser Burger-Meister H. Johann Schuller schon langst vorhin seines getragenen Ambtes und geführter Burger Meister oeconomie Rechnung gewöhnlichermassen zu adjustiren undt ausszumachen von der gesambten Communität undt Rath offt undt vielmahl vermahnet worden, welcher aber immerhin mit nichtigen Einwendungen und Verschiebungen unss abgewissen, bis Er sich letzlichen express verlauten lassen, dass Er die Verlangte Rechnung volführen weder könte noch wolte: dass da also H. Schuller alle unssere öfters gethannene erinnerung zu keinem effect gelangen lassen, die Communität undt Rath Gewissenmässig nicht verschmertzen können, dass der Armen Leüthe Sauere schweis, so sie zu Ihro Kay. Maj. Unssers Allergnädigsten Herrn Herrn Dienst-Beförderung vermuthet prästiret zu haben, so liederlicher weise unverrechneter, bey Ihme Herrn Johan Schullern untergehen und stecken bleiben solle; Alss hat jüngsthens abermalen dass

Publicum Ihme Peremptorie admoniren lassen, das Er sich ohne weitere Verschiebung zu seiner geführten Burger Meisters oeconomie Berechnung beqwämen, und selbe abstatten wolle, widrigenfalls würde man mit Ihme als mit einem Contumace et Diraptore Publici verfahren: worauff Er sich endlich nach vielfältiger forderung in publicam nostram sessionem wohl eingefunden, die prätendirte Rechnung aber so wenig hat stellen können, dass Er viellmehr expresse vermeldet: Er wuste nicht wo ihm die und die ihme augenscheinlich liquidirte Posten undt Summe so in Ung. f. 9000 bestehet, weren hingewendet worden, konte auch unmöglich drüber Rechnung thun: hat demnach dass Publicum fernershin nichts anderst als dies prätendiret, dass da Er die obgemeltete Summe auff keine weise berechnen wolte oder könte, mögte Ers bonificiren, Worauff Er Sich insufficiant erklärete. Wobey ihme denn ex superfluo iterato peramice vermeldet worden: dass wo Er ia gar nicht wolte, oder solvendo nicht were, man gezwungen sein würde mit ihm als einem raptore zu procediren und wan Er nicht caution leistete die schuld baldt zu bezahlen ihm arrestierlich nehmen werden müssen, welche alle unssere gethannene ermanung undt Ambt Befehl weillen Er in Windt geschlagen, wir ihm arrestierlich eingezogen haben. Nun pochet Er auf Ihro Hochgräffl. Excellenz, als ob Er bey Selben seiner übelthat protegirung erlangen würde: da Unss aber Ew. Hochgräffl. Excellenz justiz liebendes Hertz gar zu woll bekandt: Alss fliehen wir zu Ew. Hochgräffl. Excellenz Schutz undt Schirm demutigst bittendt, Sie wollen geruhen unss gnädigst zu protegiren, und da wir Ew. Hochgräffl. Excellenz auf dero Befehl in authenticis Instrumentis darthun werden, wie hochst unrecht Er H. Schuller mit der Armen Leüthe Contributionen gehandelt, die Maliz dessen lossen Mannes zur justiz bringen zu helffen, damit wir als ein beträngtes Armes Pobel zu den Unsserigten wider gelangen, und selbes wir also fernerst realiter zu Ihro Kay. May. Dienste rechtmessich anwenden können. Werden solche hohe Gnad Ewig wisen zu rühemen, mithin Gott dem Allmächtigen anflehen, dass Er Ew. Hochgräffl. Excellenz sambt dem hochansehl. Hausse hier zeitlich und tordt Ewig belohnen wolle; in Verbleibung

Ewer Hochgräffl. Excellenz

Datum Schässb. die 18. May A. 1703.

biss in Todt unterthännigste Knecht Magistrat und gesambte Communität zu Schässburg.

Armbrusters Abschrift im Sch. A. Z. 1459. b. 2.

13.

Ad Illustrissimum Dominum Dominum Johannem Sachse S. R. I. Equitem ab Harteneck, S. C. M. in Transylvania Consiliarium intimum, Nationis Saxonicae Comitem confirmatum et Judicem Regium Cibiniensem meritissimum etc. Dominum Dominum mihi gratiosissimum; humilimum memoriale Johannis Schulers Schaesburgensis.

Habe in grosser Bestürtzung meinen hart und sehr bedrängten Zustand E. H. G. W. W. zu repräsentiren, und mich zu beklagen, wie Ich wegen

meiner intricierten Consular Rechnungen mit einem engen Arest beleget werden; alwo Ich was zu meiner Expedier- und Explicierung dienet, nicht das geringste auffsuchen oder veranstalten kan; da nun hiemit mir ein grosser Schmertzen angethan; ja auch mir wie nicht weniger dem publico ein grosser Schaden geschiehet, in deme wie gesagt Mein privat Schrifft und Rechnungen nicht ubersehen und dannenhero auch wegen der difficultäten und Defects nicht das geringste nachsinnen und nachsuchen kan; Geklaget also an E. H. G. W. W. mein demuthiges Bitten, Selbe geruhen umb Gottes Barmherzigkeit willen, die Tit. H. Schäsburger dahin zu vermögen, dass mein Gefängnuss in einen solchen Hauss Arest verwandelt werde, in welchem meinen Nohturfften nachsuchen, und Mir auss diessem Labarinth helffen kennen möge: Massen Ich mich obligiere, bey demuthig suppliciert und erhaltenen Condition Meine Rechnungen es sey wo es sey, auch in facie Almae Universitatis zu liquidiren: Erwarte eine gnadige Resolution und ersterbe E. H. G. W. W.

Demuthigster Diener
Idem qui supra.

Das Original im Sch. A. Z. 1459. h. 2.

14.

Amplissimis Prudentibus ac Circumspectis Dominis Consuli Regio Sedisque Judicibus totique Senatui Civitatis ac Sedis Schaesburgensis, Dominis et Amicis mihi benevole observandis. Schaessburg.

Amplissimi Prudentes ac Circumspecti Domini et Amici mihi benevole observandi.

Wessen Sich H. Schuler Supplicando bey mier beklaget, belieben E. V. W. aus beyligenden seinem libello supplici zu ersehen. Ich meines orths meinete, es wäre auch ex consideratione utilitatis publicae nicht undienlich, dass man demjenigen, von welchem entweder Rechnung oder die bonification eines nun liqvidirten Restes fodert, die occasiones und modos solches desto füglicher thun zu können, viel mer an hand geben als benehmen solle. Diesem nach wäre nichts unbefugtes, wenn E. V. W. solchen seinen engen in einen Haus Arest (jedoch unter genugsamer Securität) verwandelten biss Er Sich expedirete zu beförderung des Calculi känte man Ihm auch den damal gewesenen notarium, auch noch einen andern, wann dieser nicht zulänglich, an die Hand geben, damit Er Sich künfftig dieser oder jener unbilligen Hindernüsse desto weniger zu beklagen ursach habe. Wormit denn, wenns geschicht, E. V. W. nicht allein was billich ist thun, sondern auch mit solcher beförderung dem Publico dienen werden. In reliquo Ampl. Prud. ac. Circ. Dominationes Vestras feliciter valere desidero maneoque.

Ampl. Prud. ac. Circ. Dominationum Vestrarum.

Cibinij 7. Juny A. 1703.

Amicus ad officia paratus
J. Sachss von Harteneck.

P. S. Hetten aher E. V. W. obiges zu thun aus einer mir etwann unwissenden Ursach ein bedenken, so will demeselben mit meiner diesenfalls eine

Postestatem Gladii auff keine Weise obligieren wollenden Meinung nicht präjudiciert haben. Gesthehen aber mus. dass mir kein sonderes bedencken andato einfallet. und meines Orths die Verwandelung des Haus Arrests ad certum et determinatum tempus. nehmblichen 8 oder 15 Tag, mit genugsamer präcaution placidieren wurde!

Das Original im Sch. A. Z. 1459. i. 2. Nur Unter- und Nachschrift sind von Harteneck geschrieben.

15.

An den Hoch- und Wohlgebornen Herrn Herrn Johann Sachs, dess Heyl. Römischen Reichs Ritter von Hartenek dess Königl. Gubernij in Siebenbürgen geheimen Rath. wie auch der Sächsischen Nation Confirmierten Comiti. Meinem Gnädigst Hochgebiethenden Herrn Herrn. Mein Johann Schullers Senioris von Schässburg Unterthänigstes Flehen und bitten prout intus Gnädig zu vernehmen.

Hoch- und Wohlgebohrner Reichs Ritter
Gnädigst Hochgebietendester Herr Herr.

Meinen Elendesten Zustanden E. E. N. V. W. W. demüthigst und wehmüttigst vorzustellen. worinnen mich das Göttliche Verhängniss auffs neüe versetzet, hat mich die höchste Noth gezwungen, weiln ich ausser Gott auff dieser Welt keinen andern Mittler noch Helffer zu finden weiss ausser E. E. N. V. W. W. Als gelanget mein unterthänigst fussfallendes Bitten und Flehen Sie geruhen gantz Gnädig an mir Armen von aller Welt verlassenen Mann einigen Funcken dero vorigen grossen Barmhertzigkeit zu erweisen, und einiges Mittel zeigen. wie dass mir könnte geholffen werden, weil ich von mir selber nicht so kräfftig bin, dass ich mich könte von meinem Bett auffrichten. Solten ja einige exces begangen seyn; So nehme ich Gott den Allerhöchsten zum Zeügen, dass es keinem Muthwilligen Übersehen, sondern vielmehr dem dazumahln turbulenten Zustand zu zuschreiben; Weiln ietziger Zeit ein Officialis nicht das dritte Theil bey hiesiger Stad der Strapace zu gewarten hat, als dazumahl. Ich traue Gott dem Allerhöchsten wie auch E. E. N. V. W. W. angebohrner Güttigkeit, dass Sie mich Armen gefallenen Mann nicht weiter unterdrucken, sondern vielmehr durch Ihre Hülffreiche Mittlers Hand auffhelffen werden. Vor welche hohe an mir armen erzeigete Gnade ich Gott den allerhöchsten zum reichen Belohner setze, als der ich lebe und ersterbe

E. E. N. V. W. W. — Meines Gnädigst Hochgebietendesten Herrn Herrn
Unterthänigster
Johann Schuller Senior.

Gleichzeitige Abschrift im Sch. A. Z. 1459. r. 2.

16.

Amplissimi Prudentes atque Circumspecti
Domini Amici mihi benevole observandi!

Salutem cum paratissima officiorum meorum oblatione!

Was die Schullerische abermahlen Memorials weiss bey Mir angebracht, können E. V. W. aus den beylagen freundlichen ersehen; worauff

meine Meynung gebe; und als ein gutter Freund zurathe, dass E. V. W. gar wohl thun, und es auch ins kunfftig vor gutt befinden und erfahren werden, wann gedachter H. Schuller etwann acht Tage unter gutter Verwahrung in seyn Hauss gelassen, mit allen Rationum Requisitis und Schreibern, so viell als er verlanget, versehen; und Ihme dadurch Zeit und Occasion sich zu expedieren gegeben werden sollte; damit Er keine Verhinderung und Vrsach kunfftigen Vorschutzen könne: Wornebst auch die freundliche Nachricht zu ertheilen habe, dass die bewuste Remonstration aller Orten einen gutten applausum habe; und haben sich E. V. W. im geringsten nicht zu befahren, wenn Sie was Recht ist thun; doch mit solcher Moderation, worbey kein privat odium oder passion zu seyn scheine: Worvon mehrere particularia sagen werde, wann einige Occasion vorkommen wird es mundlichen zu thun; Verbleibe unterdess

E. V. W.

Cibinii die 1. Julii A. 1703.

Dienstwilligster Diener

J. S. v. Harteneck.

Das Original im Sch. A. Z. 1459. t. 2.

17.

Wohl Edl Gestrenge Vorsichtige v. Wohl Weise,

Sonders Hochgeehrtiste Herrn! Auss deroselben Beliebigen vom 6 dieses habe mit mehren vernohmen, wass mit Herrn Johann Schulleren gethan werde: welches alles nicht anders denn gutt heissen muss. Meine von Ew. V. W. wissen wollende Meynung, wie fernershin zu procedieren sey? sage in Vertrauen: Gleich wie dato her die löbl. Hundertmannschafft nomine civium partes actorias, und der löbl. Magistrat partes judicis gehalten: also erwehnte Hundertmannschafft, als welcher Zweiffels ohne an der Burgere saurem schweiss viel gelegen, das ihrige innständig zu suchen nicht unterlassen, entgegen der löbl. Magistrat immerfort geraden Wegs einen Richtere agieren wird; Umb die 8 tag ist es bald geschehn und der Vogel leicht in das vorige Keffìcht zu versezen, so fort anzutrengen dass er entweder Rechnung thue oder bezahle, oder wenn beydes nicht geschicht all sein haab und gutt confisciert und plus danti verkaufft, und da solches nicht kleckte, der Dieb mit der haut bezahle und könte dieser ausschlag ihm bald angedeutet werden, nach dem mann die löbl. hundertmannschafft vorbescheidete. Es wird aber nicht übel geschehn wann Ew. V. W. sothanes conclusum vorlauffig mit beweglichen expressionen an des Commandierenden Herrn Generalens Excellence berichten und exponieren, wie Herr Schuller sie zu diesen extremitäten recht forcieren thue! Weiter fort wird Gott und die Zeit Ew. V. W. schon belehren, wass zu thun oder lassen sey? Zu Wien seynd unsere Präoccupationes wohl angelegt, und haben wenig uns andorther zu bekümmeren! Wormit stehtshin verbleibe Cibin. d. 9. July 1703.

Ew. V. W. dienstwilliger Diener J. S. v. Harteneck

P. S. Bitte diesen brieff unabcopierter mir wiederumb zu zustellen.

Das Original im Sch. A. Z. 1459. v. 2.

18.

An Einen Hochlöbligen Magistrat der Königlichen Freyen Stadt Schässburg Meine hochgebietende Herrn Herrn. Mein Johann Schüllers unterthänigstes flehen und bitten, Pro ut intus Gnädigst zu vernehmen.

Edle Nahmhaffte Vorsichtige
Sonders Wohlweise Herrn Herrn,

Mein höchstes Elend und miserabel Zustandt in den mich das Göttlige Verhängniss gesetzet mag Zweiffels ohne E. E. N. W. W. zur gnüge bekandt sein, weillen ich ausser Gott dem Allerhöchsten (dem alle Sachen am besten bewust) nirgends anders meine Zuflucht zu nehmen weiss, als bey denen Christen die da so wohl meine Glaubens genossen wie auch theils meine Verwandten und bekandten sein. Als gelanget mein unterthänigstes flehen und bitten an E. E. N. W. W. sie geruhen gantz gnädig in betrachtung der Göttligen Barmhertzigkeit, die da einem jeden verheissen wirdt laut dieser Wort: Also wirdt eüch mein Himmlischer Vatter auch thun, so ihr nicht vergebet ein jeglicher seinem bruder seine Fehler. Weillen ich Gott den Allerhöchsten zum Zeugen ruffe dem niemand lügen kan, dass ich vorsetziglich dem publico keinen Schaden gethan, ist aber einiger Fehler dazwischen mit eigelauffen, kan ich mit guttem Gewissen bezeügen, dass ich keinen Wissen darinnen hab, ich will mich ja gern E. E. N. W. W. gnädigem Willen und Christlichem guttdencken unterwerffen, nur dass ich nicht auff mein höchstes Alter moge an den Elenden Bettelstab gerathen, weillen ja weder einem noch dem andern mit meinem Verderben gedienet ist. Welche hohe Gnad die E. E. N. W. W. an mir armen von aller Welt verlassenem Mann bezeügen meine in meinem grösten Elendt viellfältig vergossene Thränen, bey dem allergnädigsten Richter Himmels und der Erden zu einer reichen Vergeltung so wohl hier zeitlich wie auch dort Ewig werden ausswircken helffen; als der ich lebe und Ersterbe E. E. N. W. W.

unterthänigster gehorsamster

Johann Schüller senior.

Resolutio.

Es soll supplicant sich auff alle Wege bearbeiten dass er die nunmehro liqvidierte Prätension zahle im übrigen würde mann sehen wass mit ihm gutt gethan sey. Sign. in Curia Publica A. 1703 die 29. July.

Ex commissione Senatus
S. Hirling Notarius.

19.

Resolutio Johannis Schullers ad requisitionem Amplissimi Senatus Segesvariensis et Communitatis in puncto praetensionum jam liqvidatarum facta A. 1703 die 14. Augusti.

Wieder die Prätension habe er gar keine exception v. contradiction, dieses wisse er dass die Stadt zwar keinen Schaden erlitten, sondern er habe übersehen, und sehe dass die Sache auff ihn fiele, könte also und wolte sich auch nicht drauss geben, bätte nur dass mann ihme mit gnädigen Augen ansehn mögte, und Gnad vor Recht ergehn lassen, damit er nicht

vero talem huiusmodi sub tenore exhibuerunt protestationem: Mive
Szász János Uram. in Sessione Regni Publica, midőn Director Ura
ratione officij persequaltatnék, es az exhibitakat rendiben az mi fus
elő fordult anak az Böcsülletes Segesvári Tanácsot, ratione processı
tra Dominum Joannem Hadnagj quondam Consulem praedictae Ci
peracti gyilkosok mondá azért mű Eczeli János es Göbbel Andri
emlitet Segesvár Városának Főtisztei ez mostani alkalmatossággal lévi
tatusi, solemniter prostestálunk az Nemes ország elött, mint hogy eő
elme az Böcsületes Tanácsot gyilkosok mondgya, alázatoson instálun
protestationk mellet az Nemes Országnak, ut propter hanc passam ind
difamationem et injuriam, illendö satisfactionk tételének, mivel m
oltalmaszon azok nem vagjunk. Super quaquid dictorum Joannis Ec
Andreae Göbbel protestatione, Nos quoque praesentes Nostras Literas
moniales sub Sigillo Nostro Judiciali et Authentico Transilvanico
protestantibus jurium ut permissum est suorum uberiorum, futuram a
telam necessarias extradandas duximus et concedendas comuni jus
aequitate svadente. Datum in Civitate Nostra Saxonicali Cibinien
Tertia Mensis Decembris, Anno Domini Millesimo Septingentesimo 7

(L. S.) Lecta Corr.

Das Original im Sch. A. Z. 1471.

Verbesserungen

zum Prozess des Schässburger Bürgermeisters Johann Schuller von Rosenthal. Von Karl Fabritius.

Archiv, IX. Band, I. Heft.

Seite	7,	Zeile	11	von	unten	lies	illa statt ille.
„	7,	„	12	„	„	„	Graffius statt Graffiins.
„	9,	„	4, 5, 21, 30	von	oben	lies	1), 2), 3), 4) statt 2), 3), 4), 5).
„	10,	„	11	von	unten	lies	Dunnesdorf statt Dunnersdorf.
„	12,	„	24	„	oben	„	Klausenb. statt Klausb.
„	13,	„	16	„	„	„	dem statt den.
„	15,	„	2	„	unten	„	alte statt alle.
„	17,	„	11	„	oben	„	Worte statt Wort.
„	17,	„	1	„	unten	„	2) statt 1).
„	19,	„	1	„	oben	„	gewesen statt wesen.
„	20,	„	27	„	„	„	potestate statt postestate.
„	22,	„	2	„	unten	„	nagjig statt nagjiy.
„	28,	„	13	„	„	„	Jungfräulichkeit statt Jungfrau.
„	29,	„	11	„	oben	„	seiner Pflegetochter statt Pfleget.
„	29,	„	33	„	„	„	ward statt war.
„	29,	„	33	„	„	„	ihrer selbst statt ihrer.
„	30,	„	4	„	unten	„	officialis statt officiatis.
„	31,	„	4	„	oben	„	verbürgenden statt verbürgten.
„	32,	„	14	„	„	„	2) statt 1).
„	35,	„	1	„	unten	„	magyarazni statt magyarágni.
„	36,	„	6	„	oben	„	Grafen statt Graf.
„	36,	„	3	„	unten	„	leütte statt bütte.
„	37,	„	4	„	„	„	Nationsuniv. statt Nationaluniv.
„	42,	„	8	„	„	„	Filkenius statt Jilkenius.
„	43,	„	10	„	„	„	betreffenden statt betragenden.
„	47,	„	9	„	oben	„	dem statt den.
„	52,	„	2	„	„	„	Bölcs statt Böles.

Seite	53,	Zeile	25	von	oben	lies	Seite 34, Anm. 5 statt Anm. 124.
„	57,	„	18	„	unten	„	Transylvanie statt Transylvane.
„	58,	„	8	„	oben	„	des Guberniums statt Gub.
„	59,	„	6	„	unten	„	heure statt honneur.
„	60,	„	1	„	oben	„	ihm statt ihr.
„	63,	„	22	„	„	„	N. statt V.
„	66,	„	8	„	unten	„	übrige statt ührige.
„	68,	„	18	„	oben	„	Haner statt Hauer.
„	69,	„	22	„	„	„	iniurias statt liniurias.
„	70,	„	9	„	„	„	integrum statt integnum.
„	74,	„	1	„	„	„	Potestatem statt Postestatem.
„	76,	„	19	„	„	„	eingelauffen statt eigelauffen.
„	77,	„	22	„	unten	„	szerint statt szerin.
„	79,	„	6	„	oben	„	Majestas statt Majestatis.
„	80,	„	8	„	„	„	protestálunk statt prostestálunk.

II.

Beiträge

zu einer

Chronik der archæologischen Funde

in der

österreichischen Monarchie.

Von

Johann Gabriel Seidl.

(Fortsetzung von Band II, Heft 1 u. 2 des Jahrg. 1849 und Band I, Heft 3 u. 4 des Jahrg. 1851 des Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen.)



Wenn einerseits die unveränderte Fortdauer, ja mitunter sogar die bemerkliche Vermehrung der mannigfachen, im Eingange meiner früheren Mittheilungen wiederholt erwähnten Übelstände, die der Zusammenstellung einer halbwegs vollständigen vaterländischen Fundchronik im Wege stehen, so wie der Mangel an directen Quellen und daher die Schwierigkeit, vorzugsweise wirklich Neues oder wenigstens noch Unedirtes zu geben, den Sammler solcher Beiträge, wie die gegenwärtigen, seiner wenig dankbaren, weil scheinbar zur mechanischen Compilation und zum dürftigen Excerpt herabsinkenden, Arbeit leicht könnte verdrossen machen: so ist es andererseits wieder höchst ermunternd, solche Anfänge, welche, mit der Zeit vielleicht von vereinten Kräften aufgenommen und mit reichlicheren Mitteln fortgesetzt, dennoch zu einem genügenden Resultate führen können, allenthalben vom richtigen Standpuncte aus betrachtet und freundlich beachtet zu sehen. Abgesehen davon, dass Archäologen von anerkannter Auctorität den Verf. brieflich aufgefordert haben, seine Beiträge fortzusetzen, mag er einen Beweis für die Brauchbarkeit und Zweckmässigkeit derselben insbesondere auch darin finden, dass sie von den Gelehrten dieses Faches bereits hin und wieder citirt werden. De Wal, v. Hefner, Gaisberger, Arneth, Bergmann, Th. Mommsen, C. Zell u. A. kommen in ihren Abhandlungen und Monographien über archäologische und numismatische Gegenstände mehrfach auf diese Beiträge zurück und weisen ihnen dadurch diejenige Stelle an, welche nach und nach einzunehmen ihre ursprüngliche Bestimmung war, nämlich die eines möglichst reichen und genauen Repertoriums der im Umkreise der österreichischen Monarchie von Zeit zu Zeit neu ans Licht kommenden oder erst jetzt zur Öffentlichkeit gelangten Monumente des Alterthums [1]). Dieses Bewusstsein, etwas praktisch Brauchbares geliefert zu haben, dient dem Verf. nicht nur zur Beruhigung über manche Zweifel, die ihm selbst, hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenstellung, aufgefallen sind, sondern macht es ihm auch zur Pflicht, die hier und da gegebenen Winke zu berücksichtigen und laut gewordenen Wünschen in Hinkunft zu entsprechen, wenngleich dasjenige, das von einem oder dem anderen ungern vermisst wird, von dem Verf. bisher nicht ohne guten Grund beseitigt worden ist. So bedauert z. B. Herr Theod. Mommsen in seiner eben so gelehrten als belehrenden Abhandlung „Über den Verfall des römischen Münzwesens in der Kaiserzeit" (Berichte der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philolog. hist. Classe 1851, S. 242), dass der Verf.

1) Vgl. E. Gerhard im archäol. Anzeiger zur archäol. Zeitung, Jahrg. X, Nr. 38, 39, S. 161, 162. — Münchener gelehrte Anzeigen, Bd. XXXV, Nr. 3, S. 27.

Münzfunde, wie namentlich den von Gallarate in der Delegation Mailand, nicht vollständiger beschrieben hat; in gleicher Weise bemerkt das „Liter. Centralblatt f. Deutschland" von Dr. Fr. Zarncke, 1851, Nr. 39. S. 645, indem es meines Unternehmens mit freundlicher Anerkennung erwähnt, dass grösseres Detail zu wünschen wäre, da z. B. Notizen über Münzfunde erst durch detaillirte Angaben des ganzen Bestandes Werth erhalten." — Eine so umständliche Aufzählung der einzelnen Münzen jedes Fundes lag von vorneherein nicht in der Absicht des Vf's, theils weil es ihm zunächst um Constatirung der Fundorte, als der nöthigen Anhaltspuncte bei Ausfüllung einer längst projectirten archäologischen Karte von Österreich zu thun war, theils weil er auf dem Platze, der ihm zur Veröffentlichung seiner Beiträge angewiesen worden war, nicht über die Gebühr sich breit machen wollte. Auch hatte er bei seinen Mittheilungen vorzugsweise das Epigraphische im Auge, weil es vor allem seine Absicht war, zur Zustandebringung eines längst gewünschten Codex Inscriptionum Austriacarum nach Kräften beizutragen. Wer jedoch Hrn. Mommsen's Abhandlung gelesen und aus derselben erkannt hat, welche wichtige Folgerungen der Kenner des alten Münzwesens aus den unscheinbarsten Einzelnheiten eines Münzfundes zu entwickeln im Stande ist, der wird dem Verf. nicht nur es verzeihen, sondern sogar es ihm Dank wissen, wenn er die Münzfunde von nun an so umständlich behandelt, als die vorliegenden Daten es ihm möglich machen, und für einen Zweig der Alterthumskunde, der an Minutien hängt, wie kaum ein zweiter, einen verhältnissmässig grösseren Raum in Anspruch nimmt.

Ein ferneres Wort der Entschuldigung glaubt der Verf. noch einer anderen Nothwendigkeit widmen zu müssen. die ihm durch die ursprüngliche Bestimmung seiner Beiträge auferlegt ist. Dieselben haben den Zweck, alles, was auf archäologische und numismatische Funde Bezug hat, aus allen Einzelquellen, die dem Verf. zugänglich werden, in diese Chronik, als in ein gemeinschaftliches Becken, zusammenzuleiten. Es ist ein unabweisliches Bedürfniss, dass diejenigen, welche mit diesem Zweige der historischen Wissenschaft sich beschäftigen, den unentbehrlichen Stoff für die endliche Behandlung eines Zeitabschnittes der vaterländischen Geschichte, der zum völligen Aufbaue noch lange der Bausteine nicht genug hat, wo möglich an einer Stelle aufgeschichtet oder wenigstens mit Hinweisung auf die eigentlichen Fundgruben verzeichnet finden. Weit entfernt von dem anmassenden Gedanken, diesem Bedürfnisse mit den geringen Mitteln, die mir zu Gebote stehen, und mit meiner noch geringeren Kraft entsprechen zu können, wollte ich nur, da doch irgend jemand den Anstoss hierzu einmal geben muss, den ersten Schritt thun. und, nachdem dieser gethan war, so lange auszuhalten versuchen, bis die Sache in einen geregelteren Gang gebracht würde. Bis dahin scheint es übrigens noch ziemlich weit zu sein. Das Hauptinderniss liegt in dem Mangel an einer gehörig eingeleiteten Concentrirung[1]). Die historischen Vereine und Gesellschaften der einzelnen

1) Treffend sagt Herr Klein aus Mainz in einer Besprechung der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (S. Heidelberger

änder hinterlegen die Resultate ihrer diesfälligen Forschungen und
rungen in ihren eigenen Abhandlungen, Schriften und Berichten, die
lten über den Umkreis des engeren Vaterlandes hinaus Verbreitung
und höchstens im Austausche gegen die Veröffentlichungen ähnlicher
rtiger Institute in die Bücherschränke dieser letzteren übergehen, wo
n wenigen gesehen und von noch wenigeren beachtet, der Vergessen-
anheimfallen. Vieles findet an Stellen seine Besprechung, wo man es
sucht, oder von welchen auf den gemeinschaftlichen Sammelplatz
agen, es scheinbar zu überflüssiger Wiederholung herabsänke. Wer
teht dafür ein, dass alles, was dergestalt zerstreut erscheint, auch
ch zur Kenntniss all derjenigen gelange, denen darum zu wissen Noth
n dieser Beziehung, nun drängt die Frage sich auf, ob es erlaubt oder
gar geboten sei, irgend etwas, das schon anderswo, vielleicht sogar in
romulgationen einer und derselben Anstalt, nur in einer anderen ihrer
nen und unter einem anderen Gesichtspuncte, bekannt geworden ist,
al in den Kreis der Besprechung zu ziehen, um eine Lücke zu ver-
n; ob z. B. Funde von plastischen Monumenten und Anticaglien, von
n und Inschriftsteinen, mit deren Bekanntmachung eine Provinzial-
hrift sich beeilt hat, oder über die bereits in den Sitzungsberichten oder
chriften der kais. Akademie ausführlicher gesprochen worden ist, in
on der letztern herausgegebenen Archiv wiederholt Erwähnung ge-
n soll, insofern dies nöthig erscheint, um den Anforderungen an eine
eine Fundchronik zu entsprechen. Wenn diese Mittheilungen ein
chst vollständiges Register, gewissermassen eine Controle, alles dessen
llen sollen, was binnen einer bestimmten Frist im weiten Umkreise
onarchie aus dem Schoose der Erde zu Tage gefördert oder wenigstens
Dunkel der Vergessenheit entzogen worden ist: so lässt sich an der
endigkeit der Berufung auf anderweitige Quellen und gelegentlicher
zung derselben nicht zweifeln. Freilich hat diese manches Missliche.
lchen Monumenten, welche leichter unter einem bestimmten Schlag-
zusammenzufassen sind, das hinreicht, um sie für jeden Archäologen
ar zu charakterisiren, mag das einfache Citat der Schrift, in welcher

d. L. 1851, Nr. 46, S. 733): „Wenn die Vereine überein kämen, alles,
ch auf die römische Zeit bezieht, zu einem gemeinschaftlichen Werke all-
h — und an Stoff hierzu fehlt es gewiss nicht — zu vereinigen, welche
würde dann den Forschern erspart, wie leicht die Übersicht des
nen Materials, wie schnell befördert die Geschichte
." Die Mitglieder der einzelnen Vereine
Werke über die römische Zeit Abdrücke
Gegend besprechen. Indem der Ref.
wenigstens für die römischen Denkmäler
sliche Richtung annehmen würde,
lgen Vorschlag (dessen Idee
angeregt wurde) allen V
beste zu empfehlen.

ausführlicheres darüber zu lesen ist, genügen. Bei Münzen aber und namentlich bei Inschriften, deren eigentliche Bedeutung nicht aus einem Schlagworte, sondern nur aus einer detaillirten Beschreibung und Copie zu erkennen ist, ja deren buchstabengetreue Abschrift selbst nur ein nothdürftiges Surrogat für genaue Abbildung darbietet, langt das dürftige Citat bei weitem nicht zu; hier ist die wiederholte Aufnahme des Monumentes selbst unerlässlich: Nie würden die reichen Inschriftensammlungen eines Gruter, Muratori, Maffei, Kantancsich, Böckh, Osann, Steiner, Zell u. A. in so handsamer Weise zu Stande gekommen sein, wenn die Verfasser nur bisher Unedirtes hätten ausführlich und buchstäblich aufnehmen, bei schon von früher her Bekanntem aber lediglich auf Citate sich beschränken wollen. Österreich erwartet noch den Mann, der die ungeheueren, archäologischen Schätze, die es aufzuweisen hat, in einer übersichtlichen Sammlung vereinige; diesem in die Hand zu arbeiten und die dereinstige Mühe, wenigstens nach einer Seite hin, einigermassen ihm zu erleichtern, ist der Hauptzweck meiner Beiträge, die ich so rasch als möglich einander werde folgen lassen, um mindestens für einen ersten Anfang ausreichendes Materiale herbeizuschaffen.

Wien, am 11. März 1852.

I. Erzherzogthum Österreich.

A. Land unter der Enns.

Wien (V. U. W. W.). 1851. — Orte, welche sowohl durch ihre physische Lage, als durch den Gang der historischen Ereignisse dazu berufen scheinen, der Sammelplatz einer zahlreichen Bevölkerung zu werden und den Ausgangspunct für die Entwickelung sich reibender und drängender Nationalitäten zu bilden, unterliegen so plötzlichen und vielfachen Umgestaltungen, dass nach wenigen Jahrhunderten jede Spur ihrer ursprünglichen Physiognomie verwischt ist. An solchen Orten gibt es für den Archäologen nur geringe Ausbeute: denn der Boden, den das jetzige Geschlecht um- und durchwühlt, um ihm das Gepräge seiner Zeit aufzudrücken, lagert fern ab hoch über demjenigen, der das frühere Geschlecht mit seinen Leiden und Freuden, mit seinen Bestrebungen und Leistungen getragen hat; gar viele Schichten liegen zwischen einst und jetzt, und was hin und wieder zu Tage kommt, hat seinen Durchgang durch diese Rinden nur einzeln und zufällig gemacht, oder taucht nur hier und da, gleichsam wie durch Risse und Erdsprünge, aus der Tiefe empor, ohne Zusammenhang, ohne Stufenfolge, der Forschlust nur eine augenblickliche Befriedigung gewährend, aber ihr keinen Faden bietend, um mit einiger Wahrscheinlichkeit des Erfolges tiefer ins Labyrinth der Vorzeit einzudringen. Diese Erfahrung findet der Alterthumsforscher auch auf dem Boden der alten Vindobona bestätigt. Die Wogen des Häusermeeres, das jetzt über den Knotenpunct des Strassennetzes sich ausbreitet, welches zur Römerzeit südlich über Scarabantia, Sabaria und Arrabone einerseits nach Poetovium, mit dem Seitenarme nach Acincum, dann beiderseits, parallel mit dem Donau-Limes, östlich über Villa Gai, Ala Nova nach Karnuntum, westlich über Aelium Cetium, Comagene u. s. f. nach Laureacum auslief, lassen längst nicht mehr die Zinnen des alten römischen Municipiums, wie ein versunkenes Vineta, durchschimmern, sondern nur den Sand und das Gerölle, das die Stürme der Völkerwanderung angeschwemmt haben, durchmischt mit dem Schutt und Trümmerwerke des Mittelalters, die den Wohnungen unserer Väter zur Grundlage gedient haben. Je grösser daher die Unwahrscheinlichkeit ist, ausgedehnteren Resten der römischen Ansiedlung im Bereiche unserer Vaterstadt auf die

Spur zu kommen. desto willkommener muss uns jedes kleine Denkmal sein. zumal wenn es mindestens irgend einen chronologischen Anhaltspunct darbietet.

Ein paar solcher. an sich unbedeutender, aber hinsichtlich ihres Fundortes Wien. aus den eben erwähnten Gründen. nicht ganz unwichtiger Fundobjecte sind uns neuerdings zugekommen. a) Bei Erweiterung des Seiteneinganges in den Garten des unteren Belvedere und bei Versetzung des Brunnens daselbst wurde folgende. aus dem Jahre 149 n. Chr. herrührende Bronzemünze vom Kaiser Antoninus gefunden: ANTONINUS AUG PIUS PP TR P XII. Der Kopf des Antoninus Pius mit der Strahlenkrone. ℞. COS IIII. Die Göttin der Billigkeit (Aequitas) stehend. in der Rechten die Wage. in der Linken das Füllhorn. Unten S. C. Æ. II. — Neuerdings ein Beweis. dass in dieser Gegend Wien's. die dem von Süden herauf gegen die Donau sich erstreckenden Arme der alten Römerstrasse näher liegt, noch häufiger etwas zu Tage kommt. als nach anderen Richtungen hin. Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet bewahrt mehrere auf dem Rennwege, also in der Nähe des Belvederes gefundene Legionsziegel mit den Zeichen Legio V. Gemina Pia Fidelis (KE [illegible]) und der Legio XIIII Gemina Martia Victrix (LEG. XIIII G M). so wie andere Ziegel mit den Aufschrifen: ANT. Tib. VINDOB. -SA. SVB (innerhalb einer Vertiefung in Gestalt eines Schuhes) — C. I-L. CONST. KAR (Karnunti). Von ganzen Töpfen voll römischer Münzen (von der Republik bis auf die Flavischen Kaiser. ja noch von Sever und Pescennius Niger). die im Frühlinge 1800. beim Baue des Canals auf der Landstrasse sollen aufgespürt worden sein. spricht Baron Hormayr in seiner „Geschichte von Wien" (I. Bd.. S. 95, Bd. I., 2. Hft. S. 159). ebenso von der Auffindung des Fusses einer kolossalen Bronzestatue, der noch gegenwärtig im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete sich befindet (vgl. Arneth. Beschr. d. M. u. A. C. S. 48. e. und meine Beitr. I, S. 3). und zu dem im Jahre 1849. beim Baue der Verbindungslinie zwischen der Süd- und Nordbahn am Wien-Neustädter Canale. auch ein bronzener Finger mit einem Ringe, auf dem TR steht. nebst einem marmornen Torso, einer Grablampe mit FORTIS. 5 römischen Münzen von Vespasian. Hadrian Commodus und Philippus dem Vater. einer alexandrinischen Bronzemünze von Antoninus Pius und mehreren mittelalterlichen Münzen sich hinzufand. Ausserdem sollen. theils in Folge der Bauten Eugens im oberen und unteren Belvedere (um 1720). theils des Canalbaues am Rennwege und auf der Landstrasse (1798. 1800). zahlreiche römische Ziegel. gläserne Gefässe. Terracotten (vorzüglich Lampen). Waffen (darunter die vielbesprochenen Dietrich'schen Schwerter (vgl. Hormayr a. a. O. S. 169 f.) und andere Anticaglien zum Vorscheine gekommen sein. — b) Bei Abbrechung des Wasserthurmes auf dem Vorsprunge der Wasserkunstbastei, gegenüber dem Palais Sr. Excell. des Grafen Kolowrat. im J. 1851, wurden im Schutte nebst mittelalterlichen Münzen von Salzburg, Augsburg u. s. w.. auch einige antike, namentlich eine von Severus Alexander (221—235 n. Chr.) gefunden. — c) Beim Abbrechen der alten Steinbrücke über den Wienfluss vor dem Kärntnerthore wurden folgende zwei Bronzemünzen gefunden und von dem

Bauübergeher Hrn. Jos. Theuer dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zum Geschenke gemacht: 1) TI. CAESAR. AVG, IMPERAT. Unbedeckter Kopf des Tiberius. Unterhalb A. ℞. PONTIFEX. TRIBVN. POTESTATE. XII. In der Mitte S. C. — Æ. v. J. 10 n. Chr. 2) ANTONINVS. PIVS. AVG. Belorberter Kopf des Caracalla ℞. FORTUNAE. REDVCI. Die Glücksgöttin mit Zweig und Füllhorn. (Anima numi lamea argentea obducti). — Æ. Aus den J. 198—217 n. Chr. 3) Bei Führung des Hauptcanales in der Josefstädter Kaiserstrasse wurde folgende, gut erhaltene Bronzemünze vom Kaiser Hadrian aus dem J. 117 n. Chr. gefunden: IMP. CAES. DIVI. TRAIAN. AVG. F.TRAIAN. HADRIAN. OPT. AVG. GER. Belorbertes Brustbild des Hadrian. ℞. DAC. PARTHICO. P. M. TR. P. COS PP. Die Eintrachtsgöttin sitzend, in der R. eine Opferschale. S. C. Im Abschnitte CONCORDIA. — Æ. I. Sehr schön röthlich patinirt.

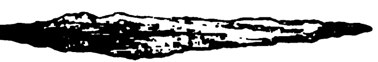
Josefsdorf (V. U. W. W.). 1850. — Zu Josefsdorf auf dem Kahlenberge bei Wien, fand der Inhaber des Kahlenberges, Herr Finsterl, bei Planirung eines Platzes vor dem Schlosse einen wohlerhaltenen bronzenen Flachmeissel mit röthlicher Patina, der wahrscheinlich aus der Römerzeit herstammt. Derselbe wurde von dem Finder dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete käuflich überlassen.

Mauer (V. U. W. W.). 1851. — Auf der Mauer nächst Wien, einem beliebten Sommeraufenthaltsorte der Residenzbewohner, wurde eine aus den Jahren 112—113 n. Chr. herrührende Münze des Kaisers Trajan gefunden; sie ist sehr schlecht erhalten und lässt nur mühsam folgenden Typus erkennen: IMP. CAES. NERVAE. TRAIANO. AVG. GER. DAC. PARTHICO. COS. VI. PP. Belorberter Kopf des Kaisers. ℞. SENAVTS. POPVLVSQVE. ROMANVS. Die Glücksgöttin sitzend, mit Ruder und Füllhorn. Im Abschnitte FORT(unae) RED(uci); unten S. C. — Æ. I.

Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet hat diese Münze, ungeachtet es zwei vom gleichen Typus 1. und eine 2. Grösse besitzt, ihrer Provenienz wegen eingelöst.

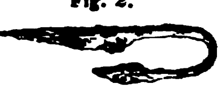
Mödling (V. U. W. W.). 1851. — Am 21. October d. J. wurde im Districte Mitterotter des k. k. Anninger Reichsforstes, in dem von der k. k. n. ö. Forstdirection an die Frau Katharina Haunold verpachteten Sandsteinbruche, unfern dem Orte Gaden, als man eben nach weissem Sande grub, ein Grab entdeckt, in dem ein wahrscheinlich männliches Gerippe lag. Das Grab war in sandartigem Dolomit, in einer Tiefe von 3′ auf die Sohle, in der Richtung von Osten gegen Süden, ausgehauen. Das Gerippe mass genau, wie das Grab selbst, $6^1/_2$′ und dürfte barhaupt beerdigt worden sein. Das Angesicht der Leiche war gegen Süden gewendet, zur rechten Seite lag ihr, wahrscheinlich in ihrer rechten Hand ruhend, ein an den Rändern und an der Spitze stark verrostetes, 2′ 3″ langes und 2″—$^3/_4$″ breite seisernes Schwert (Fig. 1), eine noch erkennbare eiserne Lanzenspitze und ein schwarzbrauner irdener Topf mit sehr breitem Boden und oben empor gestülpter Öffnung, nebst

Fig. 1.



einem Wetzsteine. Die übrigen Eisentheile, die noch gefunden wurden, schienen theils einem Brustharnisch, theils einer Schere zum Schafscheren (Fig. 2) anzugehören; ausserdem fanden sich noch zwei messingene Ringe und eine schmale Messingspange vor, die mittels feiner Stiften irgendwo befestiget war. Die Lage dieser Stücke konnte nicht mehr mit Bestimmtheit ermittelt werden, da bei der Arbeit das ganze Grab zu heftig erschüttert worden und ein Theil davon in Schutt gerollt war. Von den Knochen, die grösstentheils in Brüche gegangen, war am besten das Unterkiefer mit ganz vollzähligen starken Zähnen erhalten, desgleichen die Hirnschale; das Oberkiefer, ebenfalls mit vollen Zähnen, war auf mehrere Theile zerfallen. Sämmtliche Gebeine wurden, auf Veranlassnng des k. k. Forstverwalters Franz Haunold, im Gadener Friedhofe beigelegt, ein Verfahren, das dem frommen Sinne dieses Mannes Ehre macht und in der That eine wahrhaft poetische Seite darbietet, wenn man bedenkt, wie die kargen Reste eines ungenannten Bewohners dieser Gegend, dem das Licht des Christenthums wohl kaum noch aufgegangen war, nunmehr, vielleicht nach anderthalb Jahrtausenden, in der geweiheten Erde eines christlichen Gottesackers ihre friedliche Ruhestätte gefunden haben.

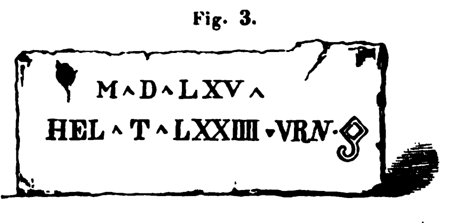
Fig. 2.



Sämmtliche Gegenstände wurden, wie sie gefunden worden sind, der k. k. Expositur (der Bezirkshauptmannschaft Hietzing) zu Mödling übergeben und von dieser mit lobenswerther Bereitwilligkeit dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet eingeliefert.

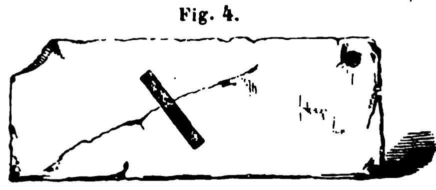
Gumpoldskirchen (V. U. W. W.). – Am Platze zu Gumpoldskirchen dient als Becken am Brunnen ein steinerner Trog aus der Römerzeit. Derselbe bildet ein Parallelogramm aus rothem Granit, das an den Längeseiten 10′ 2″, an den Breiten 3′ 10″, in der Höhe 3′ 6″ und in der Dicke 6″ misst, und aus einem Stück gehauen ist. Die linke Seitenfläche (Fig. 3), die oben links in der Ecke ein gebohrtes Loch hat, damit das Wasser abfliessen könne, trägt nebenstehende Inschrift:

Fig. 3.



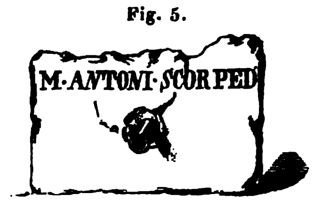
Die entgegengesetzte Seitenfläche (Fig. 4) hat einen Sprung der durch eine eiserne Klammer zusammengehalten wird, und ebenfalls ein Loch zum Abflusse des Wassers, das, wie das gegenseitige, ursprünglich gebohrt scheint, während alle übrigen Abflüsse theils durch die Unbilden der Zeit, theils durch Zusätze entstanden sind.

Fig. 4.



Die nach vorne gekehrte Seite (Fig. 5), beschädigt mit eingekitteter Wasserröhre, die aber verstopft ist, trägt nebenstehende Inschrift:

Fig. 5.



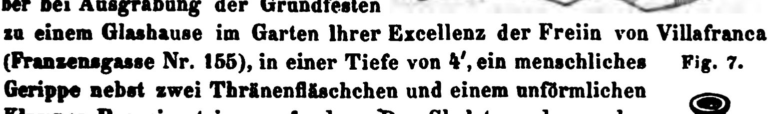
Die rückseitige Breite verliert sich gegen aufwärts in eine rund zugehauene Säule, aus der das Wasser sprudelt. Sie dient einem schadhaften Aufsatze zum Fussgestelle, der roh gearbeitet und ohne Zweifel einem Springbrunnen aus irgend einer altfranzösischen Gartenanlage entlehnt ist. Nach vorn zu hält ein stehender Engel das österr. Wappenschild des habsburgischen Stammes. Auf der Rückseite hält ein sitzender Engel ein Wappenschild mit rothem Querbalken, auf dem halbverwischte Schriftzüge den Namen Ferdinand ahnen lassen. Säule und Brunnen sind aus gleichem Material; um erstere läuft ein eiserner Reif.

Herr Dr. Ferdinand Edler v. Wolfarth, der mir zuerst eine Zeichnung dieses Brunnens mitgetheilt hat, las die Schrift auf dem Frontstücke:

M. ANHONI. SCQRHEL

Baden (V. U. W. W.). 184? — Beim Baue des Cursales nächst dem Parke in dem bekannten Curorte Baden sind mehrere Bruchstücke eines parketähnlichen Estrichs aufgefunden worden; sie haben ungefähr nebenstehende Form (Fig. 6).

Fig. 6.



Ganz ähnliche Platten sind auch auf dem Standorte des alten Noviodunum (Dernovo in Krain) gefunden worden. (S. Sitzungsberichte der kais. Akademie. 1851. VI. Bd. 2. u. 3. Hft. S. 205.)

Im J. 1840 wurde am 14. September bei Ausgrabung der Grundfesten zu einem Glashause im Garten Ihrer Excellenz der Freiin von Villafranca (Franzensgasse Nr. 155), in einer Tiefe von 4', ein menschliches Gerippe nebst zwei Thränenfläschchen und einem unförmlichen Klumpen Brecciensteines gefunden. Das Skelet wurde von den Arbeitern beim Weitergraben zerstört, nur Stücke des Schädels (Hirnschale, Kiefer, Zähne) blieben erhalten; ebenso wurde eines der Thränenfläschchen zerbrochen, das andere (Fig. 7) hat der Bürgermeister von Baden, Herr J. N. Trost, dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zugesendet. Der Stein (Fig. 8) ist an seiner glattesten Fläche mit einem roh eingemeisselten Kreuze bezeichnet.

Fig. 7.



Fig. 8.



Dass die heilsamen Quellen zu Baden schon den Römern bekannt gewesen, und dass Abtheilungen römischer Legionen hier ihr Standquartier gehabt, unterliegt keinem Zweifel. Schon im J. 1796

waren, bei Erweiterung der Ursprungsbäder, mehrere römische I
gel grösstentheils 1′ breit und 1′ lang im Quadrate, mit den Bezei
LEG XIIII M V (Legio XIV Martia Victrix), LEG X G PI
Gemina Pia Felix) und LEG. G. P. F. gefunden, und Muster d
und Stelle am Eingange ins Badhaus eingemauert worden (v
Jahrbücher d. Lit. Bd. LI. 1830. Anz. Bl. S. 48); ähnliche werd
dem Rathhause zu Baden aufbewahrt.

Auch das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet besitzt (nament
Vermittelung weil. des Herrn Hofrathes v. Schreibers) E
mehrerer römischer Ziegel, die in Baden gefunden worden sind
mit dem Zeichen: LEG XIIII G ..., — ... GXIIII G M V — LI

Die Legio X Gemina scheint in dem Halbjahrhunderte zw
mitians Regierung und Mark Aurel (96—140 n. Chr.) nach Obe
gekommen zu sein. Ptolemäus (L. V. c. 15) weist ihr, übereinsti
dem Itinerarium Antonini, als Standquartier Vindobona an. Ei
theilungen derselben waren ohne Zweifel auch weiter hin du
pannonien dislocirt. Sie hiess Pia Fidelis; später erhielt sie den
Antoniniana, wahrscheinlich von Caracalla (196—217 n. Chr.).
Zeit rührt ein Römerstein zu Pettau (Apianus, CCCLXXX. Gr
her mit der Inschrift:

I. O. M
PRO. SALVTE. ET
INCOLVMITATE
P. FL. TIB. MARCIANI
IVNIOR. P. VAL
MARCIANVS. MIL
DVPL. LEG. X. GEM
ANTONINIANAE
Adjutricis Praetorianae et
Grecina Publii Filia
Priscilla Parentes
Votum solvunt.

(Die letzten vier Zeilen finden sich in späteren Abschriften
vor). Auf einem Steine von Pesaro (Orelli, 3143) heisst sie auch
Unter Philipp, dem Vater, (249 n. Chr.) lesen wir sie auf einem I
(Grut. LXXIV. 6), das im Hause des Laz zu Wien aufbewahrt ge
der Inschrift:

FORTVNAE CONSER
GENIOQ. HVIVS. LOCI
IN. HONOREM. IVN
TIBERIANICI. TR
MIL. LEG. X. G. PP FEC
T CL. VALENTINVS
CORNICVLARIVS
EX. VOTO....VIC
V. KAL. IVN. AEMIL II
ET. AQVILIN. COS

Ferner finden wir sie auf einem Steine von Arezzo (Grut. MXXVIII. 2. Orelli, 3100), der dem Consul L. Petronius Taurus Volusianus gewidmet ist, noch unter Gallienus im J. 261 n. Chr. Die Notitia Imperii (442—450 n. Chr.) bezeichnet sie ebenfalls noch als in Oberpannonien (zu Vindobona und Arrabone) stationirt.

Die Legio XIV Gemina hat wahrscheinlich wegen der in Britannien von ihr bewiesenen Tapferkeit, wegen welcher Nero sie als die vorzüglichste zu seinem Zuge gegen die Albaner wählte, den Beinamen Martia Victrix erhalten. Zur Zeit der dacischen Kriege des Kaisers Trajan mit anderen Truppen nach Oberpannonien versetzt, nahm sie ihr Standquartier um Karnuntum (Itinerarium Antonini. Dio Cass. L. LV. c. 23). Unter den pannonischen Inschriften, welche dieser Legion erwähnen, rührt die früheste vom J. 195 n. Chr. unter Sept. Severus her; sie stammt aus Karnuntum und lautet:

I. O. M
PRO. SAL. IMP
SERVILIVS. EM
RITVS. MIL. LEG
XIIII. G. VICO GA
LORVM D. D. A
RAM.SCAP. TERT
LO. TINEIO. CLEM. COS

Aus dem Sterbejahre des Sept. Severus, 211 n. Chr., datirt eine zweite, ebenfalls zu Karnuntum gefundene Steinschrift (Spon. Misc. p. 84. XXVI., Orelli, 2103):

SILVANAB. ET. QVADRIBIS. AVG. SACRVM
C. ANTONIVS. VALENTINVS. VET. LEG. XIIII. G
MVRVM. A. FVNDAMENTIS. CVM. SVO. INTROITO
ET. PORTICVM. CVM. ACCVBITO. VETVSTATE
CONLABSVM. IMPENDIO. SVO. RESTITVIT
GENTIANO. ET. BASSO. COS

Ferner erscheint sie, mit der Legio X gepaart, auf dem obenerwähnten, dem L. Petronius Taurus Volusianus gewidmeten Steine vom J. 261 n. Chr.

Auf allen diesen Steinen jedoch führt sie den Beinamen Martia Victrix nicht mehr, mit dem sie doch auf früheren Inschriftsteinen unter Trajan (Kellermann, Vigil, Nr. 34), Hadrian (Grut. CDXCVIII. 5), Antoninus Pius (Grut. CDXCIII. 1) und selbst auf Münzen des Sept. Severus um 193 n. Chr. noch geschmückt erscheint, woraus der untrügliche Schluss sich ziehen lässt, dass die erwähnten Ziegel mit LEG. XIIII. G. M. V. etwa in das J. 194 n. Chr. fallen. Dagegen scheint der Ziegel mit LEG. XIIII S dieser Legion bereits den Namen Severiana beizulegen, der zwei Jahrzehende später, unter Severus Alexander, gewöhnlich wurde.

Himberg (V. U. W. W.). 1851. - Im October d. J. wurde auf einem Acker folgende Münze vom Kaiser Hadrian (nach 119—138. n. Chr.) ausgegraben: HADRIANVS. AVGVSTVS. Belorberter Kopf des Kaisers. ℞. FELICITATI AVGV. Schiff mit Ruderern. S. C. Unten COS III. PP. — Æ. I.

— Himberg liegt bekanntlich unfern von Vösendorf und Maria Lanzendorf, von welchen beiden Orten Römersteine bekannt geworden sind (s. Beiträge zu einer archäol. Fundchronik im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen. Jhrg. 1849, II. Bd., 1. u. 2. Hft. S. 164 u. 170).

Bruck an der Leitha (V. U. W. W.). 1851. — Laut Anzeige des k. k. Bezirkshauptmannes zu Bruck an der Leitha, Herrn Eduard Weidele, wurden anfangs Mai 1851 im ungarischen Gebiete der Stadt, an der ganz nahe an letzterer gelegenen Berglehne des Leithagebirges, als man dort Erdabgrabungen vornahm, ungefähr 2—3' unter der Oberfläche mehrere theils ungemauerte, theils gemauerte Gräber (bis dahin 30) gefunden, von denen 5 aus grossen, 5—6'' dicken Steinplatten, andere aus unregelmässigen Steinen gebaut waren. Aus der Lage der Gebeine konnte man schliessen, dass die Leichname in halbsitzender Stellung, (wie z. B. in den Gräbern bei Selzen in Rheinhessen (s. Gebrüder W. u. L. Lindenschmitt, das germ. Todtenlager bei Selzen. Mainz 1848. Taf. 9. Vgl. Arneth, über die Gräber bei Hallstatt in dem Sitzungsberichte der kais. Akad. 1850, S. 318 ff.) waren begraben worden. In den ungemauerten Gräbern fand man kleine irdene Krüge, mehrere bronzene Schmuckgegenstände (Fibeln, Schnallen, Arm und Fingerringe, Spange u. s. w.), Instrumente und andere Anticaglien; ausserdem auch römische Kaisermünzen von Gallienus (Weisskupfer III), Laelianus (?), Constantinus M (2. St.), Constans, Constantinus (1. St. III. 1. St. IV.), Valens (2. St.), Valentinianus, Gratianus (2. St.) aus der Zeit von 254—383 n. Chr., nebst zwei Münzen früherer Zeit:

a) M. AGRIP....COS. III. Kopf des Agrippa, n. links.
℞. Neptun stehend, auf der Rechten den Delphin, in der Linken den Dreizack. S. C. -- Æ. II. Aus dem Jahre 27 v. Chr.

b) CLAVDIVS. CAESAR. AVG. P. M. T. R. P. IMP. Kopf des Kaisers Claudius mit der Stirnbinde.
℞. SPES. AVGVSTA. Die schreitende Hoffnungsgöttin, in der Rechten eine Blume, mit der Linken das Kleid haltend. Unten S. C. -- Æ. II. Aus dem Jahre 41 n. Chr.

Auf einem der Grabdeckel jener gemauerten Gräber, die schon einmal scheinen aufgewühlt worden zu sein, waren folgende Fragmente einer Inschrift zu lesen:

....PRILIS
EST. MA
IBVS SV
SSIPFF

Darüber der Untertheil einer stehenden Figur in langem Mantel.

Eine genauere Beschreibung dieses Fundes nebst getreuer Abbildung der vorzüglicheren Fundobjecte hat im Juni-Hefte des Jahrganges 1851 der Sitzungsberichte der kais. Akademie (philos. hist. Cl.), Herr Dr. Eduard Freiherr von Sacken gegeben, der aus diesem Funde den wohlbegründeten Schluss auf eine kleine Römerniederlassung an der Stelle der heutigen Stadt Bruck, als eines natürlichen Ruhepunctes zwischen Scarabantia und Karnuntum, zieht, indem Bruck zu weit ab liegt, um dem Standorte der

utenum zu entsprechen, für die es von Simler und Bischoff gehalten
l. Hormayr, Gesch. v. Wien, I. 2. S. 131). — Nachträglich hat
erl. Bäckermeister Hr. Ries, der für diese Ausgrabungen sich sehr
t, dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete, nebst zwei Ziegelplatten
mit den erhöhten Kanten 1′ 2½″, ohne diese 11½″ breit und 1′ 6″
t einer halbkreisförmigen Vertiefung am unteren Ende und Ein-
wie von Hundspfoten; die andere ganz ähnlich, nur etwas
zwei Todtenschädel eingesendet, die Herr Regierungsrath Ar-
er mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der kais. Aka-
er näheren Untersuchung übergab, in deren Sitzung am 23. Jänner
. Prof. Dr. Jos. Hyrtl den einen als einen indo-germanischen, den
als einen Scythenschädel bezeichnete und die gemeinschaftliche
ung beider an einem und demselben Orte daraus zu erklären ver-
lass vielleicht unter den römischen Soldaten scythische Miethtruppen
chten befunden haben. — Nachträglich sind aus dem Funde zu Bruck
t. Cabinete noch einige Schmuckgegenstände (Goldring mit runder
aste, viereckige grüne Paste in Gold gefasst, eine mit Goldknöpfchen
Silber-Fibel) zugekommen.

Nachricht von einem anderen Funde zu Bruck (an der Leitha),
die Runde durch alle Zeitungsblätter machte, scheint eine müssige
ng gewesen zu sein. Es hiess nämlich (vgl. Fremdenblatt v. 24. Dec.
„man habe zu Bruck, bei Sprengung eines Theiles der Stadtmauer
aufe einer Erweiterung, ein vollständiges Gerippe eines römischen
in voller Rüstung, auf dem Schilde liegend, gefunden; als man es
s dem Grabe heben wollte, sei alles zerfallen, nur das Schwert sei
hrt geblieben." Da der Fundort Bruck nicht näher bezeichnet war,
er eben so gut Bruck an der Leitha, als Bruck an der Mur sein
so wendete ich mich an zuverlässige Freunde an beiden Orten, und
ast gleichzeitig von beiden Seiten den Bescheid, dass von einem der-
Funde durchaus nichts bekannt geworden sei. Im Monate darauf kam die
ht von einem ganz ähnlichen Funde zu Petronell (s. dort) in Umlauf.

ronell (V. U. W. W.). 1851. — Von dem classischen Boden um
ll, der fast unausgesetzt neue Monumente aus der Römerzeit ans
cht sendet, auf die der eifrige Alterthumsfreund, Herr A. Widter
chtsames Auge hat, wussten die Zeitblätter (vgl. Friedenszeitung
. Jänner, Nr. 9, S. 35 u. a.) eine interessante Fundgeschichte zu er-
Man habe nämlich, hiess es, bei Aushebung eines tiefen Wasser-
nächst Petronell ein gemauertes Grab entdeckt, in dem die Reste
erdegerippes sammt Zügel und sonstigen metallenen Schnallen und
zeug, dann das Skelet eines römischen Kriegers und einige Rü-
cke, als Schild, Helm mit Adler u. s. w. und einige Beile sich be-
Aus dem Adler und den Beilen (dergleichen in den Fasces staken,
die Lictoren trugen) wollte man den Schluss ziehen, dass der Todte
herr gewesen sei. — Es war nicht möglich, die Wahrheit eines sol-
ndes zu constatiren, wesshalb diese Nachricht aus gleich unlauterer
ossen zu sein scheint, wie die bei Bruck an der Leitha erwähnte.

Melk (V. O. W. W.) — Die Nothwendigkeit einer allmählichen Gruppirung der allenthalben zerstreuten Notizen über die auf einzelnen Puncten unsers grossen Vaterlandes zu verschiedenen Zeiten gemachten Funde wird es nicht nur entschuldigen, sondern sogar als Pflicht erscheinen lassen, Verarbeiten hierzu, wo auch immer sie sich finden mögen, in den Kreis unserer Besprechung zu ziehen und auszugsweise mitzutheilen. Eine solche Verarbeit für die Gegend um Melk enthält die Geschichte des dortigen Benedictinerstiftes von J. Fr. Keiblinger (Wien, Beck 1851. I. Bd.) Sie macht von folgenden, auf Melk und dessen Umgebung sich beziehenden, theils noch vorhandenen, theils schon vorlängst wieder verschwundenen Römerdenkmalen Erwähnung.

A. Im Stifte Melk selbst:

1.

SVCCESSVS E VRSINA CN VIVI
FEC. SIBI. ET. SVCCESSIANO. FIL
Θ. ROM. N. X. EX PONT
BEL.....NES. SER

Apian. CDV. u. CDVI. zweimal mit verschiedener Leseart. Laz, Reip. Rom. L. XII. p. 1098. 1099. — Typ. chorogr. Austr. in Duellii Biga libr. rar. p. 5. Nach Pechlarn versetzt. — Hormayr. Geschichte v. Wien I. 2. S. 137. — Keiblinger, S 10.

2.

TERCIVS. SENNONIS
MILES
COH. I. FL. BT
L. BAEBIVS
BVTTVS. H. ET
PARENES
VIVI. F.

Unter dem Presbyterium der damaligen Stiftskirche, an den Stufen zu der Stiege zur Gruftcapelle. — Apian. p. CDVI. — Laz. R. R. XII. p. 1098. 1099. — Hormayr, G. v. W. I. 2. S. 137. — Keiblinger S. 11. — Der Stein ist errichtet einem Soldaten der Cohors I. Flavia BriTtonum, die auch auf anderen Monumenten vorkommt, wie z. B. auf einem Steine zu St. Veit in Kärnten (Grut. CIII. 13), zu Pesaro (Murat. MCXIV. 5).

3.

IVLIVS. PRAESES. IVS. REDDEBAT
MELISSAE

Laz. l. c. — Nr. 1 u. 3, in ein Monument zusammengewürfelt in: Θεμελιωσις sive comp. commemoratio Fundationis Lambertinae Abbatiae. Studio et labore Georgii Ulrici, Chemnicensis (Ludimagistri ad D. Petrum). 4. Salisburgi 1604. p. 112 — 113. — Und dann wieder Nr. 1 u. 2 nach Pechlarn versetzt — Hormayr, G. v. W. I. 2. S. 139. — Keiblinger S. 13. — Eine höchst verdächtige Inschrift. Von diesen drei Steinen war schon vor beinahe anderthalb Jahrhunderten keine Spur mehr vorhanden.

4 — 7.

cristeigärtchen an der östlichen Mauer, hinter dem Hochaltar,
ch vier röthliche Marmorsteine mit figurirten Darstellungen.
dreieckiger Stein, 4' lang, 1' 10" hoch, zeigt als Achselstück
gen Mann, mit Tunica oder Lorica; zu beiden Seiten ein Delphin.
yr, G. v. W. I. 2. S. 139. — Keiblinger, S. 14 — 16, Fig. I.
Dreieck, 3' 6" lang, 19" hoch. In der Mitte ein Löwenkopf (Medu-
— nach Philib. Huber, Austria ex arch. mellic. illustrata 305 — 306,
enantliz), auf dem ein Vogel (Schwan? Phönix?) mit ausgebrei-
geln ruht; zu beiden Seiten des Kopfes eine Taube; ausserhalb
tenstegen des Dreieckes beiderseits ein Delphin. — Hormayr,
Keiblinger, ebend. Fig. II.
nks zu unterst ein Basrelief 3' lang, 1' 11" hoch, eine Wölfin
elsenhöhle darstellend, die den Romulus und Remus säugt; seit-
i Säulen, darunter zwei Blenden und in dieser ein älterer belor-
of (Hadrian? Septimius Severus?) und ein jugendlicher, vielleicht
(Antinous? Julia Domna?), zwischen beiden zwei einander zuge-
ppokampe (Seepferde). — Hormayr, ebend. — Keiblinger,
g. III. — Ein ähnliches Basrelief wurde auf dem Standpuncte des
num in Kärnten gefunden. Die Wiederaufnahme dieser Darstel-
Rom's Wiegenzeit fand um das J. 140. n. Chr. unter dem Kaiser
Pius statt, der sie auf der Rückseite seiner Münzen anbringen
khel, d. N. V. P. II. p. 31.)
em Beschauer zur Rechten, ein Viereck, an 2' 6" lang, fast
Es stellt einen Krieger mit Lorica und Balteum dar, der auf dem
nie liegt und einen Drachen (Lindwurm) mit verschlungenem
bekämpft; rechts ein Stab, um den sich eine Schlange windet. Wohl
isch. — Hormayr, ebend. — Keiblinger, ebend. Fig. IV.
Münzen fand man nur im J. 1740 eine Goldmünze vom Kaiser Nero.
n. Chr.) NERO. CAESAR. AVGVSTVS ℞. SALVS. Die Göttin
sitzend, in d. R. eine Schale; — ferner im Herbste 1819 im
Hauses Nr. 24. eine Bronzemünze von Vespasian? (69 — 79 n.
der Kehrseite die Abundantia.
aismauer. — Im Schlosse zu Traismauer befindet sich ein unterhalb
s Gemeinlebarn ausgegrabener Römerstein mit der Inschrift:

C. IVLIO
AGRICOLE
VET. EX. ARM
T. AL. I. AVG
XXXXV
O. VARTIO
EIVSD

uren in Mänteln mit phry-
auf die Hand gestützt, die
f Mithrassteinen. (Hor-

mayr, a. a. O. — S. 138. chweickhardt, Darstell des Erzherz. Österr. III. Bd. S. 262. — Keiblinger. S. 16. Fig. VI.) Es gab eine Ala I. Augusta Gemina zu Hadrians Zeit (vgl. Journal des Savans. 1837. p. 658; Clarac, Musée de sculpt. Livr. 13. pl. LXXIX. 27. Jahn, Jahrbb. LI. 415. Zell, I. 190), eine Ala I. Augusta Thracum (Orelli, 2223), und eine Ala I. Augusta Ituraeorum, die auf einer Tabula honestae missionis von Marc Aurel und Lucius Verus aus dem J. 167 n. Chr. (vgl. Cardinali, p XXXXIII. u. 239, Arneth, Militärdipl. S. 51. 52) und auf Inschriftsteinen (Grut. DXIX. 5 DXXXIII 9) vorkommt. Wahrscheinlich ist hier die letztere gemeint, da es nach den zuletzt angeführten Steinen von Leopoldsdorf in Ebersdorf (vgl. Archiv, Jhrg. 849. II. Bd. I. u. II. Hft. S. 166, 169) sich herauszustellen scheint, dass zur Zeit, wo M. Aurel seine Streitmassen zum Kriege gegen die Marcomannen an der Donau zusammenzog (also um 167 — 174. n. Chr. oder kurz vorher), Fuss- und Reitervolk aus Ituräa in Unterpannonien stationirt war.

Einer gütigen Mittheilung des Hrn. Drs. Adolf Haakh in Stuttgart verdanke ich die Nachricht, dass der Verf. der „Colonia Sumlocenne," Hr. Domdecan Jaumann zu Rottenburg am Nekar, im „Schwäb. Merkur," unter den neu ausgegrabenen Steinen jn dieser alten Römerstadt ein Grabrelief mit Inschrift anführt, das, nach seiner Beschreibung, unserem, ihm noch nicht bekannt gewordenen, Denkmahle vollkommen ähnlich ist. Das Resultat der von Hrn. Haakh angestellten Forschung geht darauf hinaus dass beide Grabreliefs das Bild des Geliebten der Cybele, Atys, vor Augen stellen, dessen Cult mit dem der Mater Deûm Magna Idaea zur Zeit der Kaiser so weite Verbreitung fand (vgl. Orelli. 1896 — 1907, 2320 — 2339) und in mehrfacher Beziehung dem Mithrasdienste zur Seite steht (vgl. z. B. Chaudruc de Crazannes. sur le rapport qui existait entre le Taurobole et quelques cerémonies du culte de Mythra et de ses mystères. Revue archéologique. 1849. p. 435. f). — Durch die Beziehung dieses Inschriftsteines auf Dedicanten aus Syrien gewinnt die von Hrn. Haakh aufgestellte Hypothese noch viel an Wahrscheinlichkeit. —

In scheinbarem Widerspruche mit der eben aufgestellten Vermuthung, dass hier die Ala I. Augusta Ituraeorum gemeint sein dürfte, tritt ein anderer (von Hormayr a. a. O., S. 138, nach Duellius und Jorda aufgeführter, von Keiblinger aber nicht erwähnter) Inschriftstein zu Traismauer, der dem Kaiser Antoninus Pius (TR. POT. COS. III. PP) um das J. 140 n. Chr. von der Ala I. Augusta Thracum gesetzt ist. Dass um das genannte Jahr hracische Reiterei hier gelegen habe, begründet bei den fortwährenden Truppenversetzungen in der Kaiserzeit, gar kein Bedenken gegen die Annahme das um 20 - 30 Jahre später die Ala I. Augusta Ituraeorum in diese Gegenden gekommen sei.

C) **Mauer**, unweit Melk. In der Kirche daselbst befindet sich folgendes Bruchstück eines Inschriftsteines:

CAM
AVI
TTM
H....

R....
M....
VIV...
TE....

(Keiblinger, ebend. Fig. X.)

D) **Gossam** in der Pfarre Emersdorf. — Daselbst befindet sich ein Römerstein mit der Inschrift:

AIVCCIONI
NIGRINI F AN
XVI ET IVCVNDINÆ
F. AN. VI. CVPITA
MATER. VIVA. FEC H
ET. SIBI

Auf der einen Seite steht ein Jüngling in langem Rocke, in der R. einen Apfel (Bulle); auf der anderen eine weibliche Gestalt auf einem Postamente, in der R. einen Granatapfel, in der L. eine Rolle (Stab), wahrscheinlich die Bilder des sechzehnjährigen Sohnes und der sechsjährigen Tochter, denen ihre Mutter als Erbin das gemeinschaftliche Grabdenkmal setzen liess. — Keiblinger, a. a. O. Fig. IX. — Der Name AIVCCION klingt ganz celtisch, und der Name der Mutter: Cupitia oder Cupita kommt auf pannonischen und norischen Inschriftsteinen häufig vor. (Vgl. Wr. Jahrb. d. Lit. CII. Anz. Bl. S. 4. S. 31.)

E) **St. Leonhard am Forst:** — An der Kirche daselbst findet man folgende zwei Römersteine:

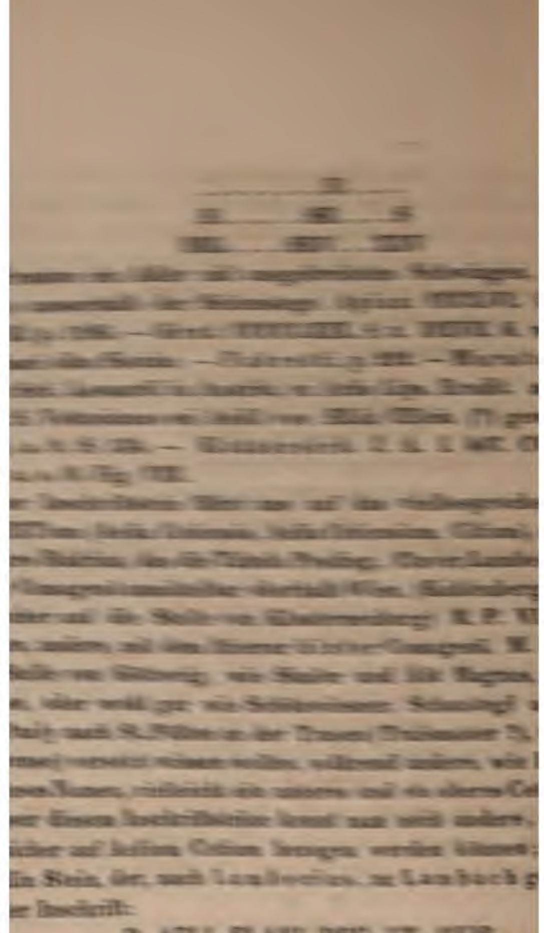
a.

D. M.
IV...TVI...A
I.IPSA...B
....LIB....
....
....

Im Fronton ein Medusenhaupt, zwischen Delphinen ausserhalb der Seitenstege, neben jedem eine fünfblättrige Rosette. — Keiblinger, a. a. O. Fig. VII.

b.

M. SEXTIO
VETONIANO
AED. M. ÆL. CET
ANN. LXX. ET
VINDÆ. TERTI. F
CONI. AN. L. P. AEL
MARCIANO. I....
MIL. COH. IIII PRAE
AN. XX. STIP III
ET. AVR...F. MAXSIMI
M. C......AN. LX



TRIB. LEG. III. AVG. ET
AELIAE P. FILIAE. FLAVIANAE
FILIAE. EIVSDEM. ET. AEL
MANSVETI. PATRIS. EIVS. E
ORGETIAE [illegible] MATRIS
EX. PRAECE[illegible] RGETIA
VRSA. PRO[illegible] NDIO
HEREDIS. [illegible] IT

. . . .

ambecius zu Lambach gefu[illegible]
CCCXLV. S. Hormayr a. [illegible]
VI. Bd., S. 70—71.

Ein zur Zeit des Laz, bei Zeise[illegible]
les Klosters der Dominikanerinnen [illegible]
chrift:

P. AEL. GERMANO
VET. EX. DEC. ET
CASSIAE. VALENTINE
EIVS. ET. PVB. AELIS
SABINIANO. ET. GERMANO
DECC. I. D. COLONIAE
AQVILEIENSI. A. MILITIIS
ET. P. VALENTINAE
SORORI. EQ. M. P
P. AELIVS. RVFINVS
DEC. ET. II VIR. I. D. AEL
CETIENS
PERFICI. CVRAVIT.

Grater, nach Laz, CCCXLV. 10. u. DXVII. 1. — Hormayr, a. a. O. S. 130, 131.

3) Ein Stein von Petronell mit der Inschrift:

P. IVLIVS. MAXIMVS
VET. LEG. X. G. VI VIR AEL. CET
SIBI. ET. SECVNDINAE
SECVNDINI. F. VXORI
ET. M. RVFINO. SECVN
DINO. F. C

Laz, R. R. p. 670, aus diesem Grut. CCCCXXIII. 3. (der LEG. X G. A. C. ET liest, während Scaliger bemerkt, dass VE(teranus) nicht nach LEG. X., sondern voraus stehen müsse). — Katancs. J. A. I. 425. CCCLXXX.

4) Ein Stein zu Rom, mit der Inschrift:

M. VLPIO. VRSINO
VLPII. RESPECTI
FILIO. NATIONE
NORICO. AELIO
CETIO. VIXIT
ANN. XVI. T. AVR
PRIMVS. LIBRARIVS
FRATRI. K. F. C

Fabretti, p. 211. — Katancs. J. A. I. 307. XXXI. Für die nähere Bestimmung der Lage von Cetium wohl am wichtigsten.

Die Auffindung eines römischen Militärdiplomes (S. Wr. Jahrbücher, LXXXVI. Bd. Anz. Bl. S. 62 ff. Arneth, zwölf römische Militärdipl. S. 33 ff.) vom Kaiser Titus aus dem J. 80 n. Chr. zu Klosterneuburg am 23. Juli 1838 beweist wohl etwas für eine römische Niederlassung in dieser Gegend, woran Niemand gezweifelt haben dürfte, aber nichts für die Existenz von Aelium Cetium in dieser Nähe von Wien. Vielmehr scheint die zuletzt angeführte Inschrift unwiderlegbar darauf hinzudeuten, dass diese Römerstadt nicht auf pannonischem, sondern bereits auf norischem Boden zu suchen sei. Dass Aelium Cetium bald als Colonia, bald als Municipium auf den obigen

[illegible] W. I. 2. S. 133. [illegible] herauszufinden.

[illegible] — Der [illegible]besitzer Johann [illegible] Hauses Nr. 46 mehrere [illegible] Die dem k. k. Münz- und Antiken-[illegible] 12 Münzen [illegible] von 1606—1673. [illegible] Ducaten vom [illegible] Leonhard Donatus II. [illegible] vom J. 1640; 1 Dort-[illegible] Ducaten von [illegible] Ducaten vom [illegible] v. Schlieben. 1617 [illegible] von Sachsen (1611—1650); [illegible] Sende von dem [illegible] ebendemselben. [illegible] und den Ducaten [illegible] auf den Affections-[illegible].

Martinsdorf [illegible] — Bei Gelegenheit des Baues [illegible] Mayer zu Martinsdorf, laut Anzeige [illegible] 30 Stück Ducaten und 40 Silber-[illegible] gefunden worden. [illegible] weisbaren Fundstücke [illegible] Den Finder wurde von der Be-[illegible] bis auf weiteren Bescheid [illegible] diejenigen zu nennen, [illegible] Übrigens hat er [illegible] Mayer zu Simmering [illegible] officielle Bericht über [illegible] Z. 10819) zugegangen.

Dürnstein (V. O. M. B. [illegible]) — Bekanntlich erhebt sich hinter dem [illegible] Städtchen Dürnstein ein steiles Klippengebirge, das theils aus Granit, theils aus Kreide besteht. Am schroffsten steigt dasselbe [illegible] ausserhalb des Städtchens fast unmittelbar an dem schmalen Fahrwege, [illegible] vom Donauspiegel, 30 Klafter und mehr noch empor. Dieses Gebirge scheint ehedem noch höher gewesen zu sein, da es für die aufmerksamen Beobachter sich deutlich zeigt, dass dieses kleine Vorgebirge, an dem jetzt kärgliche Streifen von Weingärten sich hinziehen, nur durch Verwitterung und Absturz des oben erwähnten Klippengebirges entstanden sei, wesshalb auch im Gerölle daselbst nicht selten Steine von 2, 3 und mehr Kubikklaftern vorkommen. Ungefähr 500 Schritte ausser der sogenannten Schiffmühle liess vor ungefähr anderthalb Jahrzehenden der Baumeister zu Dürnstein, Herr Adalbert Wohlschläger, einen Steinbruch eröffnen. Der ehemalige Besitzer von Stetten zu Hausleithen im V. U. M. B., Herr Franz Heninger machte den Baumeister, mit dem er einen Lieferungscontract abschloss, so wie dessen Arbeiter darauf aufmerksam, dass es wohl möglich wäre, unter dem Gerölle eines oder da

andere zu entdecken, was in archäologischer oder paläontologischer Hinsicht von Interesse wäre. Obwohl fortwährend von 25—30 Menschen gearbeitet wurde, so war doch binnen Jahresfrist nichts zum Vorscheine gekommen, bis man plötzlich wieder auf ein grosses Felsstück gerieth, das 5—6 Kubikklafter Steine gab. Ungefähr 6′ über dem Donauspiegel, wo vormals von der jetzigen Strasse hinein der Boden eben gewesen sein mag, lag ein beiläufig 3 Metzen grosser Kohlenhaufe. Von diesem etwa 1 Klafter entfernt in derselben Richtung fand man 3—4 ziemlich gut erhaltene Menschengerippe, die Knochen petrificirt und, nach Aussage der Arbeiter, mit einer Steinkruste überzogen. daneben ein Steinbeil (Hammer) von Nephrit (Beilstein), der in der Gegend nirgends bricht; alles dies 6—7 Klafter tief unter den grössten Felsenstücken. Beiläufig 3 Klafter von diesen noch weiter gegen das Gebirge zu stiess man auf das mächtige Gerippe eines Hirsches, das nicht so gut erhalten war, ohne Zweifel, weil in dem hohlen Raume, der zwischen den Felsstücken sich gebildet hatte, Luft und Wasser auf das Skelet wirken konnten. In dieser Tiefe fand man auch eine Pfeife von Bein, ein stark verrostetes grosses Schwert, Griff und Klinge von Eisen und die unten beschriebene Münze von Blei. Herr Heninger hat diese Fundobjecte sämmtlich dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet zur Ansicht und Auswahl mitgetheilt. Schon vor längeren Jahren hat derselbe von einem gewissen Dominik Meier im ganzen 31 Stück Münzen, angeblich in dieser Gegend gefunden, an sich gebracht, von denen er mehrere den Stiften zu Melk und zu Göttweig schenkte.

Ausserdem hat Herr Heninger in der Veste Dürnstein selbst einiges gefunden, darunter im Mauerschutt ein zerbrochenes antikes Wasserkrüglein. Auch wurden dort im J. 1805 von einem gewissen Jos. Siedler zwei auf Buchenholz gemalte Bilder 8″ lang und 6″ breit entdeckt. Sie stellen einen orientalischen Seehafen vor, wo man Kameele, Pferde und Menschen sieht; auf einer nahen Anhöhe weiden Ziegen, Schafe und Kühe, von Schäferhunden bewacht. Weiterhin auf dem Hügel bemerkt man halbverfallene Städte und Ruinen. Bewunderswerth ist die Feinheit, mit der eine so grosse Anzahl von Figuren — es sind ihrer gegen 50 — auf so kleinem Raume, in Ölfarbe, deutlich und ausdrucksvoll ausgeführt erscheint. Da aber die Bilder ohne Rahmen so lange Zeit im Schutte gelegen haben und von dem Finder unter Steinen hervorgezogen wurden, so haben sie an manchen Stellen bedeutend gelitten. Vielleicht rühren diese Bilder aus dem Kloster her, das in früherer Zeit daselbst bestanden hat; wahrscheinlich aus gleicher Quelle besitzt Herr Heninger auch 4 Stück Schlachtengemälde, jedes 5′ lang, 3′ breit, jedes mit mehr als 200 Figuren; einen Christus und eine Madonna auf Leinwand gemalt, und 19 Türkisse von ungewöhnlicher Grösse. Einen Theil derselben hat ein gewisser Herr Huf im J. 1802 unter dem Schutte einer eingestürzten alten Mauer im Schlosse Dürnstein gefunden. Der andere Theil rührt angeblich aus einem Funde her, der nach der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken im Zelte des Grossveziers gemacht worden ist. Von diesen Türkissen sind 16 mit vertieften, zum Theile noch mit Gold angefüllten, der orientalischen

Schrift ähnlichen Zügen bezeichnet: 3 sehr schön blaue sind unbeschrieben. Kenner des Orientalischen haben obige Züge auf den ersten Blick für eine willkürliche Nachahmung türkischer Charaktere erklärt, die nicht einmal schriftgerecht ist, noch weniger einen Sinn gibt, ein einziges Stück scheint angestrengterer Forschung, die eben ihm gewidmet wird, ein Resultat in Aussicht zu stellen; die Türkisse selbst sind, nach dem Urtheile kundiger Mineralogen, echt, nur zum Theile durch Verwitterung angegriffen und abfärbig. Der grösste dieser Türkisse hat 3¾″ im Durchmesser. Eine noch bedeutendere Anzahl solcher Türkisse aus dem zweiten Funde ist in andere Hände übergegangen.

Das Steinbeil, die Bleimünze, das Wasserkrüglein, so wie ein, von ebendort herrührender, kleiner tragbarer Altar von Holz mit den Bildnissen der Materdolorosa, Johannes des Täufers und des heil. Franz von Assisi, sind im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete aufbewahrt.

Die Münze ist wahrscheinlich eine Fälschung aus dem 16. Jahrhunderte; sie ist nämlich der Nachguss einer Silbermünze von Rhodus, von 6 Grösse, statt wie das Original von $4^1/_2$ oder 5, 147 Gran st. 88 — 91 wiegend, und hat folgenden Typus:

Kopf des Sonnengottes von vorne, ohne Strahlen, mit herabhangenden Haaren, innerhalb eines Randes.

℞ ... P. Δ ... Balaustiumblume. Unterhalb. HPIIKl. Blei. Gr. 6.

Das zerbrochene Wasserkrüglein ist von grauem Thone mit knopfähnlichen Erhöhungen an der Ausbauchung, ungefähr wie in nebenstehender Zeichnung: (Fig. 9.)

Fig. 9.

B. Land ob der Enns.

Enns (Traunkreis). 1851. — Zwischen der Kirche St. Laurenz und der Strasse nach Mauthhausen, ganz in der Nähe des fürstl. Auersperg'schen Maierhofgartens, wurde im August d. J., durch Zufall, 4′ unter der Erdoberfläche ein Gewölbe entdeckt, das von dem Hypokaustum eines weitläufigen Badegebäudes herrührt. Ein Raum von mehr als 80 Klaftern in der Ausdehnung scheint aus 4′ hohen und 2′ von einander entfernten Säulen zu bestehen, die aus Granit gehauen sind, wie er, in dieser Gegend, nur am linken Donauufer bricht: Über diesen Pfeilern ruht ein Gewölbe von Ziegeln, von denen viele die Schrift LEG. II. tragen. Auf diesem Ziegelgewölbe selbst wieder liegt ein Estrich von gestossenen Ziegeln. Der gleich im ersten Anlaufe zu Tage gelegte Raum von ungefähr 8 Klaftern hat bereits 24 solcher Säulen zum Vorscheine gebracht. Herr Regierungsrath Arneth, der zufällig dort anwesend war, nahm sich dieser Entdeckung mit gewohntem Eifer an und empfahl die weitere Verfolgung derselben mit vieler Wärme dem Herrn Statthalter, der ungesäumt Anstalt traf, das bisher Aufgefundene vor der absichtlichen Zerstörung, der es anfänglich anheimzufallen drohte, zu schützen und die völlige Bloslegung dieses interessanten Denkmales aus der Römerzeit, auf öffentliche Kosten und unter zweckmässiger und einsichtsvoller Leitung zu veranlassen. Herr Regierungsrath

Arneth hat die erste Nachricht von diesem merkwürdigen Funde in der Linzerzeitung (1851, 20. Sept. Nr. 217) gegeben, aus der sie in die Wiener Tagesblätter (vgl. Lloyd, Abendblatt, vom 22. Sept. 1851, Nr. 223 u. a.) überging. Eine ausführliche Schilderung dieser Baureste war unter der Aufschrift: „Ein römischer Hypokaustum in der Nähe von Enns, Linz den 20. Oct. 1851" in der Beilage zum Morgenblatte der Wiener Zeitung vom 25. Oct. 1851, Nr. 77 aus der Linzer Zeitung mitgetheilt. Ich füge dieselbe hier in der Note bei*), da sie in den beiden Blättern, die sie ge-

*) Der Herr Statthalter dieses Kronlandes hat eine Commission von Kunstverständigen nach Enns entsendet, um im Interesse der Alterthumskunde und der Wissenschaft die Wichtigkeit der im September und October l. J. daselbst veranstalteten Ausgrabungen von römischen Alterthümern zu erheben. Es ist uns gestattet worden, von dem Gutachten dieser Commission, zusammengesetzt aus dem k. k. Kreisrathe Herrn Wenzel Brunner, dem k. k. Professor Herrn Jos. Gaisberger, dem Museal-Custos Herrn Karl Ehrlich, und dem k. k. Ingenieur-Assistenten Herrn Wenzel Klenhart, Einsicht zu nehmen, und wir theilen aus demselben Nachstehendes unsern Lesern mit: „Die nächste Umgebung von Enns", heisst es darin, „bietet in geognostischer Beziehung die Ablagerungen des älteren Diluviums, dessen Bänke von Conglomerat sich zu einem mässigen Hügel von 905 Fuss über der Fläche des Meeres am St. Georgenberg erheben, worauf die Stadt gebaut ist; vom Gewässer des gleichnamigen Flusses durchschnitten, finden sich auch diese Bildungen an dem Ufer derselben blosgelegt, von Süden her in Form einer Terrasse, wird diese in nordöstlicher Richtung gegen das Alluvial-Land niederer, und erscheint nur mit einem Höhenunterschied von 23 Fuss über den jungen Anschwemmungen in einer ebenen Fläche, dessen von Natur aus schon günstige Lage die Römer in ihrer norischen Provinz bei dem Standquartier in Lauriacum zur Anlage eines Castrums wählten, von welchem die Gräben zum Theil gegen die Stadt- und Donauseite noch erhalten und sehr gut erkennbar sind.

Sind gleich in mehreren Orten dieser klassischen Gegend Überreste aus der Römerzeit aufgedeckt worden, wie z. B. auf dem südlichen Gehänge des nahen Aichberges durch Herrn Cooperator Wieser in Enns bei 20 Gräber — im Maierhofe des Herrn Vorauer ein wohlerhaltenes Monument von Stein und noch viele andere Gegenstände, die in einer eigenen Monographie: „Lauriacum und seine Alterthümer 1846" bekannt gegeben wurden, so war doch immer der Platz innerhalb des bezeichneten Castrums derjenige, worauf die meisten Funde, besonders an Münzen, gemacht wurden.

Hier sank am 23. October 1850 auf einem zur Pfarrei gehörigen Acker ein Pferd mit den Vorderfüssen etwas ein, indem die Wölbung eines römischen Grabes durchbrochen war. Im Juli des laufenden Jahres führte eine ähnliche Veranlassung auf den benachbarten, mehr östlich gelegenen Feldern des Herrn Fürsten von Auersperg zur Entdeckung einer anderen interessanten Erscheinung, nämlich eines römischen Hypokaustums.

Die darauf vom Herrn Fürsten eingeleiteten Aufgrabungen waren von den folgenden Vorkommnissen begleitet:

bracht haben, gerade von denjenigen am leichtesten könnte übersehen worden sein, die für derlei Vorkommnisse das meiste Interesse hegen. — Jeden-

An der zuerst aufgedeckten Stelle in einem Umfange von vier Quadratklaftern kam man auf einen bloss aus Lehmmasse roh geformten Feuerherd, worauf Asche und Geschirrtrümmer sich fanden; anstossend an den Herd zeigte sich ein von Säulen getragenes Gewölbe, wovon die vorhandenen Ziegel $8^1/_4''$ lang, $5^1/_2''$ breit, der Länge nach auf einer Seite $1^1/_2''$, auf der anderen 1′ dick sind.

Sie sind fest und aus einer gleichförmigen feinen Lehmmasse geformt, zum Theil ohne Bezeichnung, theils auch mit dem Stämpel (LEG. II. I.) (Leg. Secund. Ital.) versehen.

Drei Stücke führen nebst diesen, noch mit irgend einem scharfen Instrument in der noch weichen Masse nur flüchtig hingeschriebene, noch unentzifferte Aufschriften, andere Ziegel fanden sich in etwas grösseren quadratischen Platten, ein einzelner schuberartig mit oben an jeder Seite angebrachten Ansätzen, während unten entsprechende dreieckige Ausschnitte angebracht sind, wie zu irgend einer Abschliessung vorgerichtet; ferner einzelne Fragmente von Wärme-Leitungsröhren aus gleicher Ziegelmasse, welche Trümmer sich unregelmässig in den eingestürzten Massen vorgefunden haben.

Das auf Säulen ruhende Gewölbe war zum Theil eingestürzt, und durch die veranstalteten Arbeiten gewann man 73 Säulen, sämmtlich aus Granit. Einige, zumal aus der Nähe des erwähnten Herdes, haben sichtlich durch Einwirkung des Feuers gelitten, die Glimmertheilchen sind glänzender hervortretend, die Farbe des Gesteins röthlich, beim Anklopfen dumpf tönend, bei andern ist das Gestein noch fest, grau, nur wenig durch Zersetzung verändert.

Die wenigsten der Säulen (nur 24) bestehen aus einem Stücke, die meisten aus zwei Theilen. Die Höhe der Säulen sammt den Kapitälern und Sockeln beträgt 3′ 4″, der Durchmesser des Säulenschaftes 13″.

Übrigens fand sich bei der Anwesenheit der Kunstverständigen am 8. October der ganze Platz bereits wieder geebnet, die Öffnung geschlossen, die Säulen, Ziegel, die Stücke der Wärme-Leitungsröhren sorgfältig aufbewahrt.

Von dem Orte der ersten Aufgrabung etwa zwei Klafter entfernt fand die Commission eine kleinere Aufdeckung von zwei Q. Klaftern im Ausmasse, übrigens beinahe mit denselben Vorkommnissen, nur in minderer Ausdehnung; denn, während bei der ersteren grösseren Öffnung gleichzeitig 3 — 4 Säulen in einer Fronte sichtbar waren, sah man jetzt nur in östlicher Richtung die auf einander folgenden, sich gegenüber stehenden Säulenpaare, die ein noch zum Theil gut erhaltenes Gewölbe tragen, ein Theil ist aber eingestürzt, und hat durch die Last des Kapitäls eine noch sichtbare Säule gänzlich verrückt.

Nach veranstalteter sorgfältiger Untersuchung am 8. October stellten sich diese Erscheinungen hervor: Der Untergrund ist Diluvial-Schotter und Sand, darüber eine Art Estrich von 6″ Dicke, und bestehend aus einer kalkigen Lage, dann einer von groben Geschieben mit wenigen Ziegeltrümmern, über diesen wieder eine Kalklage, die oberste Fläche darstellend, worauf der Sockel der Säule ruht.

falls verdient dieser Fund auf dem klassischen Boden des alten Laureacum die vollste Beachtung von Seite der Archäologen, da dieses Hypokaustum den eingelaufenen Nachrichten zu Folge, an Ausdehnung und Erhaltung vielleicht nur an dem am 3. Februar 1788 entdeckten Römerbade zu Alt-

Die Bogenhöhe vom Estrich bis zum Scheitel des Gewölbes beträgt 3′ 8″, von Kapitäl zu Kapitäl, die Entfernung der hier nicht von dem Einfluss der Hitze bemerkbar veränderten Säulen 2′ 1″.

Das Kapitäl der Säule trägt eine 6″ starke Wölbung aus Ziegeln, mit inzwischen liegendem Mörtel, gleich unserer jetzigen gewöhnlichen Mauerung, verkittet, dieser aufliegend eine 9″ mächtige Lage eines aus Kalkmasse und vorherrschend kleinen Ziegelfragmenten nebst wenigen einzelnen Rollsteinen zusammengesetzten künstlichen Conglomerats, das als obere Lage den Boden mit einer rauhen Fläche bildet.

Ein Stück, von der anderen verstürzten Seite abgebrochen, besteht aus gleicher Masse des Estrichs, und hat, längs einer scharfen, ebenen Seite, einen fortlaufenden Ansatz. Die Oberfläche der Platte erweiset sich fast geklettet.

Abweichend von den Vorkommnissen bei der ersten Aufgrabung besteht hier, vom Säulengange 8″ entfernt, ein von unten auf mit Ziegeln gebauter Pfeiler, dessen oberen Theil der gleiche conglomeratartige Estrich einnimmt. Die ebene Wand dieses 4′ dicken Mauerwerkes, muthmasslich einen Gang andeutend, lässt auf eigene Räumlichkeit oder Abtheilung des Hypokaustums schliessen, das wohl schwerlich in dieser Ausdehnung ununterbrochen gleichförmig fortgeführt worden sein dürfte.

Über der Fläche des Estrichs liegt 3′ mächtig die Dammerde, welche auch an der Oberfläche des betreffenden Ackers sich durch eine sanfte Wölbung von der gewöhnlichen Ebene anderer Äcker unterscheidet. Die Ausdehnung, wie sie von dem fürstlichen Gärtner mittelst einer Stange erforscht wurde, und wobei sich nach Durchbohrung der Erde das darunter befindliche Gewölbe durch einen hohlen Ton beim Aufstossen erkennen liess, kann in der Länge von 80 Klaftern, gegen den Wall der Stadtseite, von 18 Klaftern in der Breite, gegen den fürstlichen Garten, für jetzt angenommen werden."

Die Kunstverständigen bemerken weiter, dass hier unverkennbare Beweise eines Hypokaustums seien, dergleichen in solcher Ausdehnung in Deutschland bisher nicht vorgekommen, und sprechen sich dahin aus, dass es das Beste der Wissenschaft und die allgemeine, im In- und Auslande diesen Ausgrabungen geschenkte Aufmerksamkeit erheische, dem interessanten Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und unter geeigneter Leitung die systematische Aufdeckung einer Strecke von 6 Quadrat-Klaftern, von der schon blossgelegten Stelle angefangen, vorzunehmen, da ein solcher Versuch eine klare Einsicht und deutliche Vorstellung von dem Baue des Hypokaustums gewähren, und in den Stand setzen würde, die Bauart und deren Abwechslungen zu sehen, und für die weitere Behandlung der Alterthümer massgebend wäre. Der Herr Statthalter hat, wie wir vernehmen, diesen Antrag der Kunstverständigen dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vorgelegt und um die Bewilligung angesucht, die bezeichneten Ausgrabungen mit den gehörigen Vorsichten auf öffentliche Kosten veranlassen zu dürfen.

ofen, das St. Schönwisner in seiner Monographie: „de Ruderibus Laconici Caldariique Romani etc. etc. Budae, 1788" ausführlich beschrieben hat, ein würdiges Seitenstück findet, von dem das Gerücht ging, dass es vorlängst wieder seinem Schicksale überlassen worden sei, wesshalb auch Herr Arneth in seiner Vergleichung des Ennser Hypokaustums mit den übrigen in der Monarchie noch vorfindigen dasselbe unerwähnt liess. Neueren Erkundigungen zu Folge soll es jedoch ganz wohlerhalten noch bestehen; abermals ein Beweis für Columella's Ausspruch (I. 7.): „Vel optima nomina non appellando fiunt mala", und eine dringende Aufforderung, merkwürdige Funde so schnell und so erschöpfend als möglich in den Kreis wissenschaftlicher Erörterung zu ziehen, damit sie nicht unverdienter Vergessenheit anheimfallen.

Einen neueren Bericht über die Ausgrabungen bei Enns brachte die Linzer Zeitung 1852, Nr. 4 u. 5, der das Resultat sämmtlicher auf dem vom Herrn Fürsten Auersperg zu diesem Behufe gütigst bewilligten Terain angestellten Untersuchungen im Detail enthält und auch mehrerer Anticaglien erwähnt, welche bei dieser Gelegenheit zum Vorscheine kamen. Diese sind: Bruchstücke halbrunder Röhren mit der Bezeichnung LEG. II. ANToniniana (während die Mauer- und Gewölbeziegel daselbst den Stämpel LEG. II. ITALica führen), Fragment einer bleiernen (Wasserleitungs-)Röhre, eiserne Angeln, Mauerhaken, Klammern, Nägel, Bruchstück einer Kette, Beschläge, Waffen (eiserne Lanzenspitze), Geräthschaften, Messer, Geschirrfragmente von Bronce und von Thon, eine Öllampe, eine beinerne Haarnadel mit ausgeschniztem Kopfe, sowie mehrere Münzen, worunter am erkennbarsten ein Valentinian der ältere, ein Gallienus, ein Aurelianus, ein Numerianus (somit aus dem Zeitraume von 254—284 n. Chr.) — „Nach vorgenommener Aufdeckung" heisst es am angeführten Orte, „kann man annehmen, dass diese Grundmauern das Ende wenigstens einer Abtheilung des Hypokaustums bilden, das Ganze aber, nach dem sich nach allen Richtungen hin fortziehenden Estrich zu schliessen, noch mehr sich verzweige, und mit anderen Abtheilungen in Verbindung stehe, dass ferner der diesen Grundmauern sich anschliessende Säulenplatz seine weitere Ausdehnung entgegengesetzt der Stadtseite habe, und dass das eigentliche Präfurnium oder die Heizstätte erst im weiteren Verfolge zum Vorscheine kommen müsste." — Im Ganzen stelle sich mit ziemlicher Gewissheit heraus, dass dieses Hypokaustum nicht sowohl zur Beheizung eines römischen Luxusbades, als vielmehr eines Reinigungsbades für den Truppenkörper gedient haben mochte, der in dieser Gegend sein Standlager hatte. Überhaupt sei, bei Vergleichung des Ennser Hypokaustums mit dem von Schönwisner beschriebenen zu Altofen, die wesentliche Übereinstimmung beider in Zweck, Plan und Ausführung nicht zu verkennen.

Dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet ist ausserdem auch von Enns die Auffindung folgender Provincialmünze des römischen Kaisers Philipps II. (244—249 n. Chr.) bekannt gegeben worden:

ΑΥΤΟΚ.Κ. Μ. ΙΟΥΛΙ. ΦΙΛΙΠΠΟϹ. ϹΕΒ. Berlorbeerter Kopf des jüngeren Philippus.

℞. ΔΗΜΑΡΧ. ЄΞOYCIAC. YΠΑΤΟ. Γ. Stehender Adler mit einem Kranz im Schnabel. Unterhalb ANTIOXIA. S. C. — Ar. I.

Diese Münze rührt von Antiochia in Syrien (Seleucis & Pieria) her.

— ? — (Hausruckkreis). 1851. — Laut einer Nachricht in Wiener Tagesblättern (s. Fremdenblatt v. 11. Juni 1851, Nr. 138 u. a.) hat man im Hausruckkreise einen Krug mit alten römischen Silbermünzen — wahrscheinlich Sesterzen (?), wie es dort heisst — gefunden. Näheres über diesen angeblichen Fund ist uns nicht bekannt geworden.

Hallstatt (Traunkreis). 1846 — 1851. — Über die im Herbste des Jahres 1846 auf dem Salzberge ob Hallstatt, etwa 200 Klafter westlich vom sogenannten Rudolfsthurme zufällig aufgefundene und seither von dem k. k. Bergmeister Herrn Joh. Georg Ramsauer mit unermüdeter Sorgfalt ausgebeutete Leichenstätte hat Hr. Prof. Fr. Simony in einer mit getreuen Abbildungen des Fundortes und der Fundobjecte geschmückten Beilage zu den Sitzungsberichten der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (Bd. IV, 1850, S. 338) ausführlichen Bericht erstattet. Sämmtliche dort gefundene Anticaglien (mit Ausnahme weniger an das Linzer Museum, an den historischen Verein zu Klagenfurt und das Stift Kremsmünster abgegebener Stücke) sind von Hrn. Ramsauer dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete käuflich überlassen worden, und bilden nunmehr einen der interessanten Bestandtheile der kaiserlichen Sammlung, in der sie in ungetrennter Aufstellung, die Blicke aller Alterthumsfreunde auf sich ziehen. Sie bestehen aus einer so reichen Collection von Waffen, Werkzeugen, Schmuckgegenständen, Fragmenten von Gefässen, Gerippen, Thierresten, ja sogar Kleiderstoffen und anderen Seltenheiten, wie man sie nicht leicht anderswo in solcher Vollständigkeit und in so merkwürdiger Wechselbeziehung zu einander finden mag. Sie gehören, allen Merkmalen nach, der sogenannten celtischen Serie an, und umfassen, nach Hrn. Simony's Angabe, zwei Perioden, nämlich die vorrömische d. i. die der celtischen Ureinwohner und die römische, in welcher die ursprüngliche Nationalität mit der römischen sich zu amalgamiren anfing. Eine höchst interessante Monographie über diese Funde hat der gelehrte Hr. Prof. Gaisberger in seinem Werkchen: „Die Gräber bei Hallstatt im österr. Salzkammergute. Linz, 1848 geliefert.

Hr. Ramsauer hängt an dem Werke, das er so wirksam und eifrig gefördert hat, mit solcher lobenswerther Liebe, dass er seine Nachforschungen, mit wahrer Selbstaufopferung, noch weiter fortzusetzen beabsichtigt und desshalb die Vermittlung des k. k. Münz- und Antiken-Kabinetes in Anspruch genommen hat. Seiner Angabe nach erreicht die in den Jahren 1846 — 1850 durchforschte Fläche nur auf einer Seite die Grenze des aufgedeckten Leichenfeldes, während gegen Osten, Süden und Westen noch manche Ausbeute zu erwarten steht. Hierfür sprechen auch die zwei dort befindlichen Schottergruben, die ältere und die neuere, in denen schon vor 40 — 50 Jahren, ohne dass man ein besonderes Augenmerk darauf richtete, verschiedene Anticaglien waren aufgefunden worden, die nicht unbedeutend gewesen sein mögen, da im J. 1830 ein Arbeiter, eine halbe Stunde vom

Rudolfsthurme entfernt, nahe an der Soolenleitung. unter einer Felsenwand, eine Quantität von beiläufig einem Centner Bronzegegenständen (Lanzenspitzen, Keile, sichelförmige Messer u. d. gl.) gefunden und gelegentlich zum Transporte weiter herabgeschafft hat, an dem der Finder nur entweder durch den Tod, oder durch Versetzung auf einen andern Posten gehindert ward. Allen Angaben nach scheint die ältere Schottergrube eine reichere Ausbeute geliefert zu haben, was zur successiven Annäherung an den bezeichneten Punct, der auch nur beiläufig 60 Klafter entfernt liegt, rathen dürfte. Von diesen Ansichten ausgehend hat der Hr. Bergmeister zu Anfang des Monates März 1851 die Nachgrabung auf seinem eigenen Deputat-Wiesgrunde mittels Anschlusses an das bereits bekannte Leichenfeld auf eigene Kosten wieder begonnen und abermals einige Skelete und Antiken aufgefunden, was ihn in der Überzeugung bestärkt, dass nach dieser Richtung hin noch mehr zu gewinnen sei. Nach Durchsuchung dieser Seite dürfte ein Anschluss an die zweite Schottergube und die westliche Fläche zu bewerkstelligen, und dann erst das östliche Revier, wo ebenfalls schon Spuren von der Ausdehnung des Leichenfeldes vorhanden sind, auszubeuten sein. Zu diesen Arbeiten wäre, da nur in den Sommermonaten gegraben werden kann, ein jährlicher Beitrag von ungefähr 100. fl. ausreichend und die Dauer der Untersuchung dieses Umkreises allenfalls auf 8 — 10 Jahre anzuschlagen.

Was die weitere Ausdehnung der beabsichtigten Nachgrabung in den Reichsforst betrifft. so würde diese, die Durchforschung des Feldes vorausgesetzt, ein Flächenmass von beiläufig einem halben Joche betragen.

Über die von Prof. Simony angeführten Bruchstücke römischer Steinsculpturen bemerkt Hr. Ramsauer. dass dieselben von dem jubilirten Bergarbeiter Josef Höll, Besitzer des Premlechnergutes im Echernthale, vor ungefähr 30 — 40 Jahren, bei Grabung eines Brunnens vor seinem Hause, in einer Tiefe von 15′ gefunden worden seien. Es sind 3 Stücke Granit; das erste (im Atlas des Hrn. Simony Taf. VI, Nr. 1, abgebildete) misst 9″ in der Höhe und 10″ in der Breite. Das zweite (ebend. Nr. 2) scheint ein Sokelstein, in dem eine Vertiefung eingehauen ist, die zur Befestigung des Aufsatzes gedient haben mag: das dritte besitzt Höll noch gegenwärtig. der auf dem Grunde des Brunnens noch mehrere solche Fragmente bemerkt haben will und gar nicht abgeneigt wäre, zur gelegentlichen Nachforschung und möglichen Zusammensetzung eines vollständigen Monumentes. eine Vertiefung des Brunnens vornehmen zu lassen.

An römischen Münzen sind bisher folgende zum Vorscheine gekommen:

a) Eine Silbermünze vom Kaiser Vespasian aus dem J. 70 n. Chr. IMP. CAES. VESP. AVG. P. M. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. TR. POT (Vesta sitzend?) — Ar.
Im unteren Theile des Hallberges schon nahe den Häusern gegen die Lahn beim Laubkehren gefunden; Hrn. Simony 1847 zugekommen.

b) Eine Bronzemünze vom Kaiser Hadrian (?). 117 — 138. n. Chr., sehr schlecht erhalten. vielleicht folgender Typus:

IMP. CAESAR. TRAIANVS. HADRIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Hadrian.

℞ PONT. MAX. TR. POT. COS III. Roma sitzend, auf der ausgestreckten Rechten eine Victoria. Unten S. C. — Æ. I.

Gefunden im Mai 1851 in der Lahn beim Wolf'schen Gasthause.

c) Eine Bronzemünze vom Kaiser Commodus aus dem Jahre 183 n. Chr., demselben Jahre, in welchem derselbe wegen eines nicht genau bekannten Sieges den Titel Imp. VI. und dann nicht ohne Spott den Beinamen PIVS (Lamprid. c. 8) annahm und mit Mühe einer von seiner Schwester Lucilla angezettelten Verschwörung entging, für die sie zuerst durch Verbannung nach Capreä und bald darauf mit dem Leben büssen musste.

....MODUS. ANTONINV... Belorberter Kopf des Commodus.

℞.....P. VIII. IMP. VI. COS. IIII.. Die Göttin des Heiles (Salus) stehend vor einem Opferaltare, von dem eine Schlange aufsteigt. S. C. — Æ. I.

Vor ungefähr 40 Jahren von Josef Höll, im Walde, am Fusse der südlichen Abdachung des Siegkogels, unter einem Steine gefunden, wo später sein Sohn auch eine kleine abgenützte Hacke von Bronze fand.

d) Eine Bronzemünze vom Kaiser Constantius Chlorus aus dem J. 292 — 306 n. Chr.

CONSTANTIVS. NOB. CAES. Belorberter Kopf des Constantius.

℞. SACRA. MONETA. AVGG. ET. CAES. NOSTR. Die Münzgöttin, mit Wage und Füllhorn stehend. Unterhalb AQΓ. Æ. II.

Gefunden bei den letzten Häusern des Marktes gegen die Lahn zu, am Fusse des Salzberges auf einem Wiesengrunde.

Ferner wurden im J. 1850, unterhalb des Fundortes der Gräber, in der Niederung bei Steeg, in der Dammerde unter einem Zaune, österreichische, salzburgische und bayerische Pfennige aus dem 15. Jahrhunderte gefunden.

Salzburg (Salzachkreis) 1851. — Über mehrere, von den um Salzburgs Alterthümer hochverdienten Herrn Süss, Director des Museums zu Salzburg, und Maler Pezolt theils neu aufgefundene, theils durch getreue Abbildungen zur allgemeinen Kenntniss gebrachte Monumente aus der römischen Vorzeit hat Hr. Regierungsrath Arneth im Juli-Hefte der Sitzungsberichte der kais. Akademie (philos. histor. Classe) Bericht erstattet. Der Vollständigkeit wegen, sind daraus folgende hier zu erwähnen:

a) Ein Sargdeckel mit zwei älteren und drei jugendlichen Brustbildern en relief, und den Buchstaben: D. M. (Diis Manibus). — Ausgegraben in der Kirche zu Niederalm, wo er umgestürzt als Thürstufe eingesetzt war.

b) Ein Grabstein, (vgl. Hacquet, Reise durch d. nor. Alpen. S. 263), oberhalb mit einem männlichen Brustbilde en relief. Es war im Schlosse zu Mauterndorf eingemauert und erlitt in neuerer Zeit eine Verstümmlung. (Vgl. Kleinmayrn, Juvavia S. 52. §. 61.) Die Inschrift lautet:

CONSTANTI
VOTTICI
PROVINCIALIS
ANNOR. XVIII
VOTTICIVS. CVPITVS
ET. VOTTICIA
ATEGENTA
PARENTES. V. F. ET. SIBI

Ich erlaube mir die über die Bedeutung des Wortes Provincialis und über das häufige Vorkommen des Namens Cupitus (Cupitius, Cupita, Cupitia) an anderem Orte von mir gemachte Zusammenstellung, deren Hr. Regierungsrath Arneth in seinem Berichte so freundlich erwähnt, mit einigen Zusätzen hier zu wiederholen. Die Bezeichnung Provincialis war mehrdeutig. Vom rein römischen Standpuncte aus wurden κατ᾽ἐξοχήν alle diejenigen Völker Italiens, ausser den Römern, Lateinern und Italikern, die zwischen dem adriatischen Meerbusen, dem Rubico, dem Arnus, dem Varus und dem Formio wohnten, nämlich die Ligurer, die Gallier (Boier, Insubrer Cenomanen, Veneter, Carner, Provinciales genannt, weil sie nach Art der Provinzen regiert wurden. Im juridischen Sinne verstand man unter Provinciales, ἐπαρχιῶται, schlechthin die Bewohner römischer Provinzen; vgl. Ulpian. dig. X. 50. 16. 190. Provinciales eos accipere debemus, qui in provincia domicilium habent, non eos qui ex provincia oriundi sunt. In Ländern gemischter Bevölkerung wurden mit dem Namen Provinciales vorzugsweise die eingebornen Abkömmlinge der uralten Landesbewohner im Gegensatze zu den erst eingewanderten römischen Colonisten bezeichnet, eine Unterscheidung, die in Noricum noch bis ins achte und neunte Jahrhundert n. Chr. fortdauert (vgl. Muchar, röm. Nor. I, S. 47). In diesem letzteren Sinne scheint das Wort auch auf dem obigen Steine zu nehmen, wie etwa auf folgenden:

RESPECTVS
T. P. S. F. T. POSTVMIVS. P
L. PROVINCIALIS. V. F. SIB. ET. DOMESTICO
ET. IONICAE. PARENTIB.

Von Cilli (Murat. MCCLXXIV. 7. Hacquet, Reise durch die nor. Alpen. S. 263.)

APOLLINI. GRANNO
SABINIVS. PROVINCIALIS
EX. VOTO
L. L. M

Zu Lauingen in Bayern, (Apian. CDXXIX. Grut. XXXVII. 14. Smetius. 148. 22. Raiser, Guntia 66. Orelli. 1999. Wal, Myth. septentr. p. 91. n. CXXVII).

Die eingangs erwähnte Bedeutung scheint anzuwenden auf folgender Inschrift:

D. M
T. CLAVDIO
PROVINCIALI
AVR. AVXESIS

CONIVGI. B. M
LOC. DATVS
EX. LIBERALITATE
MVNATIAE. FELICIS
SORORIS. HVIVS

Zu Rom (Fabretti p. 157. n. 271).

Aus einem Römersteine zu St. Georgen bei Laufen (Salzburg) mit der Inschrift:

SEX. IVL. APTVS
VETERAN. EX PR
OB. AN. L
MAXIMILLA. MARITO
OPTIMO ET. SIBI
V. F

liest Hr. v. Schuman (Juvavia. S. 247) einen EXPRovincialis heraus; ich möchte lieber lesen: EX PRimipilis.

Was den Namen Cupitus betrifft, so bedünkt er mich werth, dass man ihn etwas schärfer ins Auge fasse, da in der Epigraphik nicht bald ein Name vorkommt, der, so stätig und unverkennbar selbst in seinen Abzweigungen, auf heimischen Monumenten und in den Stammregistern der Landesbewohner durch anderthalb Jahrtausende dergestalt sich fortspinnt, dass man versucht ist, zu behaupten, er steige einerseits bis ins graue Celtenthum hinauf, anderseits herab bis auf die jüngsten Tage der Gegenwart. Als CVPIT selbst celtisch klingend finden wir ihn mit celtischen Namen gepaart auf Römersteinen des alten Noricums, die gewiss in die ersten Zeiten römischer Ansiedelung in diesen Gegenden emporreichen. So erscheint ein Cupitus Burani filius zu Obermühlbach in Kärnten (s. Carinthia 1840. Nr. 27), ein Cupitus Aviti mit seiner Gattin Boniata zu Dol bei Tüffer (s. unten) nächst Cilli, ein Carmius Cupitus zu Sekkau bei Leibnitz (s. Wr. Jhrb. LV. Bd. A. Bl. 22. n. 327), ein C. Togionius Cupitus zu Salzburg (s. Apian CDIX. Grut. LIII. 6) und auf unserem Steine selbst ist er den celtischen Namen Vottix und Ategenta (Ategnata) gepaart. Als eingebornen Noriker (Celeianus) finden wir einen Cupitus zu Cilli (s. Wr. Jhrb. XLVIII. Bd. A. B. n. 286), einen T. Claudius Cupitus wahrscheinlich aus der Zeit des Kaisers Claudius (41 — 54 n. Chr.) auf dem Zolfeld in Kärnten (s. Murat. MMXXXI. 5. Katancs. J. A. I, 319. CII), einen C. Valerius Cupitus, Caji filius, aus Cilli gebürtig, zu Rom (Grut. DLXV. 1. Murat. DCCCLXII. 4. Passionei. p. 23), einen Sprössling der Gens Valeria, aus der ein L. Valerius Cupitus zu Nemausus vorkommt (Grut. CCCCXCVI. 7). Ein Barbius Cupitus findet sich zu St. Katharina bei Trifail (s. unten) nächst Cilli. Zu Salzburg lesen wir noch einen L. Cocceius Cupitus (Apian. CDIX), zu Lueg in Bayern einen Cupitus Secundi (s. Hefner, röm. bair. Denkm. 1846. S. 79. n. XXXIV), einen L. Calpurnius Cupitus zu Padua (aus Città nova in Istrien) und wiederholt zu Aquileja (s. Furlanetto, lap. Pat. p. 224. CCXX. Bertoli. CCCXXXVI. p. 248. cf. Almerigotti, della estensione dell' antico Illirico p. 26); einen T.

Kanius Cupitus ebendort (L' Istria. 1852. Nr. 23. 24. p. 99), einen L. Julius Cupitus zu Rom (Fabretti. p. 71. n. 48). einen C. Atilius Cupitus und eine Atilia Cupita zu Nizza (s. Aldini. lap. Tic. p. 122), einen P. Primus Cupitus zu Lyon (s. Mus. Veron. CLXV), eine Julia Cupita auf dem Wege von Mirabeau nach Valladie (s. Millin, Voyage dans les départ. du Midi de la France. T. IV. part. I. p. 153. u. V.). einen Cupitus auf Römerziegeln zu Mainz (s. Steiner, Cod. I. p. 265. n. 454). einen Cupitus als Töpfernamen auf Thongefässen in den Niederlanden (s. Jahrbücher des Ver. v. Alterthumsfr. in d. Rheinl. IX. S. 29), einen Orfius Cupitus als Zeugen auf einem Militärdiplome des Domitian vom 12. Juli des Jahres 93. n. Chr. (s. Arneth, Militärdiplome. S. 24. Cardinali. p. XXIX.) aus Salona u. a. a. O. Hinüberspielend in seine Abzweigung CVPITIANVS finden wir den Namen CVPITVS schon auf einem stark ans Celtenthum erinnernden Steine zu Maria-Pfarr bei Tamsweg im Lungau (Kleinmayrn. Juvavia. I. 47. — Wr. Jhrb. LV. A. Bl. S. 31. n. 362.) Einem Cetronius Cupitinianus begegnen wir auf einer Basis für die Statue des Caracalla, aus Carnuntum, jetzt im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete befindlich (s. Arneth, Beschr. d. Statuen u. s. w. S. 30. n. 198). einem Atrectius Cupitianus zu Cassel (s. Annalen des Ver. f. nassauische A. K. Hft. 2. u. 3. S. 18. VIII); vor allem aber einem CVPitus CVPITIANVS auf einem guterhaltenen, wohl schon aus der späteren Kaiserzeit herrührenden Grabsteine am St. Maximilianuskirchlein zu Cilli (s. Apian. CCCLXXVI. Grut. DCCXXVII. 6. Duell. p. 12. XXIV. Montfaucon. Suppl. T. V. p. 43. Wr. Jhrb. LV. Bd. A. Bl. S. 27. n. 343. Epigr. Exc. n. 7). Auf höchst merkwürdige Weise, wie ich schon anderwärts bemerkt habe, schliessen an diesen Grabstein zwei Grabschriften aus dem sechzehnten Jahrhunderte sich an, die an der äusseren Hauptseite der Stadtpfarrkirche zum heil. Daniel zu Cilli eingemauert sind. Die eine lautet:

HODIE. MIHI. CRAS. TIBI
EXSPECTAMVS. DONEC. VENIAT. IMMVTATIO. NOSTRA
DANIEL. ET. MICHAEL. CVPITIANI. FRATRES
GERMANI. PIISSIMIS. PARENTIBVS
SIBI. AC. EORVM. GRATAE
POSTERITATI. VIVI. POSVERVNT. ANNO
HVMANAE. SALVTIS. 1583
TV. DOMINE. FORTITVDO. NOSTRA. ET
PORTIO. IN. TERRA. VIVENTIVM. AD
ADIVVANDVM. FESTINA. ET. MEMENTO
NOSTRI. PROPTER. BONITATEM. TVAM
DANIEL. CVPITIANVS. OBIIT. IN. DIE
SYLVESTRI. QVI. FINIS. FRAT. ANNI. LXXXXI.

Die zweite besteht aus folgenden Zeilen:

1592.
ALTERIVS. NON. SIT
QVI. SVVS. ESSE. POTEST
MICHAEL. CVPITIANVS
VIVENS. SIBI. POSVIT

CVM. IACEO. ET. NIGRAM. MIHI. MORS. DENVNCIAT. HORAM
TVNC. EXPIRANTI. PACIS. OLIVA. VENI

Ein Michael Kupitsch, gewesener Pfarrer zu Cilli, hat, laut Stifts-
briefes vom 1. Jänner 1597 ein Handstipendium für Anverwandte im Cillier
Kreise, die den Studien sich widmen, begründet, das noch gegenwärtig be-
zogen wird und, zu Folge der Ausschreibung im Amtsblatte der Gratzer
Zeitung 1848, Nr. 43, in diesem Jahre 78 fl. C. M. betrug. Vor ungefähr zwan-
zig Jahren lebte zu Cilli noch eine Familie, die den Namen Kupitsch
(Kupisch) führte.

c) Ein Basrelief, eine männliche Gestalt vorstellend, die in der gesenk-
ten Rechten eine Schleuder trägt und mit der gebogenen Linken in eine an
einem Riemen um die rechte Schulter hangende Tasche greift. — Im Mai
1851 von St. Martin, einer Filiale von St. Michael im Lungau, wo
es in der Mauer des Friedhofes für ungetaufte Kinder sich befand, ins Mu-
seum Carolino-Augusteum zu Salzburg gebracht. (S. den nachfolgenden
Artikel.)

d) Ein Basrelief, eine Jagdscene darstellend, nämlich einen Jüngling,
der aufs linke Knie gestützt, den Lagobolus gegen ein am Schwanze
ergriffenes, unkenntliches Thier schwingt, während hinter ihm eine eben-
falls unkenntliche Thiergestalt auf einem Felse sitzt. An die Darstellungen
auf Mithrasmonumenten erinnernd. -- Ebenfalls von St. Martin ins Mu-
seum zu Salzburg geschafft.

e) Mehrere Anticaglien, die dem Museum zu Salz-
burg in jüngster Zeit zugekommen sind, nämlich: ein
eisernes Messer, ein Handring, eine Statuette des Mars,
eine Pfeilspitze, ein Streitkolben, eine Fibula, eine Lanzen-
spitze, sämmtlich von Bronze, und das Fragment einer
Metallplatte mit der nebenstehenden Inschrift (Fig. 10),
deren ich, wiederholt, in meinen Beiträgen zu einer Chro-
nik der archäologischen Funde in der öster. Monarchie
erwähnt habe. (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Jhrg. 1849, I. u. II.
Hft. Vgl. Koch-Sternfeld in den Münchner gel. Anz. 1846. Nr. 228, S. 800.
- Hefner, Denkschriften der kais. Akademie der Wissenschaften. Phil.
hist. Classe. I. Bd. 1850. Abhandl. v. Nichtmitgliedern S. 13, n. XII.)

Fig. 10.

Wiener Tagesblätter (vgl. Fremdenblatt vom 9. August 1851. Nr. 188)
haben die Nachricht gegeben, dass der um die Auffindung celtischer und
römischer Alterthümer eifrigst bemühte Maler Pezolt ein römisches Bad
(Nymphaeum) bei Salzburg entdeckt habe. Näheres darüber ist seither
nicht bekannt geworden.

Dürnberg (Salzachkreis) 1852. — In den Schachten des Dürnber-
ges bei Salzburg wurde aus dem Salzgesteine ein interessanter Fund
ausgelöst, nämlich die Tasche eines celtischen Steinschleuderers. Dieselbe
ist, der Angabe nach, ganz wohl erhalten, aus Rindshaut, 1′ lang und 9″
breit; in ihrem Inneren fanden sich noch zwei Schleudersteine von Kiesel
in Gestalt eines plattgedrückten Eies. Durch Vermittelung des k. k. Regie-
rungsrathes Hrn. Alb. Miller wurde dieses Fundobject dem Antiquarium

des Salzburger Landesmuseums einverleibt (vgl. Presse v. 6. Juni 1852, Nr. 133. Fremdenblatt v. 6. Juni d. J. Nr. 135). — Wenn diese Angabe sich bestätigt, so liefert sie einen triftigen Beweis für die Richtigkeit der Erklärung, welche Hr. Regierungsrath Arneth (s. Sitzungsberichte der kais. Akad. d. W. phil. hist. Cl. Jhrg. 1851, Bd. VII, Hft. 2, S. 237) von einem zu St. Martin im Lungau gefundenen Relief (s. den voranstehenden Artikel unter c) und von den Ledersäcken gegeben hat, die zu Hallstatt und Hallein im Salzgestein eingeschlossen gefunden wurden, dergleichen eines auch das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet aus dem Funde am Rudolfsthurme besitzt.

Lungau (Salzburgerkreis). 1851. — In Lungau wurde ein steinernes Becken von kolossaler Grösse gefunden, oder vielmehr wieder aufgefunden, indem es schon vor beiläufig 30 und einigen Jahren ans Tageslicht gekommen, aber ungekannt wieder in die Erde versenkt worden war. — Die ganze Höhe des Steines beträgt 20″. Sein Boden bildet (von aussen) eine ebene Fläche; von da auf erheben sich die Seitenwände zirkelrund und kesselförmig, also mit aufwärts zunehmender Peripherie, bis zur halben Höhe, d. i. bis 10″. In dieser Höhe zieht sich um den Bauch des Steines herum eine mit sichtlicher Kunst gemeisselte Leiste (Rundstab). Sie ist 1″ hoch und 2″ breit. In der genannten Höhe, 10″ vom Boden aufwärts von dieser Leiste fängt der Stein an, ein neunseitiges Vieleck zu werden, und erhebt sich, ebenfalls wieder 10″ bis zu seinem oberen Rande. An jeder Ecke, wo die Seiten des Vieleckes zusammentreffen, sind ebenfalls wieder erhobene Leisten (Rippen) angemeisselt, von gleicher Dimension, wie die erwähnte Leiste. Diese Eckleisten stehen auf der letzteren senkrecht auf, so wie auch die Seiten des Vieleckes senkrecht bis zum oberen Rande aufsteigen, der 5″ dick, aber leider an zwei einander gegenüberstehenden Stellen so beschädigt ist, dass er nicht durchaus eine obere Fläche darbietet. Er ist an seiner Aussenseite neuneckig, aber in seiner inneren zirkelrund, weil er hier die Wand einer in den Stein gehauenen, zirkelrunden Höhlung zu bilden hat. Von einer Aussenwand zur anderen beträgt der Durchmesser 38″; der Durchmesser der inneren Weite 28″, weil der Rand, wie gesagt, 5″ misst. Die Tiefe beträgt 11½″. — Einige wollten in diesem Becken ein Taufbecken aus der ersten christlichen Zeit, und somit gewissermassen das älteste christliche Denkmal im Lande Salzburg erblicken; andere sind der Meinung, dass es ein aus dem 11. oder 12. Jahrhunderte herrührender Behälter für Weihwasser sei. (S. Laibacher Zeitung, 1852, Nr. 93 vom 24. April mit Bezug auf die „Salzburger Post".)

St. Colomann (Salzburgerkreis). 1852. — Im Frühlinge dieses Jahres wurde zu St. Colomann im Gerichtsbezirke Golling ein Schatz aufgefunden. Einer der Angehörigen des Tanglwirthes daselbst war im Heustadel mit Futterschneiden beschäftigt, als ihn in den Händen gewaltig zu frieren begann und er nach seinen Winterhandschuhen suchte, die er irgendwo unter dem Dachboden aufgehängt hatte. Bei dieser Gelegenheit stiess er mit dem Fusse an etwas, wobei er ein dem Niederfallen eines Deckels ähnliches Geräusch hörte. Mit Hilfe eines Werkzeuges durchsuchte er nun diesen

Winkel und stiess zuerst auf ein Kästchen, dann auf eine Flasche, die mit Silbergeld gefüllt war; bei näherer Untersuchung zeigten sich Kronthaler, Zehner und meistens Zwanziger über 1000 Stück. Der ganze Schatz beträgt 407 fl. 10 kr. Bei dem Umstande, dass die ältesten dieser Münzen die Jahrszahl 1664, die jüngsten hingegen die von 1808 tragen, liegt die Vermuthung nicht ferne, dass dieser Schatz zur Zeit der feindlichen Invasion im J. 1809 hier hinterlegt wurde und seitdem verborgen blieb. (S. Linzer Zeitung. 1852, Nr. 74, vom 26. März.)

II. Herzogthum Steiermark.

1. Ober-Steiermark.

St. Dionysen (Bruckerkreis). -- In St. Dionysen nächst Göss und Leoben befindet sich ein Römerstein, 1' hoch, 4' $2\frac{1}{2}$" breit, der, unter den Brustbildern von Mann, Frau und zwei Kindern folgende Inschrift enthält:

IVNIANO. BVRRANI F. AN. L
SVCELA. VCCONIS. F. MARITO. ET
TERENTINO. ET. IVLIANE. TERTINE. NEP

(S. Mittheilungen des hist. Ver. f. Steiermark. I. v. Richard Knabl.) Die Namen BVRRAN, SVCELA und VCCON deuten unabweislich auf celtischen Ursprung hin. Ein Stein zu Pettau (Grut. DCCCLXXXVII. 8) trug die Inschrift:

C. SAMVCIONIVS
SECTATVS. ET
SAMUCA. BVRRANI. F
V. F. SIB. ET
RESPECTILLE
DEF. AN. XX

Ein BVRANVS erscheint desgleichen auf einem Steine an der Dreifaltigkeitscapelle zu Obermühlbach in Kärnten (s. Carinthia 1840, Nr. 27) als Vater eines CVPITVS, eines, wie oben bemerkt, in Noricum vielverbreiteten Namens.

Pöls (Judenburgerkreis). 1850.—Dem Vernehmen nach wurden von Judenburg mehrere höchst interessante Gegenstände aus einem im Pölserthale, nördlich von Judenburg, gemachten Funde nach Gratz eingesendet. Der vorzüglichere Theil derselben besteht aus kleinen Bronzefiguren, die man für Götzenbilder hielt, mit deren näherer Bestimmung aber erst jetzt ein gelehrter Fachmann beschäftigt ist. Nach flüchtiger Betrachtung beschrieb man sie ungefähr so: 2 Paare nackter Bronzefigürchen, 3—4" hoch, Mann und Weib, halten einen Hirsch am Geweihe; ferner sind zwei Reiter gleichfalls nackt (?), aber mit einem sehr hohen Helm oder einer anderen Kopfbedeckung auf dem Haupt, der eine führt Schild und Lanze wie jeder Reiter, der andere aber den Schild am rechten Arme, die Lanze in der linken Faust; von beiden Stosswaffen sind nur kurze Bruchstücke zu sehen. Eine grössere Figur, gleichfalls nackt (6—7)", überragt die anderen mit halbem Leibe; sie hält die Hände über dem Haupte, als ob sie einen Korb oder etwas ähnliches darauf zu tragen hätte.

Das ganze bisher beschriebene scheint auf einer Art von Wagen geruht zu haben, von dem noch Räder sammt Achsen da sind; die Räder haben Speichen und Hundeköpfe (?) als Verzierung. Ferner befand sich dabei ein kesselartiges, sehr gut gearbeitetes Gefäss, ohne Spuren von Schrift, dann ein sogenannter Streitmeissel, Griffe von Gefässen, und eine Unzahl von Bruchstücken, darunter der untere Theil eines Helmes gleich den im Jahre 1812 zu Negau gefundenen, von denen 12 das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet, die übrigen das Joanneum zu Gratz bewahrt. Sollten die oben bezeichneten Figürchen wirklich als Götterbilder erkannt werden, so würde das sehr an ähnliche Funde im Norden Deutschlands erinnern. (Vgl. Jahrbücher des Ver. f. meklenburg. Gesch. u. Alterth. Von G. F. Lisch, IX. Jahrg. 1844, Schwerin. S. 374, 375.) Auch sollen im Schlosse Freudenau*) (im Marburger Kreise Steiermarks) Bruchstücke eines andern Exemplars dieser Gattung, das in einem Tumulus nächst Radkersburg war ausgegraben worden, sich befinden. Jedenfalls sehen wir mit gespannter Erwartung dem nächsten Hefte der Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark entgegen, in dem wir eine ausführliche Beschreibung dieses merkwürdigen Fundes aus der Feder des verehrten Auschussmitgliedes jenes Vereines, des hochw. Domherrn und Professors, Herrn Matthias Robitsch, zu erwarten haben.

St. Marein (Judenburgerkreis), — Aus der Schwelle des ehemaligen Eingangsthores der im J. 1845 abgebrannten Filialkirche zu St. Marein bei Neumarkt wurde folgender Inschriftstein ausgehoben:

D. N. FLAVIO. CO
NSTANTINO
PI. INVICTO
AVG
M. P. XXII

(Ebend. S. 29.) Dieser Meilenstein aus der Regierungszeit des Kaisers Constantin des Grossen ist höchst merkwürdig für die Bestimmung der Entfernung Noreia's (Neumarkt) von Matucaium (Treibach) XIII und mit Hinzuzählung der Entfernung dieses letzteren von Virunum (Zolfeld) XIV, zusammen XXVII, was von der Angabe der Entfernung Noreia's von Virunum mit M. P. XXII auf der Tabula Peuting. um die kaum nennenswerthe Zahl von M. P. V ($1^1/_4$ öster. Meilen) differirt.

Baierdorf (Judenburgerkreis). — In dem zur Pfarre St. Marein gehörigen Baierdorf befand sich ein Stein, der nach Friesach in Kärnten übertragen wurde, wo er jetzt im Propsteigarten sich befindet. Er ist 1′ 3″ hoch und 1′ $8^1/_2$″ breit und hat die Inschrift:

ATERO. FE
STI. TE CATT
VN. MONTA
N. HE. F

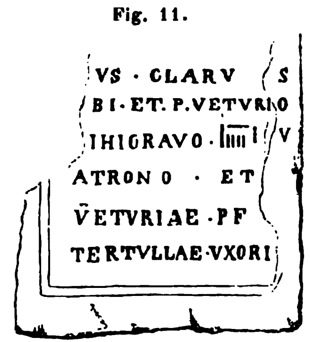
*) Während des Druckes dieser Zeilen hat mir Hr. Prof. Dr. M. Robitsch seinen interessanten Aufsatz, mit 6 Tafeln Abbildungen, in Aushängebogen bereits mitzutheilen die Güte gehabt. Da die obigen flüchtigen Andeutungen keine Unrichtigkeit enthalten, so mögen sie vor der Hand genügen.

Sowohl ATER, als CATTVN, der überdies den Zunamen Montanus (Bergbewohner führt), charakterisiren sich als celtische Namen. (Ebd. S. 39.)

Von eben dort kam nach St. Stephan in Kärnten ein Steinbild von einem Grabmale, eine weibliche Gestalt mit einem Salbengefäss in der Linken in sehr richtiger Zeichnung vorstellend. Dasselbe befindet sich am Eingang in den Pfarrhofgarten.

Maria Hof (Judenburgerkreis). 1843. — Von dort kam ein Römerstein (Fig. 11) in's Antiquarium des Joanneums mit nebenstehender Inschrift:

Fig. 11.



An der äusseren Ostwand der Pfarrkirche daselbst befindet sich hoch oben der Kopf des Jupiter Ammon, an der Südwand ein Relief mit Ornitho-Delphinen.

Ein aus der Umgebung des alten Schlosses daselbst in den Schlossgarten übertragener und als Steinbank dort verwendeter Cippus von 4′ 7″ Höhe, 1′ $6^1/_4$″ Breite und 1′ $4^1/_2$″ Tiefe trägt die Inschrift:

C
CILIO
C. FIL (et)
CILIAN(us)
(f)RATRE(s)
(fe)CERVN(t).

St. Georgen (Judenburgerkreis). — In der linken Ecke des abgekommenen Altares der Katharina-Capelle zu St. Georgen (ob Murau) ist ein Cippus eingemauert, der 1′ 8″ in der Höhe, 8″ in der Breite, 8″ in der Tiefe, und 11″ an Sockelbreite misst und folgende Inschrift trägt:

D(iis). D(eabusque). O(mnibus)
CLAV
DIVS
VALER
IVS
V. S. L. M.

B. Unter-Steiermark.

Geisthal (Gratzerkreis). — Im Inneren der Kreuzcapelle daselbst dient als Altarstufe ein abgenützter, 1′ 7″ hoher und 3′ $^1/_4$″ breiter Römerstein mit der Inschrift:

SATVRNINVS
DVBNISSI. F. V. F
SIBI. ET. SVADVCI
AE. VANNI. C. . . . .
. . . .
. . . .

Die Namen DVBNISSus, SVADVCIA, VANNus sind abermals romanisirte Celtennamen. (Ebendort, wie die vorhergehenden).

Kalsdorf (Gratzerkreis). 1850. — Am 5. Juni d. J. wurde zu Kalsdorf, zwei Stunden südlich von Gratz, von dem Bauer Peter **Barth** folgender 3′ 5″ hohe, 2′ 5″ breite Römerstein gefunden und nachher dem Joanneum käuflich überlassen:

NAMMONIVS. MVSSA
E. IALANDINA. ENIV. E
SATVRNINVS. SATV
RIONIS. V. F

(S. Mittheil. des hist. Ver. f. Steierm., 2. Hft.. S. 67.) Oberhalb der Inschrift zeigen sich zwei Brustbilder. Das zur Rechten stellt ein weibliches Wesen vor, was aus der feineren Gestalt, der geringeren Schalternhöhe und der Kleidung sich schliessen lässt; das zur Linken bezeichnet einen Mann, der wahrscheinlich das Schmiedehandwerk trieb, da ihm in die rechte Hand ein Hammer, in die linke eine Zange gegeben ist. Dass dieser Grabstein einem Schmied angehört habe, scheint noch mehr durch den Umstand bestätigt, dass in der Nähe viele Hufeisen (für Maulthiere), wohl 60—70 Stücke, gefunden worden sind, von denen eines der ungemein thätige Erforscher und sinnreiche Erklärer römischer Altherthümer, der hochw. Herr Pfarrer Richard **Knabl**, dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet eingesendet hat. Neben dem obigen Steine lag eine Urne, die der Bauer wegwarf und eine Bronzemünze des Kaisers **Claudius** vom J. 41 n. Chr. Auch führen durch den sogenannten „Schachenwald" in der Nähe Spuren von Mauern, welche schliessen lassen, dass nördlich von Kalsdorf etwa 1400 Schritte in der Richtung gegen Gratz eine Ortschaft mag gestanden haben. — Die auf dem erwähnten Inschriftsteine vorkommenden Namen deuten ebenfalls wieder auf celtischen Ursprung hin, und erinnern an manche andere in dieser Peripherie gefundene. Überhaupt lässt sich, bei nur oberflächlicher Vergleichung einiger, mit celtischen Anklängen bezeichneter Inschriftsteine aus dem norischen Lande, der innere Zusammenhang nicht verkennen, der unter den zerstreuten Familien der Landeseingeborenen nicht nur durch die Bande der Nationalität, sondern auch durch Verwandtschaft und Verschwägerung noch lange fort erhalten blieb. So finden wir, wie einen NAMMONIVS auf dem Kalsdorfer Steine, auf einem vielfach erwähnten, bald nach **Pettau** (Apian. CCCLXXXIII., Gruter. DCXXV. 6. u. MXXXIII. 7.), bald nach **Strassgang** (Grut. DLX. 10.. Katancs. I. A. I. p. 313. LXI u. 408. CCLV; **Muchar**, Gesch. d St. I. S. 404. **Carinthia**, 1846, Nr. 51 u. a.) versetzten Steine (an den letzteren Ort gehörig, der aber nicht, wie hin und wieder beigefügt ist, in der Nähe von Cilli liegt) folgende Inschrift:

NAMMONIAE. MA
TRI. V. F. SIBI. ET. SEM
PRONIO. SECVNDINO
MAR. D. SOL. ET. SEM
PRONIO. SECVNDINO
FIL. B. COS. AN. XVIII

Hier haben wir eine NAMMONIA (die einige MAMMONIA lesen) neben einem Decurio der räthselhaften Stadt Solva in Noricum. Einen NAAMONIVS HEMVLL. M. F. und einen STAT. NAMONIVS macht Grut. (DLXXXI. 10.)

auf einem Mailänder Steine namhaft, während wir einem ähnlichen Namen auf einem Steine zu Verona (Maffei, CXX. 7. Zaccaria, p. 114. Orelli. 3076) begegnen, der die Inschrift führt:

D. M.
M. COELIO
M. F. FL.
HOMVLLO. SOLV.
MIL. FR. LEG. VI. VIC

Wir sehen also hier einen M. COELIVS HOMVLLVS aus Solva, in Mailand einen NAAMONIVS HEMVLLVS und zu Strassgang eine NAMMONIA, die zu einer Magistratsperson von Solva in Beziehung steht. Zu Geisthal lesen wir einen SATVRNINVS DVBNISSI F., auf unserem Kalsdorfersteine einen SATVRNINVS SATVRIONIS F.; dagegen trägt ein Stein den Gruter (DCCV. 6 aus Laz) anführt, angeblich zu: „In Prantlhof Sacello (Gut Prendelhof im Gratzerkreise), in ruinis Solvae" die Inschrift:

D. M.
SATVRONIVS. SECVRVS
ET
RESPECTA. FESTA
V. F. SIBI. ET
SENICIONI. SARTVRON
ET
VINDVNAE. PAR. ET
SERTETERTANO. FIL

Sie nennt einen SATVRONIVS und einen SATVRON. Beide sehr klangverwandt mit SATVRION; die RESPECTA erinnert an die RESPECTILLA auf dem oben erwähnten Pettauer Steine, der zugleich den BVRRANVS von St. Dionysen im Brucker-Kreis wieder erwähnt, während die FESTA an den FESTVS, des ATER Vater, zu Baierdorf, mahnt, und die VINDVNA an einer VINDONA zu St. Paul in Kärnten (Grut. LXXXVII. f.) eine Namensverwandte hat.

Löffelbach (Gratzerkreis). 184? — Herr Dr. M. Macher, k. k. Distriktsphysiker zu Hartberg, ein Mann, der sich um Alterthumsforschung in seinem Kreise mit grossem Eifer annimmt, besichtigte zu Löffelbach bei Hartberg die dort vor einigen Jahren ausgegrabenen Antiken (2 Steinreliefs, das eine zwei Pferde, das andere einen ruhenden Löwen darstellend [s. unten]), Ziegelstücke mit Kreuz- und Bogenzeichen u. s. w. Eine Ziegelplatte (Fig. 12.), 1' 4" hoch, 1' 1" breit, enthält nebenstehende Schriftzüge:

Fig. 12.



Herr Pfarrer R. Knabl, der gewandte Enträthseler römischer Inschriften, liest diese Inschrift, die er wegen der Einfachheit des Stoffes und der Rohheit der Schriftzüge treffend ein Denkmal der Dürftigkeit nennt:

C. VAL
OMNI
BVS. SVI
S. O(llas) V. D(edit).

Hartberg (Gratzerkreis) 1847—1850. — Seit dem
Herr Dr. M. Macher in dieser Gegend Ausgrabungen ve
leitet und ganze Hügelgruppen blossgelegt. Die vorzügli
über die wir hier (auf Grundlage des Aufsatzes: „Die Rö
Gegend um Hartberg": Mittheilungen des hist. Vereins f. S
1851, S. 107—126) kurz berichten, befinden sich: 1) au
dorferhöhe (Penzendorfberg), am Rande des Föhren
vier Hügel sind. Die aufgedeckten Erdaufwürfe, 4 mittels
Gräber, enthielten Thonscherben, Knochenreste, Kohlen, Z
sich- und Kirschenkerne, Schalen von Wallnüssen u. dgl.
90 Schritte im Umfange, 9′ Höhe und 14′ im Durchmesser
Fläche. — 2) Im Penzendorfer-Ghart an der Strasse
dorf. Vor ungefähr 25 Jahren befanden sich dort noch
1835 wurde ein Hügel aufgegraben, wobei man Ziegel, Stein
eine weibliche Figur mit einem Kruge, ein Männchen a
s. w. fand, was alles verloren ging, bis auf eine (nunmehr
des hist. Vereines befindliche) Sphinx aus weissem Marmo
mit Widder- oder Kalbskopf, vorn am Halse einen welle
auf der rechten Schulter einen grossen ausgespannten Flüg
1847 wurden noch 26 Grabhügel entdeckt, 3—7′ hoch, 20
Umkreise; davon wurden 13 untersucht, in denen man auf
Scherben, Thränenfläschchen, Urnen, Schüsseln, Reifen, F
Bronzegegenstände stiess. — 3) Im Schildbachwald
zwei grosse Hügel, der grössere fast 12′ hoch und 90 Schr
darinnen Thonscherben, grosse Steine von 1—3 Centne
steine in Schädelform, Petrefacten (Rebe), 3 Schneckenhä
Spur verbrannter Knochen. — 4) Im Walde nächst Kla
Strasse nach St. Johann in der Heide. — 5) Im Steinrie
bei St. Johann, an der Strasse nach Rohr nächst der Tei
30—80 Schritte im Umfange, 5—10′ hoch, drei schon früh
bei 1830 aufgegraben, mit Knochenresten, Kohlen, Glas-
[illegible] unverbrannten Knochen von Spitzmäusen. — 6)
walde nächst der Strasse nach Buch. — 7) Im Lafnit
von Hartberg weg, bei [illegible]. — 8) Im Neudau
Neudau und W[illegible]. — 9) [illegible]

artiges Gefäss, an dem ein krummgebogener Stab lehnt. — Ferner befindet sich dort vorm Hause das Relief eines ruhenden Löwen aus Gneis, 4' lang, 1' Kopfhöhe, 1½' rückwärts hoch, über 1' breit, bei offenem Rachen und verhangender Zunge einen Eberkopf haltend.

Gleichenberg (Gratzerkreis). — Im Februar 1852 wurden daselbst laut einer gütigen Mittheilung des dortigen Brunnenarztes Hrn. Drs. Franz Prášil, mehrere Anticaglien gefunden, als Thonscherben, Bruchstücke eines Armbandes, ein Beil von Nephrit, eiförmige hohle Bronzeschüsselchen, von $^{9}/_{16}$'' Breite, $1^{3}/_{16}$'' Länge und 1'' Tiefe, wie nebenstehende Figur sie zeigt (Fig. 14). Nebstdem fand man einige römische Bronzemünzen, von denen übrigens nur eine als von Nero herrührend zu erkennen war.

Fig. 14.



Leibnitz (Marburgerkreis). 1848—1850. — Trotz der ungünstigen Conjuncturen, unter welchen in diesen Jahren die spärlichen Forschungen auf dem klassischen Boden des Leibnitzerfeldes stattfinden konnten, wurden dennoch (s. Mitth. d. hist. V. f. Steiermark I, S. 91—93) folgende Münzen zu Tage gefördert:

a) Griechische.

1) Von Viminacium in Obermösien:

IMP. M. IVL. PHILIPPVS. AVG. Belorberter Kopf Philipps d. Ae.

℞. P. M. S. COL. VIM. Weibliche Gestalt zwischen einem Löwen und einem Stier. Unterhalb AN. VIII. — Æ. I. — Vom J. 247 n. Chr.

HER. ETRVSCILLA. AVG. Kopf der Etruscilla des Trajanus Decius.

℞. Wie oben. Unterhalb AN. XI. — Æ. II. — Vom J. 250. n. Chr.

2) Von Marcionopolis in Untermösien:

AYT. K. M. AYPHAI. ANTΩNGINOC. Belorberter Kopf des Elagabal.

℞. YΠ. IOYA. ANT. CEΛEYKOY MAPKIANOΠOΛITΩN. Genius vor einem Altar, in d. R. eine Opferschale, in d. L. einen Zweig. — Æ. II. — Aus d. J. 218—222. n. Chr.

3) Von Dacien:

IMP. C. C. VIB. VOLVSIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Volusianus.

℞. PROVINCIA. DACIA. Weibliche Gestalt zwischen einem Adler, der einen Kranz im Schnabel hält und einem Löwen, in der R.... in d. L. eine Standarte haltend. Unterhalb AN V. — Æ. II. — Vom J. 251 n. Chr.

4) Von Nicäa in Bithynien:

IOYAIA. MAICA. AYΓ. Kopf der Julia Mäsa.

℞. NIKAIЄΩN. Drei Feldzeichen. — Æ. II. — Aus d. J. 218—223 n. Chr.

b) Römische Familienmünzen.

1) Julia. Vielgötterkopf (Caput Pantheum), mit Attributen des Apollo, Mercur und Neptun.

℞. L. IVLI. BVRSIO. Die Siegesgöttin auf raschem Viergespann. Æ.

2) Sanguinius. M. SANQVINIVS. Q. F. IIIVIR. A. A. A. F. F. In der Mitte S. C.

℞. AVGVSTVS. TRIBVNIC. POTEST. innerhalb eines Kranzes von Eichenlaub. Æ.

c) Römische Kaisermünzen.

1) IMP. CAES. VESP. AVG. P. M. T. P. COS. V. CENS. Kopf des Vespasian, mit der Strahlenkrone.

℞. FELICITAS. PVPLICA. S. C. Die Göttin der öffentlichen Wohlfahrt, in der R. den Mercurstab, in der L. das Füllhorn. — Æ. II. Vom J. 74 n. Chr.

2) T. CAESAR. IMP. PONT. Belorberter Kopf des Titus.

℞. TR. POT. III. CENSOR. Doppeltes Füllhorn, in der Mitte der Mercurstab. — Æ. II. — Vom J. 74 n. Chr.

3) ANTONINUS. AVG. PIVS. P. P. TR. P. COS. III. Belorberter Kopf des Antonin.

℞. AEQVITAS. AVG. Die Göttin der Billigkeit, in der R. die Wage, in der L. den Speer. — Æ. — Vom J. 146 n. Chr.

4) AVREL. CAES. ANTON. AVG. PII. F. Unbedeckter Kopf des Marc Aurel.

℞. TR. POT. XI. COS. II. Die Göttin der öffentl. Wohlfahrt (Felicitas), in der R. den Mercurstab, in der L. den Speer. — Æ. — Vom J. 157 n. Chr.

5) M. ANTONINVS. AVG. ARM. PARTH. MAX. Belorberter Kopf des Marc Aurel.

℞. TR. P. XXI. IMP. IIII. COS. III. Die Göttin der Billigkeit. — Æ. Vom J. 167 n. Chr.

6) CRISPINA. AVGVSTA. Kopf der Crispina des Commodus.

℞. DIS. GENITALIBVS. Lohender Opferaltar. — Æ. — Etwa 176—183 n. Chr. Vgl. Eckhel. D. N. V. VII. 139.

7) D. CLOD. SEPT. ALBIN. CAES. Unbedeckter Kopf des Albinus.

℞. FELICITAS. COS. II. Die Göttin der öffentlichen Wohlfahrt, in der R. den Mercurstab, in der L. den Speer. — Æ. I. — Aus den J. 194—195 n. Chr.

8) D. CLOD. SEPT. ALBIN. CAES. Unbedeckter Kopf des Albinus.

℞. MINER. PACIF. COS. II. Minerva stehend, in der R. einen Zw[illegible], in der L. Speer und Schild. — Æ. — Aus den J. 196—197.

9) P. SEPT. GETA. CAES. PONT. Unbedeckter Kopf des Geta.

℞. SECVRITAS. IMPERII. — Æ. II. — Aus den J. 198—204.

10) M. OTACIL. SEVERA. AVG. Der Kopf der Otacilia des [illegible]lippus I., auf einem Halbmonde.

℞. CONCORDIA. AVGG. Die Eintracht [illegible] R. eine [illegible]schale, in der L. ein doppeltes Füllh[illegible] 244—249.

11) IMP. C. M. Q. TRA[illegible] Decius mit der Strahl[illegible]

℞. ABVNDANTIA. AV[illegible] ausgiessend. — Æ. [illegible]

12) IMP. AEMILIANVS. PIVS. FEL. AVG. Kopf des Aemilianus mit der Strahlenkrone.

℞. DIANAE. VICTRI. Diana stehend, in der R. den Pfeil, in der L. den Bogen. — Æ. — Vom J. 254 n. Chr.

13) M. AVR. CARINVS. NOB. C. Kopf des Carinus mit der Strahlenkrone.

℞. PRINCIPI. IVVENT. Der Kaiser im Kriegermantel stehend, in der R. ein Feldzeichen, in der L. einen Speer. Unterhalb KAE. — Æ. III — Aus den J. 282—284 n. Chr.

14) FL. MAX. THEODORA. AVG. Kopf der Theodora des Constantius Chlorus.

℞. PIETAS. ROMANA. Die Göttin des Zartgefühles, mit einem Kind auf dem Schoose. — Æ. II. — Aus den J. 292—304.

15) D. N. VALENTINIANVS. P. F. AVG. Kopf des Valentinian mit einem Perlendiademe.

℞. VOT. X. MVLT. XX. Innerhalb eines Lorberkranzes. Unterhalb SISC. P. — Æ. — Aus den J. 364—375.

Frauenberg (Marburgerkreis). 1848. — Zu Frauenberg ob Leibnitz ist folgendes, 1′ hohes, 1′ 4½″ breites Fragment eines Grabsteines zum Vorscheine gekommen:

....
...S. PIENTI.............
...EC E..................
..AN. XXVI. PVELLAE. I...
...........AVS...........

Leitring (Marburgerkreis). 1848. — Ein Keuschler (Kleinhäusler) aus dem Dorfe Leitring nächst Leibnitz fand im Mai d. J. auf seinem Acker, als er nach Bausteinen grub, die er früher beim Pflügen wahrgenommen, die Reste eines römischen Bades, bestehend in einer Hohlziegelbrücke und einem Zimmerraume mit den Bruchstücken eines weiss- und schwarzgeschachten Mosaikbodens innerhalb vier Hauptmauern, die durch eine, wahrscheinlich aus späterer Zeit herrührende, Mittelmauer in zwei ungleiche Vierecke getheilt waren. Die Hohlziegel waren 2′ lang, 9″ weit und ¼′ dick; die Mauern hatten eine östliche und westliche Länge von 8° 5′, und eine südliche und nördliche Breite von 4° 5′. Der Vandalismus der Nachbarn hatte in Kürze alles Aufgefundene wieder durcheinander gewühlt (s. Mitth. d. hist. V. f. St.. I, S. 94—95).

Hohenmauten (Marburgerkreis). 1851. — Des Fundes, der bei Hohenmauten gemacht worden ist schon im Jahrg. 1851. (I. Band, 3. und 4. Heft, S. 220) Erwähnung geschehen. Ich trage hier aus den Mittheilungen des hist. Ver. f. Steierm. II, S. 182, einiges genauer darüber nach. Ein Wolkenbruch hat nämlich im unteren Markte, wo eben eine Brücke gebaut wurde, das Erdreich so sehr abgeschwemmt, dass man deutlich die Spuren einer Römerstrasse sehen konnte, die also vor Zeiten unten, nicht über die Anhöhe ging. Diese wollte man in neuerer Zeit wieder vermeiden, weshalb man im Spätherbste des Jahres 1850 abgrub, wobei der schon

früher erwähnte Fund gemacht wurde. Ausser einem halbrunden Steine, an dessen convexer Seite die Siglen L. S. (nach Knabl vielleicht Locus Sepulturae) standen, fand man, etwa 8' tief, eine bedeutende Anzahl sogenannter Ptolemäer, von denen nur zwei ins Joanneum gelangten; zwei andere hat Herr Al. Kottek dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete überlassen. Ähnliche Münzen hat man auch auf dem Leibnitzer und Pettauer Felde gefunden; sie scheinen — wie Herr Knabl — von meiner a. a. O. ausgesprochenen Ansicht nicht viel abweichend — sagt, von heimkehrenden illyrischen Kriegern ins Land gebracht worden zu sein, die unter Vespasian, Marc Aurel und Septimius Severus in Syrien gedient und in dieser Münze ihren Sold erhalten hatten. Nachträglich hat der oben erwähnte Herr A. Kottek die Gefälligkeit gehabt, dem k. k. Cabinete aus diesem Funde noch die nachstehenden Münzen mitzutheilen:

1) DIVO. VESPASIANO. Kopf des Vespasian mit der Strahlenkrone.
℞. CONSECRATIO. Adler. — AR. — Zu den späteren Consecrationsmünzen unter Gallienus (254—268 n. Chr.) gehörig. Vgl. Eckhel, D. N. V. VIII. p. 469 ff.

2) IMP. TRAIANO. AVG. GER. DAC. P. M. TR. P. COS. VI. P. P. Belorberter Kopf des Trajan.
℞. S. P. Q. R. OPTIMO. PRINCIPI. Die Glücksgöttin sitzend, in der R. ein Ruder, in der L. ein Füllhorn. Unterhalb FORT. RED. — AR. — Vom J. 112 n. Chr.

3) ANTONIN. AVG. TR. P (XXIIII?). Belorberter Kopf des Marc Aurel.
℞. FORT. RED. COS. III. Die Glücksgöttin sitzend mit Ruder und Füllhorn. — AR. — Vom J. 170 n. Chr.

4) Behelmter Männerkopf.
℞. BPETTIΩN. Minerva, schreitend mit Schild und Lanze. Unterhalb das Monogramm ⅌. — Æ. 7. — Münze der Bruttier in Grossgriechenland.

Mahrenberg (Marburgerkreis). 1850. — Auch über einen zu Mahrenberg gemachten Fund war im Jahrg. 1851 (a. a. O.) schon die Rede. Schulkinder fanden nämlich am Fusse des Berges, auf dem einst ein Kloster der Dominicanerinnen (errichtet 1251, abgebrannt 1780, aufgehoben 1781) stand, in einem Topf eine bedeutende Anzahl Bracteaten, österreichische, salzburgische und baierische, von denen das Joanneum nur 1 E. erhielt. — Der Angabe des Herrn A. Kottek zu Folge, betrug die Masse der gefundenen Bracteaten, grösstentheils aus der Zeit des Interregnums, einige Pfunde; derselbe hatte die Gefälligkeit, auch dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete einige mitzutheilen. Auch ein silbernes Jagdhorn soll gleichzeitig dort gefunden worden sein, das somit, wenn etwas Wahres an der Sache ist, verschleppt wurde.

Pettau (Marburgerkreis). 1839. — In der Schlossergasse zu Pettau, Nr. 61, wurde ein fragmentirter 12″ hoher und 7″ breiter Votivstein im Keller ausgegraben und sodann im Vorhause eingemauert (Mitth. d. hist. Ver. f. St. II. S. 62), er trägt die Inschrift:

. . . .
VLI. T . . . . .
T. CL. RV . . .
PRO. AVG. . .
EX. VOTO

Herr R. Knabl glaubt HercVLI Triumphatori lesen zu müssen. Ich möchte, ohne den Stein gesehen zu haben, hinter den Buchstabenresten der beiden Zeilen fast suchen:

Coloniae
VLPiae Trajanae

Zirkowitz (Marburgerkreis). 1850. — Da der Goldmünzenfund zu Zirkowitz, von dem im Jahrg. 1851 (a. a. O.) Bericht erstattet worden ist, zu den bedeutendsten gehört, die im Umkreise der österreichischen Monarchie seit Jahren gemacht worden sind, so dürfte es von Interesse sein, ausser den früher angeführten und beschriebenen 25 Goldmünzen, die dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete als Muster zugesendet worden sind, auch noch die übrigen seither bekannt gewordenen hier aufzuführen. In den „Mittheilungen des hist. Ver. f. Steierm." (II. Hft. 1851, S. 173 ff.) berichtet Herr Knabl dass das Joanneum zu Gratz 28 Stücke aus diesem Funde, das Stück zu 15 fl. C. M. angekauft habe. Das k. k. Münz-Cabinet hat nicht, wie es dort heisst 11, sondern 25 Stücke zur Auswahl erhalten, die jedoch, da sämmtliche Typen in der kaiserlichen Sammlung hinlänglich vertreten sind, und da auf den angebotenen Preis für einige von den eingesendeten Exemplaren nicht konnte eingegangen werden, alle wieder zurückgestellt wurden. Das Joanneum kaufte dann neuerdings 23 Stücke, so dass es nunmehr aus diesem Funde im ganzen 51 Stücke besitzt. Unter den Goldmünzen, die dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete waren eingesendet und von mir am angeführten Orte beschrieben worden, kamen folgende Typen, die das Joanneum an sich brachte, nicht vor:

1) ANTONIA. AVGVSTA. Kopf der Antonia des älteren Drusus, mit einer Ährenkrone.
℞. SACERDOS. DIVI. AVGVSTI. Zwei Fackeln mit Kränzen. — AR. Aus den letzten Jahren der vorchristlichen Zeitrechnung.

2) NERO. CAESAR. AVG. IMP. Unbedecktes Haupt des Nero.
℞. PONTIF. MAX. TR. P. X. COS. IIII. P. P. EX. S. C. Die Tugend stehend, mit beiden Händen einen Schild haltend, mit dem linken Fuss auf einen Helm tretend; am Boden Köcher und Bogen. — AR. — Vom J. 63 n. Chr.

3) NERO. CAESAR. AVGVSTVS. Belorberter Kopf des Nero.
℞. AVGVSTVS. AVGVSTA. Der Kaiser mit der Strahlenkrone stehend, in der R. eine Opferschale, in der L. einen Speer, hinter ihm Livia mit verschleiertem Haupte, in der R. ebenfalls eine Opferschale, in der L. ein doppeltes Füllhorn. — AR. — Aus den J. 54—68 n. Chr.

4) IMP. CAESAR. VESPASIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. COS. ITER. TR. POT. Die Friedensgöttin, sitzend, in der R. einen Zweig, in der L. den Mercurstab. — AR. — Vom J. 70 n. Chr.

5) IMP. CAESAR. VESPASIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. COS. VIII. Der Kaiser wird von der nebenstehenden Siegesgöttin gekrönt. AR. — Vom J. 77 n. Chr.
6) Eine ähnliche.
7) IMP. CAES. VESPASIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. TR. POT. X. COS. VIIII. Eine weibliche Gestalt mit einer Thurmkrone, stehend, in der R. eine Lanze, mit der L. Früchte im Schosse des Gewandes haltend. — AR. — Vom J. 79 n. Chr.
8) IMP. CAES. VESPASIANVS. AVG. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. PAX. AVGVST. Die Friedensgöttin. sitzend, in der R. ein Ruder, in der L. einen Speer. — AR. — Aus den J. 70—79 n. Chr.
9) T. CAESAR. IMP. VESPASIAN. Belorberter Kopf des Titus.
℞. COS. IIII. Ein stössiges Rind. — AR. — Vom J. 72 n. Chr.
10) IMP. TITVS. CAES. VESPASIAN. AVG. Belorberter Kopf des Titus.
℞. TR. P. VIIII (?). IMP. XV (?). COS. VII (?). P. P. Das Standbild des Kaisers auf einer Schiffschnabelsäule, in der R. eine Lanze. — AR. — Wobei zu bemerken, dass entweder das Consulatsjahr, oder die Ziffern des Tribunats und der Imperatorenwürde nicht genau angegeben, indem das J. 79 n. Chr. nur auf TR. P. VIII. IMP. XIIII COS. VII.: das J. 80 n. Chr. nur auf TR. P. VIIII. IMP. XV. COS. VIII. passt.
11) IMP. TITVS. CAES. VESPASIAN. AVG. P. M. Belorberter Kopf des Titus.
℞. TR. P. IX. IMP. XV. COS VIII. P. P. Ein Anker, um den ein Delphin sich windet. — AR. — Vom J. 80 n. Chr.
12) T. CAES. IMP. VESP. CEN Belorberter Kopf des Titus.
℞. PAX. AVG. Die Friedensgöttin stehend, in der R. den Mercurstab, über einem Dreifusse, in der L. einen Zweig, dabei auf eine Säule gestützt. — AR.
13) T. CAES. IMP. VESP. PON. TR. POT. CENS. Belorberter Kopf des Titus.
℞. PONTIF. TRI. POT. Der Kaiser in der Toga. sitzend, in der R. eine Lanze. in der L. einen Zweig. — AR. — Die Münzen 12 u. 13 im Allgemeinen aus den J. 72—81 n. Chr.
14) CAES. AVG. F. DOMITI. COS. III. Belorberter Kopf des Domitian.
℞. PRINCEPS. IVVENTVT. Die Hoffnung, schreitend. — AR. — Vom J. 74 n. Chr.
15) CAESAR. AVG. F. DOMITIANVS. COS. V. Belorberter Kopf des Domitian.
℞. PRINCEPS. IVVENTVTIS. Zwei verschränkte Hände. — AR. — Vom J. 79 n. Chr.
16) Vorderseite wie oben.

℞. PRINCEPS. IVVENTVTIS. Vesta sitzend. — AR — Vom J. 79 n. Chr.

17) CAESAR. DIVI. F. DOMITIANVS. COS. VII. Belorberter Kopf des Domitian.

℞. PRINCEPS. IVVENTVTIS. Lohender Altar. — AR. — Vom J. 80 n. Chr.

18) IMP. CAES. DOMITIANVS. AVG. P. M. Belorberter Kopf des Domitian.

℞. TR. POT. IMP. II. COS. VIII. DES. IX. P. P. Behelmter Pallaskopf. — AR. — Vom J. 82 n. Chr.

19) IMP. CAES. DOMITIANVS. AVG. GERMANICVS. Belorberter Kopf des Domitianus.

℞. P. M. TR. POT. III. IMP. V. COS. X. P. P. Pallas, auf einem Schiffe stehend. — AR. — Vom J. 84 n. Chr.

20) IMP. CAES. DOMIT. AVG. GERM. P. M. Belorberter Kopf des Domitian.

℞. P. M. TR. POT. III. IMP. V. COS. X. P. P. Behelmter Pallaskopf. — AR. — Vom J. 84 n. Chr.

21) IMP. CAES. DOMIT. AVG. GERM. P. M. TR. P. V. Belorberter Kopf des Domitian.

℞. IMP. XI. COS. XII. CENS. P. P. P. Eine weibliche Gestalt auf einem Schilde sitzend. — AR. — Vom J. 86 n. Chr.

22) IMP. CAES. DOMIT. AVG. GERM. P. M. TR. P. VI. Belorberter Kopf des Domitian.

℞. IMP. XIIII. COS. XIII. CENS. P. P. P. Pallas stehend. — AR — Vom J. 87 n. Chr.

23) DOMITIA. AVGVSTA. IMP. DOMITIANI. Kopf der Domitia des Domitian.

℞. CONCORDIA. AVGVSTA. Pfau. — AR — Aus den J. 82—96 n. Chr.

Ausser diesen Typen sind dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete noch 30 andere Exemplare aus diesem Funde bekannt geworden, die der bürgerl. Goldarbeiter zu Marburg, Herr Kun, demselben zur Ansicht mitzutheilen die Güte hatte, nämlich:

1—6) TI. CAESAR. DIVI. AVG. F. AVGVSTVS. Belorberter Kopf des Tiber.

℞. PONTIF. MAXIM. Tiber sitzend, in der R. die Lanze, in der L. einen Zweig. — AR. — Aus den J. 14—36 n. Chr.

7) TI. CLAVD. CAESAR. AVG. P. M. TR. P. Belorberter Kopf des Claudius.

℞. IMPERATOR. RECEPT. Der Kaiser, einem Soldaten die Hand reichend. — AR. — Vom J. 41 n. Chr.

8) TI. CLAVD. CAESAR. AVG. P. M. TR. P. VI. IMP. XI. Belorberter Kopf des Claudius.

℞. Triumphbogen mit der Aufschrift: DE. BRITANN., oberhalb eine Reiterstatue zwischen zwei Tropäen. — AR. — Vom J. 46 n. Chr.

9) TI. CLAVD. CAESAR. AVG. P. M. TR. P. VI. IMP. XI. Belorberter Kopf des Claudius.

℞. CONSTANTIAE. AVGVSTI. Die Göttin der Beständigkeit, sitzend. — AV. — Vom J. 46 n. Chr.

10—11) NERO. CAESAR. AVGVSTVS. Belorberter Kopf des Nero.

℞. CONCORDIA. AVGVSTA. Die Eintrachtsgöttin; in der R. eine Opferschale, in der L. ein Füllhorn. — AV.

11—20) Vorderseite, wie oben.

℞. IVPPITER. CVSTOS. Jupiter sitzend, in der R. den Blitz, in der L. den Speer. — AV.

21) Vorderseite, wie oben.

℞. ROMA. Darüber Roma sitzend, auf der ausgestreckten R. eine Siegesgöttin. — AV.

22—29) Vorderseite, wie oben.

℞. SALVS. Darüber die Göttin des Heiles sitzend; in der R. eine Schale. — AR.

30) Vorderseite, wie oben.

℞. VESTA. Darunter der Tempel der Vesta. — AR.

Die Münzen 10—30 rühren im Allgemeinen aus den Jahren 56—68 n. Chr. her.

Aus dieser Aufzählung geht hervor, dass dieser Münzschatz nicht vor dem J. 87 n. Chr. in den Schoos der Erde konnte vergraben worden sein, so wie, dass die von dem Finder ursprünglich namhaft gemachte Anzahl von 50 Stücken viel zu gering angegeben worden ist, indem bereits die Zahl der angeführten Stücke sich auf mehr als 80 beläuft.

Cilli (Cillierkreis). 185? — Herr Rich. Knabl hat dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet einen in Cilli gefundenen Bernsteinring, wahrscheinlich ein derartiges Schmuckstück, wie solche auch auf dem Gräberfelde zu Hallstatt vorkommen, zum Geschenke gemacht.

Frasslau (Cillierkreis). 18—? — In der Gemeinde Ober-Gorce nächst Frasslau wurden, wie es heisst, vor ungefähr 70 Jahren, beiläufig 500 Stück röm. Münzen gefunden, von denen einen Theil noch jetzt von dem Inhaber des sogenannten Bärenhofes, Hrn. J. Klein, vorm. Privatsecretär Sr. Durchlaucht des Fürsten Metternich, aufbewahrt wird. Es sind Weisskupferlinge von Valerianus, Gallienus Saloninus, Claudius Gothicus, Aurelianus, Probus, Carus und Carinus, also vom Jahre 254—283 (s. Mitth. d. hist. Ver. f. St. II. S. 155). — In eben dieser Gegend soll, zwischen Frasslau und Saneck, um das J. 1828, ein ähnlicher Fund gemacht worden sein, der aber weiter, nämlich bis Gordian III. (239—245 n. Chr.) zurückreicht. Hr. J. Klein hatte diesfalls die Gefälligkeit, dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete Exemplare von Gordianus III. (Saeculi Felicitas), Treb. Gallus (Pietas Aug.), Gallienus, Salonina, Posthumus (Victoria Aug.), Claudius Gothicus, Quintillus und Aurelianus, sämmtlich von Weisskupfer, zur Einsicht mitzutheilen, und demselben 50 Stücke von Valerian dem Ältern (Felicitas Augg. — Conservat. Augg — Jovi Conserv. — Oriens Aug.), von Gallienus und Salonina, von P. L. Corn. Valerianus Saloninus (Princip. Juvent. — Spes publica. — Consecratio), von Claud. Gothicus und von Quintillus als Geschenk zurückzulassen.

St. Johann (Cillierkreis). 1843. — Zu St. Johann zwischen Rietz und Laufen wurden im genannten Jahre beim Neubau der Kirche zwei römische Inschriftsteine gefunden (s. Mitth. des hist. Ver. f. St. II. S. 155). Sie sind jetzt in der Thurmmauer angebracht.

1.

METIL. MAXIMINVS. VIR. EGR ...
OMNIBVS. MVNERIBVS. FVN ......
T. AEL. VERA. CoNIVX. ME .....
ÆLIANVS. DVMVIR. NV ....
LVCo. SIMPLICIAVS. ME ....
VICTORIAVS. SEVERA ....
LIB. SVS. POS. CV ....
.... TONICO. FRA...... ....

Der Stein ist 12″ hoch, 15″ breit und 12″ tief eingelassen, auf der eingemauerten Seite sollen Figuren sich befunden haben. — Ein Metilius C. F. Marcellinus erscheint auf einem Inschriftsteine zu Anghierra im Parke der Boromeer (s. Labus, Notizie intorno alla vita del P. G. M. Racagni. Milano. 1822).

2.

D. I. M
SEX
MASCLI
NVS
V. S

Ein Mithrasstein (Deo Invicto Mithrae), $10^1/_2$″ hoch, 7″ breit, in Form eines Cippus. — Der Name Masclinus, eine Ableitung von Masculus (das in Noricum mehrfach vorkommt, z. B. am Donatiberge, s. I. A. Caesar. I. 215; zu Leibnitz, s. Gruter. DCCCVII. 6, zu Kumberg, ebend. 7, zu Feistritz nächst Gratz, s. Muchar, Gesch. d. St. I, 377) findet auf Römersteinen in Steiermark und Kärnten vielfache Namensverwandtschaft. Einen Masclinius finden wir zu Cilli (s. Duell. p. 9, XIV. Murat. DCCCXXXIV. 1. Katancs. I. 316. LXXX. n. 344), einen Masculinius ebendort (s. Laz, p. 996. Grut. CCCCXCVII. 7, 8. Mus. Veron. CCCCLII. I. Donat. CCXL. 2), eine Masculinia Virinia zu St. Jakob im Bezirke Längsee in Kärnten (Wr. Jahrb. XLVI. 1829, A. Bl. Nr. 46), einen Masculinus zu St. Veit in Kärnten (s. Apian CCCC), einen Mascillus Mascillinus zu Cilli (K. Mayr. S. 46), einen Mascellus Mascellinus auf dem Zollfeld in Kärnten (Grut. CXI, 2. Katancs. I. 307. XXIX). Auf einem Steine zu Zülpich, im ehemal. Herzogthume Jülich, kommt ein Masclinius Maternus und ein Masclinius Leo (s. Orelli I. 1108, Steiner, Codex. II., S. 195. n. 1226) und ein Masclinius (Masculinius) Valens zu Rom (Grut. XLII. 10) vor.

St. Katharina (Cillierkreis.) —?— Eine Stunde nördlich von Trifail, wo ebenfalls Römersteine an der Kirchthüre eingemauert sind, befindet sich rechts an der Kirchthüre zu St. Katharina, in der Gemeinde Zeče (Urwald, Mons Cetius?) auf einem 28″ hohen, 17″ breiten Römersteine von weissem Marmor, unter drei Brustbildern, folgende Inschrift:

BARBIV
S. CVPITV
AN IX
L NINASA
VX. AN. LI. M
. . . .
. . . .
. XX

(Mitth. des hist. Ver. f. St. II. S. 154.)

Klempas (Cillierkreis). 1846 — 1849. — Bei der Eisenb
Hrastnigg, im ersten Einschnitte, am steierischen (rechten) S
fast der Stelle gegenüber, wo in Krain 1845 ein dem Savus und
sullnta geweihter Altar (vgl. Österr. Blätter für Lit., Kunst u. s
Nr. 243) gefunden worden ist, wurden zwei Altarsteine ausgegra

1.
NEP. AVG
SACR
C. CASTRIC
OPTATVS
S. L. M

Votivstein von Alpenkalk, 18″ hoch, 8″ breit.

2.
I I
. . . . . .
. . . . . .
. . . . VA

Votivstein von Dolomit, 16″ hoch, 7″ breit (s. a. a. O. S. 57).

Hrastnigg (Cillierkreis). —?—. An der Scarpemauer unter
Bahnwächterhäuschens daselbst ist folgender, 14″ hohe und 13″ b
schriftstein aus Grobkalk verkehrt eingelassen:

CASSVS
OVINCII A
VI SIBI
AAIA V
I. AN. I

(S. a. a. O. S. 58.) Vielleicht der Grabstein eines PrOVINCIALIs.

Dol (Cillierkreis). 1848. — Zu St. Jakob im Thale, 3
westlich vom Römerbade Tüffer, ist an der Brustwehr des Pfarrha
folgendes, 11″ hohe und 9″ breite Bruchstück, das dort vor dem G
gefunden wurde, eingemauert (s. a. a. O. S. 58):

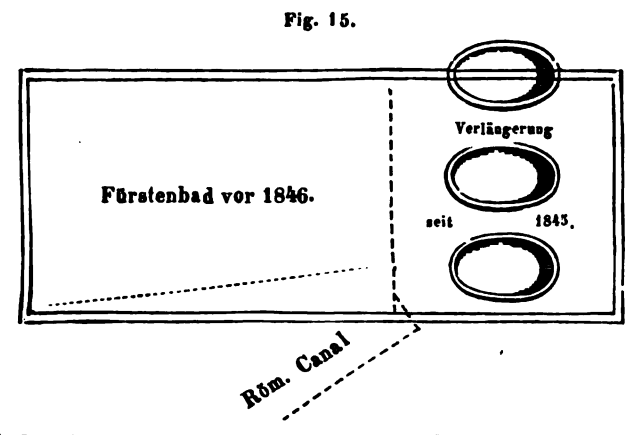
.ORTVNAE

Laschische (Cillierkreis). 184? — Zu Dol bei Laschise
Stunde östlich vom Römerbade bei Tüffer, lehnt an der Gartenm
Matth. Gorischegg folgender, 26″ hohe, 21″ breite Grabstein aus
Grobkalk (s. a. a. O. S. 59):

CVPITVS. AVTI
V. F. S. E
BONIATAE. SECVND
AN. LXV. H. S. E.
ANTONIO. F. A. XX
VIVO. I(n)(f)R. P. XX
(In agro P.) XXV

Tüffer (Cillierkreis). 1846—1847. — In dem sogenannten Römerbade
litz bei Tüffer, das seinen Namen den mehrfachen Spuren römischer
ledelung in dieser Gegend verdankt, die darauf schliessen lassen, dass
dortigen Heilquellen schon von den Römern benützt worden seien, sind
en bereits bekannten Römerdenkmälern (s. Wr. Jahrbücher d. Lit. CXVI.
I. Anz. Bl. S. 59), in der letzteren Zeit manche neue Entdeckungen hin-
kommen, welche die eben ausgesprochene Muthmassung zu bestätigen
gnet sind. Bei Erweiterung des Badegebäudes in den J. 1846—1847 zeigte
ich nämlich, dass das einstige Römerbad südlicher, als das sogenannte
stenbad, gelegen habe; denn als man das letztere gegen Süden erweitern
lte, kamen, regelmässig aneinander gereiht, drei, ungefähr 18″ tiefe, mul-
förmige Becken zum Vorscheine. Sie bestanden aus einem Gemenge von
s (hydraulischem Kalk) und Terra-Cotta, und waren so blank polirt, dass
rie weiss und roth gesprenkelter Marmor sich ausnahmen. Ausserhalb des
aues zeigte sich eine zweite Reihe solcher Becken; auch deutet der noch
handene römische Canal eine südlichere Lage an, indem er dort einmün-
wo der Zubau begonnen hat. (S. a. a. O. S. 160, nach Angabe des dor-
n Badedirectors Herrn Karl Hen). (Fig. 15.)

Fig. 15.



Zu den oben erwähnten, allgemein bekannten Inschriftsteinen im Römer-
Tüffer kam seither noch ein 18″ hoher, 10″ breiter Cippus von weis-
Marmor mit der Widmung:

VALETVDO

St. Margarethen (Cillierkreis). — ? — In dem Berggraben Dielasse
st St. Margarethen, ½ Stunde westlich vom Bade Tüffer, neben dem

Eingang einer Bergkeusche befindet sich ein 36″ hoher Römerstein von Dolomit, mit 20″ Sockelbreite. Die Inschrift darauf ist 15″ hoch und 12″ breit, oberhalb derselben zeigt sich ein Haupt mit herabhangenden Haaren (Medusenhaupt):

SEV BRINV
BI PROBA
V. F. ET
SVRATO. F. A. X
. . . . . L L
. II

(a. a. O. S. 159). Die Namen BRINVB und SVRAT klingen wieder ganz celtisch.

Gabernigg (Cillierkreis). 1847. — In der Pfarre St. Lorenzen, zwei Stunden unterhalb Pettau, im Gabernigg, wurde vor einiger Zeit in einem Weingarten ein Sarg mit Inschriften und plastischen Darstellungen ausgegraben, der dem Eigenthümer, einem Schmiede, als Kühltrog dient. Er ist aus weissem Marmor gehauen, 14″ hoch, 33″ breit. 14″ tief und hat an der vorderen Breitenseite folgende 14″ hohe, 21″ breite Inschrift:

VAL. VALENS. V. F. S. ET
VIBININO. CONIVG
CARISSIMO. A. LXXV. ET
I. VALENTINO. F. ET
VALERIANO. IVSTINO. N

Zu beiden Seiten der Schrift steht, rechts und links, unter einer bogenartigen Verzierung eine Figur en relief; jene hält die Hände auf der Brust gekreuzt, diese hat die rechte Hand in Brusthöhe gebogen, während sie in der gesenkten Linken eine dolchähnliche Waffe hält. Auch die 14″ breiten Seitenstücke bilden Reliefs; das zur Rechten stellt einen geflügelten Genius dar, der einem Pfau ein urnenähnliches Gefäss vor hält, das zur Linken zeigt ein grosses Geschirr. aus dem eine Rebe mit Ranken, Blättern und Trauben emporwächst (s. a. a. O. S. 64—66). Herr Rich. Knabl liest den weiblichen Namen VALENSIA und erinnert an eine VALESIA bei Gruter. DCCCXXXVIII. 4.

III. Königreich Illyrien.

A. Laibacher Gouvernementsbezirk.

Laibach (Laibacherkreis). — Herr R. Knabl führt in den Mitth. des hist. Ver. f. St. II, folgenden, am deutschen Hause zu Laibach befindlichen Inschriftstein an:

D. M. S
T. CAESERNIVS
T L
IANVARIVS
IIIIII VIR
VIVS. FEC
SIBI. ET. SVIS
H. M. H. N. S

Der Stein ist 37½" hoch, 25½" breit und 19" tief; die Höhe der Inschrift beträgt 29½", ihre Breite 17¼". An der Seite des Denkmales zur Rechten erblickt man einen herabschiessenden Delphin der einen Fisch im Maule hat, an der entgegengesetzten Seite ein vasenähnliches Gefäss, aus dem eine Rebe, mit Früchten behangen, emporsteigt (vgl. l'Istria, 1851, Nr. 34, p. 150). T. Cäsernius scheint — wie in der „Istria" treffend bemerkt wird — früher Sclave gewesen zu sein und in seiner neuen Würde (Seviratus) die Erinnerung an seinen ehemaligen Stand gescheut zu haben, wesshalb die Buchstaben T L, die ihn als Freigelassenen (Titi Libertus) bezeichnen, fast unmerklich klein, vielleicht sogar gegen seinen Willen auf höheren Anlass, zwischen die zweite und dritte Zeile eingeschoben wurden. Das Sevirat selbst deutet auf eine Colonia oder ein Municipium. — Ein T. Caesernius Macedo Quinctianus erscheint auf einem Steine zu Aquileja, der sich auf die Verarbeitung des norischen Eisens bezieht (vgl. Mur. CCCLVIII 4. — Linhart, Versuch n. Gesch. v. Krain. I. S. 288).

Treffen (Neustädtlerkreis). 1845. — Seit sechs Jahren bewahrt die Sammlung des historischen Vereines zu Laibach nachfolgende Inschriftsteine von Treffen, die Herr Knabl a. a. O. mittheilt:

1.

I. O. M
E. GENIO. LoCI
PRO. S. DN LVAL
FAVENTINVS
MIL. LEG. X. G. AT (ANToninianae)
F. COS VSLM
PRAESENTE ET
EXTRICATO
COS

Die Höhe des Steines beträgt 30", die Inschrifthöhe, 21¼" die Sockelbreite 18", die Inschriftbreite 12½", die Tiefe des Denkmales 11". — Der Stein rührt her aus dem J. 217 n. Chr. unter Opelius Macrinus. (Vgl. l'Istria, 1851, Nr. 34, p. 149.)

2.

I. O. M
E. GEN. LOC
AVR. SECVN
DIANVS. QV
E. ITRIVS. BF
COS. LEG. X. G
XV. K. IVN
V. S. L. M

Die Höhe des Steines beträgt 37", die Inschrifthöhe 16½", die Sockelbreite 18¾", die Inschriftbreite 10½", die Tiefe 11½". — Das Monument wurde in den Jahren 140—277, zwischen Marc Aurel und Probus, am 18. Mai errichtet. — Aurelius führte, ausser dem Beinamen Secundianus, einen zweiten, nämlich Itrius, vielleicht von seiner Vaterstadt Itri. (Vgl. l'Istria, 1851, Nr. 34, p. 149.)

3.

I. O. M

CETERISQ. DIIS. D

EABVSQ. E. G. LO

CN. BAEBIVS. MARCEL

LINVS. MIL. LEG.

X. G. P. F. COS. CV

M. C. BAEB. MAR

CELLO. IVNIORI

FILIO. V. S. L. M

FVSCO. ET. DEXTRO. COS

VI. IDV. APRILIS

Die Höhe des Steines beträgt 34''. die Inschrifthöhe 14 1/2''. die Sockelbreite 14''. die Inschriftbreite 10 1/2'' die Tiefe 9''. Das Monument datirt vom 8. April 225 n. Chr. unter Severus Alexander. (Vgl. l'Istria. 1851. Nr. 34, p. 149. wo Gnaeus Baebius Marcellinus und Marcellus gelesen wird.)

4.

I. O. M. E. G.

COL. CEN̄ MI

RAPVS. B C

OS. V. LEG. XXX

CON̄. MILES

ID. OCT. VA

LERIANO

IIII. ET. GALL

IENO. III. AVGG. COS

Die Höhe des Steines beträgt 31 1/2''. die Inschrifthöhe 17''. die Sockelbreite 16''. die Inschriftbreite 11 1/4''. die Tiefe 10''. Der Tag, an dem der Stein gesetzt worden, ist der 15. October des J. 257 n. Chr. unter Valerianus dem Älteren. — In der Zeitschrift „Istria" (a. a. O.) lautet die Inschrift:

I. O. M. E

GL. GNLIME

TRATVS. B C

OS LEG X

GO. V. M. L. S

ID. OCT. VA

LERIAN

IIII. ET. GALL

IENO III AVGG CO

Nach unserer Leseart ist der Stein dem Jupiter Optimus Maximus und dem Genius des COLlegii CENTonariorum von einem Veteranus LEGionis XXX, aus dem Corps der CONTarii (mit Picken bewaffnete Soldaten; vgl. Gruter. XL 2, 3), nach der Leseart in der Istria dem Jupiter und dem Genius Loci von einem Krieger der LEG. X. GOrdiana gewidmet.

5.

I. O. M. E

GEN. LOC

M. AVR. VALE
TINVS. BF COS
LEG. XIIII. G. M
V. S. L. M
KAL NOV

öhe des Steines beträgt $32\frac{1}{2}''$, die Inschrifthöhe 15″, die Sockel-
, die Inschriftbreite 13″, die Tiefe 10″. Das Monument wurde am
vember, wahrscheinlich nicht vor Marc Aurel und nicht nach
errichtet. — In der Zeitschrift „Istria" (a. a. O.) lautet die fünfte
XIIII. GAEM.

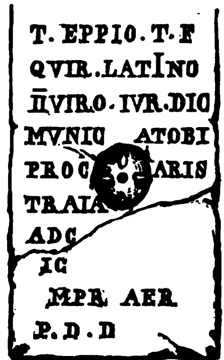
6.

INVICTO
MITRHAE
P. AELIVS
RESPECTVS

lithrasstein, der eine Höhe von $33\frac{1}{2}''$, eine Sockelbreite von 18″
Tiefe von $10\frac{1}{2}''$ hat; die Höhe der Inschrift beträgt $17\frac{1}{2}''$, deren
′. Der Stein gehört wahrscheinlich entweder in die letzte Hälfte
en, oder in die erste des dritten christlichen Jahrhundertes. (Vgl.
51, Nr. 34, p. 150.)

ice (Neustädtlerkreis). 1850. — Ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden westlich
chsten steiermärkischen Städtchen Rann wurden, in Unter-Krain,
n Ufer der Gurk, auf dem Acker des Bauers Tomsche Nr. 4 in
Malence (Pfarre Zhatezh), im J. 1850 zwei Steintrümmer aus-
die nachher an der Dreschtenne lehnten. Sie scheinen Deckel
ges zu bilden, der zerschlagen neben der Cisterne liegt, messen
20″ in der Höhe und 24″ in der Breite, und stellen, aneinander-
lgende Inschrift her:

(Fig. 16.)



h. d. hist. Ver. f. St.. II. Hft., S. 60, von R. Knabl. — Sitzungs-
kais. Akad. d. W., Jahrg. 1851, VI. Bd., 2. u 3. Hft., S. 199. —
1851, Nr. 34, p. 151.) — Augenscheinlich ist hier das Municipium
um gemeint, der Hauptort eines Volksstammes, der zwischen der

Save, der Gurk und Weichselburg sass, und zwei grössere Ortschaften hatte, nämlich jenes Municipium Latobicorum (etwa Haselbach) und Praetorium (vielleicht Treffen).

Dernovo (Neustädtlerkreis). 1850. — Zu Dernovo in der Pfarre Haselbach, wo bereits mancherlei Reste des alten Municipiums Neviodunum, als Quaderstücke, Wasserleitungsröhren, Ziegel, Dachplatten, ganz gleich den zu Baden bei Wien (s. d.) gefundenen, u. s. w. ausgegraben und zum Theile wieder bei Bauten benutzt wurden, hat man auch römische Münzen, und am 14. Juli 1850, an der Strasse nach Gurkfeld, zwei längliche Quadern, die Mittelmauer und das Fundament eines Gebäudes, entdeckt, das am Rande des noch erkennbaren alten Ufers der Save stand (vgl. Sitzungsberichte 1851, VI. Bd., 2. und 3. Hft., S. 205). — Neviodunum scheint seinen Standort am rechten Save-Ufer, zwischen Zhatezh und Mokriz, südlich von der Mündung des Gurkflusses, gehabt zu haben.

Neudegg (Neustädtlerkreis). 1848. — Auf der Höhe des Terbinje Vrh ob Neudegg, am nördlichen Waldabhange, wurde im Jahre 1848 von einem Bauer ein römischer Inschriftstein ausgegraben, der, unfern von anderen Spuren römischer Mauern, noch dort liegt:

QRP
COH. IIII. AQV
GAIANVS
ALVMNVS
V. S. L. M
CILONE. IT. COS

(Vgl. l'Istria, 1851, Nr. 34, p. 151.) Aus dem J. 204 n. Chr. (unter Caracalla), wo der bekannte L. Fabius Septiminus Cilo zum zweiten Male Consul war und den Flavius Libo zum Amtsgenossen hatte. Die COH IIII AQVitanorum bestand aus römischen Bürgern. (COH. IV. AQVIT. mit dem Beisatz EQuitum Civium Romanorum. Vgl. Grut. XIV. 9.)

Pulst. (Klagenfurterkreis.) 1848. — Auf der Hochebene vor der Maltheser-Ordenscommende Pulst im oberen Glanthale waren schon vor einigen Jahren beim Baue des Schoppens der Meierei von Hohnstein behauene Steine, Säulchen, Steinstatuetten u. dgl. ausgegraben worden. Im J. 1848 entdeckte man ebendort, nebst Bausteinen, Ziegeln u. s. w. auch einen 2' hohen Cippus von weissem Kalksteine, in dessen Besitz anfänglich der Bauer Barth. Santner, insgemein Neubauer zu Pulst, sich befand, bis er dem kärnt. Geschichtsvereine für seine Sammlung zuging. Dieser Römerstein, den das vom hist. Vereine für Kärnten herausgegebene „Archiv f. vaterl Gesch. und Topogr., 1. Jahrg., Klagenfurt, 1849, S. 95, veröffentlicht, trägt die Inschrift:

CIRYSATIVS
CYPAERI
TI. CLAVDI. CAES
AVG
SER. VIC
V. S

Auf der oberen Seite des Steines ist ein kleines, rundes Piedestal erkennbar, worauf eine Statue gestanden zu sein scheint, vielleicht ein Standbild der personificirten NOReia (Isis Noreia), da man an dem Gestelle, nach der Inschriftseite des Steines zu, die Sylbe NOR. wahrnimmt. — Der Sinn der Inschrift erklärt sich vollkommen aus folgenden Inschriften:

ANDRONI
CVS. HERMAE
TI. CLAVD. CAE
SARIS. SERVI
VICARIVS
DIT(i) P(atri). V. S
L. M

(S. Marini, frat. arv., p. 687); ferner:

VENVSTVS
PHILOXENI
TI. CLAVDI. CAESARIS
SERVI
DISPENSATORIS
VICARIVS
B(onae). D(eae). V. S. L. M

(S. Fabretti, p. 303, n. 292.) Unsere Inschrift gilt also dem Stellvertreter eines Sclaven des Kaisers Tiberius Claudius Drusus (41—54 n. Chr.). Servus vicarius steht im Gegensatze, zum Servus ordinarius, in dessen (als seines Herrn) peculium er stand; daher bei Ulp. dig. 15. 1. 17 die Frage: „Si servus meus ordinarius vicarios habeat, id, quod vicarii mihi debent, an deducam ex peculio servi ordinarii?" — Ebendort wurden 1849 zwei andere sehr wohlerhaltene Arae mit auf die Isis Noreia bezüglichen Inschriften gefunden. Dieselben sollen im 2. Jahrgange des Archivs für vaterländische Geschichte ihre Besprechung finden.

Diese Monumente verdienen, wenn die Beziehungen auf Noreia mit Bestimmtheit nachweisbar sind, hohe Beachtung, indem die Anzahl von Denkmälern, welche dieser einst berühmten, nunmehr bis zur Unnachweisbarkeit ihres ehemaligen Standortes verschollenen Stadt der Noriker namentlich Erwähnung thun, sehr gering ist. Ich stelle folgende hier zusammen:

1.

MARTI
HERCVLI
VICTORI
AE
NOREIAE

Eine Ara, 3' 2" hoch, 1' 4" breit. Zu Cilli (s. Laz, R. R. LXII, 997. Grut. LVI. 2. Duell. p. 7. VIII. Eichhorn, II. S. 39. Muchar, Noricum II, 7. Katancsich J. A. I. 307. XXX. Wr. Jahrb. LV. Bd. 1831, A. Bl. S. 27. n. 240. Wagener, Handbuch der vorzüglichsten in Deutschland entdeckten Alterthümer, Weimar 1842, S. 184, d. u. a. a. O.). Unbedingt in der Serie der Monumente von Noreia das Lehrreichste und Wichtigste.

2.

NOREIAE. ISIDI
FECIT. A. TREBONIVS

Auf dem Ulricbsberge in Mittelkärnten (S. Eichhorn Muchar, Nor. I, 277. Orelli, I, 356, 2035. Wal. Myth. s‹ p. 183, n. CCVII. Zell, Delectus Inscript. n. 285).

3.

NOREIA. I . . .
AV. . . . . . .
DE. . . . . . .
AVG . . . . . .
P. . . . .

Zu Feistritz in Kärnten (Bezirksobrigkeit St. Georgen am see im Klagenfurterkreis) in der Sensenschmiede (s. Eichhorn, Wal. 238. n. CCCXXVII).

4.

NOREIE
AVGVST. ET
HONORI
STAT. ATRA
BELLICVS. ET. EYTYCHES. Ↄ. SC. STAT
EIVSDEM
EX. VOT

Aus Görz (apud comitem Sigismund. de Attems) jetzt im Museum z bach (S. Donat. p. 53. 5. — Hagenbuch, Ep. Mss. 1753, 17. — A f. Geogr. u. Gesch., XII. Jahrg., S. 535. — Orelli, 2034). — Hr. P. ler liest (s. Esplorazioni di antichità nella città ed agro Tergestino diese Inschrift: Noreiae Augustae et Honori, stationis Atrantinae (ad Adrantem, in finibus Italiae et Norici; jetzt St. Oswald am Dr vgl. l'Istria, 1851, Nr. 34, p. 145) Bellicus et Eutyches Curatores sc stationis ejusdem ex voto. Mit etwas veränderter Leseart (n BELLICVS. ET || EVTICHES || ƆSC. STAT u. s. w.) gibt die Zei Istria, 1851, Nr. 34, p. 145, diese Inschrift und interpretirt: contrascr statt curatores scripturae. — Man wollte aus dieser Inschrift sch dass die Stelle der alten Noreia das jetzige Görz (Noritia, woraus (einnimmt, oder in der Nähe einmal eine andere Römerstadt Namens stand; beides haltlose Hypothesen.

5.

NOREIAE . . . .
SACRVM . . . .
TIMIVS . . . .
DIANVS. CO . . .
BREVC. P. F
V. R. L. L.

Im Juli 1808 in der Kirche St. Martin zu Weihmörtnig in B gefunden (s. Raiser. Drusomagus. — Hefner. röm. Bayern. S. 2 Ebend. Röm. Bayer. Denkm. S. 77, n. XXXIII. De Wal. p. 239. n. CCCXX

6.
METELLVS
F. OPTATVS
...VS. DEC. S
NOR. XII

(Vgl. Kandler, Esplorazioni, n. 5, p. 6.) Gefunden in dem nordwärts von St. Pelagio unfern Praprod gelegenen Thale, wo man den Hauptweg nach Noricum und Pannonien suchen zu müssen glaubt. Wahrscheinlich, trotz des NOR., ohne Beziehung auf Noreia selbst, sondern vielmehr ein DECurio Solvae anNorum (L)XII.

St. Peter im Holze (Villacherkreis). 1847. — Vor ungefähr vier Jahren vereinigte sich in und um Spital in Oberkärnten eine Gesellschaft, den Herrn Fürsten Porcia an der Spitze, um auf dem Boden der alten Teurnia Nachgrabungen zu veranstalten. Mehrere interessante Fundstücke waren das Ergebniss dieses Unternehmens, dem es jedoch, um grössere Resultate zu erzielen, an einem bestimmten Plane fehlte. Der herrschaftliche Verwalter zu Spital, Hr. Andr. Mentitsch, hat allein Notizen darüber gesammelt. Die Fundgegenstände wurden, insoweit dies anging, dem Geschichtsvereine für Kärnten zum Geschenke gemacht. Die merkwürdigeren dieser Entdeckungen waren folgende:

1) Ein Hypokaustum, nämlich ein Gewölbe, an dessen Hauptwänden thönerne Beheizungsröhren von 11″ Höhe und 5″ Durchmesser, mit runden oder viereckigen Öffnungen in den beiden schmalen Seiten, angebracht waren. In diesem Gewölbe fand man über 60 viereckige, mit jenen selbst in keiner eigentlichen Verbindung stehende, sondern bloss an die Mauer fest angepasste Pfeiler oder Säulen von beiläufig 4′ Höhe, welche, oben abgeschweift, viele hinter oder neben einander liegende Gewölbchen oder Arcaden von ungefähr 4′ Höhe, 2′ Breite und 5′ Tiefe bildeten. Die Wände waren mit einem hochroth bemalten, polirten Anwurfe bedeckt. (Spuren eines ähnlichen Hypokaustums waren schon vor vierzehn Jahren zu Töltschach in Kärnten gefunden worden. Vgl. Carinthia, 1838, Nr. 23, 25, 26.) Die Übereinstimmung dieser Baureste mit dem bei Enns gefundenen (s. d.) ist in die Augen springend. — 2) Unterirdische Gänge von 5′—1° Höhe, schon sehr verfallen — 3) Verschiedene Bronzegegenstände, als a) das Brustbild eines Weibes mit aufgebundenen Haaren, b) Ring, c) Nadel, d) Handhabe, e) radförmiges Bruchstück. — 4) Verschiedene Gegenstände von Eisen, als: a) Schlüssel, b) Hufeisen, c) Lanzenspitze, d) Fragmente von Geschirren, e) Rüstungsbruchstücke, f) rohe Stücke. — 5) Münzen, und zwar:

1) IMP. CAES. VESPASIAN. AVG. COS. III. Belorberter Kopf des Vespasian.
℞. VICTORIA. NAVALIS. S. C. Die Siegesgöttin auf dem Vordertheile eines Schiffes sitzend, in der R. einen Lorber, in der L. eine Palme. — Æ. — Vom J. 71 n. Chr.
2) IMP. CAES. VESP. AVG. P. M. COS. IIII. Belorberter Kopf des Vespasian.

℞. VICTORIA. AVGVST. Die Siegesgöttin, ein Feldzeichen bekränzend. — Æ. — Aus den J. 72—73 n. Chr.

3) IVLIA. AVGVSTA. Kopf der Julia, der Tochter des Titus.

℞. HILARITAS. S. C. Die Heiterkeit, in der R eine Palme, in der L. ein Füllhorn. — Æ. II. — Aus den J. 72—81 n. Chr.

4) IMP. NERVA. CAES. AVG. P. M. TR. P. II. COS. III. Belorberter Kopf des Nerva.

℞. FORTVNA. AVGVST. S. C. Die Glücksgöttin stehend, in der R. ein Ruder, in der L. ein Füllhorn. — Æ. II. — Aus dem J. 97 n. Chr.

5) GALLIENVS. AVG. Kopf des Gallienus mit der Strahlenkrone.

℞. IOVIS. STATOR. Jupiter stehend, in der Linken den Speer. — Æ. Aus den J. 254—268 n. Chr.

6) IMP. PROBVS. P. F. AVG. Kopf des Probus mit der Strahlenkrone.

℞. VICTORIA. AVG. Die Siegesgöttin schreitend, in der L. ein Tropäum, unterhalb zwischen den Buchstaben A L ein Blitz. — Æ. — Aus den J. 277—282.

7) CONSTANTINVS. AVG. Belorberter Kopf des Constantin.

℞, VOT. XX innerhalb eines Lorberkranzes, um denselben D. N. CONSTANTINI. MAX. AVG. Unterhalb S T. — Æ. III. — Aus den J. 308—337.

8) D. N. GRATIANVS. P. F. AVG. Kopf des Gratian mit der Stirnbinde.

℞. REPARATIO. REIPVB. Der Kaiser im Mantel, auf der L. ein Siegesgöttin, mit der R. die knieende Tellus aufhebend. Unterhalb SMRT. — Æ. II. — Aus den J. 367—383 n. Chr.

9) Belorberter Kopf.

℞. NEMET. Ein Reiter im Galopp, in der L. eine Lanze, barbarisch Münze. — Æ. Gr. $5^1/_2$. — Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet besitzt eine gleiche Münze (cf. Duchalais, p. 397, n. 89).

Judendorf (Villacherkreis). — Ein von hier stammender, 1′ 6″ hoher 1′ $8^1/_2$″ breiter Römerstein befindet sich jetzt im Probsteigarten zu Friesach; er trägt die Inschrift:

D. M
PRIMITIVA
FECIT. VIVA
SIBI. ET. ACVS
TIINO. C. IVGI
Θ. AN. LXX

(Mittheil. des hist. Ver. f. St. I. S. 39 u. Berichtigung am Schlusse.)

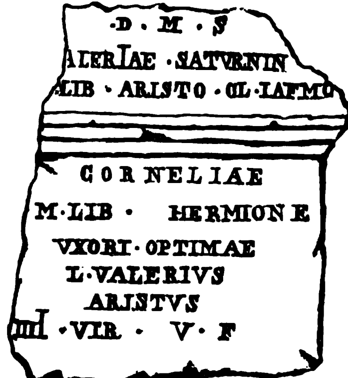
B. Triester Gouvernementsgebiet.

Aquileja (Görzerkreis). 1851. — Auf dem Felde, Muro forato geheissen, angeblich einst ein Springbrunnen, wahrscheinlicher ein Wasserbehälter, wurde eine Tafel von Kalkstein, 6′ lang, 3′ 10″ hoch, gefunden mit folgender Inschrift in schönen Uncialen:

A. CAESILIO. A. F. VEL
ACASTINO. P. P
IIIIVIRO. IVREDIC. Q. Q
REIP. SVAE. AMANTISSIMO
MVNICIP. ET. INCOL. IN. SOLACIVM
AMISSI. OPTIMI. ET. PRAESTANTISSIMI. CIV
LOCVS. DATVS. DECRETO. DECVRIONVM

Jetzt in der reichen Sammlung des Hrn. Vincenzo Zandonati, Verfassers des „Guida di Aquileja", zu Aquileja befindlich, aus der die Istria (1852, Nr. 23 bis 24) noch viele andere schon früher aufgefundene epigraphische und plastische Denkmäler mittheilt, auf die wir bei anderer Gelegenheit zurückkommen werden. — Ein Acastus, Augusti Libertus Procurator Provinciae Mauretaniae kommt zu Formiae vor (Grut. MXC. 10); bemerkenswerth ist die doppelte Bezeichnung Aquileja's mit Respublica und Municipium.

Fiumicello (Görzerkreis). 1851. — Daselbst wurde im J. 1851 ein Cippus gefunden, mit der Inschrift: Fig. 17.



Die oberhalb stehende Widmung unter D. M. S. scheint später eingemeisselt, das IIIII in der letzten Zeile der Rest von IIIIII (Sevir). Jetzt befindet sich der Stein in der Sammlung des Hrn. Zandonati zu Aquileja (l' Istria l. c.).

Pola (Istrianerkreis). 1851.— Herr L. Rizzi zu Pola theilt in der Zeitschrift Istria (VI, 1851, n. 32, vom 9. August, p. 137) folgende Römersteine mit, die aus dem Schutte vor der Porta Aurata, nächst dem Graben, gezogen wurden, der die Mauer umgibt. 1.

D. M
P. AELI. P. F. CAMIL
OCTAVI
AED. II. VIR. I. D. POL

Ein Sarkophag von weissem Kalksteine, 6′ 5″ lang, 2′ 8″ breit, 2′ 6″ Wiener Mass hoch. — Die Tribus CAMILia (Camilla, Camilina) kommt mehrfach auf Inschriften vor (Grut. CDXXXI. 6. DXXVIII. 4. DCLXXVII. 5. u. s. w.); Oliveri (Marm. Pisaur. p. 99) zählt 7 Pisaurenser und 1 Veroneser auf, die dieser Tribus angehören; auch Fabretti, p. 139, 144, Maffei, Mus. Ver. p. 225, 4., Oderic. p. 194, 19, erwähnen derselben. Einige, wie

Boindin (vgl. Hagenbuch, de Rom. Trib. Parerg. s. Orelli II. p. 28), halten sie für eine von den 8 (s. Vellej. 2. 20) oder 10 (Appian. Bell. Civ. I, 49) Tribus die im Bürgerkriege zu den früher vorhandenen hinzugefügt, aber bald wieder aufgelöst wurden. Dr. Th. Mommsen dagegen, der obige Stellen einer genauen Kritik unterzieht (s. die röm. Tribus, Altona, 1844, S. 11) und als übel verstanden nachweist, zählt diese Tribus den 16 ältesten Landtribus bei die aus der Eintheilung in die gentilicischen Gaue (pagi) hervorgingen, wesshalb sie auch sämmtlich gentilicische Endungen zeigen und sich grösstentheils auf patricische Geschlechter zurückführen lassen (s. ebend. S. 7).

2.

D. M
POLLENT
PROCESSAE
COL. POL. LIB
VALERIANVS
SVMMARVM
DISPENSAT
COLLIBERTÆ
RARRISSIMÆ
POSVIT

Ein Cippus, den ein Ökonomieverwalter, ein Freigelassener, seiner Mitfreigelassenen, und zwar einer Freigelassenen der COLonia Polensis (Pieta Julia) setzen liess, wesshalb sie auch den Vornamen Pollentia erhielt. Auf Denkmälern kommen solche Freigelassene einer Colonie oder eines Municipiums, das ist Personen, welche früher in Diensten der Stadt gestanden, alsdann aber, wahrscheinlich ihrer guten Verwendung wegen, freigelassen wurden, häufig vor. Ich erinnere hier nur an Ti. Claudius Favor, Municipii Celeiae libertus (Grut. CXV. 5. DCI. 6), C. Publicius, Libertus Virunensium (Murat. MMLII. 2), C. Publicius Felix, Libertus reipublicae Tergestinorum (Reines. Cl. XIX. 35), L. Publicius Eutyches, libertus Municipii Tarvisiensis (Treviso; Grut. LXXXIII. 13), Reatinus Sallustianus Libertus reipublicae Reatinae (Rieti; Fabretti. p. 435), an Freigelassene von Augusta Taurinorum (Grut. XXXVII. 8), Pisaurum (Fabretti, p. 435) Atina (Grut. MCI, 5), Colonia Lingonum (Langres, Grut. DCXVI. 1.) u. a.

IV. Gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg.

Kronburg (Oberinnthalerkreis). 1851. — Vor kurzem wurde im Oberinnthale ein interessanter Fund gemacht. Dieser besteht in einem etruskischen (?) Opfermesser aus Bronze, das mit dem Griffe beiläufig die Länge von $1^1/_4$' hat. Die Klinge ist sichelförmig ausgeschweift, jedoch an der convexen Seite geschliffen, spitzig und fast handbreit; der aus dem gleichen Metalle gegossene massive Griff trägt am Ende einen Knopf von durchbrochener Arbeit, welche auf eine ziemlich ausgebildete Technik im Ergusse schliessen lässt. Griff und Klinge sind durch Bronzestifte an einander genietet. Dieser Fund wurde von Bauern in der Nähe des alten Schlosses Kronburg gemacht. Der häufige Regen hatte nämlich eine Erdschlipp

verursacht und dadurch die Klinge blossgelegt. Die schöne grüne Patina rieb der Finder mit Sand und Kreide ab, weil er glaubte, dass dieses Werkzeug des Götterdienstes unserer Ahnen werthvoller sein werde, wenn es hellen Metallglanz zeige (s. Phönix, Zeitschrift für Literatur, Kunst, Geschichte, Vaterlandskunde, 1852, Nr. 1, vom 3. Jänner 1852, S. 8).

Bregenz (Bregenzerkreis). 1852. — Der gefälligen Mittheilung meines verehrten Collegen, des k. Rathes J. Bergmann, verdanke ich folgende Nachricht, die demselben aus seinem Vaterlande zugegangen ist: „Bei der Vertiefung des Hafens im Bodensee zu Bregenz fand man unlängst drei Schuh tief im Schlamme ein eichenes, durch das Alter gänzlich verkohltes sogenanntes Platt- oder Segelschiff, zwischen 60—70 Fuss lang. Die Eichen rühren aus einer Zeit her, die an Urstämme erinnert; die gänzliche Verkohlung gibt einen Begriff von der Entstehung der Steinkohlen und lässt auf ein sehr hohes Alter schliessen, um so mehr, als das Schiff nicht mit eisernen, sondern durchgehends mit hölzernen Nägeln oder Zapfen zusammengefügt war. Ausser dem Holze fand sich nichts vor, was auch nur im entferntesten Aufschluss geben könnte."

V. Königreich Böhmen.

Petersdorf (Königgrätzerkreis). 1851. — Beim Baue der Petersdorfer Fahrstrasse ist, laut einer Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft, im Juli 1851 ein Schatz von 51 Stück Goldmünzen gefunden worden, darunter 1 von Maximilian II. 1571, 2 von Rudolf II. 1588, 1 ung. von Matthias 1616, 1 von Gustav Adolf 1632, 3 von Ferdinand II. 1632, 1642 und eine ung. von demselben Jahre, 1 von der Stadt Frankfurt 1639, 1 von Ferdinand III. 1648, 1 von Leopold dem I. 1671; die übrigen sind holländische Ducaten aus den Jahren 1598—1650, nebst einer orientalischen Goldmünze. Die k. k. Kreisregierung zu Jičin hat dieselben dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Einsicht übermittelt.

Neuhof (Pilsnerkreis). 1850. — Bei Neuhof unweit Pisek wurden im Jahre 1850 an 30 Stück bronzener Anticaglien, als: Messer, Pfeilspitzen, Nadeln, Ringeln, Spangen und andere derartige Kleinigkeiten gefunden (s. Wiener Zeitung vom 6. Juni 1851, Nr. 160, S. 1963).

Ginec (Beraunerkreis). 1826. — In der Sitzung der kön. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften am 4. December 1850 hielt Herr Secretär Joh. Erasm. Wocel einen freien Vortrag über die Kampfringe der Celten aus Anlass des Fundes zu Ginec (im J. 1826), wo ein grosser, ovaler, massiver Bronzering zum Vorscheine kam. Geleitet durch das Studium der celtischen Münzen, auf denen häufig Krieger abgebildet sind, die in der einen Hand das Schwert oder die Lanze, in der anderen einen, zuweilen offenen, Ring halten, stellt Hr. Wocel die Vermuthung auf, dass dieser Ring keineswegs ein Siegeszeichen, sondern ein den Celten eigenthümlicher Kampfring sei, der dem Krieger zugleich als Schild diente. Dass der erwähnte Bronzering, das einzige bisher bekannte Exemplar dieser Art, zu dem angedeuteten Zwecke gedient haben mochte, wird bei der näheren

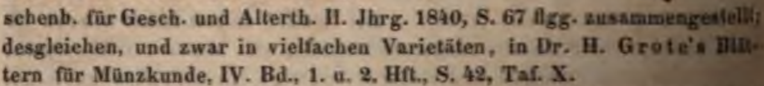
Betrachtung desselben klar, indem sich auf der einen Seite desselben unverkennbare Spuren von Hieben und Schlägen befinden, und überdies die in denselben angebrachten Öffnungen und Löcher deutlich nachweisen, auf welche Weise er an der Hand befestigt wurde. Dieser Kampfring stelle sich somit als ein das Celtenthum charakterisirendes Object dar, und berechtige zur Schlussfolgerung, das sowohl die Ginecer Bronzen, als auch denselben ähnliche Bronzegegenstände in den Hallstätter Gruben (s. d.), Überreste celtischer Völker seien (s. Beilage zum Morgenblatte der Wiener Zeitung vom 1. Februar 1851, Nr. 9).

Muster der merkwürdigen Ringe, die Hr. Wocel zum Gegenstande des erwähnten Vortrages gemacht hat, sind bereits in dessen „Grundzügen der böhmischen Alterthumskunde" (Tafel I, n. 14, 16) abgebildet und (S. 9) beschrieben; ich füge eine Copie derselben in verkleinertem Massstabe hier bei (Fig. 18.):

Fig. 18.

Ähnliche Ringe, die ihrer Structur nach zu dem erwähnten Zwecke vielleicht noch geeigneter sein dürften, besitzt das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet. Ich gebe hier (Fig. 19, 1. 2.) zwei davon in verkleinertem Massstabe. Beide sind von Bronze; der kleinere (1) wiegt 1 Pfund 6¼ Loth, der grössere (2) 2 Pfund 10¾ Loth, jener hat im Durchmesser 6″ (innere Lichte 5″), dieser 7″ (innere Lichte 5¾″). Auffallend ist es, dass bei dem letzteren (2) die einander gegenüber angebrachten Zwischenräume zwischen den erhöhten Ringen (a, b) genau Handbreite haben, während die Zwischenräume zwischen den übrigen kaum vier Finger fassen. — Derartige Ringe kommen häufig vor; sie sind bei Dr. H. Schreiber, Taschenb. für Gesch. und Alterth. II. Jhrg. 1840, S. 67 flgg. zusammengestellt; desgleichen, und zwar in vielfachen Varietäten, in Dr. H. Grote's Blättern für Münzkunde, IV. Bd., 1. u. 2. Hft., S. 42, Taf. X.

Fig. 19. 1 2 a b



Dass unter den Alterthümern, die man mit vieler Wahrscheinlichkeit den alten Celten zuschreibt, sich häufig Ringe von dieser Form vorfinden, unterliegt keinem Zweifel, obwohl eben so wenig zu läugnen ist, dass unter den fast in allen Antiquitätensammlungen vorfindigen Ringen von gleicher und ähnlicher Gestalt es gar viele geben mag, die in keiner Beziehung zu den Celten stehen. Das Bedürfniss der Völker in ihrem primitiven Zustande ist allenthalben dasselbe; wie die Zeichnungen von Kinderhand alle einander ähnlich sind, so tragen auch die Erzeugnisse der Naturmenschen unter jeder Zone, ob Werkzeug, Waffe oder Schmuck, ein ähnliches Gepräge [illegible] kann recht wohl in einem Museum Stein- und Met[illegible] chenfelde zu Hallstatt, wie aus den Wäldern der der Rasenen wie von den Küsten der Krimm, anwie aus den Schluchten des Maguragebirges in

gräbern wie aus den Todtenhügeln von Radiboi in Croatien, aus den Ebenen von Saint-Leu d'Essereins wie aus einem Tumulus unweit Altbreisach u. s. w. so stoff- und formverwandt neben einander gestellt sich denken, dass der Beschauer keine Ahnung von der ungeheueren Kluft der Entfernung, der Nationalverschiedenheit und mitunter auch des Zeitraumes hat, welche die einzelnen Gegenstände von einander trennt. Dass übrigens die Ringe von Ginec celtischen Ursprungs seien, ist mehr als wahrscheinlich, da ja die Celten auf ihren Wanderungen diese Gegenden in vielfachen Nach- und Rückschüben berührt, und einen ihrer Stämme, die Bojer, sogar für längere Zeit hier abgesetzt haben. — Schwerer zu bestimmen mag sein, zu welchem Gebrauche derlei Ringe gedient haben. Bei den nordischen Völkern waren, wie es heisst (s. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde, Kopenhagen, 1837, S. 43, 44), solche Ringe in der heidnischen Zeit bei der Eidesleistung gebräuchlich und hatten eine symbolische Bedeutung. Auch die aus den Livengräbern stammenden Ringe werden als symbolische (heilige) Ringe gedeutet (s. J. K. Bähr, die Gräber der Liven, S. 12). Die Motive, die Hrn. Wocel veranlassten, die Ringe von Ginec für Kampfringe zu halten, sind oben erwähnt. Von sogenannten celtischen Münzen, die in dieser Meinung ihn bestärkt haben mochten, besitzt das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet folgende:

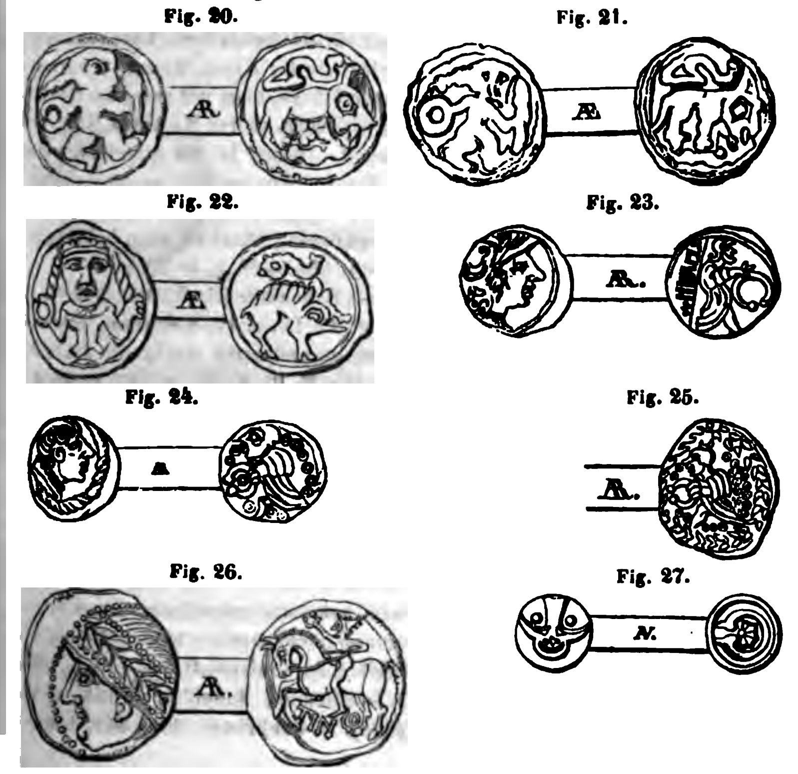


Fig. 20. Fig. 21. Fig. 22. Fig. 23. Fig. 24. Fig. 25. Fig. 26. Fig. 27.

(Fig. 20.) Eine rechts schreitende männliche Figur mit einer Kapuze auf dem Kopfe (Bardocucullus. cf. Martial. XIV., 126), in der L. einen Stab, der in eine Lanzenspitze auszulaufen scheint, in der R. einen offenen Ring; alles in einem Kreise.

℞. Rechts schreitendes Thier (Bär?), das ein am Boden liegendes kleineres Thier (Hase?) verzehrt; oberhalb eine Schlangenwindung; alles in einem Kreise. Æ. 5. — $^{60}/_{240}$ Loth.

(Fig. 21.) Ähnliche Figur mit geschlossenem Ringe.

℞. Wie oben. Æ. 5. — $^{64}/_{240}$ Loth.

Eine dritte ähnliche Münze Æ. 4. — $^{46}/_{240}$ Loth befindet sich ebenfalls im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete.

Schon Montfaucon theilt eine solche Münze mit. Lelewel (Pl. IV, 34. V. 6. vgl. Pl. IX, n. 18) schreibt dieselbe den Veromanduern (Veromandui cf. Caes. B. g. II, 4. Plin. IX, n. 18) einem Volksstamm in Gallia Belgica zu und setzt sie in den Zeitraum von 100—52 v. Chr. Man fand derlei Münzen in grosser Anzahl in der Umgebung von St. Quintin en Vermandois, in den Marais de Flins und in der Umgebung. Ruding dagegen (Coinage of Britain. Pl. IV, n. 71. V. I, p. 266) vindicirt sie den Britannen und setzt sie in die Periode nach Cäsars zweitem Einfalle, vor Cunobelinus, unter dem bereits die Nachahmung römischer Münzen begann. Vielleicht war es aber doch nur gallo-celtische Münze, die den Weg übers Meer zu einem Volke gefunden, dem Cäsar eigenes Münzgeld noch abspricht. H. Schreiber (Taschenbuch f. Gesch. u. Alterth. II, 1841, S. 403) erklärt sie für Kimri-Münzen; derselbe gibt (III, S. 44, Taf. II, 2, 3.) eine ähnliche Münze, aber mit anderem Revers.

(Fig. 22.) Brustbild eines Mannes, von vorn, in der R. einen Ring und ein stabähnliches gewundenes Instrument, in der L. ein gleiches, beide schräg gegen die Schläfe gerichtet; der Leib unverhältnissmässig dünn; alles in einem Reifen.

℞. Borstiger Eber mit grossen Fangzähnen; oberhalb eine Schlangenwindung; alles in einem Reifen. Æ (Potin). 4½. — $^{50}/_{240}$ Loth.

S. Caylus CIV. — Conbrouse, 259. — Schreiber III, S. 404, Taf. II, 1, mit Abweichungen im Detail. — Lelewel. Pl. IX, n. 17. Letzterer schreibt diese Münze ebenfalls den Veromanduern zu und setzt sie in die Jahre 50 bis 27 v. Chr. — Duchalais (Revue numism. V. Pl. XVIII, p. 257 weist sie, mit ähnlichen, den Catalaunern (Catalauni) zu, da sie in grosser Anzahl in der alten Champagne, in Lorraine (Lotharingen) und selbst in ganz Nordgallien gefunden wurden; vorzugsweise scheint dieser Typus den nordöstlichen Provinzen anzugehören. Pierquin bringt sie mit Ibruix (Aulerci Eburevices) in Gallia Lugdunensis (vgl. Duchalais p. 122, n. 369) in Verbindung.

(Fig. 23.) Rechts sehender behelmter Kopf (Pallas?), nnierhalb eines Kreises.

℞. ЬRVLIЬIM. Rechtsschreitende behelmte männliche Gestalt, in langem Gewande; in der R. einen grossen, offenen, an beiden Enden mit einem Knopfe versehenen Ring; innerhalb eines Kreises. Æ. 3. — $^{36}/_{240}$ Loth.

S. Eckhel, Cat. Mus. Vind. p. 13. — Mionnet, Suppl. I, p. 156, n. 41, (EЬVLILIM. ℞. Figure vêtue de la stola). — Conbrouse. 355, 459, 460. —

rm. 136. — Lelewel I, p. 247, schreibt diese Münze den Eburonen
rones) in Gallia Belgica zu, insofern er die Endsylbe ILIL für eine
rt von RIX nimmt. Regierungsrath J. Arneth erklärt das Instrument,
die Figur in der R. hält, für ein *instrumentum musicae bellicae*
Schreiber III, Taf. II, n. 13).

(Fig. 24.) Rechts sehender, schöngelockter bartloser Kopf eines jungen
nnes mit einem Halsbande von Perlen, innerhalb eines gewundenen
ises.

℞. Links schreitende kahlköpfige männliche Gestalt, in langem Ge-
nde, in der L. einen grossen, offenen, an beiden Enden mit einem Knopfe
sehenen Ring; innerhalb einer aus einzelnen Ringen bestehenden Ein-
sung. Æ (vergoldet). $2^1/_2$. — $^{25}/_{240}$ Loth.

(Fig. 25.) Vorderseite, wie Figur 24.

℞. Links laufende männliche Gestalt, auf dem Kahlkopf eine halbmond-
liche Verzierung, in der L. einen grossen, offenen, an beiden Enden mit
em Knopf versehenen Ring; innerhalb einer Einfassung aus Laubwerk.
. 4. — $^{25}/_{240}$ Loth.

Zwei ähnliche Silbermünzen, die eine Æ. $2^1/_2$. Gew. $^{26}/_{240}$ Loth, die
dere Æ. 2. Gew. $^{23}/_{240}$ Loth, befinden sich ebenfalls im k. k. Münz- und
tiken-Cabinete.

Lelewel (Pl. VI. 25) schreibt diese Münze den Völkern Mittelgalliens
; es wurden deren zu Trèves gefunden. Ein grösseres Stück (vielleicht
n solches wie Fig. 25 im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete) befindet sich
der Sammlung des M. Ducas. Sie stammt, nach Lelewel, aus den J.
—40 v. Chr. (cf. Revue archéolog. 1844, I, p. 123, wo die Bestimmung
wischen Pannonien und Gallien schwankt). Schreiber (III, S. 405, Taf. II,
. 13) findet gälisches Gepräge darin, und führt eine an, die im Hohen-
lohen'schen gefunden wurde (vgl. Leitzmann, num. Ztg., 1837, Nr. 9).

(Fig. 26.) Männlicher Kopf, gegen die L. mit Lorberdiadem zwischen
zwei Perlenreihen.

℞. TINCO. Reiter mit ungewöhnlicher Kopfbedeckung gegen die L.;
in der erhobenen R. eine Torques, in der L. die Zügel. Æ. $5^1/_2$. — Gew.
$^{118}/_{240}$ Loth.

(Fig. 27.) Bergbauwerkzeug (Anker?), 2 Puncte.

℞. Ring mit Ausbiegungen an beiden Enden, der eine muschelförmige
Schale einschliesst. AV. $1^1/_2$. — $^{73}/_{120}$ Ducaten.

S. Schreiber II, [illegible] 7. III, Taf. I, 19. Diese Münze erinnert schon
nicht an die Regenb[illegible]elchen (Scutellae v. patellae Iridis), die zu
[illegible] in Böhmen [illegible]g im Cillierkreise Steiermarks, in der Mar-
[illegible] Gespan[illegible]rg[illegible]s u. a. O. gefunden worden sind.

[illegible] nun aus Gallien, Britannien oder
[illegible]ften angehört haben können, ist
[illegible]ei ihren mehrfältigen Wander-
[illegible]hme eines Gegenstandes, wie
[illegible]s auf eine besondere Be-
[illegible]ürlichen Neigung dieser

Völker zur Symbolik und zur Typisirung ihrer Neigungen und Gewohnheiten, nicht in Abrede stellen. Allerdings scheinen die Münzen (Fig. 20—22), auf denen die männliche Gestalt mit dem Ring in der einen und mit einem waffenähnlichen Instrument in der andern Hand, oder wohl auch in beiden Händen dargestellt ist, die Meinung des Hrn. Wocel zu unterstützen; dagegen dürften die Münzen (Fig. 23—25), auf denen die Stellung der Figur nichts Herausforderndes hat, eher für die symbolische Deutung der nordischen Alterthumsforscher sprechen. Auffallend ist es, dass fast sämmtliche Figuren in raschem Fortschreiten, ja im völligen Laufe begriffen dargestellt sind, was unwillkürlich an ein noch gebräuchliches Spiel erinnert, das darin besteht, Reifen im Bogen zu schleudern und sie, indem man dem Falle derselben, mitunter laufend, zuvorkommt, mit dem Arme oder mit einem Stabe aufzufangen. Zu einer ähnlichen Vermuthung könnte sowohl die Münze Fig. 26, als der grössere der beiden im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete befindlichen Knopfringe Anlass geben, indem erstere den Reiter fast im Momente des Ringwurfes darstellt, und an letzterem die beiden einander gegenüber angebrachten, genau auf Handbreite berechneten Stellen den Gedanken nahe legen, dass zwei Männer, Fuss an Fuss gestemmt und mit kräftiger Faust die bezeichneten Einschnitte umklammernd, gar wohl ihre Kräfte dadurch messen könnten, dass sie durch Zerren und Drehen einander aus dem Gleichgewichte zu drängen versuchen. Wie nämlich oft in dem unscheinbarsten Beizeichen eine tiefe, kaum zu ahnende Bedeutung steckt, so ist hinwieder nicht selten die natürlichste Deutung eines ganz räthselhaft scheinenden Curiosums die richtigste.

Jičin (Bidschowerkreis). 18?? — Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet hat in jüngster Zeit zwei irdene Gefässe an sich gebracht, die ihrem Fundort und ihrer Form nach der slavischen Vorzeit angehören. Das eine derselben (Fig. 28), eine Art Vase von grauem Thone, hat im ganzen eine Höhe von 10″, bis zum Halse von 8″, an der Ausmündung einen Durchmesser von $3^{1}/_{4}''$, in der weitesten Ausbauchung von $10^{1}/_{4}''$ und am Boden von $3^{1}/_{4}''$. Es wurde zu Gross-Skal nächst Jičin, bei der Grundlegung einer Strasse, in bedeutender Tiefe gefunden und völlig unbeschädigt herausgehoben, und war, wie das nachfolgende, bis jetzt Eigenthum der Hochgebornen Gräfin Elise Schlick. Wocel hat a. a. O. (Taf. IV. 14, vgl. S. 13) eine getreue Abbildung davon mitgetheilt, deren Copie wir hier wiedergeben, und es denjenigen Gefässen mit kleinem Henkel und enger Mündung beigezählt, die zur Aufbewahrung der Getränke gedient haben mochten.

Fig. 28.



Fig. 29.



Das zweite Gefäss (Fig. 29), im ganzen $7^{1}/_{4}''$, ohne Röhre 7″ hoch, an der Mündung $4^{3}/_{4}''$, an der

stärksten Ausbauchung 5", und am Boden 4" im Durchmesser, und 1/12" dick, ist ein Schöpfkrug von röthlichem Thone. Es wurde in der Stadt [illegible] selbst bei der Grundsteinlegung eines Hauses gefunden, das auf Felsengrunde ruht. In einer Aushöhlung des Felsens fand sich, nach der Beschreibung der Arbeiter, ein grosses Urnenlager. Über 25 Gefässe von allerlei Form wurden aus Unwissenheit zertrümmert, nur dieser einzige Krug durch einen Beamten gerettet. Dieser ist, wie die Zeichnung zeigt, von besonderer Form. Um den oberen Rand läuft eine mit dem Henkel in Verbindung stehende Röhre, die von diesem an 4 aufwärts gerichtete und 3 horizontal wegstehende pipenförmige Mündungen hat; die dem Henkel gegenüberstehende fehlt. Unterhalb dieses Randes befindet sich zwischen Linien eine dreifache Reihe diagonal gebohrter Löcher, in jeder Reihe 22, darunter ein Kreis von Tupfen am unteren Ausbuge eine Doppelreihe ähnlicher Vertiefungen.

Auch wurde, dem Vernehmen nach, auf derselben Stelle, wo der Krug zum Vorscheine kam, ein Glasgefäss in Kelchform gefunden; ein Bruchstück davon, das stark oxydirt ist und die schönsten Opalfarben spielt, wurde mit dem Kruge dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete übergeben.

Schlan (Rakonizerkreis). 1852. — Zu S[illegible] nächst Schlan im Schlossgebäude des Grafen Clam-Martinic fanden die Arbeiter am [illegible] März 1852, bei Planirung einer Mauer einen irdenen Topf, worin sich an 200 Stück alterthümliche Münzen befanden. — Die Angabe, „dass dieselben der Form und Grösse nach den alten Siebenzehnkreuzerstücken ähnlich seien und die Jahreszahl 1106 tragen", beruht jedenfalls auf einem Irrthume. Als die Bezirkshauptmannschaft davon Kenntniss erhielt, hatten die Arbeiter in den Fund bereits sich getheilt.

Baudnitz (Rakonizerkreis). 1852. — Daselbst fand ein Landmann beim Graben eine fast 6 Pfund schwere Keule, die unbezweifelt dem Alterthume angehört. Das böhmische Museum soll noch keine ähnliche besitzen (s. Presse, vom 24. April 1852, Nr. 96).

Neuern (Klattauerkreis). 1852. — In der Nähe von Neuern wurde ein mit Silbermünzen angefülltes Gefäss gefunden. Die Münzen sind alle vor dem Jahr 1619 geprägt; es scheint daher, dass sie im dreissigjährigen Kriege vergraben worden sind (s. Presse, vom 11. April 1852, Nr. [illegible]). — Es dürfte dies derselbe Fund sein, der anderwärts (s. Lloyd, Abendausg., Nr. 86 vom 13. April) als bei dem nahen Dorfe Deschenitz gemacht bezeichnet wird, und angeblich aus 22 Stück alter Silbermünzen bestand. Die meisten sollen vom Kaiser Rudolf II. herrühren, die übrigen fast unkenntlich sein. Wahrscheinlich wurden sie während des dreissigjährigen Krieges vergraben, wo ganz Deschenitz auf einmal zum Lutherthume übertrat. Die Bräuerei, bei deren Niederreissung man obigen Fund jetzt that, war damals das Schloss des Grafen Kolowrat.

Kalischt (Czaslauerkreis). 1852. — Daselbst fand die Dienstmagd eines Bauers, die auf einer Wiese arbeitete, in einem Erdhaufen ein Gefäss ungefähr ein Seitel haltend, mit alten polnischen Münzen aus dem J. [illegible], also aus der Zeit Sigismunds III. (1587—1632). Leider wurden die Münzen von der Finderin alsogleich verkauft. (S. Fremdenblatt vom [illegible] Mai 1852, Nr. 121).

Elbogen (Elbognerkreis). 1852. — Am 22. Mai d. J. fanden mehrere Arbeiter, welche bei der Planirung der von Elbogen nach Schlaggenwald führenden Strasse beschäftigt waren, unter dem Wurzelwerke eines ungefähr fünfzig Jahre alten Birnbaumes ein $1^1/_2'$ hohes Gefäss aus weisslichem Thone mit bräunlicher Glasur, das an 8000 kleine leichte Silbermünzen mit theilweise völlig unkenntlichem Gepräge enthielt. Der Punct, wo dieser Fund geschah, liegt über der Eger und gehörte daher immer zu Böhmen; eine nahe liegende Bret- und Mahlmühle heisst im Munde des Volkes noch immer die böhmische Mühle. Eine Partie der Münzen ist nach Prag gelangt, obwohl leider im schlechtesten Zustande, so dass eine Erklärung nur von einzelnen Exemplaren zu geben war. Der grössere Theil sind Pfennige, welche von den böhmischen Königen Karl I. (König von Böhmen 1346; Kaiser als Karl IV. 1347, gest. 1378) und seinem Sohne Wenceslaus IV. (König von Böhmen 1363; Kaiser 1378, gest. 1419) nicht in einer der böhmischen Münzstätten zu Prag oder Kuttenberg, sondern in dem Landstriche geschlagen worden sind, den König Karl I. unter dem Namen Neuböhmen auf eine Zeit mit der Krone Böhmens vereinigt hatte, und dessen Hauptbestandtheile aus der oberen Pfalz gebildet waren, wesshalb man diese Pfennige „böhmisch-pfälzische" nennen könnte (s. Dr. Fr. Streber, zwei und fünfzig bisher meist unbekannte böhmisch-pfälzische Silberpfennige, in den Abhandl. der kön. baier. Akad. d. Wissensch., IV. Bd., Abth. II, S. 51—124). Dieser Fund ist daher für die Numismatik, namentlich für Liebhaber böhmischer Münzen, eine interessante Erscheinung. — Nebstbei wurden auch einige Bracteaten eingesendet, deren Deutung bis zur Erlangung besser erhaltener Exemplare ausgesetzt bleiben muss. (Vgl. Fremdenblatt vom 28. Mai 1852, Nr. 127. — Wiener Zeitung vom 29. Mai 1852, Nr. 129, S. 1485.)

VI. Mährisch-Schlesisches Gouvernements-Gebiet.

Kloster-Bruck (Znaimerkreis). 1851. — Beim Umbau einer Mauer daselbst soll ein Fässchen mit Goldmünzen von ziemlich hohem Alter gefunden worden sein (s. Lloyd. Abendblatt vom 6. August 1851, Nr. 184—B). Näheres über diesen angeblichen Fund ist nicht bekannt geworden.

Mödritz (Brünnerkreis). 1852. — Am 18. Mai d. J. fand ein Bauer am Ufer der Zittawa in einem irdenen Gefässe altböhmische Münzen grossen Gepräges, zusammen ungefähr vier Pfund, von denen noch viele gerettet wurden (s. Fremdenblatt vom 21. Mai 1852, Nr. 121. Presse Nr. 118).

Troppau (Troppauerkreis). 1851. — Daselbst ist eine Stampiglie aus der Zeit des Königs Wenceslaus II. (1278—1305) aufgefunden worden, die zur Prägung der damals gültigen böhmischen Groschen bestimmt gewesen zu sein scheint. Die archäologische Gesellschaft zu Prag soll Schritte gethan haben, dieses Fundstück für das čechische Museum zu gewinnen (s. Linzerzeitung, 1852, Nr. 65, S. 257).

Grossolbersdorf (Troppauerkreis). 1852. — Am 27. April d. J. wurde in dem Garten des Grundbesitzers Anton Schindler zu Grossolbersdorf Nr. 61, beim Anlegen einer Grundmauer eine bedeutende Anzahl

alter Silbermünzen aufgefunden, die in einem irdenen Topfe verwahrt waren. Ein Theil derselben wurde theils durch die beim Baue verwendeten Arbeiter, theils durch einige in der Ortschaft stationirte Husaren verschleppt. Dem Herrn Bezirkscommissär gelang es unter Zuziehung eines Gend'armen sämmtliche aufgefundene Münzen, 450 Stück an der Zahl, zur Ansicht zurückzuerhalten. Er sendete, da der Typus aller aufgefundenen Stücke gleich ist, 12 Exemplare an die Statthalterei ein, welche die Güte hatte, dieselben dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Prüfung mitzutheilen. Das Gefäss, worin die Münzen sich befanden, wurde von den Arbeitern zerschlagen; zwei Bruchstücke davon sind beim Herrn Bezirkscommissär deponirt.

Von den an das k. k. Cabinet zur Ansicht gelangten 12 Prager Groschen rühren 6 vom König Wenceslaus III. (1305—1306), 1 von Johann von Luxemburg (1310—1346) und 5 von Karl I. (1346 bis 1378) her.

Fig. 30.



VII. Königreich Galizien und Lodomerien, nebst dem Grossherzogthume Krakau.

Horodnica (Tarnopolerkreis). 1848. — Auf den Gründen des Dorfes Horodnica steht am Flusse Zbrucz die Hütte eines Hegers, wo im J. 1848 bei geringem Wasserstande des Flusses die nebenan dargestellte Bildsäule (Fig. 30) gefunden wurde.

Sie ist aus einem Sandsteinblocke gemeisselt, 4 Wiener Ellen hoch, auf jeder der 4 Seiten 15″ breit. Der Untertheil der Bildsäule ist uneben und abgestossen, und scheint auf einem Sockel geruht zu haben, der mit der Säule selbst ein einziges Stück bildete. Der obere Theil derselben endet in vier Häupter, die mit einer Kappe oder einem Hute bedeckt sind, wie hin und wieder die galizischen Landleute ihn noch heutzutage tragen. Längs der flachen Seiten nach unten zu setzt die Figur sich fort. Auf der einen hält sie in der Rechten ein halbmondförmig gebogenes Trinkhorn; auf der andern einen Reif; auf den beiden übrigen drückt sie die Rechte an die Brust, während die Linke lässig nach abwärts gebogen ruht. In der Gegend des Gürtels hängt ihr ein Schwert, darunter befindet sich ein Ross mit einem Bauchgurte. Auf allen vier Seiten erblickt man am Fusse der Säule eine weibliche Gestalt; ganz zu unterst knieende

Caryatiden, theils mit, theils ohne Schnurbart, welche die ganze Bildsäule zu tragen scheinen. Nirgends ist eine Spur einer Aufschrift, noch sonst ein Zeichen zu entdecken, mit Ausnahme eines kleinen gemeisselten Kreuzchens, das vielleicht aus späterer Zeit herrühren dürfte.

Die erste Nachricht von dieser Bildsäule erhielt die gelehrte Gesellschaft zu Krakau, als sie eine besondere Abtheilung für Alterthumsforschung bildete und dem zu Folge an alle Freunde der Alterthumskunde die Aufforderung ergehen liess, sie möchten mit Eifer an den Bestrebungen des Vereines sich betheiligen. Dieser Aufruf gab Hrn. Miecislaus Potocki aus Kocinbińczyki am Flusse Zbrucz nächst dem Grenzorte Husiatyn Anlass, eine Zeichnung und umständliche Beschreibung dieser Bildsäule an die gelehrte Gesellschaft zu Krakau einzusenden. Ein so unerwarteter und höchst wichtiger Fund bestimmte den Verein, den Eigenthümer Potocki aufzufordern, er möchte damit das im Entstehen begriffene Museum für vaterländische Alterthumskunde zu Krakau bereichern. Derselbe erklärte sich hierzu bereit, jedoch mit dem Vorbehalte, dass diese Bildsäule zwar nicht als Eigenthum, aber doch in so lange dem Museum zur Verwahrung übergeben werden solle, als dieses bestehe. Da aber der Transport eines so massenhaften Gegenstandes einiger Vorsicht bedurfte und zugleich es sich darum handelte, den Ort des Fundes, die den letzteren begleitenden Umstände, wie auch die nächste Umgebung zu erforschen, so beschloss der Verein zu diesem Behufe den Herrn Theophil Żebrawski, eines seiner kenntnissreichsten und eifrigsten Mitglieder, dahin abzusenden, um dann auf Grundlage dieser Forschungen in den vom Vereine herausgegebenen „Denkwürdigkeiten" eine umständliche Abhandlung über diese Bildsäule nebst einer getreuen Abbildung derselben zu veröffentlichen. Vorläufig mögen die voranstehenden und die folgenden Andeutungen genügen, welche ich, durch gütige Vermittelung des Freiherrn von Päumann, Conceptsadjuncten beim k. k. Ministerium des Cultus und Unterrichtes, aus der Krakauer Zeitschrift „Czas" (v. 17. Mai 1851) im Auszuge mittheile.

Darüber, dass diese seltsame Bildsäule den slavischen Götzen Swiatowit vorstellt, sind die Ausleger einig. Was die näheren Angaben über den Fundort betrifft, so vereinigen sie sich darin, dass schon die Lage desselben für den Götzendienst ganz geeignet war. Längs des Ufers des Zbrucz ziehen sich nämlich üppige Saatfelder mit felsigen Anhöhen abwechselnd hin. Das Volk nennt diese Gebirge „Tautry", den Geographen sind sie unter dem Namen der Miodoborskischen Berge bekannt. Auf einer dieser Anhöhen sieht man die Ruinen eines alten Schlosses (in der Ortssprache Horod genannt). Zebrawski fand daselbst Überreste von Mauern, die aus zusammengefügten Steinen ohne Mörtel bestehen und der Cyklopen- oder Heidenmauer in den Vogesen gleichen. Diese Ruinen führen auf die Vermuthung, dass hier einst eine Kontine (Kontyna) des Swiatowit sich befunden habe, die jedoch weniger umfangreich und ansehnlich gewesen sein mag, als jene zu Arkona. Die weiteren Nachforschungen führten zu einer zweiten Reihe von Felsen, welche mit dem Zbrucz parallel längs des Weges nach Postolowka sich hinziehen und am Fusse zwischen zwei steil abfallenden Felsen eine

grosse Ebene zeigen, die theils mit Wald bewachsen ist, theils als
d unter dem Namen „Bochod" benutzt wird, welche Benennung (von
t) an sich schon darauf hinzudeuten scheint, dass diese Gegend
a Götzendienste geweiht war. Im Munde des Volkes lebt die Sage
r grossen Stadt, die einst auf dieser weiten Ebene soll gestanden
liese Stadt sei durch den im Mythenkreise des russischen Volkes
gewordenen Sotodywy Bunio, und zwar durch die Macht seines
zerstört worden. Die ganze dortige malerische Umgebung bedecken
ron Erdhügeln (mogity). Nach den Schilderungen, die Zebrawski
e weiteren Nachforschungen in dieser Gegend macht, scheint das
e Steinbild nur ein sehr geringer Theil eines grossen archäologi-
hatzes zu sein, der dort theils unter der Erde, theils im Flussbette
ez noch verborgen sein mag (vgl. Leipziger Illustr. Ztg. vom 16.
852).

kau (Krakauer Regierungsgebiet). 1852. — Bei den Fortifications-
zu Krakau werden, dem Vernehmen nach, häufig historische Anti-
zu Tage gefördert, welche jedoch durch Sorglosigkeit wieder zu
gehen (s. Presse, 1852, Nr. 92).

VIII. Ungarn mit seinen Nebenländern.

A. Königreich Ungarn.

a (Pesthercomitat). 1850. — Mehrere Mögser Insassen fanden im
rder Hotten im Frühjahr 1850, beim Ackern, unter der Erde in einem
Gefäss und in einer vergoldeten Silberbüchse einen Schatz. Der-
stand aus 3 Stück doppelten und 24 Stück einfachen Ducaten, dann
k Silberthalern und 116 Stück Siebzehner. Ein Theil davon wurde
t, das dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinet eingelieferte hatte einen
ngswerth von 319 fl. 8 kr.; die Silberdose wog $14^7/_8$ Loth. Von
rem historischen oder numismatischen Interesse war dieser Fund

n, 1851. — Bei den auf dem Ofener Blocksberge vorgenommenen
ungen sind, dem Vernehmen nach, Gegenstände von verschiedenen
, Knochen von Menschen und Thieren, dann alte türkische Spiesse,
nd Kugeln ans Tageslicht gekommen, von welchen Fundobjecten man
züglicheren ins Nationalmuseum zur Aufbewahrung abliefern wollte.
d, Abendblatt vom 25. Oct. 1851, Nr. 252=B).

n, 1851. — In der Nähe der Schiffswerfte wurde in diesem Jahre,
Zeitungsnachrichten, ein römisches Caldarium (Warmbad) ausge-
(S. Presse vom 8. Nov. 1851, Nr. 39.) — Dem Vernehmen nach ist
n Verwendung des Platzes zu industriellen Zwecken wieder ver-
t worden.

n, 1852. — Dem wegen seines Eifers für archäologische For-
in diesen Blättern bereits mehrfach mit gebührendem Lob erwähn-
rrn Dr. Ferdinand Edlen von Wolfarth verdanke ich die

nachfolgenden, einige zu Ofen und in dessen Nähe befindliche Röme
mente betreffenden Notizen, die derselbe während seiner letzten Reis
im Juni d. J. gesammelt hat.

1.

In dem kleinen Hofe des linken Flügels des Landesfinanzdire
Gebäudes (des ehemaligen Jesuitencollegiums) steht ein Sarkoph
Muschelkalk, 4′ breit, $3\frac{1}{2}$′ hoch und 7″ dick. Die Inschrift, von
Laubverzierung umgeben, lautet, der mir vorliegenden Copie nach:

MEMORIAE Ø \AVRELI
MELLITI. LIB PARHLEGIEG
HADI. VIX. AN XVIIII STIR..
TVM. AVR. MARTIA EIS VET
EX. SIGNFTE.....
....

Ich möchte aus diesen corrupten Zeilen entnehmen, dass sie dem An
eines M. AVRELIi MELLITI LIBRARIi LEGati LEGionis II. ADI
VIX it ANnos XVIIII (?) STIPendiorum CVM. AVRelia MARTIA
EIus von einem VETeranus EX SIGNIFEris, dessen Name fehlt, ge
waren. — Der Name Marcus Aurelius Mellitus erscheint au
römischen Grabsteine zu Rom (Murat. MDCCCXXXIX.). Der Name A
Martia (Marcia) und Marciana scheint in Pannonien einheimisch g
zu sein. Fabretti gibt folgende Inschrift (p. 164, n. 295, ex Villa N
de Bolognetis ad viam Nomentanam):

D. M. S. AVRELIA. MARCIA
NA. CIVES. PANNONIA. QV
E. VIXIT. ANNIS. L. M. II. D. VII. A
VR. SERENIANVS. CONIVG
I. KARISSIME. CVM. QVA. VI
XIT. ANN. XXXIII. ET. AVRELI
A. MARCIA. FILIA. B. N. M. F
ECERVNT. IN. PACE

Ferner begegnet uns auf einem Grabsteine zu Ofen (Schönwisner,
p. 193, Budae in suburbano) eine Aurelia Martia, vielleicht di
wieder:

D. M
MEMORIAE Q. AVRELIAE
MARTIAE. DOM. AQ
VIXIT. ANN. XLI. D. IIII. M VLP
ASIANVS. VET. LEG. II AD
CONIVGI. KARISSIMAE
F C

auf welcher die zweifelhafte Leseart von DOM. AQ (cf. Murat. MMXX
mit vieler Wahrscheinlichkeit auf AQuincum, statt auf AQuileia o
auf DOM. RAvenna, bezogen wird. — Die Legio II. Adjutrix lag bek
lange Zeit hindurch in Niederpannonien. — Ein Librarius legionis
Secretär der Legion (cf. Veget. 2. Milit. 7. Librarii ab eo, quod ii

nt actiones ad milites pertinentes), so bei Grut. LXXX. 5, bei a. d. 5. a. 44. ein Librarius manipularis, Rechnungsführer eines als (Librarius cohortis. Zell I. 142. Librarius Primae decuriae. Ib. . u. a.): Librarius Legati Legionis wäre somit der Secretär des Le-commandanten. — Dieses Monument dürfte zu den Sammlungen der n gehört haben und wie so viele andere aus Altofen herrühren. Nach hung des Ordens wurde dasselbe als Brunnentrog benützt, und steht weckles in einem Winkel des Hofes.

2.

n königlichen Schlosse wurde bei den gegenwärtig vorgenommenen paraturen, durch Aufräumen des Schuttes, nachstehender 3' 1" brei-' 6" hoher und 2' 2" dicker Inschriftstein aus Muschelkalk zu Tage lert. Die Copie lautet:

D M
SEPTIMIO CESIA
NO. DVPLARIO
LEG. IX. D. STIR X
VIXIT. AN. XI....
CAESERN. SABINI
ANVS. SIC LEG....
S...MER...F...
....

Denkmal ist kein neues, sondern nur ein zum wiederholten Mal aus Wuste der Zerstörung wieder gerettetes. Es rührt ursprünglich von her und kam dann nach Ofen; Schönwisner (It. Pann. II. p. 269) gibt schrift so:

D. M
SEPTIMIO. CÆSER
NO. DVPLARIO
LEG. I. AD. STIP. XX
VIXIT. AN. XL.
CAESERN. SABINI
ANVS. SIG. LEG.
I. AD...F. C

enkmal war also einem durch doppelte Löhnung ausgezeichneten Sol-(duplarius, duplicarius) der Legio I. Adjutrix, die fast sämmtlich aus niern und Dalmatern bestand und lange Zeit ihr Standquartier zu tium (Szöny) in Pannonien hatte, von einem SIGnifer derselben Le-rrichtet. Auf das nicht seltene Vorkommen des Namens Caesernus in nien weist Schönwisner hin und führt als Beleg Inschriften von y, Fünfkirchen und Waizen an. Das Denkmal scheint, trotz wiederholten Verschwindens, nicht viel gelitten zu haben; im Gegen-dürften sich aus der jüngsten Copie die zwei letzten Zeilen richtiger SIG. LEG. eju|Sdem FIERi. Fecit. ergänzen lassen. Oben und un-Steine befinden sich Aushöhlungen; die Schrift ist von reiner Ar-jedoch in den letzten 3 Zeilen durch Verwitterung undeutlich.

3.

In einem anderen Vorwerke, das in letzterer Zeit zu den Treibhäusern des Palatinus umgewandelt worden war, befindet sich ein Sarkophag von ähnlichem Umfange und Materiale, wie der oben beschriebene, der wahrscheinlich bei Gelegenheit der erwähnten Bauten zu Tage gefördert und als Wasserbecken benützt wurde. Die Inschrift ist ganz unleserlich.

4.

Zu **Promontor** (Promontorium), eine Stunde unterhalb Ofen, der Insel Csepel gegenüber in der Richtung nach Ercsin, sind Spuren römischer Schanzen und Hochäcker sichtbar.

5.

Zu **Szaszholum**, 1½ Station von Ofen nach Hanzabeg (ung. Erd), in der Richtung nach Stuhlweissenburg, sieht man grossartige Reste einer Römerstrasse und viele noch unberührte Tumuli; auch befindet sich dort ein Caldarium.

Alt-Ofen, 1852. — Auf der Alt-Ofener Insel wurde unlängst beim Graben einer Eisgrube abermals ein Caldarium entdeckt. Die einigermassen erhaltenen Wände desselben sollen mit Frescomalereien geschmückt sein, der Boden aus schöner Mosaikarbeit bestehen. Der k. k. Stadthauptmann von Protmann liess sogleich alle Anstalten treffen, um möglichen Vandalismus zu verhüten, und setzte die Direction des Nationalmuseums von diesem wissenschaftlichen Funde unverzüglich in Kenntniss. (S. Lloyd, Abendblatt vom 17. Jänner 1852. Nr. 13-B. — Presse vom 18. Jänner, Nr. 14.)

Pesth, 1852. — Im Dianabade zu Pesth, der Kettenbrücke gegenüber, befinden sich unter der Einfahrt folgende Alterthümer: 1) ein Löwe in sitzender Stellung; 2) eine Ara; 3) ein Meilenstein des Caracalla (der Name des Geta ist ausgemeisselt), sämmtlich aus Muschelkalk.

Csopák (Szaladercomitat). 1849. — Zu Csopák bei Füred wurde, nach einer Mittheilung des dortigen Gutsbesitzers Herrn Johann Kósa, im J. 1849 ebenfalls ein römisches Caldarium aufgefunden. (S. Presse vom 8. Nov. 1851, Nr. 39.)

Csurgó (Stuhlweissenburgercomitat). 1850. — Auch zu Csurgó soll man im J. 1850 auf die Reste eines römischen Caldariums gestossen sein. (S. ebend.)

Fünfkirchen (Baranyercomitat). 1850. — Unter dem Fünfkirchner Dome stiess man während des Grabens, welches behufs einer unter der Sacristei anzubringenden unterirdischen Heizung vorgenommen wurde, auf eine klafterhohe und bei 40° lange Wasserleitung. Die Untersuchung konnte nicht weiter fortgesetzt werden, weil ein Mauerwerk eingestürzt war. Auch fand man mehrere römische Gräber, jedoch ohne Aufschriften und Münzen, der Raum für die Leichname war sehr eng. Bekanntlich ist der Dom zu Fünfkirchen eines der ältesten Gebäude Ungarns, und selbst auf dem ehemaligen Standplatze römischer Bauten errichtet. (S. Fremdenbl. vom 10. Aug. 1851, Nr. 194.)

Grosswardein (Biharercomitat). 1851. — Auf dem grossen Platze daselbst, wo, dem Volksglauben nach, das Grab des heiligen Ladislaus sich

befinden soll, wurde im Juli 1851, bei Gelegenheit einer Planirung und Masterung, eine Goldmünze vom Jahre 1592, somit aus der Zeit Rudolf's II., gefunden, nämlich ein Ducaten (die heilige Maria, unten ein vierfaches Wappen mit Mittelschild. ℞. der heilige Ladislaus). Die Behörde war des Willens, genauere Nachsuchung treffen zu lassen. (S. Lloyd, Abendbl. vom 1. August 1851, Nr. 186-B.)

Laaz (Trentsinercomitat). 1851. — Der Insasse Stephan Petelik daselbst fand zu Anfang des Jahres 1851 eine Anzahl von 489 Stück Silbermünzen aus der 2. Hälfte des siebzehnten Jahrhundertes (1677 u. s. f.), ohne numismatischen Belang, im Schätzungswerthe von 121 fl. 41 kr. C. M.

Begschan (Krassovercomitat). 1851. — Im Krassover Regierungsbezirke des Banates wurden im Sommer 1851, beim Strassenbaue, zwischen Begschan und Rafna 119 Stück römische Silbermünzen und ein dünner Feuerstein (Hornstein) gefunden und dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Einsicht und Auswahl eingeliefert. Letzterer hatte die nebenbemerkte Gestalt (Fig. 31):

Fig. 31.



Die römischen Münzen, durchgehends Kaisermünzen, von Vespasian bis Trajanus Decius (vom Jahre 70—251 n. Chr.), sämmtlich sehr gut erhalten, wiesen folgende Reverse:

I. Vespasianus.

1) COS. ITER... Die Friedensgöttin, sitzend.
2) TR. POT. Vesta, sitzend.

Vom J. 70 n. Chr.

II. Hadrianus.

1) PM TR P COS II. Die Gerechtigkeit, sitzend; unterhalb IVSTITIA.
2, 3) PM TR P COS III. Die Eintracht, sitzend; unterhalb CONCORDIA.
4) SALVS AVG. Die Göttin des Heiles, stehend.

Aus den J. 117—138.

III. L. Aelius Caesar.

1) TR POT COS II. Die Göttin des Heiles, stehend.

Vom J. 137—138.

IV. Antoninus Pius.

1) COS. IIII. Prunkbette, darauf ein Blitz.
2) COS. IIII. Die Eintracht, stehend.

Nach d. J. 145 n. Chr.

3) ANTONINVS AVG. PIVS. P. P TR PXVI. Belorberter Kopf.
℞. COS IIII. Vesta, stehend; in der Rechten die Opferkanne, in der Linken das Palladium.

Vom J. 153. n. Chr.

4) ANTONINVS AVG PIVS P. P. TR P XXIII. Belorberter Kopf.
℞. PACI. AVG. COS IIII Die Friedensgöttin, stehend.

Vom J. 161 n. Chr.

V. Faustina, die Ältere.

1) AETERNITAS. Die personificirte Ewigkeit (Faustina?), stehend.
2, 3) AVGVSTA. Die Frömmigkeit, stehend vor einem lohenden Altar.

4) CERES. Ceres, stehend.

VI. Marcus Aurelius.

1) COS. II. Die Ehre.

Vom J. 145 n. Chr.

2) TR. P XI. COS II. Roma, stehend.

Vom J. 157 n. Chr.

3) M ANTONINVS AVG TR P XXVII. Belorberter Kopf.
℞. IMP VI. COS III. Die Billigkeit.

4) IMP. VI. COS III. Die Siegesgöttin.

Vom J. 173 n. Chr.

VII. Faustina, die Jüngere.

1) AVG PII. FIL. Die Eintracht, stehend.

2) AVG PII FIL. Venus Victrix, stehend.

3) SAECVLI. FELICIT. Zwei Knaben auf einem Prachtbette (Lec ternium).

Aus dem J. 140—180.

VIII. Commodus.

1) TR P VI IMP IIII COS III P P. Felicitas, stehend.

Vom J. 181 n. Chr.

2) TR P VIII IMP VI COS IIII P P. Pallas, sitzend.

Vom J. 183 n. Chr.

3) ... IMP VIII COS VII P P Felicitas, stehend.

Vom J. 192 n. Chr.

IX. Septimius Severus.

1) L SEPT. SEVER AVG IMP VIII. Belorberter Kopf.
℞. P M TR P IIII COS II P P. Die Siegesgöttin, schreitend.

Vom J. 196 n. Chr.

X. Elagabalus.

1) VICTORIA. AVG. Die geflügelte Siegesgöttin schreitend zwisc zwei Schildern, im Felde ein Stern.

Aus den J. 220—222 n. Chr.

XI. Gordianus III.

1—3) P M TR P II COS P P. Der Kaiser, opfernd.

4) P M TR P II COS P P. Die Siegesgöttin, schreitend.

Vom J. 239 n. Chr.

5) P M TR P IIII. COS II P P. Der Kaiser, stehend, in der Rech den Speer, in der Linken die Erdkugel.

Vom J. 241 n. Chr.

6) FIDES MILITUM. Die Soldatentreue zwischen zwei Feldzeicl

7—11) FORT (FORTVNA) REDVX. Fortuna, sitzend.

12—15) IOVI STATORI. Jupiter, stehend.

16—19) LAETITIA AVG N. Lätitia.

20—21) LIBERALITAS AVG III. Die Freigebigkeit, stehend.

22) MARTI. PACIFERO. Mars, schreitend.

23) ORIENS AVG. Der Sonnengott, stehend.

24) PROVID AVG. Die Fürsicht, stehend.

25—26) SAECVLI FELICITAS. Der Kaiser stehend, in der Rechten den Speer, in der Linken die Erdkugel.

27) VICTORIA AVG. Die Siegesgöttin, schreitend.

Aus den J. 238—244 n. Chr.

XII. M. J. Philippus der Vater.

1—2) P. M TR P III COS P P. Felicitas, stehend.

Vom J. 246 n. Chr.

3) P M TR P IIII COS II P P. Felicitas, stehend.

Vom J. 247 n. Chr.

4—5) ADVENTVS AVGG. Der Kaiser zu Pferde.

6—8) AEQVITAS AVGG. Die Billigkeit, stehend.

9) ANNONA AVGG. Die Vorrathsgöttin, stehend.

10) FELICITAS TEMP. Felicitas, stehend.

11—12) FIDES.MILIT. Die Soldatentreue, stehend zwischen zwei Feldzeichen.

13) GENIVS EXERC. ILLVRICIANI. Der Schutzgeist des illyrischen Heeres, stehend.

14) PAX AETERN. Der Friede, schreitend.

15—18) ROMAE AETERNAE. Roma sitzend, auf der Hand eine Friedensgöttin haltend.

19) VICTORIA AVG. Die Siegesgöttin.

20) VICTORIA CAR PICA. Die Siegesgöttin.

21—22) VIRTVS AVG. Victus.

23—25) SAECVLARES. AVGG. Ein Löwe. — Ein Hirsch. — Eine wilde Ziege.

Aus den J. 244—249 n. Chr.

XIII. Otacilia Severa, Philipp's I.

1—2) CONCORDIA AVGG. Die Eintrachtsgöttin, sitzend.

3) PVDICITIA AVG. Die Keuschheit, sitzend.

Aus den J. 244—249 n. Chr.

XIV. Philippus. der Sohn.

1—2) IOVI.CONSERVAT. Jupiter, stehend.

3) PAX AETERN. Die Friedensgöttin, stehend.

4) PRINCIPI IVVENT. Der Kaiser, schreitend.

5—9) PRINCIPI IVVENT. Der Kaiser, stehend.

10) AEQVITAS AVG. Die Billigkeit.

11—12) SAECVLARES.AVGG. Eine Ziege.

Aus den J. 244—249 n. Chr.

XV. Trajanus Decius.

1—2) ADVENTVS AVG. Der Kaiser, zu Pferde.

Vom J. 249 n. Chr.

3—5) DACIA. Dacia, in der Rechten eine Stange, auf der ein Eselskopf steckt.

6—9) GENIVS EXERC ILLVRICIANI. Der Schutzgeist des illyrischen Heeres, stehend.

10) PANNONIAE. Die beiden Pannonien, stehend.

11—13) VBERITAS AVG. Die Fülle, stehend.

14) VICTORIA AVG. Die Siegesgöttin, schreitend.

Aus den J. 249—251 n. Chr.

XVI. Herennia Etruscilla, des Trajanus Decius.

1—4) PVDICITIA.AVG. Die Keuschheit, sitzend.

5—8) PVDICITIA.AVG. Die Keuschheit, stehend.

Aus den J. 249—251 n. Chr.

Da das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet von diesen sämmtlichen Typen eine hinreichende Anzahl Exemplare besitzt, so stellte es den ganzen reichen Fund zurück.

Oedenburg (Oedenburger-Comitat), 1852. — Die vermehrte Baulust in dieser Stadt dürfte vielleicht zu interessanten archäologischen Funden Anlass geben, da, dem Vernehmen nach, beim Graben der Canäle man schon mehrmals auf römische Särge stiess, in denen ausser Gerippen auch Ringe, Ohrgehänge und andere Anticaglien aus der Römerzeit sich vorfanden. (S. Humorist v. 2. Juni 1852, Nr. 130.)

Losoncz (Neograder-Comitat), 1851. — Laut eines Berichtes der ungarischen Finanz-Landesdirection wurden bei Grabung der Fundamente gelegenheitlich des Wiederaufbaues der im Jahre 1849 durch Brand zerstörten reformirten Kirche zu Losoncz in einer alten Gruft verschiedene Gold- und Silbergegenstände gefunden und mit einer von dem dortigen Prediger Herrn Michael Tóth verfassten Specification an das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet zur Auswahl eingesendet. Die Gruft war fest vermauert; als man die Wölbung derselben aufriss, fand man einen Raum, in dem ungefähr 5 Leichname mochten begraben gewesen sein. Die oben erwähnten Pretiosen waren das erste, was man daselbst entdeckte; in Folge einer weiteren Nachgrabung stiess man auf 150 Stück kleine Silbermünzen, deren Jahreszahlen im Vergleiche mit der Arbeit und dem Charakter der gefundenen Schmuckgegenstände einen ziemlich genauen Schluss über die Zeit ziehen lassen, in welcher diese Gruft jene Leichen mag aufgenommen haben. — Die gefundenen Pretiosen sind folgende: 1) Goldeffecten: 1 Goldring mit einem Türkiss, 1¼ Duc. schwer; 1 emaillirter Goldring mit 4 Tafelsteinen, 1⅛ Duc.; 2 ähnliche Goldringe mit viereckigen Tafelsteinen, jeder ½ Duc.; 1 Goldring mit einem Smaragd, ¾ Duc.; 1 kettenförmiger Goldring, ¼ Duc.; 21 Stück emaillirte Gehänge von Gold, theils mit Granaten, theils mit Rubinen besetzt, zusammen 18 Duc.; 8 Stück von einer emaillirten goldenen Halskette, 4¼ Duc.; 2 Stück einer feinen Goldkette mit ovalen Glieden, 3¾ Duc.; 19 Stück kleiner Goldgehänge, zum Theil mit orientalischen Granaten, zusammen 6¼ Duc.; 2 Stück goldene Schliessen und 2 Stück kettenförmige goldene Armbänder, zusammen 11½ Duc.; 1 Stück goldene Halskette, 8¼ Duc.; 83 kleine Bruchstücke eines goldenen Rosenkranzes. 2 Duc. — 2) Silbereffecten: 5 Stück Bruchtheile von Silbergürteln, zusammen 36 Loth schwer; 1 breite silberne Kette in mehreren Stücken, 3 Lth.; 1 silberner Halbmond, ½ Lth.: 9 Stück silberne Sterne, 2⅜ Lth.; beiläufig dritthalb Ellen breiter Silberspitzen, 9 Lth.; 7 silberne Ringel und 2 Fragmente einer Kette ⅝ Lth.; über 300 Silbernägel zum Aus-

schlagen des Sarges, theils mit runden, theils mit sternförmigen Köpfen, 20¼ Lth.; verschiedene kleinere Stücke von Spitzen, 23½ Lth.; und 23 Stück grosse schwarze Perlen. — Die sämmtlichen Schmuckgegenstände gehören augenscheinlich zwei verschiedenen Kunststufen an. Die eine Hälfte, durch massive Derbheit und starres Festhalten an altherkömmlichen bizarren Formen sich charakterisirend, dürfte im Lande selbst verfertigt worden sein; die andere Hälfte dagegen scheint vorzugsweise das Werk venetianischer Künstler und zeichnet sich durch geschmackvolle, nette Arbeit aus; gefällige Form, zartes Email, fleissige Fassung, sorgfältige Ausführung des Filigräns erinnern an die Kunstperiode unter Rudolf II., wenigstens haben sie mit den aus jener Zeit herstammenden Arbeiten im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete viele Ähnlichkeit. — Die Münzen, welche ebendort gefunden wurden, rühren her von Ludwig I. (1342—1382), Sigismund (1387—1437), Matthias Corvinus (1458—1490), Ladislaus II. (1490—1516) und Ludwig II (1516—1526), die meisten von dem letzten. Sonderbarer Weise findet sich unter diesen Groschenstücken, welche mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf eine Deponirung im 16. Jahrhunderte und daher wegen ihrer Übereinstimmung mit dem Charakter der Kunstperiode, der die gefundenen Schmuckgegenstände angehören, auch auf die Zeit der Benützung der eröffneten Gruft schliessen lassen, ein viel neueres Münzchen, nämlich ein Silbergroschen von Christian Ernst von Bayreuth († 1712), mit der Jahreszahl 1707, das, wenn es nicht etwa zufällig unter die übrigen Fundmünzen gerieth, die ganze obige Voraussetzung umstürzt. — Der Marktflecken Losoncz selbst gehörte ehevor dem Losoncz'schen Geschlechte, das aber im Jahre 1552 erlosch. Später besassen denselben die Familien Forgátsch, Balassa, Zichy, Szemere und Török unter einander. Sollte daher die Gruft aus dem 16. Jahrhunderte datiren, so dürften die gefundenen Schmucksachen einer Dame aus dem Losoncz'schen Geschlechte angehört haben. — Das k. k. Münz- und Antiken-Cabinet behielt aus diesem Funde obigen Rosenkranz, ein paar Schliessen mit Email und einige silberne Sargnägel gegen Ersatz zurück.

Nagy - Mihály (Unghvárer-Comitat), 1852. — Im Mai d. J. wurde daselbst ein mit Edelsteinen besetzter, 90 Ducaten schwerer Goldschmuck gefunden und an das dortige Steueramt abgeliefert. Derselbe besteht aus einer ovalen Goldplatte von 3″ Höhe und 2″ 10‴ im Durchmesser. Den Mittelpunct derselben nimmt ein mit Hyacinthen besetztes Zehneck von 1″ 6‴ im Durchmesser und gleicher Höhe ein, das einem Onyx zur Fassung dient; das obere Ende des Ovals ziert ein Onyx, mit einem Au[illegible]sel von Ambra; der Rand desselben ist mit Smaragden und Rubinen, d[illegible]e Fläche mit 5 Amethysten besetzt. Vom unteren R[illegible] [illegible]rkettchen nieder, die, durch einen aus [illegible]sten gebildeten achteckigen Stern [illegible] Enden auslaufen, an deren jedem [illegible]stückes beträgt 8″.

IX. Das Grossfürstenthum Siebenbürgen.

Hammersdorf, ung. Szent-Ersébet (Hunyader-Comitat), 1851. — Bisher zählte man zu den archäologischen Fundgruben den Ort selbst mit seinen Hausgärten, die angrenzende Umgebung und die zwei nächsten nach Osten sich erstreckenden Seitenthäler, die in's Hauptthal münden. In diesem letzteren, dem sogenannten Reben- und Formenthal, ist auch im Sommer 1851 eine Anzahl von Scherben mannigfaltig geformter Schalen, Urnen und anderer Gefässe durch die Ueberschwemmungen herausgewaschen worden; und zwar fand man die Bruchstücke jetzt im Hauptthale, was bisher nicht der Fall gewesen, viel weiter hinauf verbreitet, wo dasselbe anfängt sich zu schliessen. Es kamen Scherben von ungeheuer grossen Töpfen daselbst zum Vorscheine, aus deren zolldicken Fragmenten man auf eine Höhe von 20″ und einem Umfang vom 40″ schliessen kann. Auf verschiedenen Plätzen längs des losgerissenen Ufers bemerkte man rothgebrannte Erde mit Kohlen und Asche, was Feuerstellen vermuthen lässt; selbst an den Scherben der Gefässe sieht man, dass diese gebraucht wurden, an Töpfen, Schüsseln, Schalen, Tellern erkennt man selbst in ihren Bruchstücken die Seite, wo sie dem Feuer ausgesetzt waren. Obgleich die Geschichte darüber schweigt, so ist es doch möglich, dass hier einmal in alter Zeit ein feindliches Heer im Lager campirt habe, oder eine Schlacht hier vorgefallen sei. Diese Vermuthung gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass daselbst Pfeile, Wurfspiess- und Lanzenspitzen von Eisen und Bronze, ferner die breite Klinge eines eisernen Schwertes, völlig oxydirt, so wie auch häufig subfossile Pferdezähne, zwar aus ferner, jedoch nicht vorweltlicher Zeit, und ganz oxydirte Hufeisen gefunden und nach der letzten Flut gesammelt worden sind. (S. Wiener Zeitung vom 31. August 1851, Nr. 208, S. 2526.)

Ohláh-Pián (Mühlenbacher-Stuhl), 1852. — Durch die Gefälligkeit der siebenbürgischen Finanz-Landesdirection ist dem h. Finanz-Ministerium ein Fund zugegangen, und letzteres hat die Fundgegenstände dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Prüfung und Auswahl mitgetheilt. Dieselben bestehen aus 50 Stück antiker griechischer Silbermünzen, die der Goldwäscher Lukas Mar in Fribb zu Ohláh-Pián (Stuhl Mühlenbach, Szász-Sebes) aufgefunden hat. Diese Silbermünzen gehören theils den illyrischen Städten Apollonia und Dyrrhachium, theils der Insel Thasus bei Thracien an. Sie haben folgende Typen und Aufschriften:

I. Apollonia.

1—3) ΑΓΙΑΣ. Eine Kuh, die ein Kalb säugt.

℞. ΑΠΟΛ. ΕΠΙ - ΚΑ - ΛΟΥ. Zwei längliche Sterne innerhalb eines Vierecks (von L. Beger und J. Eckhel für den Grundriss der Gärten des Alcinous erklärt). AR. 4. -- 3 Stücke.

4—9) ΑΡΙΣΤΩΝ. Wie oben. Im Abschnitte ΑΡ.

℞. ΑΠΟΛ. ΑΥ - ΣΗ - ΝΟΣ. Wie oben. — 6 Stücke.

10—15) ΝΙΚΑΝΔΡΟΣ. Wie oben. Im Abschnitte ΑΡ.

℞. ΑΠΟΛ. ΑΝΔΡΙΣ - ΚΟΥ. Wie oben. — 6 Stücke.

16—18) ΝΙΚΗΝ. Wie oben.

℞. ΑΠΟΛ. ΑΥΤΟ - ΒΟΥ - ΛΟΥ. Wie oben. — 3 Stücke.

19—25) ΞΕΝΟΚΛΗΣ. Wie oben.

℞. ΑΠΟΛ. ΧΑΙ - ΡΗ - ΝΟΣ. Wie oben. — 7 Stücke.

26) Ein ähnliches Stück, ganz platt gedrückt, mit völlig unkenntlichem Gepräge.

II. Dyrrhachium.

27—29) ΜΕΝΙΣΚΟΣ. Eine Kuh, die ein Kalb säugt. Im Abschnitte ein Ruder.

℞. ΔΥΡ. (ΑΡΧΙΠ) ΠΟΥ. Zwei längliche Sterne innerhalb eines Vierecks. Ꜳ. 4. — 3 Stücke.

30) Eine barbarische Nachahmung dieses Typus.

℞..ΙΑ. ΙΑΧ-ΗϽ-ΝΟ. Wie oben.

31—39) ΜΕΝΙΣΚΟΣ. Wie oben; oberhalb ein Vogel.

℞. ΔΥΡ. ΔΙΟ - ΝΥ - ΣΙΟΥ. Wie oben. — 9 Stücke.

40—43) ΜΕΝΙΣΚΟΣ. Wie oben. Eine neben stehende weibliche Gestalt, die auf besser erhaltenen Münzen von diesem Typus vorkommt, ist hier nicht sichtbar.

℞. ΔΥΡ. ΑΥ - ΚΙΣ - ΚΟΥ. Wie oben. — 4 Stücke.

44, 45) ΜΕΝΙΣΚΟΣ. Wie oben. Unten ein laufender Hund.

℞. ΔΥΡ. ΦΙΛΩΤΑ. Wie oben. — 2 Stücke.

46) ΞΕΝΩΝ. Wie oben. Oberhalb ein Adler.

℞. ΔΥΡ. ΠΥΡ - ΒΜ. Wie oben.

47) ΞΕΝΩΝ. Wie oben. Oberhalb ein Adler.

℞. ΔΥΡ. (ΦΙΛΟ) ΔΑ - ΜΥΟ. Wie oben.

48—49) ΦΙΛΩΝ. Wie oben. Oberhalb ein Haupt mit einer Strahlenkrone.

℞. ΔΥΡ. Μ(ΕΝΙΣ)ΚΟΥ. Wie oben. — 2 Stücke.

III. Thasus.

50) Bruchstück einer Silbermünze von dem bekannten Typus: Jugendlicher Kopf des Bacchus mit Epheu und Beeren bekränzt.

℞. ΗΡΑΚΛΕ ΟΥΣ ΣΟΤΗΡΟΣ. Hercules nackt, stehend, die Rechte auf die Keule gestützt, in der Linken die Löwenhaut; nebenan das Monogramm M. Unterhalb ΘΑΣΙΩΝ. — Ꜳ. 9.

Diese Münzen, obwohl an sich für das k. k. Cabinet, das sämmtliche hier zu Tage gekommene Typen in hinlänglicher Anzahl besitzt, von keinem besonderen Werthe, bilden immerhin einen interessanten Zuwachs zu der grossen Menge derartiger Münzen, welche schon in früherer Zeit in diesen Gegenden gefunden worden sind, und noch jährlich dort gefunden werden. Ein grosser Theil der Münzen von Apollonia, Dyrrhachium und Dacien, die das k. k. Cabinet bewahrt, rührt aus Funden her, welche in Siebenbürgen gemacht worden sind. Um nur einiger zu erwähnen, führe ich die 58 Silbermünzen von Dyrrhachium an, die das Cabinet aus 469 zu Felsö-Sebes in Siebenbürgen im J. 1835 gefundenen zurückbehalten hat. Im Jahre 1846 wurden zu Magyar Nadás in Siebenbürgen (Koloser-Comitat) ebenfalls 11 Silbermünzen von Dyrrhachium, mit den Magistratsnamen: ΜΕΝΙΣΚΟΣ.-ΦΙΛΩΤΑ.-ΞΕΝΩΝ. u. a. gefunden. (Vgl. Österr. Bl. f. Lit. u. Kunst. 1846, Nr. 136, S. 1058.) Silbermünzen von Apollonia, 70 und

einige Stücke. wurden im Jahre 1850 zu Körösbánya (Altenburg, wal. Bajukrisuluj) in Siebenbürgen (Zarander-Comitat) ausgegraben. (S. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. II. Bd., 1. und 2. Heft 1849, S. 159—202). Eine namhafte Anzahl angeblich in Siebenbürgen gefundener Silbermünzen von Thasus wurde erst kürzlich dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete zur Auswahl angeboten.

Dieses häufige Vorhandensein der Autonommünzen von Städten, die schon im Jahre 229 vor Chr. in römische Botmässigkeit gerathen sind (vgl. Polyb. II. 8—10. 11; Eutrop. III, 4; Zonar. VIII, 19; Oros. IV, 13; Flor. II. 5), in einem Lande, das erst im Jahre 106 n. Chr. zur römischen Provinz wurde, scheint auf eine viel frühere Verbindung des letzteren Landes mit dem illyrischen Küstenstriche hinzudeuten, zu der ohne Zweifel der Goldreichthum Daciens Anlass gab, dem die Handelsplätze von Scodra abwärts allseitigen Abfluss gewähren mochten. Aus dem Herzen des alten Goldlandes (nämlich gerade aus der Gegend, wo die Flötze und Seifenwerke von Ohláh-Pián und Sebeshely bis an die Sztrigy sich erstrecken) gieng später über Sarmizegethusa an die Donau und dann von Viminacium am rechten Ufer über Naissus (Nissa), die Vaterstadt Constantins des Grossen, und Theranda (Trenonitza) nach Scodra, und von da weiter abwärts nach Dyrrhachium und Apollonia eine Strasse, die gewiss dem schon aus frühester Zeit her bestehenden Karawanenzuge folgte; die Insel Thasus lag derjenigen Route nah, die als Via Egnatia Apollonia mit dem Flusse Hebrus in Verbindung brachte.

Spuren der Römerherrschaft in der Ohláh-Piáner Gegend finden sich noch allenthalben. Nach amtlichen Berichten stiess man im Goldeinlösungsrevier daselbst auf deutliche Merkmale römischer Goldwäschereien, zwischen Ohláh-Pián und Reho (wal. Rihu), zu Sebeshely auf Reste römischer Bauwerke. (S. Neigebauer. Dacien, S. 257 flg.)

X. Militärgränzland.

Balta Serata (Romanenbanater Gränzregiment), 1851. — In der Gegend von Balta Serata, nächst Bukin, sind von dem dortigen Strasseneinräumer Wenze Krumhanzel, dann drei Gränzern und drei Goldwäschern 24 Stück kleine und 3 Stück grössere türkische Goldmünzen im Gesammtgewichte von 354 Gran auf einem dem Caranseber Gränzer Mitsu Bajacich Nr. 187 gehörigen Grundstücke gefunden; ferner ist in der Hutweidegegend Piatra Kustuluj von zwei Gränzweibern aus Plugova der Mehadianer Compagnie ein aus der Erde hervorragender irdener Krug entdeckt worden, in dem mehrere Silbermünzen und andere alte Schmuckgegenstände von Silber sich befanden. Der ganze Inhalt des Kruges wog 20 Loth und bestand aus 56 grösseren, theils polnischen, dann französischen, ungrischen und deutschen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte herrührenden, durchlöcherten Münzen, meistens 1—2 Groschen im Werthe, dann aus 125 kleinen, beinahe unkenntlichen Münzen, grösstentheils türkische Para's, ferner aus 2 silbernen Haarnadeln, 1 silbernem Ringe, 1 silbernen Kette, 4 silbernen Ohrgehängen, mehreren silbernen Kugelknöpfen und noch an-

ihren Kleinigkeiten, sämmtlich gering im Gewichte. Die dem k. k. Münz- und Antiken-Cabinete eingesendeten Probestücke zeigten folgende Typen:

Von Polen: Sigismund II. August. 1546—1572. — Stephan Bathory, rex Poloniae. 1575—1586. — Sigismund III. 1587—1632.

Von Ungarn: Ferdinand I. 1542.

Von Siebenbürgen: Stephan Botskay. 1608. — Gabriel Bathory. 1613. — Gabriel Bethlen. 1613—1629.

Ferner: Ludwig XIII. 1643, und Ludwig XIV. 1660, von Frankreich; Albert und Elisabeth von Flandern; Respublica Ragusana, 1648 (S. Blasius); Ludwig I. Grimaldi, Fürst von Monaco, 1663; 3 grössere und 3 kleinere türkische Gold- und 3 kleinere Silbermünzen.

XI. Lombardisch-venetianisches Königreich.

B) Venetianisches Gubernialgebiet.

Verona (Delegation Verona), 1851. — Im September 1851 wurde bei Umgrabung der Grundlagen eines alten, in der Nähe der Arena befindlichen Hauses ein sehr wohlerhaltener Votivstein gefunden. (S. Wiener Zeitung v. 14. October 1851, Nr. 245, S. 2983.) Die Inschrift desselben wird angegeben wie folgt:

TI. CLAVDIO.DRVSI. F
CAESARI.AVG. GERMANICO
PONTIF. MAX. TRIB. POTEST
III. COS. III. DESIGNATO IIII
IMP. PVBLICE. D. D

Weitere Ausgrabungen, heisst es, werden vielleicht Aufschluss über das Gebäude geben, zu dem diese Votivtafel gehörte. — Wahrscheinlich ist die Inschrift unrichtig copirt, indem die einzelnen Ziffern des Tribunats und Consulats nicht zusammenstimmen. Kaiser Tiberius Claudius Drusus war im Jahre 44 n. Chr. wohl TR. POT. III. COS III, aber nicht COS III designat. IIII; eben so wenig IMP., sondern IMP. V. Als er COS III. design. IV war, zählte er zugleich TR. POT. VI. VI.; ferner P. M. und IMP. X. XI., d. i. im Jahre 46 n. Chr.

XII. Königreich Dalmatien.

Zara (Kreis Zara), 1850. — Als man bei Gelegenheit des Baues der neuen grossen Caserne daselbst, nächst den Mauern an der Südseite der Stadt einige Ausgrabungen vorzunehmen hatte, stiess man auf folgende zwei Römerdenkmale von einheimischem weissen Kalkstein, 3' hoch 2' breit, mit schönen, beiläufig 2" hohen Lettern. Ich gebe hier die Inschriften, die schon Herr Regierungsrath Arneth in den Sitzungsberichten (1851, VI. Bd., 4 und 5. Heft S. 310, 311) mit der Bemerkung mitgetheilt hat, „dass sie ein weites Feld zu einer Abhandlung über den jüdischen Krieg des Vespasianus und Titus, über den dacischen Feldzug des Trajan und über die damals ausgetheilten Geschenke darböten," der Vollständigkeit wegen wieder:

1.

Q. RAECIO.Q. F
CL. RVFO
P. P. LEG. XII. FVLM
TRECENARIO
DONIS.DON. AB. IMP
VESPASIA.ET TITO IM
BELL. IVD. AB. IMP. TRAI
BELL. DAC. PRINC. PRAET
TREBIA.M. F. PROCVL
MARITO
T. P. I

Der Stein ist einem Q. Raecius Rufus, Sohn des Quintus, aus der Tribus Claudia gesetzt, der, als Primipilus der Legio XII Fulminata, eine Löhnung von 300 Sesterzien Trecenarius (Tercenarius) bezog, nachdem er im Kriege gegen die Juden (Erstürmung Jerusalems am 2. Sept. des Jahres 70 n. Chr.) von Vespasian und Titus, und im dacischen Feldzuge (105 n. Chr.) von Trajan militärische Auszeichnungen erhalten, also in einem Zeitraume von wenigstens 35 Jahren rühmlich gekämpft hatte, und zuletzt Princeps Praetorii war. Ein Princeps Praetorii Legionis XIII Geminae, Namens M. Vettius Valens, erscheint auf einem Steine zu Rimini bei Grut. MCII. 4. Auf einem Steine von Atina finden wir bei Doni. p. 230, Nr. 20, einen M. Tillius Ruf. centurio legionis XX. Val. Victr. als Princeps Castrorum unter L. Septimus Severus (M. Antonino [Caracalla] III et P. Sept. Geta II coss) im Jahre 208 n. Chr. -- Gewidmet ist dem obigen Q. Raecius Rufus der Stein von seiner Gattin Trebia Procula, der Tochter des Marcus Trebius Proculus, der, wie die nachstehende Inschrift uns lehrt, ebenfalls ein durch Verleihung eines Kriegspferdes (equo militari publico) ausgezeichneter Mann war, der die ehrenvollen Aemter eines Haruspex, eines Priesters des Bacchus (Sacerdos Liberi) und eines Duumvirs und Aedils der Stadt Arba bekleidete. Einen Haruspex finden wir bei Murat. CLXX, 3; CLXXI, 9; DXXII. I; einen Sacerdos Liberi bei Murat. CXLV, 1; CLX, 4. Arba war eine Stadt auf der dalmatinischen Insel Scardona (Plin. III, 21; Ptolem. II, 16, 13; IV, 20). Die Inschrift lautet:

2.

M. TREBIO
PROCVLO
EQVO.M. PVBL
HAR. SACER. LIB
II VIR. AEDIL. ARBA
TREBIA.M. FL
PROCVLA
PATRI.T. P. I

Jedenfalls ist es interessant, hier den Vater, die Tochter und deren Gatten inschriftlich vereint zu finden, und des rein menschlichen Vergnügens zu geniessen, das die Erinnerung an eine Familie gewährt, die uns in engem häuslichen Rahmen das Bild forterbender Tüchtigkeit und patriotischer Gesinnung darbietet.

III.

Zur Charakteristik

des

FREIHERRN GEORG ERASMUS VON TSCHERNEMBL

und zur

Geschichte Österreichs in den Jahren 1608—1610.

Von

Jodok Stülz.

Georg Erasmus Freiherr v. Tschernembl auf Windeck und hwertberg war ein im Anfange des 17. Jahrhunderts in Österreich vielannter Name. Sein Einfluss auf die Schicksale und Ereignisse des Landes r gross aber nicht segensreich. Der eigentliche Mittelpunkt der Oppolon gegen das Haus Österreich, war er zugleich auch das vorzüglichste ttelglied zwischen allen dem Herrscherhause feindlichen Elementen in terreich und der pfälzisch-calvinischen Union im Reiche, deren Streben hin gerichtet war, in Verbindung mit auswärtigen Mächten alle „katho:hen Stände des Reiches zu überwältigen" und sich mit ihren Bundesiossen in die Beute zu theilen[1]). Es lohnte sich allerdings wohl der Mühe l gewährte nicht geringes Interesse, die Persönlichkeit eines solchen nnes näher kennen zu lernen, welchen Khevenhiller einen „gelehrten, Historien- und Landsachen erfahrenen, auch arbeitsamen Herren" nennt[2]). shalb dürfte auch die Mittheilung seiner Schriften, sofern sie noch ungeıckt sind, nicht unerwünscht sein. Sie sind namentlich bei Tschernembl : getreue Ausdruck seiner Anschauungsart und seiner Grundsätze. Durch ı Druck bekannt sind bisher, soweit meine Kenntnisse reichen:

1) Antwort im Namen der österreichischen Stände zu Horn auf die Ermahnungen der ungrischen Stände zur Vergleichung mit K. Matthias am 10. Nov. 1608, in lateinischer Sprache gedruckt bei Kurz, Beiträge IV, 358, wo irrig gesagt wird, dass dieses die Rede sei, welche Tschernembl am 21. October im ungrischen Landtage gehalten hatte[3]).
2) Mehrere Reden an K. Matthias im Anfange des Jahres 1609 während der Verhandlungen zwischen ihm und den protestantischen Ständen abgedruckt in „Relation der Vnter- vnd Oberösterreichischen Euangelischen Stände Abgesandten nach Wien etc." Gedruckt im Jahr 1610, 132 Seiten in 4[to] mit einem: Kurtzen Anhang, 1610 in 4[to] 64. Diese Relation, deren Verfasser ebenfalls Tschernembl zu sein scheint, erzählt die vorberührten Verhandlungen bis zum Abschlusse der sogenannten Capitulations-Resolution, der Anhang die weitern bis zur Vergleichung mit den katholischen Ständen.

1) Es kann kaum etwas Widerwärtigeres gefunden werden, als das gemeine, schleriscbe Intriguenspiel, welches die „Acta secreta, das ist: Der sirten Protestierenden Archif", uns enthüllt.

2) Annal. Ferd. VI, 3151.

3) cf. Raupach, Evang. Österreich IV, 198.

3) Gutachten an den Kaiser (Matthias), wie die böhmischen Unruhen zu stillen seien; abgedruckt bei Khevenhiller IX. 294; Meusel, Beiträge zur Erweiterung der Geschichtskunde I. 86; Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben IV. 874.

Die Gleichheit in Sprache, Darstellung und Anschauung lässt uns in dem Gutachten der Stände o. d. Enns über den böhmischen Krieg, l. c. 143, denselben Verfasser erkennen.

4) Gutachten an König Ferdinand, wie er allen seinen Verlegenheiten enthoben werden könnte. Aus Linz, abgedruckt l. c. 390.

5) Räthliches Bedenken eines vornehmen österreichischen Freiherrn o. d. Enns, wassmassen die im Königreich Böhmen etc. entstandene Unruhen zu accomodiren. An ihre Majestät Ferdinand II. selbsten. 1619. 4.

6) Gegründeter, nothwendiger Bericht. Was bishero nach Absterben des K. Matthiä .. wegen der Land-Administration .. dem uralten österreichischen Herkommen nach fürgenommen worden. Linz, bei Johann Blanken, 1619, 4to[1]), mit einer Fortsetzung.

7) Consultationes oder vnderschidliche Rathschläg der maisten vnd wichtigisten sachen, welche von Anfang der Bohemischen vnd andern folgenden Aufständ fürgangen vnnd zu Werck gericht werden oder werden sollen; Von wort zu wort auss dem Original Protocoll, so in der Heidelbergischen Cantzley gefunden worden, gezogen. 1624, 4to; auch Act. publ. III. 183.

In der Vorrede heisst es: „... welches von einer meütmachischen bekandten Hand durchauss geschriben vnnd zwar durch denjenigen, welcher erstlich in Österreich auss den fürnembsten Auffwiglern vnd Achitophel, hernach in Böhmen Kriegsraht, Fac totum vnd Präsident gewesen. Als aber Prag widerumb eingenommen vnd die Caluinisten die Stat geraumbt, hat er also darvon geeylet, dass jhme nit allein der Staub in die Augen sondern auch das Hertz kommen vnd darob erkranket, dessahalben dann auch die alte Churfürstin ein mitleyden mit jm getragen vnnd jhm Schrifftlich haimbgesucht mit vermelden: Es sey jhr laid, dass jhr Herr Sohn seiner so thewren Räht müsste manglen."

Dass die bezeichnete „meütmachische bekandte Hand," Niemand anderer als Tschernembl sei, erhellt aus: Neuwe Perspectiv vnd Brüllen D Ludovico Camerario, 1626. 4to, Vorrede 4—5, wo ihm die Autorschaft ausdrücklich zugeschrieben wird. Ich führe die betreffende Stelle wörtlich an, da sie auch noch andere Lebensumstände Tschernembls angibt: Es ist dieser Tschernembl vom Freiherrn-Stand in Oberösterreich geboren, von scharfsinnigem Verstand aber an Gütern und Reichthum gering und mit der calvinischen Secte eingenommen. Daher er dann unter dem Gegentheil seiner Wolredenheit halber angenehm, seine Räth und Anschläg wider seinen Obern allzeit gerichtet also, dass er auch in seinen Vorschlägen und spitzigen Reden der kaiserl. Majestät keineswegs verschont und als ein allgemeiner Vorsprech und Gewaltshaber der Ständ sich ge-

1) S. meine Geschichte von Wilhering, 226.

brauchen lassen. Endlichen aber, als die Sach im Land o. d. Ens zu unglücklichem Fall gerathen, sich in Böhmen salvirt in Meinung daselbsten dem Pfalzgrafen ebenmässig zu dienen. Darauf er zu Prag dem Kriegsrath vorgesetzt, alles in solchem Amt (darzu er sich vielleicht selbst eingedrungen) mit solchem Fleiss und Eifer verrichtet, dass es wie vor Augen zu solchem Ausgang gerathen; wie er dann, nachdem die Anderen sich in die Flucht gestellet, zu solchem nit der letzt sein w'llen und von dannen in die Oberpfalz entwichen, doch daselbsten dem baierischen Luft nicht trauen wollen und von dannen in das Herzogthum Wirtemberg sich begeben [1]) und nach ausgestandener Krankheit (wo die Mutter des Pfalzgrafen in einem Trostbriefe an Tschernembl beklagte, dass ihr Sohn seines Rathes entbehren müsse) zu Heidelberg angelangt, daselbsten er in seiner letzten Flucht sein Buch und Concept der Berathschlagungen oder Consultationen . . ." zurückliess.

Nach Heidelberg war Tschernembl im Jahre 1622 gekommen, wohin ihn der aus Holland zurückgekehrte Pfalzgraf mittels Schreibens ddo. Heidelberg am 26. April berufen hatte [2]), da er seiner Person benöthige. Der Verfasser sagt, dass derselbige auch in Österreich und Böhmen, ehe er zu dem Pfalzgrafen kommen, der „Redlinsführer vnnd oberste aller Rebellion vnnd Verwirrung" gewesen, albereit unterm Kaiser Matthia dessen kais. Majestät er wenig gescheut, in anderen Namen oftmals sich gar frech vernehmen lassen und also nicht allein dieses gegenwärtigen schrecklichen Kriegs sondern auch anderen Rottirung, Unglücks und Aufruhren oberster Anstifter . . ."

Seine genaue Verbindung mit der eigentlichen Seele der calvinisch-pfälzischen Union, dem Fürsten Christian v. Anhalt, erhellt mehrfach aus der Anhalt. Canzlei 1621, 4to, z. B. S. 164 und Appendix ad Acta secret. ed 1628, S. 361.

Von sich selbst rühmt er, dass ihn Kaiser Ferdinand II. öfter mit „grossen Offerten hinab (nach Wien) und seines Rathes begehrt habe" [3]).

Ich will hier nur noch bemerken, dass die oft wiederholte Behauptung, dass Tschernembl durch die reformatorischen Massregeln Ferdinands aus seinem Stammlande Krain nach Österreich sei vertrieben worden, nicht auf Wahrheit beruhe. Der Verfasser der „Neuwen Perspectiv und Brüllen" hat ihm richtig Oberösterreich als Geburtsland angewiesen. Der Grossvater des Georg Erasmus Christian von Tschernembl erwarb durch seine Gemahlin Margaretha von Scherfenberg unter K. Ferdinand I.

1) Er kam nach Vaihingen, wo er sich unter dem Namen eines Freiherrn Georg v. Windeck verborgen hielt. Daselbst entdeckte er sich dem J. V. Andreä, welcher ihn „den durch seine Gelehrsamkeit und Scharfsinn berühmten Baron Tschernembl nennt," der an jenen traurigen Auftritten (in Österreich) keinen geringen Antheil hatte. Seybold, Selbstbiographien berühmter Männer, Winterthur, II, 99.

2) Purgirtränklein von der besten Rhabarbara, 1626. 4to S. 135.

3) In seinen Consultationen.

Schwerdberg und Windeck und kam schon um 1535 in das Land, wie Hohen-eck richtig angibt.

Die zuletzt angeführten Consultationen sind ein in vieler Beziehung merkwürdiges Buch. Wir ersehen aus demselben, dass Tschernembl, um mich eines viel gebrauchten und nicht selten sinnlosen Ausdruckes zu bedienen, seiner Zeit um ein paar Jahrhunderte vorausgeeilt war, indem er alle jene Grundsätze geltend macht und mit grösster Schärfe ausspricht, welche unsere Umsturzmänner und Weltverbesserer noch gegenwärtig als die Summe aller politischen Weisheit im Munde zu führen pflegen. Nach seiner Ansicht hat seine Partei zu dem ein Recht, wozu sie die Macht hat. Er verkündet Volkssouverainetät, nur ist bei ihm das Volk der ständische Adel, oder vielmehr die Majorität desselben[1]). So heisst es z. B. IV, Consultation, 57. und 58. Rath: „König Matthias Corvinus hat die Huldigung aufgenommen von Österreich und Mähren, weil er mächtiger war .. Item, Österreich, unter und ob der Ens, da Ferdinand wurd Andere vertreiben und sich bemächtigen, so ist der Landsasse demselben zu huldigen schuldig."

„Das Homagium gebürt dem, der das Vaterland inn hat und possedirt mit Willen gemeiner Landschaft."

„Wer nit in der Huldigung ist, der ist vogelfrei .. Das Volk wält sich seinen Fürsten und kann ihn also auch wieder verwerfen."

„VII. Consult. 3. und 4. Rath: „Ein Land macht sich selbst zum Erbland um seines eigenen Respects willen und obwohl Gott Länder austheilt, so thut er doch solches nur durch das Volk des Landes. Wer nun den Erbherrn macht, der kann auch den Erbherrn rejiciren."

Der König darf nicht regieren, er muss ein willenloses Werkzeug in den Händen der herrschenden Partei sein: „Der Kaiser (Ferdinand) handlet alle Sachen praemeditate, hört, liset alle Sachen selbst; drum ist keine Hoffnung nach Datum (?) auf Besserung zu machen, sondern wird nur ärger.."

Es ist wohl zu verwundern, warum die Geschichtschreiber dieser Zeit auf diese Consultationen und die äusserst merkwürdigen Documente der Acta secreta so selten Rücksicht nehmen.

Nach Hohenecks Versicherung starb Tschernembl, der letzte seines Namens, zu Genf.

Im Schlosse Ottensheim wird ein grosser Folioband aufbewahrt, welcher die Verhandlungen zwischen dem Könige Matthias und den protestantischen Ständen des Landes unter und ob der Enns enthält, die der Capitulations-Resolution vom 19. März 1609 vorangingen und nachfolgten. Unter diesen finden sich auch die Reden aufgezeichnet, welche Tschernembl als

1) „Am Adel liegt alles; wenn dieser zufrieden gestellt, so haben die Geistlichen und Prälaten nichts zu difficultiren. Diese haben mit dem rechten Auge auf Rom, mit dem andern auf das Vaterland zu sehen. Der grösste Theil der Städte ist auf unserer Seite (der protestantischen Stände) von den Adelichen über 300, wogegen kaum 80 katholisch. Da die Prälaten nicht zu berücksichtigen, die Städte und der grösste Theil des Adels auf dieser Partei, so machen sie die Stände aus." Tschernembl in einer Rede im Landhause zu Wien am 4. März 1609.

ständischer Abgeordneter vor den ungrischen Ständen zu Pressburg und dann wieder vor den in Olmütz versammelten Landrechts-Beisitzern gehalten hat, endlich der Vortrag vor dem Könige Matthias selbst, welcher den Schluss der langen Verhandlung bildete. Ich habe sie wörtlich abgeschrieben und liefere sie hier mit Beigabe von zwei kurzen Reden des ungrischen Palatins, des Grafen Turzo, verwandten Inhaltes.

Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist zwar durch die oben bezeichnete „Relation der Vnter vnd Oberösterreichischen Euangelischen Stände-Abgesandten" und aus Raupach bekannt genug, da er aber doch nicht jeden Leser hinlänglich gegenwärtig sein möchte, so möge mir gestattet werden, in allgemeinen Umrissen den Quellen gemäss den Verlauf der Sache darzulegen und zwar insbesondere mit Bezugnahme auf den Petianten zu Ottensheim.

Wenn Erzherzog Matthias sich jemals dem Wahne hingegeben hat, dass die protestantischen Stände aus reiner Anhänglichkeit an seine Person ihn in den Unternehmungen gegen den Kaiser so eifrig unterstützten oder dass er nach der verlangten Cession des Erzherzogthums eine ruhige, friedliche Herrschaft über dasselbe werde besitzen können, so sollte er alsbald enttäuscht werden. Was einsichtige Männer, wie der Lavanten-Bischof Rebäus [1]) vorausgesehen hatten, traf nur zu bald ein, und Matthias sollte zu seinem Kummer erfahren, dass die Stände nicht für ihn, sondern zum eigenen Vortheile die Waffen geführt haben.

Kaum hatte K. Matthias am 14. Juli 1608 seinen Einzug in Wien gehalten, als ihm schon am 24. d. M. die o. d. ennsischen Stände, indem sie ihm zum glücklichen Ausgange seiner Unternehmung Glück wünschten, zu Gemüthe führten, dass der Grund der Regierungsveränderung in der Verletzung der ständischen Freiheiten und in dem Gewissenszwange gelegen sei. Diese Beschwerden müssen noch vor der Huldigung erledigt werden und zwar — was allem Herkommen widersprach — durch schriftliche Ausfertigung; die gesperrten Kirchen und Schulen sind zu öffnen und die Concession K. Maximilians II. ist zu erneuern [2]).

Auf Betreiben der Stände o. d. Enns schliessen sich ihnen auch die zwei oberen politischen Stände u. d. Enns, welche dem protestantischen Bekenntnisse anhingen, an, und vereinigt wird dem neuen Könige am 19. August eine Schrift des Inhaltes vorgelegt: Nach seiner eigenen Erklärung an die Fürsten des Reiches [3]) sei der Zweck seines Zuges nach Böhmen

1) Epist. ad Diversos ed. Venet. 283: Id vero, quod tu finem esse belli putas, ego sinovorum tumultuum occasionem dixero non ineptus ero ... ad haec porro iste (Matthias) fas - tigia quorum ope pervenit? Quae illis merces erit? Nihil enim, nisi sua causa faciunt, omnia suo metiuntur commodo; metus ne inter alia sit affectata dudum conscientiae libertas. Vgl. auch das Schreiben der Erzherzoge Max und Ferdinand vom 24. März 1608 bei Hammer-Purgstall. Khlesl's Leben II, II, 95.

2) Raupach IV, 174.

3) D. Znaim am 26. April 1608, bei Hammer, Khlesl's Leben II, II, 99.

die Wiederherstellung der unterdrückten Freiheit der Länder gewesen. Die protestantischen Stände haben durch treue Mitwirkung nicht nur Sicherstellung ihrer alten, sie hätten auch neue Freiheiten verdient. Die erste Freiheit ist die der Religion, auch für die Städte und Märkte; Gleichstellung mit den Katholischen in Besetzung der Ämter und Wiederherstellung in Schule und Kirche, wie beim Ableben des Kaisers Maximilian II.

Man bemerkte ihm noch, dass die Reichsfürsten ein aufmerksames Auge auf ihn gerichtet haben und eine Verweigerung der Forderungen dem österreichischen Hause wohl die Kaiserkrone kosten könnte. Übrigens werde jedenfalls erst nach vorgängiger Bewilligung die Huldigung geleistet werden[1].

Tschernembl, welcher den Grundsatz aufgestellt und vertheidigt hatte, dass dem Lande, obgleich Erbland, zur Zeit der Vacanz d. i., bis zur geleisteten Huldigung, das Recht zustehe, die Administration zu führen und die Vormundschaft zu ordnen und dem Kaiser nur die Befugniss zugekommen, das Land zu cediren, ohne dass es darum unmittelbar in den Besitz desjenigen übergegangen, auf welchen die Cession lautet[2], konnte die Stände o. d. Enns leicht dazu bereden, von diesem Rechte im vollsten Umfange Gebrauch zu machen. Die drei politischen Stände kamen am 30. August 1608 über folgende Punkte mit einander überein: 1. Nur nach Versicherung aller Rechte und Privilegien (versteht sich in dem Umfange, wie sie selbst dieselben verstehen) und nachdem Alles und insbesondere die Religion in den Zustand zurückversetzt sein wird, wie es sich beim Tode K. Maximilians II. befunden hat, wird die Huldigung geleistet. Hiefür verbürgt sich jeder Stand und jedes Glied desselben; die Beleidigungen und Kränkungen, welche einem Einzelnen widerfahren, gehen Alle an. 2) Die Katholischen werden in ihren Rechten ebenfalls geschützt an den Orten, wo sie beim Tode K. Maximilians II. die Religionsübung ruhig genossen haben[3]. Alle haben diesen Schluss zu unterschreiben. Wer sich dieses zu thun weigert, verliert seine Freiheit und ist von den ständischen Versammlungen ausgeschlossen[4].

Als ob es keinen Landesfürsten gäbe, wurde ohne Bedenken am 30. August im ganzen Lande der protestantische Gottesdienst und die protestantischen Schulen wieder eröffnet; die beiden oberen politischen Stände zogen die Städte an sich und nahmen Linz und das landesfürstliche Schloss in Besitz. Nachdem sie ihr Kriegsvolk hineingelegt hatten, nahmen sie den königlichen Beamten die Schlüssel der Stadt ab, entsetzten sie nebst dem Landeshauptmann, befestigten das Schloss, und führten

1) Raupach l. c. Beilagen S. 47.

2) In einer Rede am 4. März 1609 in der Relation und sonst öfter.

3) Aber die Jurisdiction der Bischöfe hört auf, die Bisthümer etc. werden säcularisirt, sagt Tschernembl in den Consultationen. Schon der nächste Punct macht diesen völlig illusorisch.

4) Lünig, Reichs-Archiv V, 52, und Meyer-Londorp I, 42.

m den landesfürstlichen Zeughäusern Geschütz dahin und in das Land-
ms. Als nach einiger Zeit der Erzherzog Maximilian durch Linz reiste
uchte man Schwierigkeiten ihn selbst im Schlosse und sein Gefolge im
andhause aufzunehmen. Überdies warb man Kriegsvolk, verlegte es nach
blieben, hob die Landsteuer ein und übte alle fürstlichen Rechte aus[1]).
Wie schon bemerkt, thaten dieses auch die zwei protestantischen Stände
u. d. Enns nach dem Vorgange der Oberösterreicher[2]). Als diese aber nicht
sondern, wie in Oberösterreich, die unbeschränkte Religionsfreiheit ein-
zuführen wagten, so unternahmen sie vor der Hand nur die früher gesperrte
Kirche zu Inzerstorf bei Wien zu öffnen und in derselben den lutheri-
schen Gottesdienst zu feiern. Der Besitzer von Inzerstorf, Hanns Adam
Geyer zu Osterburg, wurde verhaftet und die Kirche neuerdings gesperrt[3]).
Das war das Zeichen zum Ausbruche. Eine grosse Anzahl aus dem Herren-
und Ritterstande beider Länder, bei 180 Köpfe stark, überreichte dem
Könige eine „ziemlich freimüthige" Schrift, worin unter anderm gesagt wird:
wenn schon vor der Huldigung solche Dinge vorkommen (wie die Arretirung
Geyers und die Schliessung der Kirche zu Inzerstorf), was stände erst nach
der Huldigung zu erwarten? Was werden sich die Ungern, welche noch
nicht gehuldigt haben, denken? Wer kann unter solchen Umständen am
Huldigungstage erscheinen? — Um so mehr ist geboten, sich vor der Hul-
digung der Freiheiten und vor allem der Freiheit der Religion zu versichern.
Es wird ganz trocken erklärt, dass ohne vorgängige und sofortige Öffnung
der versperrten Kirche zu Inzerstorf und ohne Bewilligung der in der
Schrift vom 19. August gestellten Forderungen von der Huldigung nicht die
Rede sein könne[4]).

Der König erliess wirklich am 12. September eine Resolution auf die
ständische Schrift vom 19. August, in welcher er sich erbietet, den protes-
tantischen Ständen ihre „Freiheiten, Privilegien, altlöblich Herkommen und
gute Gewohnheiten zu confirmiren, zu bestätigen, dabei handzuhaben und
bleiben zu lassen." Darunter natürlich und selbstverständlich auch die von K.
Maximilian ihnen ertheilte Religionsfreiheit, nur nicht in schriftlicher
Ausfertigung vor der Huldigung, was der Gewohnheit entgegen
wäre, wie sich denn auch die Stände bei der dem K. Rudolf II. geleisteten
Huldigung mit dem mündlichen Versprechen begnügt haben. Ferner wurde
ihnen zu Gemüth geführt, dass es nicht in ihrem Belieben stehe, die Hul-
digung zu leisten oder nicht, da der Kaiser das Land, welches ein Erb-
land ist, dessen Unterthanen Erbunterthanen sind, an den König abge-
treten hat.

In Beantwortung der Schrift wegen Inzerstorf wurde erwiedert, dass
es sich nicht gebührt habe, die auf des Kaisers Befehl angelegte Sperre eigen-

1) Hammer-Purgstall l. c. II, 116.
2) Khevenhiller VII, 15.
3) Am 6. September 1608.
4) Raupach IV, Beilagen S. 60.

mächtig zu öffnen [1]). Es schien sich bisher in Bezug auf die beanspruchte Religionsfreiheit nicht darum zu handeln, ob sie überhaupt ertheilt oder vielmehr die schon von K. Maximilian ertheilte bestätigt werden soll, sondern darum, ob die schriftliche Ausfertigung nach dem Herkommen nach dem Huldigungsacte ausgefolgt werden soll, oder vor demselben. Indessen rückten die protestantischen Stände sogleich mit ihren Absichten näher heraus. „Dergleichen fast scharpfe, dröhliche und ungnädige Decret" (wie das eben angeführte vom 12. September) haben die Stände unter den drei letzten Regierungen nie erhalten, was ihnen in Ansehung ihrer „treuherzigen Zusetzung . . . fast fremd, schmerz- und entsetzlich fürkommen." Die Cession des Landes erkennen sie an, — sie ist durch sie bewirkt, — aber keineswegs in der Meinung, sich „dardurch in tiefere und mehrere Dienstbarkeit einzustecken." Auch die Succession wollen sie nicht anfechten, allein hätten sie davon „kein anderes Relevamen unserer Beschwerden verhofft, auch vertröstet worden . . und desswegen uns voriger Gelübd zu entledigen Ursach gehabt, so hätten wir uns füglich und verantwortlicher Weise derselben ältern Gelübd nit entbunden." Sind aber die Landesbeschwerden zu diesem gelungenen Anschlage erheblich genug gewesen, so muss nun zur Beseitigung derselben geschritten werden [2]). Erbunterthanen sind die Stände erst nach der Erbhuldigung, aber auch dann noch freie Stände, welche die Verträge mitfertigen müssen, wie (im Jahre 1606) die ungrische Pacification.

Durch frühere Erlebnisse gewitzigt, hat man gute Gründe, die Beseitigung der Beschwerden noch vor der Huldigung zu begehren. Man will wissen, in welchem Verstande die Religion frei gegeben werden soll. Endlich wird dem Könige zur Erwägung anheim gegeben, dass die Nichtbewilligung der Forderungen zu Verwirrung und Blutvergiessen führen werde.

Das Benehmen Geyers zu Inzerstorf wird damit gerechtfertigt, dass mit Erlassung des Gelübdes durch den Kaiser auch sein Verbot aufgehört habe. Zu nehmen, wozu man ein Recht hat, ist aber nie unerlaubt.

Zum Schlusse erklären die Stände ihren Entschluss, Wien, wo sie sich allerlei bedrohlichen Reden und „Comminationen" halber nicht mehr sicher halten, verlassen zu wollen und ersuchen den König zur Sicherstellung der Authenticität alle Decrete eigenhändig zu unterschreiben. [3])

Die protestantischen Stände begaben sich sofort in das Städtlein Horn, warben Kriegsvolk und boten den 30., 10. und 5. Mann auf, nicht etwa, sagt Tschernembl, als wollten sie die Waffen gegen den König gebrauchen, oder

1) Raupach IV, 179, und Beilage S. 63.

2) Die Folgerichtigkeit des (angedeuteten) Nachsatzes ist schlagend.

3) Raupach IV, Beilage S. 65.

en mit Gewalt und Schimpf etwas zu erpressen, wenn ihnen kein Recht zustände[1]), sondern bloss allein zum Schutze gegen ihre Feinde.

Indessen wurde der Tag der Huldigung auf den 1. October angesetzt, später aber auf den 8. d. M. verlegt[2]). Da vorauszusehen war, dass die zu Horn versammelten Stände nicht erscheinen werden, so suchte Erzherzog Maximilian, welcher mittlerweile in Wien angekommen war, sie durch Vorstellungen dazu zu vermögen. Sie antworteten auch ihm mündlich und schriftlich, dass sie vor einem ihren Forderungen entsprechenden Bescheid nicht huldigen können.

In einem schriftlichen Bescheide erklärte er ihnen am 30. September, dass ihm die durch keine Gründe gerechtfertigte Trennung der Stände (der protestantischen und katholischen) sehr missfalle, so wie die Weigerung der Huldigung wegen blosser Privatgravaminen, welche keineswegs die gesammten Stände angehen. Die ganz ungewöhnlichen Huldigungsbedingnisse, welche aufgestellt worden seien, führen zu der scheinbaren Vermuthung, dass sie einen andern Herren suchen. Sie sollen sich erinnern, dass Österreich ein Erbland, sie Erbunterthanen und K. Matthias ihr Erbherr sei. Ihr Benehmen streite überdies gegen die jüngsten Verträge, die sie anerkannt hätten, und führe zum Aufruhr. Sie sollen also die Huldigung leisten, in welchem Falle er sich bemühen werde, sie bei allen ihren Freiheiten unbeschwert zu erhalten[3]).

In der Antwort wird gesagt, „dass sie vermöge dieses Schreibens beim Erzherzoge durch solche unruhige und jederzeit zu ihrer Verfolgung aus unzeitigem Eifer Widerwärtige so ganz sinistre und unverschuldet eingetragen worden, da ihre gestellten Bedingungen keineswegs neu, sondern auch in früheren Zeiten, wie bei Maximilian und Rudolf, gemacht und beobachtet worden seien[4]). Erbherr und Erbland ist reciproce und correlative zu verstehen; „Erbunterthan" ist vor der Huldigung gar nie gebräuchlich gewesen; die Stände sind freie Stände, die sede vacante die Administration verwalten, ohne deren Zustimmung, Mitfertigung, Rath und Willen vom Landesfürsten nichts alterirt zu werden vermag[5]).

Als der Tag der Huldigung gekommen war, leisteten aus den protestantischen Ständegliedern dieselbe nur Karl von Teufel und Friedrich von Windischgrätz, aus den katholischen aber alle Stände und alle Städte, ohne Widerrede[6]), ungeachtet die Stände zu Horn ihnen beweglich vorgestellt hatten, sich nicht zu trennen, weil solches zur Confusion, Unordnung und Zerrüttung führen und doch keine vollständige Handlung sein würde. „Was dergleichen Separation und Trennung der Landstände jeder-

1) Kurz IV, 362.

2) Hammer-Purgstall l. c. 127.

3) Raupach IV, 153; cf. Hammer-Purgstall l. c. 116 u. ff.

4) Wie sich die Sache bei der Huldigung Rudolfs II. verhalten habe, ist aus den Acten dargestellt in meiner Geschichte von Wilhering 154.

5) Raupach l. c.

6) Khevenhiller VII. 58.

zeit vor verderbliche Unangelegenheit und Unheil mit sich bracht, dessen sind namhafte Exempla in allen Welthistorien vorhanden" [1]).

Ebenso erfolglos, wie bisher, waren alle ferneren Bemühungen des Erzherzogs, eine Verständigung zu erzielen, und es musste sich bald auch dem blödesten Auge die Wahrnehmung aufdringen, die Klesel in einem Briefe an den Erzherzog Ferdinand aussprach, dass sie nur Zeit zu gewinnen suchen, um ihre Werbungen vollenden zu können; ein Vergleich sei nicht zu hoffen. „Die Österreicher wollen eine freie Republik sein" [2]).

So standen die Sachen in Österreich, als Matthias sich am 20. October zur Krönung nach Pressburg begab. Schon etwas früher hatten die Stände zu Horn eine Gesandtschaft dahin abgeordnet, an deren Spitze Tschernembl stand, welcher am Tage vor dem feierlichen Einzuge des K. Matthias vor den ungrischen Ständen eine Rede hielt, in welcher er um Aufschub der Krönung und im Nothfalle um bewaffnetes Einschreiten der Ungern nachsuchte [3]).

Die Darstellung hatte ihre Wirkung nicht verfehlt und viele machten die Meinung geltend, dass die Krönung nicht eher stattfinden dürfe, als die Forderungen der Österreicher zugestanden sein würden [4]).

Als König Matthias von diesem Vorgange Nachricht erhalten, verlangte er durch den Kanzler Kren berg Mittheilung des Tschernemblischen Vortrages und liess den ungrischen Ständen mittheilen; dass sie mit der Erklärung, ihnen das Religions-Exercitium, wie unter K. Maximilian, zu belassen, nicht zufrieden „ganz neue und ungewöhnliche Dinge, die ihnen vormals nie erlaubt gewesen, gefordert," nach Horn gegangen, Kriegsvolk geworben und nichts Gutes im Sinne haben. Er ersucht die Ungern um ihre Verwendung, damit dieses Kriegsfeuer noch vor seinem Ausbruche gelöscht werden möge. Mit Genehmhaltung des Königs beschloss man endlich eine Deputation nach Wien zu senden, mit dem Auftrage, eine Vereinigung zwischen dem Erzherzoge Maximilian, welchem der König seine Vollmacht übertragen hatte, und den protestantischen Ständen herbeizuführen und wohl auch sich über die wahre Sachlage zu unterrichten. Die Abgesandten waren der Graf Turzo und Andreas Dozi. Allein da zur grossen Überraschung der Horner-Stände die Ungern ihnen den Rath ertheilten, sich mit den gemachten Anerbietungen zu begnügen, und wenig Lust bezeigten um ihrer Prätensionen willen einen Krieg zu beginnen [5]), auch sich nicht herbeiliessen, die Krönung nach dem Wunsche der Horner zu verschieben, so erfolgte jene Widerlegung, welche Kurz am angeführten Orte als Tschernembl's Rede an die im Reichstage zu Pressburg versammelten Ungern hat abdrucken lassen. Indessen mag dieses Ereigniss aber doch die Wirkung gehabt haben, dass die Stände wieder scheinbar wenigstens die Unterhandlungen mit dem Erzherzoge Maximilian fortführten.

1) Raupach l. c. Beilagen S. 70.

2) Hammer-Purgstall l. c. II, II, 138.

3) Khevenhiller l. c. 15. Schon früher war Ungern und Mähren um Beistand ersucht worden. Hammer Purgstall, Khlesl's Leben II, II, 131, cf. l. c. II, 125.

4) Hansiz, Germ. Sacr. I, 683.

5) Khevenhiller l. c. cf. Hammer-Purgstall, Khlesl's Leben II, 125.

Bevor wir aber auf dieselben näher eingehen, müssen wir noch zwei Schreiben anführen, welche inzwischen eingelaufen waren und den Beweis liefern, wohin es mit der fürstlichen Macht in Österreich gekommen war. Die protestantischen Stände hatten sich keineswegs damit begnügt, ihren Landesfürsten nur bei den Ständen der unirten Länder zu verklagen und ihm Gegner zu erwecken, sondern sich mit ihren Klagen auch an die protestantischen Reichsfürsten gewendet. Der Churfürst Christian von Sachsen glaubte sich um seine gekränkten Glaubensgenossen annehmen zu müssen, und schrieb daher am 18. October dem König Matthias einen Brief, in dem er ihm zu Gemüth führte, dass des Hauses Österreich grösste Feinde der römische Stuhl und die Jesuiten seien. Dieser Name wiederholt sich in dem kurzen Schreiben zehn Mal. — Belgiojoso habe auf Antrieb des Papstes und der Jesuiten alle Siege des Kaisers verdorben; durch sie seien Gran, Siebenbürgen, Ungern, die Moldau, Wallachei und Kanischa verloren, und der letzte Reichstag in Regensburg verdorben worden. Es wird ferner das bis auf den heutigen Tag fortlebende Mährchen wiederholt, dass die Religionsconcession titulo oneroso erworben, daher von Rechtswegen bestätigt werden müsse. Sehr erbaulich klingt in dem Munde eines Fürsten, welcher für sich das unbedingteste Reformationsrecht in Anspruch nahm und mit unerbittlicher Strenge handhabte, der Stossseufzer: „ist ja schmerzlich und von Herzen zu beklagen, dass er (der Unterthan) an seinen Seelen gedrängt und in seinem Gewissen beschwert werden solle."

In einem ganz ähnlich lautenden Schreiben ermahnen den König Matthias auf Aufforderung der meuterischen Stände die Fürsten der Union, denen „als Reichsfürsten ein aufmerksames Auge zu haben gebühre", den Ständen zu willfahren, da sie nichts Neues, sondern vielmehr etwas Erkauftes und Hergebrachtes verlangen [1]).

Im Archive zu Riedeck hat sich die Relation eines nach Stuttgart und Heidelberg abgefertigten Landmannes erhalten, der am 23. October mit Schreiben der drei politischen Stände Linz verliess. Am 31. kam er nach Stuttgart, am 11. Nov. nach Heidelberg, wo das Schreiben an K. Matthias sogleich expedirt und zur Unterschrift nach Durlach geschickt wurde. Dasselbe wird Christian Fürst v. Anhalt von Amberg aus durch einen vornehmen adeligen Beamteten dem Könige zusenden. Der Churfürst hat sich gnädigst erboten, die Briefe an die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, dann an den Landgrafen von Hessen zu bestellen, so dass eine eigene Gesandtschaft dahin nicht nöthig ist. Er wünscht aber, „alle Fürfallenheiten in diesem negotio entweder ihm selbst oder dem Fürsten v. Anhalt in Amberg oder dem Schenken (von Limburg) zu melden." Später fanden sich Geschäftsträger der unirten Fürsten in Horn selbst ein, wie wir hören werden.

Im Anfange des Monats November erschien ein Ausschuss von 20 Personen vor dem Erzherzoge in Wien, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Klesel sagt in einem Briefe an den Erzherzog Ferdinand, dass auch Abgeordnete aus Mähren und Ungern erscheinen werden, um Christus

1) Raupach, IV, Beilagen 91 und 95.

und Belial zu vergleichen, wobei, wie er meint, überall nur verloren, gar nichts gewonnen sein werde, so dass am Ende ausser dem Namen nichts mehr übrig bleibe [1]). In einer Audienz übergeben die Abgeordneten dem Erzherzoge ein Credenzschreiben der Stände ob und unter der Enns, und ersuchen zugleich um Mittheilung der Vollmacht, welche Maximilian von seinem Bruder dem Könige empfangen habe. Sie traten also gewissermassen als ebenbürtig ihrem Landesfürsten auch in der Verhandlung gegenüber. Am folgenden Tage wurde den Herren und Landleuten u. d. Enns, welche zu Horn sind, ein Decret des Erzherzogs eingehändigt, worin er sagt, dass gegen die Vorzeigung der Vollmacht kein Bedenken obwalte und die Ausschüsse auffordert, ihre Begehren in gewisse Artikel zu bringen.

Nachdem sich die Horner Stände zunächst gegen die Titulatur verwahrt, und den Namen „Stände" für sich in Anspruch genommen, auch erklärt hatten, dass in den vorliegenden Angelegenheiten die ob und unter der Enns einen Körper ausmachen, so beziehen sie sich rücksichtlich ihrer Forderungen auf ihre Schrift vom 19. August, wollen dieselben aber doch neuerdings specificiren. Sie wollen

1. Die freie Religionsübung, wie sie selbe unter K. Maximilian und im Anfange der Regierung K. Rudolfs genossen haben, ohne Jemand davon ausschliessen zu müssen, und an allen Orten, wo sie in Übung gewesen.

2. Unbeirrte Wahl der Verordneten, dann aber bei Besetzung der geheimen Rathsstellen, anderer Ämter und Rathsstellen vom ersten bis zum letzten gleiche Abtheilung (gleiche Anzahl), und dass dazu nicht nur fremde, sondern eingeborne, wirkliche Landleute befördert werden. Dasselbe gilt auch bei städtischen Ämtern.

3. Bestätigung aller Privilegien und Abstellung aller Anordnungen, welche diesen entgegen sind. Dann insbesondere jener, welche den Herrn Wolf von Hofkirchen [2]) und Geyer von Osterburg betreffen.

4. Im Falle einer Verständigung eine „genugsame schriftliche gefertigte Assecuration."

5. Eine ausnahmslose Amnestie [3]).

Zur nämlichen Zeit ging auch an den König selbst eine Deputation ab, welche theils dieselben, theils auch noch andere Zugeständnisse begehrte. „In Betreff der Religionsconcession K. Maxmilians ist kein Streit, wohl aber über die Auslegung derselben. K. Matthias wolle sich hierüber deutlich erklären, und alle widrigen Resolutionen des Kaisers aufheben. Die Stände u. d. Enns wollen, wenn ihnen das Landhaus nicht gestattet werden will, ausserhalb den Mauern Wien's Kirchen und Schulen errichten. Den Städten ist die zugesicherte Connivenz — dem protestantischen

1) Hammer-Purgstall l. c. 146.

2) Er war 1603 Abgesandter der protestantischen Stände an die Reichsfürsten. S. Kurz, Beiträge IV, X, und 373 u. ff. Raupach IV, 152. Kleine Nachlese 27. Relation 120.

3) Raupach IV, 187 u. ff.

lottesdienste beizuwohnen — im Beisein der mährischen und ungrischen ausschüsse zuzusagen. Die Ämter sind ohne Unterschied der Religion zu esetzen, im Hofrathe ist gleiche Anzahl beider Religion. der Präsident rechselt [1]; die Verordneten werden lediglich durch Stimmenmehrheit ewählt. Die Stände o. d. Enns behalten ihr Exercitium im Landhause zu inz. Alte Contracte. Schenkungen und Pfandbriefe bleiben in Kraft und rerden bekräftigt durch die Zeugenschaft der Ungern und Mährer. Dankt L. Matthias sein Volk ab. so thut desgleichen auch die Landschaft. Im 'alle eines Streites in der Huldigung vermittelt der Kaiser.“ [2]) — Aus iesen Forderungen, mit den am 19. August gestellten zusammengehalten. eht unbestreitbar hervor. dass es den Ständen zu Horn durchaus nicht um inen friedlichen Vergleich zu thun war. sondern um gänzliche Vernichtung ler fürstlichen Macht und um völlige Unterordnung der katholischen Mitstände. Indessen mochte den rebellirenden Ständen immer noch bange sin, dass man von Seite des Hofes in ihre Forderungen eingehen könnte. reshalb sie selbe immer mit neuen vermehrten und die früheren schärften. Als der Erzherzog am 11. November in sehr gemässigten Ausdrücken das Ansinnen an sie stellte: die Waffen niederzulegen, was auch der König hun werde, und abzulassen von ihrer der österreichischen Erbgerechtigkeit räjudicirenden Forderung einer schriftlichen Privilegienbestätigung vor er Huldigung, wogegen er sich für den genauen Vollzug des mündlich Versprochenen und die buchstäbliche Erfüllung des Inhaltes der Religionsconcession verbürgte — konnte er damit eben so wenig als früher erzielen. Er hatte sich beikommen lassen, ihnen zu sagen, dass sie die Städte gar ichts angingen und dass bei Verleihung der Ämter auch bisher die Religion icht sei berücksichtiget worden. — Die dem Erzherzoge ertheilte Antwort st abermals in vieler Beziehung merkwürdig genug. Zuerst wird ihm vorworfen, dass in seinem Vorschlage gar nichts Neues enthalten sei, ann wird mit Gott bezeugt, dass den Ständen nie in den Sinn gekommen, ie Waffen gegen den König zu führen, sondern nur zum Schutze gegen hre Widersacher [3]). Indessen wird man bis zur Entscheidung dieselben icht niederlegen. wie das auch in Böhmen der Fall war. Wenn ach Vergleichung der Hauptsache der Gegentheil das Volk abdankt, so rird man sein Möglichstes thun. Die bedingte Huldigung wird durch llerlei Beispiele aus der österreichischen Geschichte zu rechtfertigen geucht. Die Assecuration der Religion ist zwar klar, aber vielfach missdeuet worden; es wurde sogar die Behauptung aufgestellt, dass der K. Maximilian nicht Macht gehabt habe, sie zu ertheilen. Doch wird man sich egnügen, wenn sie verstanden wird, wie sie ipso usu et observania beim Tode des Kaisers genommen wurde und wenn jene bestraft rerden, die dem frommen Kaiser solchen Despect erweisen. Der Städte

1) Später wurde noch beigesetzt, dass bei Erledigungen der König aus mehreren, welche ihm die Stände benennen, zu wählen habe.

2) Im Archive zu Riedeck.

3) Diese Distinction ist Tschernembls würdig.

und Märkte nimmt man sich aus christlicher Liebe an. Ihre Trennung von den andern Ständen hat K. Maximilian nie und in keiner Sache zugeben wollen [1]). Eine Trennung der Länder unter und ob der Enns ist in dem vorliegenden Falle nicht zulässig. Diese Forderung kommt auch nicht aus des Erzherzogs treuem Gemüthe, sondern ist einer hitzigen Person (Klesel) zuzuschreiben [2]). Am Schlusse steht noch angefügt, dass im Falle eines Vergleichs die Assecuration vom Könige, dem Erzherzog und den unirten und protestirenden Fürsten des Reichs unterschrieben werden müsse [3]).

Der Umstand, dass man dem Könige solches bieten durfte, beweist eines Theils die rücksichtsloseste Frechheit der übermüthigen Partei, anderen Theils aber auch die rathlose Ohnmacht des Hofes.

Die Unterhandlungen schleppten sich dessungeachtet noch bis zum Schlusse des Jahres fort. Die ferneren Schriften sind nur in soferne bemerkenswerth, als sie den Beweis liefern, wie sich die Forderungen der Stände von Monat zu Monat steigerten.

In einer Schrift vom 14. December sagen die Stände zu Horn dem Erzherzoge, dass die einzige Ursache, warum sie „die gethane Pflichtserlassung acceptirt" von Seite des Kaisers die gewesen, dass er „nit zwar für sich selbsten, dann derselben deutsch heroisch österreichisches Herz lässt uns in keinen solchen Gedanken gerathen, sondern aus Bewegung etlicher, dero Räthen" gegen die bei der Huldigung den drei politischen Ständen gegebenen Versicherungen im Geistlichen und Weltlichen alles in statu quo zu belassen, den statum religionis von Jahr zu Jahr „verengert" hat, woraus Verfolgung vieler unschuldigen Leute, Verödung und Verarmung dieser Lande, Brechung der alten Possess, wie auch Brief und Siegel erfolgte. Es ist zuletzt dahin gekommen, dass man weder in den Städten noch auf dem Lande, und am wenigsten bei Hof zu einem Ämtlein gekommen ist, wenn man nicht katholischer Religion gewesen, wodurch geschehen, dass ihnen der Lande und der Landesfreiheiten unerfahrene Leute vorgesetzt wurden, welche aus Unwissenheit der alten Gebräuche, worin eben die Landesfreiheiten bestehen, deren Handhabung der Landesfürst versprochen, alle Landesherkommen und folglich auch „die Justitiam selbsten confundirt haben." Ohne genugsame Versicherung der erzählten Beschwerden enthoben zu werden, die Huldigung zu leisten, sind sie demnach sicher nicht schuldig, wie einige des österreichischen Herkommens, der Gebräuche und Gewohnheiten unerfahrene Leute vorgeben möchten [4]). Man zählt darunter nicht bloss die Religionsbewilligung, sondern auch die observantia præcedens und subsequens über den Sinn derselben. Man verlangt ferner zu gestatten, dass auf Erfordern ihre Pfarrer nach Wien kommen dürfen, um Copulationen im Landhause zu verrichten. Der

1) Bekanntlich durchaus unwahr.

2) Camarilla!

3) Raupach l. c. 198, coll. 192.

4) Zu denen auch der Erzherzog selbst gehörte.

Städte und Märkte nehmen sich die Stände an, weil sie ihre Glaubensgenossen sind, als ihrer Mitstände, welche die Pressburger Union mitgefertigt haben; weil sie 1568 die nämliche Concession erlangt, vorzüglich die ob der Enns [1]), und den fünften Theil an der übernommenen Schuldenlast von 360,000 fl. bezahlt haben. Die Städte unter der Enns haben zwar die Huldigung schon geleistet, ohne die Religionsfreiheit beansprucht zu haben, was um so weniger beweist, als es nicht ohne Gefahr hätte unternommen werden können. Waltete gegen die schriftliche Bewilligung einer Connivenz für die Städte unter der Enns und für die Gestattung der Religionsfreiheit der Städte ob der Enns ein Bedenken ob, so möge die Zusage mündlich in Gegenwart der ungrischen und mährischen Abgeordneten stattfinden.

In den Ämtern soll durchgängige Parität beobachtet werden, namentlich im Hofrathe; der Präsident soll abwechselnd katholisch oder evangelisch sein. Diese Behörde soll „in allen Justitien und geistlichen Sachen...die höchste Justitiam und Revisionssachen zu decidiren Macht haben" — nur muss in Entscheidung einer geistlichen Sache, wofern der zeitweilige Präsident katholisch ist, noch ein evangelischer, und im umgekehrten Falle ein katholischer Beisitzer zugezogen werden [2]). Bei Streitigkeiten in Betreff des Rechtes auf die Kirche wird das Gericht des Landes die erste, der Hofrath die letzte Instanz bilden. In Ermangelung von Urkunden gilt eine Verjährung von 40 Jahren. Endlich wird noch sehr bedeutungsvoll hinzugefügt: Sollte kein Vergleich zu erzielen sein, so wird man sich genöthigt sehen, die Sache an den Kaiser und an die Fürsten des Reiches zu bringen.

Von der Mitfertigung der Reichsfürsten erbieten sich die Horner Stände Umgang zu nehmen, wenn nur die Ungern und Mährer als Zeugen mit unterschreiben. Zur Verkleinerung des Königs kann dieses nicht gereichen, weil sie auch die jüngste Cession unterfertigt haben. Sollte auch dagegen Beschwerde obwalten, so bedingen sie sich aus „uf den Fall, wo wir künftig hierwider beschwert und perturbirt würden — wir und unser Nachkommen auch unserer Gelübd und Pflicht frei, ledig und entbunden sein wollen." Entwaffnen werden sie nach gnädigst erfolgter Satisfaction in dem Masse, als der König.

„Und weil uns auch des andern Theils Kriegsvolk je länger je mehr beikommen, auch die Vortheil und Pässe allerseits sammt dem Wasserstrom" (das königliche Kriegsvolk sass in Stein und Krems) „entzogen werden und gleichsam verlauten will, als wenn man uns umbringen wollte...beinebens auch vernommen, dass die königl. Majestät uf der Ständ beider Land Namen und Bezalung umschlagen und werben lassen, so bitten wir...nit allein dem Gegentheil solches nit zu gestatten..."[3])

1) Nur bei diesen ist es der Fall und nur in Bezug auf die 7 landesfürstl. Städte.

2) Damit hat die Jurisdiction des Fürsten und des Bischofes ein Ende — und jede Entscheidung ist unmöglich.

3) Raupach l. c. S. 73 der Beilagen.

In diesen Verhandlungen hatte sich dem Erzherzoge endlich die Überzeugung aufgedrungen, dass auf diesem Wege die Erreichung eines ersehnten Endes unmöglich sei. Wenn entschiedene Sachen immer wieder und ganz neue Artikel, von denen früher gar keine Rede war, vorgebracht werden, so sei jede Unterhandlung nur Zeitverlust, sagte er unmuthig am 27. December 1608. Er zog sich von nun an ganz zurück [1]).

Der eigentliche Grund aber, wesshalb gegen die nichts weniger als einer bedeutenden Kraftentwicklung fähigen Rebellen nicht grösserer Ernst konnte gezeigt werden, und wesshalb sie mit solcher Hartnäckigkeit gegen den Rath der verbündeten Ungern und Mährer, von denen sogleich die Rede sein wird, jedes billige Anerbieten von sich weisen konnten, war das traurige Verhältniss zwischen den Brüdern Rudolf und Matthias. Nur unwillig und durch die Gewalt der Umstände gezwungen, hatte jener die Länder Österreich, Ungern und Mähren abgetreten; von einer Versöhnung der Gemüther war keine Rede. Durch Hass und Erbitterung verblendet, sann der unglückliche Kaiser nur auf Rache gegen einen Bruder, in welchem er seinen Todfeind erkannte; jedes Mittel, sie zu befriedigen, war ihm willkommen, mochte auch darüber das Interesse seines Hauses zu Grunde gehen. Kaum war das Verhältniss der protestantischen Stände zum neuen Herrn in Prag bekannt geworden, als man sich auch derselben zu bedienen suchte, um dem Rachedurst Befriedigung zu verschaffen [2]). Der Kaiser machte den Horner Ständen die glänzendsten Anerbietungen, wenn sie wieder zu seinem Gehorsam zurückkehren wollten. Die Furcht, dass dieses geschehen möchte, führte jene Zaghaftigkeit herbei, die wir in dem bisherigen Gange der Regierung den widerspenstigen Ständen gegenüber beobachtet haben; gab diesen die kecke Zuversicht, jede Vergleichung von sich zu weisen.

Die Stände von Mähren, an welche sich die Horner Stände ebenfalls um Beistand gewendet hatten, waren wegen des Schriftenwechsels derselben mit dem Hofe zu Prag in grosser Besorgniss. Während sie einerseits den Ständen Nachgiebigkeit empfahlen, sandten sie den Grafen Hieronymus Wenzel von Thurn und den obersten Landschreiber Hanns Tscheyka an den König, um ihm vorzustellen, was aus einer Verbindung der Stände mit dem Kaiser entstehen könnte, wie beschwerlich und gefährlich wegen der auf eine günstige Gelegenheit lauernden Türken ein Krieg sein würde, wie sehr sowohl Ungern als Mähren wünschen, dass der König dem Begehren der protestantischen Stände willfahren möchte. Dieser erklärte auch wirklich

1) Raupach l. c. 89.

2) Dass sich übrigens Matthias in den Ländern des Kaisers ähnliche Dinge erlaubte, ist ebenfalls gewiss. S. Abhandlungen der böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften IV.

3) S. die merkwürdige Instruction der königl. Gesandten nach Prag bei Hammer-Purgstall. l. c. 211 und Klesel's Brief an Erzherzog Ferdinand l. c. 138. „wie auch mit Ir Maj. noch den missverstandt (welcher vnss sehr in diser sach schadt) nit gar...

durch Decret vom 29. December alles genehm zu halten, wozu sich Erzherzog Maximilian früher herbeigelassen hatte [1]). Zugleich aber hatten sowohl der König als sein Bruder den Landeshauptmann von Mähren, Karl von Zierotin, „zwar in der Religion calvinisch, in der Pflicht und Schuldigkeit gegen seinem Land-Fürsten aber treu und ehrbar, und an Verstand, Erfahrenheit, Respect und Autorität allen andern Ständen überlegen," zu sich entboten und seines Rathes begehrt. Sein Gutachten ging dahin, dass die Landschaft von Mähren unter dem Vorwande der Kriegsgefahr an der Grenze eine Gesandtschaft nach Horn schicken und zum Gehorsam und Frieden ermahnen soll, welche dann vermitteln werde, womit sich auch König Matthias einverstanden erklärte [2]). Um die Mitte des Jänners 1609 kamen die Abgeordneten von Mähren, an ihrer Spitze Karl von Zierotin, nach Wien, wohin der König auch einen Ausschuss der Horner Stände berief [3]).

Vorher hatte indessen König Matthias noch einen letzten Versuch gemacht, auf einem anderen Wege zum Ziele zu gelangen. Durch Decret vom 7. Jänner 1609 bestimmte er den 21. d. M. als letzten Huldigungstermin. Alle Vergehungen werden in demselben neuerdings aufgezählt: dass sie nach Horn entwichen, sich verbündet und Kriegsvolk geworben, Mähren und Ungern zu verhetzen und die ungrische Krönung zu hintertreiben getrachtet, Patente (dem Landesfürsten gleich) von der Kanzel haben verkünden lassen und verleumderische Schriften gegen den König und das österreichische Haus verbreitet, das gemeine Volk zu erhittern versucht und die Landesgefälle eingehoben haben. Bei den eingeleiteten Verhandlungen, welche durch den Erzherzog Maximilian, durch ungrische und mährische Abgesandte ihrer Religion geführt worden seien, haben sie durch Vorbringung neuer Forderungen den klaren Beweis geliefert, dass es ihnen nicht um Frieden und Einigkeit, sondern um einen König pro forma zu thun sei [4]).

Unter dem nämlichen Tage erging auch ein Patent an alle Obristen, Rittmeister, Hauptleute und das gemeine Kriegsvolk, worin alle (den Ständen) geleisteten Eide ungiltig erklärt und bemerkt wird, dass nach dem Laute der Reichsgesetze jeder in die Acht gefallen sei, welcher gegen den Willen des Landesfürsten in seinem Lande Volk wirbt. Zugleich werden sie aufgefordert, sich beim Hofkriegsrath zu melden, wo sie Anstellung finden werden. Gegen die Ungehorsamen wird nach Recht verfahren werden [5]).

Es lässt sich nicht wohl absehen, wesshalb der König diesen Schritt, dessen Erfolglosigkeit vorauszusehen war, unternahm. Auch Erzherzog Maximilian sandte wieder seinen Kämmerer nach Horn, welcher am 12. März

1) Raupach IV, 202.
2) Khevenhiller VII, 162.
3) Raupach l. c. 202.
4) l. c. Beilagen S. 98.
5) l. c. 102.

mit dem Bescheide zurückkehrte, dass wegen der geringen Anzahl anwesender Mitglieder erst in acht Tagen Antwort erfolgen könne. Ferner beklagen sich die Anwesenden über den Obristen von Pucheim, welcher auf ihre Güter Kriegsvolk gelegt, Mautern, Stein und Krems besetzt und die dortigen Pässe gesperrt habe. Sollte er auch gegen das ständische Kriegsvolk etwas unternehmen, so wollen sie für die Folgen nicht gut stehen. Laut einer Nachricht aus dem Anfange des Jahres 1609 zeichneten sich durch Heftigkeit und Derbheit vorzüglich die Oberösterreicher aus.

Die frühere Stellung des Königs Matthias dem Kaiser und den Ständen gegenüber musste ihn bei allen schriftlichen Verhandlungen mit diesen stets in Nachtheil bringen. Auch jenes königliche Decret vom 7. Jänner liess man nicht lange unbeantwortet und erwiederte es in einer Weise, welche den König Matthias schwer kränken musste: In den jüngsten Ereignissen haben die protestantischen Stände treulich zu ihm gestanden, und desshalb sich der verheissenen Erkenntlichkeit vertröstet, aber das Gegentheil erfahren. Unschuldig an der Ehre verletzt, müssen sie sich vertheidigen und Berufung einlegen von dem übel unterrichteten Könige an den besser zu unterrichtenden.

Sie verlangen nichts Neues, sondern nur Wiedererstattung der Freiheiten, deren Verletzung er selbst in seinem Manifeste aus Znaim als Grund seines Zuges nach Böhmen angegeben habe. Sie haben in jener Angelegenheit mehr als die Katholischen, welche sich eher widerspenstig gezeigt, geleistet, daher ihre Prätensionen, zumal gegenwärtig während des Interregnums nicht unbillig genannt werden können. Da auch der König noch nicht geleistet, was er versprochen, und was er vor der Huldigung schuldig, so könne von Ungehorsam — da die Huldigung ein gegenseitiger Act — keine Rede sein. Zur Entfernung von Wien haben sie gewisse Drohungen veranlasst, da Leute von der Seite des Königs geäussert, dass sie im Blute der Lutherischen ihre Hände waschen wollen. Ihre Rüstungen aber sind ebenso wenig gegen König Matthias gerichtet, als dieser früher gegen den Kaiser gerüstet hat, sondern nur gegen die Widersacher, welche die Regierung in den Händen haben und zur Huldigung nöthigen wollen. Allerdings hat man in das Reich Mittheilungen gemacht, doch nur zur Widerlegung ausgestreuter Verleumdungen. Bei den Ungern verwendete man sich zur Erlangung einer Interposition; um bewaffnete Hülfe nur in eventum und gegen die Gegner, und bat nur um einen kleinen Aufschub der Krönung zur Unterstützung der zu leistenden Verwendung. Die Verbreitung „famoser Libelle" wird ganz in Abrede gestellt; das Kriegsvolk, welches im Dienste der Stände steht, soll nur zur Vertheidigung dienen; die „Conservation und Schutz" des Königs und seiner Königreiche und Landen ist das Ziel alles ihres Strebens. Der Vorwurf aber, als wäre ihnen bloss um einen König pro forma zu thun, schmerzt sie umso mehr, da sie so viel für den König Matthias gewagt haben(?)[1].

1) Raupach l. c. 108.

ner wohl gerüstet, [illegible] dem Könige [illegible]
rgönnt, und ihn [illegible] „dass sie [illegible] sollen
wiesen, wie ihr geschehen ist, dass sie unterschrieben." [illegible]
da die königlichen Räthe, der Fürst Liechtenstein, [illegible]
rrach, Hanns von Bohart, [illegible] gegen [illegible]
neben ihm nicht sitzen wollten, entfernt. [illegible] König Matthias allein
war innerhalb acht Tagen die Sache verglichen.

r Vertrag war ein erzwungenes, unredliches [2]) Machwerk, dessen
rung ohne gewaltsame Rechtsverletzung nicht möglich war. Die
ischen waren durchaus nicht gesonnen, sich einem völlig einseitigen
g, zu dem sie nicht beigezogen worden waren, mit freiwilliger Hin-
ng ihres eben so guten oder wohl besseren Rechtes gefallen zu lassen.
würden im umgekehrten Falle die Herrenstände gethan haben? Auf
Verhältniss stützte sich Klesel, als er dem Könige wieder zur Seite

er wesentliche Inhalt aber der Resolution [3]) bestand in folgenden
eln:

. Die Religionsconcession Maximilian's II. bleibt in ihrer Geltung und
eckt sich auf die Schlösser, Häuser, Mühlen, Possessionen und Woh-
n auf dem Lande, welche mit Eigenthum den protestantischen Ständen
ören, nicht aber auf die zinsbaren Gründe.

. Die Übung des lutherischen Gottesdienstes ist freigegeben für Wei-
Kinder und Brodgenossen der ständischen Mitglieder, für ihre und
ihrer Glaubensgenossen Unterthanen, welcher Pfarre sie auch ange-
n mögen.

3. Die Streitfragen wegen der Filial- und Spitalkirchen und Capellen,
ie auch der bei Städten belegenen Kirchen wird das unparteiische Ge-
entweder auf die Vorlage von beweisenden Documenten oder nach
hrigem Besitzstande entscheiden.

4. Die Stollgebühr für Verstorbene ist an die katholischen Pfarrer
h dem alten Herkommen zu entrichten. Nach Erlag derselben steht es
, die Leiche an jedem beliebigen Orte zu bestatten, oder auch in eige-
Leichenhöfen, deren Errichtung unverwehrt ist.

5. Die protestantischen Stände sind nicht verhalten Jemand von ihrem
[illegible] auszuschliessen. Unterthanen, welche in der Religion be-
schwert sind, [illegible] bei der ordentlichen Instanz ihres Herren oder beim
[illegible]; auch ist ihnen erlaubt binnen Jahr und Tag die
[illegible] Besitzthum zu verkaufen. [3])

[1]) [illegible] mit Vorbehalt ab; der König wollte damit den
[illegible] Stände nichts vergeben haben, die Stände
[illegible]spruch.

[illegible] 129. Raupach I, 52 in den Beilagen.
[illegible] voraus, der König werde solches
[illegible] Obrigkeiten nie zugeben. Rela-

ganzen Welt, haben überall Abgesandte. Was diese indessen schliessen, ist nicht mehr zu ändern. Kommt es zum Kriege, so werden die Prälaten und Geistlichen unsere ersten Leute sein, und es wird mit Ausrottung des ganzen geistlichen Standes enden. Ja selbst nach dem Abschlusse der Verhandlung erklärt er dem Könige unumwunden, dass die Stände mit den unirten Chur- und Fürsten bereits in Correspondenz stehen und bleiben werden. Diese Dinge alle sagt er desshalb, dass, wenn sich in Zukunft „etwas Widerwärtigs zuträgt, uns Niemand beschuldigen möge, dass wir Euer Majestät etwas verhalten hätten."

Am 12. März erstatten die Stände in Horn Bericht über den Stand der Verhandlungen an Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Württemberg, und ersuchen auch diese wieder um Intercession, da sie aus den eingeschickten Acten sich ohnehin schon genügend haben unterrichten können. — Sie hätten noch beifügen können, dass sie ohnehin schon durch ihre Gesandten in Horn Kenntniss von allen Vorgängen haben werden [1]). Endlich traf man ein Übereinkommen, welches in der bekannten Resolution vom 19. März 1609 unter der Benennung: „Capitulations-Resolution" [2]) bekannt, enthalten ist, gegen welche die Bischöfe von Passau und Wien, so wie auch die katholischen Stände, sofern ihre Rechte und Jurisdictionen dadurch verletzt würden, feierlich Verwahrung eingelegt hatten [3]). Der König musste in der Hauptsache überall nachgeben, nur in Nebendingen, welche selbst den vermittelnden Mährern zu hart schienen, hatten die Stände auf ihre Forderungen verzichtet. Es war ein fauler Frieden, und kein Theil meinte es aufrichtig.

Sehr merkwürdig zur Geschichte dieses Vertrages ist die Äusserung des Bischofes Klesel: Der König hat der Religion viel vergeben, was nicht zu entschuldigen ist. Er ist kleinmüthig gemacht worden, weil Mähren, Ungern und Österreich sich gegen ihn verbündet haben, und hinter diesen alle Sectischen im Reiche, Böhmen [4]) unruhig und der Kaiser gegen ihn war, statt Hülfe (um welche man sich bei Salzburg, Passau, Baiern bewarb) habe man ihm nur gute Worte oder Ablehnung zukommen lassen. Die Katholischen im Lande seien verzagt, kleinmüthig und getrennt gewesen,

1) In Horn warten Gesandte auswärtiger Fürsten auf den Abschluss — schreiben die ob der Ennsischen Abgesandten aus Wien am 26. Febr. 1609. Im Archive zu Riedeck.

2) Der Ausdruck „Capitulation" wird zum ersten Male gebraucht in einer ständ. Schrift vom 19. Mai 1609. Der König bemerkte dagegen am 17. Sept. „es wundere ihn der Ausdruck, als wäre zwischen Gleichen geschlossen." Das meinten wohl auch die Stände.

3) Hansiz l. c. 685; Hammer-Purgstall l. c. 135, 166 der Urkunden.

4) Die Gesandten der drei politischen Stände ob der Enns sagen in ihrer angeführten Relation: Die Hussiten und Lutherischen in Böhmen haben sich vereinigt, und ermuntern die Österreicher. An den Grafen Thurn haben die (die Abgesandten) schon geschrieben.

die Gegner wohl gerüstet, überlegen, haben gedrängt, dem Könige keine Ruhe gegönnt, und ihn übereilt, „dass sie (wie sie mir anvertraut) selbst nicht wissen, wie ihr geschehen ist, dass sie unterschrieben." Klesel wurde, da die königlichen Räthe, der Fürst Lichtenstein, Trautson, Karl von Harrach, Hanns von Molart, Meggau und Krenberg gegen ihn excipirten und neben ihm nicht sitzen wollten, entfernt. Als König Matthias allein stand, war innerhalb acht Tagen die Sache verglichen.

Der Vertrag war ein erzwungenes, unredliches [1]) Machwerk, dessen Ausführung ohne gewaltsame Rechtsverletzung nicht möglich war. Die Katholischen waren durchaus nicht gesonnen, sich einen völlig einseitigen Vertrag, zu dem sie nicht beigezogen worden waren, mit freiwilliger Hinopferung ihres eben so guten oder wohl besseren Rechtes gefallen zu lassen. Was würden im umgekehrten Falle die Hornerstände gethan haben? Auf dieses Verhältniss stützte sich Klesel, als er dem Könige wieder zur Seite trat.

Der wesentliche Inhalt aber der Resolution [2]) bestand in folgenden Artikeln:

1. Die Religionsconcession Maximilian's II. bleibt in ihrer Geltung und erstreckt sich auf die Schlösser, Häuser, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Lande, welche mit Eigenthum den protestantischen Ständen angehören, nicht aber auf die zinsbaren Gründe.

2. Die Übung des lutherischen Gottesdienstes ist freigegeben für Weiber, Kinder und Brodgenossen der ständischen Mitglieder, für ihre und aller ihrer Glaubensgenossen Unterthanen, welcher Pfarre sie auch angehören mögen.

3. Die Streitfragen wegen der Filial- und Spitalkirchen und Capellen, so wie auch der bei Städten belegenen Kirchen wird das unparteiische Gericht entweder auf die Vorlage von beweisenden Documenten oder nach 40jährigem Besitzstande entscheiden.

4. Die Stollgebühr für Verstorbene ist an die katholischen Pfarrer nach dem alten Herkommen zu entrichten. Nach Erlag derselben steht es frei, die Leiche an jedem beliebigen Orte zu bestatten, oder auch in eigenen Leichenhöfen, deren Errichtung unverwehrt ist.

5. Die protestantischen Stände sind nicht verhalten Jemand von ihrem Gottesdienste auszuschliessen. Unterthanen, welche in der Religion beschwert sind, können bei der ordentlichen Instanz ihres Herren oder beim Könige selbst Hilfe suchen; auch ist ihnen erlaubt binnen Jahr und Tag die Zustiftung zu thun. (Ihr Besitzthum zu verkaufen. [3])

1) Jeder Theil schloss ihn mit Vorbehalt ab; der König wollte damit den Rechten der katholischen Kirche und Stände nichts vergeben haben, die Stände nahmen die Interpretation für sich in Anspruch.

2) Lunig, Reichsarchiv VII, 76. Relation 129. Raupach I, 52 in den Beilagen.

3) Die protestantischen Stände setzen voraus, der König werde solches bei protestantischen Unterthanen katholischer Obrigkeiten nie zugeben. Relation 121.

6. Sogleich nach Beendigung des nächsten Landtags treten von jeder Religionspartei zwei Herren und zwei Ritter zusammen, welche mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten von jeder Partei innerhalb zehn Tagen ein Gutachten über die Zusammensetzung des unpartheiischen Judiciums verfassen sollen, wobei es der König verbleiben lässt. Die Gerichtspersonen bestellen die Stände aus beiderlei Religionsverwandten.

7. Dieses Judicium entscheidet auch wegen der Kirchen zu Inzersdorf und Hernals.

8. Der Städte und Märkte wegen bleibt es bei der Erklärung, welche der König den mährischen Abgeordneten mündlich gegeben hat [1]).

In Betreff des Landhauses in Linz und der Städte ob der Enns, so viel die Religionsübung und die beanspruchten Kirchen und Gerechtigkeiten betrifft, wird man den Ständen und Städten lassen, was sie beweisen können; vor der Hand sollen sie nicht beunruhigt werden. Wollte sie der König ansprechen, so werden Zierotin, die Grafen von Thurn und Hoditz und drei königliche Räthe den Ausspruch thun [2]).

9. Wegen der Stadtämter und der Bürgeraufnahme bleibt es bei den alten Freiheiten, dem alten Herkommen, den Gewohnheiten und Gerechtigkeiten der Städte.

10. Der König bewilligt die Bestellung eines Hofrathes. Der nächste Landtag bestimmt, wie er einzurichten und zu besolden. In der Wahl der Räthe wird der König auf taugliche, angesessene Landleute Bedacht nehmen.

11. Auf dem nächsten Landtage soll man sich auch über die Ersetzung der Verordneten verständigen. Der König wird sich keiner Partei annehmen.

12. Vollständige Amnestie und Abdankung des Kriegsvolkes.

Gewöhnlich wird auch noch als hiezu gehörig angeführt, was bei Khevenhiller VII, 163, steht und von 21. März 1609 datirt ist. Es lautet auf die Stände unter der Enns. Bei näherer Ansicht stellt sich leicht heraus, dass diese „Friedensbedingnisse" nur ein Entwurf sein können, der nie ausgegefertigt worden. Einmal ist höchst unwahrscheinlich, dass die Stände unter der Enns sich nun urplötzlich von denen ob der Enns hätten trennen wollen; dann kommt in den weitläufigen, genauen Erzählungen keine Spur einer hierauf bezüglichen Versammlung vor. Dieser Vertrag steht sogar im Widerspruche mit der Resolution selbst, da nach dieser erst das unparteiische Gericht über Inzerstorf und Hernals entscheiden soll, hier aber diese Kirchen ohne weiteres zurückgegeben werden. Dass aber noch am 2. Mai 1609 die

1) „Sie (die k. Majestät) wollten die Städt. .in allem so gnädigst tractiren und halten, dass sie sich in keiner Sachen zu beschweren und keiner Unbilligkeit und Bedrängniss bei ihrer Majestäts Regierung zu beklagen und zu befahren haben werden." Mündlich versprach der König noch: Niemand im Gewissen zu bedrängen und nicht zu reformiren.

2) Die Stände nehmen diesen Satz unter der Voraussetzung an, dass es nie dazu kommen werde.

en nicht zurückgestellt waren, beweiset ein Decret des Königs, worin
rund der in der Resolution enthaltenen Bestimmung den Ständen die
chliche Einführung eines Prädicanten am 1. Mai verwiesen wird [1].
widersprechend allen vorausgegangenen Verhandlungen ist die Con-
n, dass die **Bürger in den Städten** sich selbst ihre Prediger
en; ganz unglaublich und offenbar unrichtig, wenn gesagt wird, dass
rotestantischen Stände allen Unionen und Confoederationen entsa-
. s. w.

Es ist eine oft wiederholte Erfahrung, dass die Oppositionsparteien,
e im Erstreben ihres Zieles mit der anerkennungswerthesten Beharr-
it, Geschicklichkeit und Consequenz vorgegangen sind, nach dem ent-
densten Gelingen ihres Unternehmens sich durch die unruhige Hast
ie stürmische Gewaltthätigkeit, mit der sie alle Früchte ihres Werkes
inmal pflücken wollten, schnell um dieselben gebracht haben. Statt
die naturgemässe Entwicklung des zum Siege gekommenen Princips
varten, welches seine Consequenzen unfehlbar entfaltet haben würde,
n die wühlerischen Parteien Alles im Sprunge erhaschen und miss-
n durch ihr böses Gewissen getrieben, der natürlichen Entwicklung
inge. Die österreichischen Stände zu Horn hatten alles erreicht, was
ünschten, und wohl mehr als sie anfangs beabsichtigt haben. Wären
f dem, was man ihnen zugestanden, fest beharrt und wären sie nicht
ausser die Schranken strenger Gesetzlichkeit hinausgetreten, so wür-
nen nach und nach die reifen Früchte von selbst in den Schooss gefal-
in. Dieser langsam und sicher zum Ziele führende Weg wollte ihnen
behagen; sie ergaben sich ganz und unbedingt der Richtung hin,
elcher ihnen Männer, wie Tschernembl voranschritten, und die
r offenbarsten Empörung gegen ihren Fürsten und zum Untergange
.

Der in der Resolution vom 19. März angekündigte Landtag begann in
am 5. September. Da hier mehrere der wichtigsten Puncte erst ihre
tive Erledigung finden sollten, so vergassen auch die Stände ob der
nicht ihre thätigsten Mitglieder, und vor allen **Tschernembl**, Helm-
v. Jörger, Ortolf v. Geimann dahin zu senden. Da man sich protestan-
r Seits wohl vorstellen konnte, dass die Katholischen nicht unbedingt
sich würden gefallen lassen, was ohne ihre Mitwirkung geschlossen
n war und was man dem Könige mit dem Messer an der Kehle abge-
gen hatte, so entschlossen sich die protestantischen Stände, statt sich
angweiligen und unsichern Weges zu bedienen, der allerdings auch
esetzliche g[illegible] wäre, auch hier mit Gewalt zu erlangen, was sie
hlen. [illegible] Bernhard von Eirschenbach am
Vor[illegible] [illegible] nicht, hielten Bern-
en [illegible] die Frage vor: sie
h zu de[illegible] oder nicht? sie

[1]) Raupach IV, 19. [illegible] der
gepredigt.

[illegible]

sie zur Bestellung des Hofrathes und des unparteiischen Gerichtes erblich seien oder nicht?

Als diese am 14. die Erklärung abgaben, dass sie zwar den Frieden wünschen, aber von keiner Capitulation zwischen ihnen wussten; dass die Resolution des Königs kein gemeines Werk sei, welches auch die Katholischen verbinden könne; dass ihnen die Sache als res inter alios acta nicht bekannt, sie sich, weil man sie übergangen, zur Resolution auch nicht bekennen können; vom Hofrathe und dem unparteiischen Gerichte nicht handeln können, weil in den Landtagspropositionen ihrer nicht erwähnt — so beschlossen die protestantischen Stände sich in keine weiteren Verhandlungen einzulassen, sondern den Ungern und Mährern die Lage der Dinge bekannt zu geben.

Um dieselbe Zeit, am 24. September, hatte Klesel, dem Könige in einem Gutachten den Rath ertheilt, zur Beseitigung der schlimmen Folgen seiner Resolution vom 19. März, sich vorzüglich der Städte zu versichern. Nur, indem er sich auf selbe stützen könne, bleibe ihm noch so viel Macht, um nicht ganz und unbedingt sich den politischen Ständen der augsburgischen Confession fügen zu müssen. Zugleich setzte er auch die Mittel auseinander, wie dieses bewerkstelliget werden könne [1]). Aber eben so gut als Klesel sahen es diese ein, dass die landesfürstlichen Städte und Märkte ihre verwundbarste Stelle seien und von nun an drehte sich der Kampf nur noch grösstentheils um die Frage, ob diese, wie es bisher Herkommens war, unmittelbar unter dem Einflusse des Landesfürsten stehen, oder ob sie als der vierte Stand ganz den Verfügungen der ständischen Beschlüsse hingegeben sein sollten, besonders in den Angelegenheiten der Religion [2]). Der König behauptete, dass der Bürgerstand in Particular- und Religionssachen von seinem Grossvater, Vater und Bruder niemals zugleich mit den zwei politischen Ständen sei vorgelassen worden. Die Städte und Märkte seien Kammergüter, bei welchen der Landesfürst in jenen Angelegenheiten zu disponiren habe. Wenn die Stände ihm etwas anderes zumuthen, so habe es den Anschein, als wolle man ihm selbe entziehen [3]). Die Stände behaupteten, dass man dem Könige „eingebildet" habe, dass die Städte und Märkte Kammergut seien und suchten zu beweisen, dass sie einen wirklichen und wahren Stand gleich den übrigen ausgemacht haben und noch ausmachen.

Der unangenehmste Umstand für die Prätension der beiden politischen Stände der augsburgischen Confession war, dass die Städte und Märkte selbst mit geringer Ausnahme keine Lust bezeigten, sich unter die schützenden Fittige ihrer nicht gebetenen Vertheidiger zu begeben. Als durch Decret an den Bürgermeisteramts-Verwalter in Wien, Daniel Moser, die Städte

1) Hammer-Purgstall l. c. II. II. 173.

2) Eigentlich ob dem Landesfürsten in Religionsangelegenheiten in denselben dasselbe Recht zustehe, wie jedem Landmanne in seinen Städten und in den ihm unterthänigen Märkten?

3) Raupach, IV, 248.

ufgefordert wurden, am 10. October 1609 um 2 Uhr nach Mittag bei Hof zu erscheinen, fanden sich von Wien Alle, bis auf vier Individuen ein, von den übrigen Städten und Märkten waren nur Ibs und Zwetel nicht vertreten [1]). Auf den Vorhalt des Kanzlers Krenberg: Es sollen einige Städte mit den zwei politischen Ständen halten; welche sind diese und aus wessen Vollmacht? antworteten sie einstimmig: Sie erinnern sich ihres Gelübdes wohl und wollen treu zum Könige stehen, habe sich Jemand etwas zu Schulden kommen lassen, so wolle man ihn selbst fragen; worauf dann Sämmtliche das Gelübde ablegten, bei keiner Versammlung der politischen Stände zugegen zu sein; nie etwas gegen den König oder zur Verhinderung des Landtages zu unternehmen [2]).

Dieser war indessen vertagt worden. Die zwei politischen Stände und jene aus den Städten, welche sich ihnen angeschlossen hatten, erklärten standhaft, dass sie vor Erledigung ihrer Beschwerden, d. h. vor der unbedingten Bewilligung ihrer Forderungen zu den Landtagspropositionen nicht schreiten werden und liessen sich hievon auch durch die kräftigsten Decrete nicht abbringen, vielmehr baten sie am 26. September um Prolongirung des Landtages bis nach der Weinlese, weil ihnen auf ihre Schriften noch keine entsprechenden Erledigungen zugekommen, die Kosten unerschwinglich geworden und da Manche Wien schon verlassen haben, keine genügende Anzahl mehr vorhanden sei. Der König antwortete, dass er ihnen nicht willfahren könne; der Landtag ist zum Besten des Landes berufen und es sind dringende Bedürfnisse, welche Abhilfe verlangen. Oft schon hat er die zwei evangelischen Stände väterlich ermahnt mit Hintansetzung ihrer eigenen und absonderlichen Sachen, die allerdings auch im Landtage hätten abgethan werden können, zur Berathung der Propositionen zu greifen. Die grosse Zehrung und die lange Zögerung ist also auch keineswegs seine Schuld. Den Grund ihres Verlangens, den Landtag zu vertagen, vermag er nicht einzusehen, da die Katholischen die Proposition vorzunehmen bereit sind, die Anzahl der Stände noch gross genug ist und die Weinlese erst später anfängt.

Diese Resolution wurde abschriftlich auch dem Landmarschall zugestellt mit dem Auftrage auf den folgenden Tag die protestantischen Stände ins Landhaus zu erfordern, um mit den Katholischen vereint, die Vorlagen in Berathung zu ziehen. Sie ertheilten aber auch diesmal den Bescheid, als sie der Landtagsmarschall einladen liess, dass sie beim Könige selbst ihre Entschuldigung anbringen wollen.

1) König Matthias kam mit vier Wägen und zwei Trompetern von Eberstorf. [illegible] Obriste Kämmerer Helferich von Meggau führte die Abgeordneten in das [illegible] der König an einem mit rothen Sammt bedeckten Tische lehnte: [illegible] sitzend, Meggau und ein Herr Popl aus Mähren, hinter [illegible] ristoph Grapler.

[illegible] rte: Die Katholischen halten es Alle mit [illegible] Horn gewesen und verkehren mit

Diese wurde dann auch sogleich verfasst. Nach einer sehr kräftigen Versicherung, dass die Stände dem Könige allezeit treu gewesen und es bis zum Tode bleiben wollen, wiederholen sie nun, dass vor der Publication der Resolution und Tractation, vor Remedirung aller Beschwerden, keine Berathung der Landtagspropositionen Statt finden könne. Sie protestiren gegen alle Verantwortlichkeit wegen Hinausschiebung des Landtags. „Es steht Alles in der Hand des Königs." Die Schrift sollte von den Ständen in corpore überreicht werden. Zuvor aber musste sich der Obriste Wolf v. Hofkirchen beim Oberstkämmerer erkundigen, und als auf dessen Frage: ob um Audienz der zwei Stände gebeten werde? die Antwort erfolgt: für die gesammten drei evangelischen Stände, so wurde Hofkirchen mit dem Bescheide abgefertigt, dass morgen Resolution erfolgen werde. Am folgenden Tage, 1. October, kamen die Stände im Landhause zusammen; Martin v. Starhemberg, welcher an den Oberstkämmerer geschickt wurde, brachte den Bescheid zurück: dem Könige sei ein Ausschuss lieber. Es wurden aus jedem der drei Stände drei Personen gewählt. Allein als der von Starhemberg sich wieder erkundigen musste, ob die Audienz auf alle drei Stände zu verstehen sei und die Antwort zurückbrachte, der dritte Stand sei nicht verstanden, weil die Städte und Märkte unter der Enns in der Capitulation und Resolution nicht genannt, sondern nur die ob der Enns, sondern Kammergüter seien — so unterblieb auch diesmal die Audienz wiederum. Der Obrist von Hofkirchen überreichte die Schrift allein dem Könige am 2. October und stellte mündlich vor, dass den Städten und Märkten in der Tractation ihr Recht gewahrt und anerkannt worden sei und fügte bei, dass des Königs Weigerung grosses Aufsehen machen werde. Er wurde auf den 5. zur Entgegennahme der Resolution berufen. König Matthias setzte ihm mündlich auseinander, dass in Privat- und Religionssachen der Bürgerstand nie mit den übrigen Ständen gemeinschaftlich sei vorgelassen worden. Man möge nicht weiter auf ihn eindringen, da er nicht gerne weniger als die Stände sein möchte. Auch er müsse an seinen Privilegien fest halten.

Mittlerweile war, da auch die katholischen Stände um Prolongirung des Landtages nachsuchten, die Bewilligung dazu erfolgt und selbe am 6. October durch den Landmarschall vorgelesen worden. Aber auch schon waren die Stände mit einem neuen Memorial bei der Hand, welches dem Könige am 7. zu Eberstorf durch Wolf von Hofkirchen und Helmhart von Jörger überreicht wurde. Nebst Wiederholung des schon oft Gehörten, wird ein besonderer Nachdruck darauf gelegt, dass das römische Reich auf diesen Landtag sehe, und der König, in dessen Hand Alles liege, sich bei allen benachbarten „Suspicion" zuziehe.

Der König Matthias beantwortete dieses Memorial am 12. October, und verwahrte sich diesmal besonders kräftig der Städte und Märkte wegen, deren Abgeordnete einstimmig erklärt, dass sie Niemand bevollmächtigt haben, ausser wegen den Landesbewilligungen, mit den beiden Ständen zu verhandeln; diese sollen sich wegen der Bürgerschaften künftig nichts mehr anmassen und Schriften, welche im Namen der drei Stände ausgefertigt

sind, werde er nicht mehr annehmen. Eine eigentliche Resolution wird erst nach der Wiederaufnahme des Landtags erfolgen [1]).

Die Stände liessen am 1. November wieder ein sehr weitläufiges Memorial vom Stapel laufen, in welchem sie sich bemühten, alle ihnen gemachten Vorwürfe von sich abzuwälzen und die Rechtmässigkeit ihrer Forderungen darzuthun. Vorzüglich wurde herausgehoben, dass sie auf das Anstiften böser Räthe in Allen Artikeln der Capitulation-Resolution beschwert seien [2]).

König Matthias war nicht gewillt, jetzt hierauf Antwort zu geben. Im Begriffe zum Landtage nach Pressburg zu gehen, vertröstete er die Stände mündlich auf die Wiederberufung des österreichischen Landtages und gelobte, dass er seiner Seits alles Versprochene erfüllen werde [3]). Allein die Stände liessen ihm keine Ruhe. Schon am Tage nach dieser Erklärung, am 13. November, übergaben sie ein neues Memorial, das er ebenfalls wieder mündlich beantwortete und durch welches er sich die Äusserung abtrotzen liess, dass er die Stände beider Länder nie habe separiren, sondern seine Erklärungen auf beide habe beziehen wollen [4]).

Selbst nachdem er Wien verlassen, wurde ihm noch eine Schrift nachgeschickt, welche ihn zu Haimburg erreichte, in der ihm für seine obige Erklärung mit der Bemerkung gedankt wurde, dass „doch solche von erster Schrift an unserer jetzigen Zusammenkunft über öfters unterthänigstes Ahnden . . . nie zu erlangen gewest."

Endlich wird ihm die alte Drohung nochmal vorgehalten, dass er bedenken wolle welche Gedanken es bei den unirten Landen und im Reiche machen werde, wenn er ohne Resolution das Land verlasse etc. [5]).

Übrigens hatten es die protestantischen Stände keineswegs bloss bei ihren Vorstellungen an König Matthias allhier bewenden lassen, sondern wie schon früher angedroht, sich an die verbündeten Länder Ungern und Mähren gewendet. Es war vorzüglich der zusammentretende ungrische Reichstag, durch dessen Hilfe man den schwachen König zwingen zu können hoffte, die Waffen zu strecken, wozu sie auch der einflussreiche Graf Turzo ermunterte. Er schrieb an „die evangelischen Stände Österreichs" am 16. aus Pressburg: Wie er ihnen in Wien mündlich erklärt, dass ein Privatmann in dieser Sache nichts thun könne; so müsse er auch gegenwärtig wiederholen. Desshalb mögen sie sich durch Abgeordnete an die versammelten Stände Ungerns wenden, die thun werden, was sich für Conföderirte gezieme. Wieder versichert er am 19. d. M., dass die ungri[illegible] Stände sich der Sachen mit Nachdruck annehmen werden.

1) Diese Darstellung ist [illegible] Ottensheim entnommen.

2) Anhang der Relation [illegible]

3) L. c. 45.

4) l. c. 48.

5) Kurzer Anhang [illegible]

Überhaupt war der Verkehr zwischen dem Grafen und den Ständen äusserst lebhaft. Ein Brief vom 14. November an Turzo ist bei Raupach abgedruckt [1]), am 17. schreiben sie schon wieder, dass er ihren Brief von Vorgestern werde erhalten haben mit der angeführten Bitte, sich des bedrängten Vaterlandes anzunehmen [2]).

Zugleich wurde auch ein ständisches Mitglied, Hieronymus Gienger mit Briefen an die ungrischen Gespanschaften, an die königlichen Freistädte und den Reichstag abgeschickt mit Beischliessung des Memorials vom 1. November, welches auch ungeachtet des Wiederspruches des „personalis Præsentia" Lippai in der vollen Versammlung der ungrischen Stände abgelesen wurde.

Durch Gienger liess Graf Turzo die Stände ermahnen, sich dem Könige nach Möglichkeit zu accomodiren, da sowohl Trautson als der König selbst sich gegen ihn erklärt haben, das Versprochene „sancte et illibate" zu halten. Zur Betreibung der Verhandlungen sollte eine Gesandtschaft nach Pressburg kommen [3]).

Da die Stände erst am letzten November in grösserer Anzahl zusammen kommen wollten, um über die Absendung zu rathschlagen, wurde indessen schon am 24. d. M. Dr. Zacharias Starzer mit Schreiben an die Stände Ungerns, den Grafen Turzo und die Stadt Pressburg abgeschickt [4]). Die Stadt wurde ersucht, das Anliegen der Österreicher an die übrigen Städte zu bringen und die Beschwerdeschrift der Stände in das Ungrische übersetzen zu lassen.

Starzer soll seiner Instruction zufolge eine Erledigung der ständischen Schriften, insbesondere der vom 1. November und einer andern vom 24., welche ihm mitgegeben wurde [5]) betreiben, dieselbe öffnen, und den Inhalt nach Gestalt der Sachen den Verbündeten zu Pressburg mittheilen; er soll dem Grafen Turzo das an ihn gerichtete Schreiben übergeben, ihm für seine Bemühungen danken und ihm die Angelegenheit empfehlen [6]).

Die Erscheinung Starzers war dem königlichen Hofe im hohen Grade unangenehm, wesshalb man sich bemühte, ihn so schnell als möglich zu verabschieden. Schon am Tage nach seiner Ankunft wurde ihm die königliche Antwort mit dem Auftrage, sich zu entfernen, eingehändigt [7]). Statt zu gehorchen, forderte er am folgenden Tage, den 29. November, vor einer ständischen Versammlung von beiläufig 70 Personen, dieselben auf, zu

1) l. c. 169.

2) Ottensheim . . . pro sua prudentia singulari . . proque ea, quam erga confessionem Augustanam habet, affectione et nunquam satis laudato zelo . .

3) Giengers Relation zu Ottensheim.

4) An die Stände: . . . cum ea sit etiamnum Pontificiorum in hac Austria affrenis (sic) licentia, ut impune contra . . regiam capitulationem delinquere . . satagunt.

5) Kurzer Anhang 53.

6) Ottensheim.

7) Kurzer Anhang 64.

bewirken, dass noch vor dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages die Beschwerden der Österreicher erledigt werden.

Von dem Kanzler Krenberg zur Rede gestellt, wie er sich als des Königs verpflichteter Diener zu einer solchen Gesandtschaft habe können verwenden lassen, erwiederte er: Sein Geschäft sei nicht gegen den König, sondern zu dessen und des Vaterlandes Aufnehmen. Die Ungern seien als Verbündete lediglich nur um Vermittlung angegangen worden und in seinen Briefen sei kein „Pünctlein" zur Verhinderung des Landtags [1]).

Da sich aber auch der Graf Turzo für Starzer verwendete, erhielt er zuletzt die Bewilligung noch länger zu bleiben. Nebst Turzo's Verwendung scheint Starzers Drohung, dass seine Fortschaffung nichts nützen, sondern die Schwierigkeit nur vermehren werde, Eindruck gemacht zu haben.

Zwar hatte König Matthias, sobald er Nachricht erhalten, von der durch Patente ausgeschriebenen Versammlung der protestantischen Stände nach Wien, die Zusammenkunft verboten, weil es sich nicht gebühre, dergleichen ohne sein Vorwissen zu thun; allein man kehrte sich nicht bloss nicht daran, sondern beantwortete das Decret noch überdies in einer nicht eben sehr höflichen Weise [2]).

Als Abgesandte wurden gewählt vier Personen aus jedem der drei Stände, je die Hälfte aus dem Lande unter der Enns und ob der Enns; der unentbehrliche Tschernembl war ebenfalls unter ihnen. Die Gesandtschaft traf am 8. December in Pressburg ein. In ihrer Instruction vom 5. December war sie angewiesen: 1. Die Publication der Capitulations-Resolution zu erwirken; 2. keine Audienz ohne Beisein des Bürgerstandes anzunehmen und 3. die Vermittlung der ungrischen Stände zu bewerkstelligen, nebst noch einigen wenigen erheblichen Dingen. In einem mitgebrachten Memoriale an den König hiess es: Bisher sei noch keine der Beschwerden abgethan, woraus erhelle, dass man sie dem Könige entweder ganz verhalten (!) oder falsch vorgebildet habe. Offenbar wolle man die Stände nur ermüden, um die Capitulations-Resolution dann ganz aufzuheben. Der König möge doch einmal des Zögerns ein Ende machen, da es sich um Dinge handle, die einer Berathung gar nicht mehr bedürfen [3]).

Zu einer Audienz nach ihrem Wunsche konnten die Abgesandten ungeachtet mehrerer Versuche und der Bemühungen des auf diesem Landtage zum Palatin gewählten Grafen Turzo nicht gelangen, wohl aber bei den Ständen Ungerns, vor welchen am 14. December Tschernembl die im Anhange abgedruckte Rede hielt [4]). Die Ungern ermangelten auch nicht bei König Matthias im Sinne der Österreicher sich zu verwenden, wurden aber mit dem Bescheide abgewiesen, dass die Angelegenheiten der Österreicher

1) Ottensheim.

2) Kurzer Anhang 62 und 57.

3) Raupach IV, 261.

4) N. I.

hierher nicht gehören [1]. Doch versprach König Matthias dem Palatin, den österreichischen Landtag auf den 3. Februar 1610 wieder zu berufen, den Streit der Städte und Märkte, wegen der Entscheidung desselben anheim zu geben und das Kriegsvolk nach Bewilligung der nöthigen Gelder sofort abzudanken. Allein diese Anerbieten genügten nicht und Tschernembl erklärte, dass jene Beschwerden, welche durch den König noch vor dem Landtage behoben werden können, beseitigt werden müssten. Geschieht dieses nicht, so werden die Propositionen nimmermehr in Angriff genommen; die Trennung des Bürgerstandes wird nie zugegeben werden; die Stände der Augsburger Confession haben ihr Kriegsvolk aus eigenem Säckel(!) bezahlt, wesshalb der Billigkeit gemäss die Katholischen dasselbe thun mögen [2]. König Matthias wiederholte seine Anerbietung noch einmal und fügte bei: die Städte sind ein Stand, doch mit Condition und Unterschied. Die gesammten Stände werden hierüber entscheiden, ihr Ausspruch soll ratificirt werden.

Am 2. Jänner luden die ungrischen Stände die Österreicher ein, in der Versammlung zu erscheinen, worauf man ihnen den Beschluss des Landtages bekannt machte, dass die Conföderation der Landtafel einverleibt werden soll. Bei diesem Anlasse sprach Tschernembl die Abschiedsrede [3]. Hierauf kehrte die Gesandtschaft nach Wien zurück.

Tschernembl hatte die ungrischen Stände aber auch noch um eine „Specification der fructus confoederationis" angegangen, auf den Fall, dass eine Vergleichung im kommenden Landtage nicht erzielt werden könnte. Er wollte seiner Sache gewiss sein; allein die Gefragten entsprachen sicher seinen Wünschen nicht, als sie ihm antworteten: Sie könnten solche dieser Zeit nicht specificiren, weil sie in gar keinen Zweifel setzen, dass Sr. Majestät alles dasjenige, was sie den österreichischen Ständen zugesagt, halten werden. Im Falle der Noth werden sie ihrer Schuldigkeit nachkommen [4].

Auf den Rath des Palatins Turzo, welcher den Österreichern verheissen hatte, sich beim Beginn des Landtages in Wien einzufinden, beschloss man auch Mähren um die Abordnung einer Gesandtschaft anzugehen, wesshalb Tschernembl nebst Helmhart von Friedesheim aus dem Stande der Ritter, und Hans Wolfart aus Wien, aus dem der Bürger, nach Olmütz geschickt wurden, wo sie am 16. Jänner 1610 ankamen und am 19. d. M. vor dem

1) Raupach l. c.

2) Mit unerbittlicher Consequenz schreibt auch hier Tschernembl: civium separatio... maximum fuit eorum gravaminum, quæ sub Cæs. Maj. regimine perpessi sumus; jam vero si ideo a Cæs. Maj. ad regimen suæ Maj. regiæ confugimus, ut medelam gravaminum (prout id S. R. Maj. publico impressoque scripto pollicita est) sentiamus, cives autem etiamnum . . segregari pateremur, consequens foret, Cæs. Maj. inique a nobis . . fuisse incusatam.

3) Nr. II.

4) Ottensheim.

versammelten Landrechte ihre Werbung in einer weitläufigen Rede Tschernembls vortrugen [1]).

Schon am 22. d. M. erfolgte der Bescheid: Die Mährer sind der Union wohl eingedenk und werden im Nothfalle Beistand leisten, vor der Hand aber eine Deputation nach Wien senden; ein Ausschuss, um in vorfallenden Unionsangelegenheiten sogleich Massregeln zu ergreifen, ist unnöthig, da die Landofficiere mit den erforderlichen Aufträgen versehen sind. Wenn sich Abgeordnete aus Steiermark einfinden, so wird man sie zu ihrer Zufriedenheit bescheiden.

Die Wahl zu der bevorstehenden Sendung fiel auf den Grafen Thurn, Friedrich von Teufenbach, Johann Peter Zwalcky und Sigmund Wolf von Jakowsky (von Wlassüne und auf Slalinie, Landburggraf). Ihre vom Cardinal Dietrichstein unterfertigte Instruction war eine Wiederholung der Rede Tschernembl's und trug ihnen auf, auf Publicirung der Resolution hinzuwirken, da es doch sonderbar wäre, wenn es in des Gegentheils Willkühr stände, königliche Resolutionen, Siegel und Unterschrift anzuerkennen oder zu verwerfen. Blieben alle Dinge, wie früher, so würde man sich ja selbst als gegen die kaiserliche Majestät meineidig anklagen. Ebenso sollen sie antragen auf die Entfernung des Bischofs Klesel, der „ein unfriedsamer und guter politischer Regierung schädlicher Mensch"; auf Gleichstellung der Bürgerschaft.

Aber auch um andere Fürsprache hatten sich die protestantischen Stände umgesehen, um ihren Landesfürsten zu zwingen, die erlassene Resolution in ihrem Sinne zu verstehen und zu bewilligen, von Seite der Fürsten der Union. Ihr Schreiben vom Jänner 1610 an König Matthias ist ein wahrer Ausbund von Insolenz gegen einen König und Fürsten: „Friedhässige Leute wollen die Städte von den Ständen trennen und dieselben mit ihren päpstlichen Lehren und vermeinten Rechten vertilgen und ausrotten. Dergleichen päpstliche Practiken haben in Siebenbürgen, Ungern, Mähren, Böhmen und Schlesien viel Unglück gestiftet und würden auch dem König Matthias, der der Reichstände Beistand wohl bedürfen möchte, Schaden bringen. Er möge Rathgebern, welche die Capitulations-Resolution durchglösen [2]) und durch verkehrte Deutelei beschneiden wollen, nicht weiter nachhängen. Es ist schon ganz Deutschland voll und kündig; dass mit dem Exercitio Religionis, mit Kindstaufen, Ersetzung der Ämter . . . oftgedachter Capitulation nicht vollkommen nachgesetzt u. s. w." Das macht im Reiche wenig Vertrauen, wenig guter Affection [3]).

Während Tschernembl in Mähren war, fanden die Stände neuerdings nothwendig, den König zu versichern, dass vor Bewilligung ihrer Forderungen keine Landtagshandlung stattfinden könne, um so weniger, da auch wieder neue Beschwerden vorgekommen seien. Unter diesen wird auch die

1) Im Anhange Nr. III.

2) Eine sehr kleinliche Anspielung auf Klesel, den man auch „Glösel" schrieb.

3) Raupach IV, 272.

angeführt, dass „bei hiesiger Stadt Wien diss Jahr, welches bei Menschen Gedenken nie beschehen, keiner der augsburgischen Confession zugethan, weder in dem innern und äussern Rath, noch auf die Schrannen, sondern Ausländer, Handwerksleut genommen worden". . . . Ferner werde gehört, dass man damit umgehe, das Dampierre- und Dornische Kriegsvolk um Wien herum zu quartieren und es sei zu vermuthen, das es zur Effectuirung desjenigen E. M. furnemen Raths Gutachten angesehen sei, welcher, als er zu solcher Quartierung auch gerathen, sich ohne allen Scheu vernehmen lassen, E. M. sollten dasjenige, was sie in Willen haben, vollziehen" [1]). Drei Tage nach der Übergabe dieser Schrift wurden die drei Bürger, die sich bei der Gesandtschaft in Pressburg befunden hatten, auf königlichen Befehl vor den Stadtrath in Wien berufen und befragt: auf wessen Befehl und in wessen Auftrag, auf wessen Unkosten sie in Pressburg gewesen? Sie gaben den Matthäus Beck und Michael Glutknecht und diese einige Zunft- und Zechmeister an [2]). Offenbar war die Blüthezeit des Protestantismus in Wien vorüber.

Indessen war die Zeit der Wiederaufnahme des österreichischen Landtages herangekommen, die mährische Deputation und der Palatin in Wien angelangt.

Dieser führte gleich Anfangs eine drohende Sprache. Als nämlich am 5. Februar die königlichen Räthe zu ihm kamen, um sich wegen des Zerwürfnisses mit den protestantischen Ständen zu besprechen, äusserte er, dass es zu einem „Generalkriege" in allen unirten Ländern kommen würde, wenn die Stände nicht befriedigt werden. Die Ungern haben den Matthias vorzüglich aus dem Grunde zum Könige gewählt, weil ihm Mähren und Österreich zugehörte; sonst hätten sie wohl einen Unger gewählt und komme es zum Kriege, so seien sie gezwungen, ein Haupt zu wählen, das stark zu Schutz und Beistand sei damit auf Polen gedeutet" [3]).

Bei diesem Anlasse hatte man sich auch über das bei den Verhandlungen einzuhaltende Verfahren geeinigt. Der König sollte am 6. Februar die gesammten Stände berufen und die Propositionen vortragen; dann sollen die Stände beider Religionen vor den Vermittelnden aus Ungern und Mähren ihre Nothdurften vortragen. Allein die protestantischen Stände wollten nicht unterhandeln, sondern einfach die Gewährung aller ihrer Forderungen. Der Palatin musste nachgeben, weil auch die mährischen Deputirten den Ständen zustimmten. Diese hatten auch schon wieder ein Memorial bei der Hand, das sie dem Könige, der am Podagra zu Bette lag, unverzüglich übergeben wollten. Als sie dennoch mit Ungestüm Audienz verlangten, brach endlich auch dem geduldigen Grafen Trautson die Geduld, dass er in die Worte ausbrach: Die evangelischen Stände würden doch ihre

1) Raupach IV, 171 der Beilagen.
2) l. c. 280.
3) Ottensheim.

ajestät nicht bei den Füssen aufhängen, sondern weil sie doch übel auf nnoch 4 bis 5 Tage sich gedulden und ihro Majestät verschonen" [1]).

Die königliche Resolution auf die Begehren der protestantischen Stän- wurde ihnen endlich am 16. Februar durch den königlichen Secretär ristoph Grapler übergeben. Sie ist gut verfasst und besagt im Wesentli- wie folgt: Der König ist entschlossen, fest und stät zu halten, was er n 19. März 1609 versprochen hat, auch die mündliche Erklärung in Betreff r Städte und Märkte. Allein die zwei politischen Stände der augsburgi- en Confession wollen diese vom Könige ab und zu sich ziehen. Der ndtag wurde zusammenberufen, um Einigkeit zwischen den Ständen bei- r Religionen zu stiften und sich zu vergleichen, „soviel...unverletzt bei- r Theile Ehren und Gewissen sein können." Er hat sich der Hoffnung hin- geben, die Stände werden zufrieden sein und ihrem Erbieten nach zu den opositionen greifen. Allein der König hat die Erfahrung gemacht, dass ie protestantischen Stände nicht achtend, was er „auch mit sonderer Offen- en aller katholischen Potentaten und Fürsten" vermeint, kein Verspre- en halten und ihr früheres Betragen noch „mit etlich ehrenrühri- en Anzügen vermehren." Es geht daraus klar hervor, dass ihnen n Frieden nichts gelegen, sondern ihr Streben nur dahin gerichtet ist, rem Könige Verdruss zu machen. Nicht um sich mit seinen Unterthanen in treit einzulassen, sondern nur um besserer Erläuterung wegen, will er Eini- s beisetzen.

1. In Landtagssachen sind die Länder unter und ob der Enns getrennt; Sachen der Resolution vom 19. März wird man stets beide zusammenneh- en. Als bei Gelegenheit der Cession der österreichischen Länder nur ein iplom ausgefertigt worden, haben die ob der Ennser protestirt und ein igenes, auf sie allein lautendes verlangt und erhalten. Mit Unrecht mischen e sich nun in den Landtag von unter der Enns in einer Weise, dass auf hr Einschreiten die Vornahme der Propositionen hinter- tellig gemacht worden ist.

2. Die Städte und Märkte sind Kammergut, dieses ist so sonnenklar, ass die Stände es nimmermehr in Abrede stellen würden, wenn sie nicht trachteten, das Religionsprivilegium gehe damit zu Grund. Hiefür werden weitläufige Beweise angeführt, und dabei die Unredlichkeit der Stände strenge gerügt, durch die das Gegentheil „in alle Länder hinaus spargirt wird."

3. Ebenso unwahr ist das Vorgeben, den resolvirten Artikeln sei kein Genügen geschehen. Das unparteiische Judicium ist erst nach dem Land- age, dessen Prolongirung die protestantischen Stände zuerst nachgesucht, u bestellen, und dieses erst hat wegen Inzerstorf und Hernals zu be- timmen.

4. Wegen seines Benehmens gegen die Bürger wird der König nicht en Ständen Rede stehen. Was ohne sein Vorwissen gethan worden sein

1) Raupach l. c. 283.

soll. das wird abgestellt werden; der Recurs an ihn bleibt ihnen bei allen Beschwerden ohnehin offen.

Was ausser diesen Fällen noch auf Erledigung harrt, kann nur in und nach dem Landtage, den sie immer hinausschieben, geschlichtet werden.

Die Stände tasten ihren gesalbten König und seine Räthe mit ehrenrührigen Vorwürfen an, verleumden ihn in allen Ländern, machen aus ihrer Privatsache eine allgemeine und massen sich supremum judicium an. Selbst in Wien scheut man sich nicht in die fürstliche Gerichtsbarkeit einzugreifen. Die Sache sieht mehr einer Nöthigung, als einer Nothdurft gleich. Der König hat gethan, was kein anderer Fürst im Reiche; sich den Unwillen aller katholischen Fürsten und manchen Kränkungen ausgesetzt; dafür findet er bei den protestantischen Ständen statt Mitleid Misshandlung.

Nachträglich wurde noch unter dem 19. Februar wiederholt das Versprechen beigefügt, dass der König die Städte, wie das unter seinen Voreltern geschehen, als den vierten Stand ansehen wolle [1]).

Auch die katholischen Stände fanden sich veranlasst, sich gegen den ihnen gemachten Vorwurf zu vertheidigen, als ob sie den Fortgang des Landtages im Herbste des vergangenen Jahres verhindert haben, und zwar bloss durch die einfache Erzählung des Verlaufes; sie widersprechen der Behauptung, dass nur fünf Mitglieder des Herren- und eben so viele des Ritterstandes um Vertagung gebeten haben. Dieses geschah von den gesammten vier katholischen Ständen. Den Vorwurf, dass bei der Sitzung der katholischen Stände am 5. October 1609, Klesel dem alten Herkommen zuwieder den Vorsitz geführt habe [2]), wird damit begegnet, es sei geschehen, weil er der Vornehmste im Ausschusse gewesen und ihn der Landmarschall selbst wiederholt dazu aufgefordert habe. Übrigens gehe die protestantischen Stände die Sache, ob der Bischof, welchem sie den Titel „Herr" zur Beschimpfung versagen, oder ein anderer die Umfrage gehalten, nichts an [3]).

Bei den bisherigen Verhandlungen waren sich die Parteien um keinen Schritt näher gekommen. So wahr und begründet auch die königliche Resolution vom 16. Februar an allen ihren Theilen war, und so sicher sie auf Erfolg hätte rechnen dürfen, wenn die Verhandlung vor einem unpartheiischen Gerichtshofe hätte entschieden werden können, so erfolglos war sie einer Partei gegenüber, welche gar keinen Zweifel an der Rechtmässigkeit ihrer Forderungen Raum geben wollte und die sich noch überdies ihrer Stärke wohl bewusst war und einem Führer gehorchte, der unverrückten Ganges auf sein Ziel lossteuerte. Eben um diese Zeit ging Kaiser Rudolf sehr ernstlich mit dem Plane um, seinem Bruder wieder zu entreissen, was er ihm 1608 gezwungen abgetreten hatte, vor allem andern aber Österreich. Schon seit längerer Zeit stand er mit den protestantischen Ständen in Verbindung und liess es an den lockendsten Anerbietungen nicht

1) Ottensheim.

2) S. Kurzer Anhang, S. 11.

3) Ottensheim.

mangeln. In Passau wurde zur Ausführung dieser Absichten Volk geworben. Diese Gefahren erwogen die katholischen Stände und boten durch den Palatin die Hände zur Einigung. Zögernd und unwillig gingen die Gegner auf den Vorschlag des Palatins ein, mit denselben eine Zusammenkunft zu halten.

Diese fand denn auch am 20. Februar Statt, bei welcher der Palatin eine lateinische, zur Einigkeit mahnende Rede hielt [1]. Es kam diesmal noch zu keinem Vergleich. Die königlichen Räthe ersuchten endlich den Palatin selbst, Vergleichungsartikel zu entwerfen, was er auch that. König Matthias liess sich selbe gefallen [2], und auch jene aus den protestantischen Ständen, welchen er sie mittheilte. Bei einer Zusammenkunft am 28. trug er dieselben abermal vor und fragte die katholischen Stände zuerst: ob sie bereit seien, dieselben anzunehmen und die der augsburgischen Confession in der Religion nicht zu beschweren? [3])

In ihrem Namen bejahte Graf Trautson beide Fragen, die protestantischen aber nur unter so vielen Vorbehalten, dass die Zusage beinahe illusorisch geworden wäre. Die angenommenen Artikel sind folgende:

1. Alle Zusagen, welche in der Resolution vom 19. März sind gemacht worden, werden erfüllt: was noch unausgeführt ist, soll bald vollzogen werden. Beide Theile werden bei ihrer Religion gehandhabt.

2. Eine fernere Publication des königlichen Decrets (der sogenannten Capitulations-Resolution) ist unnöthig, weil es der Palatin den gesammten Ständen öffentlich vorgelesen hat.

3. Die Städte und Märkte werden als der vierte Stand anerkannt, das ihnen in Religionssachen mündlich Zugesagte wird gehalten; sie werden bei den Freiheiten und Vorzügen gehandhabt, welche sie bei des Königs Vorfahren genossen haben.

4. Kein Theil wird den andern beunruhigen; im Politischen werden sie gemeinschaftlich handeln und sich alles dieses gegenseitig zusagen [4]).

Diese gegenseitigen feierlichen Zusagen erfolgten endlich am 1. März auf dem Landhause in Wien für die Stände unter der Enns. Zum Schlusse erzwangen die Protestanten auch noch die gemeinsame Audienz mit den Bürgern beim Könige und die Zulassung derselben" bei den Zusammenkünften der evangelischen Stände."

Die lange peinliche Streitigkeit endete für diesmal am 3. März 1610 mit einer Audienz der protestantischen Stände-Ausschüsse, wo abermals Tschernembl Wortführer war [5]).

Dem Palatin, welcher sogleich abreiste, folgte Tschernembl mit andern, um eine Attestation des Erlangten zu erhalten. Sie fiel nicht ganz nach

1) Im Anhange Nr. IV.

2) Bei diesem Anlasse sagte er zum Palatin . . „wie die evangelischen Stände ihn für ein Kind hielten . ."

3) Im Anhange Nr. V.

4) Khevenhiller VII, 277.

5) Nr. VI, der Zugaben.

tur. obtunditur importunitate eorum, quibus dignitas nisi in corruptela patriæ esse nulla potest. Neque tamen est, cur propterea spem hujus emendationis mali abjiciamus omnem, hoc præsertim prudentissimo dominorum procerum atque ordinum consilio, hac causæ æquitate, hac animorum nostrorum conjunctione neque adhuc dissolutis comitiis; quæ si peracta jam et soluta essent, nunquam tamen cessabit unio rite munere suo fungi. Vereor sæpenumero illustrissimi domini proceres atque ordines dignissimi, ne grave cuiquam videatur occupari ex hac unionis lege rebus externis, dum pacatâ patriâ commode gaudere liceat.

Ut si hæc suspicio de aliis, non ita certe de tanta virtute tantaque nobilitate, viris heroibus, quibus vel ipse testis sum, gratissimum aliquando fuisse Austriacorum evangelicorum incredibile desiderium atque studium in restituendo rerum Hungaricarum valde tum periclitantium statu, in sanciendo foedere atque unione pro salute communi, quâ sine res Hungarorum consistere diutius non videbantur, ni recuperanda, atque in patriam reducenda vetustissima hujus regni corona. Satis tum sopita multis videbatur Austria, non defuere illecebræ promissorum, quæ animos spe varia delinitos multorum reddere studerent alienos. Neque etiam neminem hæc movebant, negotium suscipi gravissimi momenti, rem rarissimi exempli, magnæ difficultatis, multi temporis magnorum sumptuum neque sine periculo; verum prævaluit æquitatis consideratio jusque confoederationis sanctissimum, ut salutem inclyti hujus regni omnibus rationibus nostris anteponeremus. Itaque feliciter res successit et regno et regi et provinciis unitis sic propiciante deo rerum omnium duce; successura etiam procul dubio post hæc si vicissim Austriam varia fortuna nunc jactatam domini proceres atque ordines censuerint pari voluntate opitulandam; firmissimum enim ac certissimum rebus in adversis præsidium cuique salus est confoederatorum vere amicorum eorumque vicinorum.

Plura lubens hic prætereo, ne quidquam videamur submonere atque iis ut satis faciamus, qui forte expectant avide quam tandem assistentiam ab magnificis dominis proceribus et ordinibus præstantissimis exigere videantur Austriaci:

Nimirum unice hi contendunt et rogant, ut illustrissimæ, magnificæ, generosæ ac prudentes dominationes vestræ antequam comitia dissolvantur, confoederationem nostram albo seu regio libro inseri haud gravate jubeant;

Deinde ut a sua regia majestate sive intercedendo sive qua videbitur aliâ commoda ratione impetrare studeant planam resolutionem ad scriptum ordinum evangelicorum regiæ suæ majestati kalendis Novembris submisse exhibitum, cujus inter alia præcipue capita fuère:

1. Primo ut S. R. M[te] civium ordinem evangelicorum disjungi a nobis imposterum non pateretur.

2. Deinde ut tota transactio Viennensis jussu regio per Austriam quam primum promulgaretur.

3. Tum ut officia, dignitates, munia nulla habita religionis differentia viris idoneis distribuerentur quos tamen ordines provinciarum essent s. r. M[ti] denominaturi.

...nnten. Viele, namentlich auch Tschernembl und überhaupt die Führer, ...gten der Lehre Calvins, wesshalb man sich auch so tief mit der pfäl...sch-calvinischen Union einliess. Dass sich aber diese beiden Confessionen ...dlich hassten, ist bekannt genug. Eben um diese Zeit schrieb Dr. Hafen...ffer aus Tübingen einem Prediger in Österreich warnend zu: Wachet in den österreichischen Kirchen, dass nicht durch die Hinterpforte der noch blutdürstigere calvinische Teufel eindringe, während der Esauische oder Edomitische (der Katholicismus) sich durch eine Öffnung zu entfernen scheint [1]). Schon 1577 erklärte der älteste Sohn des Freiherrn von Hofkirchen, dass er von seinen calvinischen Meinungen nicht weichen wolle, wenn es ihm auch das Leben kosten sollte [2]). Einer der einflussreichsten Herren, Reichart von Starhemberg, war ebenfalls sehr calvinisch und eifrig [3]).

Sehr merkwürdig ist in dieser Beziehung, was I. V. Andreä in seiner Selbstbiographie hierüber berichtet. Er reiste 1619 unter den Auspicien des Herzogs von Württemberg nach Österreich, um zu wirken für die Befestigung des Lutherthums, dem Calvinismus gegenüber. In Linz klagte ihn der aus Kepplers Leben bekannte M. Daniel Hitzler: „es fehle nicht an Leuten, und zwar selbst von den Vornehmsten, die entweder öffentlich dem vermeinten Scharfsinne der anders Glaubenden Beifall geben, oder sich ihm unterwerfen, oder es auch nicht wagen, sich Männern von solcher Feinheit und Gelehrsamkeit zu widersetzen . . . Wollte ihnen, die schon lange an der Finsterniss sich ergötzen, jemand öffentlich widersprechen, so werde eine unangenehme Sache zur Unzeit aufgerüttelt und so erliege endlich — was sie wünschen — die Religion unter der Masse der politischen Bewegungen.

Doch es seien noch einige treue Anhänger der unverfälschten Augsburger Confession übrig, die sich durch Geburt, Talent und Frömmigkeit auszeichnen. Durch ihren Eifer, ihr Ansehen und ihre Wachsamkeit seie jene umherschleichende Religion bisher in Schranken gehalten worden . . ." Ebenso erzählte ihm der eifrig lutherische Ludwig von Hohenfeld: . . „einige, die entweder menschliche Gründe oder Irrthum dahin reisse, denken nicht so" (wie er); ja es stehen sogar diejenigen im Wege, die in den vornehmsten Ämtern stehen und durch Talent und Beredsamkeit sich auszeichnen. Doch seien die augsburgischen Confessions-Verwandten stärker und unter ihnen zeichnen sich einige aus, die den heimlichen Verführern furchtbar seien."

Barthelemä von Dietrichstein äusserte: er verabscheue die Grübeleien der Calvinisten sehr und suche die Simplicität der Lutheraner gegen die Hinterlistigen zu vertheidigen. . . Er habe ihren verfänglichen Anträgen muthig widerstanden. Karl von Jörger sagte, dass die Calvinisten sich so hoch erheben und den Mund weit öffnen [4]).

1) Raupach l. c. 302.
2) Raupach, Presbyterolog. 49.
3) Klesel, bei Hammer-Purgstall II, II. 363.
4) Seybold l. c. 89 und 369.

Dass sich aber beide Parteien mit Misstrauen bewachten, und ungeachtet des äusseren Anscheines von Einigkeit innerlich gespalten waren, kam der Regierung, an deren Spitze ein Klesel stand, zum Vortheile.

— — — — —

Nr. I.

Rede, welche Tschernembl am 14. December 1609 vor den ungrischen Reichsständen gehalten.

Illustrissime, inclyti Hungariæ regni domine Palatine; illustrissimi, spectabiles, magnifici, generosi, nobiles, egregii ac prudentes, inclytæ coronæ proceres, magnates atque ordines, amplissimi domini vicini ac uti fratres observandissimi!

Ordines archiducatus Austriæ inferioris superiorisque baronum nobilium atque civitatum evangelici duabus de causis nos ablegarunt, primum ut a serenissimo rege, archiduce et domino nostro clementissimo earum rerum impetraremus expeditionem, quæ nuper cum in transactione Viennensi, tum vero etiam post regiæ majestatis nomine ordinibus nostris optima fide promissa conclusaque fuere. Deinde, quo id commodius succederet, uti inclyti hujus regni dominis magnatibus et ordinibus præstantissimis denunciata prius nomine prædictorum Austriacorum statuum faustissima salutatione atque officiorum servitiorumque debita promptitudine, benevolentia perpetua observantiaque singulari, his insuper redditis. Credentialibus omnem non modo rerum nostrarum statum fideliter communicaremus sed etiam ab illis maxima diligentia contenderemus, ut constantissima eorum intercessione, consilio assistentiaque fidissima adesse huic causæ nostræ pro summo mutuæ confoederationis jure vellent. His itaque inhærentes ea, quæ ad rem maxime videbuntur necessaria, paucis exponemus. Est enim obscurum nemini tanta nos superiori tempore pacis publicæ concordiæque cupiditate atque studio flagrasse, sicque belli civilis nomen suspicionemque abhorruisse, ut etiam de jure nostro, quo tamen divo Ferdinando divoque Maximiliano imperatoribus libere potiti, post modum vero per vim regiminis atque injuriam dejecti fuimus, concedere plurimum regiæque suæ majestati, quæ nos tum sæpius paterne monuit, sibi ut non diffideremus, sese re præstituram amplius quam non polliceatur verbis aut scriptura, morem gerere satius duxerimus, quam nimium cavendo nobis (ut tum videbatur nonnemini) extremæ diffidentiæ crimen invidiamque in nos omnium concitare. Fuère itaque tum temporis capita quædam mandata literis, quædam vero saltem asseverata, cum per ipsum dominum regem dominum nostrum clementissimum, tum voluntate hujus atque jussu per consiliarios intimos, exquibus pauca admodum effectui data, ut nisi sanctius hæc observentur deinceps, promissis reliquis non ægre possimus carere. Communicata procul dubio legerunt illustrissimæ, generosæ, spectabiles et magnificæ dominationes vestræ exemplar resolutionis regiæ attestatorum dominorum Moravorum [1])

1) Londorp, Meyer IX, 431—447.

qui tum se interposuerunt; item relationis legatorum Austriacorum optima fide conscriptæ, videlicet de rite constituendo consilio aulico, de administratione judiciorum legitima; de distributione officiorum omnium sine differentia religionis idoneis, quos ordines provinciarum essent proposituri; de dimittendis quamprimum equitum peditumque copiis; de libere asciscendis civibus in civitates, de libero religionis usu civium extra civitates et quæ sunt alia. Sed quid opus est me recensere? Vix ullus est articulus tota resolutione comprehensus, vix aliquod transactionis membrum perexiguo hoc paucorum in saltem mensium intervallo integre servatum. Servatum? At etiam cumulantur superiora gravamina novis.

Id vel ex hoc uno liquet, quod nunc civitatum ordinem cæteris ordinibus perpetuo quodam ac necessario quidem vinculo conjunctissimum a nobis divellere conantur neque ferri posse palam ostenditur, ut hujus ordinis gravamina nostris adjungantur aut simul offerantur. Neque enim reticeri debet, quod ab eo tempore, quo huc accessimus, sexies petita audientia impetrari, nisi ea conditione non potuit, ut legati civium disjungerentur. Id cum esset ab instructione nostra alienum, perinde fuit atque esset denegata audientia adeo, ut a communi principis nostri aditu nunc civitatum ordo arceatur atque excludatur. Id vero quam sit indignum, quam præter morem majorum, quanta etiam cum civium calamitate atque præjudicio cæterorum ordinum conjunctum, eo imprimis scripto ostensum est, quod regiæ suæ majestati Kalendis Novembris ordines evangelici exhibuere [1]). Hoc inquam atque in sequentibus libellis, quos postea huc transmisimus supplices, alia, quoque gravamina recentiora commemorantur. Equidem pollicetur regia majestas quæ ejus est clementia, virtus, fides et ad incolumitatem publicam minime dubitanda propensio, sanctissimam promissorum omnium observationem, cujus rei sane testes et nos sumus et alii. At quis promissorum finis est aut fructus, nisi aliquando res ipsa respondeat? Promittuntur salutaria, at noxia persentiscimus; libertas asseveratur, servitutis commoda experimur; pax proponitur, concordia, tranquillitas, conjunctio ordinum, at semina inimicitiarum, dissidiorum, contentionum versantur ob oculos; non tolluntur e medio, accumulantur. Nunquam ego persuaderi mihi patiar, ut ejus me fundi firmum ac stabilem esse possessorem profitear, unde me per vim ejectum ab hoste capitalissimo sentiam. Non secus ac de fide et officio veræ amicitiæ deque fructu rectissimæ confœderationis gloriari nemo debet, nisi qui hujus subsidio se sublevatum esse insigni aliqua adversitate vere testari potest; sic in speciem tantum ac frustra promittuntur, quæ re non præstantur. Quanquam regiam suam majestatem nemo certe ex nostris est, quin habeat probe excusatam, quando cognita ejus paterna voluntas tam erga nostros quam erga Catholicos Romanos omnibus et perspecta est, namque omnium querelas admittit, neque exiguam clementiæ suæ benignitatisque significationem declarat omnibus; sed quid facias? Non ut hic in Hungaria sua majestas, sic apud nos in Austria sibi relinquitur sua serenitas: obrui-

1) Kurzer Anhang zu der Relation der unter- und oberösterreichischen evangelischen Stände-Abgesandten nach Wien. Fol. 1.

versprochen worden. auf vorgehende Jerer Majestät deputirter Räthe
mals wiederholten Beteurungen. das solches alles ohne falsch, erbar
aufrecht, in mehrers alss sich nicht reden noch schreiben lasse, soll
zogen vnd baide Religionsverwante Stendt zu aufrichtung gueten Vertra
hinfüro in gleichen rechten bestendig erhalten werden, guetwillig
chen, ist doch dem. was so schrifft- so mündlich so wol durch jer May
alss durch dero Räth zuegesagt worden. seithero khein beniegen gesche
ia es ist auch schlechte remedirung zu hoffen. vielmehr allen unirten La
gefährliche erweitterung zu befaren. wo sie nicht gesambt oder
andern weeg alss bisshero beschechen vnnd zwar zeitlich vmb die Öste
chische sachen sich annemen. Damit es aber nit ein ansechen fürst
zuenötigung zu Jer Mayestät alss vnsern gnedigisten Herrn vnd L
fürsten gewinne. gleichsamb begunten wier dieselben bey ihren geh
Landen ohne gegebne vrsach zu uervnglimpfen, (welches weder vor
noch der Welt zu ueranttwortten stünde) so wired Euer hochfürstliche
den, Euer Gnaden. gunst vnd freundschaft nicht zugegen sein dessen
cificirung vnbeschwärt zuuernemen, gehorsamblich dienst- und freundli
bittendt, da dieselben etwo erleütterung bedürffen (wie dan solches in
lendischen Sachen sich leichtlich begeben mag) vnserer dieses ortts
zu uerschonen. die wier berait seind. was schrifft- oder mündlich in
sachen fürkhombt, genuegsambe erleütterung zu thuen.

So viel nun die schriftliche Zuesagung. das ist die durch jer Ma
vnterschriben vnd geferttigte resolution betrifft so balt nuer nach besc
sener Wienerischen tractation das Religionis exercitium in vnsern Sc
sern zu hernalss und Inzersdorff wider erhebt war. hat manss durch
scharffe Decreta mit dem fürgeben einzustellen vndterstanden, alss se
her des vnpartheyischen Judicii zuerwartten. welchen Decreten, ob g
wol nit stat gethan worden. so ist doch die Zuemuethung schon dem
Articl der resolution vnd der deputirten Räth so vielfältige Vertröstu
das alles wahrhafftig. erbar vnd aufrecht gemainet sey. vnd also best
gehalten werden soll. strackhs zuwider. vmb so viel desto beschwerli
das man noch nicht aufhöret vrsach zu suechen. wie wier denen exer
möchten entsetzt werden. Vngeacht auch obberierte resolution laute
mag. das niemand seiner ersessenen inhabung ausser ordentlicher er
nus khünfftiger vnpartheyischen Judicii soll ersezt (sic) werden, ist
etlichen darwider seithero gwalt geschechen. Bemelte resolution susp
alle strittigkaiten vnd irrungen. so zwischen beeden Religions Verwa
Landleüthen sich erhalten, biss auf das Neutrale Judicium. Darwider
jer Mayestät vnlangst im Land ob der Ennss beschwerliche vnd präiud
liche Verordnungen vnerindert vnd vngehört der interessirten Part
exequiren lassen. Die Beschwärungen wegen der Pfärrlichen Recht h
der resolution ie lenger ie mehr zuegenomben. So verwehret man
vnserigen ihre abgestorbene liebe Eltern vnd Befreundte in jere erbbe
nussen zu bestettigen; Vnsere glaubensgenossen, so vndter den C
schen sonderlich vndter geistlichen im Land wohnen, werden der Re
halber seit der ergangnen Resolution zuwider derselben an ettlichen

schwerlich betrangt, wol von den Heusern getriben. Die Euangelische Burger zu Crembs, Stain vnd Ypps sein derjenigen straff, darein sie wegen besuechung des Gottesdiensts (welches ihnen doch die Resolution zulest) geraten sein, noch nicht enthebt, ungeacht jrr Mt. aines andern hierinn verbristet vnd berichtet haben. Man hindert der Burger freye wahl in den Stetten vndter vnd ob der Ennss, wie dan in der vor etlich tagen zu Wien vergangener Richter- vnd Rathswahl vndter so viel vacirenden stellen nicht eine Euangelisch ersetzt worden. Der Statt Welss wil man ein weeg als den andern einen Catholischen, jnen vnanemblichen Stattschreiber aufdringen. So beschiecht auch dem Articul der Resolution wegen den v̊bernombenen Khayserlichen Schulden khein völlig beniegen, indem jer Mayest. etliche verschreibungen zweifelich vnd disputirlich machen. Die einstellung der gerichtlichen execution vnd processen, ist zwar in der Resolution auf quasi modo geniti terminirt vrsach, weil man daselbst hin den Landtag fur gwiss anzustellen vertröstet hat, alda dann die baider religion gesambten Ständt wegen bestellungen der iustitien sich mit einander bereden vnd alssdan die notturfft an jr Mt. hetten sollen gehorsambist gelangen lassen. So es sich aber nun mit dem Landtag verzogen, so beschiecht auch in disem punct der intention khein beniegen, das man die hochbeschwerlichen process nicht einstellet, sondern dieselbe mit höchster vnbilligkeit vnd vngleichait (wie wiers jerer Mayest. selbst haben gehorsambist angedeut) täglich heuffet vand mehret. Ob die Ämbter vnd dienst der Resolution gemäss ohne ansehung der Religion vnd dabey die tauglichkeit auch die alten geschlechter in acht zu nemen, ersezt, bringt der augenschein mit sich. So können wier biss dato die Abdanckhung des Conte Tampiers bey Jer Mayt. nicht erhalten. Vnad ob wol fürgeben wierd, es ermangle am gelt, khönnen doch die deputirten Räth nicht in Abred sein, das sie bey der Wienerischen tractation offentlich vermelt, man seye damit schon gefast, vmb so viel desto mehr wegen abkürzung des termins zu abdanckung vnsers Volckhs in vnss getrungen vnd ist wissentlich, das man seithero das gelt anderwerts verwendet hat. Dar auss ist zu schliessen, das man zu solcher abdanckung wenig genaigt. Zu dem ist billig, weil wier Euangelische das Volckh, so zu vnserer Defension angesehen, ohne entgelt jerer khönigl. Meyest. vnd der Catholischen Stendt auss aignem seckl bezalt vnd abgedanckt, das hinwiderumb dasjenige Volckh, so zu defension der Catholischen Stendt aufgenomben, von jnen ausser jerer Mayt. vnd der Euangelischen Stendt entgelt abgedanckt werde. Weil nun diser punct lauter in der resolution einkhomben, so hat es billiges nachdencken, frembdes, vnabgedanncktes Volckh im Land zu wissen, das Land damit zu beschwären vnd gleichsamb die vnsern bei dieser wehrenden differenz damit zu betroen.

Diese grosse Beschwärten seind der schrifftlichen zuesag, das ist der durch jer May. vndterschribnen vnd geferttigten resolution ganz zuwider vnd also beschaffen, das sie vorlengst hetten sollen auch noch khöndten alle stund remedirt werden. Daher khein vrsach ist, warumb jer Mayt. die erklärung auf vnser vielfeltiges einbringen biss zum Landtag verschiben.

Zwar seind in obbemeldter resolution zween punct einkhomben, so vor dem Landtag nicht wol khönnen erörtert werden. Nemblich die bestellung des Hoffraths vnd des vnpartheyischen Judicii. Was aber von dieser vollziehung zu halten, scheinet auss der Räth fürgeben, das Nemblich solch unpartheyisch Judicium nicht auf die alberait anhengig gemachten processen, sondern allein auf die khünfftige sich erstrecke. Daraus wuerde volgen, weil vndter des Khaysers beschwärlichen Regirung in grosser Anzahl vnsere Kirchen ansprüchig gemacht, deren etlich gewalttätig gespert, etlich eingezogen vnd wier mit vnbilligen resolutionen vnd vnordnungen heuffig beschwert worden, das solche vnordentliche, unleidentliche processen noch lenger continuiren vnd die Khays. resolutiones, welche doch durch die Capitulation aufgehebt worden, in esse verbleiben müessen. Dardurch wehre alssdan die ganze resolution zu nicht gemacht.

Mit der bey der Wienerischen tractation thailss durch jer Mayt. selbst, thailss in derselben Namen durch dero deputirte Räth gethanen mündlichen Zuesagungen vnd vertröstungen helt es sich ebenfalss wie mit denen schrifftlichen. Denen von Stetten war zuegesagt, Sy also zu tractiren vnd zu halten, das sie sich in kheiner sachen zu beschwären haben. Darwider handlet man in dem, das denen Euangelischen Burgern in kheiner Sach, wie billig auch die sey, wider die Catholischen aussrichtung beschiecht; das man die Euangelisch Burgerschafft von den Euangelischen Stendten will getrennet haben; hergegen der andern Religions-Verwante Bürgerschafft bey ihren Stendten vnuerhindert gelassen werde; das man die Freyhait der Wahlen jhnen nit lest, vndter andern auftringen thuet Landsfürstliche Beisatz commissarien zu begeren, welche ihren Burgermeister- Richter- vnd Rathswahlen beywohnen sollen; das man vngewehnliche absonderliche pflichten ausser der ordentlichen gemainen Landshuldigung von jhnen begert vnd aufnimbt; das man die bestetigung jrer Freyhaiten mit allerhand neuerungen aufzihet, solche nit, wie bishero gebreüchig, von der Regierung sondern von hoff auss wil confirmirn, allain dahin angesechen, das man den vierten Standt ganz vnd ghar von hoff dependirend vnd also zu aigenthumb vnd zu Camer Güettern mache, dem man sie dan seit der resolution her also intitulirt vnd jerer Mayt. alss billig vnd recht, man führe das widerspiel auss, wie man wil, einbildet, so doch in Össterreich die Camer Güetter kheinen Landstandt haben, sondern mit jhren aigenschafften alss contraria unterschieden sein, vnd khündten jer Mayt. wider Jer bey der Landshuldigung gethanen Zuesag nichts widerwertigs (sic) nichts wider die Freyheiten den Stendten nichts gefährlichers, nichts schedlichers in gemain dem ganzen Land zuefügen, alss da jer Mayt. auf diser der Stendten trennung wolte verharren. Daher die andern Stendt solches præiudicium, so heut mit dem vierten Standt, morgen mit denen Prälaten gesucht wird, nicht zuegeben khönnen. Vnter andern haben die Räth, so in jer Mayt. Namen mit vnns tractirt, zuegesagt, das hinfüro zu allen vnd ieden Ämbtern, ratstellen vnd diensten ohne vndterschaid der Religion angesessen, qualificirte Landleüth sollen gezogen werden, dergestalt, das anfangs die Land fürzuschlagen haben vnd durch jer Mayt. nach dero gefallen die erkiesung geschehen, volgents aber soll iedes Collegium

lie seinigen. so es zu Vacanzen khombt ersezen. Darwider hat man die hohen vnd andere Ämbter, Würden Gerichten, Räth vnd Officirn ohne vorgehende erinderung der Stendt ersezt vnd zwar die hochen Officier allain mit Römischen Catholischen. Das die Geistlichen nicht sollen in die räth khommen, hat man dazumal vnss allerdings vergewissert nicht auss verklienerung desselben Standts, welcher bey vnss sein gezimende stell wol behelt, sondern weil die Catholischen Räth selbst auch darfür gehalten, das es der geistlichen Profession nicht sey sich der weltlichkeit zu vndterfahen, vnd, da ich sagen dürffte, die langwierige erfahrenheit mit viellen exempeln das sprichwortt erdacht vnd waar gemacht: wo die Geistlichen Land vnd Leüth regirn, sey selten bestendige ruhe vnd ainigkeit zu spühren. Aber dem allen zuwider ist Niemand mehr in Räthen, alss vnser Bischoff zu Wien vnd die von jm dependirn. Niemand hat weniger gehör, als die gedachter Bischoff nit mit genaigtem vnd Vätterlichem Aug anschauet. Auss dieser erzehlung, deren vnd dergleichen documenten wier an der Hand haben, scheinet Claar Vnd offenbar, das vnss an allem dem, so durch die resolution vnnd mündlich zuegesagt vnd versprochen worden, vast durch vnd durch nichts gehalten ist.

Warumb wier aber khein hofnung der remedirung bey ieziger beschaffenheit haben anfangs vermelt, sein volgende vrsachen: weil jer Mayt. vnser gnedigister Herr mit deren resolutionen von des Bischoffs zu Wien Rath vnd guetachten dependirt, welcher stracks von anfang sich wider die capitulation gesezt vnd dessen vnruhewige Anschleg alle Österreichische Land laider nuer ghar zu viel empfunden haben; Weillen man auch alles, was bissher wider die capitulation fürgenomben vnd gehandlet, nicht darfür wil halten, alss sey der resolution dardurch ainicher abbruch beschechen, sondern man gibt mennigclichen inn- und ausser Lands schrifft- vnd mündlich zuuerstehen, alss wehre derselben gemäss bisher alles volzogen worden. Ja man wilss auch mit allerley interpretationen vertätigen, khönnen wier nicht sechen, wie man auf die remedirung gedenckhe. Dann so diese geringe Zeit vber seit des 19. Marty vast alle Articln seind durchlöchert worden. müessen wier darfür halten, das man vollends auf annullirung vnd aufhebung aller beschechenen Zuesagungen zihlet. Desswegen wierd vielleicht auch die Publication difficultirt, damit es an denen, so wider die resolution vnsträflich handlen, nie vermangle vnd also dieselbe in kheine ruhige gewonheit und präscription gebracht werde. Jezt sein gleichwol noch in frischer gedechtnus die aus den Handen neülich gelegte arma, Brief vnd Sigl, müendliche beteurungen, Zuesagungen, Vertröstungen, diejenigen, so baiderseits die capitulation tractirt, sein noch im leben, viel gefährliche Anschleg seind vor augen derjenigen, die nichts anderst wüntschen, alss jer Khönigl. Mayst. sambt allen derselben Vnirten Landen in eüsseriste Gefahr vnd noth zu stürzen. Die remittirung auf die reassumption des Landtags gibt vnss durchauss kheinen trost; dann weil all vnser begern lauter, Clar, billig, maistes thailss mit Hand vnd sigl geferttigte Zuesagungen seind, so bedarfs kheines Aufzugs noch der Catholischen gegenwart, durch welche wier vnss doch dasienige nit ändern noch viel weniger nemen lassen, was vnss

versprochen. Vnd wie solten Jer Mayt. auf khünfftige remedirung gedenkhen, weil sie denen täglichen beschwärten immer fort zusechen, nicht das wenigiste abstellen vnd ihrer selbsten dabey mit behelligung anlauffen vnnd molestien, deren sie dieser gestalt nit khönnen v̊berhoben sein, nicht verschonen: mit höchster jrer vnglegenheit der Euangelischen Stendt contribution entrathen, sich bei jren Landen vnd bei dem ganzen Römischen Reich ein schweres Concept, unwiderbringlichen nachtheil einführen, welchen sie (wo es lenger ansteht) khünfftig mit kheiner gnad noch wilfärigkeit wider zu erstatten haben. So khan man auch nicht fürwenden, das man jer Mayt. ichtes verhalten, sintemal solches schrifft- vnnd mündlich vielmals ausführlicher beschechen. Vnd da wier in die 14 Wochen lang zu Wien mit schwärer Zehrung vnd allem fürgewendten vleiss nichts erlangen khönnen, seind wier jer Mayt. biss ghen Prespurg nachgeraist, haben durch vnss selbst vnd der Hungr. Stendten starcke intercession mit beweglichen aussführungen jer Mayt. resolution vndterthenigist sollicitirt, aber auch nicht so viel erhalten mögen, das dieselbige vnnss gesambte von den drey Stendten gehört hette. Auss welchem wier schliessen, das khein Wendung zu hoffen, sondern noch vielmehr vndterdruckhung zu befahren sey, wo man sich nicht anderst der sachen annehmen wierdet. Wer nun an diesem allem die maiste schult trage, das hat der anfang des iezigen Landtags aussgewisen. Dann als wier v̊ber die vielfeltigen aussgestandenen Beschwerten damallen von denen Catholischen Stendten zu wissen begert, ob sie der resolution gemäss sowol als wier geleben wollen? jst vnss zur antwortt eruolgt, das sie von der Resolution nichts wissen, khöndten sich darzue nit bekhennen, viel weniger pinden lassen. Sie sey in præiudicium Tertii gegeben worden vnd was des dings mehr ist. Zu diser Antwortt haben sich vndter andern auch diejenigen deputirte Räth bekhennet, welche selbst mit vnss lange Zeit v̊ber tractation gehalten, welche vnss beweglichen persuadirt, das wier vns mit der resolution vnd was mündlich zuegesagt worden, solten contentirn lassen, welche bey jhren ehren vnd bey ihrer seel sich verschworen, es soll alles aufrecht vnd verstendigclich gehalten werden; sey zuuor vrsach zu Misstrauen gegeben worden, so soll es hinfüro nit weiter beschechen; Welche das concept der resolution selber vndterschriben vnnd wier deren Handschrifft noch bey Hendig haben etc. Dieselben Räth sag jch haben in vnser gegenwart ohne scheüch sagen dürffen. Sie wüsten nichts von vnserer resolution.

Darauss ist nun leichtlich zu spühren, woher all vnsere Beschwärten wider die ganze Capitulation entstehen vnnd wer jer Mayt. von dero genedigisten vnd schuldigen wilfahrung abhalte vnd was sich in künfftig vernen bej denselben Räthen zuuersehen. Solches melden wier zu undterthenigister vnnd nothwendigen entschuldigung jerer Khönigl. Mayt. vnsers gnedigisten Herrn und Landsfürsten, dessen will vnd meinung wier vielmals angehört vnd nunmehr gerne glauben geben, das sie zu abhaltung vnd volziehung alles dessen, was vnss zuegesagt worden, für jer Person genaigt vnd gerichtet sey. Daher wier nit vrsach haben (wie wier bei etlichen in verdacht sein möchten) wider zuruckh nach Ägypten zu sechen, sondern haben vielmehr vrsach bey disem unserm genedigisten Herrn bestendigclich

zuerbleiben, dessen bestendige reputation, nuz, hochhait vnd aufnemen durch alle erdenkliche mitl vnnd weeg zu suechen vnd zu wüntschen, das wier jer Mayt. nit allain in disen unirten Khönigreichen vnd Landen, sondern bis inss Römisch Reich, so es Gottes will ist, glückselig vnd löblich regiren sechen. Damit nun die effectuirung solches wuntsch durch die Össterreichische Differenz nicht hinterung empfache, weil wier ie mit vnserm sollicitirn auss verursachung widerwertiger Leuth nichts khönnen erlangen. So bitten wier Eur Hochfürstl. Gnaden, Eur gnad. gunst vnd freundschaft, die wolten noch in dieser zuesambenkhunfft Abgesandte zu jer Mayt. unbeschwärt deputirn, welche dieselbe zu vnuerzügiger genedigister wilfäriger Resolution v̊ber die den 11. Nouember verschienen jars vnd volgents eingebrachten Schrifften vndterthenigist bewegen, welche schrifften fürnemblich auf diesen puncten beruhen: Nemblich das jer Mayt. dero resolution vnd was mündlich zuegesagt worden, genedigist publiciren wolten, das man den Euangelischen Burgerstandt von vnnss vngetrennet lasse; das man diejenigen Articul der capitulation, so vorlengst hetten sollen volzogen werden, nit auf den Landtag verschiebe; das man die Räth, Dienst und Officia der beschechenen zuesag nach erseze; das Conte Tampier alspalt abgedanckt vnd dardurch aller Handt beschwerlich nachdencken verhietet werden.

Zum andern, weillen die Euangelischen Stendt nicht eigentlich wissenschafft gehabt, wie es mit denen hieigen Zusambenkunfften ausser der ordentlichen Landtäg vnd Landrechten beschaffen. So haben sie gebeten bey diser ansehentlichen zuesambenkunfft ainen Aussschuss vnbeschwärt zu deputirn, welcher in khünfftig mit volmacht alles dasjenige bey dieser Össterreichischen Sachen handle und fürneme, was zu glückseliger Regierung jerer Mayt. selbst vnd zu bestendiger wolfart vnd ruhe aller unirten Landen, vnsere zuesamben habende Union vnd Berednus auf jeden zuetragenden fall erfordern vnd mit sich bringen möchte. Welches wier verhoffen der vrsachen leichtlichen zu erlangen; dann so bey jer Maj. nichts zur billigkeit solte aussgerichtet werden, wuerde solches nit allain zu vnserm schweren nachteil, sondern auch diesem löblichen Marggrafenthumb, wegen eingewendter, treü gemainter interposition zu nicht geringer Verschimpfung geraichen, wie dan die Herrn Obristen Land Officier vnnss bey der wehrenden tractation zur Anemung der resolution vnd capitulation mit dieser vertröstung persuadirt haben, das wier khünfftig zum fall der nithaltung alsdann umb so viel leichter vnser prätension werden legitimirn vnd der unirten Landen assistenz gewisslich erlangen khönnen, denn so man vnns Brieff vnd Sigl nit helt, so sein andere unirte Lande des jrigen auch nicht versichert vnd ie ehe wier vndtergedruckht werden, ie leichter wuerde dieser Landschafft bey zu khomben sein vnnd die union dardurch fur sich selbsten fallen. Zu dem ermahnet vnnss auch samentlich vnser aller Pflicht vnd schuldigkheit vnsers genedigisten Herrn vnd Landsfursten bestendiges aufnemen, nuz vnd Hochheit zu suechen vnd dessen schaden, so viel immer möglich zu wenden.

Weil dan bei so beschaffener jer Mayt. fromen ie lenger ie mehr gehindert hergegen seinen Feinden vrsach vnd anlaitung gemacht wierdt jer

Khönigl. Mayt. mit jeren getreuen Landen desto eher in spott vnd vnwider bringlichen nachtheil zu steckhen. So werden demnach die unirten Lan sammentlich jnen dieser Össterreichische sachen vmb soviel desto eyffrige lassen angelegen sein, damit wier nicht vnserer posteritet ein maculam vnn ewige nachredt durch vnser saumsal bey der ganzen welt hinterlassen Summa wier bitten und begern nichts mehrers, alss das sich Eur Hochfürst Gnaden, Eur gnad. gunst vnd freundschafft Crafft vnserer zuesamben haben den Vnion sich dieser Össterreichischen sachen, weil sie iusta et legitim wie jrer aigen annemen vnd solche nit anderst tractirn, als wie sie sich ver hielten auf den Fall, man jhnen jre Freyhaiten, Mündt- vnd schrifftlich zuesagungen wolle infringirn vnd zu Wasser machen, dan wier gleichfal Crafft der vnion vnd fürgangnen Berednussen Sie in keinerlei nö'hen, s caussam iustam et legitimam auf sich tragen, auf vorhergehende ersuchun mit darsezung leib. Guett vnnd Bluets kheines weeg verlassen werden.

Furs dritte so gehen vnss bey der Wienerischen tractation etliche Herrn, so der interposition beygewohnt, Attestata ab, alss des Herrn Lan Cammerers Herrn von Kaunix vnd des Herrn Landschreibers. Dieselbe bitten wier dienst- vnd freundlich, sie wolten (sie) vnnss alhie vnbeschwär gefertigt ausstellen, damit wier auch in diesem punct vnsern principaln ei genugen laisten.

Zum Vierten sollen wier Eur Hochf. Gn., Eur Gn. Gunst vnd Freund schafft vnerindert nit lassen, das die Euangelischen Ständt auss den dreye Landen Steyr, Kärndten vnd Crain zu jerer Mayt. vnlengst abgesandte ge schickht die selbige vmb intercession an Erzherzog Ferdinand gehorsamb lich anzulangen, vnder andern auch bey vnss angehalten, das wier dieselbe an Eur Hochf. Gn. Euer G. G. vnd freundschafft, bey den sie sich ehei werden einstellen, wegen erlangung derselben Intercession an obbemel jer Furstl. Durchlaucht, von deren sie in Religion vnd gewissenssache nun viel Jahr vnd ie lenger ie mehr betrangt werden, recommendirn wolte Ob wier nun gleichwol vergwissert, das Eur Hochfürstl. G. Eur G. G. vn Fr. nach vernombener jerer der Steyrerischen Landen beschwernussen de selben wolmainende Christliche intercession Sie nicht werden verzeihe Haben wier doch solch vnser schuldigkeit zu erweisen nicht vmbgeh wollen jn sonderlichem bedenckhen, dieselben Land sonderlich Steyr m vor viel hundert Jahren ia von Natur vnd Bluetsfreundschafft wegen m beeden Össterreichischen Landen verainigt also, das vast khein vorne Geschlecht in denselben Landen ist, welches nicht in vnserm Vatterla wol befreundt, auch vor Jahren in aines vnd des andern nöthen iederz einander assistenz geleistet habe, Derwegen dann dasjenige, so jnen dur dise löbliche Landschafft gewilfart wierd, wier darfür halten, vnd zu so chem danckh also obs vnnss selbsten widerfahren vnd gemainet sey, au nemen wollen.

Thuen also Eur Hochf. G. Eur G. vnd Fr. im Namen vielbemelter drey Euangel. Stendt Össterreichs vnter vnd ob der Ennss derselben ganze sa vnd vnnss [illegible] gewerlicher antwortt gehorsamblich dien und freundlich [illegible]

Nach erhaltenem Bescheide, hielt Tschernembl folgende Anrede 22. Jänner 1610.

Das Eur Hochfürstl. G. Eur G. G. vnd Fr. denselben freundlichen grues. so an die drey Euangelische Össterreich. Landstendt vnnss aufgeben. die vble Beschaffenheit vnsers Lands mit sonderm mitleiden angenomben vnd das dieselben auf vnsers in wolbemelter Euangel. Stendt Namen beschehenes nothwendiges Anbringen sonderlich auf die ersten zween punct. daran vnnss am maisten gelegen. genedig. freundlich vnd willfärig sich erclären. dessen thuen wier vnns anstat vnserer Principaln wie auch für vnser aigen person gehorsamb- dienst- vnnd freundlich bedankhen. wollen den entbotenen grues neben. was vns sonsten zu ehren vnd freundschafft widerfahren. zu vnserer hienauskhunfft mit vleiss referirn. rühmen vnd zu fürfallender gelegenheit dienst- vnd freundlich widerumb verdienen auch der [illegible] hofnung geleben. es werden die ansehenliche Herrn Abgesandten [illegible] zu sich ziehung der Herrn Palatini (*) iezt in Wien [illegible] sein wierd vnd wier demnach [illegible] bitten. [illegible] gedachter Herrn Abgesandten [illegible] nicht [illegible] Khünigl. Mayt. vnserm genedigisten Herrn vnd Landsfürsten [illegible] troende algemaine Besch[illegible] vnd das [illegible] gewünschte aufnemen. frid vnd [illegible] zu gmüeth führen. das wier einer erfreylichen [illegible] resolution werden verhoffentlich [illegible] fürgewendte vielfeltige vnderthenig[illegible] beschechen wider alles verhoffen [illegible] chen Marggrafthumb [illegible] ger sach Crafft vnserer [illegible] trösten haben. wie dan wier [illegible] solche obacht zu halten [illegible] nerlei nöthen aufs wenigist [illegible] sein alles zu dem ende. damit [illegible] Mayt. vnser genedigister Herr vnd Landsfürst [illegible] regirn; Vnser algemaines Vatterland [illegible] trangnussen. deren wier [illegible] mehr vberdrässig [illegible]

Des Herrn Land Cammerers [illegible] wier zu [illegible] zuegeschriben werden. [illegible] hiezwischen [illegible] ansehentlichen [illegible] wahrheit vnnss [illegible]

Also bitte; wier [illegible] Attestata. dieweil [illegible] Original [illegible] [illegible] [illegible]

Khönigl. Mayt. mit jeren getreuen Landen desto eher in spott vnd vnwiderbringlichen nachtheil zu steckhen. So werden demnach die unirten Land samentlich jnen diese Össterreichische sachen vmb soviel desto eyffriger lassen angelegen sein, damit wier nicht vnserer posteritet ein maculam vnd ewige nachredt durch vnser saumsal bey der ganzen welt hinterlassen: Summa wier bitten und begern nichts mehrers, alss das sich Eur Hochfürstl. Gnaden. Eur gnad. gunst vnd freundschafft Crafft vnserer zuesamben habenden Vnion sich dieser Össterreichischen sachen, weil sie iusta et legitima, wie jrer aigen annemen vnd solche nit anderst tractirn, als wie sie sich verhielten auf den Fall, man jhnen jre Freyhaiten, Mündt- vnd schrifftliche zuesagungen wolte infringirn vnd zu Wasser machen, dan wier gleichfals Crafft der union vnd fürgangnen Berednussen Sie in keinerlei nöthen, so causam iustam et legitimam auf sich tragen, auf vorhergehende ersuchung mit darsezung leib, Guett vnnd Bluets kheines weeg verlassen werden.

Furs dritte so gehen vnss bey der Wienerischen tractation etlicher Herrn, so der interposition beygewohnt, Attestata ab, alss des Herrn Land Cammerers Herrn von Kauniz vnd des Herrn Landschreibers. Dieselben bitten wier dienst- vnd freundlich, sie wolten (sie) vnnss alhie vnbeschwärt gefertigt zuestellen, damit wier auch in diesem punct vnsern principaln ein gnuegen laisten.

Zum Vierten sollen wier Eur Hochf. Gn., Eur Gn. Gunst vnd Freundschafft vnerindert nit lassen, das die Euangelischen Ständt auss den dreyen Landen Steyr. Kärndten vnd Crain zu jerer Mayt. vnlengst abgesandte geschickht die selbige vmb intercession an Erzherzog Ferdinand gehorsamblich anzulangen, vndter andern auch bey vnss angehalten, das wier dieselben an Eur Hochf. Gn. Euer G. G. vnd freundschafft, bey den sie sich ehest werden einstellen, wegen erlangung derselben Intercession an obbemelte jer Furstl. Durchlaucht, von deren sie in Religion vnd gewissenssachen nun viel Jahr vnd ie lenger ie mehr betrangt werden, recommendirn wolten, Ob wier nun gleichwol vergwissert, das Eur Hochfürstl. G. Eur G. G. vnd Fr. nach vernombener jerer der Steyrerischen Landen beschwernussen denselben wolmainende Christliche intercession Sie nicht werden verzeihen. Haben wier doch solch vnser schuldigkeit zu erweisen nicht vmbgehen wollen jn sonderlichem bedenckhen, dieselben Land sonderlich Steyr nun vor viel hundert Jahren ia von Natur vnd Bluetsfreundschafft wegen mit beeden Össterreichischen Landen verainigt also, das vast khein vornems Geschlecht in denselben Landen ist, welches nicht in vnserm Vatterland wol befreundt, auch vor Jahren in aines vnd des andern nöthen iederzeit einander assistenz geleistet habe, Derwegen dann dasjenige, so jnen durch dise löbliche Landschafft gewilfart wierd, wier darfür halten, vnd zu solchem danckh also obs vnnss selbsten widerfahren vnd gemainet sey, aufnemen wollen.

Thuen also Eur Hochf. G. Eur G. vnd Fr. im Namen vielbemelter dreyer Euangel. Stendt Össterreichs vnter vnd ob der Ennss derselben ganze sach vnd vnnss sambt vnnd sonders zu gewerlicher antwortt gehorsamblich dienst und freundlich beuelchen.

Et quæ conservationem finitimorum et potissimum Archiducatus in[illegible]rioris et superioris Austriæ spectant, sperat sua M^tas status non gravate[illegible] manus sumturos, ut ex propositione S. M^tis uberius percipere licet. Ego[illegible]que et præsentes legati ex Marchionatu Moraviæ monemus, rogamus et o[illegible]secramus, ut dominationes vestræ dissonantiam animorum jam tandem con[illegible]liare, diffidentiam totam ex corde ejicere, mutuam animorum benevolenti[illegible] conservare et sanctam concordiam sartam tectam habere velint. Alioqu[illegible] nihil, quam interitum et extremum malum expectandum esse, satis const[illegible] potest.

Ut tandem concludam rev. illustr. stren. et prud. dominationibus vestris decretum exhibeo meque legatosque Marchionatus Moraviæ ipsorum gratiæ et benevolentiæ commendamus cunctaque felicia et prospera precamur.

Nr. V.

Oratio Palatini Hungariae in pleno Austriacorum statuum conventu Viennae 22. Febr. 1610 proposita.

Taceo hac in die, quæ et qualia statibus et ordinibus Archiducatus Austriæ per me proposita et dicta sunt, non opus est pluribus enumerare. Sat enim superque dictum est, quæ commoda et utilitates subsequentur, si status et ordines Austriæ mutuam inter se benevolentiam, concordiam et unanimitatem habebunt. Econtra quæ mala et incommoda nascitura, si tale quid acciderit, ut concordia et mutua benevolentia non observetur. Cum autem eo tempore, quo Reg. S. M^tas mihi demandavit proponenda, ab aliquibus bene interpretari intelligerem, alii aliud me dixisse, quam in scripto decreto contentum affirmarent, nolui prætermittere hac in parte honori meo consulere sicque apud R. M^tem interveni et rogavi, in id condescendere dignetur et illa quæ locutus sum, scripto comprehendi et Reg. M^ti exhibui, ut quod ita concessum scripto et comprehensurum exhibeatur. (In der Übersetzung: das, was also verwilligt, in schrifften verfast denen Stenden überraicht wurde) Regia S. M^tas cum sincere a me descripta et proposita animadverteret, R. S. M^tas nihi aliud cogitare, quam quæ per me prolata et dicta sunt, etiam procurare et in decretum annotare primo germanice, deinde in latinum vertere curare dignata est, ut hac ratione apud evangelicos status et ordines innotescat, nihil aliud eandem capere velle et in animo habere, quam (ut) concordia sancta inter status et ordines conservetur, ne ex ista alienatione animorum incommoda, mala, pericula tam Archiducatui Austriæ quam vicinis provinciis interveniant. Cum autem bene adverterint illustres, vestræ dominationes, quod nihil in animo suo habeat M^tas quam (ut) concordia et pax restauretur.

Ego et adjuncti Marchionatus Moraviæ domini legati, eosdem amice rogo, peto, obtestor, ut tandem habita ratione S. M^tis benignæ declarationis quamprimum se resolvant et contraria omnia ex animo ejiciant. Si qui essent qui aliquam spem vellent habere ex auxiliis vicinis, cogitent, quid utilitatis percipient et quid externis in Ungaria profectum sit, sat superque constat. Sic auferat deus, ne idem accidat inclyto huic Archiducatui. Milites nostri

[illegible] discriminis, parum religionis habebunt, (Vnsern Kriegsleuth wurden [illegible] vnderscheid der Religion haben) non parcerent rebus, nec bonis, nec [illegible]; parum inducerent, multa efferrent. Rogo itaque se M[tis] suæ voluntati [ac]commodare et negotium concludant, ne R. S. M[tas] turbetur tamque rex longe clementissimus aut quæ concessit, nolens volens revocet. Quantum ad me nihil aliud videre et observare possum, quin sancte stabit promissis. Si observare nollet, tunc tandem justam conquerendi et apud alios ordines accusandi causam haberent neque dum quod offert, quæ promisit, observare velit et satisfacere omnibus, in dubium vocent. (Damit sie nit zu früe, dieweil ihr Majestät, wessen sie sich bewilligt und verheissen, halten wil vnd jederman ein geniegend leisten, in Zweifel ziehen.)

Interea copiam decreti germanice conscriptam exhibeo, in quo quid rex decernere velit, status et ordines accipient. Habeo in manibus latinum et articulum de articulo perlegendo possum intelligere, consentiant nec ne?

(Vorgelesen die Resolution vom 21. Febr. 1610 [1]). Dann fuhr der Palatin fort: An status et ordines Catholici sicut et evangelici velint esse contenti hac R. S. M[tis] oblatione nec ne?

An velint compromittere Status Catholici-Romani evangelicis statibus Augustanæ confessioni addictis, quod nolint turbare ipsos in religione sed omni benevolentia et amicitia prosequi? Econtra etiam?

Secundum Intellexero (sic) voluntatem cujuslibet partis, decretum S. Majestatis sigillo majore confirmatum exhibere possum, alias R. S. M[ti] refero.

Nr. VI.

Tschernembls Rede an den König Matthias in einer ständ. Audienz, 3. März 1610.

(Foliant im Schlosse Ottensheim).

Gnedigister König vnd Herr!

Wie Euher Königl. Mat. in allen Mündlichen vnd schrifftlichen anbringen wier mit solchen behelligungen, welche entweder vnnothwendig oder zur sach nit dienlich oder darzu wier nit fueg noch recht haben, vilweniger zu geniegen darthun vnd beweisen mechten, bissher alles vleiss verschonnt, also dient hinwiderumb zu Abschneidung vielfältiger behelligung, das dasjenige, was gehandlt wierdt einen lautern, klaren vnd vndisputirlichen verstandt von sich gebe. Weill dann Euer Königl. Mat. über der dreyer Euangelischen Stendt von Herrn Ritterschafft vnd Stetten vnder vnd ob der Enns auf deroselb den 23. Martij (Februar) ergangenes Decret gehorsambiste erleüterung jezt durch den Herrn Palatinum sich gnedigist resoluiern, haben wir sein des Herrn Palatini fürbringen so weit Eingenommen, das Nemblich Eur Königl. Mt. dasjenige, was dieselben in der Wienerischen Capitulation schrifft- vnd Mündtlich versprochen, gnedigist zu halten vnd fierderlich ins werckh zu richten gesünet sein; das auch E. Mt. die Euangelische Stett, Märckht vnd Burgerschafften des vierten stands so

1) Khevenhiller VII. 277.

2) c. f. Raupach IV, 292.

wenig vnder als ob der Ennss von allen vnd jeden Zu
khonfften der zweyer Obern Euangelischen Stend
von denen Audienzen hinfür ausszuschliessen gne
gesünet sein vnd solches zwar der vrsach, dieweill wir genuegs
dociert, das solches auch bej Kayser Ferdinandj vnd Maximilianj zei
gehalten worden. Da nun E. Mt. mainung diese ist oder aber wo sie e
denckhen darwider haben, Bitten wir gehorsambist Vnss solliches
vnbeschwärt gnedigist zu uerstehen zu geben, damit nit dasjenige, v
iezt für lauter angenommen haben, hernacher disputierlich gemacht
Vnd zum fahl, darwider kein bedenckhen, Thun wir gegen Eur M
vnterthenigist bedanckhen, das sie bei deme, das bei E. Mt. Löblich
eltern wir in ruehiger vbung vnd gebrauch gewesen, vnss auch hinf
terlich schuzen vnd handthaben wöllen.

Souil die ersezung der Ämbter, Räth vnd diensten betrifft, helt
sach also vnd khönnen vnss die Herrn gehaimen, gegenwertige vnd
E. Mt. Räth, wie auch die Herren Mährer alss interpositores nit vern
sondern es mit warheit bezeügen, das sie in Namen E. Mt. vnss ve
es sollen die Landt taugliche subjecta auss jeren mitln fürschlagen,
E. Mt. allsdann jeres gefallens ohne massgebung die wahl haben wöll
zweiflen nit, sie werdens E. Mt. also bona fide referirt haben, wie
vnder andern Articln nicht allein hie zum beschluss der tractation
auch zu Prespurg mit allem vleiss ist E. Königl. Mt. durch vns fürg
vnd von derselben mit kheinem wort nie widersprochen worden. Es g
auch im wenigsten zu kheiner verklainerung derselben hochhait sonde
mehr zu vilfeltiger derselben verschonung vnd zu erbauung guetes re
in disen Landen. Wie aber deme, dieweil E. Mt. sich iezt gnediglich e
sie wollen ohne vnndterschaidt der religionen die qualificirten La
zu denen fürnembsten vnd andern Ämtern, Räthen vnd diensten zieh
(daran vnss viel gelegen, sintemal bei wehrender confusion diese L
aufnemen khönnen) solches ohne verzug in das werckh sezen, so ve
E. Mt. wir gehorsambist vnd bitten dieselbigen vndterthänigist num
gnaden darauf bedacht zu sein. Im vbrigen getrösten wir vnss vnterth
es werden E. Mt. die bissher wider die Capitulation ye lenger ye meh
sende grauamina jerm iezt beschehenen Vätterlichen erbieten gemä
aufzug erörtern, darunter nit die wenigst beschwärte dise, das der T
vnd anders Volckh noch biss dato nit abgedanckht ist. Die Publicati
treffend weillen E. Mt. sich gnedigist erckhlären, die Gericht dahin
ten, damit sie dass, was iezt geschlossen wirdt, in acht nemen vnd
khantnussen dahin richten, so bleibts auch vnsers thails dabei.

Erwarten hierauf E. Mt., wie vormals gemeldt, gnedigiste ercl
darnach sich die drey Euangelische Stendt, so nun mehr vber das ha
alhie mit schwärem vnkosten ligen, richten mögen.

IV.

Über den angeblichen

Herzog Gottfried von Kärnten.

Von

Freiherrn von Ankershofen.

Herr Professor Dr. Karlmann Tangl hat uns in der zweiten Abtheilung einer Monographie über die Grafen und Herzoge aus dem Geschlechte der Eppensteiner (Archiv für öst. Geschichtsquellen VI, S. 327—334) die Entdeckung eines bisher unbekannten Herzogs Gottfried von Kärnten mitgetheilt. Er glaubt diesen neuen Herzog in einer Urkunde gefunden zu haben, welche Hormayr im Jahrgange 1828, S. 98 seines Archives für Geschichte u. s. w., dem ganzen Inhalte nach mittheilte. Dieser Urkunde zufolge übergab am 8. November (Data VI. Id. Novembris) zu Niwenburch K. Heinrich III. ob intervintum et petitionem Gebehardi Radasponensis aecclesiae praesulis venerandi, necnon et Gotifredi ducis einem seiner Getreuen, Gotifredo marchioni II. regales mansos in Loco Gestnic et in comitatu Hengest praedicti marchionis sitos. Wenn es auch manchen scheinen dürfte, es sei die Entdeckung eines Herzoges, von dem man als solchem nichts anderes weiss, als, dass er in einer Schenkungsurkunde als Fürsprecher erscheine, eben kein grosser Gewinn für die Geschichte Kärntens, so wäre damit, selbst abgesehen von der Berühmtheit, welche der aufgefundene Herzog späterhin nachdem er nicht mehr Herzog in Kärnten war, erlangt haben konnte, doch jedenfalls für die Geschichte Deutschlands unter K. Heinrich III. etwas gewonnen, da in dem Falle, als Kärnten im Jahre 1042 einen Herzog gehabt hätte, für die bisherige Behauptung über die Regierungsgrundsätze des deutschen K. Heinrich III. der auch der bisherigen Annahme, dass in dem Zeitraume vom Jahre 1039 bis 1047 Kärnten keinen Herzog gehabt habe, genommene Beleg wegfallen würde. Es dürfte daher nicht nutzlos sein, die Richtigkeit der mitgetheilten Entdeckung nochmals zu prüfen.

Herr Dr. Tangl begründet seine Vermuthung, dass der in obiger Schenkungsurkunde des K. Heinrich III. vom 8. November 1042 als Fürsprecher erscheinende Herzog Gotifred oder Gottfried ein Herzog von Kärnten gewesen sei, vor Allem mit dem Grundsatze, dass in ähnlichen Schenkungsurkunden unter dem fürbittenden Herzoge oder Grafen immer der Herzog oder Graf desjenigen Herzogthumes oder derjenigen Grafschaft zu verstehen sei, wo das vom Kaiser oder Könige geschenkte Gut gelegen war. Da nun Gestnic, das heutige Göstnig bei Graz, in der Grafschaft Hengest lag, diese aber einen Theil der kärntnerischen Ostmark an der Mur ausmachte, und daher zum Herzogthume Kärnten gehörte, so müsse der in der obigen Urkunde als Fürbitter erscheinende Herzog Gottfried ein Herzog von Kärnten gewesen sein; und da vollends der beschenkte Markgraf Gottfried, ein Markgraf von Pütten und in der kärntnerischen Ostmark war, so werde

dadurch, dass diesem beschenkten Markgrafen in der kärntnerischen Ostmark gegenüber ein Herzog Gottfried als Fürbitter erscheine, die Thatsache, dass es neben diesem Markgrafen Gottfried, damals auch einen Herzog von Kärnten Namens Gottfried gegeben habe, über jeden Zweifel erhoben.

Was nun den Hauptgrund der Tangl'schen Vermuthung, nämlich den von ihm aufgestellten, bereits oben aufgeführten Grundsatz betrifft, so ist es richtig, dass sehr häufig, man könnte vielleicht sogar sagen gewöhnlich der in den kaiserlichen und königlichen Schenkungsurkunden als Fürsprecher aufgeführte Herzog derjenige Herzog gewesen sei, der in dem Gebiete, in welchem das geschenkte Gut gelegen, die Herzogsgewalt ausübte. Nichts destominder glaube ich, dass es denn doch etwas zu voreilig wäre, einzig und allein auf dem Grunde dieser Beobachtung und ohne weitere Stütze und jederzeit die Thatsache, dass der fürsprechende Herzog auch der Herzog in dem Gebiete, in welchem das geschenkte Gut gelegen, gewesen sei, über allen Zweifel erhoben zu halten. Wenigstens dürfte in solchen Fällen, wenn der fürsprechende Herzog ausserdem nirgends, weder in Urkunden noch in andern Geschichtsquellen als Herzog des Gebietes, in welchem das geschenkte Gut gelegen, aufgeführt wird, angezeigt sein, mit dem Endurtheile noch etwas inne zu halten, und lieber noch weiter zu forschen, ob unter dem fürsprechenden Herzoge nicht denn doch ein anderer Landesherzog, als gerade nur der verstanden werden könne, in dessen Gebiete das geschenkte Gut gelegen war. Ganz besonders dürfte aber dann ein fortgesetztes Forschen gerathen sein, wenn sogar Gründe vorhanden sind, welche den Umstand, dass für jene Periode, in keiner Geschichtsquelle eines Herzogs desjenigen Gebietes, in welchem das geschenkte Gut gelegen, erwähnt wird, nicht durch einen blossen Zufall oder die Nachlässigkeit der Geschichtschreiber, sondern nur durch den weitern Umstand, dass in jener Periode dem fraglichen Gebiete wirklich ein Herzog vorgestanden, erklärbar machen.

Ich darf bei meinen Lesern als bekannt voraussetzen, dass bei keinem der bisher aufgefundenen Geschichtschreiber und in keiner andern bekannten Geschichtsquelle ein Herzog aufgeführt werde, welcher Kärnten in der Periode seit dem Tode des K. Konrad II. bis auf Herzog Welf, somit seit dem 20. August 1039 bis in das Jahr 1047, somit auch in dem Jahre, in welchem die henricianische Urkunde vom 8. November 1042 ausgefertiget wurde, vorgestanden hätte. Den Grund dieses Schweigens sucht man nicht in der Nachlässigkeit der Chronisten oder in dem Mangel an Urkunden aus jener Periode, sondern man glaubt, dass die Geschichtsquellen für jene Periode eines Herzogs von Kärnten desshalb nicht erwähnen, weil in jener Periode Kärnten wirklich keinen Herzog hatte, die Geschichtsquellen sonach auch keines Herzogs von Kärnten erwähnen konnten. Den Grund endlich, wesshalb Kärnten durch beinahe acht Jahre ohne Herzog gewesen sein könne, sucht man in einer auch anderwärts beobachteten Regierungsmaxime der beiden deutschen Könige Konrad II. († Juni 1039) und seines Sohnes Heinrich III. († 5. October 1056), der Maxime nämlich, die der königlichen Gewalt gefährliche Macht der Herzoge möglichst zu schwächen, die Natur

rselben als der einer blossen Amtsmacht möglichst aufrecht, und die Ver-
ihung derselben von dem Gutachten des Reichsoberhauptes abhängig zu
halten. Desshalb konnte K. Heinrich III. ebenso wie sein Vater K. Kon-
d II. das Herzogthum Schwaben seit dem Jahre 1038 unbesetzt liess und
r, K. Heinrich III., erst im Jahre 1045 besetzte, das seit dem Tode des
erzogs Konrad II. d. h. seit dem 20. August 1039 erledigte Herzogthum
ärnten bis in das Jahr 1047 unbesetzt und die herzogliche Gewalt mit der
öniglichen in seiner Person vereint belassen, bis er in dem schwäbischen
rafen Welf den Mann gefunden zu haben erachtete, welchem er wieder das
mt eines Herzogs von Kärnten anvertrauen zu können glaubte.

Die Fälle, für welche ich die Anwendung der oben mitgetheilten Re-
eln der Vorsicht angerathen, sind sonach bei dem Gebrauche der henricia-
ischen Urkunde vom 8. November 1042 vorhanden, und so wollen wir in
er Geschichte Deutschlands nachforschen, ob sich denn nicht doch ein an-
erer Herzog Gottfried auffinden lasse, welcher, ohne Herzog von Kärnten
ewesen zu sein, dennoch der bedeutungsvolle Fürbitter in der henriciani-
chen Urkunde vom 8. November 1042 gewesen sein konnte?

Hermannus contractus erzählt zum Jahre 1044 Gozzilo dux Lotharingorum
oriens, Gozziloni Filio, quamvis ignavo, ducatum suum a rege Heinrico
romissum relinquere disposuit; sed alter Filius Gotefridus, iam dudum
ux, cum ducatum fratri debitum, contra fas a rege sibi obtinere nequi-
isset, iusiurandum fidemque postponens, rebellare pio regi praesumit. —
a diese Stelle ausdrücklich besagt, dass Gottfried, der Sohn des im Jahre
044 gestorbenen Gozilo von Lothringen schon lange vor dem Tode seines
aters, also lange vor dem Jahre 1044 und somit wohl auch schon im Jahre
042 Herzog war, so musste selbst der, welcher die Ausgabe der Chronik
ermanns in Ussermanns T. I. Prodromi Germaniae Sacrae nicht kannte,
ich zu weiteren Forschungen aufgefordert fühlen und mit einiger Geduld
ürde auch der, welcher den Fingerzeig in der neuesten Ausgabe jenes
hronikons. im T. VII. (Script. V.) der von Perz herausgegebenen Mon.
erm. hist. nicht benützen konnte, Stenzels Geschichte Deutschlands unter
en fränkischen Kaisern und Königen, kennen gelernt und hierin die ge-
ünschten Aufschlüsse gefunden haben.

Nach den gelehrten Untersuchungen des Herrn Stenzel (II. S. 116 u. ff.)
urde nämlich Gottfried, der Sohn des Herzogs Gozelo I. von Lothringen,
chon im Jahre 1040 neben seinem Vater Gozelo oder Gothelo von dem K.
einrich III. Herzog genannt (interventu ducum gothelonis et godefredi),
eil er Oberlothringen verwaltete. Da nun nach dem Zeugnisse des Herm.
ont. Gottfried, der Sohn des Herzogs Gozelo (Gottfried I.) von Lothringen
och bei dem Tode seines Vaters im Jahre 1044 Herzog war, so dürfte vor
llem so viel erwiesen sein, dass im Zeitraume vom Jahre 1040 bis 1044 es
icht bloss einen Herzog Gottfried, sondern zwei Herzoge gegeben habe,
elche Gottfried geheissen haben, und da endlich weiters der Zusammen-
ang in der Erzählung Hermanns, selbst abgesehen von den gelehrten Erör-
erungen Stenzels, besonders bei der Erläuterung durch Siegebert von
embleur zum Jahre 1044 deutlich zu verstehen gibt, dass nur von loth-

ringischen Herzogthümern die Rede sei, und daher das jam dudum dux bei Herm. cont. auf kein anderes, als auf ein lothringisches Herzogthum bezogen werden könne, so fällt wenigstens die Behauptung weg, dass der in der henricianischen Urkunde vom 8. November 1042 als Fürsprecher erscheinende Herzog Gottfried entweder Gottfried I. von Lothringen, oder ein bisher unbekannter Herzog Gottfried von Kärnten gewesen sein müsse. Mit dem Zerfalle dieser Behauptung fällt aber die eine Stütze, welche bei der Erklärung der Urkunde vom 8. November 1042 ermuthigen könnte, die Beobachtung, dass die in den kaiserlichen und königlichen Schenkungsurkunden als Fürsprecher erscheinenden Herzoge gewöhnlich die Herzoge des Gebietes gewesen seien, in welcher das geschenkte Gut gelegen, zu einem für immer geltenden Grundsatze, zu einem durch kein Bedenken antastbaren Imperativ auszudehnen und in Folge dieses Grundsatzes die Thatsache, dass der in der Urkunde vom 8. November 1042 als Fürsprecher erscheinende nicht näher bezeichnete Herzog Gottfried ein Herzog von Kärnten gewesen sei, über allen Zweifel erhoben zu erklären.

Dass einer der beiden Gottfriede zugleich Herzog in Lothringen und in Kärnten gewesen sei, ist wohl kaum denkbar. Wozu hätte der alte Gezelo oder Gottfried von Niederlothringen dem fernen Kärnten, diesem wichtigen Gränzlande, dessen Schutz eines kräftigen Mannes bedurfte, nützen können? Aber auch Gozelos Sohn Gottfried, Herzog von Oberlothringen hatte nicht Ursache, sich um Kärnten, als ein zweites Herzogthum zu bewerben; und zwar um so minder als, wie die Folge zeigte, sein Streben ganz dahin gerichtet war, nach dem Tode seines Vaters Gozelo zu dem von ihm bereits verwalteten Herzogthume Oberlothringen auch das von Niederlothringen zu erlangen. Seine Absicht ging offenbar dahin, beide Lothringen in sich zu vereinen und bei solcher Absicht konnte er auch unmöglich geneigt sein, sich für das eine oder andere der lothringischen Herzogthümer mit dem fernen Herzogthume Kärnten abfinden zu lassen.

Es handelt sich sonach nur noch um die Frage, was wohl den einen oder andern der beiden Herzoge Gottfried von Lothringen bewogen haben konnte, als Gönner des Markgrafen Gottfried von Pütten aufzutreten, wenn sie nicht Herzoge von Kärnten waren? Herr Dr. Tangl schickt zwar jedem, der sich gegen den von ihm aufgefundenen Herzog Gottfried sträuben wollte, die Warnung entgegen, wohl zu bedenken, dass der Sträubende nachweisen müsse, welche Veranlassung oder welcher Grund der Fürbitte des fernen Herzogs Gottfried I. (Gozelo) von Lothringen für den Markgrafen der kärntnerischen Ostmark sich auffinden oder auch nur annehmen liesse? Allein diesfalls wäre leicht zu helfen. Man dürfte nur die von dem Herrn Tangl fünf Seiten später aufgestellte genealogische Tafel unterschreiben und der Warnende hätte den Sträubenden selbst aus der Schlinge gezogen. Ich glaube aber, dass es weder des Unterschreibens noch einer Revision aller möglichen Arten, wodurch man sich Gönner erwerben könne, bedürfe. Die Lösung jener Frage scheint mir viel näher zu liegen, wenn wir uns an den jungen Gottfried, den Herzog von Oberlothringen, welcher auch schon in dem Zeitraume von 1040 bis 1044 und somit wohl auch schon im Jahre 1042



Herzog war, wenden und ihn auszuforschen suchen, was ihn wohl zu dem auffallenden Schritte, für den Markgrafen Gottfried von Pütten bei K. Heinrich III. als Fürsprecher aufzutreten, vermocht haben könne?

Wer kennt nicht den Austausch der Gunst? Es werden oft kleine Gefälligkeiten erwiesen, um sich selbe seiner Zeit durch grössere Gegengefälligkeiten bezahlen zu lassen. Herzog Gottfried von Oberlothringen war nicht bloss ein tapferer, sondern auch ein klug berechnender Mann, dürfte die Regeln der Weltklugkeit sehr wohl gekannt und die Regel von der Reciprozität der Gönnerschaften dem Markgrafen Gottfried von Pütten gegenüber in Anwendung gebracht haben. Herzog Gottfried von Oberlothringen war ein tapfrer Degen und schon desshalb dem K. Heinrich III. eine wichtige Person. Er mag auch bei Lebzeiten seines Vaters Gozelo das Vertrauen des K. Heinrich III. genossen haben, weil ihm dieser Oberlothringen noch bei Lebzeiten des Vaters Gozelo zur herzoglichen Verwaltung verlieh. Wenn ihm K. Heinrich III. nach dem Tode Gozelos im Jahre 1044 zu dem Herzogthume Oberlothringen nicht auch das von Niederlothringen verlieh, so war dieser Fürgang noch kein Beweis persönlicher Ungunst, sondern nur ein Zeichen der die Grenzen des Vertrauens und der Gunst wohlberechnenden Herrscherklugheit des K. Heinrich III., welcher sich nicht geneigt finden konnte, die Macht des kräftigen Herzogs von Oberlothringen durch die Verleihung des Herzogthumes Niederlothringen auf einen gefährlichen Punct zu steigern.

Auch Markgraf Gottfried von Pütten war für den deutschen König ein bedeutender Mann; denn er hütete jedenfalls einen bedeutenden Theil der Ostmarken des deutschen Reiches und es war voraus zu sehen, dass er durch das Zerwürfniss des K. Heinrich III. mit den Ungern, denen gegenüber von dem Markgrafen Gottfried so vieles abhing, bei dem deutschen Könige auch ein einflussreicher Mann sein werde.

Beide Gottfriede, der Herzog von Oberlothringen und der Markgraf von Pütten mögen sich auf dem Heereszuge K. Heinrich III. gegen die Ungern im Herbste des Jahres 1042 kennen gelernt und bald gefunden haben, wozu sie sich nützen können. Herzog Gottfried von Oberlothringen wünschte, nach dem Tode seines Vaters Gozelo auch das Herzogthum Niederlothringen zu erlangen. Hierzu brauchte er die Gunst des deutschen Königes, Heinrich III. und um diesen für die Erfüllung seines Wunsches zu gewinnen, bedurfte er um so mehr einflussreicher Gönner, als er K. Heinrich III. zu gut kannte, als dass er nicht sollte geargwöhnt haben, dass K. Heinrich III. wenig geneigt sein dürfte, einer Vereinigung der beiden lothringischen Herzogthümer in der Person Gottfrieds zu willfahren. Warum hätte daher nicht Herzog Gottfried von Oberlothringen die weit bescheideneren Wünsche des Markgrafen Gottfried von Pütten bei K. Heinrich III. unterstützen und ihm die verhältnissmässig kleine Gefälligkeit einer Fürsprache erweisen sollen, da er doch dadurch einen einflussreichen guten Freund gewinnen konnte, der dem K. Heinrich III. dahin zu stimmen vermochte, damit dieser seiner Zeit dem Herzoge Gottfried von Oberlothringen auch das gewünschte Herzogthum Niederlothringen verleihe.

Non liber ut fieret, sed ut sua cuique daretur
Litera, propositum curaque nostra fuit.

Ovid de Ponto L. III. 9.

Vorbericht.

Mit der Herausgabe der ältesten Urkunden des Stiftes St. Georgen von 1112 bis 1244, welche die altehrwürdigen und einzigen Überbleibsel des einst auf einer Donauinsel bestandenen Denkmales altdeutscher christlicher Andacht bilden, hoffe ich den Freunden der vaterländischen Geschichte eine angenehme Gabe darzureichen. Diese Urkunden gehören ja in den Zeitraum der babenbergischen Herrschaft in Österreich, welchen ein wackerer Forscher unserer Zeit „die Blüthe und den reinsten Ausdruck mittelalterlicher Zustände" genannt hat. Mehre Urkunden sind mit Anmerkungen begleitet, die zwar oft dem vorgesteckten Ziele der Zeit weit vorgreifen, aber dennoch von Interesse sein dürften, und viele leicht jetzt schon, bevor eine weitere Fortsetzung des Begonnenen möglich wird, hie und da Licht oder Bestätigung gewonnener Forschungen verbreiten können. Wo die Citate mangeln, ist alles aus dem Archive des Stiftes entnommen; bei den übrigen Anführungen, die, weil ausser der Tendenz dieser Herausgabe, nicht häufig sind, ist die Quelle jedesmal angegeben.

Tirnstein den 18. October 1852.

Der Herausgeber.

I.

e sancte et indiuidue Trinitatis. Ŏdalricus gratia Dei Patauien-
r cunctis successoribus suis et omnibus inposterum fidelibus
rpetuum. Quia due minuta uidue deuote oblationibus diuitum
atium ab eo qui cordis est inspector et plene uoluntatis remune-
lie teste preferri cognouimus. nos quoque oblationem aliquam
em quamuis minutam. bonorum omnium largitori et remunera-
io ac patrono nostro sancto Stephano protomartyri offerre pre-
:lesiam ergo beati martyris GEORGII sitam in confinio ubi treis-
fluit Danubium. que nobis iure hereditario maiorum successione
didimus super altare domini et patroni nostri protomartyris
uie pro anime ac parentum nostrorum redemptione cum omni-
i iuris ibidem erant. Scilicet piscationibus. uineis. agris. pratis.
. cultis, et incultis. quesitis. et non quesitis. exitibus. et reditibus.
iam de proprio unum predium in loco qui dicitur Seuuarin. ite-
unum in eadem uilla. unum ad persnikkhe. dimidium mansum
orf. dimidium ad chamba. unum ad engilmarisprunnen. unum
in. Item vineam unam ad Chovfarin. unam ad egilse. duas ad
De possessionibus uero episcopii cui Domino ordinante presi-
x his que ad manum et mensam episcopi seruiebant. sed extrin-
ta. per manum aduocati ŏdalrici tradidimus tres uineas in loco
intisheim. cum beneficio quod a uuerigando pecunia redemimus.
n beneficium cuiusdam engildeis. iterum uineam unam ad steine.
zurlin. unam ad plecchingin. Dedimus etiam parrochiam her-
um dimidia parte decimarum. item parrochiam treisinpurhe
parte decimarum. De decimis quoque bernnekke. et ratgoz
emorie Altmannus episcopus habuit. et que postea ibidem culte
et de teraz. et de merzleisuuerde tertiam partem eidem eccle-
it confirmamus. Donamus et confirmamus etiam prefate ecclesie
catur Strihthouin cum omnibus appendicis suis. et mansum
darin. Hec inquam et quecunque alia prenominata ecclesia
iatione uel quorumlibet fidelium liberalitate iuste et canonice
ite in antea poterit adipisci. nostri precepti tuitione et sigilli
irmamus et corroboramus. eo scilicet tenore et conditione. ut
usum fratrum ibidem famulantium proficiant. et communiter
e conuersantes. nullus seu inpresentiarum seu in crastinum de
proprio uel priuato usui quidquam presumat usurpare. Sed

iuxta apostolice institutionis normam prout cuique opus erit a prelatis distribuatur. Ut igitur hec omnia firma et illibata permaneant.iudicio Dei patris omnipotentis et filii et Spiritus sancti.et auctoritate beati PETRI apostoli . eiusque uicarii pascalis pape . et fiducia et consolatione preciosorum martyrum sancti Stephani et beati Georgii . interdicimus et prohibemus.ut nullus successorum nostrorum. seu aliqua secularis seu ecclesiastica persona de nominatis prefate ecclesie prediis.et si adhuc aliqua bona siue nos siue aliquis fidelium conferemus . inuadere aut diminuere . ut usui fratrum apostolica inibi uestigia seruantium subtrahere presumat. Si quis uero quod Deus auertat ausu nefario hec transgressus fuerit.si tertio commonitus congrua satisfactione non emendauerit.anathematis laqueo se irretitum et cum iuda pessimo mercatore partem habiturum indubitanter agnoscat.conseruantibus autem pax et misericordia in presenti et futuro seculo seruetur.amen.

Acta sunt hec eodem in loco Anno Millesimo Centesimo XII° Indictione V° XV° Kalendas Septembris . feria J° ordinationis autem sue Anno XXIIJ° regnante Imperatore Henrico Quinto Imperii uero anno JJ°.



Aufgedrücktes wohlerhaltenes Siegel.

Seuuarin, Seebarn in der Pfarre Grafenwörth, getheilt in Ober- und Unter-Seebarn, deren Letzteres das im Stiftbriefe bezeichnete ist, und worüber das Stift Herzogenburg bis 1848 Grund- und Ortsobrigkeit war. — Die Veste Ober-Seebarn besass im Jahre 1560 Johann Baptist Sibenbürger, 1580 Raymund Straub Herr zu Thürnthal, 1591 Johann Freiherr zu Auersperg auf Purgstall, 1624 Georg Jakob Freiherr zu Auersperg, 1649 Wolf Matthäus Freiherr zu Auersperg, welcher dieselbe im Jahre 1664 (laut Archiv zu Grafenegg) an den 16. Besitzer der Herrschaft Grafenegg verkaufte, nämlich an Ferdinand Grafen von Verdenberg und Namiest, Freiherrn zu Peyrbach, Kreuz, Oberstein und Flednig, seit welcher Zeit Ober-Seebarn immer bei dieser Herrschaft verblieben ist.

Persnikkhe, Perschling, erste Poststation unter St. Pölten.

Pezelinisdorf, Pötzleinsdorf in der Umgebung von Wien. Zu dieser ersten Besitzung in jener Gegend fügte das Stift in der Folgezeit manche andere hinzu. So z. B. schenkte im Jahre 1283 „Fridericus Burcravius de Nuernberch . . . Vineam in Duerrenwerich [1]) scilicet quatuor Jugera" etc. „Testes sunt Rudigerus Notarius . Pincerna de Velsperch . Wernhardus Magister montis et alii quam plures. Acta et data sunt Wienne Anno Domini M.CCLXXXIII.post dominicam Letare jerusalem." -- Von diesen vier Joch Weingarten war es vielleicht jenes halbe Joch, wovon im 14. Jahrhunderte „Hierz der Gläsel vnd Pericht sein hausvrow" alljährlich vier Eimer Wein

1) Heut zu Tage Währing.

dem Stifte als ewiges Burgrecht zu geben hatten, und von dessen Lage und Dienstbarkeit dieselben im J. 1368 bekennen, dass es gelegen sei „an der duerrenwerikh zwischen Jörgen Weingarten des hausner vnd Chunrats Weingarten des Hekchleins do man ouch von dem egenanten vnserm halben jeuch Weingarten alle jar dient der edeln vrown vrown Annen Hern Jansen seligen Witiben von Chuenrring von Sevelde drithalb viertail weins zu Perchrecht u. s. w. So geben wir In den brief mit des vorgenannten Perigmaisters Insigel Jansen des goltstains ze Petzleinstorf vnd mit hern Hermans Insigel von Elsarn purger zu Wienne... Drewtzehen hundert dar nach in dem acht vnd sechtzgisten jar an dem Auffart abent vnsers Herren." — Im Jahre 1417, als „Erhart Chöstel zu Petzleinstorf zu den Zeiten Ambtmann des Edln hern hern Hannsen von Neydtperg" zu Gerichte sass, erschien vor ihm ein Bevollmächtigter des Propstes von Herzogenburg als Kläger wegen „frawen Margreten der wirsingin Niclas der Dawcher hawsfraw ze Wienn Weingarten gelegen an der dürren wering" und zwar eigentlich wegen einer schon lange an das Stift unterlassenen Leistung des Burgrechtes von acht Eimern. Das Urtheil überwies den ganzen Weingarten an das Stift.

Chamba, das Dorf Kamp in der Pfarre Haizendorf.

Engilmarisprunnen, Engelmannsbrunn in der Pfarre Kirchberg am Wagram V. U. M. B.

Guntpotingin, Chumperding in der Pfarre Murstetten.

Chevfarin, Kuffern in der Pfarre Statzendorf, unweit der Meidlingthalerstrasse, wovon einst die Nachkommen Azzos von Chobatsburg den Namen führten. Sie nannten sich zwar später Chunringer, doch führte eine Linie den Namen Kuffarn. Hadamar von Kuopharn, der Stifter der Zisterzienser Abtei Zwetl, mag hier seine meisten Tage verlebt haben.

Egilse, wahrscheinlich Eglsee in der Pfarre Würmla.

Imzinestorf, Inzersdorf ob der Traisen unweit Herzogenburg.

Huntisheim, Hundsheim in der Pfarre Mautern, mutarin.

Uuinzurlin, Weinzierl bei Krems.

Plecchingin, unbekannt. Vielleicht ein verschollener Ort in der Umgebung von Krems. Das Concept hat plecchen, und eine etwas spätere Abschrift plechlingen.

Treisinpurhc, Traisenburg, ein nicht mehr vorhandenes Pfarrdorf am rechten Ufer der Traisen unweit der Mündung derselben in die Donau. Aus den nachfolgenden Documenten geht hervor, dass beiläufig um das Jahr 1180 wegen der Verheerungen der Donau für die Bewohner von Traisenburg und ihre Pfarrkirche keine bleibende Stätte mehr war, wesswegen man landeinwärts, beiläufig in der Mitte zwischen dem ehemaligen Traisenburg und dem heutigen Stollhofen einen zur Übersiedlung geeigneten Platz suchte und fand, und daselbst eine neue Kirche erbaute, welche in Diplomen, Zehendregistern u. s. w. nie einen andern Namen hatte, als Pfarrkirchen, wodurch nicht nur die Kirche selbst sondern auch das neu entstandene Dorf bezeichnet wurde. So heisst es in einem Zehendverlass-Register (auf Pergament) bei dem Jahre 1299: „Item de vroleinstorf dominus pleba-

de pharrchirchen" d. h. Pächter des Zehends zu Fräuleinsdorf (jetzt nur mehr die Fräulemühl genannt) ist der Pfarrer zu Pfarrkirchen. Eben dort heisst es bei dem Jahre 1328: „Anno eodem locauimus Ecclesiam nostram Pfarrkirchen discreto viro domino Vlrico de Wilhalmspurga in die sancti Georii per spacium quinque Annorum hys peractis prefata Ecclesia ad nos libere remeabit." — Und als i. J. 1334 Wolfart, Verwalter aller erzbischöflichen Salzburgischen Güter in Österreich dem Stifte St. Andrä an der Traisen (laut Archiv daselbst) einen jährlichen Gelddienst zum Geschenke gab, so kommt in der diessfälligen Urkunde auch der Ausdruck vor: „Daz Ott der Johanser ze Pfarrchirchen gechauft hat" — und „Vlreich der Zechmaister datz Pfarrchirchen." — Endlich in dem fünften Decennium des 14. Jahrhunderts nöthigte der räuberische Donaustrom die Bewohner von Pfarrkirchen jenes Loos zu theilen, welches ihre Voraltern im 12. und das Stift St. Georgen im 13. Jahrhunderte getroffen hatte. Die Todten wurden ohnehin schon seit dem Jahre 1318 anderswo begraben, nämlich die am rechten Traisenufer Verstorbenen mussten laut Urkunde vom Passauer Domcapitel ddo. Passau 27. Juli 1318 nach Reidling, und die am linken Ufer Gestorbenen nach Nussdorf zur Beerdigung gebracht werden. Im Jahre 1343 war alle bisher angewandte Hülfe erschöpft; man musste neuerdings wandern, und landeinwärts, in Stollhofen, eine Wohnstätte suchen, und eine Kirche bauen. Ein vorzüglicher Wohlthäter hierzu war Graf Chunrat von Schawenberch, der jenen Platz, worauf die Kirche zu Stollhofen jetzt gebaut ist, ohne Entgeld dazu gegeben, und auf jeden Lehens- und Eigenthums-Anspruch für ewige Zeiten verzichtet hat. Der Schluss dieses Schenkungs-Instrumentes ist: . . . . „versigelt mit vnserm Insigil vnd mit vnsers Oheims Insigils Stephans von Meyssaw obristen Marschalich in oesterreich vnd mit vnsers Swagers Insigil hern Leutolds von Chunringen die diser Sach gezeuge sind mit iren Insigiln. diser brief ist geben ze Wienne nach Christes geburde dreuzehen hundert jar darnach in dem dreu vnd viertzigisten jar an sand Cholmans tag." — Diese hier etwas ausführlich gehaltene Auseinandersetzung möge ihre Entschuldigung in dem Bestreben eines Beitrages zum Atlas über Alt-Österreich finden. — Über Traisenburg sehe man auch Fontes Rer. Austriac. IV. Bd. S. 203, wo die noch i. J. 1244 vorkommende Benennung Traisenburg nicht beirren kann, theils weil der Name Traisenburg auch der neuen Kirche gebührte, theils weil der Name Pfarrkirchen nur erst dem gewöhnlichen, nicht aber dem ämtlichen Style angehörte.

Bernnekke et ratgoz, Pernegg und Rabs in der ehedem so genannten Waldmarch oder V. O. M. B.

Teraz, Theras im Decanate Eggenburg, dessen Pfarre seit dem 14. Jahrhunderte dem Cistercienserstifte Wilhering in Oberösterreich inkorporirt ist.

Merzlaisuuerde, unbekannt.

Strihthouin, Streithofen, an der Reichsstrasse in der Pfarre Michaelhassen, worüber das Stift Herzogenburg bis 1848 Grund- und Ortsobrigkeit war.

Uuerdarin, Wördern, in der Pfarre St. Andrä vor dem Hagenthale. Zu diesem mansus erhielt das Stift in der Folgezeit jenen Hof zu Wördern,

r Passauer Ministerial Marquard nebst einem Hofe zu Issanstorf
ı Bischofe Reginbert (s. unten) sich eingetauscht hatte. Diesen
dienstpflichtigen Hof besass im J. 1312 Joannes von Mukkeraw,
372 verkaufte ihn Propst Nikolaus einem sicheren Mert Seltensro
und seiner Hausfrau.

II.

sumptum originalis litere Reuerendi patris et domini Vlrici fun-
tri sancte memorie ad lingvam maternam per nostrum confratrem
e Poteastain translatum.

ı name der heyligen vnd vngetailten Driualtichait Wir Vlreich
gnaden Bischoff zu Pazzaw allen vnsern nach chomen vnd allen
rewen dor nach vnsern gruz ewichleich . vmb daz wir nach der
rift sag erchennen daz vor den augen Gotes zway chlayne ding
ind von gotgedechtigen witiben wenn vil opher der vberburtigen
abe wir etlaich dunne vnd chlayn opher dem Loner vnd Milten
r guten ding vnd vnserm hauptherren Sand Stephan dem ersten
i Chirichen sand Georgy marterer gelegen auf der marchen do
r di Trayme influzzet di Tunaw di vns mit eribleichen rechten in
ligung vnser vadern zu chomen ist auf den alter vnsers haupt-
d Stephan zu Pazzaw vmb vnser vnd vnsern vadern sel erlesung
allen vnsern rechten di wir do hetten an vischwayd weingarten
isen wayd gepaut vnd vngepaut gestift vnd ungestift vnnutz vnd nutz
auch dor zu von aygener hab ayn huben zu Sebarn vnd ayn wanung
z do selbs aynes zu Persnik, ayn halbes zu petzleinstorf, ayn halbes
aynes zu Engelmarsbrunne , aynes zu Chunpoting auch aynen wein-
Chuffarn, aynen zu dem Egelse, aynen zu Jmzeimstorf, von der be-
s bischtum die wir von gotez willen verwesen nicht von den gutern
ıande vnd Tische dez Bischoff gedinet haben, nur di auzwendig
sind , mit der hande vogt vlreich haben wir geben drey wein-
huntzhaym mit dem gesezze do selbs daz wir von werquanden
gelt ab gelost haben , vnd zu Mautarn Engildezhof , aynen wein-
Stayn , aynen zu weyntzurlin , aynen zu pleching , Wir haben
n di pharr zu hertzogenburg mit halben tayl aller zechent , Item
Traysinpurg mit halben zechenten , vnd von zechenten zu per-
zu Ragtz di der selig Bischoff Altman gehabt hat vnd di nach im
er gestift werden do selbs , vnd von Terraz , vnd von Merslay-
dritentail der Selben Chirichen zu sand Georgii geben wir vnd
ach daz dorff zu Streythofen mit aller seiner zugehorung , vnd
te zu Wedarn , Di Güter di von vnsern wegen di vorgenant Chi-
ıd Georgii hat vnd her nach von andern getrewen lobleicher mil-
leich mit gunst götz gewinnen mag , allew mit einander swie si
a mit der schirmung vnsers gepotz vnd mit vnserm aufgedruchten
testen vnd besteten also beschaidelcich daz si zu dem gemayn nutz
: di got dinen do selbs geuallen . Khayner nach in den gebürtigen
a zuehuftigen gutern sol nicht aygens haben , aber igeleicher sol

haben nach der pabstleichen lere swaz im natt ist von seinem prelaten, vnd daz di stet vnd vnuerhaltzt beleiben mit dem gericht gotes vaters vnd des Sunez vnd dez heyligen Geysts vnd mit dem gwalt sand peters (mit späterer Hand: eiusque vicarii paschalis pape) vnd mit der hoffnung vnd der erfrewung der heyligen Marterer Stephani vnd Georgii verpieten wir vnd weren das khayn vnser nach chomen oder khayn ander weltleich oder Geystleich persan di vorgenanten Chirichen güter swie si genant sein di wir ir geben haben oder her nach auch wir oder ander gotgen trew in verleichen, angreyff der Chirichen zu schaden oder minner oder den brudern di de selbs gotes dinst volbringen ichtz abziehen oder nemen Wer aber der wär das got wend der mit einer schemleichen torstichait di vnsern gepott vberfuer vnd ob der selb nach dem vnd er zu dreyn molen dorvmb gemanet wurd nicht genueg do wider tett der sey mit dez grosen banne sayl bestricht vnd mit Juda dem pössten chaufman an zweyfel nympt er seinen tayl der ewigen verdampnizze Aber allen di di vorgenanten Chirichen vnd ire güter vnd recht inni haben trewleich vnd beschirmen. der werd geben der frid vnd di parmhertzichait gotes in der gegenburtigen vnd chuniftigen welt amen Geschechen vnd getan ander Selben stat do man zalt von Christs gepurd Tausend Jar hundert vnd zwelif jar Indicion secunda xij kln September feria prima Ordinacionis autem sue anno xxiij regnante Imperatore henrico quinto Imperii vero anno secundo.

Der Übersetzer sah bei der Indiction das U für zwei II anstatt für V, und eben so bei den Kalenden XII statt XU an.

III.

Entnommen aus dem Büchlein „Prima Fundacio," welches sieben Pergamentblätter in Octav enthält, und nach den Charakteren der Buchstaben der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts anzugehören scheint. Ein Beitrag zum Atlas über Alt-Österreich.

Nota Iste decime Subscripte Attinent Monasterio Sancti georgy de prima fundaccione 1112.

In Officio pruck.

Item de quinque mansis et quinque areis decima totalis cedit cenobio.

In villa nidern Edlitz De octo mansis et de duabus Areis totalis decima pertinet cenobio.

In villa Jarolten de octo mansis totalis decima Et de quatuor Areis tercia pars attinet Cenobio.

In villa Netichn de vna Area totalis decima Et de vno Allodio Et duabus Areis Et de vna Curti tercia pars cedit cenobio.

In villa Stoyssen Duo Allodia decimam totalem Soluunt Cenobio.

In villa Hollnpach Vndecim Allodia et dimidius mansus Et septem Aree totalem decimam Soluunt Cenobio.

In villa Pirach De quatuor mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Puech de duobus mansis decima totalis Et de vna curti tercia pars Et de duabus culturis tercia pars Et de quinque Areis totalis decima

t de vno agro Et de curti peygarten et iuxta eandem curtim de quodam anso tercia pars cedunt cenobio.

In villa Netraz de quadam curti tercia pars cedit cenobio.

In villa Hard De tribus mansis decima totalis Et de vno manso tercia ars cedit cenobio.

Ad minorem villam Hard tercia pars cedit cenobio.

In Officio Rabtz.

In foro Quedam curta totalem decimam Soluunt cenobio . Et de manso onradi Muettlein Et de manso Gotfridi Habensteiner tercia pars Et tercia ars ortorum cedunt cenobio.

In Pruell De orto comitis Geberhardi Et de quadam curti tercia pars Et ercia pars caseorum soluitur cenobio.

Item Auf den taylln bey dem Oberndorff hab wir drittal zehent vnd taylt ich der zehent Auf dem markchtsteyg dem weg nach auff weingartpüchl.

De curia laurency Magistri Coquine tercia pars attinet cenobio.

Ragts in monte De curta Conradi Marschalcy Et de curta comitis deima totalis Et iuxta tyam videlicet teya de Agro Conradi tercia pars cedit enobio.

In villa Widersperkch Tercia pars cedit cenobio.

In villa Newndorff Tercia pars cedit cenobio.

In villa minori Grassaw De vno manso Et de vna Area totalis decima t de quadam curti tercia pars cedunt cenobio.

In Maiori Grassaw Quatuor Allodia totalem decimam reddunt cenobio t de vno Allodio tercia pars cedit cenobio.

In villa Zemerndorff Sex Allodia totalem decimam reddunt cenobio t de vna Area vicissim cenobio parciali subicitur.

In villa Kachenreyt de quatuor mansis decima totalis Et de tribus Alloiis tercia pars competit cenobio. (Von später Hand steht am Rande gechrieben: Iam dicitur auff dem Hassengraben.)

In villa Mut Sidel de quatuor Mansis decima totalis Et de quadam curti t de medio Allodio Et de vno Allodio Item de medio Allodio Et de duabus reis Et de curti commitisse tercia pars cedit cenobio.

In villa Chawdenpach De quadam curti decima totalis Et de vno manso t de medio Allodio Et de quatuor Areis tercia pars cedit cenobio.

In villa Cholmuntz De vndecim Allodiis Et de vna Area tercia pars edit cenobio.

In villa Chlepach de Sex mansis tercia pars cedit cenobio.

In villa Sawkaren De duobus Allodiis Et de duabus Areis Et de quaam curti decima totalis Et de vna Area tercia pars cedit cenobio.

In villa Linthaw de quatuor mansis et de duabus Areis tercia pars ompetit cenobio.

In villa Redel de nouem Allodiis Et de tribus Areis decima totalis soluir cenobio.

In villa Trebings de quatuor mansis Et vna Area decima totalis cedit enobio.

In villa Aygen de duobus Allodiis decima totalis et de duobus Allodiis Et duabus curtibus tercia pars cedit cenobio.

In villa phaffen Slag de tribus mansis Et vna Area decima totalis cedit cenobio.

In villa Tyemslag de Septem Allodiis decima totalis soluitur cenobio.

In villa Weinharen De vndecim mansis Et de vna Area decima totalis competit cenobio.

In villa Mospach de tribus Mansis Et de quatuor Areis decima totalis Et de duobus Allodiis Et de vna Area tercia pars cedit cenobio.

In villa Lyebenberch De decima Hugonis tercia pars cedit cenobio.

In villa Wilhalmstorff De tribus Mansis decima totalis soluitur cenobio.

In villa pamelstorff De duobus Allodiis decima totalis Et de vno Allodio tercia pars cedit cenobio.

In villa Choberndorff de curti pigartare decima totalis cedit cenobio.

In villa Lymbtz De curti Conradi Et de vno Allodio decima totalis Et de curti clerici tercia pars cedit cenobio.

Item Puchenstain Ex suposito lymbtz tercia pars attinet cenobio.

In villa Cheydlaren Tercia pars attinet cenobio.

Ad interius Cheydlaren Tercia pars, cedit cenobio.

In villa Oekkernsdorff Tercia pars Et de nouo Agro Conradi carnificis 3ª pars Et de Agro Guntheri quem Hodmarstorff (scil. emit) tercia pars cedit cenobio.

In villa Hadmensdorff De Manso decimatoris decima totalis Et de tribus curiis Et de vna area tercia pars cedit cenobio.

Item Sultce Ratzare veld Tercia pars cedit cenobio.

Item Trebtzedelze veld Tercia pars cedit cenobio.

(Mit späterer Hand: Item In dem Heymad Zwischen pamelstorff vnd Chomdorff 3ª pars attinet Monasterio nostro.)

In Officio Sighartz.

Item in Sighartz de decem Allodiis decima totalis Et de duabus curtibus Et de decem areis tercia pars cedit cenobio.

In villa vistritz De Septem Mansis decima totalis Et de vno Manso tercia pars cedit cenobio.

Ad villam minorem Sighartz (am Rande von späterer Hand: Iam nuncupatur Sighartleins) De quatuor Allodiis Et de medio Manso decima totalis et de vna Area media pars cedit cenobio.

In villa Wuenings de Sex Mansis decima totalis Et de duobus Allodiis Et de decem Areis tercia pars Soluitur cenobio.

In villa Maussen Tercia pars cedit cenobio.

Item Hidelhoff Soluit terciam partem cenobio.

In villa Lewbusch de duobus Mansis et de quatuor Areis decima totalis Et de duobus Allodiis Et de quadam curti tercia pars cedit cenobio.

In villa Sitmars de quatuor Mansis decima totalis attinet cenobio.

In villa minus Muenyngs Tercia pars debetur cenobio.

In villa Chaltenpach de tribus Mansis Et de duabus Areis decime tota-
s Et de vno Manso tercia pars cedit cenobio.

In villa Altenwayhaffen De duobus Mansis Et de vno Allodio Et duobus
gris tercia pars Soluitur cenobio.

In villa Haetzleins De Sex Mansis Et de duabus Areis decime totales Et
vno Allodio tercia pars cedit cenobio.

In villa Vlreich Slag De Octo Mansis decima totalis Soluitur cenobio.

In villa Seyfridts De duobus Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Hadmars De quatuor Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Byetmars De Sex Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Waltreichs De quinque Mansis decima totalis cedit cenobio.

In Officio Gotfridt Slag.

Item Ibidem de decem Mansis et vna Area decima totalis cedit cenobio.

In villa Hunichreytt De quinque Mansis et de duabus Areis decima
talis cedit cenobio.

In villa Chadelstain Tercia pars cedit cenobio.

In villa Gossenreytt De quatuor Mansis Et de curti tercia pars Et de
re fratris Willicii tercia pars cedit cenobio.

In villa Sletaer Tercia pars competit cenobio.

In villa pangrates (von späterer Hand am Rande: Iam dicitur Auf den
offmarichen) De duobus Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Slegleins De duobus Allodiis Et de duabus Areis decima totalis
: de Iure Willaci tercia pars cedit cenobio.

In villa Clupans De tribus Mansis Et de vno Allodio Et de medio Manso
rcia pars cedit cenobio.

In villa Griespach Tercia pars attinet cenobio.

In villa Greuenslag De quatuor Mansis Et de vna Area decima totalis
de cultura Gerdrudis et Ottonis tercia pars cedit cenobio.

In villa Erkengers De quatuor Mansis Et de vna Area decima totalis
de quinque Mansis Et duabus Areis tercia pars cedit cenobio.

In villa Chunrates Tercia pars cedit cenobio.

In villa Ruegers De Sex Mansis Et duabus Areis decima totalis Et de
a Area et omnibus Agris Gundolffi veberlent 3ª pars cedit cenobio.

In villa Schuechperichtoltz De quinque Allodiis decima totalis Et de
urti perichtoldis tercia pars Soluitur cenobio.

In villa Hachenbart Tercia pars cedit cenobio.

In villa Irhawbo De Sex Mansis tercia pars Soluiter cenobio.

In villa Lechsnitz De quinque Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Vlreichs De quatuor Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Hachenaych De Septem Mansis Et de duabus Areis decima to-
lis Et de vno Allodio tercia pars cedit cenobio,

In villa Eschenaw De quatuor Mansis Nundingii decima totalis cedit
nobio.

In villa Dobroesperig Tercia pars attinet cenobio.

In villa Nyder Harmars De Sex Mansis decime totales attinent cenobio.

In villa Schelungs De Sex Mansis Et de curti lucum iuxta pruel Et de omnibus Agris Vlrici fullonis iuxta pruel Et de curti Herrandi iuxta pruel decime totales soluuntur cenobio.

In Officio Waldkirichen.

Item de Nouem Allodiis Ibidem decime totales Soluuntur cenobio.

In villa Gotschalchs de quatuor Mansis decime totales Et de duobus Mansis tercia pars cedit cenobio.

In villa Prunne De quatuor Mansis decima totalis attinet cenobio.

In villa Reybeins De decem Allodiis decime totales competunt cenobio.

In villa Reynoltz De quatuor Mansis decime totales Soluuntur cenobio.

In villa Ruedolffs De Septem Mansis decime totales Et de tribus Allodiis tercia pars attinet cenobio.

Ad Montem Egidii De quinque Allodiis decima totalis competit cenobio.

In villa Milwans De quatuor Mansis decima totalis Et de vno Manso tercia pars cedit cenobio.

In villa Haniftal De quatuor Mansis decima totalis cedit cenobio.

In villa Walthers De Sex Mansis decima totalis Soluitur cenobio.

In villa Hard De tribus Mansis decima totalis Et de vno Manso Et de tribus Allodiis Chadoldi Et de duobus Mansis Hartlyebi Et de tribus Mansis Chunradi iudicis tercia pars competit cenobio.

In villa podlaren De tribus Allodiis decime totales Et de Septem Mansis Et de medio Manso tercia pars cedit cenobio.

In Officio Gerstnaren.

Item de quinque Mansis Ibidem Et de tribus Areis decima totalis attinet cenobio.

In villa Weyssenpach De quatuor Allodiis decima totalis Et de Sex Areis tercia pars attinet cenobio.

In villa Otten De tribus Mansis Et duabus Areis decima totalis Et de vna Area tercia pars cedit cenobio.

In villa Ruedolffs De quinque Mansis Et de duabus Areis decima totalis attinet cenobio.

In villa Hadmars In Reinperig Tercia pars cedit cenobio.

In Officio Zwetlarn.

Item de Sex Mansis Ibidem Et de vna Area decima totalis attinet cenobio.

In villa yemslag De duobus Mansis et de quatuor Areis decime totales competunt cenobio.

In villa Goetfridts De decem Mansis decima totalis Et de Nouali agro tercia pars attinet cenobio.

In villa Arnoltz De Septem Mansis decima totalis debetur cenobio.

In villa maiori Eberhartzs De Septem Mansis Et duabus Areis decima totalis Et de vno Manso tercia pars attinet cenobio.

In villa Phaffenslag De quatuor Mansis decime totales attinent cenobio.

In villa Mulwach Tercia pars attinet cenobio.
In Kyseareichs Tercia pars cedit cenobio.

In Officio Taya.

Item viginti Iura videlicet puerkchrecht reddantur cenobio.

In villa Nyder Eberhartzs De Septem Mansis Et duobus Agris decima otalis cedit cenobio.

In villa Mospach De tribus Allodiis Et duobus Agris Et de duabus Areis lecime totales Et de curti Artolffi Et de curti Manegoldi in waydhoffen Et terum de quadum curti tercia pars soluitur cenobio.

In villa Sawrlings De tribus Mansis tercia pars cedit cenobio. (Mit päterer Hand am Rande: Hoc pertinet ad nyder Eberhartz).

In villa Tubeniche De tribus Allodiis decime totales cedunt cenobio. (Am Rande mit späterer Hand: Hoc pertinet ad Mospach).

In villa Gerharts De decem Mansis Et duabus Areis decime totales ce-lunt cenobio.

In villa Schirneis De Sex Mansis Et vna Area decime totales Et de vno Allodio tercia pars cedit cenobio.

In villa Haniftall De duobus Allodiis Et vna Area decime totales Et de na Area tercia pars cedit cenobio.

In villa Rentzleins De tribus Mansis Et vna Area decime totales cedunt enobio.

In villa Frubretz De tribus Allodiis Et duabus Areis decime totales Et e curti Hanrici (sic) tercia pars.

In villa Negwans De quinque Mansis decime totales Et de curti Heber-erii tercia pars debetur cenobio.

In villa Ober Edlitz De decem Mansis decime totales cedunt cenobio.

In Meyrshoff de quadam curti Et de omnibus Agris que adiacent Silue ecima totalis cedit cenobio.

In villa Geberhartzs Tercia pars cedit cenobio.

In Officio Plesperg.

Item de quinque Allodiis Ibidem Et de vna Area decime totales cedunt enobio.

In villa Frubretzs De Sex Mansis decime totales cedunt cenobio.

In villa Dachksen De tribus Mansis Et quatuor Areis decima totalis oluitur cenobio.

In villa Tewffenpach De quatuor Mansis Et Cultura Timonis Et de tri-us Areis decime totales attinent cenobio.

Item Dewbuschhoff Tercia pars attinet cenobio.

In villa Minori Tewffenpach De duobus Allodiis decime totales cedunt enobio.

In villa Oberen Harmars De vno Allodio Et de tribus Areis decime to-ales attinent cenobio.

In villa Gossenreyt De Sex Allodiis Et duabus Areis decime totales ttinent cenobio.

In villa Gorolten De Septem Mansis decime totales cedunt cenobio.

In villa Englprechs De quatuor Allodiis Et duabus Areis decima totalis cedit cenobio.

In villa Chawtzen De Sex Mansis Et de tribus Areis decime totales attinent cenobio.

In Officio Alberndorff.

Item de tribus Mansis Et vna Area decime totales cedunt cenobio.

In villa Pirach De quadam curti decima totalis cedit cenobio.

In villa Speyssendorff De predio petrisse Et de predio Chunradi Dentis Et de cultura Ruberti decime totales Et de Manso Marquardii forsterii Et de Manso Chunradi Sneur tercia pars cedit cenobio.

In villa Ekkrensdorff De quatuor Mansis totalis decima Et omnibus Areis tercia pars cedit cenobio.

In villa Trebtz De quinque Mansis Et omnibus Areis tercia pars attinet cenobio.

In villa Gerharsdorff Tercia pars attinet cenobio.

In villa Tures De xvij Mansis tercia pars attinet cenobio.

Ad minus Tures Tercia pars cedit cenobio.

In villa Raspach De quinque Mansis decime totales cedunt cenobio.

In villa Chrottenhofstat De vno Manso decima totalis et de quinque (?) Et de Agro Chunradi molendinarii tercia pars cedit cenobio.

In villa Zunkendorff De duobus (sic) Curiis Et de vna Area decime totales Et de vna Curia tercia pars cedit cenobio.

In villa Tumen De quadam curti Et vij Mansis decima totalis Et de duobus Allodiis tercia pars cedit cenobio.

De Zemhoffen decima totalis cedit cenobio.

In villa Gruenpach De Septem Mansis decime totales Et de curia Gotfridii Et de vno Manso Artsalmi Et de vna Area Ortulani Et de Area Almarii tercia pars cedit cenobio

In villa Grates De ix Mansis decime cedunt cenobio.

He ville et decime prescripte Sunt de prima fundacione Patris Vdalrici Episcopi patauiensis fundatoris nostri Monasterii.

An dieses älteste Verzeichniss reiht sich das nächste vom Jahre 1596 an, welches die Überschrift hat: „Vermerkcht den Trayt Zechent In den hernach verschribn Dörffern der do gehort dem Gotzhaws zw Hertzogenb. von der Ersten Stiff." Nur die hierin vorkommende Übersetzung obiger lateinischer Gattungsnamen möge eine Erwähnung finden.

Officium, Ambt.
Mansus, lechen.
Area, Hoffstett.
Allodium, Mairhoff.
Curtis, Hueb.
Villa, Dorff.
Forum, Markcht u. s. w.

Diese in solcher Entfernung und Ausdehnung vergabten Zehende mögen ıl von Zeit zu Zeit manchen feindlichen Andrang und manche Modifica- ı erlitten haben, doch fehlen die diessfälligen Documente hierüber bis ı Jahre 1294, wo „Liephart von Langenawe" den ihm bisher zur Ein- ıgung überlassenen Zehend zu Oberthürnau in der Pfarre Drosendorf ıls Tyrna vnd auch an den andern Dörfern" dem Stifte Herzogenburg ;en 10 Pf. Pfennige zurückstellt. — Im Jahre 1306 pachtet Haidenreich ı Tya die Zehende „ze prukk , ze Edeltz , ze Stech , ze Stothsen , ze lapach , ze puech , ze pirichäch , datz weinharden , ze Netraz vnd ze reh , die des Gotzhaus des heyligen Herren sant Georgen ze Hertzogen- reh sind." — Im Jahre 1324 schenkt Hainreich der Uotendorfer [1]) und ne Gattin Osanne „den hof der do haizzet datz dem nidern zehend hof," n Stifte Herzogenburg. — Im Jahre 1338 den 11. Jänner erklärt „Peter den zeiten Pharrer ze Haidenreichstain" dass er wegen eines in seiner arre gelegenen und nach Herzogenburg gehörigen Zehends einen Prozess gonnen habe, nun aber das Recht dem Stifte zuerkennen müsse. Als ugen nennt er „Maister Chunrat zu den zeiten schaffer der Pharre datz nd Stephan ze Wienne , Maister Syman zu den zeiten Chormaister dasel- ıs vnd hern Chunrat den Schönenaycher zu den zeiten Hertzog Otten ɟeismaister in österreich." — Im Jahre 1345 macht „Hans Johanns Sun ın Waydhofen" die Verfügung, dass der in früherer Zeit vom Stifte Her- genburg erkaufte „hof ze Plesberch [2]) mit allen den zehenten di von ter dor in gehörent" nach seinem Tode demselben Stifte zufallen solle ir vnd meinen Vodern vmb den vorgenanten hof vnd zehent ain ewigen rtag wegen" u. s. w. — Im Jahre 1351 den 18. Februar verkauft „Leutolt n Tya" an das Stift Herzogenburg „den halben zehenthof ze Tya vnd alle hent halbe di von alter dar in gehörent die mein pruder Haidenreich von a von sant Jorgen Gotzhaus ze Hertzogenburch hiet." Und einige Monate lter (4. Juli 1351) kauft das Stift die andere Hälfte des Hofes und Ze- nds von „Weygel von Teyau." In beiden Urkunden sind dieselben Zeugen ı ihren Siegeln: „hern Albers von Puechaym Obrester Truchsezze in öster- eh . . . vnd mit hern Eberhartes Insigel des Hauser vnd mit hern An- ıs Insigel des fuchs zu den zeiten Purchgrafe ze Litschawe vnd mit hern ten des Pokchffues zu den zeiten Richter ze Tya." — Und von demselben ıre „des Samstags vor mitter vasten" ist eine Verzichtleistung von „Perg- r Urleugs Sun von drosendorf" vorhanden über den der Kanonie angehöri- n Zehendhof zu Hart „nachrat vnd weisung vnser genedigen Herren hern erhartz vnd hern Hainreichs von Walse zu den zeiten Hauptleut ze dro- ıdorf." — In dem nächst folgenden Jahre 1352 erneuerte derselbe Perg- r seine Ansprüche auf den Hof zu Hart, und erlangte wirklich laut biedsgerichts-Instrument ddo. Geras 29. Juli 1352 für die Dauer seiner benszeit einige Vortheile. Nebst den vier Schiedsrichtern, welche Bürger ı Drosendorf waren, erschienen als Zeugen „der erber geystleich Herr

1) Autendorf in der Pfarre Drosendorf.
2) Plesberg in der Pfarre Kautzen.

her Wilhalm ze den zeiten Abt ze Jeruz vnd der erber beschaiden man her Wernhart der Stereiner." — Im Jahre 1355 kaufen „Ulreich der Fleschacher" und „Götz der Fleschacher purger ze drozendorf" einen „halben hof zu tzistestarf wider Niclin de Richterin van Drosendarf mit dez erbern Heren willen hern Seyfritz Probst ze Hertzogenwurch vnd der Samnung dez selben Gotzhaus mit alle den zehenden halben di van alter dar In gehört habent, daz ist zu tzistestarf, Vingendarf, tzedlitz, Wolfainstarf, Chalsenreut, prosmareut, phaffendarf, Lenstain hie dishalb der They." — Im Jahre 1407 erleiden die Zehende zu Drosendorf einen zweifachen feindlichen Andrang, zuerst von Chachreisen dem Hadrer, und dann von Leupelt und Chunrat den Kreygern. Gegen beide liegt die Verurtheilung durch Herzog Leopold vor. — Im Jahre 1416 verpachtet Propst Johann die Zehende zu Reicharts (in der Pfarre Nonndorf unter der Wild) einem sicheren „Lewtel die tzeit des edeln meines genedigen Herren Hern Otten von Meissaw Obristem Marsalich vnd Obristen Schenkchen in Österreich Richter zu dem Reicharts." — Im Jahre 1435 finden wir eine abermalige Verpachtung über „den tzehenthoff halben der gelegen ist ze Ragtz in dem Oberdorff." dass derselbe Zehend zu Raabs im Jahre 1450 an Ulrich Eizinger von Eizing auf drei Jahre in Bestand verlassen wurde, ist nicht aus dem Archive des Stiftes, wohl aber aus dem von der kais. Akademie herausgegebenen Archive für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 2. Heft, S. 66, bekannt.

Es erübrigt noch, aus den ältesten mit dem Jahre 1299 beginnenden, auf Pergament geschriebenen einjährigen Zehendverlass-Registern, locationes decimarum betitelt, einige bemerkenswerthe Zehendpächter auszuziehen, um vielleicht durch eine oder die andere Angabe die österreichischen Excerpta Genealogica zu vermehren.

Vom Klerus:

Prepositus de pernek pachtet den Zehend zu Heinrichsdorf 1351.

Petrus plebanus de Eybenstain pachtet im Jahre 1300 den Zehend von Auttendorf.

Chunradus plebanus de Phaphenslag pachtet den Zehend von Gastern 1308.

1342 pe decima lechsnitz Plebanus de Dobrechsperg xv met. frum. xv metr. auene. In obstagium Plebanus de puech.

1352 de decima Mosbach Plebanus de Waidhouen . . . . Plebanus de Teya in Obstagium.

Von adelichen u. a. Pächtern:

Alberndorf. Albertus et Otto de Alberndorf 1308.
Otto et Meinhardus fraters 1313.
Otto et pernhardus 1316.
Hainricus et Otto 1321.
Wernhardus et Heinricus 1347.
Auttendorf. Elblinus 1322.
Plesberg. Ortlibus de plesperch 1306.

·dus 1335. Dominus Johannes 1338.
:hvnradus de tya 1303.
s de Tya 1307. 1323.
ıus de Tya 1333.
Iermanni et Johannes 1337.
cus de T. pachtet öfters den Zehend zu Bruck (in der Pfarre
. und 1340 heisst es: Leotoldus filius in obstagium.
s de T. 1351.
nritz. Vlricus Smoll, 1339.
ımritz. Rudolfus Smol. 339.
Dominus Ernestus de Tumen. 1352.
rg. Chunradus. 1348.
ft. Hermannus de Trabenrevth. 1300.
.us 1303.
:hvnradi de Traibenrevt. 1305.
le Traivenrevt. 1307. Hainricus 1318.
s. Otto pochfuez 1351.
n der Pfarre Dresendorf). Czinezendorfer 1351.
Levtoldus de Gestnern. 1306.
s 1323. Chunradus filius suus de Tya ad obstagium.
us iunior. 1336. Petrus 1342.
(in der Pf. Gastern). Heinricus Truglinger 1348.
schlag. Weichardus de Gotfridslag 1346.
dus et frater suus Vlricus 1349.
Cholbo 1335. Jacobus Cholb. 1340.
fridus de Hard 1305. Eberhardus 1312. Perngerus 1335.
rf (in der Pf. Hart). Wernhardus de Heslendorf 1351.
rt (in d. Pf. Münchreith). Weychardus de Hohenwort 1343.
(in der Pfarre Doberenberg) Ortolfus 1346. Artlibus 1347.
Chunradus 1300. Vidua Chvnradi 1302.
us 13.6. Johannes Celerarius 1336. Johannes Sweeus 1340.
ns. Albertus Chyener 1335.
Alberti cziener 1345. Fridericus Chyener 1352.
hlag. Johannes Weizzenpech Miles. 1351.
Albert de Ragtz 1300. Otto 1311.
t Otto 1316.
Jordanus et Otto de Ragtz 1322.
t Reineta [illegible] 1327.
t. Hermannus et [illegible] 1306.
Weichardus iuuenis de Ragern. 1342.
[illegible] Leuppoldus de [illegible] 1323.
h. Vidua de Sighartz 1309.
Walthorus 1314. Waltherus et Hainricus 1315.
[illegible] et Martinus et Reineta [illegible]. In obstagium
[illegible] filii pater Leutoldus. 1342.
[illegible]

Ylianus de Waltchirichen 1317. Chunradus 1328.
Relicta Chvnradi 1337. Domina de Waldchirichen 1338.
Hendlinus 1339. Gallus 1340. Galliculus 1341. Relicta Galli 1344.
Zettenreit. Chunradus Zobel 1336.
Zissersdorf. Chvnradus de cistendorf 1303. Wolfhardus 1306. Joh. 1336.
Pyhca. Thomas de Holnpach 1352.
Schweinburg. Siman de Sweinbort 1335.
Decima **Dagsen.** Heinricus Dagsner 1347.
Officialis de Ludweigchs 1320.
Vetzo Castellanus de Litschawe 1346.

1328. Alii omnes non conuenerunt decimas propter gwerram patrie generalem.

1336. Eodem anno Chvnradus de Walchirichen non convenit decimam. Johannes de Czistestorf non convenit decimam. Wernhardus de Plezperch non conuenit decimam. Levtoldus de gestnern non conuenit decimam. Ea de causa quia Rex Bohemie eodem anno terram occupauit et potenter desolabat.

IV.

Notum sit omnibus ecclesie fidelibus tam futuris quam presentibus qualiter concanbium inter duos pontifices uidelicet frisingensem pontificem heinricum et patauienssem pontificem OVdalricum factum sit per aduocatum frisingenssis ecclesie Otacharum marchionem et aduocatum pataniensis ecclesie adalbertum leupoldi marchionis filium. Pataniensis pontifex in concambio frisinensi (sic) pontifici tradidit predium qnoddam uidelicet duos mansus in loco ardachari et uineam cum decimatione in uilla mecilinisdorf et mansum in loco qui dicitur Gric pro uilla sewarin et eandem uillam ecclesie sancti georgii per manum hertwici cuiusdam nobilis potestatiua manu delegauit. Huius rei testes sunt Purchardus de mosburc . Hertwic de rudniche . Gotefrit de rota . Sigebote . Waltchuon . Sigefrit . Tiemo . Durinc. Heinrich . Pernoh . Werimuot . Rudeger . Cum eisdem testibus et eadem hora tradidit eidem ecclesie quatuor uineas in uilla que dicitur steine sub eisdem testibus.

(Mecilinisdorf, Matzleinsdorf bei Melk, in dessen Nähe nämlich in den nach Matzleinsdorf eingepfarrten Dörfern Maierhofen und Bergern die vormals Freising'sche Herrschaft Ulmerfeld bis in unsere Tage Orts- und Grundobrigkeit gewesen ist).

Nouerit tam successura posteritas quam presens etas . quod quidam nobilis meginhardus predium quod habuit in loco priblice altari S. Georgii potenti manu sine omni contradictione delegauit excepta curte una priuata et tantum sepe circumdata quam fratri suo starcfrido tradidit . Quod idem predium patauiensis episcopus OV. ita traditum suscepit sub his testibus Starfrido . Hartwico Werimundo . Purchardo . Gotefrido . Adalberto . Sigebotone . Waltchuno . Timone . Pernoldo . sigifrido . rudigero . purchart. hardieb . frobreht . wicichint.

Priblice, Preuwitz unweit der Donau in der Pfarre Ponsee, wo das Stift noch bis jetzt einen Grundbesitz hat.

ı sit cunctis Christi fidelibus quod nobilis quidam raffoldus pres-
ecclesie S. Georgii prepositus. XI. mancipia s. Georgio potenti
idit . uidelicet gisilam cum duobus filiis . willibgam cum filio.
cum filio . et totelinum . epponem . hartwicum . cottonem.
ı sit christianis fidelibus quod patauiensis episcopus OUdalricus
ı IIII^or mancipia potenti manu tradidit . scilicet adalmanum . gerol-
:uabus sororibus . huius rei testes sunt predicti.
it tam presens etas quam futura posteritas quod quidam clericus
oldus archipresbiter et parrochianus de clero et familia s. Ste-
lium suum uineas scilicet duas et ex beneficio suo alias duas et
quid sui iuris erat in loco qui dicitur Chunihohinstetin . conce-
no episcopo OV. a quo idem beneficium habuit . ipsoque presente
nte super altare S. Georgii potenti manu sine ulla contradictione
Huius rei testes sunt . Hartwic nobilis de rudnicha . Purchart
ıs purchardi de mosaburch . Sigipoto . Rovdpreht . Waltcovn.
ıinfrit . Perhtolt . Wolfcher . Ovdalric.
it tam successura posteritas quam presens etas quod Ovdalricus
s episcopus abbati Engilscalco medilicensi per manum aduocati
:ti et manum aduocati abbatis Leupoldi marchionis in concambio
'ciam partem decimationis uini tantum in duabus barrochiis dres-
;t medeliche . et terciam partem decimationis wichendorf quem-
ui iuris erat pro VI. uineis . quarum una sita est Waltprechtes-
auzdorf . quarta checelinesdorf quinta Rihpotenpah cum agris
sexta huntesheim cum curtifero . et tribus tantum prati iugeribus.
lio tali quale abbas se Immenprucke habere fatebatur et pro pre-
smure VI. habitatoribus distributo . Huius concambii testes sunt.
ı Rudeniche . et frater eius Adalrammus . Purchardus de mose-
lefrit . Waltchun . Wecel . Poto . Marchwart . Ascwin . Werin-
ınc. Inuestiture autem testes sunt . Hartwicus . Adalrammus.
ıde Aufzeichnungen auf Pergament, welche auf der Aussenseite
rift Rescriptum litere haben, sind von gleichzeitiger Hand, zur
ler Stifter der Kanonie bischöfliche Functionen in Unter-Öster-
rrichten hatte, und bei solcher Gelegenheit jedesmal seine ge-
ı Pflanzung zu St. Georgen besuchte, wahrscheinlich auf sein
schrieben worden. Die Erklärung der Ortsnamen ist theils in des
lerrn J. F. Keiblinger Geschichte von Melk S. 263 und 264 zu
ıeils gewärtigen wir noch manchen Aufschluss in der daselbst
nen Mittheilung der Original-Urkunden im II. Bande.
/erbi Incarnationis Mill. C. XX. Indict. XII. VIII. Idus Jan. Dedi-
ecclesia parrochie Draschirchen . A uenerabili patauiensis eccle-
ı Ovdalrico . in nomine sancte et indiuidue Trinitatis . et in ho-
ıncte dei genitricis Marie omnivmque beatorum spirituum et om-
pecialiter quorum Reliquie recondite sunt ibi . videlicet Marga-
ıis et martiris . et s. Ualentini episcopi et confessoris. Jacobi
lauricii martiris . Georgii martiris . Erhardi episcopi et confes-
lie virginis et martiris. In dextro vero Altari continentur Reliquie

sanctorum Ualentini episcopi et confessoris . Crisogoni martiris . Iuliani martiris . Adriani martiris. Felicitatis martiris . Sequenti die proximo condite sunt in sinistro Altari Reliquie sanctorum Wenezlay martiris . Andree apostoli . Cypriani episcopi et martiris . CHOLOMANNI martiris . Adalberti episcopi et martiris . Agathe uirginis et martiris . Vocauit deinde dominus episcopus ipsa die prudentiores et Seniores ciues et quesiuit ab eis terminum decimationis ipsivs parrochie . Responsumque est ab eis . A steininentiskc procedit terminus usque Liesnikhe et sicut liesnikhe defluit ad Hadvvartesdorf et Iberrichesderf et Ruozinesdorf. et Scranewat. et Brunnen. et Tesenniusidelen . et Uelwen . sicut terminationes istarum villarum que hic nominate sunt finiuntur . Decimationum his terminis inclusarum vero due partes ad ecclesiam parrochie Draschirchen . tercia pars pertinet ad domini episcopi seruitivm. excepto vino eiusdem tercie partis ad episcopum pertinentis. videlicet in duabus parrochiis Draschirchen . et proxima ei medelikh . quas commutauimus erga eundem episcopum Ovdalricum per manum aduocati sui Adelberti manv Engilscalchi Abbatis et sui aduocati domini Liutpaldi Marchionis . et Ruodolfi aduocati eiusdem Liutpaldi marchionis . cvm vno predio Volrichesmure in duobus locis sito . quod predium continet VI beneficia et cum VI uineis quarum vna sita et Chazilinesdorf cum agro suo integro. altera sita est in Rihepotenbahe cvm dimidio manso . in Walbretisdorf cvm integro suo agro . quarta et quinta site sunt in Nuzdorf cum suis pertinenciis . VI^a in Huntisheim cvm curtifero sine agro . Istius pacti sunt hi testes ibi facti . Hartwicvs de Roudeniche . Burchart de Moseburc . Adelram de Eppensteine . Hartwic et frater eius Heinrihc de Lengenbahe . Gerunc de Tulbingen . Huc. Pernhart . Huc. Gozuuin . Piligrim . Penzo . Werhart. Selpger . Walcovn . Gebehart . Huno.

Anno ab Incarnatione Domini Mill. C. XX. Indict. XII^a IIII. Id. Febr. dedicata est Ecclesia Parrochie Wikendorf A uenerabili pataniensis sedis episcopo Ovdalrico in nomine sancte et indiuidue Trinitatis et in honore(m) sancte dei genitricis Marie et omnium sanctorum specialiter illorum quorum Reliquie ibi recondite sunt . Petri Apostoli . Stephani protomartiris . Stephani pape et martiris . Mauricii martiris . Cholomanni martiris . Pancratii martiris . Nycolai episcopi et confessoris. Hylarii episcopi et confessoris. Benedicti Abbatis . Margarete virginis et martiris . Clementie virginis . Palladie virginis. Terminus decimationis eiusdem ecclesie iste. Incipit Richeresdorf et campo adiacente . et Ruste . et Crotlechendorf . et Tovleicsbrunnen . et Wisunwinchil . usque in Maraha et sic per descensum Marahe in Zennereadorf . et Chuonendorf . et finitur Chressenbrunnen. Ex altera parte finitidem terminus in confinio Sibinbrunnen . Megenhardi . Terciam vero partem decimationis eiusdem parrochie que ad episcopum pertinuit commutauimus erga episcopum per manvm aduocati sui Adalberti . manu domini Engilschalchi Abbatis et sui aduocati Livtpaldi marchionis cvm uno predio in Grizanstetenet altero Immenbrukke quod duo beneficia continet . Testes addicti (sic) sunt hic ex ordine scripti . Ditderihc in Grizanstelen . Ekkebret de Futine . Gebehart de Bivgen . Manegolt de Aschbahe.

Folgende Urkunde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts [illegible] -le auf Pergament vorhanden, kann aber dermalen [illegible] -e hier mitgetheilt werden.

In nomine sancte et individue trinitatis . patris scilicet et filii et spiritus -ti . ego OV(dalricus) dignatione dei pataviensis episcopus . cum consilio -rum et aliorum fidelium nostrorum constituimus parrochiam in loco qui -tur Ratoldesdorf in ecclesia sub honore sancti Silvestri confessoris de-ta . quam quidam nobilis vir nomine Rovdolfus et uxor eius aeque nobilis -ina Richiza perpetuo iure contradidit ecclesie sancti Stephani protomar-s patavie constitute . eo tenore quatenus ius habeat ibidem baptisma ce-randi . sepulturam . ceteraque officia que ad parrochialem ecclesiam iure -tinent . proinde ea ratione traditio hec consilio prudentium virorum ac -tro concessu facta est ut idem Rovdolfus ibidem advocatus et defensor et i eius posteritasque eius permaneat eo iure ut edificium iuxta ecclesiam -eat et intrandi exeundique ius et potestatem habeat . insuper etiam omnes -i contigui sunt eidem ecclesie illic terminavimus suas elemosinasque obla-nes illuc deferant . utpote ad parrochialem ecclesiam . auctoritate nostra -ecipimus et confirmamus . et ut hec charta illibata et inconvulsa permaneat persistat . sigilli nostri impressione corroboramus . huius traditionis tes-s sunt per aures tracti . Adalram . Rovdolf . Eckirich . Adala . Arnolt . -ichart . Egilolf . Arbo . Wulcan . Perhart . Ratolt.

Wo dieses „Ratoldestorf" zu suchen sei, dürfte nicht leicht zu ermitteln -in. Gegen die Meinung, dass die an der Meidlingthalerstrasse zwischen -n Pfarrdörfern Hain und Statzendorf gelegene, und zur Pfarre Statzendorf -ehörige Filialkirche Rottersdorf hier zu verstehen sei, will ich nur bemer--en, dass eben dieselbe in der nächsten Folgezeit immer nur als Kapelle (Rote--sdorf) vorkommt, deren Schutzheiliger überdies nie der hl. Silvester, son--lern, so viel bekannt, allzeit bis zum heutigen Tage der hl. Matthäus war.

V.

Bonorum principum est ministeriales ecclesie sue honorare . et res eo-rum ab iniusta hominum impugnacione defensare . et amoris et honoris pri-uilegio preceteris et in dandis beneficiis exaltare . Per hoc enim honor eorum augetur in terris atque ipsorum gloria et retribucio cumulatur in celis . No-tum ergo sit omnibus christi fidelibus tam futuris quam presentibus quod ego Reginbertus dei gracia patauiensis ecclesie episcopus rogatu fidelium nostrorum et communi consilio legitimum concambium feci cum ministeriali ecclesie nostre Marquardo . Ex his que idem in beneficio ab ecclesia pata-uiensi iuste in uilla issanstorf possederat . curtim unam . et dimidium man-sum . et in loco qui dicitur werde curtim in qua habitat . sicut fossatis cir-cumfodit . et maceria circumdedit . illi in proprium per manus aduocati du-cis heinrici filii liupoldi marchionis tradidimus . Ipse uero e conuerso pre-dium quoddam fronehouen cum omnibus suis adpendiciis . cultis et incultis. in omni genere utilitatis . et charebaren uineam unam . sine omni contradictione per manus eiusdem aduocati dedit . et potentiam nu nobis delegauit . Hoc con-cambium factum ea condicione . ut post obitum ipsius Marquardi et uxoris

sue Perhte . pro peccatorum suorum remissione eadem predia hoc modo acquisita et prenominata . et omnia iuste ab ecclesia pataniensi de more ministerialium sibi in beneficiata ad usus cuiuslibet cenobii infra terminos pataniensis ecclesie libere possit delegare . absque molestia et sine omni reclamacione . Huius rei hii sunt testes conscripti . Chovnradus comes de pilstein. Liutoldus comes de pleien . Adalramus de perge . et frater eius Adalbertus. Walchun de machlaut . Chadold de Movrberge . Adelbero de purchartstorf. Tiemo de houesteten . Wichart de staneistorf . Adelbero de chovnringes. Pernolt de haselbach . Harthmovt de Hage . Roedeger de Abeim . Adelbertus de hoheneke. Timo de gusene . Reginbertus de Lewerarea . Waltherus de treisema . Diethrich de smidahe. Hartmovth de werdaren . Reginhart de issanstorf . Ut hec autem rata et inconfulsa permaneant . presentis pagine scripto confirmamus et inpressione sigilli nostri in perpetuum signamus.

Diese Urkunde auf Pergament ist nur ein rescriptum, daher kein Siegel angehängt war. Die Zeugen von „Adelbertus de hoheneke" bis zu den Worten „Ut hec autem" sind erst nach den letzten Worten ergänzend angeführt. Die Schriftzüge entsprechen der Mitte des 12. Jahrhunderts. Bei der Zeitbestimmung (1143—1147) berücksichtigte ich wegen 1143 die Ansicht in Meiller's Regesten S. 220. n. 181, und wegen 1147 in Stülz's Geschichte von St. Florian S. 249 num. XXV; das Datum 26. December 1148, nach unserer jetzigen Zeitrechnung 1147, als wahrscheinlich der letzten Urkunde vom Bischofe Reginbert.

Der Ministerial Marquard dürfte identisch sein mit dem in der nächsten Urkunde als Zeugen angeführten Marquard von Wesen.

Über **Issanstorf** sehe man das Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Jahrgang 1849. 1. Heft S. 133.

Über **Wördern** s. oben bei der letzten Anmerkung zum Stiftungsbriefe. Die Worte: „ad usus cuiuslibet cenobii infra terminos pataniensis ecclesie" erklären die Ursache. Art und Weise dieser später erfolgten Schenkung an das Stift Herzogenburg.

Fronehouen, Frauenhofen in der Pfarre Tulln.

Charcharen, Chorherrn, ein Pfarrdorf im Decanate Tulln.

VI.

Covnradus caelesti gracia pataniensis episcopus cunctis aecclesiae suae Christique fidelibus Salutem in perpetuum.

Adiuuante domino deo pastore piissimo id quod proprium est pastoris officium diligenter exsequi cupientes . et congregata seruando et de congregatis pascendo pauperes christi uolumus et nos si quid poterimus in aecclesiasticos et felices usus aggregare. Unde locum beati Georigii (sic) martyris . in nostra orientali aecclesia situm . quanto inchoationis studio . quondam ab antecessore nostro felicissime recordationis . OVdalrico . uenerabili episcopo ceterisque fidelibus . per sua eiusdem pontificis priuilegia . agris. aedificiis . cultibus . et colonis . canonica . et canonicis regularibus fundatum congnouimus . tanto illum impensiori deuotionis studio . temporalibus simul et spiritualibus bonis per nos adiuuandum . utili quadam . quae infra scripta



tinentur dispensatione nobis placuit in melius emendare . Et quidem cum
prius et nostri tempore pontificatus caenobium illud . rerum succrescente
uria . fratres admodum paucos alere uix suffecisset . et ex eisdem paucis
ites aer ex contigua palude corruptissimus de morbo in morbum . denique
a mortem frequenter protraxisset , oblata tandem nobis per gratiam dei
rtunitate . et loci penuriam et ex loco multis obortas infirmitates sub-
ipto modo temperauimus . Siquidem uir quidam UValtherus nomine de
ysem a pregenitoribus suis nobilitate ingenuus . cum non habens liberos .
emptorem nostrum et beatum illius apostolum Andream , spe eterne re-
terationis bonorum suorum scripsisset heredes , rogauit in aecclesia
fati apostoli . quotquot ibi recipi possent . secundum Augustinum regula-
canonicos institui . Loco quidem cum omnibus attinentiis suis sub obe-
tiam Patauiensis aecclesie et episcopi . ubi cum reliquiis beati Valentini
fessoris etiam reliquie Stephani preciosi prothomartyris habentur legitime
icipato . Cum interim ductu diuine uoluntatis . dominus Salzpurgensis me-
politanus Eberhardus cum domino Romano Gurcensi episcopo . nec non
ge . in predictis partibus cum aliqua fidelium nostrorum frequentia conue-
us . communicatoque religiosorum consilio . complacuit nobis haec duo
memorata beati Georigii et Andree apostoli cenobia cum omnibus utrius-
fratribus et pertinentiis in unam quasi massam componere . quatenus
onicis illis inde huc de domo sancti Georigii in aecclesiam Andreae
stoli . a loci feditate et aeris inclementia translatis ex utrisque canoni-
. et canonicorum possessionibus . tanquam geminatis iuribus . in loco
modiori domino placitum exhiberetur obsequium . Quod et factum est
Cuius rei peractionem cunctis qui aderant clero et populo concorditer
robatam priuilegio . testibus . sigillo nostro . sicut euidens est commu-
precepimus . ut qua tradita et recepta est auctoritate illa predicta loco-
conglutinatio eadem quoque nostris placeat inuiolabiliter tenenda succes-
bus . Denique predictis omnibus quasi nodum confirmationis imponentes .
usque loci possessiones . siue primitiuas . siue postmodum collatas . aut
um adhuc eidem loco conferendas . sub dextram omnipotentis dei . sub
tectionem apostolorum petri et pauli . omniumque sanctorum patrocinio
idas supposuimus . ut quisquis eas. uel earum iura . canonicos . colonos .
u temerario . vel arte nefaria scienter atque pertinaciter diripere . ab-
nare . minuere . molestare . presumserit . in nouissimis suis cum iniquis
itatus penitencie confessionem corpus et sanguinem domini non merea-
. et e contra qui ore corde . quibuscunque seruiciis et opere . reliquias
torum ibi reconditas venerari . et canonicorum illic atque bonorum aec-
iae honorem et augmentum affectauerit hic et in terra uiuencivm . gaudere
iter et prosperari mereatur . Testes huius negotii quoniam non omnes
ina caperet ex paucis plurimos intelligere nostra debebit posteritas . qui-
nec tunc necesse est. cum uel fama rem diuulgante et intra et extra pro-
diam ore et noticia omnium corroborata est ueritas . Ex ministerialibus
m ecclesie testis est Marquardus de wesen . Rovdigerus et frater eius
o . ceterique innumerabiles . nam de choro dominus Chadelhohus pre-
tus cum ceteris prelatis et fratribus assensum pariter et adstipulationem

unanimiter adhibuerunt . Acta sunt hec anno post Incarnationem domini Mill° C° L° Anno autem pontificatus domini Chovradi III°.

Ein aufgedrücktes Wachssiegel, dessen oberer Theil bis zur Brust der sitzenden bischöflichen Figur abgebrochen und verloren wurde.

Durch diese Urkunde allein fallen des Prälaten Augustin Erath Figmente über die angebliche erste Stiftung von St. Andrä durch Kaiser Otto III. im J. 998 in ihr Nichts zurück.

Dass aber diese ganze Unions-Angelegenheit nur unter die Beschlüsse des Bischofes Conrad gehörte, jedoch niemals zur Verwirklichung kam, werden die hier unten nachfolgenden Documente über das abgesonderte Fortbestehen von St. Georgen bis zum J. 1244 genügend erweisen. Als anderweitige hierher gehörige Beweise führe ich an: 1. Die deutliche für den Wohnsitz zu St. Georgen zeugende Unterschrift des Propstes Wisinto vom J. 1202 Mon. Boic. T. IV, p. 314. „Wisinto Prepositus in domo S. Georgii." 2. Die Anwesenheit so vieler Zeugen am 1. Juli 1210 im Stifte zu St. Georgen in Österreich Mon. Boic. Vol. XXVIII, P. II, p. 288 et 289. „Acta sunt hec in Austria aput S. Georium," wobei auch die Zeugenschaft des diesem Hause vorstehenden Propstes Albert zu berücksichtigen ist.

Welche aber die Hindernisse waren, die jene in obiger Urkunde so eifrig verfochtene und als alleiniges Rettungsmittel gepriesene Vereinigung nicht zur Ausführung kommen liessen, dürfte nicht leicht mit Gewissheit zu bestimmen sein. Einen grossen Antheil mögen Walters Erben, die Herren von Rechberg und Lengenbach gehabt haben, durch deren Gegenwirken die definitive Errichtung der Canonie St. Andrä bis zum Jahre 1160 verschoben wurde. Nämlich in der Urkunde (Archiv von St. Andrä) desselben Bischofes Conrad ddo. St. Pölten 30. December 1160 (wörtlich: Millesimo C l x I° Indictione viiii . iii . Kal. Januar.), worin die vollendete Zustandebringung der Walterischen Stiftung und die Anstellung des ersten Propstes Gottschalk aus dem Orden der regulirten Chorherren ausgesprochen wird, sind folgende Worte nicht zu übersehen: „Postquam Waltherus jam sepius prenominatus uiam uniuerse carnis ingressus est, Ottonem de Rechperch patrem Ottonis et Perchtoldi ammonendo conuenimus ut de capella sancti Andree cum suis pertinentiis et cum uniuersis prefatis prediis promoueret sicut a manu Waltheri susceperat."

Endlich können die oben vorkommenden Worte: Quod et factum est ita! diese Angaben nicht in Zweifel ziehen, und müssen, ohne dem Texte Gewalt anzuthun. als gleichbedeutend erkannt werden mit: Et conclusum — et decretum est ita.

Von dieser Urkunde ist auch ein Transsumtum vorhanden folgenden Inhaltes:

Oswaldus dei gracia Prepositus Monasterii Sancti Yppoliti ad Sanctum Yppolitum ordinis Sancti Augustini Canonicorum Regularium patauien(sis) dioec(esis); Vniuersis et singulis ad quos presentes litere peruenerint Salutem in domino et subscriptorum notitiam indubitatam atque diligentiam debitam adhibere Noueritis Nos pridem veras pie memorie Reuerendissimi in christo patris et domini domini Cunradi quondam Episcopi Ecclesie patauien(sis) literas

...ero eius pergamenias sigilli rotundi impressione munitas sanas illesas et integras ac omni suspicionis nota carentes cum ea qua decuit Reuerentia humiliter recepisse et mature conspexisse quarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis. (Cunradus celesti gracia u. s. w. wie oben.) Quia igitur ad piam instantiam Reuerendi in Christo patris et domini domini Georgii prepositi Monasterii Sancti Georgii in Hertzogburga pat(aviensis) dioe(cesis) habita per Nos collatione diligenter compositum est hoc presens transsumptum cum originalibus literis per omnia et in omnibus concordare et quum in eo nichil depositum appositum seu transsumptum fuit neque est quod sensum earundem literarum variaret in aliquo Ideo in Robur et testimonium premissorum presentes literas huiusmodi nostrum transsumptum in se continentes Sigilli nostri appensione fecimus communiri . Datum in Monasterio nostro Sancti Ypploliti vicesima prima die Mensis Nouembris Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo.

Ein gut erhaltenes hängendes Wachssiegel des Propstes Oswald.

VII.

Eugenius Episcopus Servvs Servorum Dei . Dilecto Filio Hartvrico Preposito Sancti Georgii Salutem Et Apostolicam Benedictionem.

Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus . ita legitima desiderantium non est deneganda petitio. Ex relatione uenerabilis fratris nostri C(unradi) Pataniensis Episcopi ad nostram presentiam uenientis accepimus . quod quidam nobilis parrochyanus . VValtherus de Trahisme capellam Sancti Andree cum omnibus ad eam pertinentibus liberam et hac conditione dimisit. ut canonicorum secundum beati Augustini regulam uiuentium ibi religionem statueret. Qui uotum eiusdem nobilis uiri cupiens adimplere . prefatam Sancti Andree ecclesiam tibi ut dictum est ordinandam commisit. Nos itaque quorum interior est bene acta confirmare . eiusdem fratris nostri precibus inclinati . traditionem quam ipse tibi de eadem fecit ecclesia confirmamus . Statuentes ut ordo canonicus Secundum beati Augustini regulam ibidem futuris temporibus obseruetur . Quecunque etiam eadem ecclesia in presentiarum juste et canonice possidet . aut in futurum rationabilibus modis prestante domino poterit adipisci . firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant . Si quis autem contra hanc nostre confirmationis paginam temere uenire temptauerit . omnipotentis dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli indignationem incurret . Datum Laterani VIII. Kalendas May.

Eine gewöhnliche bleierne Bulle hängt an der Urkunde.

Die oben angegebene Jahreszahl 1153 scheint darum die richtige zu sein, weil Papst Eugen III. durch die demagogisch-republikanischen Unruhen der Arnoldisten mehre Jahre von Rom fern gehalten, erst kurz vor seinem Tode (8. Juli 1153), nachdem zwischen ihm und den Römern ein ... Vertrag errichtet ward, wieder in die ewige Stadt eingelassen wurde.

...folgenden zwei Documente enthalten die Art und Weise, wie der ... besondere Wohlthäter Bischof Conrad den von ihm bezeich... St. Georgen (s. VI.) abgeholfen: 1. 1153 durch den ... Wassers von Wagram bei Hollenburg zur Ver-

hüthung der aus dem Pfützenwasser entspringenden Krankheiten; 2. 1100 durch die Incorporirung der gut dotirten Pfarre Marquardsufer zur Erhöhung der bisher ungenügenden Renten.

VIII.

Contra obliuionis incursum salubriter labili hominvm memorie consulendo . scripture que rerum iudex est absentivm suffragandum monimentis . veneranda et prudens patrum censuit antiquitas . Horum igitur suadente auctoritate concambium inter Ottonem frisingensis ecclesie episcopum et fratres sancti Georgii legittime factum . presentis pagine corroborari testimonio . et prefati episcopi muniri sigillo perutile uisum fuit . Factum est itaque dum chuonradus pataviensis episcopus cum Henrico fratre suo duce austrie . et memoratus frisingensis episcopus Otakaro et marchione de stirhae accersito in loco qui Stiersdorf dicitur . essent congregati . frisingensis episcopus per interuentum chûnradi episcopi aquam a uilla que chagrana nominatur . per predium ecclesie sue ad usus supradictorum fratrum deduci permisit: et ex utraque parte terram latitudine trium mensurarum que uulgo rahen nuncupantur . sex mansis in uilla sewarn adiectis . potenter et iure perpetuo eisdem assignauit . Ipse uero ratione commutationis duo beneficia in ardacher et uineam in Nuzdorf cum agris ad culturam uinee pertinentibus . cum decima que de predio holenburch persolui debuerat a prescriptis fratribus accepit . Sane his ita perspicue patratis . Pataviensis episcopus in manus aduocati sui Henrici ducis austrie que usibus quos permisimus fratrum cesserant . tuenda deposuit . frisingensis uero episcopus aduocati sui marchionis de Stirhae que in concambio ut prelibatum est acceperat . defensioni subiecit. Et ad huius inuiolabilem rei confirmationem inducti sunt testes. Vdalricus prepositus de moseburch . Rahwinus et volmarus frisingensis ecclesie canonici . De numero laicorum Hademarus de chûpharn . Waldmannus de pahsberch . Albertus pincerna frisingensis episcopi . Hartwicus saligehchint . Vdalricus de Asparn. Albertus de perge. Otto senex de lengebach. Albero de chunringen. Henricus de Zebingen. Acta sunt autem hec ANNO M. C. L. I. indict. IIII. feria V. Adriano uiro anglico . apostolice sedi presidente . chûnrado imperii gubernacula tenente.

Diese Urkunde, die im Auszuge im Notizenblatte vom J. 1851, S. 79, mitgetheilt wurde, hat in ihrer Datirung grelle Widersprüche, wie sie von dem gelehrten Herrn Verfasser der Babenberger Regesten in eben demselben Notizenblatte S. 139 und 140 besprochen wurden. — Nach dem Urtheile kenntnissvoller und geübter Geschichtsforscher, die von dieser Urkunde Einsicht nahmen, lösen sich die diessfälligen Bedenken durch folgende Erklärung: Die Urkunde selbst ist echt, eben so das daranhängende in zwei Theile zerbrochene Wachssiegel des Bischofes Otto. Aber das Pergamentband, welches das Siegel mit der Urkunde verbindet, ist aus einem andern Pergamente, als jenem der Urkunde. Ferner zeigt die letzte Zeile: Acta sunt autem hec u. s. w. eine andere und spätere, vielleicht nur ein oder zwei Decennien, aber doch sicher eine spätere Handschrift. Endlich ist der oberste Theil der Urkunde dergestalt mit der ersten Zeile beengt, dass man anneh-

men muss. selbe sei in der [illegible] [illegible] zur [illegible] als wirklich und rechtmässig [illegible] [illegible] aus einem [illegible] herausgeschnitten. und mit dem Siegel [illegible] [illegible]. [illegible] leicht ereignen konnte. dass der [illegible] [illegible] dieser [illegible] sich zur Noth mit einer nach seiner Meinung [illegible] Jahrzahl aushalf, und somit Jahr. Indiction [illegible] und Kaiser in [illegible] brachte. — Die Jahreszahl. die [illegible] [illegible] [illegible] Austriæ gelten kann. und Bischof [illegible] am [illegible] September [illegible] mit dem Tode vertauscht habe. [illegible] — [illegible]. [illegible] wenn man die durch längere Zeit [illegible] [illegible] [illegible] des Herzogs Heinrich II. mit seinen Brüdern [illegible] kurz vor dessen Tode geschehene Ausgleichung [illegible] am füg-lichsten auf das Jahr 115[illegible]. und mit Rücksicht auf die oben angegebene feria quinta, scil. in Coena Domini auf den [illegible] April [illegible] meliori). Bei dieser Annahme erscheint des Bischofs Conrad [illegible] Bulle für St. Georgen in die zwei nahen Jahre 1158 und [illegible] [illegible] auch folgerecht wird. dass er nach Erwerbung der Pfarre [illegible] am 15. November 1160 alsogleich im nächsten Monate. den [illegible] December [illegible] mit der Urkunde für St. Andrä (s. oben) die Stiftung [illegible] [illegible].

IX.

In Nomine Sancte Et Indiuidue Trinitatis. Chonradus [illegible] Patauiensis Episcopus Omnibus Christi Fidelibus [illegible].

Ex quo liquido patet. quod quecunque [illegible] [illegible] propensensiori (sic) et sollerti cura inuigilandum est [illegible] raliter possidemus. pauperibus christi et [illegible] [illegible] erogemus. Sicut enim deus iuste examine nihil [illegible] [illegible] dimittit inremuneratum. Hec apud nos attentius [illegible] [illegible] quandam Marchuuartesuruar et quoddam curtile [illegible] [illegible] [illegible] zenmure in hagenhoie. dilectis fratribus nostris de s. Georgio [illegible] et precibus Hartuuici eiusdem loci prepositi beate memorie [illegible]. [illegible] penuria eorum nostris in temporibus aliquantulum [illegible]. et seruitus christi exinde accrescat et adaugeatur. nostrique memoria ibidem [illegible] in orationibus habeatur. Curtile uero superius prenominatum [illegible] omnibus suis appendiciis. cultis. et incultis. pratis. pascuis. siluis. aquis. [illegible] decursibus. et in omni genere utilitatis. preposito et fratribus de monasterio prefati loci. sub regula beati augustini uiuentibus imperpetuum ex donatione nostra seruiat. Statuentes ut presentis nostre pagine tradi[illegible]ie. rata et inconuulsa infuturum permaneat. et nulli successorum nostrorum disturpare. immutare. aut aliqua occasione accepta infringere eam liceat. Siquis autem hoc factum nostrum attemptauerit transfundere. aut retractare. sciat se iram et indignationem omnipotentis dei incurrere. Hec acta sunt anno ab incarnatione domini nostri iesu christi Millesimo. C. lx. Indictione octaua. XVII. Kal. Decembris.

† Ego chonradus patauiensis episcopus SS (subscribo)..

Ego almpuuinus prepositus s. castuli SS.

Ego Sighardus pat. canonicus SS.
Ego ŏdalricus prepositus de ardacher SS.
Ego Otto notarius et pat. canonicus SS.
Ego Octauianus SS.
Ego Hainricus pat. canonicus SS.

Das aufgedrückte Wachssiegel des Bischofes Conrad ist gut erhalten; nur ein kleines Stück zur linken Seite ist mit der Umschrift weggebrochen.

Von besonderem Interesse sind die hier vorkommenden Zeugen, welche alle eigenhändig ihre Namensunterschrift gezeichnet haben.

Marquardsufer, ein nicht mehr vorhandenes, von der Donau um das Jahr 1337 zerstörtes Dorf. am linken Ufer dieses Stromes, unterhalb Krems, in der nächsten Umgebung des heutigen Dörfchens Donaudorf, in dessen Burgfrieden. und zwar hinter dem ersten Hause von der Ostseite, eine nie vertrocknende Wassergrube vorhanden ist. welche von den Anwohnern die Kirchenlacke genannt wird. — Das bairische Benedictinerstift Mallerstorf besass hier seit dem J. 1134 fünf Weingärten. Mon. Boic. T. XV, p. 258 et 270. In der diesfälligen Bestätigungsbulle ddo. 13. Jänner 1139 nennt Papst Innocenz II. unter den Besitzungen von Mallerstorf: „In Episcopatu pataviensi quinque Uineas apud transitum Marcwardi, apud Sickindorf unam uineam. Trazinsdorf. Slichinsdorf, Grimidorf cum suis pertinenciis" u. s. w. wodurch die in jener Gegend noch bestehenden Ortschaften erkennbar sind, als: Sittendorf, Stratzdorf, Schlickendorf und Grunddorf. — Anderweitige Erwähnungen von Marquardsufer werden unten besprochen werden.

Propst Hartwich, der hier am 15. November 1160 als „beate memorie" angeführt wird, erscheint kurz vorher, den 27. August 1160 (Mon. Boic. Vol. XXVIII. P. II, p. 242) zu St. Pölten als Zeuge; somit fällt sein Sterbetag in diese Zwischenzeit. Das Todtenbuch von Klosterneuburg nennt als solchen den 5. September.

Hagenhoie, das Hagenthal.

X.

Alexander episcopus seruus seruorum dei. Venerabili fratri Pataniensi episcopo. salutem et apostolicam benedictionem. Relatum est auribus nostris. quod nobilis uir Otto de Repere aduocatiam iure hereditario usurpauit ecclesie sancti Andree. quam bone memorie Conradus quondam Pataniensis episcopus monasterio sancti Georgii contulit. et sancte recordationis pater et predecessor noster Eugenius papa priuilegii sui munimine roborauit. verum quoniam iura religiosorum uirorum a personis secularibus minui nolumus uel turbari. que auctoritate iniuncti nobis officii manutenere propensius et conseruare debemus. fraternitati tue per apostolica scripta precipiendo mandamus. quatinus predictum O. instanter moneas et horteris. ut in prescripta ecclesia nullam sibi iurisdictionem uendicet. et eam preposito et fratribus libere et quiete dimittat. sicut eis a iam dicto Conrado collata est. et prefati predecessoris nostri priuilegio confirmata. Quod si facere noluerit. eum auctoritate nostra fretus uinculo excommunicationis astringas.

usque ad dignam satisfactionem teneas innodatum . Datum apud
rganum II. Non. Febr.
em an Schnüren herabhängenden, auf Blei abgedruckten Siegel

estimmung der Jahreszahl 1177 veranlasste die Angabe des Baro-
Papst Alexander III. vor der Überfahrt nach Venedig zur An-
der bekannten Friedensverhandlungen mit Kaiser Friedrich I.
Reise auch den Berg Gargano im Monate Februar 1177 berührt
on. Annal. Eccl. Tom. XII, n. 3, p. 699. n. 13 et 15, p. 703.

XI.

rsitati tam presentium quam futurorum christi fidelium significan-
ipture duximus tradendum monimentis . quod Lupoldus illustris
e . duo mancipia . uidelicet Hainricum et Reinbertum . cum dua-
us suis . omnique prolis successione . deum sibi tali munificencia
re cupiens . eo iure quo ea possedit . scilicet ad censum quinque
n annuatim persoluendorum beato Georgio et fratribus ibidem deo
s potestatiua manu contradidit . Hanc autem legittime factam lar-
ne qua inposterum usurpata infringere aut debilitare contractio
bscripti accesserunt testes. Ortlibus camerarius . Albero Marscal-
ochus dapifer . De familia ecclesie Chunradus miles . Stephanus
ianch. Hainricus . Gottfridus . Waltherus . Hainricus . Eberge-
ordus . Meingodus . Rubertus . Vdalricus . Reinbertus.
em hängenden Wachssiegel des Herzogs von ziemlicher Grösse,
em ausser dem reitenden Herzoge alles übrige beinahe ver-

XII.

s episcopus seruus seruorum dei . Dilectis filiis . preposito et
ancti Georgii Salutem et apostolicam benedictionem. Querela di-
ostri R. plebani sancti Martini de Traisenmure . ad audientiam
s nostri peruenit . quod uos decimas ecclesie sancti Martini anti-
legiis confirmatas . et aliud ius parrochiale quod solet percipere.
postposita usurpastis . que presumitis ut dicitur . contra iuris or-
inere . Verum quoniam non decet nos equanimiter ferre ut eccle-
Martini suo iure fraudetur . qui sumus omnibus de suscepto mi-
bitores . causam ipsam dilectis filiis nostris . . abbati sancte Cru-
rchidiacono de Niwenchirchem . committimus audiendam . et fine
minandam . per apostolica scripta mandantes . quatenus cum ab
s euocati . eorum presentiam adeatis . et quod ipsi inter uos statue-
ipiatis firmiter et seruetis.
er gewöhnlichen bleiernen rein ausgedrückten Bulle.
ahreszahl dieser Urkunde dürfte kaum mit einiger Gewissheit zu
sein. Hat Lucius III. diesen Bescheid von Rom, oder von Velle-
Fils Geschichte von Michaelbeuern S. 751), oder anders woher
also im Jahre 1181? oder 1182? oder später?

Der hier mit R. bezeichnete Kläger gegen das Stift St. Georgen hiess, wie es die folgenden Urkunden beweisen, Magister Rudiger, war Domherr von Passau und Beneficiat zu Traismauer, wo er sich den Namen eines Pfarrers anmasste. Aus ebendenselben Documenten und insbesondere aus der Relation des Bischofs Wolfger von Passau an das Oberhaupt der Kirche geht der unruhige und hartnäckige Charakter dieses Rudigers hervor, der mehre schiedsrichterliche Commissionen veranlasste, von denen einige im Herzogenburger Archive zu mangeln scheinen, und die vorhandenen folgende delegirte Schiedsrichter erkennen lassen: 1. Der Abt zu Heiligenkreuz und der Erzdiakon zu Neu- oder Neunkirchen; 2. der Abt von Heiligenkreuz, der Abt von St. Peter in Salzburg und der Propst von Klosterneuburg; 3. der Abt von Windberg, der Dompropst von Regensburg und der Propst von Spalato; 4. Der Abt von Heiligenkreuz, der Abt von Göttweig und die Pröpste von Passau und Klosterneuburg; und 5. der Abt von Zwetl, der Propst von St. Pölten und Poppo von Rusbach.

XIII.

Lucius episcopus seruus seruorum dei . Dilectis filiis Abbati de Windeberg . et h. preposito maioris ecclesie Ratisbonensis . et v. preposito de spalato . Salutem et apostolicam benedictionem . Susceptà iam pridem querela Dilecti filii nostri Magistri R. canonici Pataviensis . quod dilecti filii nostri canonici sancti Georgii decimam ad beati Martini traisme . ecclesiam pertinentem . ius eciam parrochiale quod habere solebat conuentum et oblationes que in festo beati martini consueuerant offerri occassione nove ecclesie quam infra terminos ipsius construxerant . et fecerant beati Martini nomine dedicari irrationabiliter auferebant . causam ipsam Dilectis filiis nostris Sancte Crucis et Sancti Petri Salzburgensis abbatibus et preposito Niwenburgensi meminimus comisisse . Verum abbate Sancti Petri . interesse questionis examini non ualente . alii duo partibus conuocatis audierunt que fuerunt hinc inde proposita . cum ad sentenciam uellent procedere . quibusdam emergentibus causis finem litigium non accepit . propter quod tam predictus R. quam dilectus filius noster prepositus prefate ecclesie ad nostram presenciam accesserunt . Cumque apud nos aliquamdiu litigassent . nec ipsorum potuerit controuersia terminari . nos causam ipsam de assensu partium uestre duximus sollicitudini committendam . Ideoque discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus atque precipimus . quatinus partibus ante uestram presenciam conuocatis . audiatis hinc inde proposita . et causam ipsam receptis duntaxat iuratis testibus et attestacionibus eorum diligenter inspectis . consideratio eciam priuilegiis utriusque partis appellacione et contradiccione cessante . concordia uel iudicio terminetis . retractatis que coram prioribus iudicibus sunt tractata . Quod omnes his exequendis nequiueritis interesse. ea duo uestrum nichilominus exequantur . Datum Verone V. Idus Octobris.

Die gewöhnliche bleierne Bulle hängt an der Urkunde.

Wie hier oben, so gewinnt der Name Traisma, der als Bezeichnung eines Ortes so unbestimmt klingt, durch Beisatz eine sichere Bedeutung,

ıd ich will, bis andere vaterländische Geschichtsforscher noch helleres icht verbreiten, ein dreifaches Traisma aufzustellen wagen:

1. Traisma Sancti Andreae, St. Andrä an der Traisen.

2. Traisma Sancti Martini, Traismauer. So auch in Kleinmeyer's Nachchten von Juvavia S. 354, und Anhang S. 113. „Traisima civitas et eccle- a S. Martini cum decima" etc.

3. Traisma S. Hippoliti, St. Pölten. Buchinger's Geschichte des Fürenthums Passau. I. Bd. S. 112. — Mon. Boic. XXVIII, II, S. 87 und 209.

XIV.

Urbanus episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis Canonicis sancti eorgii. Salutem et apostolicam benedictionem, Suscepta iam pridem a fecis memorie. pp. Lucio predecessore nostro querela dilecti filii nostri agistri R. canonici Patauiensis. quod uos decimam ad ecclesiam beati artini Treimensem pertinentem. ius etiam parrochiale. quod habere soleıt conuentus et oblationes que in festo beati Martini offerri consueuerunt ccasione noue ecclesie. quam infra ipsius terminos construxistis. et fecetis beati Martini nomine dedicari. irrationabiliter abstulistis. causam sam dilectis filiis nostris sancte Crucis et sancti Petri Salzburgensi abbabus et preposito Nunguenburch fine commisit canonico terminandam. Verum bbate sancti Petri interesse questionis examini non ualente. alii duo partis conuocatis audierunt que fuerunt hine inde proposita. et cum ad senntiam uellent procedere. quibusdam emergentibus causis finem litigium on accepit. propter quod tam predictus R. quam prepositus ecclesie uestre l iam dicti predecessoris nostri presentiam accesserunt. Cumque apud sum aliquandiu litigassent. nec sub ipsius examine potuisset controuersia rminari. idem predecessor noster causam ipsam dilectis filiis nostris Abati de Windeberg. et h. maioris ecclesie Ratisponensis et v. de Spalato repositis de assensu partium delegauit. sed commissio ipsa sicut accepimus l iudicium non peruenit. Ideoque presentium uobis auctoritate precipiendo andamus. quatinus cum propter hoc fueritis requisiti in loco in quo predictus . per alicuius potentiam non grauetur. ad eorum presentiam accedatis. et uod iuxta formam commissionis decreuerint suscipiatis firmiter et seruetis. t quia pendente lite eidem R. quandam decimam abstulistis ipso apud sedem postolicam existente quod graue tulimus et molestum. nichilominus presenum auctoritate mandamus. ut si res ita se habet. ei decimam ipsam restiıere non tardetis. Deinde si in ea credideritis uos aliquid iuris habere. sub isdem iudicibus quod iustitia dictauerit exequamini. Datum Verone XII. al Aprilis.

Die bleierne Bulle ist nicht mehr vorhanden.

XV.

Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis R. Abbati de nstel. et H. Preposito sancti Ipoliti salutem et apostolicam benedicnem. Conquestio dilectorum filiorum nostrorum Prepositi sancti Georgii t fratrum nobis proposita patefecit. quod cum olim questione inter eos et

R. patauiensem canonicum fuit super quibusdam decimis . et iure parrochiali mota et diutius uentilata . litere commissionis a felicis recordationis Lucio papa predecessore nostro ad H. sancte Crucis . et R. Cotowicensem Abbates . O. Patauiensem et G. Niwenburgensem Prepositos processerunt . qui iure utriusque partis discussione legitima perquirentes . post plenariam cognitionem sententiam canonice pro eodem Monasterio protulerunt . Verum postquam venerabili fratri nostro Salzburgensi Archiepiscopo de tali sententia innotuit . monasterium ipsum super quo miramur a diuinis officiis suspendit . et sententiam excommunicationis nichilominus in fratres protulit pro sue arbitrio uoluntatis . contra debitum episcopalis auctoritatis improba instantia cogens eos iuri suo cedere . et abrenuntiare his que sibi per legitimam sententiam adiudicata noscuntur . Quoniam igitur tantum conquerentium grauamen nolumus sicut nec debemus sub dissimulatione transire . eidem Archiepiscopo dedimus in mandatis . ut utramque sententiam in prefatos conquerentes latam non differat sicut iustum fuerit relaxare . nec eos in aliquo molestet indebite . quousque suus episcopus a Jerosolimitano itinere reuertatur . cum tempore arrepti itineris omnia sua debeant sedis apostolice protectione gaudere . Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus , quatinus memoratum Archiepiscopum ad hoc moneatis et attentius inducatis . Quod si monitis uestris acquiescere forte noluerit . uos nostra freti auctoritate utramquo sententiam sicut iustum fuerit sublato appellationis obstaculo relaxetis . Datum Laterani XV. Kal. Martii Pontificatus nostri Anno Tertio.

Eine hängende bleierne Bulle.

Diese Urkunde ist auf Pergament und mit der bleiernen Bulle zweimal vorhanden; die zweite wörtlich gleichlautend mit der ersten hier angeführten, bis auf den Schlusssatz: Ideoque , wo das Wort iterato eingeschaltet ist (ideoque discretioni uestre per apostolica scripta iterato mandamus). und die Datirung, welche heisst: Datum Laterani XIII. Kal. Martii. Pontificatus nostri Anno Quarto.

Der Bischof von Passau, von dessen Wallfahrtsreise nach Jerusalem hier die Rede ist, war Bischof Dietpold oder Theobald, welcher den dritten grossen Kreuzzug nach Palästina mit K. Friedrich I. u. a. mitgemacht, und dort im J. 1190 seinen Tod gefunden hat. „Cum variis magnatibus et sex Canonicis suis sub vexillo crucis in palaestinam profectus, praeter Imperatorem cum aliis millenis Christianis pestifera lue et ipse confectus est 3. Novemb. 1190 Accarone sepultus. Successor Walterus s. Wolfgerus ex nobili Bavarorum familia de Ellenbrechtskirchen oriundus, Prepositus in Cellis et Can. Pat. eligitur 11. Mart. 1191.“ Ex MSC. auctoris incerti.

XVI.

Reuerentissimo domino ac patri . C (oelestino) summo sancte Romane ecclesie pontifici . W(olfgerus) humiliis pataviensis ecclesie minister. debitum cum obedientia et orationibus famulatum . Quidquid apud paruitatem nostram in negociis ecclesiast cis ad debitum nequit perduci finem. sub tali ueritatis custodia uestre celsitudini transmittendum iudicamus exa-



ini . ut nullius unquam false suggestionis nostra assertio redargui merea-
ur . Eapropter uestre fideliter significamus almitati quod gratia decidende
tis que inter fratres sancti Georgii et magistrum Rudgerum ecclesie nostre
nonicum pro quibusdam decimis iam diu pretenditur. diem sicut uestra
obis iniungere voluit auctoritas condiximus . ac inuitatis eodem tam ecclesi-
sticis quam secularibus personis prudentibus utique et discretis quo facilius
eritatem cognoscere possemus . utriusque partis priuilegia non negligenter
nimaduertendo auscultauimus . Itaque testimonio prescriptionis eorundem
atrum octogenarie nobis perspicue claruit quod pie recordationis ŏdalricus
uondam pataviensis episcopus prefato s. Georigii monasterio utpote fundator
ius. Parrochiam que dicitur Traisimpurch cum dimidia parte decimarum sicut
etuit cum sui iuris essent condonauit . Porro prefatus R. occasione priui-
gii regis Arnolfi quo cum omni suo predio quod in Austria habuit . quan-
am capellam que dicitur Traisimmure . infra terminos memorate parrochialis
cclesie sitam . Salzpurgensi episcopo confirmauit . decimas illas de quibus
ontrouersia est ascribere sit conatus . Ad quod euicendum hoc tantum gaudet
animine quod memoratus rex in priuilegio suo ad Traismam ciuitatem et
cclesiam sancti Martini idem prefatam capellam cum decima Salzburgensi
cclesie se donasse testatur . Sed ut rei ueritas serenitati uestre pater sanc-
issime plenius innotescat . utriusque partis priuilegiorum rescripta sanctitati
estre transmisimus . Quippe sicut nobis et prudentioribus qui nobiscum
unt ex priuilegiorum consideratione uidetur . sepe dictus R. per descriptio-
em prediorum que prefatus rex iuuauiensi contulit ecclesie decimas quoque
ariter illorum collatas indebite contendit . cum hanc ipsam cappellam suam
am cum suis possidet decimis . a parrochiali jure nostro rationabiliter
xemptam non possit ostendere . Est preterea quod paternitati vestre mani-
stamus . quod nos ex consilio prelatorum nostrorum licet predictorum fra-
um justitiam non ignoremus pro bono pacis et concordie memoratvm R.
t liti concederet de possessionibus eorundem fratrum et nostris sicut sapien-
oribus placuit infeudare decreueramus . eo pacto ut et successoribus utrius-
ue partis eadem composicio in perpetuum rata permaneret . In quo tamen
dem R. nobis pertinaciter obstitit . et usque adhuc obsistit . Quoniam autem
n hac ipsa lite nostra quoque res agitur eo quod decime et patronatus eius-
em collegii nobis attinet . juri nostro cedere non possumus . Oramus itaque
t in domino monemus sanctitaten uestram . ut eandem causam quomodolibet ab
udicio uiciatam . nobis liceat in jus reuocare . Non enim putamus quod ea que
uris nostri sunt a potestate nostra possint alienari . nisi prius requisiti per
usticiam canonice fuerimus . Interim autem optime pater obsecramus . pre-
atum sancti Georgii collegium sub umbra tuicionis vestre quiescat . donec
lterarum partium uidelicet inter nos et ipsum habere justiciam liquido cla-
escat . Quantum ergo litis cognitio reique ueritas euidentius habeatur . ex
enere priuilegiorum que paternitati uestre presentium lator exhibebit . aucto-
itas simul et clementia uestra procurare dignetur . Ad hoc uero plurimum
xpediet . si benignitas vestra propter dominum eadem scripta pie considera-
onis oculo dignabitur intueri . Tunc enim deprehendi posse non dubitamus .
uod memorati fratres in sancto Georgio nihil usibus suis preter legitimam

donationem sui fundatoris usurpauerunt . Sed et hoc manifestum erit . quod sepe dictus R. irrationabiliter in hac parte Juuauiensis ecclesie priuilegiis innititur . ipsosque fratres contra jvs stipendiis suis exhereditare conatur . presertim cum descriptio prediorum quam ex priuilegio Salzpurgensi pretendit . decimas ipsorum sicut dictum est capelle sue nullatenus asscribat. Eapropter iterum iterumque preces humilitatis nostre auribus benignitatis uestre suppliciter effundimus . vt eorundem fratrum iniurias et ecclesie sue dampna misericorditer animaduertatis . nec aduersario suo R. jam sepe dicto facilem contra ipsos interpellandi locum . non datis super eadem causa tam nobis quam et ipsi cognitoribus amodo permittatis.

Mit dem hängenden Wachssiegel des Bischofes Wolfger.

XVII.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei . Venerabili fratri . . Patauiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem . Sicut ex tua insinuatione cognouimus cum ex sedis apostolice commissione super questione quadam decimarum que inter dilectos filios Magistrum R. pataniensem canonicum et fratres sancti Georgii uertitur iustitia mediante cognosceres . et uelles inter eos sicut pater prudens amicabili conuentione componere . tractatus pacis efficacem exitum non accepit nec ea tunc potuit discordia prout ipse desiderabas pacifice terminari . Quia uero paci eorum intendere opus est pietatis . cum beati dicantur pedes euangelizantium pacem . nos de prudentia et discretione tua confisi ut saltem modo . per studium tuum effici ualeat quod tunc non potuit adimpleri . fraternitati tue per apostolica scripta mandamus et hortamur in domino . ut ad reformandum inter eos pacis et concordie bonum . diligentiam oportunam et operam efficacem impendas . Quodsi alterutra partium tibi acquiescere contradixerit . sciat se ad iustitie plenitudinem exhibendam per dilectos filios R. Cwetelensem Abbatem . et S. prepositum sancti ypoliti . et Poponem de ruspach auctoritate sedis apostolice compellendam . Ita quod usque ad litis terminum neutri partium ab alterutra molestia uel iniuria irrogetur . sed ordine iudiciario congredientes . et ab omni iniuria et uiolentia penitus abstinentes seruent humiliter quod inter eas fuerit iustitia preuia constitutum . Datum Rome apud Sanctum Petrum . III . Idus Januarii . Pontificatus nostri Anno primo.

Die gewöhnliche bleierne Bulle.

XVIII.

Celestinus episcopus seruus servorum Dei . Dilectis filiis . Cwetelensi Abbati . . et . . preposito sancti ypoliti . et Poponi de ruspach Salutem et apostolicam benedictionem . Super quibusdam decimis inter dilectos filios . R . patauiensem canonicum et fratres sancti Georgii questio noscitur agitari. cuius cognitio et decisio uenerabili fratri nostro . . Patauiensi episcopo a sede fuit apostolica delegata . Cumque ipse sicut uir discretus et prudens eos ad amicabilem compositionem ducere laboraret . et instantia oportuna insisteret. non meruit idem iurgium pacifica transactione decidi . Nolentes igitur prescriptos sub hac materia liturgii diutius esse discordes . controuersiam

psam discretioni uestre cognoscendam et decidendam committimus . per apostolica uobis scripta mandantes . ut partibus in uestra presentia constitutis . que hinc inde proposita fuerint diligenter audire curetis et seruata utrique parti iustitia controuersiam ipsam canonice remoto appellationis obstaculo terminetis . prouidentes attentius ne interim aliqua partium alteri super ipsis decimis uiolentiam seu iniuriam irrogare presumat . Nullis litteris ueritati et iustitie preiudicium facientibus si que apparuerint a sede apostolica impetrate . Quod si omnibus hiis exequendis nequiueritis interesse . duo uestrum ea nihilominus exequantur . Datum Rome apud Sanctum Petrum II. Idus Januarii . Pontificatus nostri Anno primo .

Mit der gewöhnlichen bleiernen Bulle.

XIX.

Vniuersis Christi fidelibus . his presentibus scriptis patefacimus . qualiter lis de decimis ecclesie in treisenmure iniciata per magistrum Rŏdegerum pataviensis ecclesie canonicum . et prepositum sancti Georii in austria . prefata ecclesia fratribus salzburgensis chori tradita . inter utramque ecclesiam fuit decisa . PRepositus siquidem sancti Georii . consilio et conniuentia fratrum suorum . ut omnis pretaxate litis controuersia . in posterum perpetualiter sopiretur . tradidit preposito et fratribus salzburgensis chori uineam et aream juxta domum ipsorum in chremese . et predium unum in slikhendorf cum totali decima eiusdem . et aliorum trium allodiorum . fuerat autem prescripta lis de noualibus eiusdem ecclesie exorta . que sub tali forma decisa est . ut decime omnium noualium supra stratam que uulgo nibestrift dicitur sitorum ad ecclesiam treismure pertineant . preter agros ecclesie sancti Georii . quorum decime baptismali ecclesie cedant . Item decime eorum noualium que infra iam dictam stratam sita sunt baptismalis ecclesie jurisditioni subiaceant preter agros sepe dicte ecclesie . quorum decime eidem proueniant . Porro prepositus sancti Georii . ne qua noue litis questio super quibuscunque causis ibidem posset oboriri . sepe nominatam ecclesiam . ad annualem pensionem . X . talentorum . et unius husonis . et II. metretarum auene . chremesensis mensure . a choro tenendam suscepit . ita tamen ut si quondam utrique parti ista displicet conuentio . fratres de choro ecclesiam suam libere cuicunque possent committere . supra taxate tamen litis decisione rata et inconuulsa in perpetuum permanente . Huius rei testes sunt . Sigehardus prepositus sancti ypoliti . Marchus plebanus de chremese . frater Gotschalcus de perhthersgade . frater fridericus de Salzburga . Rŏdolf . Wolfker . Sigehart de mure . Wolfker . Otto . Ŏlricus de stalhouen . Ego Perhtaldus salzburgensis prepositus SS. Ego Hermannus decanus SS. Ego Alhardus SS. Ego Albertus SS. Ego Werhardus SS. Ego Chunradus SS. Ego Sifridus magister scolarum SS. Ego wernherus thesaurarius SS. Ego timo SS. Ego Hart[illegible] SS. Ego Heinricus SS. Ego Heinricus camerarius SS. Ego Ortolfus SS. [illegible] SS. Ego Volchmarus SS. Ego Willehalmus SS. Ego Gotschal-

[illegible]s Wachssiegel, vorstellend den heil. Rupert in [illegible]schrift: S . C . S . Rŏdberti Aecclesie . . . .

Slikhendorf, Schlickendorf in der Pfarre Theiss und im Decanate Krems. Link macht in seinen Annalen I, 637, von diesem Orte Erwähnung zum J. 1316. — Im Jahre 1384 besitzt Hanns der Egendorfer einen Hof zu „Slikindorf" und dient davon in das Kloster Mallerstorfer'sche Gut zu Stratzdorf (Pfarre Brunn im Felde) 20 Pf. Pfennige u. s. w. — Im Jahre 1410 verkaufen die Hälfte dieses Hofes die Gebrüder Inpruker (nämlich: „Ich Getschalich, Ich wentzla, vnd Ich wolfgang geprüder die Inprucker Ab dem Hawtzing") an Jakob Grabmer, Besitzer des Herrschaft Rechberg, wo unter den Zeugen auch der Vetter der Verkäufer vorkommt „Wolfhart der Inpruker die zeyt des Hochgeborn Fürstenn den Hertzogen zu Österreich Anwaldt In dem Ratt der Statt ze Wien." Als Burgherr des Hofes wird der Propst von Herzogenburg genannt [1]) — Im Jahre 1419 verkaufen drei Verwandte der Familie Hülber von Krems drei Viertl Weingärten zu Rechberg an den Priester Georg Leb „mit Purckhern hanten des edeln weysen Jacoben des Grabmer die zeit gesessen zu Schlickhendorff." Archiv der Pfarre Krems. — Im J. 1447 erklärt „Jörig der Grabmer zu Slikendorf," dass zwar zwischen ihm und dem Edlen Thomas Veirtager wegen des halben Zehends im Donauderfer Felde ein Process obgewaltet, und durch Urtheilsspruch derselbe Zehend ihm zuerkannt sei, dass aber solches Urtheil den Besitzer der andern Zehendhälfte, Propst und Kapitel von Herzogenburg, nicht beeinträchtigen könne. ddo. Spitz 12. Juli 1447. — In dem Herzogenburger Grundbuche über Stratzdorf vom Jahre 1471 heisst es auf dem 19. Blatte: „Jorg vnd hanns vnd Mert gepruder dy frunnacher von dem Sitz zw Slikchensdorff mit samt dem grunt do Nikleins des pukel hofstat varzeytten auff gelegen ist" u. s w. — Christoph Maminger, Besitzer der Herrschaft Nussdorf ob der Traisen, verweigert dem Stifte Herzogenburg den jährlichen Burgrechtsdienst von seinem Hofe zu Schlickendorf, und wird sachfällig laut Urtheilsspruch ddo. 3. Jänner 1513.

Stalhouen, Stollhofen bei Traismauer, wohin im J. 1343 das neue Pfarrgotteshaus von Pfarrkirchen verlegt wurde. S. oben.

Durch obige Urkunde wurde also der vielleicht über 12 Jahre dauernde Hader zu Ende gebracht, nicht ohne grosse Opfer von Seite der Canonie St. Georgen. Unerklärlich scheint die Langmuth des römischen Stuhles gegen einen so störrischen und unbeugsamen Mann, wie der Domherr Rudiger war, dessen Begehren vier nach einander folgende Päpste nicht genügen konnten, so wie im Gegentheile das Stift Herzogenburg in dem Bischofe Wolfger einen Mann erkennt, der nebst dem schönen Rechtsgefühle eine anerkennungswerthe Liebe zu jenem Ordenshause hat, welchem die Bischöfe von Passau die Entstehung und die Möglichkeit des Fortbestandes so grossmüthig gegeben haben.

XX.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Wisinto prepositus cunctis successoribus perpetuum in domino gaudium . Cum uniuersi tractatus par-

1) Inbruck, ein Dorf in der Nähe von Neulengbach.

nas certitudinis soleant habere firmitates . nisi testium [illegible] mentur cunctorum memorie duximus significandum . quod [illegible] de Rudeniche matrona nobilis cum filio suo domino Meinhardo [illegible] tatis stimulati religione . ut cottidianum deo seruitelis exhiberent [illegible] precum penes nos et uniuersam congregationem nostram hoc obtinuerunt instantia . ut ecclesiam nostram Rudenich sitam . dato predio pro remedio anime sue et in memoriam facti in ortweinsdorf sito . tali daremus concessione . ut iam dicte capelle peticio sibi et non successoribus suis hoc attineret tenore . ut sacerdos qui sibi uideretur ydoneus et nobis per nos ea debeat inuestiri . Sin uero alterutri non placeat eum amouendi nisi per nos non habeat potestatem . Sacerdos etiam huiusmodi debet honorem et reuerentiam plebano matricis ecclesie exhibere quod in eadem capella quandocunque cum plebe sua tractatus suscipit ecclesiasticos . plebanum celebrare non uetabit. nec sepulturam habebit . nisi eorum solummodo qui de familia eius fuerint. Nullam etiam curam parrochialibus nostris nisi precibus nostris exoratus id faciat . Vsus sacrificiorum qui nostri iuris erant sacerdoti condonamus . qui etiam dicte capelle debet deseruire . Vt autem talis concessio nobis et iam dictis nobilibus firmior habeatur . uniuersorum qui intererant id confirmamus testimonio . Inprimis sacerdotum nostrorum . Rudigeri . Alberonis . Haeinrici . Hæinrici . Marquardi . Haeinrici . Waltheri , Alberti . Chunradi . Wolfgeri · Arnoldi Pitrolfi . fratres etiam conuersi aderant . Haeinricus , Chalochus . Haeinricus. De familia ecclesie Chunradus . iudex . Reimbertus . miles . Ebergerus . Rubertus . Wilandus . fratres . Reinbertus . chunradus . Rudolfus . Haeinricus de Werd . preterea dominus Meinhardus cum suis Ebergero de Rudenich . Vlrico de hasendorf . Erbone de pirbaum . Haertnit . Sterfrit . Reimarus . peringer de Egendorf.

Das ganze Document. ein rescriptum ohne Siegel, hat alle Kennzeichen der gleichzeitigen Anfertigung mit dem Originale. In Bezug auf die Datirung bemerke ich. dass es urkundlich erwiesen ist. dass Propst Wisintho im J. 1192 (Duellii Excerpt. 33) und im J. 1202 (Mon. Boic. IV. 314) dem Stifte St. Georgen vorgestanden ist.

Rudenich, Rudnich. Reodnich. Reidnik. Reyding. Reydnink. Riedmynk, heut zu Tage Reidling. ein Pfarrdorf unter dem Patronate des Stiftes Herzogenburg. eine Stunde unter Traismauer. und [illegible] Stunde von Sitzenberg entfernt gelegen. bewahrt die Erinnerung. dass der berühmte Hartwich von Traisma. der Bruder des Stifters der Canonie St. Andrä. hier seinen Wohnsitz gehabt und hievon seinem Geschlechte den Namen der nobiles de Rudenich gegeben habe. In welchem Theile des Dorfes [illegible] Umgebung dieser adeliche Wohnsitz war [illegible] leicht unweit der Kirche auf den [illegible] gegen Sitzenberg [illegible] bis jetzt eine Ried des Namens [illegible] Geschlecht ausgestorben [illegible] Gutenbrunn in den Besitz der Herrschaft [illegible] Schloss der Herren von Rudenich dem [illegible] licher Maierhof bestand zu Reidling [illegible] rhunderts, wo die Vergabung [illegible] bis IX.

des bischöflichen Seminars daselbst den Verkauf dieses Maierhofes sammt dem geräumigen Weinkeller, den Äckern und Weingärten mit sich brachte. Der Name der Herrschaft Reidling erhielt sich nach der Vereinigung mit Gutenbrunn fortwährend, z. B. Buchinger Geschichte des Fürstenthums Passau II, 463, und in den literis formatis über ertheilte heil. Weihen schrieb sich der Passauer Weihbischof Franz Ant. v. Marxer circa 1770 in seinen Titulaturen auch als Dominus in Gutenbrunn et Reidling.

Hartwich von Rudenich, dessen öftere Zeugenschaftsleistung vom Jahre 1108 bis 1149 (in Meilers Regesten — Filz Gesch. von Michaelbeuern — Fischer Gesch. von Klosterneuburg — Fröhlich Diplom. Sacra Ducatus Styriæ etc.) sich erweisen lässt, hatte einen Sohn oder Enkel Eberhard von Rudenich, den muthmasslichen Ehegemahl der oben genannten Stifterin Mathilde, und eine Tochter Hazeche, wie es aus dem Bestätigungs-Decrete des Bischofes Conrad vom Jahre 1160 (s. oben Nr. VI. Anmerk.) zu erkennen ist, indem es dort heisst: „Prefatus Waltherus predia sua trahisme ad capellam sancti Andree culta et inculta" etc. „et totam familiam potenti manu et sine omni contradictione delegauit . exceptis duobus uiris . et totidem feminis . UValchono . Marchwardo . Juditta . Gerdrude . et uinea in Paumgarten . quam cum prefatis mancipiis . filie fratris sui Hartwici in Rådeniche . Hazeche tradidit." Archiv von St. Andrä. (Hazeche, vielleicht Hesychia.) Diese und andere angeführte Güter werden vom Bischofe Conrad zur traditio prior gezählt, folglich nach Erath's Angabe zu deren Beurtheilung uns vielleicht die Documente seiner Zeit mangeln, zum Jahre 1148. Noch sei es bemerkt, dass unter den zahlreichen österreichischen Dörfern mit Namen Baumgarten hier jenes zu verstehen ist, welches 1/4 Stunde von Reidling entfernt liegt.

Drei Söhne des Meinhard von Rudenich werden uns in obiger Urkunde kund gegeben:

1. Ebergerus de Rudenich, der nächste Erbe des väterlichen Namens und Ansehens. Der unten bei dem J. 1240 als Zeuge[4] erscheinende Chunradus de Reudenik kann füglich als Ebergers Sohn gelten. Fernere Namensträger der Herren von Rudenich oder Reudnich liest man in dem Buche locationes decimarum, die aber eben desswegen, weil sie sich nur in trockenen registrirten Aufzählungen vorfinden, bei dem Mangel eines Siegels und anderer Abstammungsbeweise nicht so ungezweifelt den obigen angereiht werden können, dass man für ihre Descendenz von den nobil. de Rudenich einstehen kann. Aber im Interresse künftiger Forschungen muss es liegen, einige genealogische Auszüge für Freunde der vaterländischen Geschichte, denen mehrere Quellen zu Gebote stehen, aus denselben Registern zu verzeichnen. Folgende Namen nennen uns die Pächter irgend eines dem Stifte Herzogenburg angehörigen Zehends:

Pabo de Reudnich . Pächter des Zehends zu Reidling 1299—1314.

Relicta Pabonis 1315—1334.

Otto frater Pabonis de decima Talarn 1307—1320. Ob etwa dieser Otto der Gutsbesitzer von Thalern bei Sitzenberg war, dürfte nicht unbeachtet bleiben.

Relicta Ottonis 1321. — Haidenricus de Reudnich de decima Talarn 123—1342. Scheint also ein Bruder oder Sohn des Otto von Reudnich t sein.

Hainricus Pabo de Reudnich pachtet den Zehend zu Reidling von 135—1343.

Albertus de Raeudnich de decima Preiblitz (Preiwitz in der Pfarre nsece) 1335.

De decima Talarn Haidenricus de Raudnich 1340. Obrecht frater suus ebstagium.

De decima Egendorf Laurentius de Reitnik 1346.

Meinhardus de Reudnik . Pächter des Zehends zu Reidling von 52—1359.

Dominus Jeuchardus de decima Reudnik 1361.

Der zweite Sohn Meinhards war Ulricus de Hasendorf, einem r Pfarre Reidling eingepfarrten Dorfe unter dem Bezirksgerichte Atzenngg. (Von dem östlichen Theile dieses Dorfes, welcher durch einige Zeit n abgesondertes Dorf unter dem Namen Hausleiten gebildet hat, wird bei m J. 1240 die Rede sein.) Als Papst Lucius III. im Jahre 1185 laut Archiv n St. Andrä die Besitzungen der Canonie St. Andrä an der Traisen beltigte, so nannte er hierunter auch „Villam que dicitur Hasendorf cum rtinentiis suis." Mit ebendenselben Worten bestätigte auch Papst Honous III. im Jahre 1224 die Besitzungen zu Hasendorf durch eine Urkunde, lche zu Erath's Zeiten 1698—1719 im Originale vorhanden war, aber derlen ausser einer Copie desselben Erath's vermisst wird. — Obiger Ulrich n Hasendorf ist Zeuge im Jahre 1233, und Pabo von Hasendorf im J. 1240, e unten bei diesen angegebenen Jahren zu ersehen ist. — Mit dem J. 1307 ginnt die erste Erwähnung der Herren von Hasendorf bei Wissgrill's hauplatz IV, 195, über welche im Stiftsarchive keine weiteren Aufzeichngen für jene Zeit sich vorfinden. — Im J. 1402 den 12. Juli verkaufte ut Archiv von St. Andrä) „Hainreich Abbt datz Czwetel vnd der gantz nuent" an „Probst Larentzen vnd dem Conuent gemain des Gotshaws datz nd Andre bey der Treysen — zehen schilling gelts wienner muntzz dy da legen sind auf dem lehen vnd auf zwayn hofsteten datz Öd bey Hasendorf der zeit auf gesessen ist Nickl von Öd." Noch heut zu Tage hat im Burgeden von Hasendorf eine Feldried den Namen „in den Ödgütern;" her denn bei Anfertigung eines Atlasses über Alt-Österreich die Lage des stmaligen Edelsitzes Öd dort festzustellen ist, wo die Mappe des stabilen tasters die Ried „in den Ödgütern" zeiget. Die Besitzungen von Öd sind die Herrschaft Hasendorf [1]) übergegangen, daher letztere in denselben

1) Vorausgesetzt, dass das im Vergleichs-Instrumente zwischen Adam Propst Klosterneuburg und Georg Sigmund Freiherrn von Prösing ddo. 10. August 1678 sprochene „oede Pauern Gueth zu Haasendorf, so auf Azzenbrugg genossen d" mit dem Gütlein Oed identisch sei, so erfolgte die Vereinigung von Oed Hasendorf erst 1691. als letzteres vom Stifte Klosterneuburg käuflich errben wurde.

Ödgütern den alleinigen Zehentgenuss hatte, während in den übrigen Feldrieden der Zehent unter mehrere Zehentherren getheilt war. Im Jahre 1786 musste das Stift Klosterneuburg als Herrschaft Hasendorf nebst vielen andern auch 53 Joch Dominikal-Äcker in den Ödgütern durch den a. h. anbefohlenen Erbpacht in das unwiderrufliche emphyteutische Eigenthum des Unterthanen daselbst überlassen, von denselben Äckern keinen Zehent abnehmen, auf das Laudemium verzichten, die l. f. Steuern hiefür bezahlen, und sich mit dem jährlichen Pachte von 2 fl. 51 kr. per Joch begnügen. (Archiv der Dorfgemeinde Hasendorf.) — Im Jahre 1480 den 12. October vertauschte nach Erath's Erzählung (Annales Andreani MSC.) Wolfgang Propst von St. Andrä die zwei Dörfer Hasendorf und Penzing sammt Zugehör gegen ein dem obersten Erbthürhüther Leopold von Wehing eigenthümliches Haus zu Wien „gelegen bey der Renngassen vnd hinab gehet in den tieffen graben am eck des gässleins durch welches man herauf in die Renngassen gehet zu negst frawen Elsbethen herrn Taman von Stubenberg wittib so etwan Catolds von Wehinen wohnung gewesen ist." Zu diesem Tausche gab Alexander Bischof von Friaul und päpstlicher Legat in Germanien die nöthige Genehmigung. — Vom 23. October 1601 lesen wir einen Vergleich zwischen Propst Paul von Herzogenburg und dem Herrschaftsbesitzer von Hasendorf Georg Saxenlander. Die durch diesen Vergleich beendigte Irrung entstand durch den vorigen Besitzer von Hasendorf, Stephan Edlen von Feirtager, welcher wegen vermeintlich vorenthaltener Grunddienste über den der Capelle St. Margarethen eigenthümlichen Wald das Recht dort Holz zu fällen sich anmasste. — Bestrittene Wald-Abgrenzungen waren es auch, welche laut einer Copie ddo. Hasendorf 19. Juni 1623 durch eine Ausgleichung zwischen Propst Martin von Herzogenburg und „Maria Magdalena Lasottin gebohrne von Lasberg Fraw auff Hassendorf vndt Tallern" ihre Erledigung fanden. — Im J. 1672 den 12. November finden wir einen Gütertausch zwischen dem Stifte Herzogenburg und Georg Sigmund von Prösing, Besitzer von Hasendorf, und 1678 den 17. November einen gütlichen Vergleich zwischen ebendenselben über Zehent, Viehweide, Jagdgerechtsame u. a. m.

Der 3. Sohn Meinhards war Erbo de pirbaum. Unentschieden dürfte es bleiben, welches von den zwei in der Umgebung von Reidling befindlichen Ortschaften mit Namen Bierbaum das hier in Rede stehende sei, ob Bierbaum in der Pfarre Ponsee, circa 1421 Ober-Bierbaum genannt (Kirchliche Topographie 15. Bd., S. 178), oder Bierbaum in der Pfarre Heiligeneich, Nieder-Bierbaum, heut zu Tage Moosbierbaum. Meine Meinung erklärt sich für das erstgenannte. — Sparsam sind die vorkommenden Erwähnungen von Bierbaum. Im Jahre 1329 den 13. December schenkte „Seyffreit von Neydowe" und seine Söhne „vier wienner phenning gelts ewiges Purchrechtes auff vnser vrowen Alter ze Panse ze ainem ewigen Sel gerete die da ligent auff ainem halben lehen ze Chrotendorff vnd daz wir Hadmarn von Pirbaum weiln verchoufft haben."

Peringer de Egendorf. Egendorf, ein nach Reidling eingepfarrtes Dorf, ist der Stammsitz der Herren von Egendorf, die bei Philibert Huber,

Doebl [illegible] [illegible] [illegible] aber [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gendorfer [illegible] [illegible] Perneger [illegible] Alter [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
fftsleistungen befreiiig [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] I-
ist Herbord von Egendorf. [illegible] Answeis [illegible] [illegible]
n pachte: er [illegible] alljährlich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von
299 bis 1321 eingenommen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Be-
." 1314 aber mit „dominus [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
gefübrt. Seine Gemahlin [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
denn dort heisst es [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] —
Domina de Egendorf" — [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
inna. Nach Ausweis einzelner Pergamen-Urkunden [illegible] [illegible]
gendorf Zeuge den [illegible] Juli [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Herzogenburg das Bergrecht [illegible] [illegible] Weingärten zu [illegible] [illegible]
mp verkauft. Derselbe ist Zeuge den [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Walther
r in den Estzerspach" [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Leistungen an das Stift wegen seines Hofes zu Grafenwörth zu [illegible]
erselbe ist Zeuge den [illegible] Juni [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Hof zu Adletzberg (bei Reidling) auf die [illegible] zu Herzogenburg
rt. Derselbe ist Zeuge den 22. Juli 1321, wie Leutolt von Schaun-
Probst ze Mätse Chorherre ze Pazzawe Pharrer ze den zeiten ze
werd" die von den beiderseits erkiesten acht Schiedsrichtern dem
uerkannten Zehentgerechtsame in Grafenwörth auch anerkennt, und
selbe Leutolt nebst seinem Siegel auch jenes seines [illegible] Graf
ts insigel von Schaunwerch der diser Pharr ze [illegible] [illegible]
err vnd vogt ist" beifügt. — Derselbe Herbord von Egendorf
n 24. April 1312 darüber eine Urkunde aus, dass er an dem nach
enburg zuständigen „Zehent datz Egendorf" kein Recht hat, und dass
in „sun Dietreichen dhain recht an erbet." — Zwei Jahre später
; er laut Urkunde ddo. Herzogenburg 16. Mai 1314 mit seines „herren
ı Graff Perchtholtz von Hardeke vnd mit seiner gunst" sein Gut zu
: bei Würmla „auf Reutechern an ehen viertzehen Schilling gelten"
ifte Herzogenburg. — Herbords Bruder Cunrat von Egendorf
ne Gattin Sophie schenken diesem Stifte am 26. Mai 1321 ein „lehen
eizing" (Rassing in der Pfarre Kapelln O. W. W.), und zum Beschir-
er Schenkung wird sein „Vetter herr Ditrichen von Egendorf" und
„paid sun dietrichen vnd Andren" genannt. — Dietrich von Egen-
ist Zeuge der dem Stifte Herzogenburg am 3. Mai 1327 gemachten
kung eines Lehens zu Oberndorf bei Herzogenburg durch „Ott von
enbert" und seine Gattin Adelheid. — Heinrich der Egendorfer
en 6. November 1334 Zeuge der von Peter Leupoltz gemachten Stiftung
em Frauenberge zu Krems. (Archiv der Pfarre Krems.) — Die zwei
rems wohnhaften Priester Heinrich der Egendorffer und Mert kaufen
8. März 1344 zwei Joch Weingarten am Pfundberg von den Eheleuten
" Goznich, d. i. Gösing unweit Kirchberg am
rl). — Im Monate Juni 1410 verkaufen die
Wolfgang Inprucker an Propst Johann zu

Herzogenburg ihren halben Hof zu Schlickendorf sammt Zugehör „alle die gütter als die mit alter Herkomen sind on all Auszüg die vns von vnsern lieben vetter Hansen dem Egendorffer säligen anerstorben vnd Angeerbtt sind."

Zu welcher Zeit der Edelsitz Egendorf mit der Herrschaft Gutenbrunn vereiniget wurde, ist dem Herausgeber dieser Urkunden unbekannt.

Über Ortweinsdorf s. unt. XXXVI.

XXI.

Qvicquid inuiolabili observatione custodiri necesse est . Scriptis commendari pro facti memoria perenniter retexenda iustum comprobatur. Quo circa uniuersitati tam presentium quam futurorum innotescat . quod domina PETRISSA de Gnannendorf . post obitum mariti sui domini IRENFRIDI pro remedio anime ipsius . et augmento proprie salutis parentumque suorum decem libras fratribus Sancti GEORII tali pacto contulit . vt singulis annis in festo sancti BARTHOLOMEI uigiliam et missam defunctorum campanis sicut inagendis mortuorum fieri consuetum est sonantibus . prefati fratres indefesse ob memoriam iam dicti IRENFRIDI . nec non ipsius quando ipsa decesserit . pariter decantent . et eodem die cellerarius fratrum quinque urnas vini . et unum Modium tritici . et porcum ualentem lx denarios . si dies carnium est . vel si carnes edende non sunt . lx . denar . uice porci . et preterea XXX denar . in supplementum aliorum cibariorum . tam fratribus quam sororibus omni remota excusatione amministret . Sed ne aliqua occasione huiuscemodi beneficium fratribus subtrahatur . dominus WISINTO eiusdem loci prepositus communicato fratrum consilio . tres mansos in Staeinbach prefate PETRISSE et legitimis eius successoribus tali conditione assignauit . ut si statuta consolatio cuiusquam negligentia pretermittatur . ipsa vel heres eius potestatem habeat omni alio iure remoto . tantum accipiendi de pensione eorundem mansorum . vnde eandem consolationem possit exhibere fratribus ibidem seruientibus . Vt autem hec inconuulsa et fratrum usibus conseruentur illesa . sigilli S. GEORII inpressione . et canonicorum subscriptione sunt corroborata . Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M° CC° J° indictione IIII. mense aprili . feria V^a VI. Kal. Mai . Ego Heinricus Decanus SS. Ego Albero SS. Ego Heinricus S. S. Ego Arnoldus S. S. Ego Wolfkerus SS. Ego Pittrolfus SS. Ego Waltherus SS. Ego Chunradus SS. Ego Albertus SS. Ego heinricus SS.

Ein hängendes Wachssiegel, dessen untere Hälfte abgebrochen und verloren ist, vorstellend eine stehende menschliche Figur mit der Marterpalme in der rechten Hand.

Gnannendorf soll nach der Ansicht der Haus-Annalisten des Stiftes Nonnersdorf in der Pfarre Salapulka O. M. B. sein, zu dessen Annahme keine Beweise angegeben sind. Vielleicht bestimmte sie hiezu der Verkauf eines Gelddienstes, der „do leit datz gnandestorf auf sibenlehen," welchen im Jahre 1359 den 24. Februar Stephan von Mizzingdorf „ze chauffen geben zu vnser Vrawn Gotzhaus in datz Pirichech" d. i. Maria im Gebirge zu Salapulka.

Steinbach gibt es mehrere in Unterösterreich. Nach meinem Dafürhalten t hier jenes Steinbach, welches in der Pfarre Ernstbrunn, U. M. B. liegt, rum anzunehmen, weil laut eines Gütertausches d. d. Herzogenburg Februar 1332 zwischen Propst Herlib und „Cherhart dem Cheneuz von mstprun" eben dieses Steinbach dem genannten Geneuz übergeben, und für dem Stifte das viel näher gelegene Pöning in der Pfarre Kapelln einantwortet wird.

XXII.

Innocencius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri .. Episcopo ttauiensi et Dilectis filiis . . sancte crucis et . . ChoteWicensi Abbatibus ttauiensis diocesis . Salutem et apostolicam benedictionem . Ex parte . . epositi et Canonicorum Ecclesie sancti Georii fuit propositum coram nos quod . . Prepositus Ecclesie sancti Andree et O. miles in Anzinberc ttauiensis diocesis . quandam partem plebis dicte ecclesie sancti Georii ntra iusticiam occupantes . super decimis et rebus aliis iniuriantur eisdem. eoque discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus . quatinus parus conuocatis et auditis hinc inde propositis quod canonicum fuerit appeltione postposita statuatis . facientes quod statueritis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes autem qui fuerint nominati si se gracia lio uel timore subtraxerint . per censuram eandem appellacione cessante gatis ueritati testimonium perhibere . Quod si non omnes hiis exequendis tueritis interesse . tu frater episcope cum eorum altero ea nihilominus exearis . Vos denique frater episcope et filii abbates super uobis ipsis et edito uobis grege taliter uigilare curetis extirpando uicia et plantando rtutes ut in nouissimo districti examinis die coram tremendo iudice qui ddet unicuique secundum opera sua dignam possitis reddere racionem . atum Laterani V. Idus Aprilis pontificatus nostri anno Sextodecimo.

Versehen mit der bleiernen Bulle.

Anzenberg, in der Pfarre Inzersdorf an der Traisen. — Hier besass ach Rudolph von Liechtenstein einen Hof, welchen er d. d. Zeiselmauer 7. Jänner 1334 dem Bischofe Albert von Passau als ein Anerkennungsgechenk bei Gelegenheit des von diesem Bischofe genehmigten Gütertausches wischen dem Stifte Herzogenburg und dem besagten Rudolph von Liechtentein übergeben hat.

XXIII.

Ego heinricus dei gratia archipresbyter patt(auiensis) et eiusdem chori anonicus et Otto scriba et canonicus patt(auiensis) Vlricus decanus sancte gathe . et Heinricus decanus sancti Georii . et Magister Sigelhochus sancti leorii canonicus vniuersis Christi fidelibus in domino salutem . filiis qui ascentur et exsurgent ad memoriam reducimus . quod cum lis inter Chunadum decanum et plebanum cremesensem ex una parte . et Heinricum preositum sancti Georii et eius conuentum ex altera parte super parrochia larquartesvruar et eius terminis uerteretur . nos ab utraque parte arbitri

electi fideque uice sacramenti recepta litem tali modo terminauimus. Habito siquidem consilio prudentum uirorum wezelonis abbatis de chotwico. et Gotscalci prepositi sancti Andree. et Dietmari plebani de harroz. arbitrati sumus ut cenobium sancti Georii gauderet perpetua quiete possessionis supra dicte ecclesie Marquartesvruar cum suis terminis sicut ex legitima donatione felicis memorie Chunradi episcopi patt(auiensis) suscepit. et usque in hodiernum quiete possedit. ne iam dictus plebanus uel eius successores super predicta ecclesia de cetero mouere possent questionem ante dictus prepositus et eius conuentus daret ecclesie sancti Viti in Chremis domum quam habuerunt eidem ecclesie conterminam in qua Richardus sacerdos habitabat. et per dies uite sue habere debebat. Arbitrati sumus eciam vt usque ad mortem prefati Richardi prepositus sancti Georii annuatim solueret decano chremesensi talentvn unum in die sancti Michahelis. Quod si negligenter preter mitteret. ipse in curia eorum que uicina est salzpurgensium curie potestatem haberet de rebus ibidem locatis tantum accipere vnde talentvm posset habere. Post obitum uero predicti Richardi vicarii solutio talenti cessaret. et domus prefata in proprietatem chremesensis ecclesie sancti viti scilicet pro concambio in perpetuum deseruiret. Et vt tale arbitrium inconuulsum permaneat. nostris et partium sigillis muniuimus. Huius rei testes sunt.

Der Raum in der Urkunde zwischen der letzten Zeile und den Siegeln zeigt die Vorrichtung zu einer zahlreichen Zeugenschaft, die jedoch unterblieb. Eben so mangeln bei demselben Instrumente, welches als ein gleichzeitiges und ganz gleichlautendes im Pfarr-Archive zu Krems aufbewahrt wird, die Zeugen und der Schluss ist dort wie hier: „Huius rei testes sunt" ohne weitere Angabe. An dem zu Krems befindlichen Documente sind nur vier Siegel, zwei verloren, und zwei erhalten. An der im Stifts-Archive liegenden Urkunde sind acht hängende Wachssiegel in folgender Ordnung:

1. Eine stehende Figur in priesterlicher Kleidung. Umschrift: Dec(anus) Chon(radus) in Chremis.

2. Zerbrochen und dadurch unleserlich.

3. Brustbild einer geistlichen Person. Umschrift: Henr(icus) Patav(iensis) Canon(icus) Archipbr.

4. Eine sitzende, bischöflich gekleidete Figur. Umschrift: Vlricus Dei Gracia Pataviensis Ecclesie Episcopus.

5. Eine Gemse im Sprunge. Umschrift: Sigill(um) H(?) Patav. Decani.

6. und 7. verloren.

8. Eine bei einem Tische sitzende und schreibende Figur. Umschrift: Sigill(um) M(agistri) Dietmari in Harros.

Das vierte Siegel ermöglicht die obige Zeitbestimmung von 1215 bis 1221. auf welche Jahre sich die Diöcesan-Verwaltung des Passauer Bischofes Ulrich II. beschränkt. Die hier handelnden Personen sind überdies auch in folgenden Hilfsquellen erkennbar, welche jedoch eine so annähernde Zeitbestimmung wie die obige nicht gestatten würden, im Falle die Siegel verloren oder unleserlich geworden wären.

a) Kurz, Beiträge IV. 446. wo Propst Gottschalk von St. Andrä am 22. April 1204 Zeuge ist von der dem Stifte Waldhausen durch H. Leo-

pold VII. zugestandenen Zollbefreiung zu Stein. Das dermalige Archiv von St. Andrä entbehrt jeder Notiz über diesen Propst Gottschalk II.

b) Der Stiftskatalog von Göttweig, nach dessen Angabe Abt Wenzelo oder Wenzelin von 1202 — 1231 Vorsteher war.

c) Filz, Geschichte von Michaelbeuern, S. 727, wo im Saalbuche zwischen 1207 — 1217 „Magister Dietmarus de Harroz" (Grossharras U. M. B.) vorkommt.

d) Monum. Boic. IV, 280, wo im Jahre 1223 Dechant Chunrad von Krems und Vicar Richard als Zeuge erscheinen.

Nach dem ältesten Grundbuche der Pfarre Krems (circa 1360) zu urtheilen, mag der Anspruch des Dechants von Krems auf die Pfarre Marquardsufer als einen integrirenden Theil seiner Pfarre zum Vorwande des Streites gedient haben, und als eine für das Stift St. Georgen ungünstige Nachwirkung dieses Vergleiches ist die jährliche Leistung von ein Pfund Pf. anzusehen, die in demselben Grundbuche verzeichnet, und wahrscheinlich nach dem Tode des Vicars Richard ins Leben getreten ist. Es heisst nämlich daselbst: „Prepositus de hertzogenburg p r o e x e m p c i o n e ecclesie in Marchartzuruar quė ecclesia translata est in haitzendorf de Curia sita sursum curiam Saltzburgensem quam nunc tenet pro tempore nomine Simonteerl sed fuit diu destructa seruit I lb. den." Und in dem Visitations-Protokolle über den Zustand der Pfarre und der Beneficien in Krems vom Jahre 1543 heisst es: „Von der Kirchen zu Markharts Vrfar ist die Pension auskauft, vnd der Probst zu Herzogburg soll Jahrlichen geben 1 lb. den." (Archiv der Pfarre Krems.)

Was sont noch Geschichtliches über Marquardsufer im Stiftsarchive sich vorfindet, möge hier zusammengestellt und verzeichnet werden.

Propst Engelschalk von St. Georgen bekräftigt laut Urkunde ddo. Krems 4. Juli 1258 die Zehentverpachtung von Diendorf am Kamp an Gozzo, Richter zu Krems, und beginnt die Namhaftmachung der Zehentholden mit den Worten: „Est autem hec decima . uinea una plebani de Marquartsurvar."— Hermann, Marschall von Landenberg spricht zwei Inseln „a p u d M a r c h a r t s U r v a r", deren Besitz eine gewisse W a l c h e n b e r g a r i n a streitig gemacht, laut Urkunde d. d. Wien 20. Mai 1300 dem Stifte Herzogenburg zu. — In demselben Jahre den 3. Juni decretirt Gottfried, Richter zu Krems, die Zurückgabe „der werde datz M a r c h a r t s U r v a r di der Walchenberger hat ine gehabt" durch Auftrag des Marschalls von Landenberg an das Stift Herzogenburg. — Im Jahre 1340 d. d. St. Pölten 8. April verleiht Bischof Albert von Passau Indulgenzen allen jenen Gläubigen im Decanate St. Stephan am Wagram, welche zur Vollendung des begonnenen Kirchenbaues zu Haizendorf Liebesgaben schenken würden, und nennt als Veranlassung dieses Baues den Untergang der Pfarrkirche von Marquardsufer: „Cum igitur Ecclesia Parrochialis sancti Martini in Marchartsuruar nostre diocesis per inundacionem danubii aquarum inpetu penitus sit destructa et plebesani eiusdem ipsam in haitzendorf de nouo reedificare inchoarunt." Der Schluss ist: „Datum apud sanctum Ypolitum anno domini Millesimo CCCXL sexto ydus Aprilis." Wenn die Haus-Annalisten des Stiftes, sich stützend auf die Da-

tirung dieses Ablassbriefes, das Jahr 1340 als die präcise Zeit der Übertragung der Pfarrkirche von Marquardsufer nach Haizendorf festhielten, einer sogar das zu „ydus Aprilis" gehörige „sexto" zur Jahreszahl hinzog, und somit 1346 herausbrachte, so muss man diese Verirrungen dem Umstande zuschreiben, dass dieselben für andere Hilfsquellen keine Achtsamkeit hatten. Die schon mehrmal angezogenen locationes decimarum berichten standhaft die alljährlichen Zehendverpachtungen in jener Gegend von 1299 bis 1336 inclus. mit der Überschrift: De Barrochia Marquarsvrvar" oder „In Barrochia Marcharzuruar" — und vom J. 1337 angefangen mit der Überschrift: „In Barrochia Haizendorf" so dass man das Jahr 1337 als die Zeit der erfolgten Übertragung als sichergestellt anerkennen muss, womit die Worte des Indulgenzbriefes leicht in Einklang zu bringen sind: et plebezani eiusdem ipsam in haitzendorf de nouo reedificare inchoarunt (1337, 1338 und 1339 waren sie mit dem Beginne des neuen Baues beschäftigt) sec absque Christi fidelium auxilio eandem valeant aliquatenus consummare. Überdies erliess am 18. October desselben Jahres 1340 der Dechant Chunrad von Krems an alle geistlichen Vorsteher seines Decanats die Bekanntmachung der obigen bischöflichen Indulgenzen, und sagt hiebei: „Cum igitur ecclesia parrochialis sancti Martini in Marchartsvruar Patav. dioc. ex aquarum danubii vehementi inpetu funditus sit destructa et eiusdem prefate ecclesie plebasani ipsam in Haitzendorf tanquam in loco habili de nouo construere inceperint nec eandem structuram absque christi fidelium subsidio finaliter ualeant consummare . quare conuicinitatem uestram rogamus" etc.

Der Name M a r q u a r d s u f e r war nach dessen Untergange noch längere Zeit als Bezeichnung für Besitztitel verblieben. So haben den 15. August 1430 die Eheleute Ulrich und Cäcilie Missendorfer ihrem Sohne „Wolffgangen Charherrn zu Hertzogburg" gegeben alle „paumstet aw waid vnd wasser was das ist das da gehört zu M a r i c h a r z U r f a r." Und zur Kenntniss der Bestandtheile dieser Schenkung dient die Aufzählung im Urbar über Stratzdorf vom Jahre 1471 Blatt 103, dessen Aufschrift lautet: „Vermerkht den dienst von den güettern von Markchartsvrfar dew uns von herrn wolfgangen Missendorfer füer seine Eribtayl sind zuegestanden." — Ein Urbar über Sittendorf vom Jahre 1501 hat auf dem 87. Blatte beinahe wörtlich dieselbe Überschrift.

XXIV.

Innocentius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis . . Abbati Kotauicensi . . sancti Ipoliti et . . sancti Andree Prepositis Pataniensis dioecesis Salutem et apostolicam benedictionem . Exposita nobis dilecti filii . . Prepositi sancti Georii in Austria petitio continebat . quod H(enricus) presbiter ecclesie in traismur dioc. patauiensis infra limites parochie sue diuina celebrare presumit in ipsius et ecclesie sue non modicum preiudicium et grauamen . Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus quatinus partibus conuocatis . audiatis causam et appellatione remota fine canonico terminetis . facientes quod decreueretis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari . Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio uel timore

substraxerint per districtionem eandem appellatione remota cogatis ueritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse duo uestrum ea nichilominus exequantur. Datum Laterani III. Nonas Februarii pontificatus nostri Anno Octauodecimo.

Die bleierne Bulle hängt an der Urkunde.

Von aussen mit etwas späterer Handschrift: „Henricus de norpresdorf." Mit noch späteren Schriftzeichen: „Innocentius super ecclesia Mawer."

XXV.

L(iupoldus) dei gratia dux Austrie et Stirie. omnibus in Christo fidelibus salutem in domino. Notum facimus tam presentibus quam futuris. quod lis que inter prepositum et conuentum sancti Georii. ex una parte. et Cadoldum dapiferum de velsperch ex alia parte uertebatur. pro predio quodam in tymendorf. taliter est decisa. quod duo filii dapiferi uidelicet Cadoldus et Otto quamdiu uixerint. tria iugera uinearum et dimidium iugeri. cum lapidea domo in prefata uilla ad censum lxxv. denariorum debeant possidere. et cum defuncti fuerint cedem unice ad communes usus fratrum sine contradictione debeant redire Reliqua uero predia uidelicet mansum unum. quinque curtes et molendinum. fratres inposterum debeant quiete et libere possidere. Et ut hoc ratum permaneat Sigilli nostri munimine confirmamus. testibus subnotatis. Testes Hainricus plebanus de Mistelbach. Dietricus plebanus de Gobatsburch. Pertholdus plebanus de Ebenfurt. Rewinus plebanus de ymzinstorf. Chunradus miles de Merkenstain. Gotfridus miles de harrоz. Actum anno domini M° CC° XVIIII° III. nonas septembris.

Ein hängendes verlornes Siegel.

Ymzinsdorf, Inzersdorf ob der Traisen.

Tymendorf, Diendorf in der Pfarre Hadersdorf am Kamp. Den Zehend daselbst, ein Eigenthum des Stiftes Herzogenburg, besass durch Pachtvertrag ein sicherer Ebergerus, nach ihm Albero Sartor, und vom J. 1258 an Gozzo von Krems. — Über denselben Zehent stellt „Irnfrit Hern Gezzen Sun von Chrems" ddo. Krems 10. August 1293 einen Revers an das Stift aus „vmb denselben Cehnten hat mein her brobst Wolfker vnd aller seiner Samenung mir vnd maynen zwayn Sunen Christann vnd Gozzen denselben Cehnten gegeben allein zu vnsern tagen". — Im Jahre 1307 verkauft dem Stifte Hartunch von Gevell sein Bergrecht „von vier weingarten die gelegen sind ze Tiemendorff bei dem Champ". — In ebendem Jahre 1307 bezeugt Eberhart von dachsperch und dessen Bruder Wolfker, dass ihnen „der Erbermann Leb von Tyemdorf versätz hat ze Ebentewer seinen weingarten der do leit ze Tyemendorf". — Im Jahre 1315 pachten den Zehend von Grunddorf und Schlickendorf „Leo de Tyemdorf et Hainricus filius Hainrici officialis de Sitigendorf." — Im Jahre 1320 den 13. October verspricht Abt Friedrich von Engelhartszell, dass er „de curia nostra sita in Tyemdorf" alljährlich zu Martini 60 Pf. dem Stifte Herzogenburg verabreichen wolle, „donec LX denariorum reditus in alio loco ipsis competenti oportunius assignemus." — Im J. 1335 den 16. August macht Wulfing, Abt von Göttweig einen Gütertausch mit dem Stifte Herzogenburg, kraft dessen das letztgenannte Stift

„beneficium quondam Strellonis situm Hertzogenburch" empfängt, und dafür an Göttweig abtritt „ex alia parte danubii quinque solidis et quinque denariorum reditibus . . . . videlicet in Tyemdorf de dimidio beneficio quo utuntur uiri religiosi Abbas et Conuentus de Engelharts Celle LX denariorum reditus in festo beati Martini iure civili porrigendos" u. s. w. — Im Jahre 1375 den 25. März kauft die Gemeinde „ze Tyemdorf" von der Canonie Herzogenburg „iren hof gelegen tze Teuffental." — Im Jahre 1446 den 10. April verkaufen „Peter Kyeneisen Capplan sand Niklas Altar zu Hederstorff vnd Jörig Kyeneisen gesessen zu Sitendorff vnd Katrey Michels des Waldner Weylent Burger zu Hederstorff seligen Witib der vorgenanten Kyeneisen Swester" ihr eigenthümliches „lechen gelegen zu Tyemdorf."

XXVI.

Honorius episcopus seruus seruorum dei . dilectis filiis . . Abbati de Kotwico et . . sancti Ypoliti et . . sancti Andree prepositis patauiensis diocesis Salutem et apostolicam benedictionem. Significauit nobis . . Prepositus ecclesie sancti Georii . quod cum plebanus et homines in Treisinmure patauiensis diocesis in quibusdam sollempnitatibus processionaliter cum cruce accedere ad dictam ecclesiam teneantur . iidem id efficere contradicunt . Alias iniuriosi eidem plurimum existentes. Ideoque discretioni uestre per apostolica scripta mandamus . quatinus partibus conuocatis . audiatis causam . et appellatione remota fine debito terminetis . facientes quod decreueritis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes autem qui fuerint nominati si se gratia odio uel timore subtraxerint . censura simili appellatione cessante cogatis ueritati testimonium perhibere. Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse. Duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Viterbii XIIII Kal. Junii Pontificatus nostri Anno Quarto.

Mit der bleiernen Bulle versehen.

XXVII.

Hec sunt iniurie illate . Preposito sancti Georii et Capitulo . eiusdem ecclesie . Heinricus sacerdos nuper id est infra biennivm transgressus terminos . quos antiqui patres posuerunt . invasit plebem ecclesie nostre intendendo falcem in messem alienam . jus Parrochiale nobis in Holenburch minuendo et subtrahendo . Cum termini Parrochie nostre usque ad villam que dicitur Chlebidorf . et fines Parrochie Mutarn . episcopali diffinitione et antiqua limitatione procedat . Cum ergo iamdictus sacerdos propter iniurias nobis illatas tanquam violentus invasor excommunicatus asininam meruerit sepulturam . contra fas et iura canonica in iustitiam eidem collata est in cimiterio ecclesiastica sepultura . Petimus ergo suppliciter . vt quod factum est in preiudicium iuris nostri . retractetur . et idem temerarius invasor extra cimiterium proiciatur . et Successor suus . quem ex imitatione malitie auctoris culpa comitatur . a nostra invasione per censuram ecclesiasticam repellatur.

Ein Rescriptum ohne Siegel mit den Schriftzügen aus dem Umfange des 13. Jahrhunderts.

Chlebidorf wird auch im Stiftsbrief der Abtei Göttweig als der äusserste Grenzpunct der Pfarre Mautern angegeben. S. Hormayr, Gesch. v. Wien, . Bd., 3. Heft, S. VIII, im Urkundenbuche. Die dort vorkommende Benennung ilhla wird Mon. Boic. XXVIII. II, 87, mit locellus gegeben, und dieses Örfchen als ein Bestandtheil des Salzburgischen Besitzthumes in Traisauer erkannt: „usque chlepadorf salzburgensis aecclesie locellum."

XXVIII.

In nomine patris et filii et spiritus sancti . ego H(einricus) prepositus imus sancti Georii . vniuersis hanc cedulam inspecturis . salutem in eo se quo nichil salubriter possidetur. Notum facimus tam presentibus quam turis quod communi consilio conuentus nostri contulimus titulo permutanis . Mansus duos in Tobernaeisdorf sitos . domino Ruberto cerario de urstindorf . pro quibus recompensatis idem Rubertus contulit domui nostre alo permutationis ut diximus . curiam quandam in Wèlkindorf sitam . deriorum libris quatuor insuper erogatis. Ne autem talis permutationis conactus . possit propter diuturnitatem temporis ab aliquibus in dubium reicari . ipsum prescriptum tanquam fidelem rei geste memoriam curauimus rennare . Domini nostri ducis . nostrique conuentus sigillis appositis . stibusque qui presentes fuerant subnotatis. Vlricus marschalcus . Vlricus Wolkersdorf . Chunradus dapifer . Heinricus de Helphanst . Poto et ater suus de purstindorf . Gebolfus et hartrat de lize . Perhtoldus de ernsrunne . Albertus de Gebeniis . et frater suus Rapoto . Vlricus de Gebeis . Acta sunt hec anno incarnationis domini M° CC° XXI°.

Von dem hängenden Wachssiegel des Stiftes ist das Pergamentband er Urkunde weggerissen, das Siegel selbst in der Umschrift ausser den Vorten: S. GEO. stark beschädigt und zeigt dieselbe Gestalt eines heil. lärtyrers, wie oben XXI. angemerkt wurde. Ein zweites Siegel war nie an er Urkunde befindlich.

Tobernaeisdorf, Dobermannsdorf U. M. B.

Purstindorf, jetzt Pürstendorf, und Helphanst, jetzt Helfens, beide in er Pfarre Niederleis, Lize.

Gebenis, Gebmanns in der Pfarre Ernstbrunn.

XXIX.

Honorius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis . . Abbati de euetel cisterciensis ordinis . . Preposito de Neunburch et . . Decano de ncta Anatha Patauiensis diocesis Salutem et apostolicam benedictionem . ilecti filii . . Prepositus et Conuentus ecclesie sancti Georgii nobis conerendo monstrarunt quod Meinhardus laicus et . . filia eius pataueinsis iocesis ipsos ecclesia de Rudnich contra iustitiam spoliarunt . Cum igitur oliatis injuste restitutionis sit beneficio succurrendum discretioni uestre r apostolica scripta mandamus quatinus eis sicut iustum fuerit restitutis diatis causam . et appellatione remota fine canonico terminetis . facientes od decreueritis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. Testes

autem qui fuerint nominati si se gratia odio uel timore subtraxerint per censuram eandem appellatione cessante cogatis ueritati testimonium perhibere . Quod si non omnes hys exequendis potueritis interesse duo uestrum ea nichilominus exequantur . Datum Laterani III. Nonas Januarii Pontificatus nostri Anno Sexto.

Die gewöhnliche bleierne Bulle.

XXX.

M. dei gratia abbas in Zewetel . et Uv. prepositus sancte Marie in newenburc . V. quoque decanus sancte agathe delegati sedis apostolice . Dilecto in Christo fratri M. venerabili preposito sancti ypoliti . perpetuum in domino gaudium et sinceram dilectionem . Cum ex mandato sedis apostolice causam que inter prepositum sancti g. et eius conuentum ex una parte . et M. ministerialem de Imzeneisdorf et eius filiam G. ex altera . super capellam rv̊dniche et eius dotem uertebatur . suscepissemus terminandam partibus legitime citatis . tempore et loco competentibus assignatis . altera partium prepositi videlicet et eius conuentus comparente . altera vero M. videlicet et eius filie P. nec per se nec per responsalem ueniente . in eadem causa iuris ordine seruato processimus partem absentem tanquam contumacem excommunicationis sententie innodantes presentem vero partem spoliationem intentantem . testibus ydoneis comprobantem restituimus . et in possessionem rerum petitarum inducendam iudicauimus . Auctoritate ergo eius cuius uice fungimus . districte uobis mandamus . quatenus prefatum prepositum in possessionem rei sibi adiudicate inducatis . calculum nostre sententie exsequentes . et sententiam excommunicationis in iam dictos M. et G. filiam eius eorumque complices racionabiliter latam in ecclesia Traisenburc et Herzogenburc eorum capellis publice denuncietis.

Drei hängende Wachssiegel, deren drittes verloren ging.

XXXI.

Lupoldus dei gracia dux Austrie atque Stirie. Vniuersis Christi fidelibus. Salutem in domino . Insinuamus cunctis Christi fidelibus . presentibus et futuris . quod lis que inter dominum prepositum et conuentum Sancti Georii ex una parte . et Vdalricum de Chirchlinge et fratres eius Heinricum uidelicet et Rudolfum ex alia parte . pro aduocatia predii in wilratiz uertebatur. taliter est decisa . quod dominus prepositus octo libris V̊lrico et fratribus suis datis . ab ipsis iam dictam aduocatiam redemit . V̂dalricus uero cum prefatis fratribus suis intuitu diuine retributionis eandem aduocatiam liberam dimittens in manus nostras resignauit sub tali condicione . ut sicut memoratus Vdalricus cum fratribus suis sepedictam aduocatiam liberam ab omni iure aduocati et quietam ab omni exactione remisit . sic et nos ipsam sub eadem libertate salutis nostre causa reciperemus . posterisque nostris sub eodem pacto tenendam relinqueremus . Quod ut ratum perpetuo habeatur. sigilli nostri inpressione confirmari fecimus . sub testimonio uirorum qui ibidem aderant . ubi talis controuersia finem accepit . Quorum hec sunt uocabula . Rapoto comes de Ortenberch . Rudolfus de Potendorf . Menhardus

Rudenich . Meinhardus de Zinzinesdorf . Otto de Anzinberge . Marchdus de Hinperg . et filius eius Irnfridus . Otto Tv̊rse . Otto de Perhesdorf . Chadoldus Dapifer . Livtoldus de hohenstŏfe . et frater eius radus . Albero de Arrensteine . et frater eius Cv̊nradus . Item Wichardus Arrensteine . Hademarus et frater eius Heinricus de Chv̊nringe . Heinus de Zebinge . Chvnradus Zinke . et alii quam plures , Helnwicus de eze . Perwinus de Mv̊kendorf.

Das gut erhaltene Siegel des Herzogs, denselben darstellend auf einem lopirenden Pferde, mit der Umschrift : † Liopoldus Dei Gratia Dux Stirie.

Von aussen: Super redempcione aduocacie in Wilratz. Mit späterer nd: pro VIII. lib. den. M CCXXI. Mit noch späterer Hand: Circiter 1220.

In der Zeitbestimmung stehe ich von meiner früheren Ansicht für 1219 . Notizenblatte von 1851, S. 80) ab, und pflichte den Gründen bei, welche nd., S. 142, der verehrte Herr Verfasser der Babenberger Regesten für s Jahr 1222 dargethan hat.

Was unter Wilratz zu verstehen sei, lässt sich nicht mit Gewissheit timmen. Die früheren Haus-Annalisten des Stiftes sprachen ihre Muthssung für Wilfersdorf im Tullnerboden, einem Bestandtheile des Herzoburger Besitzthumes aus, und es dürfte hiefür einige Wahrscheinlichkeit stehen, wenn wir Font. Rerum Austr. IV, 47, Villa Wilradi und Wilratisrf lesen, und es mit Wilratz für identisch nehmen dürfen, wovon der ergang auf die Benennung Wilfersdorf sehr leicht sich ergibt. — Nur ch Einmal geschieht in den Stiftsurkunden von dem noch unveränderten men Wilratz eine Erwähnung, welche um so merkwürdiger ist, weil rade auf den obigen Bescheid des Herzogs Leopold VII. die Berufung schieht. Es lohnt sich der Mühe, jene Urkunde hier wörtlich als Anmerng einzuschalten. „Ego Chunradus magister Hubarum per Austriam notum e cupio vniversis quibus oblatum fuerit presens scriptum . quod discordia scitata . inter Illustrem Principem et dominum nostrum dominum Rudolfum cem Austrie ex vna et dominum wolfgerum Prepositum nec non Conuentum nasterii in Herczogenburch ex parte Altera pro quibusdam seruiciis seu niperceptionibus . que wlgariter voitrecht dicuntur sitis in willrat sisa est taliter et sedata . videlicet quod ipsi domini de Herczogenburch isdictionem suam in prenominatis bonis per Literas et Priuilegia jllustris mini Leupoldi quondam Ducis Austrie pie memorie docuerint Continentes od eadem bona memoratis dominis proprietatis titulo pertinuerint quibus e prefatus dux Leupoldus in eisdem bonis ab omni molestatione seu iniuria seruandis se verum exhibuerit defensorem . Quibus vissis Literis preminatus dux noster ab omni iure et impedimento que sibi in eisdem bonis npetere videbantur omnimode dessistebat." — Ein Rescriptum ohne egel. — Von aussen : super wildratz quod dux cesserat liti. — Die Zeit r Regierung Rudolf III. erstreckt sich von 1298—1306.

XXXII.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis . Eberhardvs dei gratia . Salzrgensis Archiepiscopus . apostolice sedis legatus . in perpetuvm , Notum

sit vniversis . quod nos ad peticionem . dilecti in Christo fratris . Haeinrici prepositi in sancto Georgio et ob reuerentiam Conuentus eiusdem ecclesie hominibus nostris aput traisinmv̊r . in predio salzburgensis ecclesie commorantibus . hanc permissionem fecimus . Quod si aliquis possessiones suas, illarum quas a nobis sub certa pensione . census . iure quod vulgariter dicitur pv̊rchreht . possident . pro salute anime sue . predicto loco et sanctis quorum reliquie ibi continentur . legare uoluerit . hoc eis facere liceat . Ita tamen quod idem predium cum omni onere iuris quod dicitur bůrchreht . ad monasterium prefatum transeat . Et debita Et antiqua pensio census . in signum proprietatis et adtinencie aput ecclesiam Salzburgensem permaneat . Vt autem hec nostra permissio in remedium anime nostre et successorvm nostrorum illibata permaneat . presentem cartam super hoc conscribi fecimvs . et sigilli nostri munimine roborari . Data aput traisinmůr anno ab incarnacione domini M° CC° XX° VII° indictione XV°. Testes autem huius facti sunt . Vlricus episcopus lauentinus . pernhardus prepositus frisacensis . Magister Hartmannus . plebanus de vanestorf . Eckhardus de Tanne . Fridaricus de pettauwe . Haeinricus vice dominus Salzburgensis . Gerhochus . Chunradus de Marchpurch . Wůlvingus de gech (gurch?) . Reimbertus plebanus de asparn.

Verlornes Siegel.

Von aussen mit späterer Handschrift: Episcopus Eberhardus Vt liceat hominibus in Mawer et stalhoven possessiones suas dare pro remedio sancti g (eorii).

XXXIII.

Innotescat presentibus et sciant posteri . qui presentem cartulam inspexerint . quod Ego Tv̊ta de Zebingen . duabus sororibus meis videlicet Chvnigundi et Erndrudi que sunt in claustro monialium in sancto Georio . cum assensu domini , Karoli de Gv̊trat et Margarete vxoris eius . contradidi duo beneficia in norcindorf que soluunt annuatim X. solidos et IIII in cholenstorf unum Modium tritici annuatim . tali condicione ut quamdiu uixerint . ista quiete possideant . et post illarum obitum cedant in usum ecclesie sancti Georii perpetuo possidenda. Ne igitur in posterum super hoc dono meo aliqua possit oriri calumnia . feci presentem cartulam sigillo domini Karoli de Gv̊trat recipere firmamentum . subarratis eorum nominibus qui predicte donacioni cum fieret affuerunt . videlicet dominus livpoldus capellanus de senftinberch . Chonradus de Albretsperge . fridricus pinev̊zil . herbordus ludevs cum filio suo Herbordo . Vlricus de Ibs . Albertus Goglo . otto notarius domini Karoli de Gv̊trat . Otto balistarius . Siboto . Gotfridus camararius. Dittricus Goglo cum fratre suo alberto cellerario . fridricus de Elsarn . et ceteri quam plures.

Ein hängendes dreieckiges Wachssiegel des Karl von Gutrat.

Norcindorf, Nodendorf in der Pfarre Niederleis.

Cholenstorf, Kollersdorf in der Pfarre Altenwörth.

Karl von Gutrat und dessen Grossschwiegermutter Tuta von Zebingen finden sich auch Mon. Boic. IV, 440, in einer Urkunde d. d. Senftenberg 12. Februar 1233. Vielleicht gehört unsere Urkunde in die zunächst vorher-

gehenden oder [illegible]

war es aber [illegible]

zu einer selbständigen [illegible]

von Krems seine [illegible]

jährlich 1 Pfund [illegible]

hatte. Archiv der Pfarre Krems.

Gregorius [illegible]

ChoteWiez . [illegible]

ensis diocesis [illegible]

tulum ecclesie [illegible]

gerus de Lan[illegible]

Salzeburgensis [illegible]

ecclesiam de [illegible]

tradiderat . [illegible]

quatinus partibus [illegible]

debito term[illegible]

firmiter [illegible]

timore [illegible]

ueritati testimonium [illegible]

interesse . [illegible]

Aprilis . P[illegible]

Eine [illegible]

Vorangegangen [illegible]

Tod H[illegible] am [illegible]

1227 ihre [illegible]

1230 angefangenen [illegible]

28. März 123[illegible]

Über Randeck [illegible]

[illegible]

Liutoldus de [illegible]

omnibus presentem paginam [illegible]

sit omnibus [illegible]

Zwech . et [illegible]

venerab[illegible]

consensu et [illegible]

Georgii . [illegible]

posita . [illegible]

assignentur . [illegible]

contulerunt [illegible]

de predicto [illegible]

et inconvulsa [illegible]

nostro . decre[illegible]

mvnster . Pata[illegible]

Agathe . Ortolfus plebanus de Hardekke . Rugerus plebanus . de Teras. Ortolfus Canonicus . Sancti Georgii . Wernhardus de Schonliten . Ramvngus. Chunradus de Hvsekke . Albero de Vrivntsperch . Rvgerus nasel . Heinricus de Oberndorf . Heinricus de Websen . Engelmarus de Werde . Albertus frater suus . Acta sunt hec apud Hardekke . Anno domini M° CC°° XXX°° I° Pridie Idus Julii Indictione quarta.

Zwei hängende Wachssiegel.

XXXVI.

Notum sit omnibus tam posteris quam presentibus . quod nos dei gracia H. prepositus . et Herbordus decanus domus sancti Georii . cum uniuerso fratrum nostrorum collegio . predium nostrum quod habuimus in egendorf soluens singulis annis . quinque solidos denariorum . in concambio dedimus nobili uiro de Gůtenprunne . Dietmaro nomine . pro predio suo quod habuit in ortwinstorf soluens medium talentum denariorum . et tribus iugeribus in růedenich . que soluunt XXXIII. den. Vt autem future occurreremus tempestati contra uersutos et calumpniantes . presenti scripto cum sigillorum nostrorum appensione decreuimus premuniri . Facta est hec commutatio IIII. Nonas Februarii Anno domini M° CC° XXX° III° Indictione VI. Huius rei testes sunt . Petrus sacerdos . Hadmarus subdiaconus . Vlricus de Hasendorf . Marquardus de Newenhofen . Hainricus de tůrsendorf milites . Alhalmus de parschalich . Růdolfus de Chrotendorf . et alii quam plures.

Zwei verlorne Siegel.

Die Lage von **Ortweinsdorf**, welches oben XX. als Bedeckungs-Realität bei einer Stiftung der Mathilde von Rudenich vorkommt, wird uns durch eine andere Urkunde ddo. Wien 23. Mai 1387 sicher gestellt, nach welcher „Jörig von Zuntgraben zu den zeitten Pharrer datz sand Veit pei Wienn" mit Einwilligung seines Patrons „Jörigen von liechtenstain Probst allerheiligen Tumchirichen datz sand Stephan ze Wienn" den seiner Pfarre angehörigen Gelddienst „gelegen ze Rewdnich auf einer hofstat gegen der Pharchirichen daselbs vber" eingetauscht hat gegen einen anderen Gelddienst „gelegen ze Ortweinstorf auf dem Tullnerfeld auf vberlent." Unbekannt sind die weiteren Geschicke von Ortweinsdorf, insbesondere die Art und Zeit seines Unterganges. — Hanthaler führt einen „Leupold von Ortweinsdorf" an, der am 12. März 1317 Zeugenschaft leistet. Recens. II. 139.

Vor dem obigen Dietmar von Gutenbrunn erscheint schon 1148 unter den Zeugen „prioris traditionis Waltheri" zur Stiftung der Canonie St. Andrä ein sicherer „Hermannus de Gůtenprunnen." (Archiv von St. Andrä). — Im Jahre 1260 bezeugt „Vlricus de Guetenprunne" mit seinem Siegel die vom Propste Engelschalk bewerkstelligte Verpachtung eines Hofes zu Adletzberg. — Vielleicht ist es derselbe „Ulreich von guetenprunn" welcher als Zeuge zu Herzogenburg am 6. Jänner 1303 jenen Vertrag seines Neffen Weigant Eysnpeutl von Chogel bekräftigt, durch welchen Letzterer sein Gut zu Chueffarn, das ihm von seinem Oheim „hern Hertneit dem Pischolf von Churka . . . anerstarben ist" dem Wernhard von Gotzinsdorf mit der Last verkauft habe, dass Letzterer jährlich 10 Pfennige Burgrecht zum

[illegible]-Altar in Herzogenburg zu errichten habe. — Derselbe Weigant
[illegible] von dem Chegel verkauft den 25. März 13[illegible] ein Lehen zu Unter-
[illegible] bei der Traisen an Friedrich den Fitzlinger, und überträgt sein
recht dem Stifte Herzogenburg, wo unter den vielen Zeugen auch
[illegible]reich der Kersenberger von guetenprunne" zu lesen ist. — Im Jahre
[illegible] 11. Juni sagt „Heinrich der Pangrucker von [illegible]" in seiner
[illegible]ung der Lehensabhängigkeit von Herzogenburg über zwei Drittel
Hofes zu Gumpichinge (Gumpering in der Pfarre Murstetten), dass
[illegible] Hof von „Chunraten von guetenprunn" und dessen Gemahlin
[illegible] habe. — In den locat. decimarum ist im Jahre 1342 auch „Andreas
[illegible]tenprunne" unter den Zehentpächtern.

[illegible]uenhofen. Die Ritter von Neuhofen waren in der Umgegend von
[illegible]genburg und St. Andrä durch längere Zeit begütert, und scheinen
damaligen eigentlichen Wohnsitz in Thalern bei Sitzenberg gehabt
[illegible]en, so dass selbst dieses Thalern durch einige Zeit den Namen Neu-
[illegible] geführt hat; z. B. den 13. December 1366 kaufte Propst Nikolaus
[illegible] Payrn verschiedene Zehente zu Guetenprunn — zu Newnhofen —
[illegible]endorff — zu Reudnikch. In Kürze möge noch Folgendes über die
von Neuhofen berichtet werden: Im Jahre 1324 den 24. April ist
[illegible]rich von Neunhoven" Zeuge, dass Eberhart von Chatzenperig den
[illegible]enst von einem halben Hofe „datz Herd pei alten lempach" und den
und Körnerdienst von einer halben Hofstatt „datz Asperig" auf die
zu Herzogenburg geschenkt. — „Hainreich der newnhofer vnd Alber
[illegible]rueder" sind Zeugen zu St. Andrä am 24. Mai 1333, dass Ruedolf der
[illegible]gel und dessen Sohn Ruedolf an dieses Stift einen Gelddienst zu
[illegible]aw (Mamau bei St. Pölten) verkauft haben (Archiv von St. Andrä). —
[illegible]hre 1343 den 21. December kauft Propst Hugo von St. Andrä zwei
[illegible]ungen zu Hart in der Pfarre Kilb von Albert von Neuhofen, und als
[illegible]n erscheinen Dietmar von Neuhofen, Heinrich von Neuhofen und
[illegible]us von Neuhofen. Leider ist das Original nicht mehr vorhanden, und
[illegible]fällige Kenntniss, geschöpft aus Erath's Annalen (im MSC.), bleibt
[illegible]lhaft, weil der Grad der verwandtschaftlichen Beziehung der Zeugen
sich und mit dem Verkäufer hierdurch sich nicht darthun lässt. —
[illegible]icus de Nevnhouen ist von 1347—1369 alljährlich der Pächter des
[illegible]genburger Zehentes zu Thalern. — Jakob der Neunhofer ist Zeuge
Mai 1343 einer Schenkung auf die Oblay zu Herzogenburg. — Alb-
der Neunhofer bezeugt am 13. August 1360 den Kauf eines für das
[illegible]erzogenburg erworbenen Gelddienstes in der Pfarre St. Gotthard. —
[illegible]Stiftung des Stephan Pokch von Chuffarn und die damit verbundene
zur Oblay der Canonie vom 23. November 1370 bestätigt als Zeuge
der Newnhofer von Talarn richter zu den zeitten zu Chuffarn." —
der Newnhofer von Talarn vnd Pernhart der Newnhofer sein brueder"
[illegible]fen am 11. April 1394 ihren halben Weinzehent zu Baumgarten in
[illegible]arre Reidling an das Stift Herzogenburg. — Dieselben zwei Brüder
[illegible]fen am 29. November 1397 ihr Weiderecht zwischen Ponsee und der
an Johann Grafen von Maidtburg. — Endlich ist „Hanns an dem

Newnhoff den 8. Jänner 1414 Zeuge eines Hauskaufes zu Nussdorf ob der Traisen. — In den locat. decimarum heisst der Pächter des Zehents zu Thalern im J. 1377 Joannes miles, und im J. 1400 Dominus Johannes Newnhoffer.

Alhalmus de Parschalich, d. i. Pottschall, einem aus zwei Häusern bestehenden Dörfchen in der Pfarre Gutenbrunn O. W. W. Die Lage, Bestiftung und sonstigen ehemaligen Patrimonial-Verhältnisse lassen den aufmerksamen Beobachter vermuthen, dass das Besitzthum dieser beiden Häuser einst ein Gütchen möge gewesen sein, und die Archivs-Documente erheben die Vermuthung zur Gewissheit. So hat im Jahre 1310 Vlrich der Terawerger an Chunrat den Holtzer und seine Gattin Euphemia verschiedene Güter zu Lehen gegeben, und darunter auch „daz virtail des zehnts des hofs ze Parschalich." — Ditricus de Parschalich ist Zehentpächter von Herzogenburg von 1331 - 1335. — Im Jahre 1403 war der Dominikalhof zu Pottschall durch Erbschaft in sieben Eigenthümer getheilt, welche denselben laut Urkunde ddo. 6. October 1403 an das Stift Herzogenburg verkaufen, und von allen Entitäten wird nur der dazu gehörige Viertlzehent zu Burgrecht genannt von dem „Erwirdigen geistleichen Herren dem Apt des Gotzhaws ze sannd Marein zelle." Weil aber obige sieben Erben einen andern Erbschafts-Berechtigten (Niclas der Dristell genannt) nicht zum Verkaufe beizogen, und dadurch eine gerichtliche Procedur gegen den Käufer herbeiführten, so bezahlte Propst Johann noch eine Summe Geldes dem Niclas Dristell, und es wurde laut Urkunde ddo. 24. Juni 1413 der Verkauf vom Letzteren bestätigt. — In der Folge der Zeit war dieser Hof auch auf Leibgeding verlassen, wie das Document der Einlösung hievon ddo. 10. Juni 1436 beweist, dessen Anfang lautet: „Ich Jacob der Chayser dye tzeit ze Potschalich gesessen auf meiner genedigen Herren hof des Brobst vnd seines Convents zu Hertzogenburg der mein leib geding ist gewesen."

Rudolfus de chrotendorf. Krottendorf ist ein nicht mehr vorhandenes Dorf auf dem Tullnerfelde, wahrscheinlich zwischen Zwentendorf und Bärndorf an jener erhöhten Stelle der Au gelegen, welche jetzt den Namen „Krottenthurm" führt.

XXXVII.

In Nomine sancte et indiuidue trinitatis . amen. Notum sit uniuersis christi fidelibus tam presenti etati . quam et future posteritati quod nos Dirmicius dei gracia Abbas Sancte Marie Scotorum in Wienna cum consensu et bona voluntate tocius nostri conuentus Preposito Sancti Georgii et ipsius conuentus per interuentum et instanciam sui Celerarii Engelschalci . aream quandam iuxta dimidiam aream . quam martinus Scriba nuper a nobis obtinuit contulimus . ad ius emphyteoticum . tali pacto ut ad manus . VI. talenta nobis persoluant . et in festo Sancti Michahelis . annuatim . XII. solidos nobis soluant . et si neglexerint soluant duplicatam pensionem . adhibita et tali condicione . ut priusquam aliquid edificent in area dicta . murum inter uineam et aream edificent ad altitudinem muri . protensi a scutario usque ad aream. Zelenbi in uinea dicta . excipimus eciam ut non . audeant eandem aream.

nec uendere nec obligare nisi nostra primitus uoluntas requisita fuerit . et obtenta . Vt autem hoc scriptum . nullo falsitatis scrupulo possit debilitari . cedulam presentem sigilli nostri . nec non Capituli nostri . munimine iussimus roborari . Huius rei . testes sunt . Abbas . felix prepositus felix magister uinearum et totus conuentus Zeleubus Jacobus filius Sidonis Martinus scriba . Chvnradus hospes . Meinhardus officialis noster . Hermannus seruus noster . Otto prevv. Ditricus et Wernhardus et Chvnradus fratres de Nvzdorf . Chvnradus et Kalhohus de sancto Georgio Wisint . et alii quam plures . Acta sunt hec Anno dominice In Carnacionis . M. CC. XXX III.

Zwei hängende Siegel.

Ditricus et Wernhardus et Chvnradus fratres de Nvzdorf. Ob hier Nussdorf an der Donau bei Wien, oder Nussdorf ob der Traisen zu verstehen sei, ist nicht zu bestimmen. Jedoch gehören die in den späteren Urkunden des Stiftes häufig vorkommenden Herren von Nussdorf dem Letzteren an. Aus diesen ist theils durch Ausstellung von Urkunden, theils durch Zeugenschaftsleistung am öftesten vorfindig Wernhard von Nuzdorf der Stifter der Pfarre Nussdorf ob der Traisen im J. 1324, welcher in der betreffenden Ordinariats-Bestätigung des Bischofes Albert von Passau dd. St. Pölten 21. Jänner 1324 „Wernhardus Miles de Nuzdorf“ genannt wird.

XXXVIII

Quoniam que aguntur in tempore . [illegible] et [illegible] successu . Labuntur cum tempore . Ideirco ne gestarum [illegible] ciua vetustate temporum ab hominum euanescat memoria . [illegible] scripturarum confirmatione decrevimus perennare . N[illegible] tam posterorum quam presentium . scriptis presentibus [illegible] exsurgens progenies futura . [illegible] quedam domina nomine Wilwirgis . filia domini [illegible] vxor autem domini Chunradi de Hösleuten per salute [illegible] nominati mariti sui . et etiam [illegible] Cenobii Sancti Georii . Herbordi . [illegible] memoratum cenobium et dictam dominam super [illegible] Hösleuten . cessit resignando iam memorato [illegible] eidem liberum relinquens arbitrium . [illegible] quandocunque voluerit et quemcunque . Hac tamen forma [illegible] cenobii conuentus clericum deinceps in [illegible] rum . videlicet Hösleuten . et Reudenich [illegible] utrique diuinis studeat ydoneum pr curare . [illegible] quemquam ad supra dictam dominam . [illegible] ad dominum Dietmarum de Lihtenstain [illegible] batur successiuus heres esse iuris [illegible] iurisdictioni suprememorati conuentus. H[illegible] tam spirituales . quam seculares [illegible] scripta cernuntur . Personarum autem [illegible] illis prepositus . suprememorati [illegible] cum uniuersis eiusdem L[illegible]

personarum nomina hec subscribimus . Dominus Dietmarus de Lihtenstain supra memorato castello . Ministerialis. Livpoldus de Draesdorf . Pabo de Hasendorf . Minhardus de Sancto Nycolai . Milites . Chunradus de Reudenick . Hainricus de Aezelinsperge . et frater eius Chunradus . nec non alii quam plures. Et ne ab aliquibus inposterum per obliuiose antiquitatis iniuriam . Et alterius articuli cuiuscunque . deffinitio sepe nominate litis infringi . Et cassari valeat. Appensione sigillorum domini reuerendi Patauiensis Episcopi Rudigeri . nec non venerabilis prepositi Herbordi. singulariter et totius capituli munimus et roboramus . paginam hanc presentem . Deffinitum huiusmodi in Pago Georiensi . Sanctissimo patre Gregorio papa presidente apostolice sedi Rome. Fridrico autem Imperatore Romanorum et semper Augusto regnante . Metropolytane autem sedi in Salzpurga presidente. Reuerentissimo Archyepiscopo Eberhardo . Venerabili autem patre et domino in Patauiensi dyocesi pontifficante Rudigero Episcopo. Illustri autem et Strenuissimo Duce Friderico in Avstria et Styrya Regnante nec non Carnyola dominante ANNO M°. CC°. XL°.

Zwei hängende Wachssiegel.

Höslouten. Die Unkenntniss über die eigentliche Lage von Hausleiten und das Bestreben, Aufschluss zu erhalten, hat die Hausannalisten des Stiftes zu manchen Hypothesen verleitet; denn bald suchten es Einige unweit Ponsee an der Donau, und liessen es von derselben zerstört werden, oder machten Ponsee selber zu Hausleiten mit der Angabe der Namens-Veränderung; bald glaubten Andere wegen der in den Weingärten unweit Gemeinlebarn vorgefundenen Grundfesten von Gebäuden es dahin versetzen zu müssen. Mies, Hist. Can. Ducumburg I. 14. Hätten selbe nur die auf der Aussenseite unserer vorstehenden Urkunde einst befindlichen, jetzt freilich von unerfahrner Hand durchstrichenen Worte: „Sacellum S. Margarete concernens" ernstlicher beachtet, so hätten sie vermuthen müssen, dass die einst bestandene St. Margarethencapelle zu Hasendorf einen Anhaltspunct über die Lage von Hausleiten geben könne. Vollständige Gewissheit gibt ein Urbar über Reidling vom Jahre 1492, in welchem auf dem 21. Blatte (dort aber mit fol. 1 bezeichnet) Folgendes zu lesen: „Nota seruicium capelle sancte margarethe in Hawsleyten in die sancti michahelis Anno 1892." Also da, wo einst diese Capelle stand, ist die Ortschaft Hausleiten zu suchen. Jene stand am nordöstlichen Ende des jetzigen Dorfes Hasendorf bis zum Jahre 1803, wo selbe abgebrochen und das Baumateriale zum neuen Kirchenbau in Reidling verwendet wurde. Noch lebt dort im Volke die Sage, dass bei dieser Capelle einst ein Schlossgebäude war, dessen letzte Inhaberinnen zwei adelige unverehelichte Schwestern waren, jedoch in solcher gegenseitiger Abneigung verharrend, dass jede einen eigenen Eingang zum Besuche des dortigen Gottesdienstes haben musste. — Als Bestätigung dieser Topographie von Hausleiten mag noch das eigenthümliche der Situation von dem dermaligen Hasendorf dienen, dass nämlich der südwestliche Theil dieses Dorfes bis zur jetzigen Capelle (die im J. 1811 erbaut wurde) zusammenhängend in den Gebäuden sich darstellt, während die von der Capelle nordöstlich gelegenen Häuser von dem übrigen Dorfe durch Äcker

lesen getrennt erscheinen, und gleichsam ein eigenes Dörfchen zu scheinen. — Der Name Hausleiten gehört dem 13. und 14. Jahr- te an, und die in obiger Urkunde vertragsmässig bestimmte Alterna- tlug im 14. Jahrh. für Hausleiten aus, indem nur dort ein Priester te und sich Pleban nannte. Nach den locat. decimarum war im Jahre er Pleban von Hausleiten Pächter des Herzogenburger Zehents zu erg, denn es heisst dort: „De decima Sytzenberg Plebanus de Haus- I mod. silig(inis) III auene . Cuppam salis Hainricus Neunhower in um." — 1361 heisst es: „De decima hasendorf Philippus plebanus sleiten." — 1374: „Decima Hasendorf Stephanus vice capellanus in iten." 1375 und 1376: „Decima Hasendorf Thomas plebanus de Haus- — 1378: „Decima Hasendorf Stephanus plebanus de Hausleiten . . s frater eius in obstagium." — Und in der Verfassungs-Urkunde des vom 27. Februar 1378 ist einer der Zeugen: Georius plebanus in nten presbiter patauiensis dioecesis. Notizenblatt v. J. 1851, S. 160. — me Hausleiten war im 16. und 17. Jahrh. verschwunden, und der lieser ehemaligen Benennung begriffene Theil der Häuser hiess St. ırethen, wie wir z. B. im Jahre 1623 lesen, dass ein Vergleich en Propst Martin Müller und Maria Magdalena Lasottin geborne sperg Fraw auff Hassendorff vndt Tallern gemacht wurde über die ızung der Waldungen an der Schlossleiten und Brandleiten „bey Has- f vndt St. Margarethen ligent." — Wenn die Urkunden des ıligen Kanonissinnenklosters bei St. Jakob in Wien noch vorhanden o könnte in denselben vielleicht der Name Hausleiten zu lesen reil bei den im oben angezogenen Urbar von 1492 auf dem 37. Blatte iginal fol. 17) unter der Aufschrift: „lingna pertinencia ad S(anctam) .retham) 1 iugera" angeführten Waldungen auch der angrenzende ler Jakober-Kanonissinnen erwähnt wird, nämlich: „IIII Jeuch holtz der frawen holtz von sand Jacob zw Wienn."

rpoldus de Draesdorf, d. i. Trastorf, einem Filialdorfe der Pfarre ıneich. — Im Jahre 1331 den 4. Juli beurkundet „Hainreich von rukke" und „Mächtild seine Hausvrowe" — — daz Chadolt von At- kke vnd seine Hausvrowe diemut vnd ir erben" von jenen „zu rech- en haben an zehen phening . . . daz alles mit ein ander leut auf ofsteten die da ligent datz trastorf . . haben wir mit willen vnd aser sune Vlreichs vnd Hainreichs . . geben auf den Alter sand Jor- dem Gotzhaws datz Hertzogenburch." — Den 12. März 1337 beur- ı „Perhart vnd Albem die prueder von drestorf" dass sie dem Stifte ;enburg geben ihr „rechten aigens am vnserm hof datz Atzenbruk euch achers" die das Stift zu Burgrecht geben soll „dem erwern iedreichen dem Rotten von drestorf vnd Vraun Alheiten." Zur Ge- und Schirm setzen diese zwei Brüder sich selbst und ihren Vetter art den Puhversinch."

nhardus de sancto Nycolao. Die Lage des Edelsitzes St. Nicola ist 'o bei dem westlichen Eingange in das Dorf St. Andrä an der Traisen ;hten Hand ein einzelnes Haus in der Au zwischen dem Mühlbache

und dem Traisenflusse gelegen ist, weil der Weg vom Dorfe bis dahin noch heut zu Tage der „Nikolai-Weg" genannt wird. — Die locationes decimarum melden als Zehentpächter bei dem Jahre 1320: Leupoldus . Tristramus cum fratre. Otto. Siboto de decimis . de sancto Nycolao . de sancto Andrea , de Anger . de tribus Winden . de duabus villis haervmaden et Gvetenprunn . . locacio modica ex grandine." — Am 12. März 1420 verkaufen Heinrichs des Ruschen Kinder: Valentin, Heinrich und Elisabeth, ein halbes Lehen gelegen „datz Sand Nicla dienstbar dem Stifte St. Andrä, an den „beschaiden fridreichen datz Sand Nicla kathrein seiner hausfrauen." (Archiv von St. Andrä). — Am 26. September 1560 ertheilt das Passauer Officialat zu Wien dem Propste Benedict zu St. Andrä (laut Archiv von Herzogenburg, nicht St. Andrä) die Erlaubniss, „Ecclesiam filialem S. Nicolai in eodem flumine (Traisen) existentem iam dudum ex innundatione aquarum (corrutam) cuius vix aliqua in presentiarum pars et reliquie extant, reparationis tamen spes neque ex loci qualitate neque temporis conditione ulla appareat . . . . (eius) reliquias et lapides vel destructos vel destruendos ex parte vel in toto, in alios iustos usus permutare."

Hainricus de Aezelinsperge, d. i. Adletzberg in der Pfarre Gutenbrunn O. W. W. — Im Jahre 1260 belehnt Propst Engelschalk mit dem Hofe zu Aezileinsperg einen sicheren Wolfhard. — Dieselbe Belehnung ertheilt Propst Wolfker am 24. April 1291 Wolfhards Schwiegersohne, Pilgrim mit Namen. — Wolfhard von Etzleinsperg ist den 6. December 1296 Zeuge des Kaufes zweier Äcker zu Adletzberg durch Vlrich von Ternberch. — Den Stiftszehend daselbst pachtet von 1299 bis 1314 alljährlich Dominus Wolfhardus, von 1315 — 1317 Ruegerus, und von 1318 — 1320 Relicta Ruegeri. — „Hertneit von Sachsengange vnd Margret sein Hausvrowe hern Gundackers tochter von Terenberch" verkaufen laut Urkunde ddo. Wien 26. Jänner 1303 ihren Hof zu Adletzberg an Ulrich von Ternberch. Nach Ulrichs Tode kam jener Theil desselben Hofes, welchen die Tochter der Witwe, nämlich Margaret die Gemahlin des Alber von Maynberch zu erben hatte, durch Verkauf ddo. Mainburg 24. April 1345 an Heinrich von Hülz, Bruder der Witwe Ternberg. — Ruger von Etzleinsperige ist den 25. März 1308 Zeuge, als Wigand Eisenpeutl von Chogel sein Lehensrecht über ein Haus zu Unterwindten dem Stifte Herzogenburg überlässt. — Derselbe Rueger und seine Gattin Gertraud schenken ihren Hof zu Adletzberg auf die Oblay zu Herzogenburg am 15. Juni 1316. — Von 1321 bis 1329 ist Zehentpächter Ruegerus Ohleiter de decimis Etzleinsperg Hasendorf parschalich Guetenprunn et Reutekern apud Aynoed." — Ruger der Olachter und seine Gattin Adelheid verkaufen ihren nach Herzogenburg dienstbaren Hof zu Adletzberg an dasselbe Stift laut Urkunde ddo. Herzogenburg 24. April 1331, und den Antheil dieses Hofes, welcher Heinrich dem Olachter und seiner Gemahlin Dietmut zugehörte, verkaufen letztere abgesondert ebendahin laut Urkunde ddo. Herzogenburg 30. Mai 1331. — Auch ein sicherer „Dyetel der Sybenhierter" wollte sein Recht an den Hof zu Adletzberg geltend machen, steht aber davon ab den 5. Februar 1349. — Am 24. October 1364 verkaufen „Fridreich, Rüger, Alold die prüder die Olachter" ihre

ch Herzogenburg dienstbaren Realitäten zu Adletzberg an „Veyten den Taekeher." — Die Locationes decimarum bieten uns noch folgende Namen von Adletzberg dar:

1331. Wilhalmus de Azlesperg.
1332. Otto de Aczlesperig.
1347. Tanchwardus de Etzleinsperg.
1351. Stephanus filius Danchwardi.
1355. Wolfel filius Ottonis de etzesperg.
1356. Meinhardus de oetzesperig.
1363. Vlricus de etzlesperg.
1364. Vlricus et Meinhardus.

XXXIX.

Rogerius dei gracia Patauiensis Ecclesie Episcopus. Omnibus presentes eras inspecturis salutem in eo qui est salus omnium. Cum ex officio pastolis sollicitudinis teneamur necessitatibus subditorum succurrere . et quisque iuxta singulorum merita uisceribus pietatis subuenire . eo amplius lumus et debemus preces familiarium nostrorum admittere . quanto cognoimus eos in amore nostro feruere deuocius . et nostris fidelius utilitatibus sudare . Hinc est quod ad noticiam cunctorum peruenire uolumus tam preacium quam futurorum . quod nos inspectis necessitatibus fidelis nostri mini Engelschalci Prepositi et conuentus sancti Georii insuper considera- seruiciis que nobis tam diligenter quam fideliter exhibent pro modulo e paruitatis remunerare uolentes affectum laudabilem quem erga nos hant . et habuerunt hactenus . quoddam ius uinearum quod uulgo perkreht citur quod singulis annis nobis de uineis suis in Chůnalsteten existentibus rsoluerunt , condonacione libera ipsis indulsimus . et auctoritate qua funmur perpetuo concessimus possidendum . precipientes officialibus nostris ii sunt . et posthac esse poterunt auctoritate presencium ut nullus eos in c concessione uel possit uel debeat . aliquatenus molestare. Igitur ne per s factum misericorditer . uel iniquorum calumpnia . uel processu perturtur temporis minus laudabiliter . dedimus in testimonium rei geste presens literas sigilli nostri munimine roboratas. Datum in Neumburch per maum Magistri Ottonis notarii nostri . anno gracie M. CC. XL, III. XV. Kal. ecembris presentibus uiris venerabilibus . Hertwico de Chotwich . Ditrico Sitansteten Abbatibus . Domino vlrico archydiacono de Memminge . agistro Pilgrimo decano sancti ypoliti . Capellano domini de Zayzperck unrado capellano . Domino Hainrico de Merswanch . Hainrico nano . Reimerto de Aygen . Hartmudo officiali de Chůnalgen . et aliis quam pluribus iorum nomina ignoramus.

Ein hängendes beschädigtes Wachssiegel mit der Umschrift: Rvdegervs ei G . . . . Episcopus.

XL.

Rvdegerus Dei gracia Patauiensis Episcopus. Pastoralem decet sollicitudinem ita singulorum necessitatibus prouidere. ut tamen suis deuocioribus et fidelibus exhibeat beneficiorum graciam largiorem . quos suis obsequiis et mandatis prompciores in omnibus recognoscit . Scire igitur cupimus tam presencium noticiam quam futurorum . quod cum locus Cenobii nostri in Sancto Georio de uisceribus ecclesie pataviensis creati per alluuium Danubii in tantum fuerit interceptus . ut prepositus et fratres totumque Collegium nimia necessitate compulsi locum alium firmiorem in quo sui Cenobii collocarent menia . mendicarent . nos inspicientes deuocionem et fidelitatem ipsorum quam hactenus nobis et Ecclesie nostre inuiolabiliter seruauerunt. considerantes eciam quod a gremio nostro a primis suis fundatoribus processerunt . tanquam nostris specialibus facientes graciam specialem . iura parrochialia et omne ius quod habuimus in Ecclesiam Herzogenburch ipsis in integrum contulimus de uoluntate nostri Capituli et consensu . ad collocacionem et translacionem sui Cenobii perpetuo possidenda . Et ut talis nostra donacio robur optineat firmitatis . nec processu temporis perturbetur. presentes literas conscribi fecimus et Sigillo nostro et Capituli nostri roborari iussimus in testimonium et cautelam . Datum Pataue Anno domini Milesimo . CC. XLIIII. XIIII. Kalend. Aprilis . Indictione Secunda . Pontificatus Nostri Anno XI.

Ego chunradus decanus Pataviensis subscribo.
Ego Cotfridus Can. Patavien. subscribo.
Ego chunradus archidiaconus et tv̊mplebanus patavien. subscribo.
Ego Meingotuo de waldeke Archidiaconus Can. patavien. subscribo.
Ego Magistro Diezo Cano(nicus) Pataviensis subscribo.
Ego Gerhohus Can. Pat. subscribo.
Ego heinricus Can. Pat. et Archid. subscribo.

Ego Vlricus Arcidiaconus et Canon. patav. subscribo.
Ego Einvicus Can. Patau. Thesaurarius subscribo.
Ego Rudegerus Canon. Patavien. subscribo.
Ego Magister Johannes. Can. Patt. subscribo.
Ego Magister Vlricus Can. Patau. subscribo.
Ego Otto Can. Patav. subscribo.

Zwei hängende Wachssiegel, deren erstes verloren, und das zweite beschädigt ist.

XLI.

Engelscalcus Prepositus et conuentus sancti Georii . Omnibus xpi fideli-s presens scriptum inspecturis . salutem in uero salutari. Vniuersa nego-ia ne labantur cum tempore literarum testimonio roborantur . Hinc est quod ad noticiam tam presencium quam futurorum peruenire uolumus quod allo-dium quoddam in uilla Kamp situm . quod ex parte Ecclesie nostre possede-rat fidelis noster Vlricus de Hardeke pro diebus uite sue tantum . absolutum de bona uoluntate sua et . resignatum in manus nostras . contulimus dilecto et speciali confratri nostro Rugero sacerdoti eodem iure libere possidendum. Preterea ortum quendam in uilla Werde quem a nobis similiter possederat Chalochus plebanus uille eiusdem nobis resignatum ab ipso . eodem iure pro spacio dierum suorum liberaliter contulimus eidem Rugero . ita tamen quod absque contradictione post dies suos ad Ecclesiam nostram singula reuer-tantur. Igitur ut talis collacio siue personarum altercacio robur firmitatis obtineat . nec processu temporis iniquorum perturbetur calumpnia . dedimus in testimonium rei geste presentes literas sigilli nostri munimine roboratas. Acta sunt hec Anno domini M. CC. XL. IIII. II. Kal. Junii . Nycolao Decano. Alberone camarario. Ortolfo de Werde . et aliis fratribus uniuersis nostris consencientibus de bona uoluntate.

Ein hängendes etwas beschädigtes Wachssiegel.

Von aussen: Litera abusa. Mit späterer Hand: Leibgeding In Khamp.

XLII.

Innocentius episcopus seruus seruorum dei. Dilectis filiis . . Preposito et Capitulo ecclesie sancti Georgii in Herzogenburc ordinis Augustini Pata-uiensis diocesis . Salutem et apostolicam benedictionem . Cum a nobis peti-tur quod iustum est et honestum tam uigor equitatis quam ordo exigit ratio-nis ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter dilecti in domino filii uestris iustis postulationibus grato concur-rentes assensu personas uestras et locum in quo diuino estis obsequio manci-pati cum omnibus bonis que inpresentiarum rationabiliter possidetis . aut in futurum iustis modis prestante domino poteritis adipisci sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem domos uestras possessiones ac alia bona uestra sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis uobis et per uos ecclesie uestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis au-tem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis dei . et beato-rum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Lug-duni VIII Kal. Maj. Pontificatus nostri Anno Sexto.

Eine bleierne Bulle hängt an der Urkunde.

Was mit den Ruinen des einstmaligen Stiftes geschehen . und wo der-[illegible] Platz dieses Asceteriums zu suchen. liegt ausser dem Bereiche [illegible], besonders nachdem die Donau seit Jahrhunderten [illegible] [illegible] Ufer räuberisch in ihr Stromreich zu ziehen [illegible] wohl unweit Traismauer ein Dorf mit Namen

St. Georgen; ist es jenes, das einst unsere Vorfahren zu seinen Mitbewohnern zählen konnte, oder ist ein neues gleichnamiges landeinwärts im Laufe der Zeiten entstanden, wer vermag uns verlässliche Kunde davon zu geben? -- Der Name St. Georgen kommt sonst noch ein paarmal in den Stiftsurkunden vor, und die Verzeichnung der Auszüge hierüber soll zum Beschluss dieser historischen Mittheilungen dienen.

Es war am 21. December 1334. als „Ruedolf von Liechtenstain Chamerer in Steyer" mit dem Stifte Herzogenburg einen Gütertausch vollbracht hat, wodurch er gegeben „zwelif phunt geltes vnd der ligent zehen phunt geltes auf einen zehent ze Hertzogenburch . vnd vier vnd zwainzich phenning gült auf einen Holden datz Walprestorf vnd datz Wetzmanstal zwelif schilling" u. s. w. und entgegen empfangen den „Marcht, Markrecht vnd Vrfar ze sand Görgen datz gelegen ist pei der Tuenaw." -- Der Rückkauf von St. Georgen an das Stift erfolgte den 12. März 1353, dessen Urkunde mit folgenden Worten beginnt: „Ich Andre vnd Ich Fridreich vnd Ich Jans vnd Ich Rudolf der Junger di prüder von Liechtenstayn vnd vnser erben . . . . verchauft haben vnsers rechten vreyn aigens vnsern Markt der da haizt datz sand Jörgen pei der Tunaw vnd daz marktrecht mit gericht vnd Zölln vnd daz Urfar daselbest vnd allez daz, daz wier vnd vnser vodern gehabt haben nyederthalb Chagran gegen der Tunaw vnd zwischen der Hochwierdigen Fürsten guet des Pischolfs von Saltzpurg an eym ort vnd des Pischolfs von Freysingen an dem andern ort."

Inhalt.

Seite

VI.

Geschichte des aufgelassenen Stiftes

der

regulirten Chorherren des heil. Augustin

zu Waldhausen im Lande ob der Enns.

Von

F. X. Pritz,

k. k. Professor zu Linz und correspondirendem Mitgliede der kaiserlichen
Akademie der Wissenschaften zu Wien.

Nördlich von der Donau, unterhalb der Enns, im einstigen Machland-
iertel, welches schon in früher Zeit bewohnt und sehr belebt war, prangen
iele Kirchen, Schlösser, Burgen und Ruinen derselben oder einzelne alte
'hürme auf den Bergen oder näher dem Thale der Donau und an diesem
itrome selbst. Zuerst ist die Gegend noch eben, nur nordwärts erheben
ich Berge. Unter Mauthausen und Perg gelangt man zu dem einstigen
listercienser-Kloster Baumgartenberg, südlich von demselben liegt
ie Pfarre Mitterkirchen, nordöstlich das Schloss Klamm mit einem
'heile der Burg aus alter Zeit, östlich gelangt man zur Pfarre Saxen;
ann führt die Strasse nach der Greinburg und der Stadt Grein, nörd-
ich davon liegt die Ortschaft und Pfarre Kreuzen, wo auch eine alte
urg stand, noch weiter hinauf ist die Pfarre St. Thomas am Blasensteine,
aweit derselben liegen die Pfarrkirche Pabneukirchen und die alte
erfallene Burg Klingenberg. Aber an der Donau selbst abwärts wird
ie Gegend immer enger und romantischer; von weitem hört man schon das
ausen des Strudels, wo die Wogen über die Felsen wüthend fortrollen;
i der Nähe derselben ist die Insel Wörth und auf derselben ein Felsen, auf
essen Spitze ein hohes Kreuz emporragt. Rechts davon ist der Hössgang,
o bei höherem Stande der Donau die Schiffe durchfahren und so den
trudel vermeiden können. Dann kommt man in einer Entfernung von bei-
äufig dreiviertel Stunden von Grein am linken Ufer des Flusses zu dem
larkte Struden, an dessen Seite sich die Ruine zeigt, welche jene in
en Urkunden von Waldhausen so oft vorkommende Burg Werfenstein
'ar. Nach einer Viertelstunde Weges erscheint der Markt St. Nicola (in
ehr alter Zeit kommt diese Ortschaft unter dem Namen Pahin vor), wo
in Spital ganz nahe an der Donau sich befindet, in einer kleinen Entfernung
af einem Hügel sind die Kirche St. Nicola und der Pfarrhof. Ein Schiff-
hen, das mit Geläute sich ankündigte, fuhr in früherer Zeit gewöhnlich
en hinabfahrenden Flössen und Schiffen zu und sammelte Almosen für das
pital, nach sehr altem Rechte, von jenen, welche glücklich den gefährli-
hen Wirbel zurückgelegt hatten, der in der Donau bei St. Nicola im ewi-
en Kreise sich dreht und alles in seinen Schlund zu ziehen droht. Die
ammlung geschieht selbst jetzt noch, aber seltener.

An der linken Seite des Wirbels steht eine Ruine auf einem Felsen in
er Donau, der Haustein (Houstein in den Urkunden) genannt, aber auf
er andern Seite nahe dem Ufer ist noch ein verwitterter Thurm zu schauen,
er Teufelsthurm geheissen, wo der Sage nach einst der Satan in

Gestalt eines schwarzen Mönches dem auf der Donau vorbeifahrenden Kaiser Heinrich III. den nahen Untergang verkündigte. Dieser zog öfters, und auch im Jahre 1045, zum Kampfe gegen die Ungern und wurde damals in dem beiläufig drei Stunden entfernten Schlosse Persenbeug von Richlinde, Witwe Adalbero's, Grafen von Semt und Ebersberg, bewirthet; da stürzte der grosse Saal ein, die Gräfin und Andere gingen an den Folgen des Sturzes zu Grunde, viele wurden schwer verletzt, Kaiser Heinrich aber entging ohne Schaden der grössten Gefahr und setzte seinen Zug weiter fort [1]). Zwischen den Häusern des Marktes St. Nicola fliesst von Norden herab der Dimbach und ergiesst sich in die Donau. Eine halbe Stunde von diesem Orte entfernt liegt am nämlichen Ufer der Donau der Markt Sarmingstein (die alte Ortschaft Sebnich, Sabinich), durch dessen Mitte der Bach Sarming von Norden herabeilt und zur Donau strömt. Oberhalb des Marktes steht noch ein alter Wartthurm, aber auf dem Gipfel des Berges sind die Ruinen einer festen Burg, es ist das alte Sabenikke oder Sebnich. Eine halbe Stunde weiter hinab ist die kleine Ortschaft Hirschenau, einst ein Amt von Waldhausen und gegenüber am rechten Ufer der Donau die Burgruine Freienstein; unweit jenes Ortes ist die Grenze zwischen dem Lande ob und unter der Enns.

Östlich vom Bache Sarming und an demselben in nordwestlicher Richtung zieht sich eine Strasse fort, die nach Waldhausen führt, welches aber westlich vom Bache liegt, der Markt dieses Namens ist Eine Stunde, das Stift fünfviertel Stunden von Sarmingstein entfernt. Beide befinden sich in einem schönen Thale mit waldigen Höhen umgeben; auf einem sanften Hügel in der Nähe des Baches steht das einstige regulirte Chorherrnstift Waldhausen, von dessen Gründung und fernerer Geschichte wir nun handeln wollen.

In der bisher besprochenen Gegend hauste in alter Zeit die edle Familie der Herren von Machland; ihr Ursprung ist unbekannt, sehr wahrscheinlich ist dieselbe auch, wie so viele andere, von Baiern nach Österreich gezogen, hat Grund und Boden, Zehent und Lehen sich erworben; vielleicht stammt sie, wie manche glauben, von der berühmten Familie der Semt-Ebersberge ab.

Die Herren von Machland waren schon im elften Jahrhunderte bekannt und in dieser Gegend ansässig; ein älterer Otto stiftete zwischen 1045 und 1065 Erlakloster im Lande unter der Enns am rechten Ufer der Donau [2]). Diese Familie gründete sich Burgen und erbaute Kirchen auf dem

1) Man sehe darüber: Hermani Aug. Chronicon bei Pertz Monum. germanic. VII, S. 125, ad annum 1045. Daselbst ist das Schloss nicht genannt, aber die bairischen Schriftsteller nennen es Pösenbeug.

Weitläufiger enthalten ist diese Geschichte im Chronico Ebersberg. bei Oefele: Scriptores rerum boicarum. Bd. II, S. 11, da heisst auch die Burg Posenbeug.

2) Der Stiftsbrief befindet sich bei Pez. Codex. diplom. epistol. I, 333, aber die daselbst angegebene Jahreszahl 1042 ist nicht richtig.

mlichen Boden; zu den ersten gehörten gewiss Baumgar-
, und Sabenikke oder Sebnich[2]) auf dem Gipfel des Ber-
etzigen Ortschaft Sarmingstein; Pfarren aber waren jene
k (nun Sarmingstein); Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen,
l St. Georgen am Wald[3]). Diese bestehen noch alle in jenen
ur ist Säbnich jetzt eine Filiale von St. Nicola.

· Jüngere erscheint schon im Jahre 1125 als Zeuge in einer Ur-
;iftes St. Florian[4]). Er hatte auch Besitzungen in Baiern und im
teres geht aus folgender Urkunde hervor: Supradictus Ernistus
g) tradidit predium, quod a cognato suo Ottone de Mach-
ıncambium acceptum — Gisenhausen (Geisenhausen, Land-
biburg) mansum Schuningen, etc. Testes: Otto de Machland,
; Waltendorf. (Ohne Jahreszahl, doch vor 1149 dem Sterbejahr

r also ein Blutsverwandter jenes Ernst von Zaisering, dieses
bei Rosenheim und ist jene Slavencolonie mons Zlusina-
: im Jahre 929 der reiche Gutsbesitzer, Chorbischof Gotabert,
ändereien hinter dem Chiemsee hingegeben[6]). Die Filialkirche
, zur Pfarre Prutting gehörig, ist auch dem Slavenpatron, dem
eweiht.

'scheint: nobilis mulier Adelheit de Machland, quæ tradidit in
ı tomlar; Grimold dedit predium suum in enstal apud do-
ost obitum uxoris suæ (Adelheit de Machland); vielleicht war
:hwester Otto des Jüngern. Domelar ist wohl gleich mit Doma-
;au)[7]).

to Besitzungen in Lungau hatte, geht aus seinen Schenkun-
er besass sogar dort einige Zeit Zehenten, aber mit Unrecht;
der Erzbischof Konrad I. von Salzburg dem Kloster Admont
ı Lungau, welche Otto von Machland unrechtmässiger Weise an

ı's Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. Bd. III, S. 382
unde Nr. 1. Predictus homo liber castrum suum Pongantinberch
ıtulit.

,Bd. IV. Urkunde von Waldhausen, S. 427. Tradiditque (Otto de Mach-
um suum in Sebnich cum omnibus ei attinentibus.
inal von Waldhausen 1147, vom Bischofe Regimbert von Passau.
ıque, quas tam ipse (Otto) quam Patres sui in territorio patrimonii
nt donavit; parrochiam scilicet in Sebnich et chrucin, Niunchirchen,
n, Dunninpach et ecclesiam St. Geōrii. Auch bei Kurz, Bd. IV,

s Geschichte von St. Florian, S. 239.
Koch-Sternfeld's Beiträge zur deutschen Länder-, Völker-, Sitten-
1833. Bei George Jaquet, S. 53.

pimo libello berchtesgadensi.

sich gezogen, denen er aber zu Straswalchen entsagt hatte [1]). Otto hatte zur Gemahlin Jeuta (Jutta), eine geborne Gräfin von Peilstein, welche im Lungau sehr begütert war, aber er besass keine Kinder. Es lebte auch um jene Zeit sein Bruder Walchun, dessen Gattin Beatrix hiess, welche öfters in den Urkunden erscheint und dann das Hospitium zu Pahin (jetzt das Spital zu St. Nicola) stiftete. Sie war eine fromme, wohlthätige Frau und baute auf ihrem Besitzthume zu Pahin das Hospitium zur Aufnahme und Beherbergung von Reisenden und Vorüberziehenden und auch eine Kirche dabei mit Einwilligung ihrer Tochter Adelheit, ihres Gatten des Grafen von Velburg und Otto's des Sohnes dieser beiden. Sie übergab dazu viele Güter, theils in der Nähe, theils in der Ferne, einen Weingarten zu Krems und anderswo, zwölf Mansus im Ennsthale im Dorfe Obelach, welche ihr und ihrem Gemahle Walchun gehörten. Auf Bitten der Beatrix nahm es der Papst Lucius III. in seinen besonderen Schutz, bestätigte die Stiftung und stellte darüber eine Bulle aus an Reginbot dem Vorsteher des Hospitiums [2]).

Otto von Machland fasste zuerst den Entschluss, sein Schloss zu Baumgartenberg in ein Kloster zu verwandeln, dasselbe Mönchen des Cisterzienser-Ordens zu übergeben und reichlich auszustatten, welches auch im Jahre 1141 geschah. H. Leopold V. von Baiern und Markgraf von Österreich bestätigte diese Stiftung, nahm sie in seinen Schutz und stellte darüber eine Urkunde aus [3]).

Da aber Otto noch einige Güter besass, so beschloss er ein zweites Kloster zu stiften und zwar von regulirten Chorherren des heil. Augustin. Der damalige Bischof Regimbert von Passau, welcher selbst zu diesem Orden gehört hatte, unterstützte ihn freudig bei dem edlen Werke und trug selbst sehr vieles zur Gründung bei. Otto errichtete nun mit Einwilligung seiner Gattin Jutta und seines Bruders Walchun ein Stift zu Ehren des heil. Johannes des Evangelisten [4]), auf seinem Besitzthum in der Pfarre St. Johann an dem Bache Sabenikhe [5]) (jetzt Sarmingbach). Er gab 100 Mansus Äker,

1) Pez annecdot III. III. pag. 687. Ex codice diplom. Admontensi. Urkunde Erzbischofs Konrad I. von Salzburg.

2) Kurz, Beiträge, B. IV. S. 478, N. 29. Datum Velletri. III. Idus Aprilis (Ohne weitere Bestimmung). Aber welcher Lucius war es, der zweite oder der dritte? Kurz stimmt für jenen, welcher den 12. März 1144 gekrönt wurde und am 25. Februar 1145 starb; wahrscheinlicher ist es aber Lucius III. (1181—1185); denn der Enkel Walchuns und der Beatrix, Graf Otto von Velburg kommt schon in der Urkunde als Mann vor, auch bald in andern Urkunden, auch war die Regierung des Lucius II. sehr kurz.

3) Kurz l. c. B. III. S. 382. Urkunde N. 1.

4) L. c. B. IV. S. 427 Urkunde IV. In honore Johannis Apostoli et Evangeliste — fundavit.

5) L. c. B. IV. S. 419. Nr. 1. Quidam nobilis homo Otto de Machelant — ecclesiam in predio suo in loco, qui dicitur Sancti Johannis juxta rivum Sabenicke

die Fischerei u. s. w. dem h. Stephan zu Passau durch die Hand
ıofes Reginbert und Heinrichs II. Herzoges von Baiern und Mark-
ɔn Österreich, des Vogtes darüber. Der Bischof selbst schenkte
le alle Lehen, welche Otto von dem Bisthume Passau besass an
und Höfen, das Schloss Greifenstein ausgenommen, auch jenen
len H. Heinrich ihm gegeben, um denselben dem Stifte zu verleihen
hen Otto früher von ihm zu Lehen hatte. Zugleich übergab der
dem Kloster das Patronatsrecht über die Pfarren Münzbach, Pab-
en, Königswiesen, St. Georgen am Wald, Dimbach, Kreuzen, Grein,
nd Mitterkirchen, dann auch einen Theil des Zehentes, den Otto
farre Fallbach im Lande unter der Enns an der mährischen Grenze
ıd die Kirche Simonfelden (in Unterösterreich) sammt den dazu
n Zehenten [1]). Ferner gab er dem Stifte eine andere neu errichtete
ım Berge Hengist bei Ardacker in jenem Lande, am rechten Ufer
au, welche dann unter dem Namen Neustadl erwähnt wird, oder
h das Patronatsrecht darüber [2]).
h genauer bestimmte der Bischof Reginbert in einer Urkunde vom
47 die Schenkungen an das Stift; Otto nämlich übergab diesem seine
Sebnich sammt dem, was dazu gehörte, das Urfahrrecht (jus littoris,
grecht vulgo dicitur) mit der Fischerei in der Donau und einen Theil
ıwaldes [3]), welchen Otto von Heinrich dem Domvogte von Regens-
Bewilligung H. Heinrichs II. und des Markgrafen Konrad gekauft
erner übergab er den Hof in Schatterle (an der mährischen
, im Limgau die Kirche St. Michael [4]) und sein Eigenthum alldort
oss Lebenstein ausgenommen, dann in Friaul die Hälfte des Gutes,
Trischenk heisst, mit den Wiesen, Weinbergen und Ölbäumen,
ıdvermögen und Patronat über die Pfarren Kreuzen, Pabneukirchen,
iesen, Dimbach und St. Georgen. Die Gemalin Otto's gab dazu mit
gung ihres Bruders Grafen Konrad von Peilstein das Patronat über
den und den Zehent von zwei Gütern in dieser Pfarre. Der Bischof
i das Patronatsrecht über die Pfarren Münzbach, Mitterkirchen,
Grein, Neustadl bei Ardacker und St. Thomas am Blasensteine
em Drittelzehente in den Pfarren Statz, Fallbach und Gaubitsch an
rischen Grenze. Die Pfarre Sebnich (Sarmingstein) wurde aber dem
nzlich einverleibt, so dass Einer der Chorherren daselbst Pfarrer sein
er sich aber täglich in das Refectorium und Dormitorium des Stiftes

eo tenore, ut ibidem pataviensis episcopus fratres regulares canonicos
n regulam St. Augustini instituat.
Original-Urkunde des Bischofes Reginbert; auch bei Kurz, B. IV, S. 419,
46, Nr. 1.
L. c. Kurz, S. 423, Jahr 1146, Nr. II.
Er liegt nicht ferne vom Stifte und heisst jetzt noch der Banwald.
Diese besteht noch und der wackere Topograph Winkelhofer war längere
Pfarrer.

begeben müsse. Otto's Bruder Walchun und seine Nachkommen wurden als Vögte aufgestellt [1]).

Dieser Walchun kommt zwar auch unter dem Beisatze „von Machland" vor, später aber nannten er und seine Nachkommen sich gewöhnlich von ihrer Burg Klamm (nicht weit von Baumgartenberg) de Chlamma.

Da der in der Schenkung erwähnte Beinwald dem deutschen Könige Konrad zur Nutzniessung gehörte, so bat ihn Otto um Bestätigung dieses Kaufes und seiner Stiftung überhaupt, welches auch Konrad durch Ausstellung einer eigenen Urkunde that [2]). Zum Zeichen, dass die Kirchen Sebnich, Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen, Dimbach, Münzbach, Mitterkirchen, Saxen und Grein dem Stifte gehören und Niemand sich darüber das Patronatsrecht anmassen könne oder dürfe, musste von demselben ein jährlicher Zins an das Bisthum Passau abgegeben werden [3]). Dieses von Otto errichtete Stift hiess zuerst von dem Namen des Ortes und der Pfarre, wo es gegründet wurde, St. Johann in Sebnich oder Sabenikke (ecclesia Sancti Johannis in Sabenikke [4]).

Die Chorherrn wohnten aber nicht im Orte selbst an der Donau, sondern oben in der Burg Sabenikke, welche Otto ihnen übergeben hatte, auf dem Gipfel des Berges oberhalb Sarmingstein, wo noch Ruinen eines grossen Gebäudes zu sehen sind. Es wurde ja auch dem jeweiligen Pfarrer von Sebnich, einem regulirten Chorherrn, aufgetragen, sich von der Wohnung seiner Pfarre täglich zum Speisen und Schlafen in das Stift zu verfügen [5]), wie schon kurz angeführt wurde; jedoch kann dieses auch bloss von seiner Wohnung ausserhalb der Clausur verstanden werden.

Nicht lange überlebte Otto seine Stiftung; er besass nun sehr weniges mehr, wollte sich ganz von der Welt zurückziehen, nur Gott leben, im Kloster Baumgartenberg sein Leben beschliessen, sogar seiner Gattin, jedoch mit ihrer Übereinstimmung, entsagen und als Mönch unter dem Abte nach seiner Anordnung leben. Es überfiel ihn aber eine schwere Krankheit und er machte sein Testament in Gegenwart seines Bruders Walchun, des Abtes Friedrich von Baumgartenberg und anderer Edlen. Er bestimmte sein ganzes bewegliches Gut für jenes Kloster und für Sebnich, der Abt des Ersteren solle die Theilung vornehmen; wenn aber der jetzige Bischof von Passau

1) Original. Auch bei Kurz, B. IV, S. 427—435. Acta sunt hec Patavie VI Idus Mai. Data Wienne 1147. XVII. Cal. Junii. Nos (Reginbertus) una cum Ottone dominum Walchunum fratrem Ottonis et heredes ipsius post ipsum aduocatos super memorato monasterio constituimus.

2) L. c. Kurz, IV, S. 424, Nr. III. Ex autographo. Data secundo Nonas Junii, anno 1147.

3) L. c. S. 436. Ex autographo 1147.

4) L. c. S. 427—431. Urkunde IV. Ex autographo. Parrochiam scilicet in Sebnich. In qua monasterium fundatum est.

5) L. c. In der nämlichen Urkunde IV heisst es: Qui (Canonicus) et plebem in divinis cum omni diligencia procuret et tamen singulis diebus et ad refectorium et ad dormitorium suum redire non negligat.

den Chorherren etwas wegnehmen sollte, was ihnen der Bischof Reginbert gegeben hatte, dann gehöre Alles, sowohl das unbewegliche als bewegliche Gut dem Kloster Baumgartenberg (!). Er schickte auch sein Schwert und seine Rüstung aus der Burg Greiffenstein, wo er damals war, nach Baumgartenberg, um dieselben dort Gott darzubringen und als Opfer zu widmen; dies Alles geschah im Jahre 1149 [1]).

Otto's Tod erfolgte aber sehr bald, nachdem er seinen letzten Willen bekannt gemacht hatte, wie es der Abt Friedrich von Baumgartenberg in seiner Relation erwähnt [2]). Er wurde wahrscheinlich in diesem Stifte begraben, wo ihm die dankbaren Mönche ein Denkmal errichteten, welches lange bestand, aber nach der Auflösung des Stiftes zur Zeit K. Josef II. bald zu Grunde ging. Jetzt ist noch ein Grabstein vorhanden, welcher im Innern der Kirche an der rechten Seite der Mauer befestigt ist und in alter Schrift Folgendes enthält: Anno Doni MC.XL.VIII am weihnachts Abent ist wegrabē der wolgepörñ hr. Graf Ott vō machlat, Stifter des Gots-haus.

Dieses Datum stimmt übrigens nicht zu der im Testamente angegebenen Jahreszahl 1149.

Nach Otto's Tode entspann sich ein heftiger Streit des Abtes Friedrich gegen den Bischof Konrad von Passau und die Chorherren zu Sabenike wegen des Nachlasses desselben, denn als Otto gestorben war, verwendete der Bischof die Güter der Chorherren zu seinem Gebrauche und verlangte noch, dass der Abt die hinterlassenen Sachen zwischen seinem Kloster und denen von Sabenik theilen sollte [3]); dieser aber wollte vermöge der Klausel im

1) Kurz, Bd. III, S. 385. Testamentum Ottonis de Machland 1149. Ex codice traditionum anno 1511 conscripto. Ego Otto de Machland gravi egritudine oppressus volo pro anima mea dispensare presente fratre meo Walchuno etc. Trado igitur et jubeo, ut dentur omnia mobilia mea abbati de Bomgartenberge, qui presens est, inter utraque cenobia dividenda; scilicet S. Marie de Pawmgartenberg et S. Johannis de Sabenich; sub ea tamen cautione, ut, si episcopus Pataviensis aliquid eorum dempserit, que a suo predecessore concessa sunt ecclesie S. Johannis et sigillo communita ipsius, omnia tam predia quam mobilia pertineant ad domum S. Marie de Pawmgartenberge. Renuncio hodie omnibus proprietatibus atque uxori mee, ipsa annuente atque consentiente, victurus abhinc secundum jussionem abbatis, qui adest. Mittoque gladium meum per vos offerendum deo et sancte Marie cum reliquis armis meis ab isto loco, qui dicitur Griffenstain. acta sunt hec anno ab incarnacione domini 1149.

2) L. c. Bd. III, S. 386, 387. Nos vero e contra testamentum morte testatoris confirmatum, et nobilium personarum testimonium de illa donacione, que ab ipso donatore novissimum spiritum trahente fuerat dictata, ad confirmandam assercionis nostre partem parati fuimus exhibere.

3) L. c. Predicto igitur Ottone viam universe carnis ingresso episcopus Pataviensis bona per antecessorem prefato cenobio regularium tradita usibus suis mancipavit. Et ut res sub predicta conditione nobis commissas cum regularibus divideremus, a nobis instanter exigere coepit.

Testamente nun Alles an sich ziehen. Um den Streit zu schlichten, kam der Abt von Eborach, Cistercienser-Ordens[1]). nach Baumgartenberg; der Bischof suchte zu beweisen. dass jene Klausel nicht richtig wäre und wollte dieses durch Zeugen beschwören lassen. Der Abt von Baumgartenberg war bereit das Testament vorzuweisen. aber die Zeugen legten den Eid ab, welchen er übrigens, in seinem Berichte über diesen Streit, für falsch erklärte. Er begab sich nun persönlich zum Papste und legte ihm die ganze Sache auseinander. welcher ihm auch ein Schreiben an den Erzbischof von Salzburg mitgab, worin er demselben auftrug. beide Theile vor sich zu berufen, die Sache genau zu untersuchen und Zeugen, welche bei dem Testamente gegenwärtig waren, zu befragen und Alles zur Entscheidung zu bringen. Ein anderes päpstliches Schreiben sollte der Abt dem Bischofe von Passau übergeben. worin er bedauerte. dass dieser die Chorherren belästige und ihm auftrug. die Sachen, welche ihnen gebühren, auch zu lassen oder dass er sich dem Ausspruche des Erzbischofes fügen möchte. Dieser berief auch ihn und die Zeugen vor sich, aber die Chorherren von Waldhausen appellirten auf Anrathen und Befehl des Bischofes an den Papst, um den Ausspruch des Erzbischofes zu verhindern und die Sache zu verzögern. Dieser wies nun beide Parteien an den Papst und machte an ihn einen genauen Bericht. Da nun die Sache so stand und der Bischof an dem guten Ausgange des Streites für sich verzweifelte, so jagte er die Chorherren von ihren Sitzen weg[2]) und übergab das Stift mit den Besitzungen einem Abte seiner Diöcese und verhinderte so die gemachte Appellation[3]).

Diese ganze Sache ist übrigens dunkel. der Abt von Baumgartenberg schildert den Bischof von Passau sehr arg. aber wohl nicht ganz mit Recht; er erwies ja den Chorherrn manche Wohlthaten. war bei diesem Streite nicht ihr Gegner. sondern mehr für sie; es scheint fast. dass der Abt zu sehr für sein Stift sorgen und Alles an sich ziehen wollte; wenn er ganz recht gehabt hätte. so würde er sich schwerlich so leicht und bald in einen Vergleich mit dem Bischofe eingelassen haben, wodurch er den Chorherren zu St. Johann einen Hof in Königswiesen und drei Weingärten bei Krems abtrat. Dieser Vergleich. welcher den Streit endigte, wurde im Jahre 1154 abgeschlossen[4]). Daraus geht zugleich hervor, dass der Bischof die Chor-

1) Ebrach in Oberfranken, Landgericht Burgebrach, im Steigerwald, Abt Adam regierte von 1126 bis 1161. in welchem Jahre er am 23. November starb. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis s. 337 und 338. Anmerkung der Redaction.

2) Dies bedeutet hier wahrscheinlich so viel als: Er nahm ihnen die Güter weg. auf welche er Anspruch zu haben glaubte.

3) L. c. In jener Relation sagt nämlich der Abt ferner: Cumque hec necessitas urgeret, utrosque examen apostolici moderaminis expetere, episcopus de sua causa diffidens jam prefatos regulares e suis sedibus ejecit, ipsum cenobium cum suis pertinenciis Abbati cuidem sue diocesis disponendum curavit, sicque appellationem factam impedivit.

4) Kurz. Beiträge. B. III, S. 396. Nr. V. 1154. Ex autographo. Hec facta sunt 1154. Data ebelesberc. X. Kal. Julii.

herren wenigstens nicht von ihrem Stifte verjagt habe, denn sie bestanden ja damals noch und waren auch später 1158 und 1161 noch zu Sebnich. Man sieht auch keinen Grund ein, warum er sie sollte ausgetrieben haben, es müsste nur eine grosse Uneinigkeit unter den Chorherren gewesen sein, dass er einen Theil derselben in einen anderen Ort versetzte und ihnen auch einen Vorsteher gab. Aber eine Auswanderung mehrerer Chorherren erfolgte um diese Zeit sehr wahrscheinlich, den gewissen Grund davon anzugeben ist nicht möglich, aber wir meinen, dass wohl Manchen der Aufenthalt in dieser hohen, rauhen Gegend auf dem Berge, welche den Stürmen sehr ausgesetzt war, nicht sehr behagen mochte und sie sich in einer wärmeren anzusiedeln wünschten. Sie erbaueten sich daher, ungefähr eine Stunde davon entfernt, ein neues Kloster in dem freundlichen und zugleich fruchtbaren Thale, von Wäldern umschlossen und nannten es Waldhausen. Nicht alle Chorherren konnten gleich dahin ziehen, und manche blieben unter einem eigenen Vorsteher in dem alten Sabenik, wie es noch 1161 der Fall war; denn da erscheint in einer Urkunde Selker als Prepositus cenobii S. Johannis in Sebnich und unter den Zeugen Berchtoldus prepositus in Waldhausen (wo also dieser Name zum ersten Male vorkommt). Bischof Konrad entscheidet in derselben einen Streit, welcher über die Grenzen der Kirche am Berge Hengist bei Ardacker (die in einer Urkunde Bischof Reginberts vom Jahre 1147 Niwnstat genannt wird und dann immer Neustadl hiess), entstanden war, auf Bitten Selkers des Propstes und seiner Brüder vom Kloster St. Johann in Sebnik [1]).

Schon Kurz hat darüber seine Bemerkungen gemacht und glaubte, dass, wenn es nicht ein Fehler des Verfassers des Urkundenbuches ist, damals zwei Abtheilungen der regulirten Chorherren, nämlich Eine im alten Sebnich unter Selker, die andere unter Berthold im neuen Waldhausen bestanden haben, zwei Vorsteher eines Stiftes gab es öfters, einen Praepositum primum et secundum [2]). Wir haben diese Urkunde auch unter den vidimirten Abschriften gefunden [3]); der Inhalt ist der nämliche, Selker und Berthold kommen vor. Wir können zwar über die Richtigkeit der Angabe kein Urtheil fällen, glauben aber, dass eine solche Trennung aus der oben angeführten Ursache stattgefunden habe.

1) Kurz B. IV. S. 440. Ex codice traditionum. N. VII. Urkunde des Bischofes Konrad von Passau, da heisst es: Quod nos inducti precibus dilecti Fratris nostri Selkeri prepositi et fratrum suorum de cenobio Sancti Johannis in Sebnich etc. Inter testes: Berchtoldus prepositus in Waldhausen. Acta sunt hec in Ebelsperch 1161, 1. Mai (Datum eodem die et loco).

2) L. c. S. 416, 417.

3) Diese Abschriften, welche uns erst vor kurzer Zeit durch die Güte eines Privaten zur Einsicht und Benützung überlassen wurden, sind in zwei Heften enthalten; darin befinden sich solche Urkunden, welche auch noch als Originale vorhanden sind, oder im Urkundenbuche oder im Transsumte des Bischofes Christoph von Passau über die Freibriefe des Stiftes Waldhausen von 1147 bis 1494. Dat. et act. Wienne 5. Sept. 1494 (welches im Museum zu Linz liegt)

Dass dieselbe nur einige Zeit dauerte und dann nicht mehr zwei Klöster bestanden, sondern nur jenes neue Waldhausen genannte, geht aus der folgenden Geschichte, wo nur dieses mehr urkundlich erscheint, offenbar hervor. Es ist aber auch dieses Waldhausen nicht ein ganz neues Kloster, sondern nur die Fortsetzung von Sebnich, denn die Besitzungen waren die nämlichen, welche früher die Chorherren daselbst hatten und es war auch jenes, wie dieses, dem h. Johann dem Evangelisten geweiht.

Zu bemerken ist noch aus jener Zeit, dass der Bischof Konrad von Passau dem Stifte Sebnich im J. 1158 das Pfarrecht und den Zehent innerhalb des demselben von Otto gegebenen unkultivirten Landes (wenn es bewohnt und bearbeitet sein würde) bewilligte [1]).

Der älteste Propst mochte Selker gewesen sein, dem Berthold folgte. Nachher, in einer Urkunde, ohne Datum, aber zwischen 1172 und 1190 ausgestellt von Diepold, Bischof zu Passau, der in dieser Zeit regierte, erscheint ein Heinrich als Propst des Klosters St. Johann zu Waldhausen (welchen Hoheneck als den Ersten aufführt); der Bischof bezeugt in derselben, dass der Propst dem Rudiger von Minebach die Besitzungen des Stiftes in Königswiesen nur auf dessen Lebenszeit gegen einen jährlichen Zins überlassen habe. Nach dessen Tode soll Alles wieder in den vollen Genuss des Stiftes zurückkommen [2]).

Im Jahre 1189 verkaufte das Stift Waldhausen an das Domcapitel von Salzburg seine Güter im Lungau mit allem Zugehör um 133 Mark Friesacher Münze und einen silbernen Becher.

Es sind darüber zwei Urkunden vorhanden, die sehr interessant sind und diesen Gegenstand näher auseinander setzen. In der ersten vom Jahre 1189 bezeugt Bischof Theobald von Passau, dass Gottschalk, Propst von Waldhausen mit Übereinstimmung seiner Brüder (der Chorherren) die Besitzungen im Lungau, welche dem Stifte Waldhausen von Alters her gehörten, dem Propste Gundacher von Salzburg und dem Domcapitel um 110 Mark Friesacher Münze verkauft habe, um sich dafür näher gelegene Besitzungen anzukaufen. Ohne Erlaubniss des Bischofes von Passau durfte das Stift nichts von seinem Besitzthume veräussern, er bewilligte aber den Verkauf und bekräftigte denselben mit Einstimmung des Vogtes von Waldhausen, des Grafen Otto von Velburg. Diese Verhandlung war nun geschlossen und gültig, allein einige Mitglieder des Stiftes zugleich mit einigen

vorkommen, aber auch viele andere, welche in allen jenen Sammlungen nicht erscheinen, und von denselben werden die meisten im Verlaufe dieser Geschichte angeführt werden. Die Vidimirung geschah zu Linz am 1. December 1661. Die Unterschrift am Ende eines jeden Heftes lautet: Collationirt gegen denen mit uralten Literis auf Pergament Productis und seynd diese Copien mit selben gleichen Inhalts. — Winterfeld, qui act. in causis piis.

1) Kurz, Bd. IV, S. 438, Nr. VI. Ex authographo. Acta auf der Synode zu Mautern.

2) L. c. S. 443, Urkunde VIII. Ex codice traditionum. Zwischen 1172 und 1190.

Schwestern war die Bezahlung zu geringe und sie baten öfters den Bischof den Kauf für ungiltig zu erklären, dies konnte er nicht mehr, aber er verwendete sich beim Propste Gundaker, dass er sich noch zu einem Beitrage herzuliess. Dieser gab nämlich noch 15 Mark Friesacher-Münze sammt einem silbernen Becher und so wurde dann der Kauf durch allgemeine Zustimmung der Chorherren, der Laienbrüder und Nonnen von Waldhausen abgeschlossen, vom Bischofe neuerdings bekräftigt, und die Urkunde von vielen Zeugen, besonders Äbten, ausgefertigt und dann besiegelt.

Diese Verhandlung geschah zu Krems im Juli [1]).

Diese Urkunde wurde vom Bischofe sehr wahrscheinlich dem Propste und dem Convente von Waldhausen ausgestellt, aber der Propst Gundaker und das Capitel von Salzburg bedurften auch einer solchen Bestätigung des Kaufes und sie erhielten eine eigene Urkunde darüber, jedoch erst im folgenden Jahre 1190. In dieser ist noch vieles mit den nämlichen Worten enthalten, wie in der vorhergehenden vom J. 1189, aber manche andere interessante Umstände werden noch erwähnt, die sich etwas später zutrugen und welche theils zur Geschichte des Kaufes gehören, theils die Folge zweier Pröpste von Waldhausen nach einander in jener Zeit erwähnen, die sonst nirgends vorkommen. Zuerst werden nämlich jene verkauften Güter genannt, im Lungau, zu Ketelenbrukke und Junah, der Verkauf

1) Original im k. k. geheimen Hausarchive zu Wien. Abschrift im Museum zu Linz. Auch im Salzburger-Kammerbuche im Hausarchive.

Wir heben das Wichtigste davon aus.

Theobaldus. — Eapropter innotescere uolumus, quomodo Gotescalcus Walthusensis prepositus una cum consensu fratrum suorum possessiones quecunque in Lungov ecclesie Walthusensi attinebant — cum omni integritate iuris, quo eadem predia sic ex antiquo pertinebant ecclesie, Gundachero Salzburgensi preposito et eiusdem ecclesie choro — pro centum et decem marcis Friesacensis monete uendiderit atque tradiderit, salubri super hoc habita deliberatione, ut ex eodem precio uiciniora et comodiora predia sue conquirerent ecclesie. — His sane tam congruo racionis moderamine peractis, contigit quosdam walthusensis ecclesie fratres simul cum sororibus cassa plenitudinis mobilitate (sic) super uendicione eorundem prediorum intensius turbari, a sepe numero dictam conuencionem in irritum a nobis reuocare instantes postulare. Illorum itaque inconsiderati ausus importunitati quamquam usus et equitatis censura prorsus esset contraria, nostri tamen interuentu consilii prememoratus Salzburgensis prepositus suorum assensu fratrum uoluntati nostrae consuetus satisfacere marcas XV. Friesacensis monete Walthusensi preposito et ecclesie sue collegio una cum cypho argenteo superaddidit ac domum totius congregacionis tam cleriocorum quam fratrum conuersorum et sanctimonialium Walthusensis ecclesie obtento in predicta uendicione consensu factum ipsum roborari nostroque iure ac beneuolencia petiit consummari (was er auch bewilligte). Acta sunt hec anno incarnacionis domini M. C. L. XXXVIIII mense Julio in capitulo celebrato Chrems.

geschah mit Übereinstimmung mehrerer und höherer Brüder (wahrscheinlich der Priester), nicht aller; der abgeschlossene Kauf missfiel dann einigen Brüdern und Schwestern, weil ihnen der Preis zu gering erschien und sie verlangten eine Daraufgabe. Der Bischof rieth dieses endlich auch dem Propste Gundaker an und er gab noch zu dem bestimmten Preise 15 Mark Friesacher Münze, und aus eigener Freigebigkeit noch acht Mark, drei nämlich für die Schwestern oder Nonnen und fünf für den übrigen Convent, und einen silbernen Becher im Werthe von acht Talenten. Darnach wurde der Contract vom ganzen Convente, den Brüdern und Schwestern, unterschrieben und an den Bischof geschickt, welcher denselben besiegelte und von vielen Zeugen unterschreiben liess. Aber nun resignirte der Propst Gottschalk seine Würde, (wahrscheinlich hatte er grossen Verdruss im Stifte wegen jenes Verkaufes) und Sigehard wurde an seine Stelle erwählt (was also zwischen 1189 und 1190 geschah); da bezahlte nun der Propst Gundaker in der Versammlung zu Krems in der Mittfasten (media quadragesima) das noch rückständige Geld, was er dem Stifte Waldhausen versprochen hatte, aber dem Propste Gottschalk noch schuldig geblieben war, dem Propste Siegehard vollständig, und so erhielt er wieder die Zustimmung desselben und der Chorherren in Gegenwart des Bischofes und des Capitels, der alte Contract wurde neuerdings bestätiget. Man suchte dabei auch die Einwilligung des Grafen Otto von Valburg als Vogtes des Stiftes Waldhausen nach, welcher dann die Delegation jener Güter in die Hände Heinrich's des Grafen von Plain (Plagin) in feierlicher Versammlung des H. Leopold's von Österreich zu Mautern legte, um die Güter auf den Altar des heiligen Rupert in Salzburg zu legen. Otto resignirte zugleich auf seine Vogtei um den Preis von 24 Talenten, welche er von Gundaker erhielt.

Nun werden in der Urkunde die Zeugen dieser Delegation und der Entsagung der Vogtei angeführt. Dann heisst es weiter: Nachdem nun das Geld an Waldhausen und Otto von Velburg ganz ausbezahlt war, hat Heinrich von Plain jene Güter dem Propste und dem Capitel von Salzburg mit seiner Vollmacht übergeben. Nun kommen die Zeugen auch darüber. Endlich schloss der Bischof Theobald die Relation, siegelte dieselbe und liess sie neuerdings von Zeugen unterschreiben, worunter Otto, Bischof von Bamberg und Otto, Bischof von Freising die merkwürdigsten sind [1]).

1) Nach dem Originale im k. k. geheimen Hausarchive (Abschrift im Museum zu Linz). Sine loco 1190.

Theobaldus Gundachero Salzburgensi preposito et eiusdem ecclesie choro in perpetuum. — Eapropter innotescere uolumus, quomodo Gotescalcus Walthusensis prepositus una cum consensu fratrum suorum plurium et meliorum predia, quecunque in Lungowe et Ketelenbrukke et Junab ecclesie Walthusensi attinebant — uendiderit atque tradiderit. Dann wie in der vorhergehenden Urkunde, nun folgt weiter: Hiis ita peractis contigit quibusdam fratribus et sororibus Walthusensibus predictam uendicionem displicere, quia asserebant predia illa precio minus iusto uendita fuisse addique sibi aliquid debere. — Preposito

Dieses Verkaufes, aber zum Jahre 1190, erwähnt auch Koch-Sternfeld ehr kurz und nicht ganz deutlich, und erklärt Ketelenbrukke (vulgo Kenelbruck) durch Lagerbrücke und Junach durch Jaunach[1]). Übrigens ehen wir aus diesen Urkunden, dass damals auch ein Nonnen-Kloster n Waldhausen bestand, was auch bei anderen Klöstern von Chorherren der 'all war.

Zwischen 1191 und 1204 entschied der Bischof Wolfker von Passau inen Streit zwischen Waldhausen und Rudiger von Senftenberg über den Markt Königswiesen, dahin, dass Rudiger dafür dem Stifte jährlich zwölf chillinge am St. Michaelstage zahlen solle; wenn er Letzteres vernachlässige, so leiste er im ersten Jahre darnach einen Schadenersatz von zwei Talenten[2]).

alzburgensi Gundakero persuasimus, marcas XV monete friesacensis superaddere, quod et fecit, et insuper, ut omnis sopiretur controuersia, addidit ex sua iberalitate marcas octo, tres sororibus, quinque conuentui reliquo, nec non et yphum argenteum octo talenta ualentem. Der Vertrag wieder vom Bischofe bekräftiget, dann heisst es: Post hec uero cum Gotescalcus Walthusensem esignasset prepositaram eique Sigehardus ad illam canonice electus ubstitutus fuisset — Gundakerus, ut factum suum ex omni parte firmum et immobile permaneret, in capitulo nostro in media quadragesima Chremse habito resiluum pecunie Walthusensi ecclesie promisse, quod Gotescalco priori preposito minus dederat, Sigehardo successori suo et fratribus Walthusensibus pleniter persoluit, et sic iterum consensum eiusdem Sigehardi et fratrum suorum (recepit), in presencia nostri et capituli contractus superior confirmatus est. Adhuc autem, ne alicuius, ad quem res ista aliquomodo spectabat, fauor deesse uideretur, quesitus est assensus Ottonis comitis de Velburch, Walthusensis ecclesie aduocati, qui delegacionem prediorum predictorum bona sua uoluntate in manus nobilis uiri Heinrici comitis de plagin in solempni Liupoldi ducis Austrie placito apud Mutarn posuit, ut et ipse comes Heinricus uice comitis Ottonis ipsa predia super altare sancti Roudberti Salzburch delegaret. Juri quoque suo, quod in aduocacia eorundem prediorum idem Otto comes habebat, receptis super hoc a preposito Salzburgensi Gundakero XXIIII talentis penitus renunciauit. Nun folgen wieder Zeugen über die Delegation und Renunciation; endlich heisst es noch: Postmodum uero Heinricus de plagin pecunia Walthusensibus et aduocato ad plenum soluta de fide delegacionis commonitus predia suprascripta, sicut ei a comite Ottone fuerat commissum, super altare sancti Rodberti Salzburch manu potestatiua delegauit, astantibus his testibus (die nun aufgeführt werden). Acta sunt hec anno incarnacionis domini 1190.

1) Von Koch-Sternfeld's Beiträge zur deutschen Länder-, Völker-, Sitten- und Staatenkunde. B. III, S. 51, München 1833.

Er citirt dabei den Chorherrn Kurz von Florian, aber in dessen Werken ist jener Verkauf nicht enthalten. (Kendelbruck liegt am Ende des Lungaues an der Grenze von Steiermark.)

2) Kurz, B. IV, S. 444. Ex codice traditionum. Nr. IX.

1204 befreite H. Leopold VII. von Österreich das Stift Waldhausen von aller bisherigen Mauth des Getreides und dessen Sachen in der Stadt Stein und auf der Donau hinab und herauf für die Schiffe desselben, wegen der Armuth und rauhen Lage des Stiftes[1]).

1213 nahm Kaiser Friedrich II. das Stift Waldhausen in seinen besonderen Schutz und stellte darüber eine Urkunde aus[2]).

Im Jahre 1227 am 4. Juni entschied H. Leopold VII. als erwählter Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Propste Herrand von Waldhausen und Ulrich von Saxen über drei Höfe, welche gewöhnlich Lehen hiessen; es sollte nämlich der bessere Hof von diesen dreien alsogleich an das Stift kommen, aber die übrigen zwei soll jener Ulrich bis an sein Lebensende besitzen, dann müssen auch diese an das Stift kommen zum ewigen Besitze[3]).

In einer Urkunde, zwischen 1227 und 1232 ausgestellt, wodurch Bischof Gebhard von Passau einen Streit entscheidet zwischen dem Pfarrer von Saxen und Heinrich von Ernsteg über die Filiale Hofkirchen, ihre Rechte und Grenzen, kommt unter den Zeugen auch Herrand, Propst von Waldhausen vor[4]); er soll diese Stelle von 1227 bis 1232 bekleidet haben[5]).

Um diese Zeit, nach 1230, entspann sich ein heftiger Streit zwischen dem Stifte Waldhausen und der Gräfin von Peilstein wegen des Zehentes zu Simonfelden; er kam sogar vor den Papst Gregor IX., welcher den Abt von Baumgartenberg und die Dechante vom Stifte St. Florian und von Enns als Richter in dieser Sache aufstellte. 1230 kamen sie zu Enns in der St. Georgenkirche (welche einst auf dem Berge ausserhalb des Schlosses Enseck stand) am 15. Juli zusammen und hörten die Klage des Propstes und des Chorherrn Marquard von Waldhausen. Dieser hatte ein Citationsschreiben an Albero von Arnstein überbracht, welcher ihn sehr schlecht behandelte, ja umgebracht hätte, wenn ihm nicht ein Ritter zu Hülfe gekommen wäre. Marquard klagte nun über diese Behandlung und verlangte Gerechtigkeit

1) L. c. S. 445. Ex autographo. Acta in cena domini apud niwenburch (Klosterneuburg) 1204.

2) L. c. S. 446, Nr. XI. Ex autographo. Data apud Augustam XI. Calend. Aprilis. Anno regni nostri Romani primo (1213).

3) Meine Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846. Erster Band, S. 278. Nach dem Originale im Museum zu Linz. Actum in augea Renninge. II. Nonas Junii. In den vidimirten Abschriften heisst es: Augea Benninge.

Ist zu lesen: 'Actum in augea Remnige', wie aus von Meiller's Regesten S. 157, Nr. 42 vom 31. Mai 1237 zu lernen war, und zwar aus folgender Stelle der dort aus dem k. k. geheimen Hausarchive aufgeführten Urkunde: 'in quadam insula Danubii, que uocatur Raemnich.' Zu vergleichen mit Regestum Nr. 217 auf S. 140 desselben Werkes. Zusatz der Redaction.

4) Kurz, Bd. IV. S. 448, Nr. XII. Ex codice traditionum. Ohne Datum. Bischof Gebhard trat 1232 ab. Hofkirchen war einst eine Filiale von Saxen, besteht aber jetzt nicht mehr.

5) Nach Hoheneck.

und beeidete seine Aussage. Der Propst meldete, dass ihm jener Zehent von Simanfelden einst von den Richtern, nämlich dem Abte von Baumgartenberg und den Pröpsten von St. Nikola und St. Florian, zugesprochen worden, dass er aber sechs Jahre desselben beraubt gewesen sei: die Gräfin von Peilstein habe sich denselben zugeeignet und durch sie überkam jener Albero den Zehent: öfters wollte ein Chorherr des Stiftes denselben einsammeln, er wurde aber immer von Albero und seinen Leuten daran mit Gewalt verhindert.

Die päpstlichen Richter zu Enns sprachen nun den Bann über ihn und seine Leute aus, nur die Taufe der Kinder und das h. Sacrament für die Sterbenden seien erlaubt, und sie verurtheilten ihn auch zum Ersatze des durch sechs Jahre zurückgehaltenen Zehentes. Sie thaten ferner in Bann die Gräfin von Peilstein wegen ihrer Hartnäckigkeit und weil auf ihrem Antriebe (auctoritate ejus) Albero dieses gethan hatte: sie warteten jedoch bei ihr eine bestimmte Zeit auf Besserung [1]). Da aber diese nicht eintrat in jener Frist, so war der Bann giltig. Nun ergriff sie die Furcht und sie bat um Lossprechung vom Banne; sie musste vor den Richtern, dem Dechante von St. Florian und jenem von Enns (der Abt war dabei zu sein verhindert), erscheinen und schwören den Richtern zu gehorchen und die Zehente dem Stifte ruhig zu überlassen, was sie auch that [2]). Sie berichtete es dem von Arnstein, und trug ihm auf, nicht weiter in ihrem Namen das Stift in Einsammlung des Zehentes zu hindern [3]).

1237 bestätigte K. Friedrich II. dem Stifte Waldhausen die obengenannten Privilegien H. Leopold's VII. von Österreich vom J. 1204 [4]), und in dieser Urkunde erscheint der Propst Hartwig. 1240 befreite H. Friedrich II. von Österreich alle Güter des Stiftes von der Gerichtsbarkeit der Richter im Machland und in der Stadt Laa von allen Forderungen derselben von Gütern in der Nähe derselben, derjenige, welcher zur Zeit Richter oder Präfect dieser Stadt sein wird, sei auch der Vogt für diese Besitzungen [5]).

1) Kurz IV, S. 450. Ex autographo, Nr. XIII, Data 1230. In divisione Apostolorum (15. Juli) apud Anesum in ecclesia Sancti Georii.

2) L. c. S. 454. Ex codice traditionum 1233. Sententia lata de decimis per judices. Kurz drückt den Tag nicht aus, aber in den vidimirten Abschriften heisst es: Idibus Aprilis.

3) L. c. S. 453. Ex autographo. Epistola comitisse de Peilstein ad Alberonem de Arnstein. Sine nota anni.

4) L. c. S. 456, Nr. 14. Ex autographo. Actum et datum apud Wiennam 1236 Mense Februario. Schon Kurz bemerkte, dass der Kaiser erst nach Weihnachten 1236 von Graz nach Wien kam, also die Urkunde erst im Jahre 1237 daselbst ausgestellt sein könne.

5) Notizenblatt für österreichische Geschichte und Literatur 1843, Hft. II, Regesten Nr. 31, Jahr 1240, Ybbs. Copie des geheimen Hausarchives ex codice traditionum Waldhaus. — Ut nullus unquam judicum aut prefectorum nostrorum in civitate nostra La aliquam sibi jurisdictionem aut proventuum receptionem aut quamcunque exactionem debeat in prediis ecclesie dicte, civitati memorate adja-

Aber noch im nämlichen Jahre zu Krems dehnte er diese Befreiung auf alle Güter des Stiftes aus und setzte die Richter im Machland und in Laa als Beschützer oder Vögte ein [1]). Eine andere Urkunde findet sich nur in den vidimirten Abschriften vor, ebenfalls von H. Friedrich II., worin er dem Stifte auf dessen Gütern das Futter, welches sonst ihm gehörte, für sich selbst zu benützen erlaubte. Die Schlussformel ist die nämliche, wie in der früheren Urkunde; sie ist ohne näheres Datum vom J. 1240, höchst wahrscheinlich aber aus der Zeit, wie die vorige [2]).

Als Kaiser Friedrich II. nach dem Tode H. Friedrich's II. im Jahre 1246 den Grafen Otto von Eberstein zum Statthalter in Österreich ernannt hatte, bestätigte dieser dem Stifte Waldhausen die vorhergehende Urkunde H. Friedrich's II. von 1240 wegen Befreiung der Güter von den Richtern im Machland in Ansehung der Jurisdiction und der Forderungen von Abgaben [3]).

Nachdem Ottokar von Böhmen Herzog von Österreich geworden war, erwies er auch dem Stifte Waldhausen einige Wohlthaten; er bewilligte, dass es das Marchfutter (Futter für Pferde) von seinen Besitzungen nicht mehr an ihn abliefern müsste, sondern für sich verwenden könnte [4]), 16. Februar 1252. Auch bestätigte er am nämlichen Tage das Privilegium H. Friedrich's vom J. 1240 wegen Befreiung von der Juridiction von den Richtern im Machland [5]).

centibus vindicare, sed eum, qui pro tempore ejusdem civitatis judex fuerit aut prefectus, possessionibus denominatis constituimus defensorem. (Ist auch in den vidimirten Abschriften so enthalten.)

1) Kurz IV, S. 458, Nr. 15. Ex autographo. Der Anfang ist, wie in der vorhergehenden Urkunde aus dem Notizenblatte, nur das „civitati (La) predicte adjacentibus" bleibt aus, aber dann heisst es: Sed eos, qui pro tempore in memoratis locis judices fuerint aut prefecti possessionibus denominatis constituimus defensores. In hac forma, ut nihil racione aduocacie nostre aut pretextu tuicionis sue a sepedictis prediis debeant aut audeant usurpare. Dann kommen die Zeugen und endlich heisst es: plures equidem aderant huic donacioni nostre sollempniter facte, quorum omnium nomina exprimere non oportet. Die Urkunde ist ausgestellt vom 31. Jänner 1240 in Krems. (In den vidimirten Abschriften lautet es auch so.)

2) Diese Urkunde lautet vollständig, wie folgt: Friedericus, dei gracia dux Austrie etc. paupertati siquidem dicte ecclesie consulentes intuitu divine remuneracionis fratribus ibidem deo famulantibus hanc graciam indulgere uolumus et conferre, ut proventus illos in predlis ipsorum, qui ad nos racione fodri spectare uidentur. in subsidium prebende sue usibus propriis perpetuo debeant vindicare. Die Zeugen sind fast die nämlichen, wie in den vorhergehenden.

3) Kurz IV, S. 460, Nr. 16. Ex codice trad. Datum apud Cremis 1247, X. Cal. Novembris.

4) L. c. S. 460, Nr. 17. Ex autographo Datum apud Helmburch 1252, 14. Cal. Marcii.

5) L. c. S. 462. Ex autographo Nr. 18, 1252, 14. Cal. Marcii. Apud Heimburch.

1320 bestätigte auch Friedrich der Schöne, römischer König, dem Stifte Waldhausen eine Besitzung in Schatterle an der mährischen Gränze, welche es von Marquard Aente gekauft hatte [1]).

Im folgenden Jahre 1321 tritt schon Wisento als Propst von Waldhausen auf (sein Zuname war Stolzendorfer), er wurde vom Stifte Klosterneuburg hierher postulirt und leitete das Kloster trefflich durch dreissig Jahre sowohl in geistlicher als anderer Beziehung.

1321 noch bestätigte König Friedrich der Schöne dem Propste Wisento und dem Stifte Waldhausen das Privilegium Herzog Albrecht's I. vom Jahre 1284 [2]).

1322 kaufte sich Hanns von Chapell los von dem Burgrechte jährlicher 60 Pfennige bei dem Stifte Waldhausen gegen Aufgabe einer Hube in der Pfarre Königswiesen [3]).

1325 bekannten Laurenz Pfarrer in Münzbach und Dietrich von Pergkirchen, dass Konrad der Abt von Baumgartenberg und Wisento Propst von Waldhausen einen Streit hatten über einen Drittelzehent vom Gute Hofstatt und dass sie von beiden Seiten als Schiedsrichter aufgestellt wurden; sie sprachen aus, dass Wisento, wie bisher, diesen Zehent geniessen sollte; das Compromissum geschah zu Baumgartenberg [4]).

Im Museum zu Linz ist auch vorhanden die Verbrüderungsurkunde des Stiftes St. Pölten für Waldhausen [5]).

1325 am 24. Juni verkauften Eberhard der Gneuss und Sophie seine Hausfrau dem Propste Wisento ein Lehen zu Hagendorf, welches diente Ein Pfund W. Pf., um 40 Pfund [6]).

1331 erklärte Pernger der Friedheimstorfer mit seiner Hausfrau Agnes, dass er verkauft habe seinem Bruder Friedrich, Pfarrer zu Weissenbach, einen Weingarten zu Neuburg im Voglgraben um 60 Pfund W. Pf.; denselben gab nun Friedrich dem Stifte Waldhausen zu einem ewigen Seelgeräthe für sich [7]).

Damals war das Kloster überhaupt und besonders das Stiftsgebäude in einem sehr traurigen Zustande, es drohte den Einsturz und die Chorherren konnten weder bequem noch sicher in demselben wohnen, noch weniger nach alter Sitte Fremde beherbergen. Der Propst wandte sich daher an den Papst Johann XXII. um Bestätigung der Einverleibung von der Pfarre Münzbach, welche durch den Bischof Albert von Passau erfolgt war. Der Papst trug den Prälaten Engelschalk von Gleink, Heinrich von St. Florian

1) Kurz, Beit. IV, S. 469, Nr. 24. Ex autographo. Datum in Chremsa 1320, [illegible]gusti (17. Juli).

[illegible] S. 471, Nr. 25. Ex autographo. Datum Wienne 1321, [illegible]vember).

[illegible]sen. Sine loco. 1322, 3. Juni.

[illegible]chriften. 1325, feria tercia Pascalium.

[illegible] Juni.

[illegible]

[illegible] 1331. In vigilia S. Johannis Baptiste.

und Wolfart von St. Nikola (bei Passau) auf, zu untersuchen, ob die Klagen des Propstes gegründet seien oder nicht [1]). Sie thaten es, fanden dieselben richtig und übergaben nun aus päpstlicher Vollmacht gänzlich diese Pfarre sammt der dazu gehörigen Filiale St. Thomas (am Blasensteine) [2]).

Am 14. September machte dann der Propst Wisento dem Convente diese Einverleibung und zugleich die Anordnung bekannt, dass der Pfarrer von Münzbach jährlich dem Stifte Waldhausen zehn Pfunde W. Pf. zahlen solle zur Kleidung der Chorherren, das übrige gehöre dem Propste zum Baue und zu den Bedürfnissen des Stiftes, dem Pfarrer verbleibe die Congrua [3]).

1332 bestätigte der Bischof Albrecht von Passau alle Stiftungen und Freiheiten von Waldhausen [4]).

1333 bekannten Heinrich der Oeder von Kriechbaum und Heinrich der Oeder von Schwertberg, Otto der Perkhammer, Marquard der Kerschbaumer, Marquard der Schweinbeck und Wenzel von Arbing, dass sie gegeben haben dem Stifte Waldhausen zu einem ewigen Seelgeräthe ein Lehengut in der Pfarre Närden (Naarn unterhalb Mauthhausen) und heisset zu Wagrein; man soll davon dem Stifte dienen alle Jahre an Maria Geburtsfeste sieben Schillinge Pfennige und drei Tage darnach soll der Jahrestag mit Messen und Vigil gehalten werden. Zeugen: Freytel von Windhaag, Otto der Harlunch, Karl von Luftenberg und Andere [5]).

1334 bezeugte Heinrich von Einzendorf, dass er dem Stifte Waldhausen zum Seelengeräthe für sich und die Seinigen gegeben habe einen Viertelhof, welcher bei St. Leonhard in dem Forst liegt und ein Lehen in der Burgstallerpfarre, ein anderes in der Pfarre Stainerkirchen, das ihm eigen war; die Chorherren sollen in ihrem Capitel zwei Messen lesen, die Eine auf St. Augustins Altar am Mittwoch die andere auf St. Nikolaus Altar am Samstag und welcher Priester die Messe liest, dem soll man geben von der Messe vier Pfennige; auch ein Jahrtag soll gehalten werden für seine Familie und Vorfahren, und es soll an diesem Tage der Herr, welcher des Gutes derzeit Pfleger ist, einem jeden Chorherrn geben eine Richt von Fischen oder von Fleisch und eine ganze Mess Wein. Er selbst wolle Vogt sein über das Gut, nach ihm seien es seine Nachkommen [6]).

Im nämlichen Jahre 1334 machten die Herzoge Albrecht II. und Otto von Österreich mit zwei Lehen und sechs Hofstätten zu Schätterle gelegen, welche sie von dem damaligen Besitzer gekauft und geledigert hatten, eine

1) Kurz, B. IV, S. 473, Nr. 26. Datum Avinione, VII. Cal. Marcii (23. Februar). Pontificatus nostri anno XIV.

2) L. c. Acta et gesta sunt hec anno 1331, XV. Cal. Junii (17. Mai).

3) In den vidimirten Abschriften: In quorum testimonium et firmitatem perpetuum predictam nostram ordinationem conscribi fecimus nostrorumque prepositure et conventus sigillorum appensione firmiter roborari. 1331, 18. Cal. Oct. (14. September).

4) Original von Waldhausen. Datum Ebelsperch. 13. Jänner 1332.

5) Nur in den vidimirten Abschriften. 1333, 1. September.

6) L. c. Datum 1334. Am Feste Pancratii des Martyrers (12. Mai).

Stiftung in Waldhausen zu ihrem Heile und jenem ihres Bruders K. Friedrich's; das Kloster soll immer einen Priester mehr in seinem Capitel halten, welcher täglich eine Seelenmesse für die Herzoge lesen soll und dass die Chorherren K. Friedrich's Sterbetag jährlich begehen mit Messen, Almosen u. s. w. Der Propst soll auch an diesem Tage zwei Pfund Pfennige unter die Chorherren zu einer besonderen Tröstung für sie vertheilen [1]).

1335 gaben Chunrad der Mitterberger und Leopold sein Bruder dem Stifte Waldhausen ein halbes Pfund Gült Wiener Pfennige auf der Hofstatt an dem Anger in der Arbinger Pfarre, welches jährlich demselben soll gedienet werden am Lichtmesstag [2]).

1338 bestätigten die Herzoge Albrecht II. und Otto dem Propste von Waldhausen sein Recht auf den Zehent in der Pfarre St. Georgen (am Wald) und befahlen, dass Niemand das Stift desswegen beschweren solle [3]).

1342 verkauften Chunrad der Gotenreuter und Gertrud seine Hausfrau dem Propste Wisento ein freies Aigen, gelegen in der Pfarre St. Georgen [4]).

1343 entscheidet Ludolf, Dechant von Krems, als Commissär des Bischofes Albert von Passau den Streit zwischen dem Propste Wisento und Wülfing, dem Pfarrer von Statz, welche vor ihn geladen waren, über einige Zehenten, in den Dörfern Enzeinsdorf und Klaudendorf, dahin, dass der Propst den halben Zehent und der Pfarrer auch den halben besitzen solle. Was aber die Äcker betrifft, welche vulgariter Überländäcker genannt werden, so sollen dieselben ganz dem Pfarrer gehören [5]).

1345 bekräftigten Ulrich von Chadan, Agnes seine Gattin und ihre Erben, dass sie verkauft haben an Wisento, Propst zu Waldhausen, drei freie Hofstätten zu Schatterle und einen Weingarten an dem Aichberg um 24 Pfund W. Pf. [6]).

Aus eben diesem Jahre ist folgende Urkunde vorhanden: Wür Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zu Österreich, zu Steyer und zu Kärnthen thun kund offentlich mit diesem Brief um die Vogtei und Recht, so die Ehrbaren und geistlichen Leuth der Propst und der Convent zu Waldhausen auf etlichen ihren Gütern von unsrem getreuen Chunrad von Tiernstain gekaufft haben, dass er ihnen darüber seinen Brief gegeben hat, dass uns derselbe Tiernstainer dieselbe Vogtey und Recht, so er darauf gehabt hat, lediglicher aufgeben hat mit seinen Briefen. Und seynd Wür fürbas der Ehegenannten geistlichen Leuth und des Gotteshauss zu Waldhausen über die Güter recht Vogt mit Urkhund diss briefs [7]). Endlich können wir noch von diesem Jahre einen Gerichtsbrief des Landrichters in Machland Lorenz von Oed

[illegible] Aus einem Vidimus im Museum zu Linz. Datum Wien 1334, 4. April.

[illegible]en vidimirten Abschriften. 1335, Invocavit.

[illegible]um Wienne 1338, proxima feria sexta post Margarethen.

[illegible]irten Abschriften. 1342, feria V. proxima post epiphaniam

[illegible]n Chremsae 1343. 13. December.

[illegible] Datum Wien 2. Juni 1345.

anführen, in dem es heisst: Vor der öffentlichen Schranne zu Rueprezhofen (Ruprechtshofen an der Donau unterhalb Naarn) sei erschienen der Anwalt des Stiftes Waldhausen und der Unterthan des Klosters Leb in dem Pircheh. Auf diesen Tag sei auch vorgeladen gewesen Freitlein der Junge von Windhaag mit seinen Unterthanen Ulrich und Simon, welche früher wegen Überfang einer Weide geklagt hatten. Letztere seien aber nicht erschienen und auf Befragen was Rechtens? haben die Ritter und Knechte gesprochen, Leb sei aller Ansprache ledig [1]).

1347 stiftete H. Albrecht II. eine Frühmesse in der Kirche zu St. Thomas (welche dem Kloster Waldhausen gehörte); sie sollte täglich dort gelesen werden und zwar von einem Chorherrn, der daselbst seinen Sitz aufschlagen solle [2]).

In diesem Jahre bezeugten auch Stephan von Meissau, Oberster Marschall in Österreich, Heidenreich und Ulrich sein Sohn, dass der Propst und der Convent von Waldhausen geklagt haben, dass der Burggraf zu Stätz das Stift an den Zehenten zu Neuendorf irre und ein Muth Hafer von dem Zehente fordere: sie erklären nun, das sei unrecht und soll nicht mehr geschehen [3]).

1348 am Georgitage stellte der Propst Wisento eine Urkunde aus, über Messen, welche Heinrich von Königswiesen, Pfarrer von Mühldorf, Generalvicar von Freising, mit 30 Pfund gestiftet hatte und versprach die Verpflichtung treu zu halten [4]).

Am 11. April d. J. verkauften Albert Praunstorfer und Pilgrein sein Sohn dem Propste Wisento ein halbes Lehen bei Laa um 18 Pfund W. Pf. [5]) Am 28. October beurkundete Propst Wisento, dass er aus der Oblai 70 Pfd. Pfennige genommen habe, wofür sechs Jahrtäge, welche er auch anführt, gehalten werden sollen. Die Oblai werde als Entschädigung bis zur Wiedererstattung den Zins von den Kirchen Saxen, Grein und Kreuzen geniessen. Der Propst habe vom Herzoge Otto Geld erhalten, wofür zwei Pfunde ewigen Geldes zu beziehen seien von drei Gütern zu Schatterle, erkauft von dem Chadaner, hierfür werde ein ewiger Jahrtag. Auf einen Jahrtag für Frau Kunegunde von Capellen liegt ein Pfund Geld auf drei Gütern zu Naglarn. 18 Schillinge Geld liegen auf einem Weingarten zum Jahrestag für Hanns von Wulpesperch.

Auch habe der Propst Paramenten angeschafft und Bauten besorgt. Dieses alles wurde gemacht mit Zustimmung des Dechantes Heinrich [6]).

Nach Hheneck soll Propst Wisento am 6. October dieses Jahres gestorben und ihm noch 1348 Johann (Redlprunner), vorher Dechant des Stiftes, als Propst von Waldhausen nachgefolgt sein; dass beides unrichtig

1) Original von Waldhausen. 1345, 30. October.
2) Kurz, B. IV, S. 474. Aus dem Original. Wien den 10. Mai 1347.
3) In den vidimirten Abschriften und im Transsumpte. 1347, 26. December.
4) In den vidimirten Abschriften. 1348, Georgitag.
5) In den vidimirten Abschriften. 1348, 11. April.
6) Original von Waldhausen. 1348, 28. October.

ist, erhellt aus der vorhergehenden Urkunde. Wisento mag noch 1348 dieses Leben verlassen haben, aber an seine Stelle kam Heinrich, früher Dechant; er erscheint als Propst von Waldhausen in mehreren Urkunden des Jahres 1349, aber später nicht mehr, wie wir bald sehen werden.

1349 am 5. Februar verlieh Herzog Albrecht einem Hofe in der Pfarre Münzbach, welchen das Stift von Hermann dem Grazer gekauft hatte, der aber ein Lehen des Herzoges war, die Befreiung und übergab denselben dem Stifte Waldhausen gänzlich als eigen [1]).

In diesem Jahre baten auch die Chorherren den Cardinal Guido, apostolischen Legaten, welcher sich damals in Znaim aufhielt, ihnen wegen ihres ziemlich schlechten Einkommens die Pfarre St. Georgen im Wald, worüber das Stift das Patronatsrecht hatte, gänzlich einzuverleiben. Er trug die Untersuchung dieser Sache dem Abte von Melk auf [2]), welcher einen dem Stifte günstigen Bericht erstattete, daher auch der Cardinal jene Pfarre demselben am 4. September gänzlich übergab. Die Chorherren könnten sie nach dem Tode des jetzigen Pfarrers antreten, oder wenn sie auf andere Weise erlediget ist [3]).

Der Bischof Gottfried von Passau bestätigte diese Einverleibung und bestimmte, was der jeweilige Pfarrer an das Stift jährlich zu bezahlen habe [4]).

1349 am 12. Juli verkauften Hanns der Gannser und seine Hausfrau Elisabeth dem Propste Heinrich von Waldhausen ein halbes Lehen, gelegen im aigen zu Hanifthal, davon man dienet alle Jahre Ein Pfund W. Pf., ein halbes am St. Georgitag, das andere am Michaelitag, um 23 Pfünd W. Pf. [5]).

Am nämlichen Tage erklärten Heinrich der Rauscher und sein Sohn Stephan, dass sie sich verbindlich gemacht haben, Heinrich dem Propste von Waldhausen für ein Pfund Geldes zu schirmen, welches gelegen ist zu Hanifthal auf einem halben Lehen und das jener Gannser verkauft hatte [6]).

1349 gab der Propst Heinrich den Brüdern wegen Mangel an Kleidungsstücken sechs Pfund Pfennige Einkünfte auf die neu einverleibte Kirche St. Georgen angewiesen; der jeweilige Pfarrer allda solle jährlich diese Abgabe an die Brüder leisten [7]).

1) Original von Waldhausen. Datum Wien. 1349, 5. Februar.

2) Original von Waldhausen (auch in den Abschriften). Datum Znaim 8. Kal. Sept. Pontificatus Domini Clementis Pape sexti anno octauo (1349, 25. August).

3) Original von Waldhausen. Datum apud Znaym 2 Non. Septembris Pontificatus Clementis VI. anno octauo (2. Sept. 1349).

4) Nur in den vidimirten Abschriften. Sine nota anni uel loci, doch wahrscheinlich auch vom Jahre 1349.

5) Im Transsumpte oder Vidimus. 1349, 12. Juli.

6) L. c. 1349. 12. Juli.

7) In den vidimirten Abschriften. 1349. Datum et actum in die sancti Michaelis in domo habitationis nostre in Wahldhausen.

In diesem Jahre that auch Mathes der Pfarrer von Kreuzen kund, dass er gegeben habe seinem Herrn Heinrich dem Stainreuter, Propst zu Waldhausen, und dem Convente in die Oblai einen Weingarten zu Rüsterf, den er gekauft hat um 40 Pfund W. Pf., gegen Haltung eines eigenen Jahrtages [1]).

Im Jahre 1350 erscheint nun schon urkundlich der Propst Johann (Redlprunner) von Waldhausen; nämlich Heinrich der Khemnater that mit Einwilligung seiner Hausfrau Margareth kund, dass er dem Propste Johann und dem Stifte Waldhausen versetzt habe ein Gut, genannt „zu dem Langen", gelegen in der Pfarre Münzbach, um 32 Pfund W. Pf. [2]). Zeugen: Ritter Wenzel von Arbing und Ritter Lorenz der Oeder, damals Landrichter im Machland.

Um 1350 reversirte Propst Johann, dass Wernhart Pfarrer zu Bergkirchen mit 16 Pfund Pfenningen, wofür man ein Pfund Gült auf dem Leben Okran zu Münzbach kaufte, einen Jahrtag gestiftet habe [3]).

1351 stiftete Herzog Albrecht II. eine eigene Messe zu St. Nicola und erlaubte den Chorherren unentgeltlich um sechs Pfund W. Pf. Salz jährlich von Linz herabzuführen, diese Pfunde soll der Mauthner zu Linz als Ausgabe in seine Rechnung bringen [4]).

Eine weitläufigere und bestimmtere Urkunde stellte aber hierüber der Herzog Albrecht II. am 11. Februar d. J. aus. Nach derselben stiftete er eine tägliche Messe in der Kirche des Hospitiums dem h. Nicolaus geweiht (jetzt Spital und Kirche St. Nikola beim Wirbel), welche ein Priester des Stiftes Waldhausen lesen solle, dieser habe einen Gehilfen, einen weltlichen oder Ordenspriester, beide sollen immer ihren Sitz dort haben. Er gab dazu 200 Pfund W. Pf., für welche die Chorherren von ihm Lehengüter kaufen sollen, die er ihnen jedoch eigenthümlich übergeben wolle. Sie dürfen aber zu keiner Messe auf der naheliegenden Burg Werfenstein verbindlich gemacht werden. Er bestätigte auch das alte Recht dieses Hospitiums von den hinabfahrenden Schiffen Almosen zu sammeln, ober- und unterhalb des Strudels, welches man jetzt demselben entrissen hatte. Sie sollen aber davon bestimmte Wege herhalten, vom Haustein bis Prentlein an der Wand u. s. w. Was dann übrig bleibt, sollen der Pfarrer zu Spital (St. Nikola) und sein Geselle zur Verbesserung ihrer Pfründe benützen. Sollte der Burggraf von Werfenstein sie am Sammeln des Almosens verhindern, so mögen sie sich an den Herzog oder an seine Erben wenden, wo ihnen dann ihr Recht wiederfahren würde [5]). Der Bischof von Passau

1) In den vidimirten Abschriften. Proxima dominica post Michaelis.

2) Original von Waldhausen. 1350, 18. Februar.

3) Original von Waldhausen. Circa 1350.

4) Original von Waldhausen. 1351, 22. Januar. Auch bei Kurz, IV, S. 478. Dat. Wienne Vincentii Martyris.

5) Kurz, Beiträge IV. S. 475, Nr. 28. Aus dem Urkundenbuche. Auch im Transsumpte im Museum zu Linz. Datum Vienne Feria sexta post scolastice virginis (11. Februar 1351).

1401 verkaufte Gilg (Egydtus) der Schneider, Bürger zu Enns, mehrere freie Güter in dem Landgerichte Machland dem Heinrich Propst und dem Stifte gegen eine bestimmte Summe. Die Urkunde ist versehen mit den Siegeln seines gnädigen Herrn Eberhard von Kapellen, Niklas des Paumgartners und Sighards des Penhalm [1]).

1402 verkaufte Hanns der Oeder von Schwertberg einige Güter in der Dimbacher Pfarre dem Propste Heinrich [2]).

1403 bewilligten die Herzoge Wilhelm und Albrecht dem Stifte Waldhausen 60 Fuder dürres Salz, welche demselben von ihren Amtleuten zu Gmunden und Hallstatt jährlich verabfolgt werden sollten, zu den Tägen, wie es bei anderen Klöstern der Fall ist und wie es einst die römische Königin Elisabeth, welche das ehegenannte Salzsieden zuerst erhebt hat, mit ihren Briefen angeordnet hat; auch soll das Salz überall mauthfrei passiren, im Stifte dagegen müsse dafür zu ihrem Seelenheile jährlich ein Jahrtag abgehalten werden [3]).

1405 belehnte H. Wilhelm Ulrich den Schweinbecken mit Gütern auf dem obern und niedern Krimperg in der Pfarre Waldhausen, auf dem Eiseinpühel, in der Grub und zu Ober- und Niderkren in der Pfarre Dimbach, welche Hertneid der Steinreuter vom H. Albrecht zu Lehen hatte, und aufsendete [4]).

Um 1406 übergab H. Wilhelm für sich und als Gerhab des H. Albrecht V. die Feste Werfenstein pflegweise an Hanns den Greusnicher für geliehene 1000 Pfund W. Pf. [5]).

1408 verkauften Wolfgang der Wurmtaller und Katharina seine Hausfrau dem Propste Heinrich ihr Gut zu Schiltorf, das er von ihnen zu Lehen hatte [6]).

1409 verlieh H. Leopold dem Propste Heinrich, seinem Rathe, wegen seiner vielen Verdienste, zwei Theile Zehent zu Gitzendorf in der Pfarre Saxen gelegen und einen Zehent auf dem Painberg in der Pfarre Waldhausen [7]). In diesem Jahre erneuerten auch die Brüder Herzoge Leopold und Ernst dem Stifte Waldhausen und dem Propste Heinrich das Fischrecht auf dem Dimbache und 28 Pfennige Geldes von der Fischweide an der Donau unter dem Burgstall; diese Rechte hatte das Stift schon lange besessen, aber Hanns von Liechtenstein, während er die Herrschaft Werfenstein inne hatte, zog Alles ohne Recht und mit Gewalt zu derselben. Nun aber wurde von beiden Herzogen Hanns der Greifinger, Pfleger daselbst, aufge-

1) In den vidimirten Abschriften. 1401. Am St. Augustin Tag

2) L. c. 1402. Am Veitstag.

3) Original von Waldhausen. Wien den 28. März 1403.

4) Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg. B. V. Regest. 721. Gratz. [illegible] 1405.

5) Aus dem k. k. geheimen Archiv.

[illegible] Geschichte des Landes ob der Enns. B. 2. S. 710. Regest. 298, [illegible] Oedt. — Wien den 6. Februar.

[illegible] Abschriften. 1408. Mittich nach St. Veits Tag.

[illegible] Wien am Mittichen vor St. Michaelstag. 1409. [illegible]

Dieses gehört zwar nicht zunächst zur Geschichte des Stiftes Waldhausen, aber die Urkunden befanden sich dort und dasselbe erhielt bald darnach jene Güter vom Chneusser.

1359 am 24. März erklärte der Herzog Rudolf IV. von Österreich, dass er dem Propste und Convente zu Waldhausen von besonderen Gnaden erlaubt habe, dass sie oder ihre Amtleute in dem Markte daselbst zu Waldhausen um alle Unzucht, Frevel und Aufläufe, die da geschehen, gerichten mögen und sollen, ohne allein den Todte (also die niedere Gerichtsbarkeit) und sollen sie dies thun in der Weise, wie andere unsere Herrn Prälaten geistlich und weltlich diess thun in unserm Land zu Oesterreich unzt an uns[1].

Am 28. März verordnete Herzog Rudolf, dass die von seinem Vater nach St. Nikola gestifteten sechs Pfunde von dem Mautner in Linz in baren Gelde ausbezahlt werden sollten[2].

Am 30. März stellte Eberhard von Capellen, Hauptmann zu Enns, einen Revers aus, das Stift Waldhausen bei der vom Herzog Rudolf ertheilten niederen Gerichtsbarkeit schirmen zu wollen[3].

In eben diesem Jahre 1359 unter dem Propste Johann von Waldhausen war eine Verhandlung zwischen ihm und dem Ritter Burchard dem Chneusser im Namen der Pfarre St. Thomas (nomine parochie) über die Dotation der Capelle in der Burg S a x e n e c k in jener Pfarre gelegen und über die Einsetzung eines Caplans für ewige Zeiten in derselben; sie kamen nun überein, dass das Stift seine Einwilligung gab, dass Chneusser einen Caplan halten könne, welcher für die Leute des Schlosses, jedoch nicht für die auswärtigen, Messe lesen, auch für jene an Sonntagen und anderen Festtagen Salz und Wasser weihen dürfe. Doch sei dort kein Begräbniss, noch Ausspendung der Sacramente ohne ausdrückliche Erlaubniss des Propstes oder des Pfarrers von St. Thomas; Chneusser gab nun für diese Bewilligung dem Stifte Waldhausen jene zwei oben angeführten und schon befreiten Lehen zu Heutal bei Laa.

Dieser Vergleich wurde vom Bischofe Gottfried von Passau ratificirt, welcher darüber die Urkunde ausstellte[4]. 1359 bestätigte auch Herzog Rudolf IV. die Schenkung Herzogs Albrecht's II. von 1351, wegen sechs Pfund Salzes aus Linz[5]. Um diese Zeit war der Chorherr von Waldhausen K o n r a d sehr berühmt als Kanzelredner und strenger Sittenrichter zu Prag, wohin denselben K. Karl IV. selbst im Jahre 1360 berief. Er bewirkte grosse Änderung zum Besseren, gerieth jedoch in manchen Streit mit einigen Orden, die ihn verklagten und verketzerten; er ging aber siegreich aus diesen

1) Original von Waldhausen. 1359. 24. März.

2) Original von Waldhausen. 1359, 28. März.

3) Aus dem Transsumpte oder Vidimus von Waldhausen. Datum Enns, 30. März 1359.

4) Original von Waldhausen. Datum Wienne, dominica, qua cantatur oculi (24. März 1359).

5) Nach dem Originale zu Linz. 1359, 28. März.

bestätigte bald darnach diese Stiftung[1]), und das Kloster Waldhausen stellte einen Revers aus, dieselbe immer genau erfüllen zu wollen[2]).

Am 3. Mai erliess auch der Herzog einen eigenen Befehl an den Burggrafen von Werfenstein, dass er und seine Leute den Sammlungspfennig dem Pfarrer zu Spital geben und geben lassen sollen ohne alles Hinderniss[3]).

1351 versetzten Wulfing der Steiner und Öffmey (Euphemia) seine Hausfrau ihr freies Gut in der Pfarre Dimbach um 80 Pfund W. Pf. dem Propste Johann und dem Convente von Waldhausen[4]).

Der Propst selbst stiftete in seiner Klosterkirche eine grössere Feier des Festes der unbefleckten Empfängniss Mariens und des Frohnleichnams an den Donnerstagen[5]). Auch hatten der Propst Johann und der Convent einen Revers ausgestellt, in dem sie versprachen, dass sie die Todten, welche durch die Donau zu Grunde gehen oder auf andere Weise sterben, welche sie auffinden, zwischen dem Strudel und der St. Kilianskirche zu Sebnich (Sarmingstein), bestatten wollen nach christlichem Gebrauche bei einer ihrer Kirchen, entweder zu Sebnich oder zu Spital (St. Nikola), weil ihnen der Herzog Albrecht das Almosen des Sammelns von der Schiffung aufwärts durch den Struden mit Urkunden bestätiget hat. Es soll jedoch Niemand gezwungen werden dem Sammler etwas zu geben, es geschehe freiwillig[6]).

1354 bestätigte Propst Johann die Stiftung eines ewigen Lichtes vor dem Hochwürdigsten, welche der Conventuale Ulrich mit fünf Schillingen auf dem Langengute in der Pfarre Münzbach gemacht[7]).

1358 am 24. April verkaufte Heinrich der Vrei dem Pfarrer zu St. Thomas und dem Propste von Waldhausen zwei ein halbes Pfund Herrengülte auf drei Lehen[8]).

1358 am 14. August verkaufte Ortolf der Heutaler zwei Lehen der Herzoge von Österreich zu Heutal bei Laa gelegen dem Ritter Burchard dem Chneuzzer[9]). Und am 7. November d. J. bewilligte Herzog Rudolf IV. von Österreich, dass dieser Burchard jene zwei Lehen, die er nun besass, für sein Seelenheil geben möge, wem er wolle, als freies Eigenthum. Burchard hat dafür seinen freien Hof zu Payrhof, gelegen in der Pfarre St. Thomas, vom Herzoge für sich und seine Nachkommen zum Lehen genommen[10]).

1) Original von Waldhausen zu Linz. 15. Februar 1351.

2) Original im k. k. geheimen Hausarchiv. Abschrift im Museum zu Linz. Datum Wien 1351, 11. Februar. Auch bei Kurz IV. S. 475.

3) Kurz B. IV, S. 477. Datum in Witra. In invencione sancte crucis (3. Mai) 1351.

4) Original von Waldhausen im Museum zu Linz. 1351, 4. Mai.

5) Original von Waldhausen. 1351, 21. December.

6) In den vidimirten Abschriften. Datum Waldhausen 1351. Am St. Veitstag.

7) Original von Waldhausen. Datum Waldhausen 1354, 25. Juli.

8) Original von Waldhausen. 1358, 24. April.

[illegible] 1358, 14. August.

[illegible] h im Transsumpte. Datum Wien 1358,

Von 1372 ist eine Urkunde vorhanden, welche wieder Berthold von Pergau, Hofrichter in Österreich, ausstellte und worin er bekannt macht, dass zu seiner Hofthaiding nach Wien gekommen sei, Georg, Pfarrer von Waldhausen, anstatt des Propstes Friedrich und gegen Heinrich von Hackenberg geklagt habe, wegen eines Getreidezehentes zu Baumgartenberg, welchen vom Felde zu führen Heinrich ihn gehindert habe; er verlange dafür 60 Pfund W. Pf. Entschädigung. Auf einer zweiten Hofthaiding fragte der Kläger um die Entscheidung und erhielt die Antwort, weil Hackenberg nicht zur Vertheidigung seiner Sache kam, so sei das Stift im Rechte und es soll ein von diesem angezeigtes Freigut oder ein fahrendes Gut so lange benützen, bis es die 60 Pfund W. Pf. erhalten hätte; der Herzog soll das Stift dabei schirmen [1]).

1376 vermachte Chunrat der Chesselberger nach Waldhausen eine Wiese. Sein Stiefsohn machte desshalb Forderungen an das Stift. Zufolge des Schiedspruches Rumharts von Rana zu Weiteneck zahlte ihm der Propst 3 Pfund Pfennige [2]).

1379 stiftete Otto Rultinger, Laienbruder von Waldhausen, ein Seelgeräth mit dem Hofe Ulkerhofen in der Pfarre Münzbach mit Einwilligung seines Propstes Friedrich [3]).

1382 bezeugte der Rath der Stadt Laa, dass Hanns, Vicar zu Gabatsch, dem Stifte Waldhausen vermacht habe: fünf Tagewerk Wiesen bei Plaustauden, welche Lehen sind des Spitales zu Laa [4]).

In diesem Jahre 1382 starb der Propst Friedrich und an seine Stelle wurde erwählt Raimund (Stainer), welchen Urkunden auch Ranungus nennen.

1384 war ein Streit zwischen Waldhausen und dem Stifte zum heiligen Geiste in Ybbs wegen des Burgrechtes auf den Hof oberhalb des Klosters daselbst zu Ybbs: es wurden Schiedsrichter von beiden Seiten erwählt, welche den Ausspruch machten, dass das Kloster zu Ybbs, dem Stifte Waldhausen jährlich am Michaelstage 50 Pfund W. Pf. dienen solle, welches auch von den Parteien angenommen wurde. Die Äbtissin und der Convent stellten darüber eine Urkunde aus, welche wörtlich so lautet, wie folgt: Wür Wandala Abtissin und der Convent gemain des Klosters da zu dem heiligen Geist zu Ybbs vergehen offentlich mit dem Brief und thuen khundt allen denen, die ihn sehen oder lösen hören, dass Wür mit rechten Willen und Willkhür um Stöss und Krieg, so wür gehabt haben gegen den Ehrwürdigen geistlichen Herrn dem Propst und den Convent zu Waldhausen Von des pürechtes (sic) wegen, dass sie haben auf den Hof ob dem Kloster, derselben Stöss seyn wür gegangen auf unsern thail hinter den Ehrwürdigen geistlichen Herrn Abbt Johannsen zu Baumgartenberg und Jakoben den aigner, die Zeit Burggrafen zu Freinstein, so seynd die vorgenannten Herren zu Waldhausen

1) Aus dem Transsumpte. Datum Wien 1372.

2) Original von Waldhausen. 1376, 29. September.

3) Original von Waldhausen, 1379, 9. Januar.

4) Aus dem Transsumpte. Datum Laa, 1382, 23. Mai.

1456 bestätigte König Ladislaus den Verkauf der von Jörg dem Singendorfer in der Pfarre zu Mitterkirchen verkauften Zehente [1]).

1457 starb der Propst Martin und nach ihm bekleidete diese Würde Heinrich, welcher jedoch 1460 resignirte; auf ihn folgte im Jahre 1461 als Propst Paulus II. Dieser gab dem Kaiser Friedrich IV. für die Lehenschaft der Pfarrkirche zu Leobendorf unter dem Greyzenstein gelegen die Lehenschaften der drei Pfarrkirchen zu Grein, Kreuzen und Simonsfelden [2]).

1464 wurde ein Holz verkauft zu St. Nikola an den Chorherren Augustin, Verweser der Kirche St. Nikola; Propst Paulus besiegelte die Urkunde [3]).

1465 starb Paulus und nun wurde Erhard I. (Meydhart) zum Vorsteher des Stiftes erwählt. Unter ihm, und zwar im Jahre 1466 wurden von Wilhelm von Pucheim das Kloster Waldhausen und die Burg Sarmingstein belagert [4]); dieser war ein gewaltiger Raubritter und Bundesgenosse des berüchtigten Georg von Stein, welcher längere Zeit in der Burg zu Steier hauste und mit dem K. Friedrich in Fehde stand.

1475 starb der Propst Erhard der I., ihm folgte als solcher Erhart II. (Saumarkter mit Zunamen), gebürtig von Waldhausen. Ihm verkauften im Jahre 1476 Thoman auf dem Erib und seine drei Schwestern ihre Zehente in Stainach, und zu Achleuthen, alle in der Pfarre Dimbach gelegen [5]). Die Urkunde wurde besiegelt von Kaspar Pannaker derzeit Pfleger auf dem hintern Geschloss zu Kreuzen und Ulrich Sinzinger, damals Diener des Gotteshauses zu Waldhausen.

1477 wurden dem Stifte Waldhausen die Pfarren Mitterkirchen, Königswiesen, Saxen, St. Georgen am Wald und Münzbach von dem päpstlichen Legaten, Bischof von Forli einverleibt [6]). Bei Münzbach und Mitterkirchen war es übrigens nur eine Erneuerung, sie gehörten schon früher dem Stifte; 1483 wurde diese Einverleibung auch vom Papste Sixtus bestätigt [7]). Das jährliche Erträgniss derselben belief sich auf 20 Mark, die Pfarre St. Georgen heisst in der Urkunde: ecclesia Sancti Georii in foresto.

1478 verkaufte der Propst Erhart, und Michael, Dechant zu Waldhausen, die Wiese Rotin [8]).

Von diesem Jahre ist auch ein Notariatsinstrument vorhanden, aus welchem hervorgeht, dass der Propst Erhart und Dechant Michael einen

1) Original von Waldhausen. 1456. 21. Januar. Wien.

2) Original im k. k. Hausarchiv. Abschrift im Museum zu Linz. Datum Waldhausen. 1461. 24. Juni. Man vergleiche die Urkunde von 1451 mit dieser.

3) Original von Waldhausen. 1464. 16. August.

4) Kurz B. IV. S. 482 nach einer alten Notiz: Paulus secundus regnavit quatuor annis. Obiit. 1465. Tempore illo fuit obsessum monasterium nostrum et arx in Sedmingstein (Sarmingstein) per dominum Wilhelmum de Puechaim.

5) In den vidimirten Abschriften.

hausen. Wien 20. Juli 1477.

Rom 1483. 14. Mai.

1478. 17. Februar.

Streit hatten mit dem Pfarrer in Saxen, wegen einer Abgabe des letzteren an das Stift in Getreide, die er jährlich entrichten sollte. Der päpstliche Legat Alexander, Bischof von Forli, überliess die Führung des Prozesses dem Leopold Prantz, welcher Doctor an der Universität zu Wien war und dieser verglich die Parteien auch im gütlichen Wege [1]). Es ist darüber auch noch ein anderes Vertragsinstrument vorhanden [2]).

1480 bestätigte K. Friedrich IV. dem Stifte Waldhausen die alten Privilegien und Rechte, welche demselben seine Vorfahren ertheilt haben [3]).

In dem nämlichen Jahre wurde von Alexander, Bischof zu Forli, päpstlichen Legaten ein Vergleich bestätiget, welcher zwischen den Klöstern Waldhausen und Ardacker in Betreff der Pfarre Neustadl abgeschlossen worden war, und er bewirkte zugleich die Einverleibung derselben mit Waldhausen [4]).

Wegen der Pfarre Saxen muss es bald neuen Streit gegeben haben; denn es ist vom Jahre 1482 eine Notariatsurkunde vorhanden über den Schiedspruch des Passauer Domherrn Ulrich von Alben zwischen dem Propste Erhart und dem Geistlichen Stephan Zeyler über den Besitz von Saxen: dieser resignirte auf alle Rechte in Betreff von Saxen und Mitterkirchen, der Propst aber präsentirte ihn als vicarium perpetuum von Saxen [5]).

1486 wird die Herrschaft Struden erwähnt; es standen nämlich in Verhandlung, Christof von Zelking, Besitzer von Mitterberg und Kaspar von Rogendorf von der Herrschaft Struden [6]). Diese kann aber keine andere sein, als das alte Werfenstein bei der Ortschaft Struden.

1488 legte der Propst Erhart freiwillig seine Würde nieder, er starb dann 1493: aber noch im Jahre 1488 wurde Johann (Welser) zum Propste erwählt, welcher 1490 dieses Zeitliche verliess und zum Nachfolger Martin II. gebürtig von Prag, erhielt: er war ein kränklicher Mann, der jedoch zehn Jahre dem Stifte vorstand.

1491 lagen in Waldhausen viele feindliche böhmische Freibeuter, die gewiss arg hausten, bis am 7. November d. J. der Friede mit Ungarn abgeschlossen wurde und sie wieder abzogen oder verjagt wurden [7]).

1494 erbat sich der Propst Martin vom Bischofe Christoph von Passau ein Transsumpt über die Freibriefe des Stiftes Waldhausen von 1147 bis 1494 und erhielt es auch [8]).

1) Original von Waldhausen. 1478. 18. Juni.

2) Original. Actum Wien. 1478. 18. Juni.

3) Original. Datum Neustadt. 1480. 8. Februar.

4) Original. Datum Wien. 12. Juli 1480.

5) Original im Museum zu Linz 1482. 15. Juli. Datum Enns.

6) Copie von Grein. Linz den 14. October 1486. Meine Geschichte ob der Enns. B. II. S. 723. Regest. 493.

7) Aus dem Archive zu Riedeck, Chmel's Regesten 8699.

8) Original im Museum zu Linz. Dat. et actum Wien 5. Sept. 1494.

1496 erliess K. Maximilian I. einen Befehl an den Amtmann zu Gmun-
den, dass er von den Renten, welche er einnimmt, dem Stifte Waldhausen
die gewöhnliche Anzahl Salz Gottzeil (sic) immerfort jährlich verabfolge
sammt dem Ausstande vom Jahre 1494, den es noch gut hat [1])

In eben diesem Jahre ertheilte er auch den Mauthnern zu Enns, Ybbs und
Stein den Befehl, das dem Stifte Waldhausen von Gmunden angewiesene
Salz an ihrer Mauthstätte ohne Mauth und anderes Hinderniss auf der Do-
nau vorbeiführen zu lassen; sie sollen es übrigens in ihre Rechnung
bringen [2]).

1498 erneuerte und bestätigte K. Maximilian auf Bitten des Stiftes dem-
selben alle Rechte, Freiheiten und Privilegien wegen des täglichen Gottes-
dienstes, der dort für seine Vorfahren abgehalten wird und wie er hofft,
nach auch für ihn wird gefeiert werden [3]).

Im Jahre 1500 starb der Propst Martin und diese Würde erhielt Konrad
Lehratt Edler von Streitwiesen), welcher dem Stifte dreissig Jahre rühm-
lich vorstand,

Von 1501 ist ein Spruchbrief K. Maximilians I. vorhanden, zwischen
dem Stifte Waldhausen und dem Grafen Heinrich zu Hardek (auf Grein-
burg) wegen Ungeldes, Landgerichtes, der Wildbahn, wegen Holz- und
Vogteisachen [4]).

1503 vidimirte der Abt Johann von Baumgartenberg dem Propste Kon-
rad von Waldhausen den Freiheitsbrief K. Maximilians I. vom 6. September
1498 [5]).

1510 vidimirte Propst Konrad einige Urkunden der Brüder Wolf
Wilhelm und Georg von Rogendorf [6]).

1513 berichtete K. Max I. dem Propste von Waldhausen, dass er Hann-
sen, Grafen zu Hardeck und in Machland seinem Obristen Hofschenken den
Befehl ertheilt habe, das Schloss Sarmingstein (die alte Burg Sebnich
welche ohnehin früher dem Stifte gehört hatte) dem Kloster abzutreten und
zu übergeben. Der Propst soll über das Schloss einen seiner treuen Diener,
der jedoch ein Landmann sein muss setzen, dasselbe zu bewahren und inne
zu haben, es sollen auch dem Propste jährlich 100 Gulden Rheinisch Burg-
hut von dem Vizedomamt in Oesterreich ob der Enns bezahlt werden [7]).

1513 erschien auch ein Urtheilspruch K. Maximilians wegen Ver-
letzung des verpönten Vertrages geschlossen zu Linz den 16. März 1501
zwischen dem Stifte Waldhausen und dem Grafen Hardeck, welchen der
letztere nicht beobachtet habe, dass aber auch wegen einer Gegenklage

1) Nach dem Original [illegible] 23 October 1494 [illegible] Ab-
schriften.

2) In den [illegible] 23 October 1494.

3) Original [illegible] Museum zu Linz [illegible] 6. September.

4) Original im Museum zu Linz [illegible] 16. März 1501.

5) In den Abschriften im Museum [illegible] Baumgartenberg 27 [illegible]

6) Notizenblatt der k. Akademie der Wissenschaften [illegible]

7) Kurz Beiträge B. IV [illegible] Linz [illegible] 1513.

1638 bestätigte K. Ferdinand III. dem Stifte die von seinen Vorfah gegebenen und 1632 von seinem Vater erneuerten Privilegien [1]).

1639 am 1. September vertauschte das Stift Waldhausen den ihm weit entlegenen Markt Münzbach sammt dem neuen Schulhause und d Spitale an Joachim Enzenmüller, Besitzer von Windhaag, gegen seine G ter, wozu auch das Amt Hirschenau unterhalb Sarmingstein gehörte. K. F dinand III. bestätigte in einer eigenen Urkunde (worin auch der Kauf Herrschaft Klingenberg von Seite des Stiftes Waldhausen im Jahre 1 angeführt wird) diesen Tausch vom Markte Münzbach gegen andere Gü von dem Stifte an den Joachim Enzenmüller im Jahre 1640 [2]), und die zeigte dem Kloster Waldhausen die kaiserliche Bestätigung in einer schrift derselben an [3]).

Vom Jahre 1645 ist ein Lehenbrief des Erzherzoges Leopold Wilhe Bischofes von Passau, vorhanden für das Stift Waldhausen und dessen H Maximilian Eisenhuet, als Lehensträger einiger ritterlehenbarer Zehent In diesem Jahre wurde auch eine Vertheidigungslinie gegen die Schwe längs der Isper über Waldhausen und Königswiesen bis nach Liebe gezogen; der Commandant des Aufgebothes hatte sein Quartier in Sa mingstein aufgeschlagen. Die Schweden waren schon in Persenbe kamen aber glücklicher Weise nicht weiter herauf [5]).

1647 rief der Tod den Propst Maximilian nach einer glorwürdigen R gierung von 33 Jahren ab und noch in diesem Jahre wurde Laurenti (Voss), geboren zu Waldhausen, zum Vorsteher des Stiftes erwählt. bauete das Kloster vom Grunde aus neu und schön, verschaffte demselb mehrere Einkünfte und bekleidete zweimal die Stelle eines Verordneten d Landschaft ob der Enns, nämlich 1657 und 1667.

1) Original. Laxenburg 20. Mai 1638.

2) Original von Windhaag. Datum Regensburg 1640. 22. August.

3) Original-Dokument. Windhaag. 31. August 1641.

Das Schloss Klingenberg liegt in der Pfarre Pabneukirchen auf ein hohen Felsen und ist fast ganz Ruine. Die Herrschaft gehörte den Herzogen v Österreich. 1395. 23. März verheissen Wenzel und Ernst die Preuhafen de Herzoge Albrecht III. Gehorsam und den Rückfall der ihnen als Leibgeding übe gebenen Feste Klingenberg im Machland. Lichnowsky B. IV. Reg. 241 k. k geheimes Archiv. — 1397. Wien 13. October. Die H. Wilhelm und Albrecht bestätigen da Leibgeding der Feste Klingenberg auch für den Sohn des Ern Preuhafen. Meine Geschichte des Landes ob der Enns. B. II. S. 707. Reg. 25 Oedt'sche Sammlung. — 1588. 11. März Prag. Kaufbrief K. Rudolfs II. für de Erzh. Max erwählten König von Polen, um die Herrschaft Klingenberg 12,204 fl. 6 Schillingen und 20 Pfenninge. Original von Waldhausen. — 15 10. August. Krasinstow. Erz. Max übergibt die Herrschaft Klingenberg an de Diener des Erzh. Ernst, Lorenz Schütter, Oberdreissiger zu Ungarisch-A tenburg. Original von Waldhausen.

4) Original von Waldhausen. Datum Passau 1645. 16. November.

5) Kurz's Geschichte der Landwehre. B. I. S. 173.

1653 ertheilte K. Ferdinand III. dem Stifte Waldhausen einen Gnaden-brief in Betreff der Fischweide an der Donau [1]. Der Propst Laurentius starb 1680 und noch im selben Jahre erhielt diese Würde Marcellin (mit dem Zunamen Wilhelm) von Linz gebürtig, aber schon 1684 verwechselte er das Zeitliche mit dem Ewigen. An seiner Stelle kam Augustin, genannt Freiherr Ochs von Senau.

1698 ertheilte auch Kaiser Leopold I. dem Stifte einen Gnadenbrief wegen des Fischfanges auf der Donau [2]) und 1707 gab K. Josef I. einen ähnlichen [3]).

Der Propst starb den 23. Februar 1721 und nun wurde Josef (Nägele) zum Vorsteher des Stiftes erwählt, welcher dasselbe 27 Jahre hindurch leitete. Nach ihm war längere Zeit kein Propst zu Waldhausen, sondern das Stift wurde von Karl Wersecking durch acht Jahre verwaltet; 1756 resignirte er, und Floridus Fromwald führte die Administration wider noch 12 Jahre, er war Dechant des Stiftes und erhielt als solcher im Jahre 1758 ein Schreiben vom Cardinal und Fürstbischofe von Passau, Josef Dominik, Grafen von Lamberg, die Mauthkapelle zu Struden betreffend [4]).

Im Jahre 1768 wurde Floridus zum Propste von Waldhausen erwählt; er sorgte aber nicht gut für das Stift, war verschwenderisch und selbst seine Lebensweise gerechtem Tadel ausgesetzt.

Zur Zeit des Kaisers Josef II. wurden viele Klöster in Österreich aufgelöset, alle aber unter Administration gesetzt, die Anzahl der Mitglieder eines Stiftes wurde bestimmt und jedem ein Gehalt von 300 Gulden angewiesen. Der Überschuss der Einnahmen musste an den Religionsfond abgeliefert werden.

Was Waldhausen betrifft, so waren die Vermögensumstände dieses Stiftes damals so schlecht beschaffen, dass der Propst Floridus sich nicht mehr zu helfen wusste und im Jahre 1785 freiwillig seine Würde resignirte. K. Josef II. nahm den 27. September d. J. die Resignation desselben an und bewilligte ihm eine jährliche Pension von 500 Gulden. Die Spiritualien wurden dem Dechante von Waldhausen, die Temporalien aber dem Stifte St. Florian (eigentlich dem Propste desselben Leopold II.) zur Verwaltung übertragen [5]). Dieser wurde jedoch auf sein Ansuchen vom Kaiser Leopold II. am 23. August 1790 derselben wieder enthoben [6]). Das Stift selbst wurde aufgelöset und die Herrschaft Waldhausen am 24. Juni 1792 nebst andern zur Dotation für das Domkapitel zu Linz bestimmt, welches noch im Besitze derselben ist.

1) Aus dem alten Verzeichnisse einiger Urkunden des Stiftes Waldhausen, ohne nähere Angabe.

2) Aus dem nämlichen Verzeichnisse.

3) Ebenfalls aus demselben. Diese Urkunden selbst sind, wenigstens in Oberösterreich, auch nicht einmal in Abschriften mehr vorhanden.

4) Auch nach jenem Verzeichnisse.

5) Aus dem Archive des Stiftes St. Florian. Intimation von 5. October 1786.

6) L. c. Intimation vom 29. August 1790.

Der Propst Floridus lebte dann einige Zeit in Saxen, später zu Sc
berg, wo er auch gestorben ist. Von dem Stiftsgebäude wurde viele
im Jahre 1800 niedergerissen, manches Schöne und Werthvolle nach
burg gebracht, die schöne Kirche besteht noch, wie auch die P
Waldhausen.

Im Stifte bestand einst auch ein Seminarium von zwei bis sechs I
welche dort Kost und Kleidung erhielten, in der Musik und in der
schen Sprache unterrichtet, und dann gewöhnlich nach Krumau in I
zur weiteren Ausbildung in den Studien geschickt wurden.

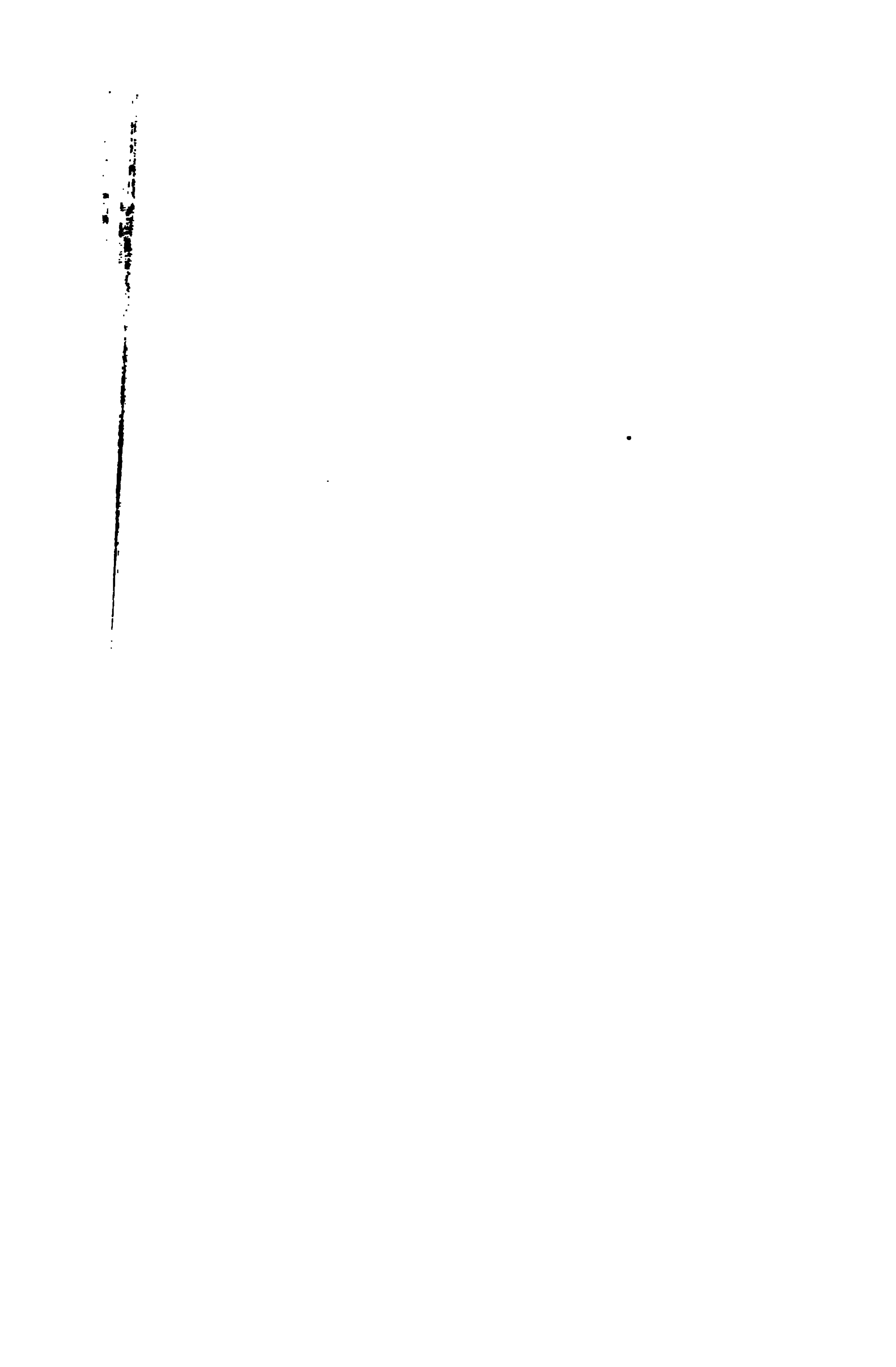
Das Wappen des Stiftes war ein gespaltener, mit einer Inful be
und mit einem Pastorale gezierter Schild, in dessen erstem, silberne
das Bild des heiligen Johannes des Evangelisten (dem zu Ehren d
eingeweiht worden war), in der Hand den Kelch haltend, zu sehen
zweiten Felde ist ein goldener Adler mit ausgebreiteten Flügeln,
schlagener rother Zunge im schwarzen Felde, mit zwei rothen Pfäl
silbernen Grunde. (Nach Hoheneck.)

VII.

Beiträge
zur
österreichischen Geschichte
aus dem
Klosterneuburger Archive.

Von

Dr. H. J. Zeibig,
Cooperator in Nussdorf.



Vorbericht.

I. Die Babenberger Chronik.

Schon Duellius (Vogel, Bibl. Austr. P. II, V. I, p. 34) beabsichtigte
'e Herausgabe aus einer Handschrift der Wurmbrandischen Samm-
ıgen, wurde jedoch durch die ungünstigen Zeitverhältnisse daran
:hindert.

II. Der Streit von Mühldorf.

Hier vollständiger als bei Hier. Pez SS. RR. AA. I, 1000. Eine
rgleichung mit der Handschrift Nr. 8223. olim Salisb. 422, des
. Jahrhunderts in der k. k. Hofbibliothek ergab, dass der Inhalt
›sentlich der gleiche, dagegen die Schreibweise der letzteren der
it, in welcher sie gemacht wurde, sich anbequemte.

III. Kleine Chronik von Österreich,

› Jahre 1368 bis 1458 umfassend, nach einer gleichzeitigen
ındschrift im Klosterneuburger Archive.

IV. Ordtnung der teutschen Landtskhnecht in Hispanien.

Als ein Beitrag zur Geschichte des österr. Kriegswesens unter
Karl V. Aus der im Notizenblatte II, 265, angezeigten Handschrift
·. 1235 der Klosterneuburger Stiftsbibliothek, derselben, aus wel-
ıer die kleine Klosterneuburger Chronik stammt.



scheinen, von einem gebornen Ungar. Vielleicht dürfte vo
der ungr. Geschichte mehr Vertrauten aus den einzeln
denden Hindeutungen auch der Verfasser erforscht werd

Nussdorf, den 28. April 1852.

Dr. I. J.
Cooper

I.

Chronik von Österreich.

(Babenberger Chronik, 1025 — 1283.)

Da von Christes gepurd ergangen waren tawsent jar, darnach in dem aff und zwainczigisten jar, Chunich Chunrad macht seinen sun ze chuch und er kom gen rom und ward kayser und regniret nahen funfczehen :, und chunig steffan von ungern ward betwungen und undertänig d lobt ierleichen zins ze geben . derselb chunich stifft dy stat ze speyr.

D. 1039 starb chayser chunrad, da ward sein sun hainreich nach im chayser und regniret achczehen jar, derselb starb in dem sybenten iar seines reichs ze pomeyn und uberchom dy auch mit streyt.

D. 1040 herczog adylab von pehaym mit der payrn hilff strait mit margrafen lewpolten bey newnperg und uberwandt in mit streytt.

D. 1083 starb margraf lewpolt.

D. 1098 lewpolt der gütig ward margraf nach (seinem) vater.

D. 1099 lewpolt der gütig ward begurt mit dem swert und (nam) chayser hainreichs tochter des vierden frawen agnesen ze ainer chön.

D. 1106 sand pernhartt mit magen und mit frewnten selb dreissigister fuer in den graben orden.

D. 1106 der gütig lewpolt begundt stifften dew zway chloster newnburgk und das heylig chrewcz der gewan bey seiner hawsfrawen frawen agnesen achczehen chinder, der sturben sibenew in der chindhait und sech sun und funff tochter dy chomen all zu iren wirden . Albrecht sein erster sun, der was vogt und herr aller chloster und chirchen . des margrafen ander sun hainreich lebt lenger, won der all . und seinem vatter was er allermynnest lieb und behabt doch dew grossist er under inen allen . lewpolt sein dritter sun ward herczog in payrn, ernst sein virder sun was albeg bey im, ott sein fünfter sun lernt und studirt in den sybenten chunsten und wardt zu ainem munich, und ward darnach pischolff ze freyssing.

D. 1113 melch das chloster wardt geweicht von pabst calixto, der auch ettleich weil ze presburch was.

D. 1122 starib chayser hainreich und herczog lotharius von sachsen ward e welt ze chunich, und der legt sich fuer speyr und gwan dew und fuer darnach gen Italia und regnirt drewczehen iar, auch in

demselben iar albrecht margraf lewpolt sun ward in osterreich ze ritter und seiner genossen zwainczik mit.

A. D. 1125 ward newnburch das chloster geweicht und sein stiffter margraff lewpold starb und ward daselbs pegraben, nach demselben ward sein sun lewpolt ze margraf.

A. D. 1126 starib chayser lotharius.

A. D. 1137 starib margraf lewpolt und sein pruder hainreich, der herczog was ze payrn, und macht aus osterreich ein herczogthum. derselb nam chayser lotthari tochter fraun getrawden, derselben dinstherrn und auch dy margraff ottachers von steyr verwüchsten gar osterreich mit prennen und mit rawben.

A. D. 1142 stifftet herczog hainreich der schotten chloster ze wienn.

A. D. 1155 ward steffan fraw geyseln sun des chunigreichs in ungern wider gewaltig, von dem er verstossen was, derselb chunich steffan nam fraun agnesen herczog hainreichs tochter von osterreich.

A. D. 1162 starb herczog hainreich in osterreich und sein sun lewpolt ward nach im herczog.

A. D. 1167 starib emanuel der chriechen chayser und chunig ludbeyg von franken der starb auch . nach demselben ward sein sun philipus chunig . in demselben iar starb auch herczog herman von kernden.

A. D. 1181 fuer der ander herczog lewpolt von osterreich gen ierusalem und cham her wider und pracht mit im ain tayl des heyligen crewcz in der gross wol als ains mannes arm . in dem selben iar starb sein mutter theodra. die ain wittib was gewesen.

A. D. 1182 fuer der ander herczog lewpolt von osterreich und der chunich von franchreich und der chunig von engellant genant reichart und ander edel von flandern uber mer an dem andern iar herczog lewpolt und der chunich von frankreich. die gesigten und chomen her wider. In dem selben iar starb herczog ottacher von steyr und desselben erib enphie herczog lewpolt von dem chayser.

A. D. 1190 chunich hainreich, chayser fridereichs sun ward nach im chayser und regnirt 6 iar . derselb betwang ampullam, und pey desselben chaysers zeytten in seinem ersten iar chunig reichart von engellant durch der smach willen, dew im enpotten was enhalben des mers von herczog lewpolten von oesterreich, fuer und chom in das lant gen oesterreich in ains pilgrayms weys also das er sehen und auch schawen wolt das lant osterreich und die macht des hochgeporen fürsten herczog lewpolt's und da er cham gen wienn. und sich in herczog lewpolts chuchen macht und legt ains chochs diener gweys da cham ainer an demselben hoff, der in emalen gesehen het und meldet in, dar nach ze mitt purckh (?) ward er gevangen, und wart herczog lewpolt geantwurt. awer an dem andern iar mit geyseln und mit silber und mit golt und auch mit grossem schacz und auch mit chayser hainreichs pett ward er geledigt und mit demselben silber und golt wurden dew stett wyenn, enns, hainwurch, dew newstat umbmawrtt.

D. 1192 herzog lewpolt von osterreich pey der purch dy da haisset gråcz viel er ab dem ross und prach ain pain ab, und von demselben starb er und ward pegraben ze dem heyligen chrewcz.

D. 1193 herczog lewpolts sůn, fridreich und lewpolt waren an des vaters stat. fridreich ward herczog in osterreich, lewpolt in steyr.

D. 1194 herczog fridreich von osterreich und viel fürsten in dewtschen landen namen das chrewz an sich. in dem andern iar starb er in dem ellend. nach desselben ward sein pruder lewpolt herczog zu oesterreich und ze steyr.

. D. 1197 der lobsam herczog lewpolt in oesterreich und in steyr ward ze ritter mit grosser zier und mit grosser schonheit. in demselben iar starb constancia dew chayserin und die lye hinder ir ainen chlainen sun, der hies fridreich, der ward chunig dacz sicily, und da in anshelmus pracht in ainer cisteln von zusting, da ward er erledigt von seinen veinten.

. D. 1200 der lobsam herczog lewpolt von osterreich nam theodoram zu ainer chőn, dew was des chunichs von chrichen.

. D. 1203 stiftet herczog lewpolt von osterreich das chloster dacz lylienveldt.

. D. 1206 der lobsam herczog lewpolt von osterreich und von steyr, da sein erster sun pegraben ward, von rew und von andacht nam er das chrewcz an sich mit vil edeln herrn auf dem lande ze newburch.

.. D. 1212 namen dew chinder das chrewz an sich und fueren in den heiligen stêten.

. D. 1212 chunigin gedrawt von ungern dy ward tott auf dem velt under ainer zelt des nagsten tag vor sand symon und judas tag, darumb das iren fleischleichen prueder den patriarchen von aquieley het erworfen baniezi hawsfrawn, der dewtsch prenger ist genant.

. D. 1218 herczog lewpolt wider chert erleichen von ierusalem und dew stat darmata ward von den christen enphangen.

. D. 1219 chayser fridreich ward dacz rom gechront und geweicht.

. D. 1221 fraw margreth dew romisch chunigin herczog lewpolts tochter mit achtper samnung der fürsten ward gechront dacz ach; awer in dem andern iar het sy hochzeyt mit chaysers sun hainreichen pey newenpurch und da ward engelprecht der pischolff von choln ermortt.

.. D. 1226 chayser fridreich ward in den pan getan von pabst gregorio und der fuer uber mer und ward von chunig soldan unwirdichleich enpfangen und macht da zechen iar frid.

. D. 1227 herczog fridreich von osterreich schied sich von seiner hawsfrawn, des chunigs muem von ungern und tett das mit irs vatters willen lewpolts, und darnach nam er des herczogs tochter von mårchern.

.. D. 1229 herczog lewpolt von osterreich und von steyr und all fürsten von dewtschen landen fueren gen appullen und herczog lewpolt ver fuer chayser fridreichen und pabst gregorium, und an der wi-

dervert starb herczog lewpolt und sein leichnam ward versoten, das fleisch ward pegraben auf sant benedicten perig das paynech ward heraus gefuertt und wart pegraben dacz lylyenvelt und in demselben iar starb chunich ottacher von pehaym, und desselben iars ward die teyfer so gros, das sy ze rom zu sand peters stieg gye.

A. D. 1230 war herczog lewpolts sun fridreich gewaltig nach seinem vatter uber osterreich und uber steyr und uber chrayn, wider denselben seczten dew chinringer und teten im in dem lande grossen schaden, chremhs und stain verprantens und das urfar bey newnburch, da der herczog ubergefaren wolt seyn, das behielten sy. und so starib hadmar der churinger. in demselben iar ward herczog ludweyg von payrn bey chelhaym von ainem zögstecher derstochten mit chayser fridreichs geschupht.

A. D. 1231 ward herczog fridreich von osterreich ze ritter selb zweyhundertister ze wienn dacz den schotten. in demselben iar ward weychard von zebing derslagen. ze wienn in des smelczer haws von seyfrieden dem waysen.

A. D. 1232 herczog fridreich gewan vettau. in dem selben iar ward er auch angegriffen von den ungern und da besampt er sich bey der leyta und wolt mit den von ungern haben gestritten, wider den macht sich auf der chunig selb von ungern, da ward der selb streyt versaumt von etleichen fürsten. in dem selben iar tet sand elisabet dew lantgraven von duringen grossew zaichen.

A. D. 1233 herczog fridreich hat grossew hochczeyt mit seiner swester constancie, da sey der margraff von meychsen nam zu ainer chön bey ringleinse, da chomen auch viel fursten zesam.

A. D. 1234 chayser fridreich chom gen osterreich und ze wien ward er gar wirdichleychen enphangen mit vil fürsten, dew mit im chomen ze neyd herczog fridreich, der sehr torleich sein dinch geschafft het. wan er neydig was. fliecher und dewpper hett er gar lieb. chlostern und goczhewsern den tet er gar ubel, und darumb cherten sich von im stett und dinstherrn, und habbten sich an den chayser. also must herczog fridreich fluchtig sein wol drew iar und sechs moneid. das er chaum in dem lande pelayb, und het nit mer, wan die ain purch starhenberch und die newnstat. in demselben iar chayser fridreich zoch wider aus dem lande, und seczt dacz wien den purgrafen von nurenberch zu ainem phleger. den selben von nurenberg vertrayb herczog fridreich mit sambt dem pischolff von freyssing und von passaw aus dem lande und enphie wider wien pey der newastat, die wart im wider geantwurtt.

A. D. 1237. Osterreich mit sambt der stat wien chert sich wider zu irem herren herczog fridreichen.

A. D. 1239 des negsten suntags nach sand michels tag umb mitten tag da ward di sun vinster und dew stern erschynen an dem hymel. in dem selben iar fueren die tattrer gen ungern und des chunigs brueder von ungern, der da hies cholman ward derslagen.

. D. 1241 herczog fridreich von osterreich schiet sich von seiner hawsfrawen. dy des herczogen tochter was von märchern.

. D. 1244 herczog fridreich nam ainen lobsamen sig von dem chunig von pehaym bey saez. da ward herczog ulreich von kernden und an der edel herrn gevangen.

. D. 1245 chunig bela von ungern fuer gen osterreich mit ainem grossen her und wolt osterreich verwüchst haben. wider denselben chunig macht sich auff herczog fridreich und chomen zesamen pey der leyta an sand veyts tag. der was an ainem freytag. und striten mit einander. und raitt der chunig von ungern wider aus dem lant. aver daselbs ward herczog fridreich derslagen, und osterreich ward aller ding eriblos. an dem achten tag starb sein mueter vor laid. in dem selben jar sant chunig baczlab von pehaym seinen sun gen osterreich. der nam frawn gerdrawtten herczog hainreichs tochter von medlich und ward herczog. in demselben iar starb er und ward pegraben in seinem lant. auch in dem selben jar margaretha dy romisch chunigin chom wider gen osterreich und chayser fridreich sand graff otten von eberstain gen osterreich zu ainem phleger, und schyrmer uber das lant, und der mocht des nit peschyrmen, wan der chunig von ungern und von pehaym und der herczog von payrn tetten dem lant grossen schaden und auch dew dinstherrn verwüchsen das lant gar mit rawben und mit prennen.

. D. 1246 margraff herman von paden mit herczog otten hilff von payrn fuer gen osterreich und nam frawn gerdrawtten des vadern herczog hawsfrawen und ward herczog in osterreich und gewan pey ir ainen sun, der hiez fridreich und ain tochter, dy hiess maria. in dem andern jar seins herczogthumbs ward im vergeben und ward pegraben dacz newnburch.

. D. 1249 margraff ottacher von mårhern saczt sich wider seinen vatter. und der vatter mit der von osterreich hilff uberwant seinen sun.

. D. 1250 chunig baczla von pehaim sand seinen andern sun ottacher n gen osterreich, der nam frawn margarethen. dew romisch chunigin gewesen was, zu ainer chōn. derselb behabt osterreich, steyr und chrain und ward herczog.

. D. 1252 starb herzog ott von payrn des gehen endes.

. D. 1253 verdurben alle weingarten in osterreich von reyffen also das in hundert jeucharten nicht ward ain fueder wein.

. D. 1254 herczog ottacher in osterreich und herr zu pehaym fuer gen prewssen und straytt. mit den hayden und gesigt und vil hayden wuerden getawfft. in demselben iar ebran und der cenartsawer wurden ze wienn enthaubt.

. D. 1258 herczog ottacher von osterreich und herr dacz pehaym het ainen grossen streyt mit chunig bela von ungern. aber herczog ottacher mit der margraffen hilff von prandenwurch und mit den ostreichern gesigt im an sand margretentag und vil ungern und auch rewssen und walhen wurden da erslagen. aber michelins ertrunchen in

der march und in dem wag, da der chunig von ungern fliehen begund, und sein sun steffan ertranch . in dem selben streyt macht herczog ottacher hundert ritter und er selb wart ze ritter den ungern ze gesicht.

A. D. 1260 was dew puess da, dy layen in gotesdinst giengen von aim goczhaws zu dem andern, slugen sich mit geyseln und sungen den sanch: Ir slacht ewch sere . in christes here . durch got und lad dew sunde mere . und die frawn die dahaym pelieben, dy slugen sich auch nachket und sungen von unsers herren marter.

A. D. 1261 herczog ottacher schied sich von seiner frawn margarethen und in dem selben iar ward er gechront ze chunig.

A. D. 1262 cham prueder perchtold von regenspurch und predigt das gotteswort in osterreich und in mårchern.

A. D. 1264 chunig ottacher vye den von meyssaw und wennescher dacz wienn und wurden gefuert zu dem aichers in den turen und sturben darinne.

A. D. 1267 gwido der cardinal chom gen wienn und het da ain concilii mit sechczehen pischolffen.

A. D. 1268 chunig ottacher stifft dew statt marchekk und fuer zu dem andern mal gen pråwsen.

A. D. 1269 chunig bela von ungern und chunigin maria dew starben. nach dem ward ir sun steffan gewaltig . in dem selben iar chunig ottacher von pehaym und chunig steffan von ungern chusten sich und wurden ze frewnt, aber chunig steffan prach den frid und wolt chunig ottacher gevangen haben, da er rait gen chernten . des ward chunig ottacher gewarnt und floch. entran chawm uncz gen wienn. awer dew ungern und dew walhen vingen ir vil und furten dew mit in. in dem selben iar seyfried der wehinger da der pey der nacht selb dreyhundertister wold sein entweichen gen ungern. und pey der march, da sy uber ainen sê der uberfroren was, wolten gegangen sein, und da sy mitten auf dem sê chomen, da prasten sy in und ertrunchen all mit einander . in dem selben iar starb herczog ulreich von kernden und chunig ottacher betwang das landt under sich.

A. D. 1272 rudolf von habelspurch ward ze romischen chunig erwelt in der stat ze franchenfuert und ward zu ach sambt seiner frawn annen gechront.

A. D. 1273 bapst gregorius der zehent hett ain concilii daz lugdin mit tawsent zwayhundert vir und zwainczig erczpischolfen und geweichten prelaten an sand philipps und sand jacobstag und gepot der pfaffhayt, das chayner ein frömbden haben schold und das sy nicht giengen in dew lewthäwser noch hurhawser und ir iegleich sold nur ain chirchen haben und welcher mer hat dan aynew. der sold dew aufgeben ainem andern armen priester. daselb ward auch verpotten all munich und allen nwnneyen und den die chainen orden tragen noch dy darczue geweicht sind. die da zapphynnen hayssen.

A. D. 1276 chunig rudolff der romisch mit herczog ludbeigs hilffen von payrn und auch mit vil margraffen, pischolfen. grafen, landtherrn hilf.

ulreichen dem margrafen von paden und auch ander vil edling von swaben von franchen, dye des reichs guet innheten, die vie er und uberwandts . darnach fuer er gen regenspurch und herczog hainreich von payrn, der mit dem chunig von pehaym was, und im gesworen hett, uberchom er auch und chunig rudolfs tochter ward herczog heinreichs sun von payrn empfenfent (!) und nam von chunig rudolfen sein lant ze payrn auf ze lehen . darnach der chunig rudolf gen passaw chom und nit durchzogen mocht vor dem in und auch vor pesen wegen herczog hainreich von payrn wolt im abtrunig sein worden, awer er gab im das lant ob der ens und sechs tawsent pfunt phennig . das ward also getaydingt das er im das seczt, wan er anders nicht mocht durchezogen also fuer chunig rudolff uber das in uber das trawn gen osterreich, da ward er libleich und erberleich enphangen von den dinstherren. und dew lyessen iren aygen herrn chunig ottachern. der sechs und zwainczig jar ir herr was gewesen. und dew im gesworen hetten und irew chind ze geyseln hetten geseczt, und habten zu chunig rudolffen . in dem selben iar wurden im dew stett aufgeben von chunraten sumernw und von andern dinstherren enns. ybs. tuln. mit andern guten vesten und die fuerenner umb vesperzeit gewunnen newnburch chlosterhalben. dy mit pehaymen beseczt was . darnach fuer chunig rudolff fur wyenn, und lag davor funff wochen. da besambt sich chunig ottacher mit den pehaymen und mit ettleichen osterreichern auf dem marchveld und wold sich und die sein beschirmt haben . da mochten sew nicht zu einander chomen von der tunaw wegen . aber chunig rudolff ieeztweder halben der tunaw verwüchst das land mit rawben. da das chunig ottacher sach. das er im des nicht erwern mocht des wardens also betaydingt von herczog ludweigen und von margraff otten von brandburch und von andern pischolffen, das chunig rudolff chunig ottachern seinew landt schold im lassen aufgeben und er schold sew wider nemmen von im ze lehen . da das also betaydingt wardt. da fuer chunig ottacher uber dew tunaw und chomb fuer chunig rudolffen vor wyenn und chniet nider fwr in und swuer im des ze dienen vor menigem fürsten und lobt auch den dinstherrn und den purgern in osterreich irew chinder. die er von in ze geyseln het genommen, wider antwurten mit sechs und dreyssig freyn . chunig ottacher der fuer fur chunig rudolffen und chniet nider vor in und enphie seine lant ze lehen von im also behabt chunig rudolff lobleich das landt osterreich steyr kernden

A. D. 1277 geriwe chunig ottachern. das er seinew landt het aufgeben chunig rudolffen und prach seinen gelub und widersagt im da beseczt chunig rudolff osterreich und swas sein der chunig von pehaym inhet stet und purg gewan chunig rudolff mit sturm und mit antwerchen und mit chaczen gewaltichleichen . also was ainen ganczen winter urlewg zwischen in. dew osterreicher prannten und rawbten in märchern. also teten die pehaym hinwider gen osterreich . item dem selben iar was in kernten und in steyr so grossew tewrung. das ain mensch das ander ass

A. D. 1278 da chunig ottacher das sach, das er chunig rudolffen nicht geschaden mocht, da gab er den osterreichern all ir geysel wider, die er in vor nicht wider het gegeben, und schraib dem romischen chunig gar frewntleichen an seinem brieff, und doch mit untrawn und mit seinem guet macht er hainreichen von payrn und ander fürsten bey dem rein geystleich und weltleich trewlos an chunig rudolffen, das dy von im cherten. also besamt chunig ottacher ain gross her und gewaltichleich in osterreich mit antwerchen mit chaczen und legt sich fuer drosendorf. da dew selb stat nicht hilff gehaben mocht, dew ergab sich. da fuer er fuer la. dew mocht er nicht gewinnen. da macht sich chunig rudolff, der so vast veruntrewnt was, auff wider in mit seinem her, und er doch nuer ain vechten het gegen zwain und dritthalb grossen ressen wider tawsent. dar nach an dem nagsten freytag nach sand partholomes tag schichten dew payd chunig den streit wol umb tercz zeit pey der march auf dem feldt, das da haysset ydungspewgt und striten mit einander. da gesigt chunig rudolff und chunig ottacher ward erslagen und vil pehaym ermortt und ertrunchen, und darnach fuer chunig rudolff gen mårchern und behabt das lant alles. darnach wolt er gen prag sein gefaren, da was margraff ott von brandburch, chunig ottachers ohaym und beseczt purg und stett und nam auch seinen hart, den er lassen het, und wolt sich gesecat haben wider chunig rudolffen. da chomen dew fürsten zw einander bey der weyzza, und wart getaydingt. das chunig ottachers sun scholt nemmen rudolffs tochter als ez emalen getaydingt was, dieweyl er lebt, und des margraffen pruder von brandenburch scholt nemmen die ander tochter chunig rudolffs. das geschach also alles nach tayding, also dem margraffen pehaym landt mit sambt dem jungen chuniglein enpholen und chunig rudolff het selben mächern innen funff iar. also zoch er erleich und lobleich wider gen wien mit grossen eren.

A. D. 1283 chunig rudolff macht seinen sun albrechten und rudolffen herczogen in osterreich, in steyr und in chrayn.

II.

Der Streit von Mühldorf.

Hy hebt sich an der streit von kunig friderreich von osterreich als er gevangen wart und ist geschehen anno domini MCCCXVIII. (1322.)

In derselben zeit wart chunich fridereich, chunig albrecht sun von rom in chrieg erwelt ze romischen kunig an ainem tail, und gegen im an dem andern tail sein oham herczog ludweich von payern, und des macht vil der ungetrew pischolff von maincz davon grozz menig verdarbe in obern landen. Do fur kunig fridereich manich grozz raizz von osterreich gen payern und gen swaben zu dem rein umb das chunigreich, und wert das wol sechs iar. das sy offt und dikk grozzew herschafft auf das velde prachten, und doch herczog ludweig von payern und sein helffer chunig johan von pehem von luczelburch, der sein helffer was ze allen zeiten, daz velde fluchtig rawmen musten, des warn sy paydenhalb so lang

in chrieg, das iederman unter in payden chunig wolt sein uncz des iares, das got des ein endt wolt geben, da man zalt nach kristes gepurt anno domini M° CCC° XXII° an sant michaelz abent wart einer gemessner streit zwischen in paiden umb das reich in paiern oberthalben muldorff auf der gikeluehen wiz pey ainem chlainen wazzer haisset die emphinge do kunig friderich von osterreich hinkommen mit den lantherren von osterreich, von steyr und auch mit haiden und mit ungern, die im sein oham chunig charel von ungern geliehen hett, Er hett auch trost auff seines bruder helff herczog leupoldes, der ein grozzew macht von swaben und von dem rein auf daz veld pracht, der wart geirret. daz die bruder zueinander nicht mochten davon, das sich die lantherren von osterreich so lang sampten durch raubes willen, das sy nicht entzeit zu dem chunig komen, und auch der chunig hinder im die pesten lantherren lassen het in osterreich und in steyr, do man dazu zusach des nachtes, do man des morgens vechten solt, do het herczog ludwikh von paiern und chunig iohan von peham sein helffer von allen landen zueinander pracht, und auch die durch ewentewr und der haiden willen dar chomen warn, und des was ein grozz her und hies das zeainzigen likung, da chom da ze einander chawm in vier tagen, Do sy sich da nach einander zu dem wasser gelaiden, das die her an einander wohl gesehen mochten, pruften das die weisen herrn von osterreich, das sy uberladen wern mit herezchrafft, die giengen do zu dem pischolf friderich von salczpurch und namen den mit in und gaben chunig fridrich manichen weisen rat dietrich der marschalch von pylichdorff, ulreich und hainreich pruder von walse, den wolt er nicht volgen, und wolt nur streiten, und iach, er het so vil witiben und waisen gemacht, das er der kristenhait des ein endt wolt machen, wie es im ergienge. Desselben nachts rait kunig friderich und ditreich von pilichdorff unter sein her von hutten zu hutten zu allen seinen herrn, und mont se an ir trew und iach; ir herren, ich traw euch wohl, daz iederman margen mit den seinen ein piderman sey, als ich und mein pruder herczog hainreich des getrawn, und ir uns des gepunden seit; dy iahen alle, sy wolten es alle gern tuen, des laider nicht geschach. des morgens fru an sand michels abent machten sy sich auf gen dem von payern und warn berait mit vier roten, die erst rot ulreich und hainreich die bruder von walse under dem pannyr von steyr, die ander kunig fridereich under des reichs panyr, die dritte herczog hainreich von osterreich sein pruder under der panyr von osterreich, die der marschalch von pilichdorff furt, dy vierd under der panyr von salczpurch des werden pischolff fridereich, do het sich der werder von osterreich mit den ungern und mit den haiden an einen perch besunder gelait, do die her ze einander prachen, do hub sich iamer und not, do vochten die herrn etleich von osterreich menleich, und strayt auch chunig fridereich so ritterlich, das man im gab den preiz, daz in allem dem streit nye pesser ritter gewesen wer, und herr hanss von chunringe pei rin. do was gen im gezogen chunig iohan von peham mit dez panyr von payern, wann der von payr in den streit nye kom, er hietl da pey auf einen lauffer

in einen ploben waffenroch, do striten sy vestichlich, do behabt chunig fridreich den streit aller dinge uncz auff essenzeit, das sy wol funf hundert der pesten auff die erde seczten, die alle gesichert hetten, und was auch kunigk iohan von peham auff die erde pracht, das er lag des marschalchs ros von pilichdorf under den füssen, dem ward aufgeholffen von ainem namlosen herrn in osterreich den man doch wol erkennet, wo man in nennet, davon der streit verlarn wart. do daz alles ergie, do kam der purgraff von nurnberch mit einem grozzen her guter ritterschaft geraster leut uber daz wazzer gezogt, das man want, es wer herczog leupold von swaben, und ritten die das her an, und alle die gesichert heten, die prachen alle gleich. do fluhen die ungern und die haiden alle, die chunig friderich dar pracht het auf den pergk, und wart der streit auch domit verlarn. also das chunig friderich gevangen wart und die herrn von osterreich all, und daz wert uncz auf die vesperzeit, do furt man den kunig fridrichen zu dem von payern under ainen pawm, do enphie er in und sprach: „herr oham, ich sach uber euch nye so ungern", domit enphetten sy in und furten in und den marschalch von pilichdorf auf die vest gen dornberch, des morgens gen ottingen, do wart der von payern ze rat mit seinen herrn, das er in furt durch regenspurch auff die vest gen trausenicht die da leyt auf dem wasser, haisset die nab, do antwurt er in vicztum weiglein, daz er in in huet solt haben erleich, als er tat, doch het in der von payrn gesichert von dem streit, do er gevangen wart, er solt leibs und guts aller dinge sicher sein. do lag er gevangen drey iar und drey tag. In derselben zeit do er gevangen lage, het sich herezog leupod sein pruder gesampt mit grozzer ritterschafft und wolt den pruder gerochen haben. Do let sich der von payern fur daz hause zu purgaw und lag do vor wol ain virtail iars, das er sein nicht gewinnen mocht, wann in dem hausz was der erber herr, herr purchhart von elerbach und seiner sun zwen auserwelter degen, und hetten darinne wol dreyhundert helm piderleut, die tegleichen abprachen dem her roz und hengst an zal. Do hub sich herezog albrecht auff mit erbern herren zu seinen pruder herezog leupolden, die besampten sich mit einander mit einer grozzen macht, und zogten fur purgaw, und wolten das retten, und verlobten sich mit dem von payern paydenthalben eines gemessen streites. Do man dez morgen gestriten solt haben, do entran der von payern pey der nacht gen lawbing in die stat mit allem seinem volkh und her und rawmpt daz veld wal lesterleich, und alle ir herwegen belieben da. do kom herezog leupold an die selben stat und nam alles das, das er vant, und wolt mit derselben macht in das lande gen payern gezogt haben. do bedacht sich der von payern und rait zu dem kunig gen trausenicht, und vertedigt sich mit im also das der kunig mit dem von payern aus den vengnuzze gen münchen kom, und vertaidigt sich mit einander aller sache nach ir paider peichtiger rat, des prior von mawrbach der des chunigs peichtiger was, und eines prior augustiner orden, der des von payern peichtiger was, also das sie paidenthalben allen irn rat varn liezzen, und gingen ped zu einander zu den mynnern prudern dacz münchen, und veraintea

h genczlich mit einander. und gingen do her [illegible] und swuren [illegible]
gleich auff gotsleichnam ze einander. do namens pede ze sich unsers
[illegible] leichnam von dem prior von mawrpach. domit wart chunig fr[illegible]
ich ledich.

De entpat er seinen pruder herczog leupolden [illegible] daz er [illegible]
r, der zoch do mit seinem her aus dem lande von payern. do [illegible]
payern ein hoff gen auspurch. do alle herrn und fursten ze einander [illegible]
n, do wart geoffent das es chunig fridreich ledich wer und [illegible] in der
walt vor allen fursten. daz er sich gewaltigen chunig schreiben [illegible]
s er dem von payern das reich inantwurten solt. daz er es [illegible]
r von payern kaiser sein solt. und solt in [illegible]
leichen herrn und fursten zorn [illegible] ledig [illegible]
ich chunig iohan von pehem [illegible]
rezog hainreich von osterreich [illegible] den streit wart gevangen und in-
antwurt wart und den er furt mit im gen pehaim auf die [illegible]
n man von im ledigt umb XVI tausent mark silbers. [illegible]
schach. do hub sich chunig fridreich auf und [illegible]
d nam den burgraven von nurnberg mit im. und ander [illegible]
enphie man in schon und [illegible]
pat ers dem von [illegible]
ieztum weigleich seinen [illegible] XV [illegible]
nde ze osterreich. und [illegible]
aber das partenbirge [illegible] gen [illegible]

Hier hat der streit ein ende.

[illegible]

Kleine Chronik von Österreich. ([illegible] — 14[illegible])

A. D. 1365 natus est dux Sigismundus [illegible]

A. D. 1366 prefatus dux [illegible]
die palmarum.

A. D. 1396. Interfecti [illegible]
et interempti sunt a [illegible]

A. D. 1406. Fuit magna commotio [illegible]
Austria.

A. D. 1415. [illegible]
Magister [illegible]
rante ibidem [illegible]

A. D. 1421. [illegible]
duce A[illegible]

A. D. 1433 in die [illegible]
venit [illegible]
Ungariam [illegible]

Anno eodem [illegible]
aliis baronibus [illegible]
fecit magnum [illegible]

sic nominatos numero decem milium regnante tunc imperatore Sigismundo et durante concilio in Basilea.

A. D. 1473. In crastino concepcionis B. Marie virginis venit invictissimus romanorum Imperator Sigismundus ungarie dalmacie croacie bohemieque rex in -- Znayma marchionatus moravie, qui et in eodem anno laudabiliter pacificavit terram bohemie ex parte hussitarum hereticorum.

Anno eodem tandem directe in die octavo proxime sequenti in pascale electus est gener suus in regem Ungarie, dalmacie croacie illustrissimus princeps albertus austrie stirie, karinthie dux et moravie marchio.

A. D. 1438 in die circumcisionis dñi coronatus est idem serenissimus princeps albertus in regem ungarie in alba regali.

Anno eodem dominica Reminiscere electus est prefatus rex Albertus in regem romanorum ab electoribus in frankvurdia et tandem infra pasca et ascensionem domini miserunt electores imperii sollennem ambassiatam ad prefatum albertum, ut dignaretur assummere imperium, ipse tamen diu rennuens tandem inductus a multis assumpsit onus prefatum in ecclesia sancti Stephani in Wienna.

Anno eodem in festo sanctorum apostolorum petri et pauli coronatus est idem rex Albertus imperator in regem bohemie sollenniter.

A. D. 1439 in vigilia Symonis et Jude hora 8. mortuus est serenissimus romanorum, ungarie, bohemie rex in ungaria zum langendorf et sepultus in alba regali.

A. D. 1440 in festo kathedre sancti petri natus est in quodam castro dicto Gummarn in ungaria Ladislaus filius regis alberti.

Anno eodem feria quarta post Quasimodogeniti assumpsit regnum romanorum a legatis electorum serenissimus princeps dominus Fridericus dux austrie.

Anno eodem in ipso die penthecostes coronatus et unctus est in regem ungarie filius alberti serenissimus dominus Ladislaus adhuc existens infans tredecim hebdomadarum portatus a nobilibus portatoribus in cunabulis. descendendo in Weissenburg et ascendendo in austriam.

A. D. 1442 feria 4ta ante festum s. thome apostoli mortua est Elizabeth uxor regis alberti felicis recordationis et sepulta in Jaurino id est Raab mater illustrissimi regis Ladislay.

A. D. 1445 hab ich geheyrat in die s. Blasii ze Ravelspach.

A. D. 1448 in vigilia penthecostes et in die et feria 2da et 3 venerunt pruine. que destruxerunt omnes vineas in austria preter montanas et erat festum hoc in die s. Pancracii.

Anno eodem commissum est magnum prelium a Johanne de Hunyad Gubernatore regni ungarie et a cesare turcorum.

A. D. 1449 zoch man für niderweiden für den orberger das gab er der landtschaft und ward dasselb iar wider verlorn, und das het diselb zeit Tibolt Schecklı inn und die veint wurden gar starkh darauf, und

heten das nahent 1 jar inn und teten grossen schaden davon mit huldigung, vahen, rawben und prennen hinderhalb und enhalb der Tunaw.

. D. 1450 zwischen ostern und phingsten zoch man für niderweiden, das gab man dem von cili, der was des landes hauptmann. Item darnach ward Neirn gewunen, davor ward her wilhelm der Ebser erschossen, und darnach zoch man für Galicz, das gab man.

. D. 1451 starb herczog hainreich von bayrn.

nno eodem venit Wiennam quidam religiusus nomine Johannes de Capistrano ordinis minorum et hic fecit singulis diebus sermonem ad clerum et habuit reliquias sancti Bernhardini et curavit multos langwentes graciam habentibus (!)

nno D. 1452 zoch man für ort dar in worden zwen mitterndorffer, die gaben das gschloss und darnach von stunden zoch man für den kaiser zu der newnstadt von wegen kunig lasslaws, den gab der kaiser der landtschaft von Osterreich.

. D. 1453 zog kunig lasslaw zum ersten mal gen behem.

nno eodem kamen in zwietrecht herr ulreich der eyzinger und graf ulreich von cili. und der von cili ward ze Wienn von dem kunig gedrungen.

. D. 1456 an sant vincencentag zoch kunig lassla ze Wienn aus mit sambt dem von cili und lagen die erst nacht ze lawffe. darnach ze presburg und zugen gen ungern.

nno eodem starb der alt hunyadyanusch gubernator des hungrischen reichs.

nno eodem ward der wolgeborn edel fürst, graf ulreich von cili erschlagen oder ermordet von dem weydam lassla des alten gubernatores sun und von Canisi lassla vom sprinczenmarkht und andern iren mithelfern zu krichischen Weissenburg im gschloss an sand merten tag.

nno eodem zugen all die, die das kreuz wider die turkken genomen heten ab gen ungern, und worden auch diselb zeit, als der von cili ermordet ward, zu weissenburk.

. D. 1457 ward waydem lassla der jung gubernator gevangen und darnach enthaupt ze ofen und sein pruder mathias ward gefurt gen Wienn, als der kunig zwischen ostern und phingsten [illegible] gen wien.

nno eodem feria quinta de nocte in cena domini que erat [illegible] gelu. quod destruxit omnes vineas in austria [illegible] s. marci.

nno eodem zoch der durchleuchtigist furst und [illegible] ze pehem kunig gen pehem und [illegible]

nno eodem ist gestorben der durchl[illegible] prag und ist daselbs begraben zu [illegible]

nno eodem. Ee und der kunig starb [illegible] ausgangen von hungern pehem [illegible] frauen magdalenam. [illegible] von frankreich tochter, die dem [illegible] versprochen was

Anno eodem an sand tibureen tag als der gestanden ist an dem heiligen aut-los tag darnach in der nacht sein all weingarten in ostreich erfrorn also das mynner wein ward, dan vor zeiten als perg und tal an sand marx tag erfroren waren.

A. D. 1458 ist mathias des hunyadyenusch sun in ungern von etlichen bischofen und landtherren erwelt zu einem kunig.

Anno eodem ist der Girzigk uon potibrat in behem erwellt zu einem kunig.

Anne dñi eodem ward ulreich eyczinger von dem loblichen fürsten herczog albrechten von osterreich des durchleuchtigisten fursten herrn fridreichs romischen kaiser bruder gevangen ze wien und gehalten in dem prag haws.

A. D. 1482 dominica vocem Jucunditatis in die s. pancracii ist gestorben albrecht metzenawer und ligt begraben zu krembs zu unser lieben frawen im freythoff (spätere Hand).

IV.

Ordtnung der teutschen landtsknecht in hyspanien. (1552.)

(Aus der Klosterneuburger Handschrift Nr. 1235.)

Verzaychnuss und Abredt der bestallung, so der durchleuchtige hochgeborne herr herr Ferdinandus Herczog zu Alba, Rom. kheys. Maet. Rath, obrister hoffmayster und feldhauptman mit dem wohlgebornen herrn N. zu N. hochgedachter khays. Maet. Rath und Obristen über ihr teutsch khriegsvolckh in Hispanien gemacht und aufgericht hat.

Erstlichen sollen die 12 fendlein, die in seinem regiment sein, in 8 fendlein, darunter 300 personen, eingetaylt und in solicher anzall das khriegsvolckh, so in Sardinien ist ankhumen, begriffen werden, aber die andern 4 fendlein in zue gestellt und abseyn und in disem die ordtnung gehalten werden, wie in dergleichen fällen under dem teutschen khriegsvolkh der gebrauch ist und herkhumen, das sie dann iezo oder baldt sich mit einander vergleichen sollen und die fendlein, die in Sardinien sein, alle oder zum thayl, weliche das glückh betrifft, abgethan . aber gleichwol deren, so also abgefertigt, ihre verdiente besoltung, so vill sich der in der rayttung befindt, entricht und bezallt werden, und dabey fürsehung beschehen, damit sie wiederumben in Italiam gefuert und zu landt geseczt, alda man ihnen einen halben monat solt für ihren abzug bezallen wirdt. so vor die Khays. Mäet. ihr nottürftig sein, oder so under dem Margrafen de Quasti nit gebraucht wurden.

Item die khays. Mäet. hat verordnet, dass die rayttung mit dem khriegsvolkh bis zu endt des monats N. nechst verschinen beschlossen, und alles das inen in solicher rayttung hinderstöllig ist, so vill sich das in der musterung, so iezo alsbaldt geschehen solt — — darzue bewilligt Ihr khays. Mäet. das in auff ihr khunfftige besoltung von dem ersten tag diss monats N. zu reehnen . iezo alsbaldt ein monatsold in thuech und seyden gewandt gericht, und der halb thayl soliches tuechs und seydengewandts auff disen monat N. und der ander thayl auff den nechst khunfftigen monat N. ange-

schlagen und ihnen an ihrer besoltung abgezogen werden sollen. damit sie durch mangel und abgang notturfftiger underhaltung nit verursacht werden. unordtnung für zu nemen und der verzug soll uber 30 oder 35 tag nit sein.

Item ihnen soll in diser raytung. die man bis zu endt des monats N. beschliessen wirdt. die 1500 Cronen. so man inen in Lambardie für gestrecht desgleichen die profandt. die sie zu schiff von Italien an bis zu ihrer ankhunfftigen Palamusa [1] gebrauch haben. daran abgezogen werden. damit soliches khainen newen eingang gepere. doch will khais. Maet. sie in anderweg mit gnaden bedenkhen und ihres diensts geniessen lassen.

Item die bezallung ihrer erdienten besoltung. so vill ihnen der biss zu endt des monats N. hinderstöllig ist. soll auff die musterung geschehen. und allain die vorhanden sein. sollen bezallt werden. ob aber die hauptleut fürwenden das sie nach der bezallung des letzten monats. den sie in Italien empfangen haben. den verstorbnen khnechten fürgestreckht hetten. davon sollen sie anzaygen thuen. wie vill und welichen personen sie also für gesträckht haben. darauff werdent Ihr khays. Maet. genedigklich verfuegen. das ihnen solich fürgestrekhte gelt so vill sie das bey ihrem aydt erhalten. widerumben erstattet werden solle: dan ihre Maet. ist der genedigen Meinung. das die bezallung umb der verschinen nit anderst. dann auf die erst musterung. die man iezo nennen wirdt. geschehen solle. Die Khais Maet bewilligt auch in ansehung das sie sich Ihrer Maet. underthänigen gefallen in Ihrer Maet. dienst in dise land begeben haben. das ainem ieden khnecht 3 cronen. unangesehen das man sunst nit mer dan zwey. und zway drittel zu bezallen pflegt, für ainen ieden einfachen monat solt bezallt werden soll so lang sie in diesen hyspanischen khunigreichen und landten in Ihr Maet dinst und besoltung seint: ob aber sie wiederumb in Italia gefuert werden als dan soll es ihnen gehalten werden. wie vor alter herkhumen ist und der gebrauch ist, nemblich für einen jeden monat soll 4 fl. welches sich auff die 2 cronen und 2 drittl laufft, zu entrichten.

Item ob sich hinfüro zutruege, dass sich die bezallung auff ettliche tag nach ausgang des monats verziechen wuerde (aus ursachen) die weill das gelt, so des merern thayls aus Castilien bracht werden muess, nit allweg ehen zu bestimbter zeyt ankhumen mag in disem fall soll Ihr Mäët. Obristen Felthauptmann verpflicht sein, daran zu sein und zu bestellen, dass ihnen profandt oder zerung in ihren [illegible] oder [illegible] bergen auff kherbholz gericht werden soll, und soll das khriegsvolkh also damit zufrieden sein, und der bezallung bis zu ankhunfft des gelts mit geduld warten, und khainen muethwillen anfahen [illegible] dem obristen und andern ihren hauptleuten gehorsam sein und sich in Ihr Maet [illegible] und dinsten nichts desto weniger gebrauchen lassen. und so die bezallung ankhumt soll das khriegsvolkh. ain ieder zu seinem gelt [illegible] und die profandt, so vill sie dan gehabt. daran abgezogen und dem [illegible]

1) Palamos. Stadt in Catalonien mit Hafen und Citadelle.

Anno eodem an sand tiburcen tag als der [illegible]
los tag darnach in der nacht sein all [illegible]
also das mynner wein ward, dan [illegible]
marx tag erfroren waren.

A. D. 1458 ist mathias des hunyadyen [illegible]
bischofen und landtherren erwelt [illegible]

Anno eodem ist der Girzigk von [illegible]
kunig.

Anno dñi eodem ward ulreich [illegible]
herczog albrechten von osterreich [illegible]
fridreichs romischen kaiser brude[illegible]
dem prag haws.

A. D. 1482 dominica vocem Jocun[illegible]
albrecht meixnnawer [illegible]
frawen im freythoff (später [illegible]

Ordtnung der teutschen [illegible]

(Aus der K[illegible]

Verzaychnuss und Abredt der [illegible]
Ferdinandus Herczog zu Albe[illegible]
hauptman mit dem wohlge[illegible]
Obristen über ihr teutsch [illegible]

Erstlichen sollen [illegible]
lein, darunter 300 [illegible]
volckh, so in Sand[illegible]
dern 4 fendlein [illegible]
ten werden, wie [illegible]
der gebrauch ist [illegible]
ander verglei[illegible]
zum thayl, [illegible]
also abgefert[illegible]
befindt, [illegible]
mit sie [illegible]
einen hal[illegible]
Mäet. [illegible]
braucht [illegible]
[illegible]
volkh [illegible]
das [illegible]
rung [illegible]
Ma[illegible]
so [illegible]
ri[illegible]
mu[illegible]

sollen die hauptleutt, feltwäbl und gemaine khnecht den oder dieselbigen, so nit in der ordtnung bleiben wöllen mit gewalt in die ordtnung treyben.

5. Item die khindlbötterin, schwangern frawen und junckhfrawen, alt leut, briester und ander geystlich leut, auch ob man mit dem läger liegen wuerde oder ain zug thete, da khirchen weren, das sie alsdan niemants in khirchen lögen noch losiern sollen noch sunst auffbrechen und nit endern, sundern sie beschirmen, wie es sich gebürt und in khainem weg belaydigen, undt christliche ordtnung halten, wie vor alter herkhumen ist, bey leybstraff.

6. Item es soll sich auch ain jedlicher massen, gott und sein heylligen zu lestern, wo aber ainer oder mer gott und sein heylligen fräfflicher weyss lestern wuerde, sollen am leyb gestrafft werden.

7. Item ob es sich begäbe, dass durch den obristen khay. Maet. ain schlacht oder sturmb an gemaurten geschlossen, geschlössern oder stötten oder fleckhen geschehe und mit gottes hilff erobert, so soll alsdann ainen iedlichen khnecht, wie sich dann das monats seines dienst begreyfft, ausgezalt werden, und soll der herr auch weytter nichts schultig sein, und ob sich begäbe, das auf soliches das gelt nit gleich von stunt an da were, und den feindten ein abpruch geschehen möchte, so sollt ihr euch nach der that nach zu druckhen, wie eur obrister mit euch schafft, und gebeuth zu schickhen das müglich ist, nicht widern zuvor ann khäinen zug den feinden zu abzug abgeschlagen. Und ob sach wäre, dass durch Khay. Maet derselben gemeinten obristen oder hauptleutten fendl oder rotten weyss in ain besaczung geschiekht wurden, es wär in stött oder schlösser, märckhten oder fleckhen, wie es sich zuetruege, und dieselbigen in solicher Besaczung weren, durch die feindt ersuecht wuerden, es wer durch ain oder mer sturmb, so soll ihnen der herr darummen zu thuen weytter dan ihre besoltung raycht, nichts schuldig seyn, und ob stött, schlösser oder ander besaczung mit thaidigung aufgenumen wuerden, so soll ihr khainer nit darein faln oder plindern, auch darein nit gehen oder stehen, auch nichts weytter darüber thuen ohn wissen und erlaubnuss des felthauptmans oder wer von seinetwegen befelch hat, bey leybstraff und die gesicherten und gehuldigen bey der sicherung und hultigung beleyben lassen. Wo man an schlachten oder sturmen eroberung thete, wie das wäre, so soll sich niemandt umb das guet annemen, noch plindern, ee dan vor die walstat und placz erobert, sunder im guetter ordtnung bleyben bey leybstraff.

8. Item wo ainer in schlachten, sturmb oder sunst den feinden abgewanne, soll ainem ieden nach khriegsrecht bleyben, sunder gschücz, pulffer und anders, so zu der Arcolarey und zu erhaltung desselben fleckhen gehört, damit soll der obrist felthauptman zu handeln haben, und wo viech, oder andere profant den feinten abgewunen wuerde, der oder diselben sollen solich profant oder viech nit aus dem glöger füren, sunder in dem glöger umb ainen zimblichen phenning verkhauffen, den gemainen khnechten zu guetten.

9. Item es soll khainer mit dem andern nach besöczter wacht, wöder auff der gassen, noch in den losamenten nit balgen, desgleichen auff den tag wachen, bey leybstraff.

10. Item wo ainer oder mer weren. die ein flucht machten im veldth er sunst, so soll der nechst in in stechen und schlagen, und ob ainer ein cht machen welde, und darüber zu tod geschlagen wuerde, so soll sich mand an ime verwisten, sunder grossen dankh darmit verdienet haben; wo er ainer entlieffe, so soll derselb dem obristen angezaygt werden, und der ofos soll ime alsdan am leyb straffen oder zu ainem schelm gemacht werden.

11. Item ob ainer oder mer die verratterey oder andere pöse stuckh eyben, der oder dieselben sollen dem profosen angezaygt, und der profos ll alsdan mit ihnen handeln nach befelch des obristen.

12. Item es soll auch khainer khainen lermen machen, dan es sey von itten, bey leybstraff; und so ein lärm wuerde, so soll ein ieder auff den âcz, dahin er beschaiden ist, lauffen, und khainer an merkhliche leybn- itt in den losamenten bleyben, bey verlierung des leybs.

13. Item es soll khainer an besunder befelch des obristen prantschäcz ennen oder im glöger anzünden bey leybstraff.

14. Item es soll khainer, er sey wer er wöll, die müln oder mülwerckh y leybstraff zu verderben oder zu verwisten understehen.

15. Item es soll khainer auff penthen oder anderst wohin ohn seines uptmans wissen und willen nit ziechen bey leybstraff.

16. Item es soll auch khainer mit den feinden, es sey im glöger oder ig, auch besaczung sprach halten, ohn befelch und erlaubnuss des obristen y leybstraff.

17. Item es soll bey eurem aydt khain gemein on wissen und willen des oristen gehalten werden, welche aber soliches ubertretten werden, wer- en all mainättig gehalten werden und an leyb und leben ohn alle gnadt ge- rafft werden.

18. Item es soll auch khainer dem andern ein wöhr oder harnisch dar- ihen auff den musterplatz bey verlierung des leybs.

19. Item es soll auch khain hauptman dem andern sein bestölte khnecht, sich von ihrem fendlein stellen, annemen ohn wissen und willen des oristen.

20. Item es soll sich auch khainer under zwen hauptleut shreyben oder veymal mustern lassen, und khainer auff den andern unwarlich verspre- ien, welcher aber soliches thuet, der soll an leyb gestrafft werden.

21. Item ob ainer oder mer auff die wacht beschayden wuerden, und nit schine oder kheme, der soll nach erkhantnuss des obristen gestrafft wer- en, ob auch ainer auff der wacht were, der abginge, der soll an alle gnadt estrafft werden. Es soll auch khainer khain wacht an sein stat stellen an ines hauptmans wissen und willen.

22. Item es soll auch khainer den freunden, oder die weyl er in der [illegible] handt, oder sunst auff dem zug oder gelöger niemandt mit gewalt [illegible] abnemen. wer darüber was name und clage kham, der soll [illegible] gestrafft werden.

[illegible] so dem [illegible] proviant zugefuert wirdt, und in den [illegible] soll khainer darüber fallen oder angreyffen es sey den [illegible] so soll auch khainer für das leger hinaus lauffen, proviant

oder anders für zu khauffen. sunder soll darauff den platz fieren und bringen lassen und wartten, biss es geschäczt wirdt, bey leybstraff.

24. Item dieweil Kay. Maet. andere nationes auch hat so soll eur khainer mit dem andern khain anspriche noch unwillen anfahen, auch mit inen nit spillen. damit grosser unwillen verhuet, bey leybstraff.

25. Item wo Raysig und fuesskhnecht bey ein ander in ainem glöger ligen. so sollen die fuesskhnecht zimlicher massen weychen, damit die Raysigen die pferdt underbringen mögen, und sich mit ein ander leyden.

26. Item es soll sich ein ieder. wie er (von) Quartirmayster foriert oder rottmayster glosiert wird. desselben orts benügen lassen und sich des güttigckhlich und freundtlich betragen.

27. Item es soll sich auch niemandt rotten. wo zwen oder mer anainander schluegen oder zertriegen, die nechsten darbey sollen treulich ungeferlich frid nemen zum 1. 2. 3. welicher nit frit halten wolt, er in alsdan zu tod schluge oder schlegt. der soll damit gebuesst haben, aber welicher den andern uber den gelobten fridt schlecht. der soll an leyb und leben ohn alle gnadt gestrafft werden. Es soll auch khainer dem andern seine jungen oder diener ohn ihrer herrn vorwissen nit abstellen oder annemen.

28. Item es soll auch khainer stechen oder schiessen seinen nechsten bey leybstraff. Und ob ainer ain alten neydt oder hass zu dem andern hette, so soll derselbig das regiment in allweg meyden und nit rechen mit worten noch mit den werckhen. es sei dan mit recht: wo aber ainer oder mer solicher ubertrette und nit helffen wuerde. der oder dieselben sollen an leyb und leben gestrafft sein.

29. Item es soll sich auch ain ieder das zuetrinckhen massen. den wo ainer in der vollen weyss von den freunden geschlagen wuerdt. oder der ainen in der vollen weyss schlueg, oder sunst was verhandlet. der solt eben als wenn er nuechtern gewesen wär, gestrafft werden.

30. Item wo der profos oder seine khnecht ainen oder mer so ungehorsam weren und misshandleten annemen wollten. so soll sie niemandt daran hindern oder wider sie rotten. oder sich des misshandlers annemen sunder darbey handhaben. und ob ainer oder mer dem profosen oder seine khnecht verhinderten, und der misshandler dardurch hin weckh khäme. so solle der misshandler allermassen wie der thäter gestrafft werden.

31. Item es soll auch khainer dem andern nichts auff dem spill auffschlagen oder weytter dan an par gelt mit dem andern nit spillen, wo aber ainer dem andern wenig oder vill auff die khreyden oder porg abgewunne, so soll ihm der verspillt nichts schultig sein.

32. Item ob ainer oder mer aus dem glöger und velt zug an ein postporten weckhzueg. denen soll man nemen, was sie haben, darczue weydergestrafft werden.

33. Item ob Khay. Maet. eur ieden nit lenger zu dienen bedürffte, und dem hauffen urlaub geben wuerde. soll euch ein halber monatsold für den abzug gereycht und gegeben werden. auch nach gelegenheit des landts und stött. wie dan vorhin der gebrauch ist.

34. Item es soll auch ain ieder den nachrichter bei Khay. Maet. freyheit beleyben lassen, welich das nit thuet, soll an layb und leben gestrafft werden.

35. Item ob ainer oder mer die vorbeschribnen artickln nicht hielten, so soll der oder dieselbigen peinlich als aydtprecher gestrafft werden nach des obristen erkhantnuss.

36. Item ob ainer oder mer weren, die der artickhl nit bericht sein, undt nit verstunten, der oder dieselben sollen sich zu dem schulthayss verfuegen, wierdt ihnen derselbig einen bericht geben und anzaygen.

37. Item wo etwas in den vorgemelten artickhln vergessen und nit bemelt wer, das khriegsleutten zu halten zuesteht, so soll alle misshandlung zum obristen stehn und gestrafft werden.

So ain Obrister ainem schuldthaiss den gerichtsstab uberantwort.

Wann ain Romischer Khayser, Khunig oder fürst ainen hauffen lantskhnechten annimbt, so muess er auch sehen, das er das regiment für, damit er in ehren handeln möge, auch den armen reichen er befördern, auch weyder damit das Ubl gestrafft werde; darumb so der obrist felthauptman den gewalt von seinem obgemelten herrn, dass er mag ainen schultheyss seczen und machen, der der sachen ein verstant hab, und ermandt den hauffen landtskhnecht, damit er in forcht geczogen werde, darum wan er nun einen schultheyss hat ausserkhorn, so nimbt er den stab, der genant ist die gerechtigkheit und uberliefert in dem schultheyss und spricht zu im also: main lieber freunt N. ich hab dich auff dissmal erkhorn mit meinen getrewen zu ainem schultess, als ich hoff du hast ein verstant darzue. So befilch ich dir ieczt den stab der gerechtigkheydt, darauff du mir dasmal ainen aydt thuen sollest mit den 12 die du dir hast ausserwölt, dass du mit inen richten und urthayllen auff unser artickhl dem armen als dem reichen und nit gedenckhen freuntschafft, sibschafft, gunst, gab oder werdt, sonder sollest einen iedlichen sprechen und erkhennen lassen mit den 12 richtern, dass du und sie wöllest, dass dir got auch sprech mit seinen zwelffpotten an deinem und ihren letzten end, wann sich leyb und sel von einander schayde.

Der aydt, so der Schulthes den richtern und den rechtsprechern von wegen seines gwalts zu verstehen gibt.

Namblichen hat der schulthess gewalt und recht, dass er mag nemen 12 verstandige männer, die ihme helffen die sach erkhleren, und sie auch darauff besolt wierden. Denselben soll er zu verstehen geben, was gewalt er hab und sprechen also: Ihr lieben richter und rechtsprecher. hie hat [illegible] nun unsers allergnedigisten herrn N. obristen felthauptman in seiner [illegible] N. verordnet, dass ich soll mit euch und ihr mit mir urthayl- [illegible] ubl, es sey ehr leyb, und guet, darumben so bitte ich euch, [illegible] er in sein verstandt gen und einander weysen und lehren, [illegible] mügen, das got und der welt ein ehr sey, darumb so [illegible] inger auff, unnd last uns ainen aydt thuen zu gott [illegible] solichem wöllen nachkhumen, und alles was wir [illegible] zweygen bis in sein grueben.

Was die richter dem schulthess schultig sein.

Erstlichen sein die richter schuldig, dem schulthess in allen dingen gehorsam zu sein.

Zum andern sint die richter schultig, ainen aydt zu thuen, alles was sie richten und urthailen. zu verschwaygen bis in ihr grueb.

Zum 3. wan ain richter oder khundschaft zu langsam kheme, dass man mit dem rechten auf sie warten muess. die seint schultig 1 fl.

Zum 4. wan das recht verpant ist, so soll khain richter oder rechtsprecher nit mer auffsten ohn erlaubnuss des schulthess bei straff 1 fl.

Zum 5. soll khain richter auss dem löger ziehen ohn erlaubnuss des schulthess. er hab dan ainen an sein stat mit willen des schulthess.

Zum 6. soll khain richter dem andern in die redt fallen mit clag oder antwort bey straff 1 fl.

Wann das khay. Recht beseczt ist

mit den 12 richtern, so ist der schulthess schultig 5 umbfragen zu thuen, die zu dem khay. recht dienen.

Zum 1. ob es nit zu frue, zu spat oder der tag nit zu heyllig sey, dass er müg den stab fueren und das khay. recht besiczen.

Zum andern. ob ainer oder mehr am rechte sessen, die nit geschiekht oder tauglich darczue wären, dass man dieselben anzeyge, damit das recht beseczt sey nach khay. rechten.

Zum 3. ob man das hochwürdige sacrament fuertruege ainem khrankhen damit zu helffen, ob er möcht auffstehn und dem h. sacrament zucht und ehr erpieten, und darnach widerumb seczen möcht und den stab fueren zu rechten.

Zum 4. ob prunst, wasser, lärmen oder auffruer ausskheme. ob er möcht auffsteen, und soliche ursach helffen zu retten. und wan sie geredt wuerdt, bey guetter tagzeyt. ob er wider siczen möcht und den stab fueren zum rechten. es wär umb sylber golt leyb. ehr und guet.

Zum 5. ob der Obrist nach ihm schickhen wuerdt. ob er gewalt hette ainem andern den stab zu geben dass er vollkhumen an seiner stat wäre, und er dem obristen zu willen wuerde. und wann er beschaidt und antwort von dem obristen emphangen hiet. und noch bey guetter tagzeit wer. ob er den Stab wieder emphangen möcht und ihn wieder fueren zum rechten.

Zum 6. ob er macht hab. auff dise umbfrag das recht zu vernemen.

Antworten, so auf die 6 fragen zu den khay. rechten dienen.

Zum ersten dieweil ihr mich fragt. herr schultess bey aydt den ich Khay. Maet. geschworen hab. so geb ich euch die aussweysung. dass der tag nit zu heyllig. zu frue oder zue spat ist, sundern allain ihr mögt den stab auffheben. und richten uber leyb, ehr und guet. uber fleisch und bluet. auch über sylber und golt. auch uber alles das, so euch fürbracht wird und durch den geschwornen gerichtswäbel nach ordnung recht uns verpoten ist.

Zum andern, herr schulthess, dieweyl ihr mich fragt bey dem aydt, den ich khay. Maet. geschworen hab, so gib ich euch die ausweyssung, dass

:cht habt besetzt nach ordnung rechtens [illegible]
d richten uber alles das euch durch den [illegible]
tten ist,

dritten. herr schulthess dieweyl ihr mich [illegible]
aet. geschworen hab. so gib ich [illegible]
sten mit sambt euren richtern. und den [illegible]
ten, als vil euch möglich ist. und was das [illegible]
rsiczen und den stab aufheben [illegible]
:nung durch den gerichtswäbel [illegible]

vierten. herr schultheiss. die [illegible]
h zuetruege. dass brunst. [illegible]
ihr mit sambt euren [illegible]
achmals wan das erlegt ist [illegible]
mit sambt euren richtern [illegible]
ber alles. das nach [illegible]

fünften fragt ihr mich. [illegible]
enlichen khrankheit [illegible]
h euch schickhen wuerde [illegible]
ten teuglich wer. den [illegible]
beschaydt und antw[illegible]
yt ist. so sollt ihr mit [illegible]
nd richten uber alles [illegible]
:n gerichtswäbel [illegible]
uch das. was die [illegible]
und in die [illegible]
st.

6. herr sch[illegible]
. geschworen [illegible]
macht habt. [illegible]

[illegible]

ersten [illegible]
le recht [illegible]
andern [illegible]
chtigister [illegible]
dritten [illegible]
rnen [illegible]
nan [illegible]
vierten [illegible]
im. K[illegible]
fünft[illegible]
von der [illegible]
lle [illegible]
[illegible]
seine [illegible]
steh[illegible]

Was der schulthess seinen richtern und rechtsprechern auch umbstenden nach verpannung des khays. rechten zu verstehen gibt.

Ihr lieben richter und rechtsprecher! hie siczen wir aus befelch unsers allergenedigisten herrn. dass wir sollen das göttlich recht fueren und urthaylen, dem armen als dem reichen. nit um sylber, noch umb golt, sunder nach unser selen hayl. Es sollen mir die umbstender die richter nit überstehen bey straff 1 fl.

Wer mit dem andern zu schaffen hat, der fahe an. er soll den gerichtswäbel befragen, ob in sey verpotten nach ordtnung des khays. rechten.

Spiessordnung, so ainer durch die spiess zu jagen verurthaylt wird.

Erstlichen hält der oberst selbst, oder lässt fürhalten dem ganczen hellen hauffen, wie er inen das regiment auch mit bewill(ig)ung des fürsten oder herrn, welichem sie dienen, zuefueren der gerechtigkheyt nach zu brauchen vergin. das unbild ubl zu straffen, uber das, so ainer das gebot wie dan fürgehalten, ubertrette und in ungebuehrlicher handlung begriffen, ist der profoss verphlicht und schuldtig. den oder dieselben gefengkhlich auszunehmen und zu verwaren, wie er wayss, der obrigkheit soliche misshandlung zu entdeckhen, damit guet regiment nach der straff des thäters gehalten, und das regiment gesterckht und nit geschwöcht werde, begert darauff ein gemain. wierdt ihme noch khainem in gebürlichen sachen abschlagen. So soliches vollendt und beschlossen last er dem thäter vermög seiner misshandlung. wie er wayss. gemain halten und durch den gerichtswäbl anzaygen. der profos wölle ime für den gemainen stellen, wiss er sich mit khundtschafft zu bewerben oder der geniesses (sey guet) desgleichen der profos, damit das recht oder gemain morgen ein fürgang und austrag gewingen lassen darauff peede partheyen khundschafft auff morgen. so der hauff sich versamblet, mag der oberst oder ainer an sein stat, den khnechten, wie den am anfang wieder anezaygen und entdeckhen lassen, uber das alles fuert man den gevangen in den ring. Hebt der profoss an: Lieben landtskhnecht, es ist ainem iedlichen zum thayl wol wissent, auch euch anfengkhlich durch die obrigkhaid guet regiment zu halten empildet und angezaygt, ihr ainhellig darein bewilligt, wöllet ihr demselben nachkhumen? Antwort. Warumb nit. Profoss. Nun. lieben brueder. die weyl wir nun guet regiment halten und fueren wollen, damit das übl gestrafft und unser regiment gesterkht werde. so begehr ich ein fürsprecher, mein clag und notturfft anzuzaygen. — Sey dir erlaubt. — Begert darauff eines guetten gesellen.

Der fuersprecher redt: hie begert profoss mein. so ver ihr mich wöllet hörren. sein wordt zu thuen. thuet man alles was im recht und brauch ist.

Nun begert der thäter auch sein fürsprecher. darnach begert der profos sein fürsprecher sampt den räthen, hält ihnen die handlung ausserhalb des rings vor. was er auff ihn clag hat. wie dan der brauch im recht ist.

Desgleichen thuet der thäter sambt seinem fürsprecher und räthen.

Wo weyder, nach piligkhaydt und auff pärgäme zu schrayben 1 fl.

Weliche parthey durch den gerichtswäbl umb khundtschafft fürgepotten wirdt, und vor dem schulthes nit erscheint, dieselb parthey ist dem schulthes verfallen 1 fl.

Item was under den schulthes erlögt wirdt zu behalten, das er schulthes ist, den partheyen zu verwaren, sol ime von solicher behaltung wegen für sein gerechtigkhaydt zu stehen und erlögt werden allweg den P. 10 dl.

Und was durch den schulthes verwarlost oder verloren wierdt, so ist er denselben partheyen zu erlögen schultig und zu bezallen, wo aber sach wer, das dem schulthes sollich erlögt und behalten gelt oder guet von den feindten abgewunnen wuerde, das soll schulthes unentgolten und den partheyen zu bezallen nicht schultig sein.

Item wo etwas in solicher gerichtsordnung vergessen und nit gemelt wer worden, was khriegsordtnung betreffent, das soll dem obristen und dem schulthes vorbehalten sein.

Schiffordnung, wie es auff dem mörr und nafen zu faren mit den teutschen khnechten soll gehalten werden.

Dieweyl wir samentlichen der Röm. Khays. Maet. unsern allergnedigisten herrn geschworen haben auff den artikhlbrieff und inhalt unser bestallung uns zu brauchen lassen, es sey zu wasser oder landt und wir ieczund fürnemens sein zu hilff zugen, verordnet die notturfft, das wir schiffordnung dem alten gebrauch nach halden, des vermügs also laut:

Anfenkhlich, so das wort gottes verkhündt oder die Cantica der mess gelesen wirdt, so soll mennigcklich darzue gen, gott den allmechtigen nach alten und löblichen gebrauch umb glueckh windt und guett wötter zu bitten, welicher aber das ohn ursach thäte, oder das verachtet, der soll nach erkhanntnuss des hauptmanns und manistermans gestrafft werden.

Zum andern. Weliche person, es sey hoch oder niders stant, gott oder seine heylligen lästern wuerden, es sey wenig oder vill, der oder dieselben sollen nach erkhanntnuss des obristen hauptmanns und manistermans ohn alle gnadt gestrafft werden.

Zum dritten. Welicher ein wöhr, doch bey massen gegen ainen braucht, der soll nach erkhantnuss des obristen am leyb gestrafft werden.

Zum vierten. So zwen mit feusten an ainander schlagen, oder sunst sich freventlicher weyss zuetrueg, die soll der manisterman straffen.



V.

Ein Gespräch im Reiche der Todten.

...rdinand I. verfasste Darstellung der Verhältnisse Ungarns.

...iet relacionem facere ... ... Hungarie Regi.

...s cum de quibusdam dubiis perarduisque ac gra-
...ridem pauper hortulanus conspectum eius accedens
...m sibi offerens, ei dubioso ac hesitanti ...
...une principum princeps fuit, hominis illius

allergestalt gestrafft werden. Darnach gehn alle spill. heben die fendlein an, da muess er lauffen, nach dem fuert man den schüczen umb den todten drey-mall zu schiessen.

Es mügen auch die fendrich den 3 mall trösten, das heylig leyden für-bilden mit tröstlichen worten, damit er nit zweyffl, sunder ein guett hertz hab und gesterckht und auch getröst sey, sie wöllen ihm mit dem fendlein, so ver es müglich sein mag, entgegenkhumen und soll sich gott befelchen.

Gerichtsordnung, wie es bey den khays. rechten des khriegs gehalten soll werden.

Anfenklich soll der Schulthes mit sambt den gerichtsleutten und ver-ordneten zum rechten, ainen aydt schwören zu gott und allen seinen heylli-gen, zu richten nach khays. rechten nach laut des artikhlbrieff, dem armen als dem reichen treulich als ver ihr verstandt reicht und ausweyst, und als sie wöllen, dass gott der allmechtig am jüngsten tag uber ihr arme seel rich-ten soll. Sie sollen auch dem schulthesen gericht und rechten gehorsam schultig und gewertig sein, auch khainer ohn erlaubnuss des schulthesen aus dem löger ziechen, sondern des obristen befelch haben.

Item der gerichtsschreyber sol gleichformig mit schreyben, das er umb sein gebuerlichen tax schreyben wolte in und ausserhalb rechten dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen.

Item desgleichen der gerichtswäbel, dass er umb sein thaill oder ge-wöhnlich tax umbarthaysch verbietten wölle, wie ob steht.

Item wo einer zu dem rechten verordnet ist und khumbt nach verpan-nung des rechtens oder bleybt gar auss, der ist dem schulthes verfallen 1 fl.

Item ob sach wäre, dass ainer bey ainem oder ainer zum rechten sess, die nit ehrlich weren und soliches verschwig, und dasselbig khurz oder lang aussfuerig wurdte, es wer in offnen zöchen, oder an der stiern, so soll derselbig als der misshandtler geacht und gehalten werden.

Item welicher im rechten ohn sunder erlaubnuss des schulthes auffbe-stimbte, der ist dem schulthes verfallen 1 fl.

Item wo sach wäre, dass ainer dem schulthes unrechten einredt sunder durch sein erlaubten fürsprecher, der ist dem schulthes verfallen 1 fl.

Item wo ainer auff die gerichtsbankh sess oder die rechtsprecher uber-stundt, die sein dem schulthes verfallen 1 fl.

Item dem schulthes von den partheyen so sich versprechen 2 patzen.

Und dem gerichtswäbl von jeder person fürzupieten 2 patzen.

Umb jeder khundtschafft zu verhörn dem schulthess, gerichtsschrey-ber und gerichtswäbl, jedem thayl 2 patzen.

Von ainer malefiz urtl von bed thayln 1 fl. und von ander hendel wegen 2 ß dl.

Wo gastrecht, das nit unter unsern regiment ist, soll doppelt bezalt werden.

Item was brieff under das insigl begert werden, zu schrayben, dem schulthes von iedem insigl siglgelt 1 fl.

Dem gerichtschrayber, was auff ainen pogen papir mag geschriben werden 4 ß dl.

voluerunt, et usque hunc diem eas tenent possidentque feudose atque cum superflua et nimia summe eorum excrescencia.

Stephanus. Bene faciunt, quod non reddunt ei, quia nemo regno plus servivit, quam ipsi filii mei, et nemini fuit Maiestas tua frigidior infructuciorque, vel statim dicere auderem, ingracior cum ipso rege Ludawico filio suo, quam ipsis liberis meis.

Wladislaus. Quid dicis, ingratos nos fuisse erga vos? Imo vos nobis ingratissimi . Credebamus filios tuos nobis vera affinitate iunctos esse, hostilitate pocius sunt contra nos et omni inimicia, et non affines, sed aperti hostes.

Maximilianus. Que contencio est ista? Salvete.

Wladislaus. De preteritis vetustis rebus sermocinamus.

Philippus. Quid boni tractatis? Si secretum est colloquium, non impediam vos, abibo.

Stephanus. Maneat Maiestas tua, quin pocius intersit, et se in causa nostra cum paterna Maiestate iudices prebeant; dicat Maiestas tua, que hostilitas est illa?

Wladislaus. Jmo non solum hostilitas, sed et maximum in filio meo tradimentum factum, si sic est, vt audio . Nuper, quando ipsi filii tui certa bona et castra de guttore filii mei et eius coniugis (qui et alioquin in sufficienti paupertati vivunt, quia paucos habent proventus, et regni neccessitates innumere sunt) vi extrahere voluissent, idem rex Ludovicus commisisse fertur omnibus suis subditis, ut in unum locum conveniant, qui quidem filius meus cum vidisset non esse necessarias gentes exterorum regnorum suorum, eisque gentibus commisisset, ne veniant, hanc nacti opportunitatem hostes illi habuerunt hominem ipsorum apud Cesarem Thurcorum cum tali legacione et informacione: Maxime Cesar! hos equos magnos, mediocres et parvulos cum aliis aureis et argenteis rebus atque instrumentis, quos equos hungaria terraque transilvania pariter et bohemia genuit atque nutrivit post eorum salutem et servicia illi offerunt et mittunt tue Maiestati hii et hii etc. qui tue Maiestatis honorem et famam nominisque eiusdem gloriam per totum orbem terrarum augere, honestare et magnificare cupiunt, et qui regni hungarie maiorem et meliorem partem in manibus habent. Egregia et admiranda tue Maiestatis facta et preclara facinora bellicaque gesta, que iam saltem hoc pauco sui regiminis tempore tua Maiestas viriliter, fortiter et potentissime peregit, nullis priorum Cesarum gestis sunt comparanda. aut coequanda. Alii namque Cesares, licet fuerint potentissimi, tamen in oppugnacionibus duarum municionum et locorum in toto orbe christiano nominatissimorum famaque percelebrium Rhodii et Nandoralbe semper succubuerunt, potenciam et vires eorum cum maxima et memorabili suorum clade amiserunt . Tu, potentissime Cesar! unus evasisti victor, et illa loca, humanis viribus pene, (si bene defensarentur) inexpugnabilia, cepisti, expugnasti, per quod tua Maiestas magnum honorem et laudem in terris suo nomini comparavit. Age igitur, Cesar invicte! aggredere tale pulcherrimum opus, quod non ut perficere vel attentare et incipere presumpsissent priores cesares, sed neque cogitare sciverunt predecessores tue Maiestatis imperatores . Tua

parum abfuit, quod res ista inter eos ad duellum sive gladiatoriam cionem non devenit, tunc non obiiceret in ignem has literas.

Interlocutores.

Wladislaus rex. Stephanus Zapoleus. Cesar Maximilianus. Philippus rex. Thom dinalis Strigoniensis. Petrus groff.

Wladislaus. Heus, Stephane! audi accede huc propius, ut k quia non pauca tecum negocia tractare et agere habeo. Conveniencia est, ut servus dominum, quam dominus servum accedat.

Stephanus. Eu! assum. Jubeat tua maiestas ea, que placent.

Wladislaus. Bene scis, frater, quod postquam ego in regn meum hungarie fui inductus, te semper post me in primo loco tenui, num hungarie mei regiminis tempore eque fuit in tuis, sicuti in mei bus, quicquid a me postulare et petere scivisti, nulla res possibilis tibi negata fuit, obtinuisti et accepisti, que voluisti, et michi saltem g mee vestis reliqueras, omnia pene bona mea et proventus de meis extricaveras; et tot bona atque castra tibi dedi, tantis honoribus ficiis tuam domum cumulavi, ut filii tui pene plus possident meo her postquam e vivis sublatus fueras, mox primum contra me recalcitra perant; me vero huc accersito post obitum nostrum maiori frequenci rique et furiosiori impetu contra natum meum (quem in regno sibi in invident, et eius fortunam sustinere ipsis durum est) superbiunt.

Stephanus. Verum quidem est ita, ut Maiestas tua dicit. Ma et benefacta a tua Maiestate accepi; sed et ego non fui malus serv Maiestatis, quia si ego non preordinassem apud hungaros, et non ef cum meis amicis et fratribus nescio, si Maiestas tua in regem hunga set tam facile assumptus, electus et inductus in regnum. Quantis v

voluerunt, et usque hunc diem eas tenent possidentque [illegible] superflua et nimia summe eorum excrescencia.

Stephanus. Bene faciunt, quod non reddunt ei. quia nemo regum [illegible] servivit, quam ipsi filii mei, et nemini fuit Maiestas tua frigidior [illegible] siorque, vel statim dicere auderem, ingracior cum ipso rege Ladislao [illegible] suo, quam ipsis liberis meis.

Wladislaus. Quid dicis, ingratos nos fuisse erga [illegible]? Imo [illegible] ingratissimi. Credebamus filios tuos nobis vera affinitate [illegible] hostilitate pocius sunt contra nos et omni inimicia. et non affines sed aperti hostes.

Maximilianus. Que contencio est ista? Salvete.

Wladislaus. De preteritis vetustis rebus sermocinamur.

Philippus. Quid boni tractatis? Si secretum est [illegible] impediam vos, abibo.

Stephanus. Maneat Maiestas tua, quia pocius interest [illegible] nostra cum paterna Maiestate iudices prebeant: dicat Maiestas tua que hostilitas est illa?

Wladislaus. Jmo non solum hostilitas. sed et maximum [illegible] tradimentum factum, si sic est, vt audio. Nuper. quando ipsi [illegible] bona et castra de gutture filii mei et eius coniugis (qui et alioquin in sufficienti paupertati vivunt, quia paucos habent proventus. et regni necessitates innumere sunt) vi extrahere voluissent. idem rex Ladislaus [illegible] fertur omnibus suis subditis, ut in unum locum conveniant, qui quidem [illegible] meus cum vidisset non esse necessarias gentes exterorum regnorum [illegible] eisque gentibus commisisset, ne veniant, hanc nacti opportunitatem hostes illi habuerunt hominem ipsorum apud Cesarem Thurcorum cum tali legacione et informacione: Maxime Cesar! hos equos magnos mediocres et parvulos cum aliis aureis et argenteis rebus atque instrumentis quos equos hungaria terraque transilvania pariter et bohemia genuit atque nutrivit post eorum salutem et servicia illi offerunt et mittunt tue Maiestati hii et hii etc. qui tue Maiestatis honorem et famam nominisque eiusdem gloriam per totum orbem terrarum augere. honestare et magnificare cupiunt et qui regni hungarie maiorem et meliorem partem in manibus habent. Egregia et admiranda tue Maiestatis facta et preclara facinora bellicaque gesta que iam saltem hoc pauco sui regiminis tempore tua Maiestas viriliter, fortiter et potentissime peregit. nullis priorum Cesarum gestis sunt comparanda aut coequanda. Alii namque Cesares. licet fuerint potentissimi tamen in oppugnacionibus duarum municionum et locorum in toto orbe christiano nominatissimorum famaque percelebrium Rhodii et Nandoralbe semper succubuerunt. potenciam et vires eorum cum maxima et memorabili suorum clade amiserunt. Tu, potentissime Cesar! unus evasisti victor et illa loca humanis viribus pene, (si bene defensarentur) inexpugnabilia cepisti [illegible] per quod tua Maiestas magnum honorem et laudem in terris suo nomini comparavit. Age igitur, Cesar invicte! aggredere tale pulcherrimum opus quod non ut perficere vel attentare et incipere presumpsissent priores cesares sed neque cogitare sciverunt predecessores tue Maiestatis imperatores. Tua

Philippus. Si anima [illegible] filii mei, saltem [illegible] horam, in corpore illius regis hungarie esse, et in illud intrare potuisset, illius [illegible] Zabii [illegible] supra nodum turris Lathvanwa [illegible] in arce Budensi, alterius vero pinnaculo turris ecclesie [illegible] Beate Virginis [illegible] affigi fecisset, ut eorum capillos ventus hinc inde agitando [illegible] que capita, cum Cesar thurcorum a [illegible] prospexisset, [illegible] fecisset versus preffluentem Danubii aquam [illegible] [illegible] facere.

Petrus Graff. Utinam uel saltem spiritus illorum [illegible] ad aliquorum brutorum animalium cadavera innisissel, ut pocius illinc [illegible] quam in oppressionem christiane gentis et illius [illegible] regis ac [illegible] interitum talia excogitassent.

Thomas. Si tociens contra meam dumtaxat personam, nedum contra [illegible] et vitam regiam illi duo hostes conspirassent, mox post dissolucionem conventus bathwaniensis utrumque eorum aut de maiori [illegible] castrum habito fecissem extra sagittari, aut vacue et excavate [illegible] lis imagine eos inclusos, atque recenti igni admotos erugiri, seu rugitus leoninos, ursinos vel pocius bovinos emittere, sic nulla [illegible] contra me spirancia, sic thurci illos bombardos non abduxissent, [illegible] et imaginum illorum egregie effigies vivis similes et pro [illegible] giati exformati starent in priori loco eorum.

Wladislaus. Vadant iam illa preterita. Verum [illegible] fratres principes! sciuntur Maiestates vestre, quo devenit et ubi [illegible] est filius et unicus heres meus . . ? Ego iam non sine magno animi dolore, sine continuo fletu et lachrimis ubique animam ipsius tam in paradiso quam aliis omnibus celorum regni angulis et latebris perquisivi, ubique [illegible] gavi, omniaque loca hic superius occulta et abscondita investigare [illegible] presenciam tamen ipsius nullibi habere possum. Cuius desiderio et [illegible] tus carencia tanto merore afficior et animi anxietate, ut oculorum quoque lumina ex tot lacrimis cr[illegible] [illegible]dine respersa esse visuntur, et hec gravida debilisque senectus [illegible] ita viribus hoc corpus exhaustum est, ut vix in lectica sedere [illegible] et scrupulum de se habui an esset in purga[illegible] esse dicunt [illegible] captivitate dura tenetur [illegible]

Thomas. Illi pessi[illegible] sepulcro, et non quieverunt, quousque eum [illegible] [illegible] neni, triumphent in regn[illegible] coniugi nichil aliud, quo[illegible] runt. Et tu, Stephane! qu[illegible]

Stephanus. Audis, [illegible]

Maiestati vestre regnoque exhibitis ut serenissimam dominam Annam reginulam, filiam Maiestatis tue, maiori meo nato Johanni in matrimonium locasset, et non dedisset ad extera regna eam desponsandam. Ultra hoc quicquid infortunii ei sub castro Sarno contigerunt, consiliarii tue Maiestatis in causa fuerunt, quia illorum fuit subordinacio. Et ut audio, ipse quoque modo de hiis recordatus par pari cum dupplici talione retulit, atque ultus est.

Philippus. Quid, si forsan filii mei quadrupliciter in eis ulciscentur? Ne te peniteat, Stephane dilecte! molestumque tibi esse non debet, quod illius coniugalitatis affinitas et matrimoniorum illi mutui contractus perpetuaque unio et confederacio cum ipsis Serenissimis filiis meis inita firmataque fuit, et quod principes illi christiani ita fraterne se colligaverunt, regnaque christiana concatenaverunt. Late namque iam due ille Maiestates dominantur inter christianos, et quia hii boni prudentes principes atque senes patres considerarunt regnum hungarie exiguum habere hostem thurcum potentissimum, quo maior et potencior in mundo non est, qui a centum annis regnum illud sibi gladio vendicare contendit, sciveruntque et prudenter cogitarunt, hungaros per se a tanto hoste defendere regnum non posse, hinc illius regni regimen aliorum regnorum principatibus connexerunt et incorporarunt.

Wladislaus. Bene dicit, bene sapit, optime intelligit Maiestas tua.

Philippus. Ego possem mox coram Maiestatibus vestris omnem discordie eorum causam dicere. Bene scis, frater Stephane! quod quando tu ita iuvenis fuisti, sicuti modo sunt filii tui, ut ego audivi, tu lateri regis Mathie continue adhesisti, suis serviciis diu noctuque insudasti, in uno cubiculo secum dormivisti, una fuit tibi secum mensa, propter quod te magno amore et honore supra omnes alios prosecutus fuit. Si tui filii regi Ludovico hoc fecissent, et plenum, ut decet, amorem erga ipsum ostendissent, scio ego, quod talis est ille rex et talis fuisset ipsis, qualis tibi rex Mathias fuit, et si possibile fuisset, anime quoque sue partem cum eis partitus fuisset. Sed semper uerecundati sunt ei servire in curia sua manere, semper ei sese pocius displicibiles prestiterunt, quam gratos, et medio illorum duorum Werweczii et Zobii semper sua negocia turbaverunt pocius, quam promoverunt.

Maximilianus. Pretereamus illa, loquamur de hoc: Quare rex hungarie non fecit prius pacem cum thurcis, quam illi secum confederacionem et ligam inierunt?

Thomas. Quis scivit futura! Si illi precipuerunt, prevenerunt regios [illegible]silarios, quia non multo post obitum ducis laareñ. tempore statim, ut [illegible] se exclusos esse de bonis et castris illius viderunt, iuxta opi[illegible] huius hominis, qui hec scribit illi hostes regii illico [illegible] Bodo ad Cesarem thurcorum miserunt, et quicquid volue[illegible]are medio illius practicaverunt. Qui tamen hec scribit, [illegible]x hungarie pro pace cum thurco iucunda [illegible] oratoris, iam illi fortasse secum paci[illegible]opler hoc thurcus cum sua Maiestate

Philippus. Si anima iunioris filii mei, saltem usque unicam horam, in corpore illius regis hungarie esse, et in illud intrare potuisset, illius unius Zobii caput supra nodum turris Isthvanwe thornya in arce Budensi, alterius vero pinnaculo turris ecclesie parochialis Beate Virginis Bude affigi fecisset, ut eorum capillos ventus hinc inde agitando difflasset, que capita, cum Cesar thurcorum a Nandoralba prospexisset, nunquam ausus fuisset versus profluentem Danubii aquam tam late sursum venire et remigari facere.

Petrus Groff. Utinam uel saltem spiritus illorum dominorum ad aliquorum brutorum animalium cadavera inmisisset, ut pocius illinc hue extra spirassent, quam in oppressionem christiane gentis et illius miserandi regis ac suorum interitum talia excogitassent.

Thomas. Si tociens contra meam dumtaxat personam, nedum contra statum et vitam regiam illi duo hostes conspirassent, mox post dissolucionem conventus hathwaniensis utrumque eorum aut de maiori bombardo ante castrum habito fecissem extra sagittari, ant vacuo et excavato eneo herculis imagine eos inclusos, atque recenti igni admotos erugiri, seu rugitus leoninos, ursinos vel pocius bovinos emittere, sic nulla spiramina habuissent contra me spirancia, sic thurci illos bombardos non abduxissent, piramidum et imaginum illorum egregie effigies vivis similes et pro maiestati fastu effigiati exformati starent in priori loco eorum.

Wladislaus. Vadant iam illa preterita. Verum amantissimi fratres principes! sciuntur Maiestates vestre, quo devenit et ubi periclitatus est filius et unicus heres meus . . ? Ego iam non sine magno animi dolore, sine continuo fletu et lachrimis ubique animam ipsius tam in paradiso quam aliis omnibus celorum regni angulis et latebris perquisivi, ubique interrogavi, omniaque loca hic superius occulta et abscondita investigare feci, presenciam tamen ipsius nullibi habere possum . Cuius dessiderio et aspectus carencia tanto merore afficior et animi anxietate. ut oculorum quoque lumina ex tot lacrimis cruoris rubedine respersa esse visuntur, et hec gravida debilisque senectus ita lassatum, ita viribus hoc corpus exhaustum est, ut vix in lectica sedere valeo. Jam vero feci querere et scrutinium de ea habui an esset in purgatorio, sed neque illic ipsum esse dicunt forsan in captivitate dura tenetur apud Cesarem thurcorum.

Thomas. Illi pessimi homines volebant ipsum vivum sepelire, et non quieverunt. quousque eum prodiderunt. deglucierunt. absorbuerunt, iam regnent. triumphent in regno. Sororio fratri, sorori et ipsius defuncti regis coniugi niehil aliud. quam luctum et merorem vestesque lugubres reliquerunt. Et tu. Stephane! quid ad hoc dicis?

Stephanus. Audio, quam multas faciunt Maiestates vestre querelas contra filios meos. sed nescio. si ita sunt omnia.

Thomas. Immo verissima sunt hec omnia, que hic audivisti, et sic facta fuisse certissime constat.

Stephanus. Mei quoque filii sufficientes haberent conquerendi causas atque materias. Merebar ego cum ipsis. Serenissime domine et compater rex Wladislae! a tua Maiestate pro meis multiplicibus eorumque serviciis

li [illegible]

[illegible] . et [illegible]

d [illegible]

[illegible]

iilippus. [illegible]

[illegible] et [illegible], et [illegible] ili [illegible]

hristiana [illegible]

r inter [illegible] consideraruut [illegible], qui [illegible] itarunt. [illegible] ius regni [illegible] varunt.

ladislaus. Bene [illegible].

iilippus. Ego [illegible] eorum [illegible] enis fuisti [illegible] e continse [illegible] io secum [illegible] amore et [illegible] super omnes [illegible] regi rico hoc fecissent [illegible] amorem erga ipsum osten-, scio ego, qu[illegible] qualis tibi rex as fuit, et si possibile fuisset [illegible] partem cum eis s fuisset. Sed semper [illegible] in curia sua manere. ei sese pocius displicibiles [illegible] quam gratos, et medio duorum Werweczii et Zabii semper sua negocia turbaverunt quam promoverant.

aximilianus. Pretereamus illa, loquamur de hoc: Quare rex hun-ion fecit prius pacem cum thurcis, quam illi secum confederacionem m inierunt?

homas. Quis scivit futura? Si illi preciperunt, prevenerunt regios rios, quia non multo post obitum ducis Iaareñ. tempore statim, ut n se exclusos esse de bonis et castris illius viderunt, iuxta opi-m huius hominis, qui hec scribit illi hostes regii illico nnem Bodo ad Cesarem thurcorum miserunt, et quicquid volue-eum Cesare medio illius practicaverunt. Qui tamen hec scribit, videtur quod quando rex hungarie pro pace cum thurco iucunda egem Polonie egit medio sui oratoris, iam illi fortasse secum paci-fuerunt et confederati, et propter hoc thurcus cum sua Maiestate niro noluit.

25 *

tormenta bellica, quibus contra regem hungarie usus est, sibi accommodaret, quorum non parvus fuit numerus, sine quibus ipse ex omnibus castris suis non potest facere quadringentas machinas parvas et magnas, demptis pixidibus, aut ad summum quingentas. Si Transsilvani cum Siculis per singula capita consurgent et in armis erunt, illinc thurcos ipsi inducere nequeunt, et nec videtur, quod illinc intrarent, propter itineris longinguitatem. Si diceremus, quod de partibus regni hungarie inferioribus ascendent, Nanderalba a Buda terrestri itinere quadraginta miliaribus, danubiali fere quinquaginta distat. Cum Nazadis et galeis thurcos woywoda rursus michi non videtur quod sursum ducat, quia partes ille inferiores victualibus omnibus, tam ad humanum, quam animalium usum necessariis adeo sunt depaste et desolate, ut multitudo gencium, non nisi secum victum ferat, ascendere potest, thurci vero victualia non nisi per naves, camelos, et equos ponderarios ferre solent. Michi autem nulliunde videtur cicius thurcos irrumpere, incursare posse, quam per confinia Carynthie et Croacie, ad que non dubito quin Serenissimus princeps Ferdinandus gencium presidia locabit valida, quia illinc sue Maiestatis regnis maiora inferri possint pericula et incommoda.

Item thurci et fugere et fugare sunt agiliores, et incendere et vastare celeriores gentibus bohemis, aut germanicis armigeris. Itaque necessarium est, ut huzaronum bonorum celeritate. quos hungaria, Sclavonia, Croacia, Transsilvania bonos in copia dabit, utantur. Nec esset inutile, ut in omnibus regnorum confinibus fideles essent exploratores, qui tempestive, et in bono temporis precursu predicerent, de qua parte eruptiones thurci facient, ut in tempore illuc gentes possint in eorum obstaculum, que eos arcerent, locari; si ex Sclavonia, Transsilvania, Croacia, Bohemia, Silesia, Moravia gentes habere non poterunt, libenter videbo, unde ordinabunt. Ex Silesia forsan dux Thesinensis eos iuvabit, sed cum duobus illis waywodis prius diffiniendum et concludendum esset, ut ab eis hostes ne possint aliquos auxiliarios walachorum gentes habere. Et si domini Perztenzkii bohemi ipsos gentibus iuvarent, universe tocius regni bohemie gentes per bona illorum descendere et omnia victualia rodere, consumere, et tamquam locuste depasci possent, quibus in tempore per regnum mine imponende essent, eos non auxiliandi.

Item michi videtur, quod woywoda pacem pocius amplecteretur, quam bellum inchoaret, quia videt, quod iam regnum hungarie intelligit, ipsum esse preteriti periculi autorem et thurcorum eductorem, propter quod in hungaris minorem spem locat, et fortasse, si nondum est coronatus, ob hoc coronacionem distulit. Nam nonnulli dicunt, quod sit saltem electus et proclamatus. Meo iudicio, sive sit coronatus, sive non, eque contra eum agendum, et nichil de belli actione intermittendum, nulleque hostilitates contra ipsum remissius exercende, quia si nunc illorum cornua erecta non decucientur, in futurum quoque maiori rebellione insurgent et novis practicis regnum et eius principem inquietabunt, nullusque regum hungarie per eos libere regnare poterit.

Itaque si pie recordationis quondam genitor Serenissimi principis Ferdinandi non fuisset, seque non interposuisset, Thomas Cardinalis cum Stephano Zapoleyo patre woywode duelli certamine concertasset ante tribunal

sancte trinitatis, sed groff peter fuit mediator inter eos, atque internuncius post suam maiestatem, is vero homo qui hec scripsit, nunc nec plura nec meliora de sua capsella extradere potuit, quia iuvenis est, et non est ita plenus consiliis, sicuti vetus cucurbita granis aut nucleis.

Si semel in campo semel dumtaxat profligari possint et ingenia bellica ab eis lucrari, minime tandem secundario insurgere et vires congregare possint. Immo complura ex suis castris in planis locis sita post eorum profligacionem ab ipsis facile occupari possint, tanquam pulveribus et ingeniis bombardisque evacuata, ut sunt Baymotz, papa, wgod, Thokay, wywar; si vero thurci illa tormenta sibi accomodarent, ipsi soli hungari ea intercipere et auffere, ut in aliquod bene munitum castrum, ut est Soklyos imponi et locari possint, ne illis valerent hostes uti; insule tamen, et municiones ille atque arces danubiales, que in manibus reginalis Maiestatis sunt, ut Comaron, Thata, Strigonium, Wyssegrad, unde thurcis per aquam ascendentibus magna nocumenta et periculosa impedimenta inferri possent peditibus, pixidiariis, bombardisque premunienda et tempestive providenda essent.

———



VIII.

Salzburgische Marktordnungen.

[…]ge zur Kenntniss der mittelalterlichen Gesetzgebung

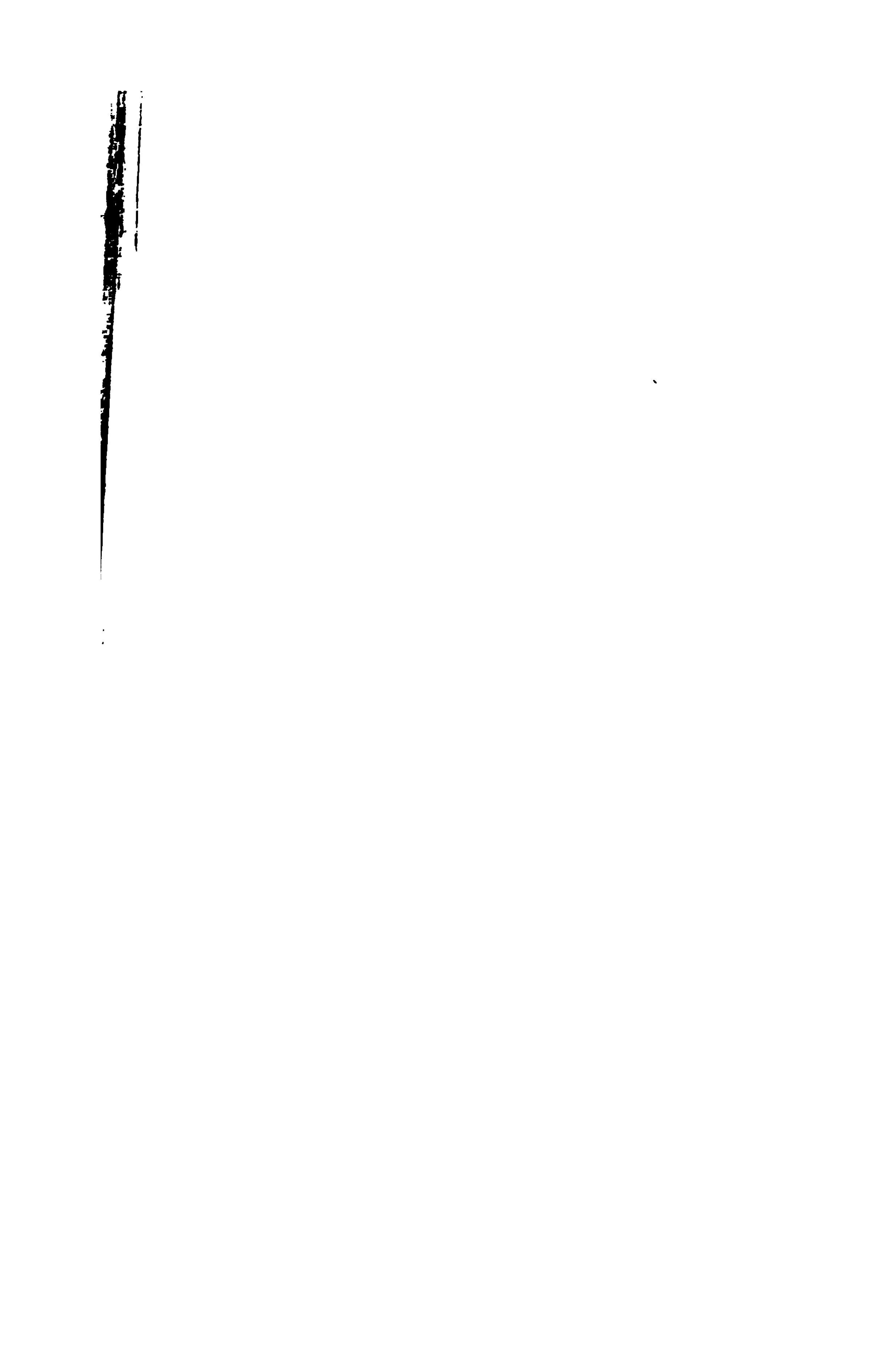
und

der früheren bäuerlichen Gewerbe.

aus dem XVI. Jahrhunderte angehörigen salzburgischen Copialbuche mitgetheilt

von

A. G. Pichler.



Unverkennbar hatte man bei diesen Verordnungen zwei Hauptzwecke im Auge, nämlich einerseits den allenthalben befürchteten Wucher zu unterdrücken, andererseits, für die Angehörigen der Commune auf jegliche Art dahin zu sorgen, dass sie und besonders die Armen darunter ja so viel als möglich wohlfeil kaufen könnten. Ob diese Zwecke erreicht wurden, ist mehr als zweifelhaft. Erstens waren alle diese so vielfältigen, ja zahllosen und bis ins Ängstliche getriebenen Vorsichtsmassregeln, Beschränkungen und Klauseln zum grossen Theil unausführbar, besonders bei der früher geringen Anzahl des Amtspersonals, und zweitens ward durch jene unzähligen Beschränkungen die Concurrenz gewiss nicht gefördert. Für Gärtner, Landleute und andere Producenten hatte unter solchen Umständen der damalige Markt gewiss nichts Anlockendes und es ist kaum zu glauben, dass man sich dahin drängte und angezogen fand. Wo aber die Concurrenz fehlt, da wird der Preis trotz aller obrigkeitlichen Kunstgriffe sich nicht niederhalten lassen, und mehr oder weniger das Monopol zum Vorschein kommen. Aber selbst in dem Falle, als sich irgend eine Waare, ein Kaufsartikel zufällig reichlich auf dem Markte einfand und als dadurch eine vorübergehende Wohlfeilheit eintrat, nützte diese auch nichts, denn man durfte ja nur zu seines Hauses Nothdurft, und zwar nur bis zu einem gewissen Masse und Gewichte einkaufen. Dabei waren solche Vorschriften ziemlich impolitisch und hemmten den Fleiss und Unternehmungs

somit die Förderung und Verbreitung des Wohlstandes; zugleich waren sie aber auch offenbar ungerecht, da das Land auf seine Kosten und nur zum Besten der Städter arbeiten und produciren sollte. Vorschriften, wie die obigen, können daher weder billig, uneigennützig, klug, zweckmässig, aufmunternd und den Wohlstand fördernd genannt werden. Sie waren zwar wohlgemeint, aber eben nicht scharfsinnig und klug ausgedacht.

I.

Vermerkht die Ordnung antreffend den Fürkauff.

Fol. 6. Item. Es soll kain gast Er sey von wann er will Frau oder [illegible] an den Markht zu Salzburg kainerley phennbert kauffen wenig noch [illegible] die weil der Fann stekht.

It. Derselb Fann sol an den Markhtagn vmb die Sechst stund [illegible] yglichen morgens frue aufgestekht sein vnd wann es zu Mittag [illegible] ge- shlagen hat abgenommen werdn.

It. Es sol kain Burger noch gast fraw oder man knecht oder dirn [illegible] den Torenn bey der Stat vnder den Torenn in den gassen noch an den Häusern nichts kauffen sonnder alle phennbert klain vnd gros [illegible] solln an offnen Markht bracht daselben vnd an kainen Andern ennde verkauft vnd kauft werden.

It. Es sollen auch alle phennbert die also an offen Markht bracht verkauft vnd kauft werden das gewegen phennbert haissen vnd sein alles an der Fronnwag vnd sunst nyndert an kainen gewicht gewegn werden

It. Ein Burger mag gewegne phennbert in seinem Haus das sein [illegible] vnd ainerley gattung ist wegen vnd hingeben an seinem aign gewicht [illegible] über ein Virtail aus ainem Zenntner nicht. Vnd was über ain Virtail [illegible] kauffn vnd verkauffn weiset, das sol alles zu der Fronnwag bracht vnd daselbn gewegn werden.

It. Dann ein yglicher gasst sol dieselbn vnd all ander gewegen phennbert bringen zu der fronwag vnd daselbe vnd anderswo nyndert gewegen werden

It. Ein yglicher burger vnd burgerin mögn an offen Markht [illegible] leinbet Es sey Rupfn oder Zwilich kauffn . dieweil der Fann stekht zu seiner Hausnotdurft vnd nicht mehr aber nach dem fann mag yglicher burger oder gasst denselben tag der obgemelten ding kauffn nach seinen willenn. Dann an den drein tagn daran der fann nicht stekht sol der gasst nicht kauffn.

It. Es mag auch ain yglicher bürger oder bürgerin kauffn allerley tugliche phenbert, Als har, garn, smaltz, kas, Schottn, schmer, Vnnslid, Huner, gensvogel, Hahn, ayr, obst vnd was solher phennbert sein vngeverlich die an offem Markht bracht werden zu seines hawsnotdurft vnd nicht mehr.

It. Es ist auch verpotn alln burgern, burgerin Innwonern [illegible] -echtn vnd diern das sy solher ytzgemelter phenbert mer [illegible] -en Heusern notdürftig sein an offen Markht kauffn vnd wid [illegible] t

tragen oder schikhen oder aber in iren heusern oder ladn haymlich oder offenlich veilhaben vnd verkauffn.

It. Es solln auch weder gasst noch burg fraw oder man genns vnd hüner kappaun noch kaynerley geschlecht der vögel an den markht tod oder plas vailhaben noch verkauffn.

It. Es sulln auch weder fragner noch fragnerinn ir phenbert sy seien gros oder klein in was Werdt sy sein vnd wie sy namen mugn haben in der Stat hie zu Salzburg an offen Markht noch in den heusern die weil der fann stekht noch auch in zwain meyln wegs vmb die Stat noch geuerlich kauf abredn oder verdingen.

It. Es solln auch all fragner vnd fragnerin alle phenbert Es sey Smaltz smer kas schottn kertzn vnslid obst oder was solher phenbert sein in ira verdingten heusern gemachn oder ladn vailhaben vnd nicht mer an offen Markht damit sten vnd verkauffn.

Es solln auch all kramer vnd kramerin, fragner vnd fragnerin an Suntagn, zwelfpotentagn noch an andern namhaften heilign Veyrtagn ir ladn auftun noch offenlich vailhaben.

Ob aber ein kramer oder landfarer aines oder mer im jar herkamen zu offem kram oder markht, sein vnd ire phennbert vailhabn vnd hingeben wolln das mügn sy tun drey tag nacheinander ungeuerlich vnd nicht lennger vnd solln mit irn kram steen an enndn das sy damit gemainen Markht nicht verirren.

Desgleichen all die so veil trankh habn solln ire setzstet oder gemach an den obgemelten tägen nicht offen haben vor der Wandlung des fron ambts zu sand Ruprechts Münster noch Trinkher darin sitzen lassen vngeuer.

Es sullen auch all burger vnd burgerin dy Trankh oder vaile phenbert nichts ausgenomen haben, dieselben Trankh vnd phenbert allein an aim end in der Stat es sey in den heusern in iren verdingten gemächn oder ladn vnd nicht an zwain oder mer ennden vaylhabn vnd hingeben.

Von des Wein vnd pierschenken wegen. So geschehen in dem gnigl [1]) zu pirgla zwischen baid klausen vor dem Spital desgleichen zu Müln vnd in dem Nuntal. Ist geordnet worden, das in den dreyen enndenn: pirgla gnigl vnd zwischen den Klausen solln keinerley trankh pier noch wein geschenkht werden. In der Müln, in dem Dorf und zu dem Nuntal sol es gehalten werden wie vor altem.

Es sol auch kein fleishaker der purger zu Saltzburg ist noch ir knecht kainerley heutt vell desgleichen Rebhüner, Haslhüner, hasn, vögl aychorn vnd was solcher ding sein dy an offen markht bracht werden noch dem gay haymlich noch offenlich kauffen v. widerumb veylhaben desgleichen lämper oder kitz die an offen markht bracht werden.

Ain yglich bürger oder bürgerinn mögn zu ires haus notdurft allerley swäre träyd kauffn vnd nicht mer, das an offen markht vnd zu dem Stein [2]) kombt vnd sunst an keinem ende in der Stat. Indem sind die pekhn dy purger

1) Gnigl: Dorf bei Salzburg.

2) Vorstadt Stein.

sind ausgenomen, die mugen kauffn so vil sy verpachen mugen wie vorher von in beschehen ist. Ob aber ain pekh ain wagn trayds bey dem Stein kaufft, will ain burger ein schaff oder zway in demselben kauff desselben trayds haben vnd nemen, das soll im der pekh lassen wie vor Alter geschehen ist.

Desgleichen solln burger vnd burgerin den habern der an offen Markht bracht wirdd an dem habermarkht vnd sonst an kainem anndern ennde in der Stat kauft werden vngeuer.

Aber die Wirt vnd gastgebn so offen gastheuser habn auch all dy so habern an dem Metzen oder an dem kleinen mässlein ausmessen, den ist verboten das sy den habern der an dem habermarkht oder in der Stat zu verkaufen bracht wirdet, was hindter ainem schaff ist, kauffen die weil der Fann stekht vngeuer, Aber vber ain schaff mag ainer kauffn.

Desgleichen ist verpoten das kain burger noch burgerinn dem gahst kainerlay traid bey dem Stain noch sunst in der Stat kauffn noch vergunen oder gestatten solln einzusetzn vngeuer.

Es sulln auch weder burg noch bürgerin hiezu der Stat bei dem Stain noch sunst trayd kauffn Es sey swar trayd oder habern vnd den wider hingeben oder geuer darinn halten, baymlich noch offenlich . durch sich selbs oder annder ausgenomen den vordern artigkl ausgeschaiden.

Wolte aber ainer oder mer mit traid handeln des mugen sy tun, doch dass er oder dieselben den traid in drein meyl wegs vmb dy Stat nicht kauffen vnd mit dem aid bestatten mugen das in denselben kauf wider gemain Nutz der Stat kainerley geuerd gehalten wird.

Es solln auch weder burger noch burgerin dhein gast kainerley phenbert dy sy zu uerkauffn an offen markht bringen von ainem markhtag auf den andern Markhtag einsetzn lassen.

Es solln auch burger vnd burgerin allerley visch Sy sein lebendig oder tod, gesaltzn vnd vngesaltzn kainerley geslecht der visch ausgenomen allain in den verdingten heusern, ladn oder gemachn veilhaben oder aber an offem vischmarkht bei den prun vnd sonst nyndert in der Stat.

Es solle auch all gesst, frawen vnd man von Wann dy herkomen vnd visch vailhaben oder verkauffn welln, dieselben solln dy visch an den ytzgenannten ennden an offen Vischmarkht vnd sonst nynderst vailhaben noch damit sten vngeuerlich.

Desgleichen soll all visch, vnd vischerin Sy sein von Lyfering[1]) oder von andern ennden weder bei tag noch nacht heymlich noch offenlich kainerley geslecht der visch in dy heuser noch in die Stat vmtragen noch verkauffen. Sonder an denen obgemelten Vischmarkht bringen vnd daselben vailhaben vnd verkaufen ongeuerlich.

In den vorgemelten Artikln auch in den artigkln hernach begriffen ist vnser genediger her von Salzburg [2]) ausgenomen vnd sein genad mag

1) Dorf an der Münchnerstrasse, eine Stunde von Salzburg.

2) Der Landesfürst.

vber seiner genadn hoff einkauffen lassen alle notdurft wor vnd wie seiner genadn gefallen will.

II.

Wie sich der Gasst in verkauffen halten sol.

Vorerst sol ain gasst dem Anndern vnndter fünf ganze Tuechn nicht verkauffn noch gebn. Aber ainem burger mag ain gasst ain tuech gebn vnd darhindter nicht, noch ellenweis, ausschneiden.

Harras, allerley parchant, Suebisch leynbat, klareund, schatter und was phenbert sein, die nach der Elln verkaufft oder gemessen werden, sol ain gasst dem andern hindter fünf stukhn nicht geben vnd ainem Burger ain stukh vnd nicht darhindter.

Desgleichen lachs, hering, hechten vnd was gesaltztn visch sein, dy in Tunen herbracht werden funf Tunen dem Gasst, ain Tunen dem Burger darhindter nicht.

Stokvisch ain gasst dem anndern zway stükh vnd ainem burger ain stükh vnd nicht darhinter.

Hawsen ain gasst dem andern fünf zentner vnd ainem burger ainen zentner auch nicht mynder.

Wachs, Zynn, pley, kupfer, vnslid, smer, alaun, Spangrün, kreyda vnd was solch phenbert sein soll ain gasst dem andern hindter fünf zentner nicht geben vnd dem burger hindter ainen Zenter nicht.

Mit dem pfeffer, Seyffn, Manndl, weinpier, veign, Reys, Innwer, nägel vnd was solh phenbert oder güter sind, sol es auch gehalten werden von burger vnd gast wie in den vordern Artikl begriffen ist ongeuer.

Saffran sol ein gast dem anndern hindter ain vierteil aus einem Zentner nicht mer gebn noch verkauffen vnd dem burger hindter acht phunden nicht.

Es sol kain gasst dem andern hindter Sechs Kirschguant nicht verkauffen Desgleichen hindter hundert veln oder palign auch nicht vnd was der gast also kauft oder verkauft das sol Er in seiner herberg offenlich tun mit ainem vnderkeuffl.

Es sol auch kein burger dem gasst sein Kürschwerch für sein aign gut verkauffn.

Es sol auch kain hingeberin[1]) kainerlay newe noch kunst veilhaben Sy sei dann zu halbs gemacht ausgenomen was phand sein.

Was Wein herbracht werden auf Samen Es sei Malmassir, Ruminir, Vaysal, Muskatel, Rosterer, Bassaner. Trolliner, Terrant vnd allerley Etschwein sol ain gasst dem andern hindter funf Samen nicht gebn. Aber ainem burger mag er geben ainen Sam oder ain lagel wie der burger wil.

Item Osterwein. Marchwein, Frankenwein, ellsasser vnd was solh wein sind dy an offen Markht bracht werden sol ain gast dem andern kauffen noch zu kauffn geben.

1) Beeidete Verschleisserin verpfändeter Gegenstände.

Es sol auch kain burger wein einlegen noch einschiessen lassen dy eht sein sind ongeuer.

Es sol auch kein burger noch burgerin in die vail wein hie an offen rkht kauffen denselben von stund an widerumben auf der Ax hingebn ndern er sol in in sein Haus oder Keller vor abziehen vnd ligen lassen, nn des beschehen ist, So mag er dieselben Wein wol verner ainem ann-rn verkauffn noch geuerlich versprechen.

Wer der artigkl ainen oder mer vberfiert vnd dawider tut der hat das t das er kauft oder einlegen hat lassen verlorn vnd sol dannecht so er das r vermeyden wolt darumben gestraft werden.

Wer hochzeit oder ladschaft haben will der mag zu hochzeit ladn sein undt oder Annder zu zwain tischn vnd nicht mehr vnd sol vber funff essen cht geben. Darunder mag ein essn Visch sein vnd sol auf den hochzeiten mand nichts schenkhn noch weysn.

III.

Stet vnd pläts wo die phenbert verkaufft sollu werden.

Item. Hay, allerley Holz, schintl, ladn, zaunholz vnd was solh ding nd sollen auf dem Aschhoff vnd sunst an keinem ennde vail gehalten erden.

Ruben, gruen vnd alle anndern krewter Es sey in Kerbn, sekhen auf ssn oder Wagn solln bei dem Rindholz [1]) vnd an denselben enden vnd ast nyndert vail gehalten werden.

Wer Hasn vail hat, er sey burger oder gast Es sey auf wagn, karren ler sunst der oder die selbe solle daselbn von dem Rinderholtz auf offem latz zwischen der Dachauer vnd Hansn Mayr Heuser vailhaben.

Hirs, Hanif, Haidn, pon, arbeis, kletzen vnd was solh phenbert sind olln am eykh zwischen des Rewter, prätzl, klaner vnd Andre strobls beu-er vail gehalten werden vngeuerlich.

Die Milichgasse von dem egkh des prätzl haus hinauf in der Milich-asse an beyden seytten bis zu dem Oswald Kramer vngeuerlich.

Garn, smalz, huner, ayr, has, gennsvogel, lämper, Aichorn vnd was ölh phenbert sind die in den gemelten artigkln nicht begriffen sind, die ollen an dem gemain platz von wie uor vail gehalten vnd verkauft werden.

Wer prennholz in den gassen vor iren heusern oder auf den plätzen tzund ligend hat . oder.noch fürbas zu notdurft kauffn oder bestelln wird ler soll dasselbd holtz albeg in zehen tagn hinderbringen vnd daruber nichts ennger lign lassen.

Dessgleichen solln all vnd yglich Burger vnd Burgerin auch die Inn-vonner vnd Innwonnerin dy mist vor iren heusern haben oder aus iren eusern tragen lasen, denselben mist ytz vnd nach füran vber drey tag icht lign lassen. Es soll nymand Er sey burger Innwonner ir knecht och dinstpotn keinerley vnlust mist oder anndern vnsauber ding bei tag

1) Ein Theil der Residenz.

noch Nacht heymlich noch offenlich noch auf dem platz noch für dy heuser oder in dy winkl schütten, wer das vberfurt, den wil man swerlich straffen.

Welch Ausgüs oder Ansgeng aus iren Heusern, kuchen oder dergleichen gemachen haben dy offenlichen Vnlust bringen oder machn Es sey zwischen iren Haus aber sunst das solln sy wennden bey der straff.

Es soll auch ain yglich ytz vnd füran vor seinem haus oder heusern pflastern nach notdurft.

IV.

Vermerkt die ordnung die wir Johannes [1]) von gotes genaden Ertzbischoue zu Saltzburg mit etlichen vnnsern prelaten, Reten, auch etlichen von vnsern stetten, märkten vnd Landlewten von der Kauf wegen der leibnarung vnd Speysen vnd annderer notdurft wegen in vnsern Landen zu halten fürgenomen vnd gemacht haben.

Von erst das bey vnsern Stetten vnd märkten vor dem gepirg Aisen yeden frei vnd verlaubt sey phenbert der leibnarung vnd Speisen täglich zu bringen vnd da zu verkaufen, das auch ain yeder Er sey Burger oder Landman in vnsern Herrschaften vnnd Lannden vreund oder ein auswendiger vnd gast die an vnser herrschaft vnnd Lande zenegst stossend, zu seins leibsnarung vnd Speisn kaufe aber in sein haus vnd nicht verer daz auch den fleishakern in ir fleischpennkh zu notdurft der stet vnd märkt in vnsern Landen oder zunegst an vnser lannd rürend, vnd auch nicht verrer, frey vnd wol gekaufen muge. Doch so orden, setzen vnd wellen wir, ernstlich dz nymand er sey burger Lanndtmann oder Gasst weder in Stettn, Merkten noch auf dem Lande dheinerley fürkauf darin nicht treyben sol fürbass zu verkaufen oder zu uerfürn in dhain weys getreulich vnd vngeuerlich.

Item wir setzen, orden vnd wellen auch dass bei allen vnsern stetten vnd märkten innerhalb der gepirg, enhalb vnd herdishalb der Tawern, die Wochenmarkt werden gehalten an den tagen, als dann bei denselben vnsern stetten vnd märkten herkömen, vnd gewendlich ist, dy auch ain yeder seine phenbert. Es sey vich, vaist oder mager, oder anndre phennbert, die er verkaufen wil . zu denselben Wochenmärkten bringen sol, dz auch bey den selbn Wochenmarkten, ein yder Er sey burger oder Lanndtman, in vnnsern herrschaften vnd landen wonnend oder ein Auswendiger vnd gast die an vnser herrschaft vnd lande znnagst stossend, zu seines leybsnarung vnd Speysn oder in sein haws vnd nicht verrer, dass auch den fleischakhern in ir fleischpennkh zu notdurft der stet vnd merktn in vnsern landn oder zunegst an vnser lannd rürend vnd auch nicht verer, frey vnd wol bei denselben Wochenmarkten vnd nicht anderswo kaufen mugen, doch so orden sëtzen vnd welln wir ernstlich, dz nyemand. Es sey burger, Landtman oder gast, weder in Steten noch märkten noch auf dem laude, kainerley

1) Reg. von 1482 89.

fürkauf darin nicht treyben soll, fürbas zu verkaufen oder zu uerfüren, in dhain weys getreulich vnd vngeuerde.

Item wir setzen ordnen vnd wellen auch, dz all vnser pfleger vnd richter inner vnserer gepirgn, in den gerichten, So sy von vnns innhaben, ernstlich vnd mit vleis, darob sein, daz alles vich vnd wie vil das sey, so auf die Alben getribn wirdet, aigennlich verschriben vnd darauf nicht vber die gepirg aus dem lanndt Sonnder widerumben zu den Wochenmarkten getriben vnd daselbs verkauft werde, in aller mass als oben begriffen ist, getreulich vnd vngeuerlich.

Auch setzen, orden vnd wellen wir, ob die burger bei vnsern steten vnnd merkten icht phennbert hieten, die zu Leybsnarung vnd speys gehörtten, vnd die sy verkaufen wolten, dz sy die auch öffennlich auf dem markt oder in iren heusern vailhaben, vnd ainem yeden gleichen kauf geben, Alsdann Lanndleyfig ist, vnd darin kainen fürkauff hanndeln, noch thun, nit fürbasser zu verfürn als obgemelt ist ungeuerlich.

Item auch setzen wir, dz in all vnsern Steten vnd Merkten inner vnd vor den gepirgen, Enhalb vnd herdishalb der Tawern die Hanndtwerchlewt kainerley samung haben, die man nennet Zechn, dass sy auch keinen Aufsatz Ir arbait darin thun, machen oder fürnemen Es sey denn ain Richter oder sein Anwald oder zwen gesworn burger der bemelten vnserer Stet und merkt dabey, auch sy suln der richter vnd burger, obgemelt darob sein, damit in solhen Aufsetzen wider gemain nutz vnd an vnnser Willn vnd wissen zu beschliessen nicht fürgenomen noch gemacht werde, alles getreulich vnd vngeuerlich.

Item. Auch setzen, orden vnd wellen wir, dz in allen vnsern gerichten Innern vnd vor dem gepirg, enhalb vnd herdishalb der Tawern Lanndteyding, die man an etlichen ennden Eehaft teyding nennet nach derselben vnserer gericht notdurft, herlicheit vnd herkomen, gericht vnd geöffnet werden. Alsdann bei solhen Lanndteyding oder Eehafttaydingen gewendlich vnd vor herkommen ist, vngeuerlich.

Item. Auch setzen, orden vnd welln wir, dz all vnser phfleger vnd Richter in den gerichten so sy von vnns innehabn, jnner vnd vor dem gepirg, enhalb vnd herdishalb der Tawern zwie all jar, als umb sand Georgentag vnd umb sand Michelstag die gerichtsleut mit jrer Weer mustern vnd beschawn vnd darob mit vleis vnd ernstlich sein, daz ain yeder sein angesetzte Weere hab. Alsdann solhs notdurft vnd von Alter herkomen ist.

It. Wir setzen, orden vnd wellen auch daz all alt Tafern sulln gehaltn werden vnd die Newen Tafern, die nicht Eetafern[1]), noch von altes herkomen sind, in allenn vnsern gerichten ze Gmünd in dem Katztal vnd in dem Lonngew kain tafern auf dem lanndt, der vor Altter schenkhensrecht hat, mer pier prewen, Wenn er in sein Tafern verschenkhen mug . dz auch nymand auf dem Lannde, in den selben dreyen Gerichten, pier kaufen, verkaufen, Sonder dz sölh pier bey der Stat Gmünd vnd bei den merkten der

ıtigte,

bemelten gericht geprawn vnd verkauft als von alter herkomen ist. auch ongeuer.

Item. Wir wellen, setzen vnd orden auch, daz sich vnnser burger zu Radstat vnd die gerichtslewt daselbs solher ordnung geneinander haben Als wir in denn vormaln aufgesetzt vnd in geschrift vnter vnserm Secret (Sigel) bezeichnet gegeben habn. Auch vngeuerl. vor alter vber dieselb ir ordnung in der gegenburtigen vnser ordnung mer begriffen ist, denselben sullen die burger vnd Lanndtleut zu Radstat auch verre nachgen.

Item. Wir setzen orden vnd wellen daz nu fürbas zu Dachsenpach in der Rauris, auch zu sannd peter in dem Katztal hiefür auch Wochenmarkht gehalten werdn auf solh teg, die den andern Wochenmarkhtn nicht Irrung noch schaden bringen. Es sulln auch bei denselben dreien merkhtn die kauf vnd all sach gehandlt vnd gehaltn werdn in aller mass Als oben begriffen ist.

Item wir setzenn, orden vnd welln auch ernstlich daz all vnsre pfleger vnd richter vnd Ambtlewt, von vnserm wegen, darob sein, damit in den pflegenn gerichten vnd Ambtern, So sy von vnns innhaben der obgemelta vnser ordnung ordenlich vnd mit vleis ausganngen, vnd dawider nicht gehandelt, noch gethan werden in Dhain weis. Welher aber darin vngehorsam funden wurde, den sullen sy vnd jr yeder in der herrschaft solh verhanndlung beschicht zu seinen handen nemen, vnd in dabey als lanng halten, vntz er mit gewisshait auf Widerstelln thut. Sy sollen auch vnns oder vnsern hauptman solh jr misshandlung on verziehung verkunden. So wellen wir sy darumb straffen swärlich lassen, Erfunden sich aber. dz die bemelten vnser pfleger richter vnd Ambtlewt ain oder mer selb dawider theten oder nicht mit vleis darob wern, damit die bemelt vnser ordnung gehalten wurde, den oder die wollen wir auch darumb swärlich straffen lassen, als darzu gehört etc. Wir behalten vns auch vor, dass wir oder vnser nackomen, die gegenburtigen ordnung geenden oder dauon setzen, der ganz abgenemen, oder ain ander ordnung setzen. oder gemachen mugen. als oft das vnser vnd vnsers gotzhaws auch vnser lanndt vnd lewt vnd gemeines nutzes notdurft eruordert vnd ist beschehen zu Saltzburg vnd mit vnser fürgedrucktem Secret. bezaichnet An Sontag nach sannd veytstag Anno domini etc.

V.

Vermerckht der Ettlich artigkl von meines genedigen Herrn von Gran [1]) etc. Reten vnd anwalden yetz zu Saltzburg des fürkaufs vnd anderer notdurft halben. in den gepirgen fürgenomen.

Zum ersten setzen vnd wellen wir von des bemelten vnsers genedigen herrn wegen, dass alle phennbert wochenlich auf ainen tag, in ainem yden markt sunderlichen von alter vnd zu den Jarmerkten, so auch in dem Jar benennt sein, bracht werden.

1) Erzbischof Johann, früher Erzbischof von Gran.

It. Wir wellen auch, dz all vngewenndlich Tafern abthan werden, sich auch nymandt ausserhalb der merkt vndersteen, gewandt aufzuschneiden oder einen dergleichen hanndl vnd gewerb zu treiben.

Item daz auf dem lannde die schoswag vnd kurze ellen bey den pawrn allnhalbn verboten, abtan vnd vernicht werd. Ausgenomen die holzmeister, die mugen ain pekwag bei acht pfunden swer vnnd nicht mer in jrn hewsern, daran sy irn holtzknechtn vnd sunst nymanndt, auf ain Wochen, auf die Arbeit geben mugen. Doch daz dieselbe pfundstein nach der fronwag gefacht sein.

Item daz in ainem yeden markt ain fronwag vnd ainer der die fronwag innehat, darzu gesworn sey, die phenbert auswege vnd kaufer auch verkaufer vnd was oder wie mit desselben sey, aigenlich aufschrieb. Derselb Weger dann von vnsers genedigen herrn Anwald der dann dazu furgenomen soll werden. Wo sy aber in der Wag vnd mass jrrung hietn oder gerrungen, alsdenn sulln dieselben wag vnd mass nach sein furstl. genaden Wag vnd mass hie in sein genaden Camer gefacht werden.

Item daz in aim yeden markt ain oder zwen fragner vnd nicht mer, der oder die allerley phenbert für den Arm gemainen man, der nicht viel zu kaufen hat, bestellt vnd geornt, doch dz die gemain durch den oder dieselben fragner mit kaufen vnd verkaufen nicht beswärt werden.

Item es mag auch ain Handtwerchsman oder Tagwercher von aim gerichts vnd vrbar man an sein arbait vnd Lon, auch speis vnd Leibsnarung nemen doch dz dhainerley geuerde darjnn gepraucht werde.

Item so man auf den Wochen- vnd Jarmarkt die phenbert bringt, sol man ainen Schawb von stro gemacht, an den Brannger stekhn vntz auf die aindlift stund vormittags. In der zeit sol nymandt kaufen, damit die phenbert alle an den markt vngeuerlich bracht werden vnd nach der eindleften stund sol man an die schawbstang ain fändl oder panner zwo stund aufstekhen, das ist auf die stund Ains nach mittags. Darinnen mugen meins gnd. H. von Stetn vnd merkten zu jrs Hawss notdurft kaufen vnd nach der stund so es Ains schlecht, mugen gast, Innwonner oder Wer kaufen will desgleichen zu jrs Hausnotdurft vnd nicht mer, vnd hindert denselben tag kaufen doch daz dieselbn geest sich dem bemelten Anwalt anbieten, was vnd wie uil sy demselben tag kaufen wellen. Werden aber die so phenbert auf den markt bringen auch die käufer mit geuar gefunden vnd sy deshalb vorhin haimblich abred gemacht vnd die versprochen hieten vnd darauf mit den phennbertn vntz nach mittags verzugen, wie sich daz geuerlich begeb, die sol man straffen jnnhalt meins genedigen Hrn. ordnung.

Item welcher aber vmb die ainleft stund zu dem markt mit seinem phenbert nit komt, derselb sol alsdann denselben tag seine phenbert nicht verkaufen Sonnder auf einen ann dern Markttag einsetzn.

Item vber die bemelt ordnung ist den fleischhackern zu vnnsers gn. Herrn von Grans Stetn vnd merktn gevrlaubt, Vich auf denselben merktn zu notdurft derselbn zu kaufen vnd daselbs zu verwerthen, doch das darin dhainerlay fürkauf gepraucht werde.

Item vnser genediger Herr von Gran etc. hat Richter Burgermeister vnd Rete hie zu Salzburg geschriben. dass sein gnad ainen lanndtag fürgenomen vnd ausgeschriben hab vnd daz wir aus vns furnemen vnd mit gwalt auf den Montag vor sand Jorgen tag komen sollten, darauf sey fürgenomen Hanns Ellsenhaimer die Zeit verweser des Burgermeisterambts. Hanns Knoll Spitalmeister vnd Kaspar Laubinger die sein zu Hof auf denselben Lanndtag erschinen vnd bey den hernachgeschriben sachen gewesen.

Den Anfang hat vnnser genediger herr von Gran fürbracht. Wie seinen genad . täglich trefflich warnung kemen daz die veint vermein, das pirg ze v̊berziehn vnd besonnderlich daz drew hundert phärd georndt sein die tawrn einzenemen. Aus solhen fürnemen dem gepirglannd vnd Leutten gross schaden ergeen möchte vnd dem fürzekemen hat sein gnad begert Rat hilf vnd beystand. Was Er mit seinem Leib vrbar vnd andern gütern darzu thun solle sey sein gnad willig.

Zum anndern hat Er fürbracht. Wie Er die bestettung mit grosser Ristung erlangt vnd bergert ime darinnen mit ainer weichsteur zu hilff ze komen alsdann anndern bescheen sey.

Auf vnsers genedigen herrn fürbringen vnd begern ist seinen genadn geantwort. Im Anfang zu des hillf in das gepirg. Wie wol die armen Leut ainen anslag gemacht haben, das sey kainen gewalt von der Lanndschaft noch der Herschaft gehabt, yedoch welle man des diser zeitn nachgeben vnd irn anslag auf ainen hof vierzehn schilling. auf ainen halben syben schilling. auf ain viertl vierthalb schilling leiden vnd vergunen. Auch darzu wer gellt in dem pirg habe daz der von fünfzehn phunttsgellts ain phunt phening gebe, dass solher anslag furan der Lanndschaft herkomen on schaden sein solle.

Auch dass sein gnad der Lanndschaft ir brief vnd Sigl vnd altts heerkomen bestätte. Mer solhe ausgab vnd einzug mechten laung werden das sein g. weg fürneme wie solhs vnderkemen wurd damit man zu frid kommen mochte was Sy zu solhem frid zimlichen thun sollten, wuren Sy willig.

Dann der Weichstewer halbn. wie wol Sy verhoffen daz Sy der diser Zeit ze geben nicht schuldig vnd trefflich vrsach vorhandn würen, die Sy wol fürbringen mochten doch so hat sich der merer tail darin sein genadn gehorsam ze thun erpotn. Sonnder lassn Sy sein gn. wissen daz die zwo pürd . hüllf in das gepirg vnd die Weichstewr ze geben den armen Leuttn mit einander zu gebn swär sein vnd die nicht vermugn vnd sein gnad zegebn der weichsteyr halbs geduld zu haben.

Vnnser genediger herr hat darauf geanntwort. Er sei nicht dawider der Lanndschafft ir brief vnd Sigl auch das allt herkomen, so Sy habn zebestetten. doch daz Sy im herwider thun was Sy im zethun schuldig seyen.

Denn frid zesuechen vnd ze erlangen was Er darzu hellfn kund oder mechte wer Er mit seinem leib vnd gut willig denn ze furchten ist, daz der kunig [1]) der Slösser nicht abtrete. die weil er mit der k. M. in vnfrid stee. soltt man sonst ain fried machn der wurd hart gehaltn. der kunig habe

1) Von Ungarn.

allenthalben vil volkh vnd mug selbs nicht vberall sein. Nichts desto mynr well er das gern versuchen, man muss den alten herrn ersuchn an des hilffe Es hart gesein muge.

Dann der Hilf halbn hiete Er wol gemeint Es war trefflicher davon geredt das die heraussigen den in dem gepirg zu hillff komen wern vnd die in dem gepirg den heraussigen widerumbn So es aber nit sein welle, lass Er das bey dem fürneme.

Dann der Weichstewr halbn. Nachdem er verstee dass den armen Leuttn auf ain Zeit ze swär sey, welle er damit geduld habn.

Fol. 17. VI.

Ain artikl die vier abmesser betreffend.

Am Sambstag vor Vincentj Anno quinto [1]) ist im Rat furgenomen so ain abmesser krankh wird So sol ainer aufgenommen werden vnnd so sy das gelt tailen denselben krankhen sein fünften tail daraus geben. Actum.

Die Abmesser sullen nicht traid kauffen auf widerhingeben, war nur vbermass hinder ainen metzen vnd nicht ain metzn noch mer vnd sullen nemen yn von dem Schaff ain phening von dem hingeber von den burgern nichts vnd sullen den gesten jr gellt vmbringen vnd einnemen.

Fol. 17. Der Abmesser aid.

Ich Swer dass ich zu keinem weis kainen kauf nicht machen sol auch kain v́bermässl das ainen ganntzen Metzn bringt nicht kauffen, Aber hinder ainen Metzn mag ich kauffen, darzu kainen traid in der vasthen noch sunst in der Stat nicht vayl tragen . Auch selber kainen traid nicht kauffen auf widerhingeben vnd in die fuerlewt vngeuerlichn selber bey dem Stain lassen hingeben. Ich soll auch thun dem armen als dem Reichen trewlich vnd an aller geuar. Des pit mir gotz helffen vnd all heyligen.

Ordnung, aid, lon vnd gewicht der Fronwag der Stat Saltzburg hie.

Vermerkt den lon bey der wag den der Weger von aim yeclichen er sey burger gast oder Inwonner nemen.

Item von allen phenberten, bis in fünfzig phund die zw der wag bracht vnd gewogen werden, gibt der verkauffer ainen haller. vnd der kauffer auch ain Haller vnd nicht mer. tut von aim halben Zenntner ain phenning vnd was dahinter ist auch also vnd so uil.

Item von fünfzig phunten in hundert phunt Oder von dem halben Centen bis in den ganntzen Cennten der verkauffer ain phening vnd der kauffer auch ain phenning.

Item wer im selbs wegen lat oder v́berslacht kauft nicht verkaufft nicht, gibt halbs waglon.

Item, mit den Hofen Sol es wie vor altter gehalten werden etc.

1) 1505.

Der aid des wegers.

Ich Swör ainen aid, dass ich die fronwag von gemainer Statwegen getrewlichen jnnhaben vnd der aufwarten wil, von ainem yeden Er sey burger Gast oder Innwonner zu wegerlon jnnhalt der Tafel So mir von meinen herrn Burgermeister vnd Rat vbergantwort vnd nicht mer nemen sol. Vnd das gellt So davon gefallt, Alles getrewlichen bey klain vnd gros in die püchsen legen. Auch all kaufmannshandl mit vleis ein schreyben. Vnd das ich des also thun wil. Das hellf mir got vnd all heyligen.

(Folgt ein Verzeichniss der damals vorhandenen Gewichte.)

Fol. 110. VII.

Vermerkt die Ordnung, der vnndterkewffel, wie sie sich in irem Ambte halten sullen.

Zum ersten sollen ain yglicher vnndterkewffl ain Tauel bei in tragen, all Kaufftag, Suma vnd zeit darin anfennklich bezaichen.

Zum anndern sullen ain yglicher vnndterkewffl sein puch haben So er heym kumbt, die kewff aigentlich einschreiben. Ob es küftiglich nöt thun worde, daraus zu wissen warheit, des handls, zu berichten, sich dermassen mit dem Einschreiben halten, damit irer Sag vnd dem puch mug geglaubt werden.

Zum dritten so sollen sich die vnndterkewffl bei dem Reichen als dem Armen gegen dem Burger als dem gast in kauffen oder verkauffen, gleich vnd vngeuerlich halten ainen wider den anndern, noch sich selbs für ainen anndern vortail nicht furdern, damit sich deshalben ob in nymant vnpillicher ding beclagen muge.

Zum vierden so sollen die vnndterkewffel in irm hanndl mit dem Lon, annders dann ir ordnung innhalt vnd hie jnn gesatzt ist nymant beswären, wer noch annders vodern oder nemen ongeuer.

Item, Ob ain kauffer oder der hingeber des vnndterkewffel, ainen oder sy bayd bitten Wein oder annder waar zu uerkauffen oder zu kauffen jst ainer vmb dieselben war, vor im kauff, den sullen die vnndterkewffel gar verfaren lassen vnd kainen in den kauf steen.

Item Ob sich zu Zeiten begibt Alsdann menigfalticlich beschicht, daz ainer für den andern Wein oder waar in kauffweise eylent an platz, kaufft höher dann sunst, aus vrsachen daz er die tag oder Zeit der Begabung nicht für augen nympt dardurch denn anndern Beswärd vnd schaden komen, in solhen Handl ob der verkauffer ainen vndterkewffl vmb des kauffs wesen vnd zalung fragt, So sol in der vndterkeuffel bei seinen gewissen treulich bescheiden. Gibt der Vorkauffer daruber etwen sein waar, So ist der vndterkeuffel enntschuldiget.

Item Es sullen auch all wein, di zu uerkauffen in Sam weise herkomen vnd gefürt werden in der Lötschen niedergesollagen, daselbs beleiben vnd nyndert annderswo dann in der Lötschen verkauft werden, vnnd ain Gast dem anndern hindter funff Samen nicht verkauffen, doch wil ein Gast sein

wein so hie vbernacht daselben gelegen sind aus der stat vnd verrer füren, daz mag er tun. Doch daz er daz Lötschengelt voran bezal.

Item Ob ein gast wein hie stürzen wolte, das sol nicht beschehenn. dann mit des Bürgermeisters willenn vnd die vndterkeuffel solen solhs dem Gast vor zue sagen vnnd dem Bürgermeister ain viertail wein geben.

Item Es sullen auch die vnndterkewffel den Häring. Lachs. Stockhvisch Hawsen vnd all annder gesaltzen visch treulich vnd vngeuerlich beschawen vnd nymannt nich nichts in solher Bschaw vbersehen auf jrn ayde.

Item Wann die Häring nicht recht ligen oder die Thunnen nicht gnug vol wuren, so sullen die vndterkeuffl dieselben Thunen füllen.

Item sullen auch den haring teuf gnug beschawn, dadurch gefunden mag werden ob der häring gut vnd gerecht sey, recht lig oder nit.

Item was vnd wie uil ain gast dem anndern oder ain gast dem burger geben oder verkauffen sol oder mag sol gehalten werden nach alten herkomen, auch nach jnnhalt der ordnung so berürter sachen gesetzt ist.

Item Es sullen auch die vnndterkewffel eigentlich aufsehen haben, wo Gast mit gast hanndlt daz bemelt satzung vnd Ordnung nicht vbergriffen werden wo aber solhs vermerkht wurde, daz sullen die vnndterkewffel an bürgermaister vnd rate bringen.

Gleicherweise ob von den Burgern, den Gesten ire phennhert wollen verkaufft oder vertriben werden.

Item sy sullen auch in sunderheit ainen kaufman für den anndern weder in kauffen noch verkauffen, fürdern noch allain vor anndern zuschieben.

Item Sy sullen auch kainen gast in kainerlay weise vberhelffen noch gestatten sunder anbringen wie oben vermelt ist.

Item ob ainer oder zwen zu zeiten die Suessen wein. Wachs oder annder kauffmansgut allain in ir gewalt keren wolten, daz sollen die vnndterkeuffel mit nichte gestatten. Es weren dann sachen daz annder solh waar nicht kauffen wollten oder zu kauffe vermochten.

Item was den vnndterkewffeln beuolhen wirdt oder geschickht werden, Irs ambts vnd Handlshalben auszurichten dem sullen sy treulichen nachgeen.

Item so ainer ainen kauf machen vnd besliessen wil, so sol der vndterkeuffl denselben kauf nit vnndtersteen, irren, noch verrer weisen zu ainem anndern.

Item sich sullen auch die vndterkeuffel vor dem Rathaus vinden lassen oder bey jrn hawsfrawen enhalten, oder herrpergen verlassen, wo man sy vinden mag.

Item Es sullen auch die pinter so zu zeiten zu der pschaw der Häring vnd annderr gesaltzen visch aufgenomen vnd geornt sein, kainerley Tunen in abwesen der gesworen vnndterkewffel öffen noch aufslahenn. Sunder es sol sölh aufslahen vnd bschaw von in miteinander beschehen vnd solten die pinter sölhs zu tun als wol als die vnderkeuffel bey jrm ayd verpunden sein.

Item auswenndig sölher beschaw mugen die gemelten pinter aim yglichen häring Lachs vnd annder gesalzen visch, so daz sy bergert wirt, Lakhen vnd pinten zu jrer notdurft.

Ayd der vnndterkewffel.

Ich swer ainen ayd, daz ich mich in allem vnd ydem artikeln . in massen mir die ytzund verlesen vnd fürgehalten sein, in bschaw, wechsln, kauffen vnd verkauffen in dem kleinen als in dem grossen . gegen dem reichen als gegen den Armen . Er sey fremdt, Burger, gast oder jnwonner trewlichen halten. dem nachgeen vnd ausrichten wil . Als mir dann in den Artikeln aufgeladen ist. Aigennutz vnd kainerley geuerde, dar innen suechen noch betrachten.

Lon der vnndterkewffel.

Item von ainem Zentten piper, jngwer, Negel, Muscat, Muscatblü vnd dergleichen phenbert .... 2 phening
Item von einem Zentten Zyn .... 2 "
" " " " pley .... 1 "
" " " " Kupfer .... 1 "
" " " " woll .... 2 "
" " " " weinper oder Mandl allbeg .... 2 "
" " " " Saiffen, Allawn, Swebl, kuntl, veygen, Reys allbeg .... 1 "
" " " " wax .... 2 "
" " " " Smer .... 1 "
" " der Truhen Glas .... 2 "
" " einem Zent. Hawsen .... 2 "
" " dem Sam wein .... 2 "
" " " fueder wein .... 2 "
" " " Dreyling ....12 "
" " " Marchnas .... 8 "
" " " Steretin .... 4 "
" " der Anleg vnd anndern klainen vasslein auch dem Sam Öl 4 "
" " aim Stuckh Tuch .... 3 "
" " ainem Stuckh allerley Tuch .... 2 "
" " der Thun haring .... 3 "
" " dem Stuckh Stokvisch .... 8 "
" " der Thun Lax .... 3 "
" " Hechten .... 3 "
" " von der Thunn Honig .... 4 "
" " ainem Schokh vnser fraven visch .... 1 "
" " dem Zentner anndern .... 2 "
" " 1 parchant .... 4 Haller
" " Zentten Kupferwasser .... 1 phenin
" " " Gallos .... 1 "
" " hundert heutten ....12 "
Item von allerley Leder. Es sei Kastleder oder annderes v. hundert 2 "
Item von hundert Dukaten zu wechsl machen in lon ....20 "
Item Leynbat von Sand Gallenn. Kempten etc. von einem Stukh ain phen. vnd von ainem stuckh Schater zwen phening.

Item allerley Leder es sey Kastleder oder anders von hundert zwey phening.

Fol. 116. VIII.

Vermerkt die Ordnung des Ambtmans.

Item Wann ain burger mit ainem anndern burger Rechten will, der mag das erst Recht haimlich in der Schrann im rechten die weil der Richter sitzt nemeñ vnd dem Ambtman zu gedechniss 1 dl. geben.

Item Das annder vnd drit Recht . jn der Stat ainem burger zu verkünden sol im derselbig burger gebn ij dl. (2 pf.)

Item Wann der Ambtmann pieten wirdet sol er desselbem tags den stab nach mitten tag in die hanndt nemen . vnd sich vor dem Rathaus vnd auch an dem Markt enthalten, das man in mag vinden wer sein bedarf, wur sach das er demselben, dem er bieten sol nicht funde . den mag er des morgens vor der fruemess das recht zum Hawse verkunden.

Item Wann ain gast einen burger zu recht fordern wirdet den sol er embstlichen fuegen zwei oder drey stund vnnd sol im der gast geben iiij dl.

Item Was gefangen in des Ambtmans gwalt kömen, die sol er mit vleis bewarn damit ers widerumb antwurten mag. Er sol auch nymands an willen vnd wissen burgermeisters zu den gefanngen in das Ambthaws lassen.

Item Wer vmb Erber tat in Vanknüss kumbt der sol dem Ambtman hinein geben xij dl. heraus xij. dl.

Item Es sol auch der Ambtman kainen gefanngn zufragen lassen, Es sein dann die Bürgermeister dabei. Er sol auch die lewthewser [1]) mit trinken meiden. Sunder sich in vnd bey den Ambthaws enthalten vnd vindn lassen, Er sol auch vnd die seinen vleissig aufsehen das die alten abgebrochen ofen, Stain oder ander grob ding vor dem Trennktor [2]) nit in die Salzach geschütt werden.

Item Wann der Ambtman einem Vischer der ein gast ist, ain tisch leihet, davon sol er nemen ij dl.

Item. Mässel sol der Ambtmann leihen zu Gerstn, Prein, pon, hanif, himeltaw, arbessen vnd mel vnd davon sol er nemen ain gauffen vol oder so man gar verkaufft i dl.

Item. Vom Messlein zu den Clozen ij. dl.

Item von den Arbaissn, so der viel sein, gibt man ain massl oder vj dl. Wann ir aber wenig sein, ain oder ij dl. vom messlein.

Item Opfel vom Messlein ij dl. oder 1 massl.

Item Mel ain Messlein es sei lang oder kurz 1 messl Mels.

It. von einem Metzn Saltz 1 dl.

Item welicher die visch hereintregt ij dl.

Welicher die herfürt iij dl.

der elln wann ainer daran ausmist bei xx oder xxiiij eln 1 dl.

1) d. i. Wirthshaus.

2) am Gries.

Item Von Lx ellen oder dabei 1 dl.

Item Wann er ain elln in den dult ausleiht den tuchlern di gest sein ij dl.

Item, wen der tuchler dj elln behelt gibt er iiij dl.

Item Wann ain gast brot herfürt sol er nemen von ainem karn ain zwayling wekh vnd von dem Wagen ainen Vierer wegkh.

It. Wann ain schiff mit brot herkumbt sol er nemen zwen wegk vnd ...t mer.

It. Er sol auflugen das kain paur noch päurin kainerley nach dem phenbert verkauft sonnder mit dem hauffen.

It. Er sol auch Niemand verlegen an des Richters wissen.

Item So ain Raittung durch vo... ...rkannt vnd gepeten wirdet, dabei ...ol der Ambtman sein vnd von yedem ...l zu gedechtniss nemen xij dl.

Item Vmb wem ain Ambtman im ... ...htn sagn sol, das sol er auf sein ge...ssen tun vnd solhs weder umb lieb ...id, gab, veintschaft, vreuntschaft ...och kainerley sachen willen vnt... ...lassen.

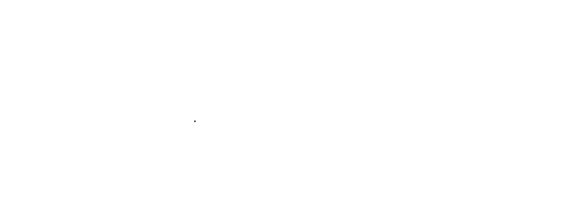
Item Es sol auch der Ambtman ... dem Markt vberal aufschawn vnd ...fürkauf, wo er die vindet an Richte... vnd Burgermeister bringen.

Item. Der Ambtmann sol auch ... Morgens fruch das fendl bei dem prunen am Markt aufstekn vnd dassel... ...on Stunden nachmittetag wider abnemen.

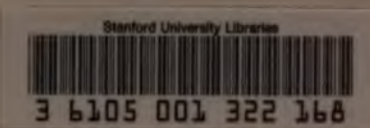
Item. Wann er einem ain Burkrechtshaus vnd hofstat ein antwurt sol im gegeben werden xij dl.

Inhalt.






Stanford University Libraries
3 6105 001 322 168

